WO IST ABEL ?

Weitere Enthüllungen und Dokumente zum Komplex

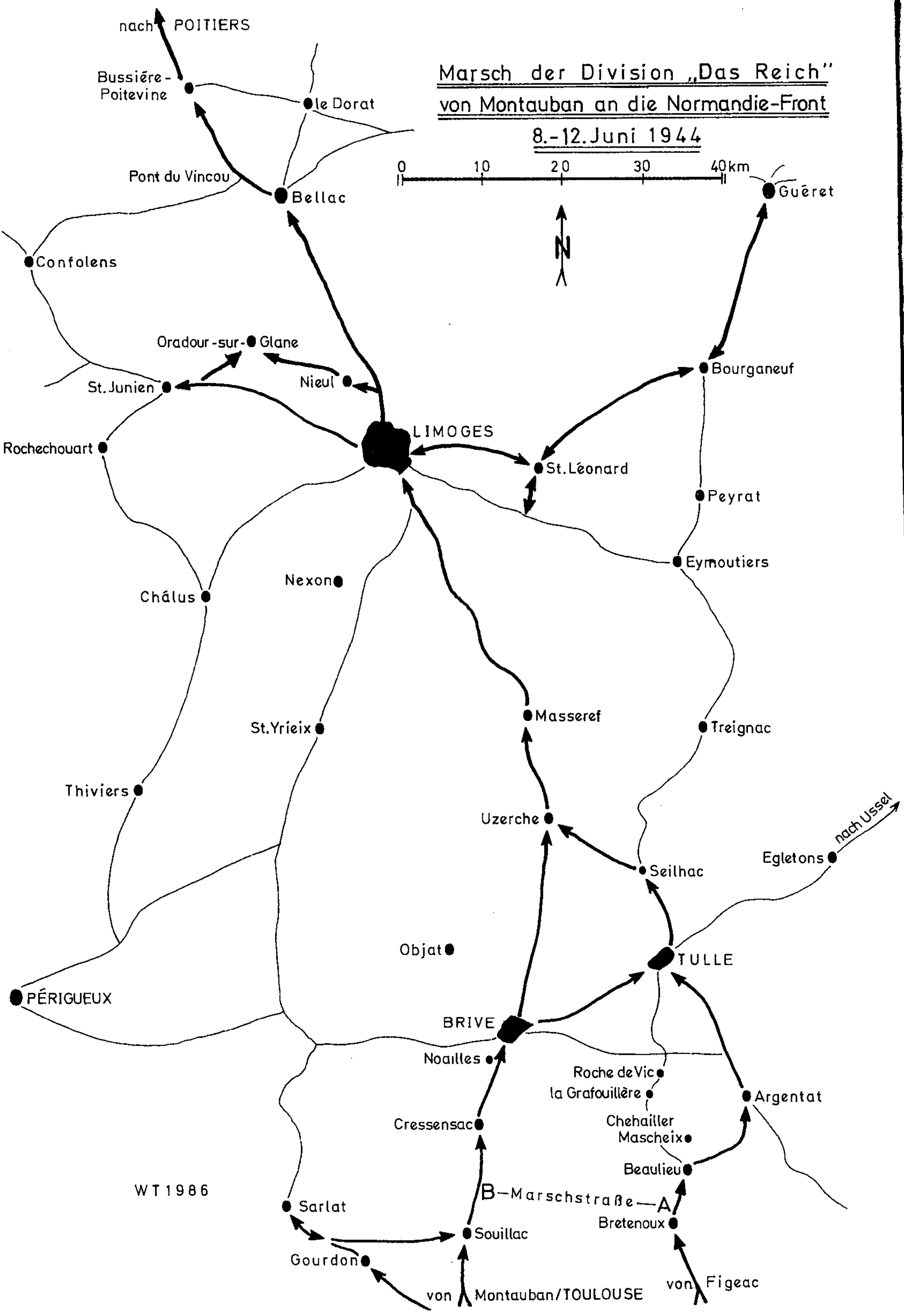
TULLE + ORADOUR



Herbert Taege

ASKANIA

Herbert Taege **WO IST ABEL? Weitere Enthüllungen und Dokumente zum Komplex Tulle und Oradour**


Marsch der Division „Das Reich"
von Montauban an die Normandie-Front
8.-12. Juni 1944
0 10 20 30 40km
N
nach POITIERS
Bussiére-Poitevine
le Dorat
Pont du Vincou
Bellac
Guéret
Confolens
Oradour-sur-Glane
Nieul
St. Junien
Bourganeuf
LIMOGES
Rochechouart
St. Léonard
Peyrat
Eymoutiers
Nexon
Châlus
Masseref
St. Yrieix
Treignac
Thiviers
Uzerche
nach Ussel
Egletons
Seilhac
Objat
TULLE
PÉRIGUEUX
BRIVE
Noailles
Roche de Vic
la Grafouillère
Argentat
Chehailler
Mascheix
Cressensac
Beaulieu
WT 1986
B—Marschstraße—A
Sarlat
Bretenoux
Souillac
Gourdon
von Montauban/TOULOUSE
von Figeac

Herbert Taege

WO IST ABEL?

Der deutsch-französischen Verständigung durch Wahrheit gewidmet

WO IST ABEL ?

Weitere Enthüllungen und Dokumente zum Komplex

TULLE + ORADOUR

Herbert Taege

ASKANIA

ISBN: 3-921 730-16-3

Gesamtherstellung Wanderer Werbedruck GmbH, Bad Münder

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis der Abbildungen

Das Bild auf dem Außentitel wurde einer Gedenkbriefmarke der französischen Post entlehnt.

Weitere Abbildungen finden sich auf folgenden Seiten:

Vorwort zum Ergänzungsband

Das Grundwerk „WO IST KAIN? – Enthüllungen und Dokumente zum Komplex TULLE + ORADOUR“ hat wissenschaftliche Beachtung gefunden, wenn auch nicht nur Freunde gewonnen. Das war vorausgesehen worden, und das Militärarchiv Freiburg, dem das Forschungsmaterial übergeben wurde, regte an, die Reaktionen auf dieses Buch besonders zu sammeln und gegebenenfalls besonders auszuwerten. Der vorliegende Ergänzungsband ist das Ergebnis von weiteren vier Jahren des Forschens, Sammelns und Korrespondierens. Anstelle einer verbesserten und ergänzten Zweitauflage wurde das Grundwerk unverändert neu aufgelegt, weil es nur Ergänzungen, aber keiner Änderungen bedarf. Der Ergänzungsband liefert hauptsächlich Beweise für das, was im Grundwerk noch indiziell nachgewiesen wurde; allenfalls ändert sich hier und da eine Perspektive, wo vor vier Jahren noch keine eindeutigen Beweismittel vorlagen. So ist für den forschenden Leser die Lektüre des Erstwerkes kaum erläßlich: der Folgeband setzt dessen Kenntnis voraus und nimmt darauf Bezug.

Der Verfasser dankt seinen Lesern für die Mühe des intensiven Nachvollziehens seiner Gedanken- und oftmals Beweisführung. Eine Mühsal, die von der Geheimhaltung des Ermittlungs- und Prozeßmaterials herrührt. Solange dieser Zustand anhält, ist eigentlich jede Vermutung erlaubt; der Verfasser ist aber sehr froh darüber, daß er allen Erschwernissen zum Trotz statt mit Hypothesen zumeist mit handfesten Beweisen aufwarten kann, wenngleich es schwerer und aufwendiger ist, Lügen und Legenden zu widerlegen als Wahrheiten zu beweisen. Der Verfasser fühlt sich der Wahrheit verpflichtet, gleich, wem sie nutzt oder schadet. Denn aus Opportunität sind auf beiden Seiten, auf der französischen wie auf der deutschen, Wahrheitsentstellungen unternommen worden. Das hat oft politische Gründe gehabt, nicht selten aber auch persönliche Gründe Betroffener oder in das Geschehen Verflochtener. Der Verfasser wird sich bemühen, in diesem Buch sich auf wesentliche Erkenntnisse zu beschränken und damit den Lesefluß zu erhalten. Die wissenschaftliche Untermauerung indessen wird er befördern durch erneutes Überleiten seines gesamten Forschungsmaterials an das Militärarchiv Freiburg, wie bereits vertraglich vereinbart, mit der Maßgabe, daß es der Wissenschaft zugänglich sei. Daß das Material nicht den Medien offensteht, mag als Kritik des Verfassers an der bisherigen Behandlung des Themas seitens bestimmter Enthüllungsjournalisten bewertet werden. Dieser Bewertung möchte der Verfasser nicht widersprechen, wenngleich die von ihm verfügte Aussperrung des Journalismus hauptsächlich den beiden vorrangigen Gründen dienen soll: dem Schutz von Informanten einerseits, der Beförderung der wissenschaftlichen Durchdringung des Komplexes durch die objektive Wissenschaft andererseits. Denn, wie ich im Vorwort zur zweiten Auflage des Grundwerkes bereits aussagte, verhalten sich Verbreitungsgrad und Wahrheitsgehalt allzuoft umgekehrt proportional.

Haghof, am 10. Juni 1985 *Herbert Taege*

1. Vorgänge nach Erscheinen des Grundwerkes

In der zweiten Auflage der Regimentsgeschichte des SS-Panzergrenadierregiments DER FÜHRER von Otto Weidinger, die 1978 erschien, hatte der Verfasser einen zusammenfassenden Bericht über den damaligen Forschungsstand im Fall Oradour beigetragen. Das hatte den Unwillen von nicht näher zu bezeichnenden Kreisen erregt mit dem Ergebnis, daß der Oberstaatsanwalt Krantz von der Ludwigsburger Zentralstelle gebeten worden war, ein Gutachten zum Fall Oradour für Indizierungszwecke zu erstatten oder zu veranlassen. Davon erfuhr der Verfasser im Frühjahr 1981 und beeilte sich daraufhin, seine Dokumentation WO IST KAIN? – Enthüllungen und Dokumente zum Komplex TULLE + ORADOUR[1] fertigzustellen.

Kaum war das Buch im Oktober 1981 erschienen, da wurde bekannt, daß in der DDR der ehemalige Zugführer in der 3. Kompanie des Panzergrenadierregiments „Der Führer", Heinz Barth, am 14. Juli 1981 verhaftet worden war. Es ist anzunehmen, daß die Vorarbeit dazu mit den Ermittlungen der Zentralstelle zur Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund zusammenhing. Denn diese Stelle war federführend gewesen bei dem Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Divisionskommandeur, General Heinz Lammerding; sie wurde daher zuständig auch für die Ermittlungen, die gegen die in Frankreich 1953 in Abwesenheit verurteilten Angehörigen der ehemaligen 2. SS-Panzerdivision DAS REICH geführt wurden, und zwar aufgrund des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen" vom 2. Februar 1971[2]. Das Gesetz dazu trat erst am 18. April 1975 in Kraft.

Die durch Gesetz der Französischen Republik für 120 Jahre geheimzuhaltenden Prozeßakten im Fall Oradour – bisher ist nur eine Sondererlaubnis zur Akteneinsicht bekannt geworden; sie wurde dem Rechtsanwalt Serge Chairoff, Ehemann von Beate Klarsfeld, erteilt – wurden laut französischen Presseberichten nicht für den Fall Barth freigegeben, insbesondere nicht die sehr wichtigen Ermittlungsakten. Der ASKANIA-Verlag stellte daraufhin dem Bundesminister der Justiz sowie der Staatsanwaltschaft Dortmund mehrere Exemplare des gerade erschienenen Buches WO IST KAIN? zur Verfügung mit der Bitte, diese Exemplare im Wege der Rechts- und Amtshilfe dem Gericht, dem Generalstaatsanwalt und dem Verteidiger in der DDR zur Aufklärung des anstehenden Prozesses gegen Barth zur Verfügung zu stellen. Das Ministerium sandte die Bücher zurück mit dem Bemerken, daß Amtshilfe nur auf Ersuchen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu leisten sei. Da die DDR später verlautbarte, sie hätte doch ein Amtshilfeersuchen an die Bundesrepublik gerichtet und daraufhin von der Staatsanwaltschaft Dortmund die Ermittlungsakten erhalten, wird die Auskunft des Bundesministeriums als Abb. 1 wiedergegeben.

Der Bundesminister der Justiz
- 31 42/1 E - 32/81 -

5300 Bonn 2, den 6. Januar 1982
Heinemannstraße 6, Postfach 20 06 50
Ruf: 58-1
bei Durchwahl 58 4418

An die
ASKANIA
Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 17

3067 Lindhorst 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Ihrem Schreiben vom 11. Dezember 1981 übersandten Exemplare Ihrer Dokumentation darf ich Ihnen beiliegend zurückreichen.

Da zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen grundsätzlich nur auf entsprechendes Ersuchen einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde geleistet wird, ist es mir nicht möglich, Ihre Verlagsexemplare den Behörden in der DDR zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Renger)

Abb. 1:
Schreiben des Justizministeriums an den Verlag vom 6. 1. 1982 – Archiv des Verfassers.

Abb. 2:
Ausschnitt aus „Populaire du Centre“ vom 5. 3. 1981 – Archiv des Verfassers.

A Oradour-sur-Glane, personne n'a reconnu le SS Heinz Barth

LIMOGES. — La justice française en a fini avec l'affaire Barth. Et, à peu de chose près, c'est un dossier vide qu'ont reçu les autorités est-allemandes. A Oradour-sur-Glane, où se réunit dimanche après-midi l'assemblée générale annuelle de l'Association nationale des familles de martyrs, Heinz Barth n'est plus qu'un nom. Personne n'a reconnu cet ancien sous-lieutenant SS qui, le 10 juillet 1944 au matin, quelques heures avant la tuerie, promettait à ses hommes : « Aujourd'hui, on va voir le sang couler ! »...

La Chancellerie nous l'a confirmé. Le dossier Barth a été renvoyé à la justice est-allemande. « **La R.D.A.**, explique un membre du cabinet du Garde des Sceaux, **nous avait demandé, via le Quai d'Orsay, d'ouvrir une enquête pour déterminer le rôle d'Heinz Barth dans le massacre d'Oradour-sur-Glane. L'affaire a été confiée à un juge d'instruction de Limoges. Les éléments que le magistrat instructeur a pu rassembler ont été communiqués à la justice est-allemande. Maintenant, pour nous, c'est fini...** »

C'est, en fait, le Service régional de police judiciaire de Limoges qui avait été chargé de mener l'enquête. Trente-sept ans après la tragédie, les inspecteurs ont entendu les survivants habitant la région. Des photos (de très mauvaise qualité) leur ont été présentées. Personne n'a reconnu le sous-lieutenant SS Heinz Barth.

Alors, que va devenir cet homme âgé aujourd'hui de 61 ans et qui, depuis son rapatriement en Allemagne, se cachait (!...) sous son... véritable nom et dans son village natal, à Gransee, un petit bourg proche de Berlin ? Seules les autorités est-allemandes qui ont jugé bon, 37 ans après, de l'arrêter, peuvent aujourd'hui le dire.

Cette affaire sera, vraisemblablement, à l'ordre du jour de l'assemblée générale de l'Association nationale des familles de martyrs d'Oradour-sur-Glane.

Le Conseil d'administration, pour sa part, a déjà déclaré que, tout en suivant avec « vigilance le déroulement de l'enquête et du procès, elle décidait de faire confiance à la justice de la R.D.A. ».

Noch am 5. März 1981 veröffentlichte die französische Zeitung „Populaire du Centre“ einen Artikel (siehe Abb. 2), den wir nachstehend in der Übersetzung des Verfassers wiedergeben:

»IN ORADOUR HAT NIEMAND DEN SS-MANN HEINZ BARTH WIEDERERKANNT.

Limoges. Die französische Justiz hat die Sache Barth eingestellt. Es fehlt nicht viel, und die ostdeutschen Behörden bekommen eine leere Akte. In Oradour, wo am Sonntagnachmittag die jährliche Generalversammlung der Vereinigung der Familien der Märtyrer stattfindet, ist Heinz Barth nichts als ein Name. Niemand hat diesen ehemaligen Leutnant der SS erkannt, der am 10. Juli (Anmerkung des Verfassers: Fehler im Original; muß „Juni“ heißen) 1944 morgens, einige Stunden vor Beginn der Töterei seinen Männern versprochen hatte: „Heute wird man Blut fließen sehen!“.

Die Kanzlei hat uns das bestätigt. Das Dossier Barth wurde an die ostdeutschen Behörden zurückgesandt. „Die DDR“, erklärt ein Mitglied des Justizministeriums, „hat uns über den Quai d'Orsay ersucht, eine Untersuchung zu eröffnen, um die Rolle zu klären, die Heinz Barth in dem Massaker von Oradour gespielt hat.

Die Sache wurde einem Untersuchungsrichter in Limoges anvertraut. Die Tatsachen, die der Untersuchungsbeamte ermitteln konnte, wurden der ostdeutschen Justiz übermittelt. Für uns ist die Sache erledigt…“

Es war tatsächlich die regionale Justizpolizei von Limoges, die den Auftrag erhalten hatte, die Untersuchung zu führen. 37 Jahre nach der Tragödie haben die Beamten die Überlebenden, die in der Region wohnen, vernommen. Fotos (sehr schlechter Qualität) sind ihnen gezeigt worden. Niemand hat den Leutnant Heinz Barth wiedererkannt.

Nun, was wird mit dem heute 61jährigen Mann geschehen, der seit seiner Rückkehr nach Deutschland sich versteckte (!) unter seinem richtigen Namen und in seinem Geburtsort Gransee, einer Kleinstadt nahe Berlin? Nur die ostdeutschen Behörden, die für richtig gehalten hatten, ihn nach 37 Jahren zu verhaften, können das heute beantworten.

Diese Sache wird wahrscheinlich auf die Tagesordnung der Generalversammlung der National-Vereinigung der Familien der Märtyrer von Oradour gesetzt werden.

Der Verwaltungsrat hat seinerseits bereits erklärt, daß er mit Wachsamkeit den Ablauf der Ermittlungen und des Prozesses verfolgen werde, daß er aber entschieden habe, Vertrauen in die Justiz der DDR zu haben.«

Es ist also daraus zu entnehmen, daß die französischen Behörden extra einen Untersuchungsrichter eingesetzt haben, um Material gegen einen fast drei Jahrzehnte vorher in Frankreich zum Tode Verurteilten zusammenzutragen.

Die Situation wird noch verworrener dadurch, daß in der Vierteljahresschrift „Le Marechal“ Nr. 125, vom I. Quartal 1982, also zur selben Zeit, als der U-Richter in Limoges wegen Barth ermittelte, die folgende Notiz erschien:

Abb. 3:
Ausschnitt aus „Le Maréchal“ Nr. 125, 1. Quartal 82, Paris – Archiv des Verfassers.

ORADOUR SUR GLANE

A un historien qui poursuit une étude approfondie du drame d'Oradour-sur-Glane il aurait été répondu récemment, par le ministre compétent : « Dans l'état actuel des choses, le dossier d'Oradour n'est pas communicable ».

*

Übersetzung:

»ORADOUR SUR GLANE

Einem Historiker, der eine grundlegende Arbeit über das Drama von Oradour-sur-Glane vorhat, wurde kürzlich von dem zuständigen Minister geantwortet: „Im augenblicklichen Stand der Dinge ist die Akte Oradour nicht zugänglich“.«

Der gewissenhafte Chronist durfte daraus schließen, daß der DDR-Justiz die Oradour-Akten ebensowenig zugänglich gemacht wurden, wie dies de facto der durch Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland legitimierten Staatsanwaltschaft Dortmund gelang: letztere hat nur Inhalte von Zeugenaussagen notieren können, ohne sie in Schriftform erhalten zu haben. Natürlich sind Anklageschriften und Urteile nebst Fahndungsunterlagen nicht geheimgehalten worden, weil das dem Sinn solcher Unterlagen widerspräche. Wenn die DDR später behauptete, sie hätte solche Unterlagen erhalten, und zum „Beweis“ eine Seite der Anklageschrift sowie eine Seite einer beglaubigten Übersetzung des Abwesenheitsurteils gegen Barth veröffentlichte, so ist das eher irreführend als überzeugend (a. a. O. 3, Seite 107 bzw. 114).

Da ist schon verständlicher, daß die „Nationale Vereinigung der Familien der Märtyrer von Oradour-sur-Glane“, an die sich der Quai d’Orsay gewandt hatte, etwas zur Erhärtung seiner Leseart über das Drama von Oradour zu tun unternahm: die Vereinigung wandte sich an einen ihrer deutschen Freunde, einen Herrn Vinzenz Kremp in Freiburg, der für seine Aufbauarbeit in Oradour mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet worden ist, und schrieb ihm unter dem 9. Februar 1982 den in Abb. 4 (s. Seite 14) wiedergegebenen Brief.

Der Brief des Präsidenten Beaulieu wendet sich gegen die im Buch WO IST KAIN? veröffentlichte eidesstattliche Erklärung des Oberstleutnants (Bw.) a. D. Matthes, die er als falsch bezeichnet und dem Haß zwischen beiden Völkern dienend.

Die Übersetzung der unterstrichenen Passagen lautet:

»Zur gründlicheren Information: dieser Offizier widerspricht den Aussagen des SS-Leutnants Barth, der in der DDR verhaftet wurde und der im Prozeß von Bordeaux zum Tode verurteilt wurde, wonach dieser beim Versammeln der Einwohner geholfen habe, der erklärt, daß die ganze männliche Bevölkerung zu töten war, und der selbst eine Gruppe von Männern mit der Maschinenpistole erschossen hat...

Dieser SS-Angehörige wird übrigens in der DDR für diese Verbrechen verurteilt werden.

Ich wäre Ihnen, Herr Kremp, sehr dankbar, wenn Sie, sofern es in Ihrer Macht steht, den Abdruck jener Seiten in dem Buch verhindern könnten, die – ich wiederhole – lügenhaft und ungeheuerlich sind.«

Und in einem beigefügten Handschreiben des Pfarrers von Oradour, Abbé Bondet, vom 29. 01. 1982 findet sich der Hinweis, der bestimmte Vermutungen nahelegt:

»Herr Beaulieu hat mit seinen eigenen Augen die Aussage des Offiziers Heinz Barth in der Akte gesehen, welche Herr Barth (...folgen drei unleserliche Worte, der Übersetzer). Diese Akte liegt bei der Kriminalpolizei von Limoges. Auf Anforderung der DDR muß eine weitere Erhebung über diesen Offizier von Limoges gemacht werden.«

Die beiden Schreiben waren Anlage des Schreibens von Vinzenz Kremp an den Verfasser. Auf eine dritte Anlage kommen wir sogleich zu sprechen. Es muß nur erwähnt werden, daß Herr Kremp, der es sicher aufrichtig meinte, sich zu Drohungen verstieg bezüglich der eidesstattlichen Erklärung des Oberstleutnants Matthes (a. a. O. 1, S. 304-306) und der unterirdischen Anlagen unter der Sakristei (die der Verfasser lediglich nach dem französischen Partisanenschriftsteller Poitevin nachgewiesen hatte; a. a. O. 1, S. 303), die der Verfasser entschieden zurückgewiesen hat. Mit diesem Ergänzungsband liegt einem breiteren Publikum nun die Beweisführung vor, die allenfalls nach wissenschaftlicher Erhärtung schreit, nicht aber nach parteiischen Pressionen.

Die dritte Anlage zum Kremp-Brief war eine Mitteilung eines ehemaligen Mitarbeiters des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge an Vinzenz Kremp,

Abb. 4:
Schreiben der Association Nationale des Familles des Mártyrs D-Oradour-sur-Glane an Vinzenz Kremp, Freiburg, vom 9. 2. 82 – Kopie im Archiv des Verfassers.

ASSOCIATION NATIONALE
DES
FAMILLES DES MARTYRS
D'ORADOUR-SUR-GLANE

SIÈGE ADMINISTRATIF :
ORADOUR - SUR - GLANE
C. C. P. LIMOGES 834-84

Oradour-sur-Glane, le 9 Février 1982

Le Président de l'Association Nationale des Familles des Martyrs d'Oradour-sur-Glane,

à Vinzenz KREMP
Im Zinken 16
7801 UMKIRCH

Monsieur,

Suite à votre lettre du 2 courant, je viens vous informer que les événements rapportés par cet officier allemand, Matthes, sur le massacre de la population de notre cité, sont fausses, et je peux même ajouter, ignobles.

C'est une calomnie monstrueuse envers nos martyrs du 10 juin 1944.

Pour plus ample information, que cet officier se rapporte aux déclarations du Lieutenant SS Barth, arrêté en R.D.A., qui fut condamné à mort lors du procès de Bordeaux, qu'il avait aidé au rassemblement des habitants, qui déclare qu'il fallait anéantir toute la population mâle, et qu'il a lui-même massacré un groupe d'hommes au pistolet mitrailleur.

Voilà la déclaration d'une personne qui a participé au crime ! Alors !

Ce SS va d'ailleurs être jugé en R.D.A. pour ce crime.

Je vous serais très reconnaissant, Monsieur Kremp, s'il est en votre pouvoir d'éviter l'insertion dans ce livre des pages qui sont, je le répète, mensongères et monstrueuses.

Vous, Monsieur Kremp, qui avez visité notre cité martyre, vous devez être scandalisé par ces déclarations, car vous connaissez malheureusement la tragédie du 10 juin 1944.

Puisse cet officier venir et rencontrer les rescapés du massacre, il pourra juger sur place ! ...

.../...

En tant que Président de l'Association Nationale des Familles des Martyrs, je suis écoeuré en lisant ces déclarations qui ne peuvent, étant fausses, que contribuer à maintenir une haine entre nos deux pays.

En vous remerciant pour votre fidélité envers notre cité meurtrie, du dévouement que vous portez à la cause de la réconciliation Franco-Allemande,

je vous prie de croire, Monsieur Kremp, à mes respectueuses salutations.

C. BEAULIEU

wonach der in Partisanenhand gefallene Sturmbannführer Kämpfe in Cheissoux in Erstgrablage gefunden und von dort umgebettet worden sein sollte. Sofortige Vorstellung des Verfassers beim Vizepräsidenten des Volksbundes ergab damals, daß die Herrn Kremp zugekommene Auskunft irreführend war. Das Ergebnis der sich daran anschließenden Nachforschungen ist im Kapitel zum Fall Kämpfe geschildert. Nur soviel sei vorausgeschickt: ein Grab von Kämpfe im Bereich von Cheissoux ist nicht gefunden worden – bis heute nicht. Um die Witwe zu beruhigen, wurde einem von fünf Toten im 90 Kilometer nördlich gelegenen Breuilaufa vom Volksbund ohne Vorhandensein objektiver Identifizierungsmerkmale die Identität Kämpfes zugeordnet und die Gruppe, von der zwei identifiziert werden konnten, zur Kriegsgräberstätte Berneuil nördlich Bordeaux umgebettet. Es bestand bei der Besprechung mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und den sich daran anschließenden Korrespondenzen Einigkeit darüber, daß es sich bei dem umgebetteten Unbekannten nicht um Kämpfe handeln dürfte. Gleichwohl ist von französicher Seite keine Richtigstellung oder Aufklärung erfolgt, obwohl das Massengrab in Breuilaufa allenfalls 15 km von Oradour-sur-Glane entfernt lag.

Daß der Prozeß gegen Heinz Barth ein politischer Prozeß werden würde, war klar, als die Presse berichtete, daß Barth Aussagen zu Vorkommnissen gemacht habe, die ihn nicht nur schwerstens belasteten, sondern die – nur für den Sachkenner deutlich – nicht nur nicht geschehen waren, die aber fast wörtlich übereinstimmten mit den Schutzbehauptungen, mit denen sich sein Kompaniechef Kahn in Dortmund vor den aus einer anonymen Anzeige herrührenden Schuldvorwürfen zu retten trachtete; was ihm gelang, zumal sein Tod der Wiederaufnahme des Verfahrens zuvorkam.

So oder so fällt auf, daß Barth vor Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft Dortmund anderes ausgesagt haben soll als er nach Vorliegen der Akten des Ermittlungsverfahrens Lammerding bei der DDR-Staatsanwaltschaft dann in auffallender Übereinstimmung mit dem Inhalt der Aussage Kahns aussagte. Barth hatte sich verändert...

Nach den Angaben des Präsidenten der Märtyrer-Vereinigung von Oradour, Beaulieu, (s. Abb. 4) hatte dieser bei Einsicht in die Ermittlungsakte gegen Heinz Barth herausgelesen, daß Barth zugab, beim Versammeln der Einwohner von Oradour geholfen zu haben, daß die ganze männliche Bevölkerung von Oradour zu töten war und daß er selbst eine Gruppe von Männern mit der Maschinenpistole erschossen hätte. Das deckte sich mit den Tatvorwürfen der Anklage und des Urteils in Bordeaux.

Im DDR-Prozeß selbst, als die von uns weiter unten in einem Sonderkapitel „Der Fall Kahn“ behandelte Aussage des Kompaniechefs Kahn in den Ostberliner Strafprozeß beigezogen worden war, bestätigte Barth, dessen Wesen nach Aussage ihn Kennender von Grund auf verändert erschien, daß von Anfang an Be-

fehl bestanden hätte, die ganze Ortschaft zu zerstören und Frauen und Kinder ebenfalls umzubringen. Niemand, der nicht unter Willensmangel gesetzt wird, belastet sich in einem Strafverfahren selbst in so selbstvernichtender Weise mit Dingen, die nicht geschehen sind, die ausweislich der französischen Prozeßberichte, der Anklageschriften und der Abwesenheits- und Anwesenheitsurteile über das dort Festgestellte hinausgehen. Hier müssen schwerste Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Prozeßführung der DDR angemeldet werden. Wir werden zu den Kapiteln des Komplexes Oradour in diesem Buch den Wahrheitsbeweis nicht schuldig bleiben, sondern ihn trotz Erschwerungen seitens kompetenter Behörden und Institutionen und auch trotz verständlicher Schutzbehauptungen in den Fall Verflochtener antreten.

So viel kann vorweggenommen werden: weder die Aussagen Barths vor dem DDR-Gericht noch die von Kahn vor dem Staatsanwalt in Dortmund noch die von dem Divisionsrichter Okrent gemachten Aussagen haben nach den Beweis-Regeln der Strafprozeßordnung Beweiswert. Zumindest nicht in einem rechtsstaatlichen Verfahren der Bundesrepublik, in welchem die Staatsanwaltschaft wie auch die Strafgerichte zu objektiver Wahrheitsfindung verpflichtet sind.

Der Spiegel hat in einer Nummer vom 3. 10. 1983 im Zusammenhang mit dem Fall Oberländer einen Hinweis gebracht, der für die DDR-Justiz maßgeblich gewesen sein dürfte, den Barth-Prozeß zu veranstalten. Der Spiegel schrieb:

»Der 21. Zivilsenat des OLG München gab nun eine überraschend deutliche Antwort: Die DDR sei „im Verhältnis zur Bundesrepublik nicht ‚Ausland'", die DDR-Gerichte seien deshalb „deutsche Gerichte". Ein rechtskräftiges DDR-Strafurteil sei hinsichtlich der Tatbestandsfeststellung genauso relevant „wie das Strafurteil eines Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes".«

Es ist daher die Vermutung erlaubt, daß die DDR die Sprachregelungen der Kommunistischen Partei Frankreichs im Fall Oradour (siehe a. a. O. 1 Seite 268) durch ein „Deutsches" Gericht festgeschrieben sehen wollte. Dabei wurde wohl übersehen, daß die vom Spiegel berichtete Anerkennung von Tatbestandsfeststellungen von DDR-Gerichten geknüpft ist an eine weitere Bedingung, nämlich die Feststellung eines deutschen Oberlandesgerichtes, daß es sich bei dem betreffenden Verfahren um ein rechtsstaatlichen Grundsätzen genügendes Verfahren gehandelt habe. Gerade daran aber muß man berechtigte Zweifel haben angesichts der beim Angeklagten Barth zu erkennenden Wandlungen, der Tatsache, daß keine Amtspersonen der Bundesrepublik zum Prozeß zugelassen worden waren, und der geradezu provozierten Medienberichte über die Ordnungsmäßigkeit des DDR-Verfahrens. Denn es waren nur Medienvertreter geladen und zugelassen. Die Rechtskraft von Tatbestandsfeststellungen von DDR-Strafurteilen wurde 1955 durch BGH-Urteil erhärtet. Darauf kommen wir am Schluß zurück. Natürlich gab es auch eine Amtsperson unter den Zuschauern, die mit Anerkennung nicht sparte, das war der französische Botschafter in Ostberlin, Maurice Deshors, zugleich ehrenamtlicher stellvertretender Bürgermeister der

Stadt Le Lonzac im Dept. Corrèze, einer Stadt, die sich selbst „Zentrum des antifaschistischen Widerstands" und „Stadt der Märtyrer" nennt. Le Lonzac liegt zwischen Tulle und Limoges auf der Höhe von Uzerche, also mitten im Aufstandsgebiet der Partisanen. Natürlich findet sich auf dem Gedenkstein des Mahnmals in Le Lonzac auch ein Antoine Deshors. Das Anliegen des Botschafters der Französischen Republik, vor dem Stadtgericht in Ostberlin dabeizusein, ist also auch persönlich verständlich. Die Abb. 5 ist einer DDR-Zeitung (a. a. O. 4) entnommen und zeigt ihn zusammen mit dem Bürgermeister René Sohier (links), einem ehemaligen FTPF-Partisanen der Corrèze, deren Hauptstadt Tulle ist. –



Abb. 5:
Bildausschnitt aus „Neues Deutschland" vom 25. 5. 84, S. 12. Bildunterschrift: „Maurice Deshors (rechts), Botschafter Frankreichs in der DDR, und der Bürgermeister René Sohier am Mahnmahl für den ermordeten Bürgermeister ..." – Zeitungsseite im Archiv des Verfassers.

Bereits 1982 war das Buch von Max Hastings „Das Reich – Resistance and the march of the 2[nd] SS Panzer Division through France, June 1944" in London erschienen (a. a. O. 5). Hastings, der Zugang zu den Akten des britischen Geheimdienstes hatte, berichtet detailliert über die verschiedenen Widerstandsgruppen und deren tatsächliche und nicht nur vorgegebene Wirksamkeit. Insbesondere aber weist Hastings darauf hin, daß seitens der westalliierten Führung der Untergrund-Armeen verboten worden war, Städte und Ortschaften durch Aufständische anzugreifen und daß diese Weisung der subversiven Kriegführung von den kommunistischen Partisanen vorsätzlich nicht eingehalten wurde. Über die

Gründe ist nicht schwer zu rätseln: sie waren nicht militärischer Art – dafür war die Wirkung zu gering und der Verlust an Menschen zu hoch – sondern politischer Zielsetzung; die Deutschen sollten zu Exzessiv-Reaktionen herausgefordert werden, durch die die Vichy-treuen Franzosen den Kommunisten in die Arme getrieben werden sollten. Denn nicht de Gaulle sollte im befreiten Frankreich regieren, sondern die Kommunistische Partei Frankreichs.

Das kann man bei Hastings fast unverschlüsselt nachlesen, so daß der Verfasser mit dieser Auffassung nicht allein steht. Was an Hastings Arbeit inkonsequent ist, ist, daß er sich im näheren Komplex Oradour hat von den Legenden der Partisanen einlullen lassen. So hält er die Gefangennahme und Verschleppung des Ordonnanz-Offiziers der Sturmgeschützabteilung, Gerlach, für eine Schutzbehauptung – wir werden sie als Tatsache mit französischen Stimmen beweisen – und übernimmt in bezug auf das Geschehen in der Kirche kritik- und ratlos die Partisanen-Lesart. Das ist besonders bedauerlich, da Hastings sonst zu recht kritischen Positionen gelangt, so z. B. auf S. 55 (a. a. O. 5) mit der Feststellung (Übersetzung vom Verfasser):

»Es ist soviel Gefühl aufgebracht worden für britische Agenten und (Zusatz d. Verf.: französische) Résistanzler, die von den Deutschen getötet worden sind, daß man manchmal vergißt, daß die Deutschen durch die Kriegsgesetze berechtigt waren, sie zu erschießen.«

Und auf Seite 220 sagt er dazu:

»Es ist wert, ins Gedächtnis gerufen zu werden, daß nicht alle ihre schrecklichen Tötungsmaßnahmen illegal gegenüber den anerkannten Gebräuchen des Krieges gewesen sind.«

So klar Hastings hier die kriegsvölkerrechtliche Berechtigung deutscher Repressalien erkennt, so sehr entsetzt er sich später über die Folgen der Detonation der im Kirchendach der Kirche von Oradour gelagerten Sprengstoffe; von denen ist lediglich fraglich, wie sie gezündet worden sind, nicht aber, wer sie dort eingelagert hat: das waren Partisanen. Hastings berichtet nämlich, ehe er die oben angeführten Wertungen abgab, daß dem mit Fallschirm abgesetzten britischen Instruktor über die Einlagerung der britischen Abwurf-Waffen in Siorac – an der Dordogne westlich Souillac – von dem Partisanen Charles Brouillet, genannt „der Bolschewik", eröffnet worden war, daß die Masse der abgeworfenen Waffen im Kirchendach aufbewahrt würde. Und wörtlich dazu: „In der Kirche, sieh mal, da sind sie unter dem Schutz des guten Gottes". Die Frage, woher die Deutschen in Oradour von dieser Einlagerung hätten wissen sollen, stellt Hastings nicht. Sie wußten das nicht, sonst hätten sie dort gesucht.

Hastings wurde vom Verfasser kurz nach Erscheinen seines Buches vorgehalten, daß der bei Hastings im Anhang wiedergegebene Tagesbefehl der Division „DAS REICH" vom 9. Juni 1944 nicht von dieser Division stammen könne, da der ordentliche Divisionsbefehl von diesem Tage vorliegt – das Militärarchiv hatte ihn

gerade aus US-Beutebestand erhalten –, daß es sich vielmehr um den Tagesbefehl des LXVI. Res.Korps handeln müsse. Hastings antwortete ausweichend, er wisse nicht mehr, wo er Einblick in das Kriegstagebuch dieses Korps genommen hätte, den Tagesbefehl habe er in einer Übersetzung von einem französischen Professor bekommen. Zu einer Richtigstellung wenigstens in der französischen Ausgabe seines Buches war Hastings nicht zu bewegen. So ist leider anzunehmen, daß Hastings, der nicht deutsch spricht, aus dem Kriegstagebuch des Korps der Korpsbefehl unter Weglassung von Absender und Unterschrift sowie Tagebuchnummer als divisionseigener Befehl untergeschoben worden ist. Dieser sog. „Tagesbefehl" wird weiter unten analysiert werden.

Jedenfalls hat Hastings' Buch, so verdienstvoll darin die Schilderung der alliierten Untergrundmaßnahmen ist, nichts dazu beigetragen, die Wahrheit im Ostberliner Barth-Prozeß zu befördern. Und natürlich trug Hastings nicht dazu bei, die Berichterstattung der Medien über diesen Schauprozeß zu beeinflussen. Dieser „Prozeß" und die Berichterstattung darüber verliefen ganz im Geleise der von den ehemaligen Partisanen festgelegten „Sprachregelungen", wie sie schon im Bordeaux-Prozeß 1953 durch die KP-Presse zugegeben worden waren (a. a. O. 1, S. 268).

Diese Sprachregelungen in Verbindung mit der Geheimhaltung der Ermittlungsakten und der Archiv-Inhalte auf französischer Seite in Verbindung mit der bis heute völkerrechtswidrigen Weigerung, die Grablage Kämpfes anzugeben (was nach der Haager Landkriegsordnung Art. 4 eine bindende Vorschrift für die Zeit nach Beendigung der Kampfhandlungen ist), sowie die Geheimhaltung der entsprechenden deutschen Ermittlungsakten und der Akten der ehemaligen Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amtes sollen der lebenden Generation ein bestimmtes Tatbestandsbild suggerieren und den überlebenden Zeitgenossen dessen Richtigstellung unmöglich machen. Als Nebenprodukt wird die völkerrechtswidrige Kampfführung durch Partisanen exkulpiert, was deren Initiatorin, die Sowjetunion, die den Genfer Konventionen und der Haager Landkriegsordnung vor dem Zweiten Weltkrieg bewußt nicht beigetreten war, zur scheinbaren Schuldausschließung gereichen soll.

Darin lag, kurz gesagt, der Sinn des Barth-Prozesses vor dem Stadtgericht in Ostberlin. Wer noch Zweifel daran gehabt haben sollte, wurde durch die von zwei Staatsanwälten der DDR verfaßte und mit Dokumenten des Generalstaatsanwalts der DDR angereicherte Broschüre MÖRDER VON ORADOUR, erschienen im Militärverlag der DDR, überzeugt (a. a. O. 3). Sieht man über die verunglimpfende Sprache hinweg, die ja nichts beiträgt, Argumente zu widerlegen, so entlarvt sich der politische Zweck des Prozesses wie der daraufhin verfaßten Broschüre durch subideologisches Geschreibe wie: nach Wilhelm II. sei Hindenburg der kapitalste Kriegsverbrecher gewesen mit faschistischen Zielen, entstanden aus der Profitgier der reaktionärsten, aggressivsten und chauvinistisch-

sten Kreise des Monopolkapitals; Seitenhiebe auf die USA, Präsident Reagan nicht auslassend, der nach Vietnam und dem Vernichtungskrieg Israels gegen die arabischen Staaten den blutigen Überfall auf den kleinen Karibikstaat Grenada inszeniert habe. Da bedarf es kaum eines weiteren Kommentars mehr, da genügen handfeste und schlüssige Beweise mit sachlicher Beschränkung auf den Fall Oradour.

Von den genannten und weiteren unsachlichen und aufwieglerischen Ausfällen hingegen unbeeindruckt, fanden die Verlautbarungen der DDR-Staatsanwälte viel Aufmerksamkeit im unkritischen Westen. Erwähnenswert das niederländische NRC Handelsblad[6)], das sich zu der Lüge verstieg, in der Divisionsgeschichte der Division DAS REICH sei geschrieben, der Hauptverantwortliche für den Massenmord von Oradour, Sturmbannführer Diekmann, sei, bevor er an der Invasionsfront fiel, für den Massenmord mit dem Ritterkreuz mit Eichenlaub ausgezeichnet worden; dann folgte im niederländischen VN (VRIJ NEDERLAND) vom 23. Juli 1983 ein ganzseitiger Beitrag über die Geschichtsverfälschungen von Herbert Taege und – das stimmt versöhnlich – Max Hastings; beide Artikel vom selben Verfasser Martin Ros. Daß die französische Presse sich weitgehend anschloß, verwundert nicht, schließlich hält den Franzosen der eigene Staat die Archive verschlossen. Daß der „Populaire du Centre", der in Limoges erscheint, die deutsche Fassung der DDR-Broschüre anzeigt und dabei die Verfasser als Staatsanwälte der DDR kennt, läßt den Rückschluß perfekter Kooperation zwischen Limoges und Ostberlin zu.

In der Bundesrepublik Deutschland hob sich der „Stern" aus der Berichterstattung über den Barth-Prozeß heraus durch eine Serie von Günther Schwarberg, der ganze Passagen aus der DDR-Broschüre übernahm. Das nimmt nicht wunder, denn Schwarberg ist – trotz Zugehörigkeit zur Weltkrieg-II-Wehrmacht – Beirat der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten VVN/BdA" unter Kontrolle der DKP.

Die Herkunft eines Reporters wie Schwarberg war aber nicht allein maßgebend für solche Haltung. Auch der Chefredakteur der im Auftrag der deutschen Bischöfe herausgegebenen Illustrierten „Weltbild", Eugen Georg Schwarz, hatte da etwas zu bieten, was sich nach seinen eigenen Auslassungen wie folgt liest:

»Schwarz recherchierte wochenlang, las Protokolle im Bundesarchiv, studierte die wenigen Bücher, die es über das Massaker gibt, sprach mit Staatsanwälten, die gegen SS-Leute ermittelt haben, fuhr nach Oradour und unterrichtete sich an Ort und Stelle«. (a. a. O. 7, S. 3).

Der Verfasser vermutete, daß Schwarz Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Dortmund erhalten habe und wandte sich an den Leitenden Oberstaatsanwalt der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund. Dieser antwortete gemäß Abb. 6, daß auch Herr Schwarz von „Weltbild" keine Akteneinsicht erhalten habe.

Abb. 6:
Schreiben des Oberstaatsanwalts Schacht von der Zentralstelle bei der Staatsanwaltschaft Dortmund, an den Verfasser vom 11. 2. 85 – Archiv des Verfassers.

Der Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen
bei der Staatsanwaltschaft Dortmund

4600 Dortmund, 11.2.1985
Postfach
Saarbrücker Straße 5 - 9
☎ 54 03 - 1
Fernschreiber 08 22 451

Geschäfts-Nr.: 45 Js 11/78
Bitte bei allen Schreiben angeben!

ASKANIA
Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 17

3067 Lindhorst 2

Betr.: Ermittlungsverfahren wegen der Vorgänge in Oradour-sur-Glane am 10.6.1944

Sehr geehrter Herr Taege!

Auf Ihr Schreiben vom 4.2.1985 teile ich Ihnen mit, daß ich Ihnen Einsichtnahme in die Ermittlungsakten 45 Js 11/78 leider nicht gewähren kann, da die Voraussetzungen der Nr. 185 Abs. 3 RiStBV nicht gegeben sind.

Auch der Chefredakteur der Zeitschrift Weltbild, Herr Schwarz, hat, im Gegensatz zu Ihren Ausführungen im Schreiben vom 4.2.1985, aus denselben Gründen keine Akteneinsicht erhalten können.

Ich bedaure daher, Ihrem Ersuchen nicht stattgeben zu können.

- 2 -

Im übrigen bemerke ich, daß Exemplare Ihres Buches "Wo ist Kain" nicht zu meinen Akten gelangt sind.

Hochachtungsvoll
In Vertretung
Schacht
(Schacht)
Oberstaatsanwalt

Schwarz muß bei dem Gespräch mit dem Oberstaatsanwalt in Dortmund sehr gut aufgepaßt haben, denn er übernahm von diesem den sonst nirgendwo erwähnten Dienstgrad OBERsturmbannführer für Diekmann. Diekmann war nur Sturmbannführer, doch werden auf Blatt 19 der Akten der Staatsanwaltschaft Diekmanns Personalien mit dem Dienstrang Obersturmbannführer ausgewiesen.

Schwarz u. a. auf Seite 3 (a. a. O. 7) unter dem Titel „Kain trug SS-Uniform“:

»So war Oradour mit Sicherheit kein Partisanennest, wie es der Untersturmführer Gerlach behauptet hat. Auch nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Dortmund gibt es für diese These keinen Anhaltspunkt«.

Hinzu kommt, daß sich Schwarz gegenüber dem ehemaligen Regimentskommandeur Diekmanns, dem Träger des Ritterkreuzes mit Eichenlaub und Schwertern, Otto Weidinger, auf etwas beruft, was er ebenfalls aus der Akte der Staatsanwaltschaft Dortmund zu wissen vorgibt. Schwarz:

»3. Mich wundert schon gar nicht mehr, daß Sie die Aussagen des ehemaligen Kompaniechefs Kahn vor der Staatsanwaltschaft Dortmund 1962 (als Zeuge) und 1976 (als Beschuldigter) nicht zur Kenntnis zu nehmen gewillt sind. Kahn hatte schon damals das, was Barth 1983 in Ostberlin erklärt hat, ausgesagt. Stattdessen schreiben Sie mir: „Das ist einfach nicht wahr“.«

Dazu muß angemerkt werden, was eingangs dieses Kapitels ausgeführt worden ist, nämlich daß Barth zur Übereinstimmung mit Kahns Aussagen erst gekommen ist, als die DDR-Staatsanwälte die Akten der Zentralstelle in Dortmund überlassen erhalten hatten. Auf Kahns Schutzbehauptungen kommen wir später zurück; denn Kahn war in Frankreich zum Tode verurteilt worden und hatte deshalb einiges zu befürchten, so daß er alle Schuld von sich weg auf den toten Diekmann schob.

Doch zurück zu „Weltbild“ und Herrn Schwarz:

Schwarz hält sich dann darüber auf, daß Taeges Buch WO IST KAIN? vom Militärarchiv, vom „Lexikon der deutschen Geschichte“ des Kröner-Verlags und selbst von dem Historiker Andreas Hillgruber ernstgenommen wurde. Daß letzterer eine wissenschaftliche Untersuchung gefordert hat, steht dem schließlich nicht entgegen, sondern entspricht dem Zweck des Buches selbst und auch dem Willen des Verfassers. Das wurde von „Le Figaro“ vom 5./6. Januar 1985 aufgegriffen und vom Herrn Schwarz in dem Leitartikel seiner Zeitschrift der Nummer 2/85 verwertet. Danach hat „Le Figaro“ die Motive des Weltbild-Chefs wie folgt beschrieben:

»Herr Schwarz kämpft besonders gegen das Buch eines ehemaligen Offiziers der Waffen-SS, Herbert Taege, das 1981 unter dem Titel „Wo ist Kain?“ erschienen ist ... Das Buch von Taege hat Zweifel geweckt — bis hin zu den Historikern.«

Der Verfasser hat Schwarz darüber informiert, daß seine weiteren Forschungen Verifikationen von bisher nicht voll schlüssigen Beweisen erbracht hätten —

Herrn Schwarz ließ das unbeeindruckt. So lieferte gerade dessen starre Haltung den Grund, den hier vorliegenden Ergänzungsband zu verfassen und zu veröffentlichen. Freilich kämpft der Verfasser mit ungleichen Waffen:
Während nämlich den DDR-Behörden nicht nur die Einsicht in die dem Verfasser nicht zugänglichen Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Dortmund gewährt wurde, ja, diese die Akten im Wege der Amtshilfe überlassen erhielten, sondern diese Behörden daraus auch zitieren und dann selektiv aus diesen Akten veröffentlichen durften, bleibt dem Verfasser diese Kenntnis vorenthalten. Der Verfasser vertritt die Meinung, daß die Tatsache, daß die DDR Akteninhalte veröffentlichen kann, und das in einer rein politischen und nicht wissenschaftlichen Absicht, während westdeutschen Publizisten nicht einmal die Widerlegung mit Hilfe derselben Aktenbestände ermöglicht wird, ein unangemessenes Ungleichgewicht zeigt, das ausgleichsbedürftig ist.

Welch Politikum der Versuch einer Hinterfragung der offiziellen Oradour-Versionen darstellt, ergibt sich auch daraus, daß sich der SPD-eigene Pressedienst „blick nach rechts", nach kurzem Entschlafensein von Kurt Hirsch wiederbelebt, sich sogleich des ASKANIA-Verlages annahm. In seiner Nummer 3/84 charakterisiert der Pressedienst (a. a. O. 10) den ASKANIA-Verlag so:

»Verleger und Besitzer des von ihm 1976 in Lindhorst gegründeten Verlages ist Herbert Taege. Der Verlag betreibt Geschichtsklitterei und Rechtfertigung der Verbrechen der Waffen-SS beziehungsweise des Dritten Reiches insgesamt, gibt aber vor, „ideologiefreie Politik und Zeitgeschichte machen zu wollen". Gefährlich ist dabei, daß sich der Verlag nicht nur auf Herausgabe eindeutig rechtsradikaler Literatur beschränkt, sondern, mag sein zur Tarnung, hin und wieder relativ „neutrale" Bücher ins Programm streut, wie die „Zweitausend Kurzbiographien bedeutender deutscher Juden des 20. Jahrhunderts".

Die wirkliche Verlagslinie zeigt sich deutlicher in dem Buch „Wo ist Kain? – Enthüllungen und Dokumente zum Komplex Tulle & Oradour", in dem Verleger/Autor Taege „die Hintergründe der beiden der Waffen-SS angelasteten Massaker von Tulle und Oradour unter Veröffentlichung vieler Dokumente" derart aufdeckt, daß sich „ein die deutsche Truppe weitgehend entlastendes Bild ergibt". „Ein Schlüsselwerk", wie Taege in seinem Verlagsprospekt ankündigt ...«

Die weiteren Ausführungen bezüglich der wissenschaftsdienlichen Werke des Verlages, insbesondere zur Thematik „Hitler-Jugend", darf man übergehen. Denn die „wirkliche Verlagslinie" zeige sich ja in dem Oradour-Buch. Dem widerspricht der Verfasser nicht, denn sein Anliegen, durch einen Verhau von Legenden, Entstellungen, Desinformationen und Geheimhaltungen dennoch zur Wahrheit vorzustoßen, und zwar in wissenschaftsdienlicher Weise, kommt in dem genannten Schlüsselwerk unübersehbar zum Ausdruck. Nur daß dies sowohl aus der Sicht der DDR wie aus der Sicht des Kurt Hirsch verurteilenswert – „Geschichtsklitterei" – sein solle, vermag niemanden, der nicht abhängig ist, zu überzeugen. Als abhängig und willfährig haben sich denn auch nur einige Ver-

bandsfunktionäre und Verbandsgremien erwiesen, womit der Zweck des „blick nach rechts“ augenzwinkernd erfüllt sein dürfte.

So war es schon ein kühnes Unterfangen, vor der Barriere einer weltweiten Desinformation sich nicht mit den Fragestellungen des ersten Bandes „WO IST KAIN?“ zu begnügen, sondern nochmals eingehende Forschungen anzuschließen, um zu Antworten zu gelangen, die zumindest der Wahrheit näherkommen als die Ergebnisse der Desinformationskampagne. Dieses Vorhaben ist gelungen, und wir legen die neuen Beweise und Erkenntnisse hiermit der Öffentlichkeit vor mit der Forderung nach

a) Offenlegung aller Archive,

b) Prüfung durch eine unabhängige wissenschaftliche Kommission,

c) Bekanntgabe der bisherigen Grablage des Sturmbannführers Kämpfe, dessen Identifizierung anhand seiner Kieferverletzung einwandfrei möglich ist.

Wem immer man danach die Schuld geben muß für das, was geschehen ist, sie verharmlost nicht das fürchterliche Schicksal der Frauen und Kinder in der Kirche von Oradour. Diese Opfer haben einen Anspruch auf Wahrheit – und ihre Hinterbliebenen ebenfalls.

Gleichgültig, ob die Täter bei den französischen Partisanen oder bei den deutschen Soldaten der Waffen-SS gefunden werden, für beide kann keine kollektive Schuld und auch keine kollektive Unschuldsvermutung gelten: Täter sind immer Einzelmenschen. Das Wort von Dr. Salcia Landmann, der jüdischen Philosophin, gilt auch hier:

»Denn mag man die SS auch als kriminelle „Vereinigung“ einstufen, weil ihre Mitglieder jederzeit zu kriminellen Aktionen abkommandiert werden konnten, so geht daraus doch trotzdem nicht hervor, daß jeder einzelne SS-Mann an solchen Untaten beteiligt war«. (a. a. O. 9).

Dasselbe wird man von den Partisanen sagen müssen.

2. *Einführung in den Stoff des Hauptwerkes*

Um dem Leser einen Überblick über das im Grundwerk WO IST KAIN?[1] veröffentlichte Material zu geben, wird hier in Kürze zusammengefaßt, was dem Verständnis dienen kann, ohne deshalb dessen Lektüre selbst überflüssig zu machen.

Im deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrag vom Juni 1940 hatte sich die Französische Republik verpflichtet, alle Kampfhandlungen gegen die Truppen und Einrichtungen des Deutschen Reiches zu unterbinden, und der Besatzungstruppe das Recht eingeräumt, Zuwiderhandelnde als Freischärler zu behandeln, d. h. erschießen zu lassen. Dafür behielt Frankreich ein unbesetztes Territorium, die sog. Freie Zone, mit dem Regierungssitz in Vichy; dazu behielt Frankreich seine Polizei-Kräfte und seine Armee und Flotte in den nicht besetzten Gebieten einschließlich des ungeschmälerten Kolonialreiches. Nach der Landung der Angloamerikaner in Westafrika im November 1942 und Abfall der französischen Streitkräfte besetzte das Reich mit Einverständnis der Vichy-Regierung die französische Mittelmeerküste, wo das Heeresgebiet G (Südfrankreich) entstand, während der inländische Teil des bis dahin unbesetzten Gebietes weitgehend frei blieb. Dort werden anstelle von Oberfeldkommandanturen „Hauptverbindungsstäbe“ eingerichtet, die über sehr begrenzte Sicherungskräfte verfügen. Das wertete die aufkommende Widerstandsbewegung als Aufforderung, sich in diesen Gebieten festzusetzen. Allen voran die kommunistischen Francs-Tireurs et Partisans (FTP). Deren Bekämpfung oblag vorrangig französischen Sicherheits- und Ordnungskräften. Die deutschen Sicherungskräfte griffen nur zum eigenen Schutz ein.

Mit Beginn der Invasion steht die Widerstandsbewegung im Vichy-Reservat auf. Die kommunistischen Partisanen lösen sich aus dem Befehlsverhältnis von London und besetzen auf eigene Faust die Städte Tulle und Guéret und stehen auf dem Sprung, auch Brive und Limoges einzunehmen. In diese Aufstandsbewegung hinein stößt auf Befehl des Oberbefehlshabers West (ObWest) die als OKH-Reserve im Raum Montauban unter dem LVIII. Panzer-Korps des Heeres liegende 2. SS-Panzerdivision „Das Reich“ mit ihren bereits beweglichen Teilen, während der noch nicht einsatzbereite Rest im Raum Montauban verbleibt und dort vom Heer zur Partisanenbekämpfung eingesetzt wird.

Die vollziehende Gewalt geht sofort auf die deutsche Wehrmacht über, jedoch wird der damit verhängte Ausnahmezustand erst am 10. Juni 1944, also nach vier Tagen, der Zivilbevölkerung bekanntgegeben. Das löst manche Mißverständnisse aus. Die beweglichen Teile der Division „Das Reich“ werden am 8. Juni früh, statt – wie vorgesehen – im Schienenmarsch an die Invasionsfront verlegt zu werden, vom ObWest im Landmarsch in Richtung Limoges in Marsch gesetzt, um bei Erreichen der Stadt Brive von dem in Clermont-Ferrand gelegenen Gene-

ralkommando LXVI. Res. Korps weitere Befehle zu erhalten. Tulle, eine Mittelstadt im Departement Corrèze, lag bereits auf dem Marschweg der rechten Marschsäule der Panzerteile der Division, wobei der Division die dortige Lage unbekannt war. Zwar hatte der ObWest dem OKH bereits am 7. Juni gemeldet, daß die Division „Das Reich" Tulle entsetzen werde, gab aber den Befehl, Tulle mit Vorausteilen zu entsetzen, erst am Abend des 8. Juni 1944 an die Division durch, zu einem Zeitpunkt also, als Tulle bereits fest in der Hand der Partisanen und die deutsche Garnison ausgeschaltet war.

Da Tulle nicht im Nachtgefecht genommen werden konnte, griff die Aufklärungsabteilung die Stadt am 9. Juni 1944 früh an und nahm sie zügig, da große Teile der Partisanen sich aus der Stadt zurückgezogen hatten oder in der Zivilbevölkerung untergetaucht waren. Das Divisionsstabsquartier unter dem Ersten Generalstabsoffizier Major i. G. Stückler verlegte nach Tulle, der Divisionskommandeur Lammerding hielt sich noch beim Panzer-Artillerie-Regiment in Uzerche auf. Zunächst versprachen Ia und Ic der Division den Vichy-Organen Strafverschonung für die Stadt. Obwohl an die 40 gefangene deutsche Soldaten getötet und verstümmelt aufgefunden worden waren, sollte die Stadt verschont werden, weil die Ambulanzen des Priesterseminars vielen Verwundeten Hilfe geleistet, und weil sich Präfekt und Bürgermeister gegen die „kommunistischen Banden" – so wörtlich – ausgesprochen hatten. Es wurden aber aus den zunächst verhafteten Männern die Tatverdächtigen ausgesondert und Stunden später gehenkt. 120 Delinquenten waren ausgesucht worden; bei 98 Hinrichtungen setzte der Hinrichtungsstopp ein, dessen Ursache umstritten ist. Umstritten ist auch der Zeitpunkt der Ankunft Lammerdings in Tulle. Die Stadt wurde dennoch verschont: die Opfer waren Freischärler.

Im Morgengrauen des 9. Juni erreichte auch der Marschblock unter Standartenführer Stadler das befohlene Marschziel Limoges, das von Partisanenverbänden bereits zerniert war. Das SPW-Bataillon unter Sturmbannführer Kämpfe zog in St. Leonard unter und erhielt im Laufe des Vormittags von der Division den Auftrag, das ca. 80 Kilometer entfernte und von Partisanen eingenommene und verteidigte Guéret wieder einzunehmen. Kämpfe konnte mit seinem Bataillon die Stadt nur noch entsetzen, da sie bereits weitgehend von Heeresverbänden mit Luftwaffenunterstützung freigekämpft worden war. Er führte seinen Verband von Schützenpanzerwagen zurück, indem er der Kolonne mit seinem Pkw vorausfuhr, um dem Regiment zu berichten. Dabei begegnete er einem mit Partisanen besetzten Lieferwagen. Kämpfe geriet in Gefangenschaft, und bis heute fehlt jede Spur von seinem Verbleib.

Die Division hatte seit dem 9. Juni früh bereits den Befehl des ObWest, nur noch durchfahrend Partisanen zu bekämpfen, sich aber schnellstens an die Invasionsfront zu verlegen, und zwar die Kettenfahrzeuge auf Schiene, die Räder- und Halbkettenfahrzeuge im Landmarsch. Da viele Fahrzeuge Schäden hatten, für die erst Ersatzteile zugeführt werden mußten, verschob sich der Weitermarsch

bis zum 11. Juni für die Vorausteile, bis zum 12. Juni für das Gros. Demgemäß lauteten die Aufträge des Divisionsbefehls für den 10. Juni 1944 nur auf Versammlung im Raum Limoges, also Aufschließen auf diese Höhe unter Bereinigung am Wege liegender Widerstandsnester.

Am 10. Juni früh erhielt der Kommandeur des I. Bataillons des Panzergrenadierregiments „Der Führer" in St. Junien von französischen Zivilisten die Information, daß sich in der Ortschaft Oradour-sur-Glane ein höherer Partisanenstab befände, der einen hohen deutschen Offizier in seiner Gewalt hätte, welcher im Laufe des Tages öffentlich hingerichtet werden sollte. Diekmann meldete dies dem Regimentskommandeur Stadler, der bereits vom Kommandeur der Sicherheitspolizei in Limoges dasselbe als Agentenmeldung erfahren hatte. Diekmann erhielt Auftrag, mit einer Kompanie nach Oradour-sur-Glane zu fahren und Kämpfe, den man dort vermutete, zu befreien oder, falls dies nicht möglich wäre, eine größere Zahl Geiseln zu nehmen, die man zu Austauschzwecken verwenden wollte. Diekmann wurde von dem am Vortag in Gefangenschaft geratenen und nach Oradour verschleppten Ordonnanzoffizier Gerlach, der hatte fliehen können, anhand der Karte eingewiesen und über die von Gerlach in Oradour gemachten Beobachtungen informiert.

In Oradour versammelte Diekmann die Bevölkerung auf dem Marktplatz und verlangte Geiseln. Diese wurden ihm vom Bürgermeister verweigert. Daraufhin ließ Diekmann die Männer in Scheunen abführen, wo sie nur von einem MG-Posten bewacht wurden, ließ die Frauen und Kinder in die Kirche geleiten und anschließend den Ort durchsuchen. Nach einer halbstündigen Abwesenheit, in der er mit dem Bürgermeister in die Bürgermeisterei ging, ließ Diekmann die Männer in den Scheunen erschießen und die Häuser, in denen Waffen, Munition oder Partisanen gefunden wurden, in Brand setzen. Das Feuer habe auf die Kirche übergegriffen, so meldete Diekmann, und das Dach sei unter heftigen Detonationen zusammengestürzt. Daraufhin leitete der Regimentskommandeur ein Kriegsgerichtsverfahren wegen Ungehorsams gegen Diekmann ein, das aber nicht zu Ende kam, da Diekmann an der Invasionsfront fiel.

Ein Oberstleutnant der Bundeswehr, der Oradour nach dem Kriege mehrfach besucht hat, erfuhr dortselbst von Zivilisten, die sich als Überlebende zu erkennen gaben, daß die offizielle Version, wie sie in den dort ausliegenden Druckschriften berichtet würde, nicht zutreffend sei, insbesondere sei die Kirche nicht von Deutschen in Brand gesetzt worden. Der Oberstleutnant recherchierte bei hohen französischen Offizieren und erhielt für das Erfahrene volle und sogar darüber hinausgehende Bestätigung. Er faßte das alles in einer eidesstattlichen Erklärung zusammen und stellte sie u. a. dem Verfasser zur Verfügung.

Gegen diese Erklärung liefen sodann die Opfer-Organisation von Oradour wie auch die DDR-Staatsanwälte Sturm, nicht zuletzt der Chefredakteur Schwarz von „Weltbild". Die Zumutung, Namen zu nennen, grenzt an Infantilismus, denn

bei den Verhältnissen, die noch heute im Limousin herrschen, hätte das schwere Folgen für die betreffenden Informanten. Allerdings: an den Oberstleutnant a. D. Matthes selbst ist noch keine Reklamation oder Maßregel herangetragen worden ...

Aus dem Partisanenschrifttum hat der Verfasser alle erkennbaren Widersprüche zusammengetragen und gegenübergestellt. Danach hat es in Oradour Partisanen gegeben, Rotspanier eingeschlossen, hat es Widerstand gegeben, hat es unterirdische Gänge aus der Kirche gegeben, sind in Oradour Waffen und Munition gefunden worden und ist Sprengstoff im Dachstuhl der Kirche gelagert gewesen. Alles das ist von anderen Partisanen-Literaten bestritten worden. Es war daher die Aufgabe dieses Ergänzungsbandes, nach weiteren Beweisen und Spuren zu suchen, nachdem amtlicherseits und seitens der Wissenschaft nichts geschah.

Es wurden so viele Beweise und Spuren gefunden, daß die Annahme berechtigt ist, daß sie eine Art Zwang ausüben werden auf Behörden und Institutionen, auf Regierungen und Wissenschaft, den Komplex durch eine unabhängige Kommission untersuchen zu lassen. Denn – das kann vorausschauend gesagt werden – das Gebot, Massenverbrechen des Nationalsozialismus nicht bagatellisieren zu dürfen, zieht logisch die Rechtspflicht nach sich, sie auch nicht übertreiben zu dürfen, sondern die Wahrheit von Amts wegen feststellen zu lassen, wo sie zweifelhaft ist. Darauf darf man im Fall Oradour hoffen.

3. *Die Ausgangslage im französischen Widerstand bei Invasionsbeginn*

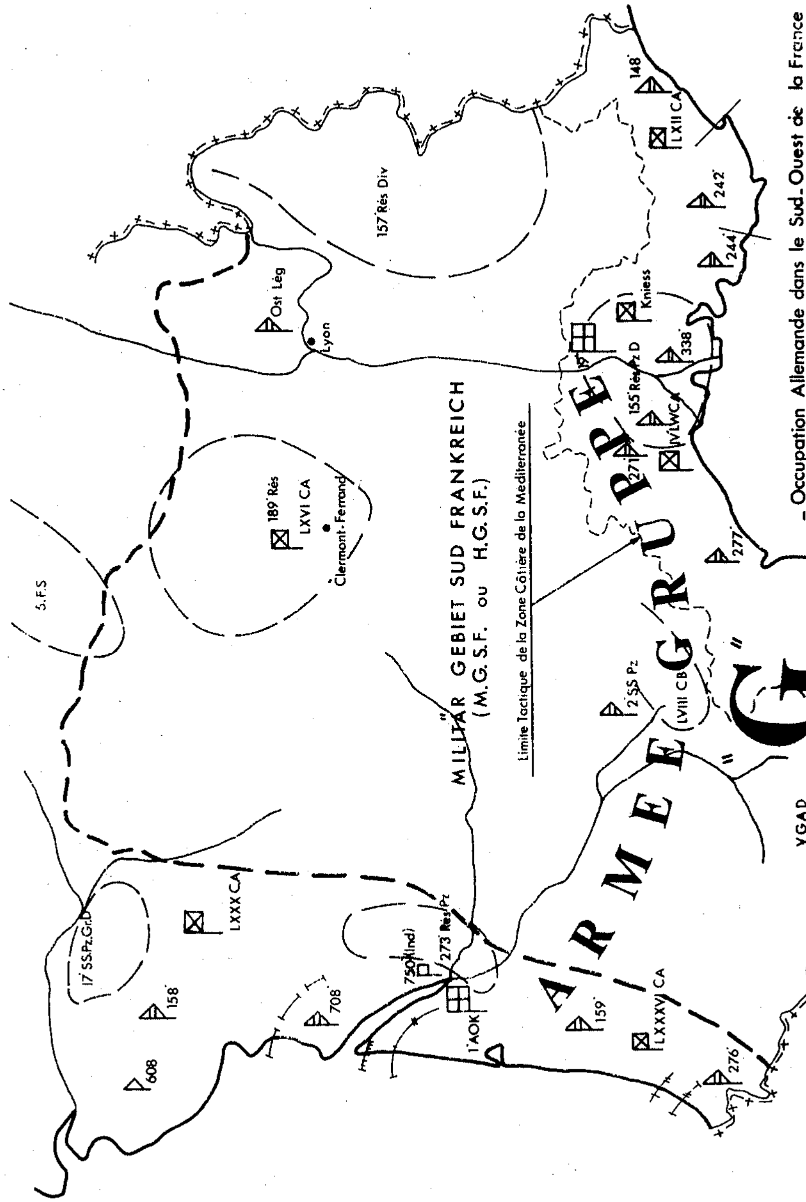
Es wurde im Grundwerk WO IST KAIN?[1] darauf hingewiesen, daß der deutsch-französische Waffenstillstandsvertrag für jegliche Kampfhandlungen französischer Staatsbürger gegen das Deutsche Reich deren Behandlung als Freischärler vorgesehen hatte und daß sich die französische Regierung ihrerseits verpflichtet hatte zu verhindern, daß Angehörige der französischen Streitkräfte außer Landes gehen und daß Waffen und Ausrüstungen außer Landes verbracht würden (a. a. O. 1 S. 42f). Demgemäß war die deutsche Besatzungstruppe berechtigt, jeglichen bewaffneten Widerstand zu unterdrücken, und zwar mit dem vollen Gewicht des Kriegsvölkerrechts.

Angesichts dieser Sachlage oblag es der einzigen international anerkannten Regierung der französischen Republik, der sog. Vichy-Regierung, aus eigenem Recht aufkommenden Widerstand zu bekämpfen oder, wenn ihr das nicht wirksam möglich war, die Hilfe der deutschen Besatzungsmacht anzurufen oder sonstwie in Anspruch zu nehmen. Reziprok war die deutsche Besatzungsmacht von der Haager Landkriegsordnung gehalten, der legitimen französischen Regierung bei der Durchsetzung des geltenden französischen Rechts notfalls mit Machtmitteln zu helfen.

Demgegenüber war es ein nicht zu verantwortender Bruch der Haager Landkriegsordnung, wenn die westlichen Alliierten französische Staatsbürger durch Aufrufe, Waffen-Abwürfe und Landung von Instruktoren und Kaderpersonal zum bewaffneten Kampf gegen die deutsche Besatzungsmacht aufboten und sogar so weit gingen, durch das Absetzen des im Zusammenhang mit der Barbie-Affäre zu neuer Aktualität gelangten Jean Moulin eine Deklaration des eigens dafür gegründeten Conseil National de la Résistance (CNR), der unter kommunistischer Mehrheit stand, zu verabschieden, wonach alle Handlungen der Vichy-Regierung für nichtig erklärt wurden. Diese Deklaration datiert vom 27. Mai 1943 und hatte eine Erbitterung zur Folge, die bürgerkriegsähnliche Zustände hervorrief. Denn dadurch war jede Befolgung von geltenden Anordnungen der Vichy-Regierung kriminalisiert worden, obwohl sie völkerrechtlich zwingend waren und blieben (!), während die unkontrollierte und sich der alliierten Kontrolle weitgehend entziehende, überwiegend kommunistische Widerstandsbewegung anmaßen durfte, die Befolgung der Vichy-Gesetze zu bestrafen. Der Tod von wahrscheinlich 120.000 Franzosen noch nach der „Befreiung" 1944 ist zurückzuführen auf diese Deklaration vom Mai 1943 – Racheopfer der Résistance (a. a. O. 11, S. 43).

Es muß gesehen werden, daß nicht nur die französische Zivilbevölkerung, nicht nur die französische Regierung in Vichy, die bis auf die Nichtanerkennung Rußlands bis zum völligen Zusammenbruch der deutschen Besatzung von allen

Abb. 7:
Skizze „Deutsche Besetzung im Südwesten Frankreichs nach OKH-Dokument vom 11. 4. 44“ aus „Historique des Unités Combattantes de la Résistance (1940-1944) en 4e Région Militaire“ von General de la Barre de Nanteuil, (a. a. O. 12, S. 67).



Staaten anerkannt blieb, unter diesen, die staatliche Ordnung untergrabenden Rechtsmanipulationen zu leiden hatte, sondern auch die deutsche Militärverwaltung und die Truppe selbst. Wie anders wäre für das Deutsche Reich die Rolle der Besatzungsmacht Frankreichs ausgefallen, wenn z. B. der Exilregierung de Gaulles in London die internationale Anerkennung zuteil geworden wäre. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die westlichen Alliierten die Aufrechterhaltung des Waffenstillstandsvertrages trotz des damit für Untergrundkämpfer verbleibenden Risikos, als Freischärler erschossen zu werden, vorzogen, statt die durch die Annullierung aller Vichy-Handlungen entstehende „vorrevolutionäre" Situation zu verhindern. Wem diese schließlich in einen der blutigsten Umstürze endende Politik nutzen würde, war nicht fraglich angesichts des absoluten Überwiegens der kommunistischen Partisanen in der Résistance.

Eine weitere Folge war die Situation des „In-einem-Boot-Sitzens" von deutscher Besatzungsmacht und Französischer Republik. Jedenfalls bewirkte das eine Aufheizung der Emotionen, ja des Hasses unter den verschiedenen französischen Bevölkerungsteilen, die sich 1944/45 blutig entladen sollte.

Als die französische Armee in Nordafrika zu den in Westafrika gelandeten Amerikanern und Briten übergegangen war, stellte sich für die Reichsregierung die Notwendigkeit ein, die französische Mittelmeerküste zusätzlich gegen Invasionen zu sichern. Gleichwohl versuchte die Reichsregierung im Einverständnis mit der Vichy-Regierung, die bis dahin unbesetzte Zone als Souveränitätsrest Frankreichs zu erhalten. Es wurde daher nur in Küstennähe die Armeegruppe „G" gebildet, während das übrige zum Heeresgebiet Südfrankreich erklärte Gebiet der bis Herbst 1942 „freien Zone" nur Sicherungskräfte unter dem LXVI. Res.Korps in Clermont-Ferrand (nahe Vichy) aufnahm. Diese waren so schwach, daß sie nicht einmal mit Unterstützung der französischen Miliz dem Anwachsen der sich dort verstärkenden Widerstandskräfte Herr werden konnten. Über die Kräfteverteilung gibt die als Abb. 7 wiedergegebene Karte aus der für den französischen Generalstab erstellten Untersuchung des Generals de la Barre de Nanteuil (a. a. O. 12, S. 67) Aufschluß.

Der General de la Barre de Nanteuil hat im Rahmen des Historischen Dienstes des Stabes der Landstreitkräfte beim Armeeminister durch Erhebungsbogen zusammengestellt und bewertet die „Geschichte der bewaffneten Einheiten der Résistance (1940-1944)". Er hat diese Arbeit 1974 in Chateau de Vincennes veröffentlicht, unterteilt nach der Zusammenfassung der 13 Departements des 4. Militärbezirks und die Einzeldarstellungen der Departements mit dazu gehörenden Kartenwerken. Der Verfasser zitiert im folgenden aus den Bänden „4. Militärbezirk" (a.a.O. 12), „Corrèze/Creuse" (a.a.O. 13) und „Haute-Vienne" (a.a.O. 14).

De la Barre berichtet über die divergierenden Strömungen innerhalb der aufkommenden Widerstandsbewegung u. a. aus dem Gebiet der „Freien Zone" die „AS" (Armée Sekrète), „FTP" (Francs Tireurs et Partisans) und O.R.A. (Organi-

sation Résistance de l'Armée, Maquis, hervorgegangen aus der im November 1942 aufgelösten Waffenstillstandsarmee) folgendes:

»Für diese drei Bewegungen ergaben sich sehr oft unerwartete Zusammentreffen von Freunden, von alten Bekannten, politisch oder nicht, die es ermöglichten, daß bald eine Gruppe zu gründen, bald eine an eine andere, bedeutendere, anzuschließen war; aber es muß die wichtige Rolle des Jean Moulin für die Vereinigung dieser Maquis unterstrichen werden, die oft die Tendenz hatten, auf ihre eigene Rechung zu handeln, oder doch wenigstens sehr getrennt.« (a. a. O. 12, S. 51)

De la Barre vergißt hinzuzufügen, daß Moulin Krypto-Kommunist war und daß seine „Vereinigung" der verschiedenen Gruppen die Voraussetzung dafür war, daß die kommunistischen FTP unter dem neuen Titel „FFI" (Forces Francaises de l'Interieur = Innerfranzösische Streitkräfte) getarnt die Führungspositionen der gesamten Widerstandsbewegung erringen konnte. Angesichts dieser Situation muß darauf hingewiesen werden, daß die Organisation der FTP, also der kommunistischen Francs Tireurs et Partisans sich noch unterschied durch den Zusatzbuchstaben „F" für „französische" und „E" für „ausländische", insbesondere spanische Gruppen (a. a. O. 11, S. 288).

Die geflüchteten Rotspanier wurden als Asylanten im unbesetzten Gebiet Frankreichs zumeist in Lagern versammelt und stellten kein geringes Kontingent für die Partisanenbewegung, denn sie waren größtenteils ohne Familien und mußten nach der Durchdringung auch der Freien Zone mit französischer und deutscher Sicherheitspolizei untertauchen. De la Barre erkennt das Stärkeverhältnis der Widerstandsgruppen zwischen den besetzten Departements und den „freien" wie 1:3 und gibt dafür drei Gründe an:

1. die durchschnittene und gebirgigere Formation des Gebietes der freien Zone,
2. die Dichte der Besatzung; so verfügte das Armee-Oberkommando 1 bei etwa gleich großem Gebiet über wesentlich mehr Truppen als der Hauptverbindungsstab in Clermont-Ferrand,
3. die Dauer der Besatzung: „Die Existenz einer freien Zone hat die Entwicklung der Résistance stärker begünstigt als die besetzte Zone" (a. a. O. 12, S. 60).

In einer Tabelle der Stärken zu bestimmten Daten für jedes Departement gibt de la Barre die von ihm ermittelten Stärken an. Wir übernehmen daraus für die Departements Corrèze (mit Hauptstadt Tulle), Creuse (mit Hauptstadt Guéret) und Haute-Vienne (mit Hauptstadt Limoges, sowie darin gelegen Oradour-sur-Glane) die folgenden markanten Zahlen:

Dept. Corrèze:	1. 1. 1943	1. 7. 1943	1. 1. 1944	1. 6. 1944
Offiziere	38	55	79	110
Unteroffiziere	50	72	90	120
Mannschaften	270	600	790	1.500
unbestimmt	570	1.545	2.938	8.560
Gesamtstärken	928	2.272	3.897	10.290

Dept. Creuse:	1. 1. 1943	1. 7. 1943	1. 1. 1944	1. 6. 1944
Offiziere	21	42	89	283
Unteroffiziere	35	69	146	577
Mannschaften	330	564	1.763	6.905
unbestimmt		140	144	534
Gesamtstärken	386	815	2.142	8.299
Dept. Haute-Vienne:				
Offiziere	53	111	133	122
Unteroffiziere	101	136	158	291
Mannschaften	787	982	1.590	3.041
unbestimmt				4.692
Gesamtstärken	941	1.229	1.881	8.146

Das bedeutet, daß allein in den oben genannten drei Departements, in denen sich Kampfhandlungen in den Städten Tulle, Guéret und um Limoges zugetragen haben, der dorthin beorderten 2. SS-Pz.Div. „Das Reich" fast 27.000 Maquisards gegenüberstanden, weit mehr als das Doppelte der Einsatzstärke der Division. Wäre eine Infanterie-Division anstelle der Panzerdivision gegen diese Übermacht eingesetzt worden, so wären aufgrund der vergleichbaren Bewaffnung die Chancen für die Maquisards groß gewesen, die Armeegruppe „G" abzuschneiden; eine Gefahr, der sich der Oberbefehlshaber West nicht aussetzen konnte, so daß er eine der raren Panzerdivisionen mit der Bereinigung dieser Gefahr beauftragte. Hinzu kam, daß sich die obengenannten Zahlen bei Invasionsbeginn, also ab 6. Juni 1944, verstärkten, da die Partisanenbewegung zur Insurrektion aufgerufen und stellenweise regelrecht Rekruten ausgehoben hatte (a. a. O. 1, S. 217).

Um einen Eindruck zu vermitteln, in welchem Ausmaß allein in den drei genannten Departements in den ersten beiden Quartalen 1944, also dem Einsatz der 2. SS-Pz.Div. vorausgehend, die Aktivitäten der Maquis-Bewegungen zu Buche schlugen, entnehmen wir dem genannten Werk des französischen Generals die folgenden zusammengefaßten Zahlen, die in den folgenden Kapiteln sodann im Detail belegt werden. De la Barre nennt folgende Zahlen (a. a. O. 12, S. 97):

	Dpt. Corrèze		Dpt. Creuse		Dpt. Haute-Vienne	
	1944/I	1944/II	1944/I	1944/II	1944/I	1944/II
Luftlandungen	2	6	5	4	6	14
Sabotage	29	4	18	81	6	36
Hinterhalte	9	25	2	11	–	8
Zusammenstöße	2	4	–	3	–	6
Angriffe	6	11	3	4	–	15
Sperren	–	–	–	–	–	2

	Dpt. Corrèze		Dpt. Creuse		Dpt. Haute-Vienne	
	1944/I	1944/II	1944/I	1944/II	1944/I	1944/II
Handstreiche	10	–	5	3	12	16
Gefechte	–	1	2	13	–	10
Geplänkel	–	–	1	–	–	–
Befreiungen	3	–	–	7	–	2
Verstärkungen	–	–	–	–	–	4
Patrouillen	–	–	1	2	–	3
Transporte	1	–	3	2	7	3
deutsche Angriffe	4	5	1	10	–	1
Angr. d. frz. Miliz	2	–	4	–	–	–

Wenngleich die Abgrenzung der einzelnen Operationen nicht immer zweifelsfrei geschehen sein dürfte, so ergibt sich doch, daß die Anzahl der Partisanen-Taten lange vor dem Eintreffen der 2. SS-Pz.Div. in den genannten Departements ein Ausmaß erreicht hatte, das keine Besatzungsmacht der Welt hinnehmen konnte und auch nicht hinzunehmen verpflichtet ist. Summiert man die 13 Departements, die zum 4. Militärbezirk gehörten, so gelangt man nach de la Barre zu folgenden Gesamtzahlen für diesen Bezirk von 1940 bis Ende II/1944:

1940 bis 1942	Gesamtaktivitäten:	132
1943		766
I/1944		851
II/1944		1.285
III/1944		1.887
1940 bis III/1944		4.918 Fälle,

davon 12 % Luftlandungen, 42 % Sabotage und Handstreiche, 37 % Gefechte, Angriffe usw., vorausgesetzt, die von de la Barre genannten Zahlen entsprechen der zumeist verschleierten Wirklichkeit (a. a. O. 12, S. 98).

Die Zahl der im III. Quartal 1944 geführten Aktionen bezeugt, daß die Maquis-Bewegung durch das Eingreifen der Division „Das Reich" nicht im mindesten in der Substanz getroffen worden war. Was umgekehrt ebenso gilt, denn der General de la Barre stellte fest:

»Analysiert man diese Operationen (der Partisanen, der Verfasser), so kann man zwei Kategorien unterscheiden: die einen, die sich kurz nach dem 6. Juni 1944 abgespielt haben, die anderen ausschließlich im August.

Zur ersten Kategorie zählen

- *der Versuch, die 2. SS-Panzerdivision „Das Reich" am 8. Juni an der Dordogne aufzuhalten;*
- *die Befreiungen von Tulle und Guéret ...*

Tatsächlich wurde die 2. SS-Pz.Div. nur einige Stunden des 8. Juni an der Dordogne aufgehalten. Die Befreiungen von Tulle und Guéret sind schöne Bravourakte gewesen, aber die Städte sind 48 Stunden später wieder eingenommen gewesen unter Auslösung harter Repressalien.« (a. a. O. 12, S. 105).

4. *Lage, Befehlsgebung und Abmarsch der Division DAS REICH aus Montauban*

Die Lage der Division DAS REICH vor der Invasion im Unterkunftsraum um Montauban wurde im Hauptwerk WO IST KAIN? ausführlich beschrieben (a. a. O. 1, S. 4-91). Dem ist nichts hinzuzufügen, allenfalls ist in geringem Umfange einiges zu vertiefen.

Die Division bestand zu einem Drittel aus Elsässern, d. h. Männern französischer Nationalität deutschen Volkstums. Wegen dieser Beschaffenheit war sie für den Kampf in Rußland vorgesehen worden und nur aus operativen und optischen Gründen zur Neuaufstellung in Frankreichs Südwesten stationiert worden: ihre Anwesenheit als – keineswegs einsatzbereite und deshalb zunächst nur so genannte – „Panzerdivision" sollte im Rahmen des LVIII. Panzerkorps eine starke Eingreifreserve für die Mittelmeerküste im Süden und für die Atlantikküste im Südwesten vortäuschen und etwaige Landungsunternehmen der Alliierten und der zu den alliierten Armeen übergelaufenen französischen Streitkräfte mehr abschrecken als abwehren.

In solchem Zusammenhang muß aber auch gesehen werden, daß der Oberbefehlshaber West, Generalfeldmarschall von Rundstedt, damit eine Warnung an die im Centralmassiv überaus rührige Partisanenbewegung richten wollte, und das sicher nicht allein im deutschen militärischen, sondern ebenso im legal-französischen Staatsinteresse. Dabei ist noch nicht einmal klar, ob die vom ObWest angeordnete Bekämpfung der Partisanen aus dessen eigenen Entschlüssen stammen mußte oder ob zwischen Vichys legaler Regierung der Französischen Republik und dem OKW, dem der ObWest unterstand, nicht vorsorgliche Abmachungen bestanden haben. Die Legalität der Bekämpfung der Partisanen ergibt sich ohnehin ausschließlich aus dem Völkerrecht.

Hatte sich die Division DAS REICH geweigert, polizeiliche Aktionen während ihrer Ausbildungszeit auszuführen (s. a. a. O. 1, S. 89f), so ging das nicht zuletzt auf die eingangs genannte Zusammensetzung der Division zu mindestens einem Drittel aus Elsässern zurück. Wie diese zu behandeln seien und welche Richtlinien zu ihrer Behandlung erlassen worden sind, weisen wir nach an der im Anhang unter Nr. 1 im Faksimile wiedergegebenen Anweisung des Reichsführers SS – SS-Hauptamt – vom Februar 1944, dem Zeitpunkt der Zwangsrekrutierung der Elsässer. Das Dokument beweist, daß nach dem Willen der SS-Führung diese Elsässer französischer Nationalität gerade vor Gewissenskonflikten, wie sie der später dann vom OKW befohlene Kampf gegen französische Aufständische darstellte, ausgeschlossen sein sollte.

Tatsächlich haben diese Untergrundkämpfe in ihrer infernalischen Brutalität einen nicht geringen Teil der zwangsrekrutierten Elsässer von der Notwendigkeit des deutschen Kampfes gegen den Kommunismus mehr überzeugt, als es die Art

der Rekrutierung und Ausbildung bewirken konnte. Beispielhaft dafür ist Sadi Schneid, dessen Erleben in Tulle sich zu seiner Wandlung ausgewirkt hat, wie er es in seinem Bericht „SS-Beutedeutscher – Weg und Wandlung eines Elsässers" (a. a. O. 15) überaus tatsachengetreu geschildert hat.

Zu den aus dem Stückler-Bericht (a. a. O. 1, S. 90f) aufgeführten Überfällen auf Angehörige der SS-Division DAS REICH kurz vor der Invasion gehört die Ermordung eines Obersturmführers und seiner Ehefrau. Dieser barbarische Akt soll hier beispielhaft geschildert werden, weil er für viele steht, die Deutsche wie Elsässer und nicht wenige Franzosen über alle Maßen abgestoßen haben.

Nach der Angabe des in der DDR gelegenen Standesamtes wurden am 03. 06. 1944 (also drei Tage vor Invasionsbeginn) um 10.30 Uhr der SS-Obersturmführer Willi Gerhard Hoyne vom SS-Panzerregiment 2 „DR" und seine Ehefrau Rosemarie geb. Scholl in Figeac in Südfrankreich von Partisanen erschossen[16)]. Dieser Fall ist identisch mit dem als Ziffer 8 aufgeführten, aber irrtümlich unter dem 05. 06. 1944 datierten Fall des Stückler-Berichtes. Die Ehefrau hatte Besuchserlaubnis erhalten, weil der Ehemann nach dem Rußland-Einsatz aus dienstlichen Gründen keinen Urlaub hatte erhalten können. Beide wurden in ihrem Personenkraftwagen sitzend heimtückisch ermordet. Der Sohn, damals ein Kleinkind, war in Mitteldeutschland zurückgeblieben und verwaiste durch den Mord. Der damalige Abteilungs- und spätere Regimentskommandeur des ermordeten Offiziers, Enseling, übernahm die Patenschaft über das Kind. Das Kind wuchs als Waise in der DDR auf und suchte nach Jahrzehnten, als ihm die Flucht gelang, nach seinem Paten. Aber der Obersturmbannführer Enseling war bereits verstorben.

Mit der Heraushebung aus der Anonymität gewinnt der Einzelfall an Farbe und macht deutlich, daß auch bei den Opfern der Partisanen Menschen betroffen waren und menschliche Schicksale geformt wurden, die denen der Partisanenseite in nichts nachstehen, es sei denn im Grad der Illegalität ihrer Existenz.

Daß bei dieser Mord- und Terrormentalität der Partisanen elsässische SS-Männer nicht ausgenommen waren, ist nachzulesen bei Sadi Schneid (a. a. O. 15). Daß sich aber auch Franzosen vor diesem Terror entsetzten und sich ihm zu widersetzen suchten, gehört zu den tragischen Aspekten des Zweiten Weltkrieges. Im Teilbereich Frankreichs wurde dieser Widerstand gegen die Résistance mit hunderttausendfachem Tod französischer Bürger, die diese Art der „Befreiung" gefürchtet hatten, weil sie keine Kommunisten waren, bezahlt. Aus den beim Bundesarchiv-Militärarchiv vorhandenen Akten des Oberbefehlshabers West läßt sich die Lage der Bandenbedrohung genau ablesen. So faßte der Ic (Feindlage) beim ObWest, der damalige Oberstleutnant im Generalstab Meyer-Detring, späterer General der Bundeswehr, in einem Bericht über den Zeitraum des 2. Quartals 1944 zusammen, daß die Terror- und Widerstandsgruppen sowohl vor als auch nach der Invasion im altbesetzten Frankreich keine wesentlichen

Störungen verursacht hätten, während das im Bereich der später besetzten sog. Freien Zone ganz anders gewesen sei. Wir zitieren aus dem Bericht (a. a. O. 17) die darauf bezogenen Passagen:

»Anfang Juni, noch vor Beginn der Invasion, starke Zunahme der Aktivität des Widerstandes in Südfrankreich, namentlich in den Räumen um Clermont-Ferrand und Limoges. In diesen Gebieten umfangreiche „Aushebungen" zur Armée Secrète, teils durch Werbung, teils durch Bedrohung und Zwang.«

Clermont-Ferrand war Sitz des Hauptverbindungsstabes 588 und lag in unmittelbarer Nähe zu Vichy, dem Sitz der französischen Regierung; Limoges hinge-



Abb. 8 a:
Der von Partisanen erschossene SS-Sturmmann Mahn von der 16./SS-Pz.Gren.Rgt. 2 „D" wurde am 2. 6. 44 zu Grabe getragen. – Aus „Division Das Reich im Bild" von Otto Weidinger, S. 259, Munin-Verlag, Osnabrück 1981.



Abb. 8 b:
Hauptsturmführer Fritz Huss, Chef der 3./Inst.Abt „DR“, wurde in seinem Pkw aus dem Hinterhalt von Partisanen bei Toulouse erschossen. – Privatfoto Matthieu Klein.

gen war Hauptstadt der Region des Limousin, in welcher u. a. St. Léonard, St. Junien und auch Oradour lagen. Als Teil des Massif Central schwer zugänglich, drohte ein Aufstand gerade in diesem von deutschen Sicherungstruppen nur dünn besetzten Gebiet die gesamte Armee-Gruppe G sowie die 1. Armee in Südfrankreich vom Norden abzutrennen, zumal dann, wenn eine Landung im Raum der Girondemündung von außen hinzukommen würde. Es ist offensichtlich, daß diese Gefahr vom Ob West Maßnahmen zu deren Beseitigung geradezu erzwang. Weiter im Bericht des Ic Ob West:

»Die Landung des Feindes am 6. 6. führte zunächst zur Auslösung der für den Invasionsfall vorbereiteten Sabotagen am Nachrichtennetz ...

In Südfrankreich führten die zu Anfang des Monats beobachteten „Aushebungen“ zu starken Bandenansammlungen im Zentralmassiv mit Schwerpunkten im Raum um Limoges, in den Departements Corrèze (Raum um Tulle) und Cantal (Raum um St. Flour).«

Der Bericht benennt hier ausdrücklich den Raum Tulle sowie den von Limoges, die Haupteinsatzorte der Division DAS REICH. Da der Bericht dann auf die getroffenen Maßnahmen eingeht, zitieren wir diese bereits an dieser Stelle, wenngleich dies den zu schildernden Abläufen vorgreift:

»Bekämpfung durch 2. SS-Pz.Div., 189. Res.Div., 1 Kampfgruppe der 9. Pz.Div. und Sicherungskräfte des Mil.Bef. unter einheitlicher Führung durch kommandierenden General LXVI. Res.Korps. Raum um Tulle und Limoges wurden von 2. SS-Pz.Div. in rücksichtslosem Vorgehen rasch freigekämpft ...«

»Vom 6.-30. 6. verloren die Banden in Südfrankreich über 6.000 Tote.
Das schnelle und rücksichtslose Eingreifen der deutschen Truppen führte zu weitgehender Entspannung der Lage. Durch übereinstimmende Nachrichten aus verschiedenen Quellen wurde bestätigt, daß die Widerstandsbewegungen „zu früh angefangen“ hatten und durch das harte Zuschlagen von deutscher Seite schwer getroffen worden waren. In den Hauptwiderstandsgebieten in Südfrankreich wurde daraufhin die Masse der Widerstandskräfte „beurlaubt“. Die verbleibenden aktivistischen Kräfte gingen in kleinen Gruppen in Verstecke, um von dort aus durch Sabotage und Überfälle zu stören ...«

Dieser Teil des Berichtes ist mit den Anlagen Nr. 150 bis 163 versehen. Sie räumen mit der Zwecklegende auf, die SS-Div. DAS REICH sei auf eigene Faust durch Frankreichs Süden gezogen und habe gemordet und geplündert: Richtig ist vielmehr, daß die Division mit anderen Heeresteilen unter einheitlicher Führung des Kommandierenden Generals des LXVI. Res.Korps operierte. Unter den angegebenen Anlagen fallen auf:

Nr. 155:

»13. 5. Bekanntgabe eines vom ObWest Ic durchgeführten Planspiels der Bandenbekämpfung zur Schulung der Truppenführer. Gleichzeitige Bekanntgabe eines Merkblatts für die Truppe zur Bandenbekämpfung in Frankreich.« (s. Anhang Nr. 2.)

(Anmerkung des Verf.: Diese Anweisungen liegen mehr als drei Wochen vor dem Vorschlag des Kommandeurs der Div. Reich, Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS Lammerding, an das LVIII. Panzerkorps vom 5. 6. 44 [a. a. O. 1, Seite 193/194 Faksimile]. Letztere stellen eine Abschwächung zugunsten psychologischer Maßnahmen dar, die nicht mehr zum Tragen gekommen sein können, da bereits am Tage nach Absendung die Invasion begann und alle Kräfte der höchsten Kommandobehörden in Anspruch nahm.)

Nr. 157:

»8. 6. Meldung an OKW/WFSt über Einsatz des Gen.Kdo. LXVI. Res.Korps mit 189. Res.Div., 2. SS-Pz.Div. und 7 Sicherungs-Bataillonen zur Bekämpfung der Widerstandsbewegung im Zentral-Massiv.«

Nr. 158:

»8. 6. Befehl, bei anlaufendem Großunternehmen in Südfrankreich mit äußerster Schärfe und ohne Rücksicht vorzugehen und Ruhe und Sicherheit mit rücksichtsloser Härte wiederherzustellen, um Gefahr im Rücken der kämpfenden Truppe zu beseiti-

gen und größere Blutopfer der Truppe und der Zivilbevölkerung für die Zukunft zu verhüten.«

Mit Nr. 159 gab Ob West der Bevölkerung bekannt, daß Versuche der Feindmächte, die Freischärler regulären Soldaten gleichzustellen, als völkerrechtswidrig zurückgewiesen wurden. Diese Bekanntmachung erfolgte für die Bevölkerung erst am 11. 6. 44, lag aber der Truppe bereits vor. Die weiteren Anlagen erhellen, daß die Bandenkriegführung noch fortgesetzt wurde, nachdem die Division DAS REICH den Einsatzraum Tulle-Limoges längst verlassen hatte.

Die den Anlagen Nr. 157 und 158 zugrunde liegenden Befehle des Ob West werden nachstehend im Faksimile wiedergegeben.

Bei dieser Aktenlage fällt auf, daß der Ob West mit der in Abb. 9 wiedergegebenen Anlage 158 dem Wehrmachtführungsstab beim Oberkommando der Wehrmacht etwas meldet, was der Sache nach wenig Vorrang zu haben scheint. Die Absicht, eine der -zig Divisionen der Westfront auf eine von Aufständischen bedrohte Kleinstadt, eben Tulle, anzusetzen, ist ungewöhnlich. Das läßt die Vermutung zu, daß dem OKW an dieser Sache besonders gelegen war. Beim Analysieren der Bezugsangaben wird klar, daß das OKW/WFSt. am 6. 6. 44 ein Fernschreiben als Geheime Kommandosache an den Ob West gesandt hatte, auf das hin dessen ungewöhnliche Meldung erfolgte.

Diese Erkenntnis wiederum wirft die Frage auf, wieso der Wehrmacht-Führungsstab seinerseits in die Auftragslösung des Ob West eingriff, obwohl es sich nur um eine gefährdete Stadt handelte. Das erlaubt die Vermutung, daß übergeordnete politische Interessen im Spiel gewesen sind. Da es sich bei Tulle um eine Stadt im früher unbesetzten Teil Frankreichs handelt, der bei Invasionsbeginn noch den Schein der Souveränität der Vichy-Regierung zu wahren hatte – aus diesem Grunde waren keine „Kommandanturen" der Besatzungsbehörden eingerichtet worden, sondern lediglich „Verbindungsstäbe", während die Exekutive, auch die polizeiliche, voll bei der Vichy-Regierung belassen wurde – ist angesichts der Aufstandsentwicklung, wie sie oben vom Feindlage-Offizier des Ob West geschildert wurde und wie sie der französischen Regierung mit ihrem intakten Nachrichtenapparat sogar besser bekannt war, geradezu naheliegend, daß sich die französische Regierung unter Marschall Pétain hilfesuchend an die Reichsregierung gewandt hat. Denn ihre Existenz hing faktisch und rechtlich ab von der machtmäßigen Durchsetzung ihrer Exekutiv-Gewalt. Somit war durch die Aufstandsbewegung nicht nur die Sicherheit der deutschen Kampftruppen im Süden Frankreichs gefährdet, sondern vor allem die Existenz der legalen Regierung der Französischen Republik unter Marschall Pétain. Um dieser Bedrohung zu begegnen, konnte es dem Marschall nicht genügen, sich an den Oberbefehlshaber der deutschen Westfront zu wenden, sondern er wandte sich wegen der Brisanz der politischen Frage unmittelbar an die Reichsregierung. Nur so wird verständlich, daß sich das OKW bereits am 6. 6. 44 wegen der Insurrektionen im

Abb. 9:
Meldung des Ob.West an OKW vom 8. 6. 44 zur Bandenbekämpfung in Südfrankreich. – Militärarchiv RH 19/IV/133.

318

Geheime Kommandosache Anlage 158

8.6.1944 OKW / WFSt.

Ob. West
I c
im Stabe
Ia

D

Bezug: FS OKW / WFSt. / Op. (H) / West Nr. 005850 44 gKdos v.6.6.44

Zur Bekämpfung der Widerstandsbewegungen in Südfrankreich, deren Schwerpunkt in den Departements Correze, Dordogne und Südteil Indre festgestellt ist, wird auf Befehl Ob. West unter dem Mil.Befh.i.Frankreich eingesetzt:

Gen.Kdo. roem.66.Res.Korps (General Lucht) mit 189.Res.Div., 2. SS.Pz.Div., 7 Sicherungsbatl. des Mil.Befh. mit Zuteilungen schwerer Waffen und Feldgendarmerie.

Absicht: Einsatz der 2.SS.Pz. noch in Nacht 7./8.6. gegen Raum Tulle – Limoges, Vorausabt.nach Tulle zum Entsatz dort eingeschlossener deutscher Teile.

Zusammenziehung der 189.Res.Div. um Clermont – Ferrand zum Einsatz gegen Nordteil des Bandengebiets.

Vorbereitungen zum Herausziehen dieser Verbande bei Änderung der operativen Lage sind getroffen.

Ob. West
Ia/Ic Nr. 1503/44 gKdos.

F.d.R.
[illegible], Oblt.

Abb. 10:
Befehl Ob.West an röm. 66. Res.Korps vom 8. 6. 44. – Militärarchiv, ebenda.

Geheime Kommandosache

319

8.6.44

1) Mil.Bef. Frankreich
2) Armeegruppe G
3) Gen.Kdo.röm.66 Res.Korps
nachr.: OKW/WFSt/Op(H) West

Ob.West
Ia/Ic

K R

WFSt hat die Erwartung ausgesprochen, dass bei dem Grossunternehmen gegen die Banden in Südfrankreich mit äusserster Schärfe und ohne Nachsicht vorgegangen wird. Der dauernde Unruheherd in diesem Gebiet muss endgültig ausgelöscht werden. Ausgang des Unternehmens hat grösste Bedeutung für die weitere Entwicklung im Westen. Halbe Erfolge solcher Aktionen nützen nichts. Die Widerstandskräfte sind in schnellem und umfassendem Zupacken zu zerschlagen. Zur Wiederherstellung von Ruhe und Sicherheit sind schärfste Massnahmen zu ergreifen, zur Abschreckung der Bewohner dieser dauernd verseuchten Gebiete, denen endlich die Lust vergehen muss, die Widerstandsgruppen aufzunehmen und sich von ihnen regieren zu lassen, und zum warnenden Beispiel für die gesamte Bevölkerung. Rücksichtslose Härte in diesem kritischen Augenblick ist unerlässlich, um die Gefahr im Rücken der kämpfenden Truppe zu beseitigen und grössere Blutopfer der Truppe und in der Zivilbevölkerung für die Zukunft zu verhüten.

Ob.West
i.V. gez.Zimmermann
Ia/Ic Nr.1503/44 g Kdos

F.d.R.

Oberleutnant

Zentralmassiv und insbesondere in der Stadt Tulle mit einem Fernschreiben an den ObWest wandte, der daraufhin seine Absicht meldete, die Vorausabteilung der 2. SS-Panzerdivision bereits am 8. 6. 44 zur Bereinigung der Lage bei Tulle einzusetzen. Es besteht bei dieser Sachlage und aufgrund der weiter unten wiedergegebenen Auszüge aus dem KTB des ObWest nicht der geringste Zweifel, daß die Division DAS REICH und sogar ihre Vorausabteilung auf allerhöchste Weisung in Tulle eingesetzt wurden.

Wenngleich die Divisionsführung von dieser ihr zugedachten Rolle nichts oder nur sehr wenig wußte, so wird doch nunmehr klarer, wo die Gründe dafür liegen können, daß die Generalstabsoffiziere des Divisionskommandos in Tulle von sich aus zunächst Verschonung der Stadt von Repressalien angeboten hatten, später aber zu Repressalien schreiten mußten, die sie selbst nicht gewollt hatten. Bleibt auch die Mitwirkung der Honoratioren der Stadt und der Präfektur bei der Selektion der als partisanenverdächtigen Männer, die exekutiert werden sollten, ein jahrzehntelang gehütetes Geheimnis, so löst sich auch diese Frage, wenn man aus französischen Quellen erfährt, daß der Ministerpräsident Laval am 6. Juni 1944 dem angeblich Vichy-treuen Präfekten Trouillé telefonische Weisungen erteilt hat. Welcher Art diese waren, weisen wir im Kapitel 9 nach. Die Tatsache als solche steht fest und erklärt, weshalb sich Präfekt und Bürgermeister von Tulle neben anderen Honoratioren Tulles bereitfanden, aus den in Tulle versammelten und festgenommenen Männern diejenigen herauszusuchen, die Partisanen waren oder verdächtigt wurden, die Partisanen unterstützt zu haben. Denn diese Selektion endete für die ausgesuchten Männer tödlich. Die Tatsache des Telefonats Regierungschef/Präfekt erklärt aber auch, daß der Präfekt gegenüber dem deutschen Divisionskommando die Terroristen als unerwünschte und in der Bevölkerung keinen Rückhalt habende kommunistische Banden bezeichnete. Welchen Inhalt die telefonische Unterredung Laval/Trouillé hatte, wird im 9. Kapitel „Der Fall Trouillé" nachgewiesen.

Welche Ursachen die Entschlüsse des ObWest in der Bekämpfung des Aufstandes im Zentralmassiv hatten, wird deutlich, wenn man die täglichen Kurznotizen des Kriegstagebuchs des ObWest zu Rate zieht (a. a. O. 18):

»07. 06. 1944:

... 19.00 ... General Lucht meldet: In Tulle Kämpfe im Gange, nicht bekannt mit wem. Erschreckende Lage. Kämpfe bei Clermont. Montlucon in der Hand der Armée Sekrète ...

... 19.05 Anruf Oberst Zimmermann (Ia beim ObWest, d. Verf.) wegen Fernschreiben an Armeegruppe G: Es soll noch weiter gegangen werden. Alle verfügbaren Teile der 2. Pz.Div. werden abgestellt. Der Chef ist der Ansicht, daß da nur noch ein großer Schlag nützt. Frage der Unterstellung: OKW will einen Truppenführer. Vorschlag Oberstlt. M. D. (Meyer-Detering, d. Verf.) General Lucht kommandieren und Mil.-Befh. unterstellen ...

locaux de la paysannerie courent actuellement de très gros risques et, de ce fait, hésitent à prendre des attitudes trop tranchées. Plus que jamais, dans ce secteur, la propagande a besoin d'être nuancée.

Sur le plan politique, de bonne source, on laisse entendre que la tension entre les États-Unis et l'U. R. S. S. s'aggrave, on reparle de nouvelles tractations de paix très avancées entre la Russie et l'Allemagne.

Dans certains milieux, on croit que l'offensive russe coïnciderait avec la prise de Rome en même temps que les Anglo-Américains tenteraient un débarquement dans les Balkans.

Dans l'après-midi, le Président m'affirme qu'il a pris des mesures sévères à l'égard des exécutants des services du ravitaillement pour assurer une distribution normale du pain; il n'y aurait pas de changement dans les rations. Le Président se montre inquiet devant la recrudescence d'activité des maquisards.

Malgré toutes les difficultés de transport, les journées du Mont-Dore tiendront leurs assises comme prévu, au cours de la semaine prochaine. Je m'en suis entretenu avec l'âmiral Fernet et Dommange. Deux cents participants environ seront réunis pour la troisième fois.

Samedi 3 juin. — Ce matin, toutes les dépêches font état d'une recrudescence de l'activité des bombardiers anglo-américains dans la zone nord en particulier dans la région de Boulogne, Rouen. Paris a eu quatre alertes dans l'après-midi.

Dans le Massif Central les maquisards se montrent de plus en plus actifs, la circulation est devenue presque impossible; les voitures, les camions, les autocars arrêtés sur les routes sont dérobés à leurs propriétaires. On signale de grosses concentrations aux confins de la Lozère et du Cantal. En Haute-Loire, certaines petites communes sont entièrement entre les mains des réfractaires.

Mais un fait plus grave préoccupe le gouvernement. Tulle serait l'objet d'un véritable investissement par les maquisards, le préfet a réussi à communiquer avec Vichy; il a l'ordre de rester en place et d'occuper un réduit, la préfecture étant jugée difficile à défendre. Un certain nombre d'Allemands sont à l'intérieur de la ville, aussi, le chef du gouvernement

a cru devoir attirer l'attention du général commandant les groupes de la Wehrmacht sur la situation particulière faite à la ville de Tulle. On s'attend à une intervention des Allemands dans le but de dégager leur détachement.

Dans la soirée, les nouvelles du Puy-de-Dôme sont assez inquiétantes en particulier au Mont-Dore où avaient été installés dans un camp les otages arrêtés après les affaires d'Afrique du Nord. Une expédition ayant pour but de dégager des otages serait en voie d'organisation chez les maquisards. A 5 kilomètres, la Bourboule, où le calme règne, se félicite de l'intervention de son maire qui a réussi à éviter l'installation du camp des otages dans la ville résidentielle du Maréchal.

Dimanche 4 juin. — Chaque jour apporte la preuve de l'activité accrue de l'aviation anglo-américaine. Tout cela présage l'imminence d'opérations militaires.

En Italie, les troupes alliées sont aux portes de Rome, mais la bataille engagée n'a pas permis aux Anglo-Américains de manœuvrer les troupes allemandes qui se battent depuis des semaines à un contre sept. Rome est déclaré ville ouverte.

Dans la matinée, des instructions formelles ont été données par le secrétariat du maintien de l'Ordre et par le préfet régional de Clermont aux dirigeants des Journées du Mont-Dore, la session sera supprimée ce soir, les forces de police sur place étant jugées insuffisantes pour parer à une attaque possible.

La situation à Tulle est inchangée, le ravitaillement est assuré, la population a reçu d'avance des stocks disponibles aux magasins généraux, ces stocks ont été répartis sur ordre de l'intendance.

Le chef du gouvernement s'inquiète à juste titre du mouvement dissident dans le Centre de la France. Il est décidé non seulement à lutter contre le communisme, mais aussi et surtout à pratiquer une politique sociale, seule capable d'empêcher un recrutement massif des communistes dans les masses laborieuses. On apprend ce soir que la banlieue de Paris a été à nouveau bombardée et que les objectifs visés par les Anglo-Américains sont surtout les ponts sur la Seine.

Abb. 11:
Bereits am 3. Juni telefonierte der Präfekt von Tulle mit dem Regierungschef Laval. Die Lage in Tulle war von da an ständiges Beratungsthema in Vichy. Seiten 434/435 f aus a. O. 38.

19.10.: Anruf Oberst von Linstow: Standartenführer Knochen (Anm. d. Verf.: Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD beim Mil.Befh. Frankreich in Paris, Dr. Knochen) hat mitgeteilt, daß es nicht ganz sicher ist, daß Unternehmen Cantal (Anm. d. Verf.: Aktion Cantal siehe KTB HVSt. 588, S. 74, a. a. O. 1) wie vorgesehen gestartet werden kann. Geschichte verlagert sich u. U. ... Chateauroux, Guerray (?) (Anm. d. Verf.: gemeint ist Guéret) und noch einige kleine Orte in den Händen der Maquis. Die beweglichen Verbände müßten in diese Gegend gezogen werden. Führungsfrage: General Lucht wird kommandiert ...

... 19.45 ... OB völlig einverstanden mit Regelung Cantal. Sofortige Verlagerung Pz.-Div. in Raum Tulle-Limoges. Sobald Befehl gegeben. Limoges soll eingeschlossen sein. Pz.Div. soll von sich aus Verbindung mit FK und OFK Toulouse aufnehmen. Im Laufe des Tages dann Verbindung mit Gen. Lucht suchen. Es soll alles möglichst schnell gehen ...

08. 06. 1944:

... 10.15 Anruf Oberstlt. M. D. – Standartenführer Knochen: ... Im dortigen Bericht vom 7. 6. ... steht unter Ziff. 6 (Meldung des Kdrs. Limoges): „Wehrmacht hat die eingeschlossenen Gruppen in Tulle, darunter auch 600 Mann Polizei, aufgegeben, da Entsatz nicht festgestellt werden kann". Diese Meldung entspricht in keiner Weise den Tatsachen:

1. sind in Tulle noch eigene Leute

2. wurden ohne Kenntnis des dortigen Berichts schon selbst 2 Divisionen in diesen Raum angesetzt (darunter 2. SS-Pz.Div. mit 1 Vorausabteilung nach Tulle). Dies wurde gestern abend bereits an Sturmbannführer Hagen zur Weitergabe an General Oberg (Anm. d. Verf.: Höh. SS- u. Pol.Führer) durchgegeben. Oberstlt. M. D. erhebt schärfsten Einspruch gegen diese Meldung. Wenn diese Meldung nach oben kommt, entsteht der Eindruck, als hätte die Wehrmacht die Polizei im Stich gelassen. Dieser Satz muß zurückgezogen werden ...

10.45 ... Oberstlt. M. D. meldet von falscher Berichterstattung des SD betr. Tulle ...

12.10: Anruf Oberst Zimmermann: Gespräch mit Generaloberst Jodl: 1. Meldewesen bei AOK 7 auf das Schärfste verurteilt. 2. Maßnahmen im Zentralmassiv: Mit allerschärfsten und blutigsten Mitteln durchgreifen. Seit Wochen stände in den Berichten des Mil.Bef.: „1 Terrorist erschossen, 35 gefangen". Umgekehrt müßte es heißen: „35 erschossen und 1 gefangen". Oberstlt. M.D. möchte solchen Befehl schriftlich machen ...«

Die oben herausgezogenen KTB-Notizen lassen erkennen, daß es das OKW/WFSt. und der Ob West waren, die die 2. SS-Pz.Div. „DAS REICH" in den Kampfraum des Zentralmassivs zur Niederschlagung der Aufstände in Tulle, Guéret und um Limoges befahlen, nicht nur, um einen „großen Schlag" zu führen, sondern auch, um mit „allerschärfsten und blutigsten Mitteln durchzugreifen". Hierzu sollte die SS-Div. „DAS REICH" im Laufe des Tages des 8. 6. 1944 Verbindung mit dem Kommandierenden General, Gen. Lucht, aufnehmen, um Zeit zu sparen.

Das sind die Beurteilungsgrundlagen des ObWest gewesen, die Division „DAS REICH“ zunächst gegen das Banden-Unwesen im Zentralmassiv einzusetzen.

Die Alarmierung der Division, ihre Marschwege und Marschgliederung sind im Hauptwerk genau beschrieben worden. Dem gibt es nichts hinzuzusetzen, außer, daß der Divisionsbefehl für den Marsch jetzt wörtlich vorliegt und bei Otto Weidinger TULLE UND ORADOUR (a. a. O. 19) veröffentlicht wurde. Er widerspricht nicht dem im Hauptwerk veröffentlichten Inhalt aus dem Stückler-Bericht. Daraus geht hervor, daß der Raum Tulle-Limoges als Ziel der Verlegung bereits festgelegt worden war, und zwar in Übereinstimmung mit den Befehlen der höheren Kommandobehörden, des ObWest und des WFSt.

5. *Zivilbevölkerung und Partisanen in Tulle*

Die Haltung der Zivilbevölkerung von Tulle war so loyal gegenüber der legalen Vichy-Regierung und ihren Vertretern und auch gegenüber der deutschen Besatzungsmacht, daß das Divisionskommando, vertreten durch den 1. Generalstabsoffizier, Major i. G. Stückler, und den Abwehroffizier, Hauptsturmführer Kowatsch, dem Präfekten gegenüber zunächst die Verschonung der Stadt trotz der entdeckten Partisanengreuel an 40 gefangenen deutschen Soldaten versprach. Es waren insbesondere die Priesterseminaristen, die unerschrocken erste Hilfe geleistet hatten und sich auch vielen Willkürakten der Partisanen widersetzt hatten. Das mag damit zusammenhängen, daß der Bischof von Tulle ein Vichytreuer Mann gewesen ist, was ihm nach der Libération allerlei Unannehmlichkeiten eingebracht hat, wie der Abbé Espinasse später erklärte (a. a. O. 20 sowie a. a. O. 1, S. 169).Sicher ist auch, daß der Präfekt Trouillé und der Colonel Bouty, der die Funktion des Bürgermeisters wahrnahm, sich anscheinend nicht auf gemeinsame Sache mit den Partisanen eingelassen hatten, vielmehr sich der Divisionsführung zur Verfügung stellten, die Ortsfremden und Partisanenverdächtigen von den loyalen Männern der Stadt auszusondern. Daß Trouillé noch vor Besetzung der Stadt durch die Partisanen vom Regierungschef Laval telefonisch angerufen wurde, haben wir dargelegt. Aber auch der Colonel Bouty scheint in solchem Zusammenhang auf die Regierung Pétain eingeschworen worden zu sein, denn der französische Historiograph Rémy beschreibt diesen so:

»Colonel Bouty, der von der Vichy-Regierung zum Präsidenten der Sonderdelegation von Tulle ernannt worden ist ...« (a. a. O. 1, S. 146).

Ob dies ad hoc, also aus Anlaß der Besetzung von Tulle durch kommunistische Partisanenverbände, geschehen ist oder ob dies bereits vorsorglich geschehen war, kann dahingestellt bleiben angesichts der Beweise dafür, daß Vichy nicht nur ein vitales Interesse an der Vertreibung der Partisanen hatte, sondern auch dafür intervenierte.

Es gibt ein weiteres Indiz dafür. Wie der aus Brive stammende Partisanenführer Jugie alias GAO berichtet (a. a. O. 1, S. 147), habe der Ic Kowatsch dem Präfekten erklärt:

»Herr Präfekt, in Anbetracht Ihres humanitären Verhaltens gegenüber unseren Verwundeten verzichtet das d e u t s c h e O b e r k o m m a n d o auf die zuvor gegen Tulle verhängten Maßnahmen, das sind die völlige Einäscherung der Stadt und die Erschießung aller wehrfähigen Männer ...«

Als notwendige Genugtuung kündigte Kowatsch sodann die Erhängung von 120 Komplizen der Maquisards an, also der doppelten Anzahl der am Vortage ermordeten oder gefallenen deutschen Soldaten. Es ist nicht anzunehmen, daß Kowatsch sich des Namens des deutschen Oberkommandos willkürlich bedient hat.

Denn der Ob West schaute auf Tulle, wie wir aus seiner Meldung an das OKW wissen, und das OKW selbst nicht weniger, denn es ließ sich ja die Maßnahmen in Tulle melden (s. Abb. 9). Die Frage ist nur, wieweit etwa auch Vichy ursächlich gewesen ist für die Repressalie der Erhängung von 120 partisanenverdächtigen Männern, nachdem der Ia Stückler und der Ic Kowatsch vorher ihre Bereitschaft bekundet hatten, auf jegliche Repressalie zu verzichten (a. a. O. 1, S. 138/139). Sie findet in Kapitel 9 eine weitgehende Beantwortung.

Ganz klar allerdings ist die Rolle Vichys nicht, denn am Morgen des 7. Juni, dem Morgen also, an dem die Partisaneninvasion Tulles begonnen hatte, wurde ein Kontingent der Vichy-Miliz durch die französische Gendarmerie kampflos aus Tulle hinausgeleitet. Zwar wurde der Kommandeur später von Vichy vor ein Kriegsgericht gestellt; er wurde aber freigesprochen (s. a. a. O. 1, S. 129). Es fällt nicht leicht, den Sinn der Kampfvermeidung durch die Miliz zu erkennen. Sollten die kommunistischen Partisanen herausgefordert werden, sich an der schwachen deutschen Besatzung zu vergreifen, um damit den Grund für ein Exempel zu haben? Wie immer die Interessenverflechtung ausgesehen haben mag, die Mitwirkung der Vichy-Regierung an der harten Repressalie ist nicht zu übersehen, wenn nicht gar ursächlich. Das wird die Offenlegung der diesbezüglichen Archive zutage bringen. Im Vorgriff darauf veröffentlichen wir im Kapitel 9 einige Zitate von zeitgenössischen Beobachtern.

Jedenfalls sind die Stadt Tulle und ihre Einwohnerschaft zu Recht verschont worden. Die loyale Haltung der Masse der Einwohner ist bezeugt in einer Arbeit des französischen Geschichtsprofessors Laborie über Jean-Jacques Chapou, den Führer der Tuller Aufständischen vom 7. und 8. Juni 1944, der – nach der Theorie Labories – am 16. Juli bereits in eine Falle bei Bourganeuf gelockt worden sei, die ihm von seinem FTP-Rivalen Guingouin gelegt worden ist und die Chapou das Leben kostete. Im „Populaire du Centre" lesen wir in einer Rezension vom 31. 12. 1984 folgende Passagen in der Übersetzung des Verfassers:

»... Jean-Jacques Chapou, genannt „Capitaine Philippe" oder „Commandant Kleber", Oberverantwortlicher der FTP, der den Aufstand von Tulle vom 7. und 8. Juni 1944 geleitet hat und den Tod am 16. Juli in der Nähe von Bourganeuf gefunden hat ...«

»Er selbst beschreibt in mehreren Berichten: „Die Operation von Tulle ist durchgeführt worden. Sie ist gescheitert". Es folgt eine schonungslose Analyse der begangenen Fehler ...«

»„Ich glaube, daß die politische Absicht die militärische überlagert hat" ...«

»Bezüglich der Bevölkerung schreibt er (Laborie): „Die Bevölkerung von Tulle hat sich geschlossen gegen uns gewandt und alle Verantwortung für die Nazi-Repression uns angelastet" ... „von Elementen der AS (AS = nichtkommunistische Armée Secrète; der Verfasser) und von allen den Antikommunisten ..."«

Die Arbeit fährt fort mit der Beschreibung des depressiven Zustandes, der Chapou danach befiel, und mit den Umständen seiner von Georges Guingouin ein-

gefädelten Gefangennahme durch die Deutschen. Das wird in einem späteren Zusammenhange noch einmal interessieren, kann aber an dieser Stelle übergangen werden (a. a. O. 21).

Es ist im Hauptwerk dargelegt worden, daß es sich in Tulle nicht um die Erhängung von Geiseln gehandelt habe und somit nicht um eine Repressalie, sondern um die Exekution von Freischärlern in Übereinstimmung mit dem damals geltenden Kriegsvölkerrecht. Auch in der Frage des Erfordernisses einer formellen Standgerichtsaburteilung war nachgewiesen worden, daß selbst der Nürnberger Gerichtshof eine solche Formalität bei Freischärlern als völkerrechtlich nicht gefordert ansah (a. a. O. 1, S. 143 ff und 150).

Man sollte in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen, daß Stalin wegen eines Putsches im Zentralmassiv Verhandlungen geführt hat (a. a. O. 1, S. 142). Ziel war die Errichtung einer autonomen Sowjetrepublik gewesen. Das erklärt die konsequente Haltung, die der Staatschef Marschall Pétain gegen die kommunistischen Aufständischen in Tulle und im Zentralmassiv eingenommen hat: es ging nicht um den Schutz der deutschen Besatzungsmacht, auch nicht allein um das Überleben des Vichy-Regimes, sondern vorrangig um die Einheit Frankreichs. Hier liegen nach Auffassung eines französischen Gewährsmannes auch die Ursachen dafür, daß de Gaulle von London aus einen Agenten mit Fallschirm absetzen ließ, um in der Sache Tulle und Oradour Klarheit zu bekommen; und auch dafür, daß infolgedessen die diesbezüglichen Akten für 65 Jahre gesperrt wurden (a. a. O. 22).

Der Versuch der Kommunisten, die in Tulle hingerichteten 98 Franzosen als unschuldige Geiseln hinzustellen, mußte an sich bereits an der Tatsache scheitern, daß die Auswahl von Franzosen gemacht worden war. Nun hat aber der General de la Barre de Nateuil in seiner Enquête über den Einsatz der bewaffneten Einheiten der Résistance (a. a. O. 12-14) nach den eigenen Angaben der ehemaligen Maquisards aufgelistet, was an Verlusten auf beiden Seiten bei den einzelnen Gefechten nach Angabe der Partisanen eingetreten war (wobei sorgfältig vermieden wurde, allzu offensichtliche Schandtaten der Partisanen aufzuführen).

Wir geben nachstehend im Faksimile Ausschnitte aus den Seiten 40, 41, 68 und 71 des Bandes „Corrèze und Creuse" (a. a. O. 13) wieder, um den visuellen Beweis zu führen, und übersetzen die dort gemachten Angaben und Abkürzungen für den deutschen Leser.

Die Seiten 40 und 41 betreffen das Freikorps Tulle der Armée Secrète, und die Liste enthält die Aktionen zwischen dem 10. 1. 43 und dem 21. 8. 44; daraus wird wiedergegeben der Abschnitt vom 7. 6. bis 9. 6.

Die Seiten 68 und 71 betreffen die FTPF-Bewegung des Dept. Corrèze (FTPF = Francs-Tireurs et Partisans Französischer Herkunft; d. Verf.), und die Liste enthält Aktionen zwischen dem 8. 12. 42 und dem 21. 8. 44. Daraus wird wiedergegeben der Abschnitt vom 7. 4. 44 bis 10. 6. 44.

Abb. 12:
Ausschnitte aus Tabellen des Bandes Corrèze aus a. a. O. 13, mit Eintragungen über Verluste in Tulle.

-40-

MOUVEMENT : A.S. MAQUIS : Corps Franc de TULLE (22 maquis) DATES : du 10.1.1943 au 21.8.1944 /N° 2/

- 41 -

DATES	LIEU	EFF	OPE	OPERATIONS ET RESULTATS	PERTES ennemies T/B	P	PERTES amies T/B	P
7/6	TULLE	60	At	Garnison allemande (avec d'autres maquis)				
8/6	LAGUENNE	Son	E	R.N.	N		8/3	
8/6	SEILHAC		E				8/	
8/6	UZERCHES		Ac	1 camion allemand détruit				
9/6	TULLE		AA	Par la division DAS REICH 40 hommes sont pendus, fusillés ou déportés			40/	x

- 68 -

MOUVEMENT :F.T.P.F. MAQUIS : Mouvement F.T.P.F. de la Corrèze DATES : du 8.12.1942 au 21.8.1944 /N° 4/

- 71 -

DATES	LIEU	EFF	OPE	OPERATIONS & RESULTATS	PERTES ennemies T/B	P	PERTES amies T/B	P
7.6.	TULLE		At	De la garnison allemande GM et GMR en fuite		3		
8.6.	TULLE		At	L'Ecole normale	40/	60		
10.6.	TULLE		At	De l' E.P.S. (1° Régt de France)			47/	
reste du mois	Routes vers TULLE et BRIVE		E	(Les garnisons de TULLE et de BRIVE sont bloquées)				

Übertragung der Fakten:

Seite 41: Am 7. Juni 1944 Angriff auf Tulle mit 60 Mann zusammen mit anderen Maquis auf die deutsche Garnison; keine Angaben über eigene und deutsche Verluste.

Am 9. Juni 1944 deutscher Gegenangriff durch die Division DAS REICH, „vierzig Männer werden erhängt, erschossen oder deportiert"; in der Spalte „eigene Verluste" werden 40 Tote ausgewiesen.

Seite 71: Am 7. Juni Angriff auf Tulle, keine Angaben über eigene Stärke; „von der deutschen Garnison laufen Garde-Mobile und Gendarmerie über". Verlust des Gegners: 3 Gefangene. 8. Juni, in Tulle, Angriff auf die Volksschule, Verluste des Gegners: 40 Tote, keine Verwundeten, 60 Gefangene. 10. 6. in Tulle, Angriff des E.P.S. (1. Regiment von Frankreich); Verluste des Gegners ohne Angaben, eigene Verluste: 47 Tote.

Allein die beiden oben aufgeführten Maquis führen an eigenen Verlusten 40 + 47 Tote = 87 Tote auf. Das beweist, daß die Auswahl der in Tulle zur Hinrichtung ausgesuchten Personen, von denen 98 exekutiert und einer auf der Flucht erschossen wurde, allein aus diesen beiden Maquis 87 Freischärler umfaßt haben, das sind mindestens 88 %. Andererseits beweist die Erhebung des Generals de la Barre, daß allein an der Volksschule 40 deutsche Soldaten gefallen sind und daß weitere 63 in Gefangenschaft geraten waren. Von letztgenannten fehlt bis heute jede Spur; es steht aber fest, daß sie ausweislich der Dissertation des Dr. Hans Luther (a. a. O. 11, S. 78), wie im Hauptwerk (a. a. O. 1, S. 134) ausgeführt, zu 62 am 10. 6. 1944 in einem Wald bei Naves, 10 km nördlich Tulle, von FTP erschossen wurden. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge hat ihre Gräber bis heute nicht auffinden können (a. a. O. 23).

Wir veröffentlichen im Anhang unter Nr. 4 die Liste der deutschen Soldaten, die im Laufe der Kämpfe im Raum Tulle getötet wurden. Diese Liste ist aufgestellt vom Korpsgeneral Buisson, der in Frankreich das war, was in Deutschland der „Chef des Kriegsgefangenenwesens" darstellte. Die Liste ist vom September 1947 und soll der Überschrift nach keine umgekommenen Kriegsgefangenen enthalten. Das ist zwar nicht ganz glaubhaft, denn die Vielzahl der Toten ist – völkerrechtswidrig – ohne Feststellung des Geburtsdatums oder der Erkennungsmarken-Beschriftung beerdigt worden. Soweit Geburtsdaten angegeben sind, handelt es sich um Landesschützen-Jahrgänge. Aus den Listen lassen sich ermitteln

53 Gräber von am 7. 6. gefallenen deutschen Landesschützen,
5 Gräber von viel später Gefallenen,
1 Grab eines am 8. 6. gefallenen SS-Mannes (Marcel Most, s. a. a. O. 15, S. 58 und 62 f),
7 Gräber von am 9. 6. gefallenen SS-Leuten der Div. DR.

Weitere 2 tote SS-Männer von Tulle wurden in Limoges beigesetzt, wohin sie schwerverwundet überführt worden waren. Die Toten der 2. SS-Pz.Div. stammen aus mehreren Truppenteilen dieser Division.

Es ergibt sich also, daß ohne Nachweisung der umgekommenen Reichsbahn-Beamten in Tulle am 7., 8. und 9. Juni insgesamt 63 deutsche Soldaten von frz. Seite als Gefallene ausgewiesen sind. Rechnet man die unbekannte Zahl von Vermißten hinzu, die in Gefangenschaft abgeführt und dort ermordet worden sind – d. s. lt. General de la Barre und Dr. Luther 60 bis 63 Mann, – sie sind in dieser Meldung des Generals Buisson nicht enthalten, müßten aber gesondert erfaßt worden sein – so stellt sich die angeordnete Repressalie an 120 Partisanen-Verdächtigen, von denen nur 98 gehenkt worden sind, auf ein Verhältnis von weniger als 1:1.

Hinsichtlich der 63 Gefangenen teilte die deutsche Dienststelle (WASt.) dem Verfasser am 20. 9. 1985 (a. a. O. 52) beschränkt auf die 8. Kompanie des Sicherungsregiments 95 mit,

»daß in der Verlustliste der 8./Sich.Rgt. 95 am 7. und 8. 6. 44 insgesamt 37 Vermißte und 38 Gefallene mit Verlustort Tulle eingetragen sind ... Überprüfung ergab, daß von den 37 Vermißten 9 zu einem späteren Zeitpunkt als Sterbefälle mit gleichem Verlustdatum beurkundet wurden. Weitere 10 Soldaten gelten heute noch als vermißt ... Die Aussagen über den Ort der Erschießungen sind voneinander abweichend. Einmal wird eine Ortschaft bei Croix de Bar und ein anderes Mal wird ein Wald bei Tulle angegeben.

Laut Umbettungsbericht des VDK vom 18. 9. 1969 wurden aus der Ortschaft Meymac/Corrèze 11 Umbettungen durchgeführt.

Bei den ausgebetteten Soldaten handelte es sich um Tote der 8./Sich.Rgt. 95, die im Juni 1944 in Tulle in Gefangenschaft geraten sein sollen. Im gleichen Bericht wird erwähnt, daß in einem Wäldchen bei Meymac ein Massengrab mit mindestens 40 deutschen Soldaten liegen soll. Sondierungen in dem Wald in einer Länge von 200 x 50 m brachten außer dem aufgefundenen Kameradengrab mit den oben erwähnten 11 Toten kein weiteres Ergebnis ...«

Die Auskunft des Gräbernachweises der Deutschen Dienststelle enthält unausgesprochen einige Hinweise:

1. Es sind völkerrechtswidrig deutsche Gefangene erschossen worden, was ein eindeutiges Kriegsverbrechen der Franzosen darstellt.
2. Nicht alle Gefangenen stammten von der 8. Kompanie des Sicherungsregiments 95, es waren andere Einheiten beteiligt, möglicherweise auch Wehrmachtgefolge (z. B. Reichsbahn-Personal).
3. Die Grablagen der noch immer vermißten deutschen Soldaten werden von der Republik Frankreich völkerrechtswidrig nicht bekanntgegeben. Der Artikel 4 der Haager Landkriegsordnung schreibt solche Bekanntgabe nach Beendigung der Kampfhandlungen aber zwingend vor.

4. Die völkerrechtswidrige Nichtbekanntgabe von Grablagen dient dazu, den völkerrechtswidrigen Partisanen-Terror noch heute, mehr als 40 Jahre danach, zu decken und zu beschönigen.

Die Zusammensetzung der Aufständischen im Raum Tulle war im Hauptwerk[1)] bereits angegeben worden aufgrund der Dissertation Dr. Luthers (a. a. O. 11, S. 76f). Daraus wiederholen wir:

»... befanden sich unter den Terroristen Ausländer, Polen, Spanier und 4 uniformierte Russen, welche die politischen Führer des Handstreichs zu sein schienen.«

Träfe diese Angabe zu, und daran besteht kein vernünftiger Zweifel, so waren neben den FTP-Maquisards französischer Herkunft auch solche ausländischer Herkunft; letztere unterschieden sich von den FTPF durch die Bezeichnung FTPE (Etrangers = Ausländer).

Das wird u. a. bestätigt durch den Pariser Korrespondenten des DDR-Organs Neues Deutschland (a. a. O. 24), der aufzählt, daß in dem Departement Corrèze vor der Invasion die deutschen Antifa-Kämpfer (was gleichbedeutend ist mit Rotspanien-Kämpfer) Kurt Wertheimer, Martin Aul und Ernst Kansky von deutschen Besatzungsorganen erschossen worden seien und daß unter den 99 Hingerichteten der Departementshauptstadt Tulle der „deutsche Kommunist Alexander Buschmüller" gewesen sei. Gerhard Leo fährt fort:

»Zahlreiche deutsche Antifaschisten haben in der Corrèze an der Seite des Volkes gegen den gemeinsamen Feind – den Hitlerfaschismus – gekämpft ... Ich konnte den Anwesenden versichern, daß in der DDR die Jugend seit 35 Jahren im Geist des Antifaschismus und der Völkerfreundschaft ... erzogen wird.«

Derselbe Gerhard Leo hat seine Ausführungen in der französischen Zeitschrift RDA-France vom August 1984 wiederholt (a. a. O. 25).

Eine Richtigstellung gegenüber dem Hauptwerk (a. a. O. 1) ist allerdings noch erforderlich. Dort ist auf S. 311 ein Sowjet-Leutnant abgebildet, der aus der „MOI" hervorgegangen sein soll. Dieses „MOI" wurde vom Verfasser als „Mouvement Ouvrier International" = „Internationale Arbeiterbewegung" angegeben. Diese Unterlegung entspricht einem verbreiteten Irrtum deutscherseits, wie Roland Gaucher in seiner „Geheimen Geschichte der Französischen Kommunistischen Partei" (a. a. O. 26) klarstellt. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Organisation des Namens Main-d'Oeuvre Ouvrière Immigré = Eingewanderte Arbeiterschaft. Diese Organisation umfaßte seit Jahrzehnten Polen, Italiener, Tschechen, Spanier, Juden und andere ethnische Gruppen. Es war ihr bestimmt, unter der deutschen Besatzung eine sehr wichtige Rolle zu spielen (a. a. O. 26, S. 191). Diese Rolle werde noch heute von den französischen Kommunisten heruntergespielt – aus politischen Gründen: sie wissen, daß das fremdenfeindliche Gefühl noch immer lebendig ist in der öffentlichen Meinung. Man dürfe die wichtige Rolle der MOI bei den verschiedenen Formen des bewaffneten Kampfes nicht übersehen ... Die MOI sei eine Organisation, die parallel zur Partei bestehe ... Sie

setzte sich zusammen aus Fremdarbeitern, die in ethnische Sektionen gegliedert wären: Italiener, die vor dem Faschismus geflohen waren, zahlreiche Polen aus den Bergwerken im Norden, Spanier, die vornehmlich gegen Ende des Bürgerkrieges zuflossen, Tschechen, Jugoslawen usw. (a. a. O. 26, S. 387). Unter der Überschrift „Eine Fremden-Legion" führt Gaucher weiter aus:

»Es ist hingegen sicher, daß der Militär-Apparat der Ausländer sehr früh in den Kampf geriet. Zum überwältigenden Teil sich zusammensetzend aus Ehemaligen der Internationalen Brigaden, hatte sie für sich alle Trümpfe der Technik und eine lange Tradition im Untergrund. Diese Männer bildeten eine rote Garde ...

Nicht alle Sektionen der MOI hatten die gleiche Wichtigkeit. Neben den Tschechen muß man die jüdischen Partisanen nennen, die Armenier ..., die Spanier, die im Süden und Südwesten von Frankreich zahlreich in den dortigen Maquis vertreten waren. Es folgen die sowjetischen Partisanen (geflüchtete Kriegsgefangene oder aus nationalen Kontingenten, die von den Deutschen aufgestellt worden waren ...) ... die deutschen und österreichischen Deserteure, die Italiener ...« (a. a. O. 27, S. 393).

Und auf Seite 397 fügt Gaucher hinzu:

»Einer der Hauptverantwortlichen der MOI in der nationalen Rangklasse war Muret-Must, wohlgemerkt: ein Spanier.«

Damit ist das Stichwort gegeben, das über Tulle und Oradour, deren Ursachen und Folgen lastet: Rotspanische und russische Elemente in den kommunistischen Maquis der FTP. Sie hatten maßgeblichen Einfluß auf den Gang der Dinge.

Dr. Luther berichtet in seinem Werk (a. a. O. 11, Seite 36) noch ein besonderes Detail:

»Später ist aus kriegsgerichtlichen Verfahren bekannt geworden, daß die KPF schon länger eine besondere Kampforganisation besaß, die „Organisation spéciale" („OS") ... Nach sorgfältiger Prüfung ihrer politischen Zuverlässigkeit waren sie von ehemaligen Rotspanienkämpfern ... im Waffen- und Sprengstoffgebrauch, in der Herstellung von Bomben, in Sabotage ... ausgebildet worden. Auch diese „OS" diente dem Ziele, später als „Rote Volksmiliz" an der Umwandlung Frankreichs in einen Sowjetstaat mitzuwirken."

Luther verweist sodann in einer Fußnote auf de Gaulle I-231. Dieser Quellenhinweis auf de Gaulles „Mémoires de guerre: 1940-1942", Paris 1954, bestätigt das oben von Luther angeführte Ziel der OS,

»später als „Rote Volksarmee" an der Umwandlung Frankreichs in einen Sowjetstaat mitzuwirken.«

Über die Rolle und Taktik, die die Kommunistische Partei Frankreichs in der sog. Résistance gespielt hat, vermag ein bereits 1951 in Frankreich erschienenes Buch des Colonel Passy „Missions Secrètes en France" Auskunft zu geben. Passy war hoher Widerstandsoffizier der engsten Umgebung des Generals de Gaulle: Passy hieß richtig A. Dewavrin und war der Chef des BCRA, d. h. Chef des Nachrichtendienstes de Gaulles. Passy schildert in seinem Buch (a. a. O. 28, S. 48 ff) eine

Darlegung des Fernand Grenier, des Beauftragten der KPF bei de Gaulle, die Anfang Januar 1943 stattgefunden hat:

»Grenier präzisierte dazu, daß die von der PC (Kommunistische Partei; d. Verf.) und den FTP (Franc Tireurs et Partisans; d. Verf.) eingeschlagene Taktik darauf beruhte, den Feind beständig durch Angriffe auf sein Personal zu reizen, ohne Rücksicht auf die daraus für die unschuldige Zivilbevölkerung resultierenden Repressalien. Denn diese würden den Zustrom von Freiwilligen erhöhen, deren Härte verstärken und schließlich den „Massenaufstand" ermöglichen, durch den Frankreich seine eigene Befreiung bewirken werde.«

Diese Einstellung findet ein gutes Jahr später ihren Niederschlag in dem „Tagesbefehl des Oberkommandos der FTPF, Zone Süd, vom 6. 6. 44, der im Hauptwerk (a. a. O. 1) Seite 217 f abgedruckt wurde und der endete: „Vorwärts, kein Mitleid, keine Gnade!"

Übrigens hat der von Passy genannte Fernand Grenier selbst ein Buch unter dem Titel „Wir kämpfen für Frankreich" veröffentlicht, das in deutscher Sprache im Ostberliner Dietz-Verlag 1961 erschien.

Wie sich nun die Bevölkerung von Tulle gegenüber den kommunistischen Partisanen eingestellt hat, ist im Hauptwerk (a. a. O. 1) auf Seite 140 f wiedergegeben worden. Danach wurde der Präfekt M. Trouillé von Einwohnern bestürmt, der Einwohnerschaft Waffen zu verschaffen, damit ein weiterer Angriff der FTP abgewehrt werden könnte ...

6. *Die völkerrechtswidrige Kampfführung der Partisanen in Tulle*

Die 2. SS-Panzerdivision DAS REICH trat am 8. Juni 44 früh aus dem Raum Montauban in zwei Marschsäulen den zunächst vom LVIII. Panzerkorps befohlenen Marsch in den Raum Limoges-Tulle an. Die Division hatte Weisung, nach Erreichen des Raumes Brive-Tulle Verbindung mit dem LXVI. Res.Korps aufzunehmen, von welchem weitere Befehle ergehen würden. Der erste Befehl vom damit zuständigen Generalkommando LXVI. Res.Korps erreichte die Division in Brive. Er enthielt den Auftrag, die Aufklärungsabteilung abzudrehen auf Tulle, um die dortige Garnison zu entsetzen. Das war in den Abendstunden des 8. Juni. Die Aufklärungsabteilung unter Sturmbannführer Wulff erreichte Tulle am Abend, stieß auf Widerstand und zog sich während der Nacht aus Tulle zurück, nachdem ein Zug Schützenpanzerwagen die Ortschaft durchstoßen hatte und sich am anderen Ortsausgang eingeigelt hatte. Gefechtsstand der Aufklärungsabteilung und Divisions-Gefechtsstand verblieben am westlichen Stadtrand. In den frühen Morgenstunden des 9. 6. 44 nahm die Truppe sämtliche in Tulle angetroffenen Männer zunächst fest und stellte dabei fest, daß vor der Volksschule ein verknäuelter Haufen niedergemachter und verstümmelter deutscher Landesschützen lag. Über deren Zustand ist viel Widersprüchliches ausgesagt worden.

Die Feststellungen der Divisionsführung sind niedergelegt im Hauptwerk (a. a. O. 1, S. 113 ff). Die dort ausgesprochene Vermutung (S. 14 und 15), daß sich die Wehrmachts-Untersuchungsstelle zur Aufklärung alliierter Kriegsverbrechen zumindest mit dem Fall Tulle befaßt haben müsse, auch wenn die diesbezüglichen Akten noch irgendwo zurückgehalten würden, hat sich in soweit bewahrheitet, als der Ic beim ObWest, Oberstleutnant i. G. Meyer-Detring, am 26. Juli 1944 an den Stabsoffizier Propaganda beim ObWest eine Bekanntmachung des Oberkommandos der Wehrmacht weitergegeben hat, welche durch Rundfunk und Presse in Frankreich und Belgien bekanntgegeben werden sollte. Wir bringen diese Bekanntmachung im Faksimile aller vier Seiten des Schreibens an den Prop-Stabsoffizier (Abb. 13) und wiederholen nachstehend die für das engere Thema „Tulle“ wichtigsten Passagen im laufenden Text.

Folgende 2 Seiten:

Abb. 13:
Erklärung des OKW durch Ob.West für Medien in Belgien und Frankreich an Radio London vom 26. 7. 44 – Militärarchiv RH 19/IV/141 Blatt 228-231.

Anlage 14

Oberbefehlshaber West
Nr. 4985/44 geh.

H.Qu., den 25.7.44.

228

An

Stabsoffizier Prop. bei Ob.West

Auf Befehl OKW/WFSt/Qu (Verw. 1) 2 (West) Nr. 05617/44 geh. vom 24.7.44 ist gegenüber Radio London vom 15.7. folgende offizielle Erklärung durch Rundfunk und Presse in Frankreich und Belgien bekanntzugeben:

" Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt:

Der Oberbefehlshaber der Alliierten Armeen gibt gegenüber der Erklärung des Oberbefehlshabers West vom 7. Juni 1944, wonach die Mitglieder der französischen Widerstandsgruppen als " Franctireurs " bezeichnet werden, eine Erklärung ab, in der gesagt wird:

1.) die französischen Streitkräfte der Inneren Front seien eine kämpfende Truppe unter Kommando und Führung von General K o e n i g. Sie bildeten einen wesentlichen organischen Bestandteil der alliierten Expeditionsarmee.

2.) die französischen Streitkräfte der Inneren Front (der Maquis) ständen im offenen Kampf gegen den Feind und hätten Befehl, die Operationen in Einzelheiten mit den Bestimmungen des Kriegsrechts zu führen. Sie trügen sichtbare Abzeichen und würden von General Eisenhower als eine Armee unter seinem Kommando angesehen.

3.) unter diesen Umständen stellten Vergeltungsmassnahmen gegen Widerstandsgruppen einen Verstoss gegen die Bestimmungen des Kriegsrechts dar, an die Deutschland gebunden sei.

4.) der Oberbefehlshaber der Alliierten Armee sei entschlossen, alles zu tun, um die Urheber aller Verbrechen festzustellen. Die Schuldigen würden zur Verantwortung gezogen werden.

Demgegenüber sind folgende Tatsachen festzustellen:

1.) Die sogenannten regulären Streitkräfte des Generals Koenig bestehen aus der unter englischer Leitung gebildeter französischer Widerstandsorganisation. Den Rahmen bilden Engländer, Amerikaner und De Gaullisten, die mit Fallschirm abgesprungen sind und vergeblich versucht haben einen Volksaufstand in Frankreich zu inszenieren.

2.) Diese Banditen und ihre Anführer stehen keineswegs im offenen Kampf mit der Deutschen Wehrmacht. Ihre Mittel sind Diebstahl, Plünderung, Sabotage, Mord an deutschen Soldaten sowie an französischen und belgischen Persönlichkeiten, Überfälle auf kleine Abteilungen aus dem Hinterhalt, auf Kinos, Soldatenheime, ja sogar auf Lazarette. Vor den eingreifenden deutschen Truppen oder den Polizeikräften der französischen Regierung weichen diese Terroristen aus, verstecken ihre Waffen und zeigen sich als friedliche Bürger.

3.) Diese Terroristen sind in der Masse weder uniformiert, noch tragen sie die Waffen offen. Nur selten zeigen sich kleine Gruppen in französischen Khaki-Uniformen. Andere treten in gestohlenen Uniformen der legalen französischen Polizei und Gendermerie, ja sogar in deutschen Uniformen auf. Die Masse aber trägt Zivilkleidung. Armbinden mit dem Aufdruck " F.F.I." sollen nach aufgefundenen Befehlen nur während einer Aktion getragen werden. Sie wurden bei den meisten Gefallenen in den Taschen gefunden.

4.) Um diesen Sabotage- und Terrortruppen ihre Aufgaben zu erleichtern, wurden von ihren englischen Helfershelfern gefälschtes französisches Geld und Schecks abgeworfen, die in die Hunderte von Millionen gehen.

5.) Deutsche Soldaten, die in die Hände von Aufständischen gefallen waren, sind ermordet worden. In dem Hauptwiderstandsgebiet in Tulle wurden nach Wiedereinnahme der Stadt die Leichen deutscher Soldaten mit eingeschlagenem Schädel und ausgestochenen Augen gefunden. Über noch lebende deutsche Soldaten fuhren die Aufständischen mit schweren Lastwagen und verstümmelten sie bis zur Unkenntlichkeit. Erst am 18.7.44 wurden bei Pau 8 in die Hände der Banden geratene deutsche Soldaten erschossen und verstümmelt aufgefunden.

5.) Verhalten und Kampfführung der Banden in Frankreich entspringen der eigenen Überzeugung, Freischärler zu sein und zu bleiben. In den gedruckten Instruktionen der Widerstandsbewegung vom Februar 1944, die bei der Säuberung der Aufstandsgebiete in Südfrankreich in grosser Zahl erfasst wurden, ist für den Fall der Einschliessung (Seite 208) vorgeschrieben:

" Kampf bis zum Aeussersten. Dies ist der Standpunkt, den der Chef von vornherein einnehmen muss. Die Männer wissen, dass sie Franctireurs sind, dass sie ausserhalb des Gesetzes stehen. Werden sie gefangen, dann werden sie erschossen. Sterben müssen sie auf jeden Fall. Es ist besser, im Kampf zu sterben. "

(Bei Übersetzung ist französischer Urtext zu verwenden):

" Lutte à outrance. C'est la position que le chef doit prendre d'emblée. Les hommes savent qu'ils sonst des francs-tireurs, des hors de la loi. Pris, ils seront fusillés. Mort pour mort, mieux vaut celle en combattant."

Ein weiterer Beweis für die völkerrechtswidrigen Methoden des Bandenkampfes ist das " Handbook of modern irregular warfar " - Pamphlet Nr. 1 -, in welchem den Angehörigen der englischen Armee befohlen wird, im Kampf Gangster - Methoden anzuwenden, für die ausführliche Einzelvorschriften gemeinster Art in dem Handbuch enthalten sind.

Zu den angeblich völkerrechtsmässig kämpfenden Streitkräften der Inneren Front gehört auch die kommunistische Organisation " Francs - Tireurs et Partisans. " Sie bezeichnet sich selbst als Freischärler und hält sich nicht an Kriegsgesetze

Das Oberkommando der Alliierten Armeen möge sich keiner Täuschung hingeben über die umfassenden Kenntnisse und Beweise, über die das Deutsche Oberkommando der Wehrmacht verfügt, und die Urheber, Umfang, Organisation und Kampfesweise dieser Insurgentenbewegung blosslegen, die nicht in Frankreich entstanden, sondern vom Leiter der French-Section im englischen Kriegsministerium organisiert ist.

Frankreich hat eine rechtmässige Regierung, ihr Verhältnis zur deutschen Besatzungsmacht ist durch den Waffenstillstandsvertrag festgelegt.

Wer daher im Rücken der Besatzungsmacht Aufstände organisiert oder an ihnen teilnimmt, ist und bleibt ein Freischärler. Daran wird durch heuchlerische Bekanntgaben des Alliierten Oberkommandos nichts geändert.

Freischärler werden weder dadurch legalisiert, dass ein ehemaliger französischer General sie führt, noch dadurch, dass sie der Oberbefehlshaber der Alliierten Armeen als legale Truppen bezeichnet.

Wenn der Alliierte Oberbefehlshaber diese barbarische Form des Krieges haben will, so kann er sie haben.

Er möge sich aber darüber im klaren sein, dass dieser Kampf dann auf beiden Seiten mit denselben Mitteln geführt wird.

Wer daher im inneren Frankreichs und abseits der legalen Kampfhandlungen als Teilnehmer an Sabotage- und Terrorhandlungen oder Aufstandsbewegungen betroffen wird, ist und bleibt ein Bandit oder Freischärler und wird niedergemacht werden, gleichgültig, welcher Nationalität er angehört und welche Bekleidung er trägt. "

Ende der Bekanntmachung. -

Für den Oberbefehlshaber West
Der Chef des Generalstabes
I.A.

gez. Meyer-Detring.

Oberstleutnant i.G.

F.d.R.

»5. Deutsche Soldaten, die in die Hände von Aufständischen gefallen waren, sind ermordet worden. In dem Hauptwiderstandsgebiet in Tulle wurden nach Wiedereinnahme der Stadt die Leichen deutscher Soldaten mit eingeschlagenem Schädel und ausgestochenen Augen gefunden. Über noch lebende deutsche Soldaten fuhren die Aufständischen mit schweren Lastwagen und verstümmelten sie bis zur Unkenntlichkeit ...«

»Das Oberkommando der Alliierten Armeen möge sich keiner Täuschung hingeben über die umfassenden Kenntnisse und Beweise, über die das deutsche Oberkommando der Wehrmacht verfügt, und die Urheber, Umfang, Organisation und Kampfesweise dieser Insurgentenbewegung bloßlegen, die nicht in Frankreich entstanden, sondern vom Leiter der French-Section im englischen Kriegsministerium organisiert ist.«

In einem Geheimschreiben des Chefs des Generalstabes beim ObWest an das OKW/WFSt vom 26. 7. 1944 (a. a. O. 28) wurden 5 Anlagen übersandt, darunter die unter Ziffer 5 benannte „Eidesstattliche Versicherung der deutschen Angestellten RADASEWSKI und GEISSLER über die Ermordung deutscher Soldaten in Tulle am 7. und 8. 6. 1944".

Das Anschreiben nennt das Bemühen einiger FFI-Gruppen, die in ihre Hand gefallenen deutschen Soldaten regulär zu behandeln, und fährt fort:

»Dagegen verfährt der „Sicherheitsdienst" der kommunistischen „FTP" kurzerhand nach bolschewistischen Methoden. Außer den Fällen in Anlage 4 sind schon mehrere Fälle bekanntgeworden, in denen gefangene deutsche Soldaten durch Genickschuß getötet worden sind ...«

Die genannte Anlage 5 geben wir ebenfalls im Faksimile wieder (Abb. 14).

Wir zitieren daraus nachstehend den laufenden Text:

»Hiermit erkläre ich an Eides Statt, bei den Ereignissen des 7. und 8. Juni 1944 in Tulle/Südfrankreich Augenzeuge folgender Geschehnisse gewesen zu sein:

Bei der Identifizierung von 29 Soldaten, die im Kampf gegen die Maquis ihr Leben für Großdeutschland ließen, habe ich folgende persönliche Feststellung gemacht:

Außer den normalen Todeswunden waren mehr als die Hälfte auf bestialische Weise durch Aufspalten des Gehirns, Ausstechen der Augen und unzählige (bis 30) Einschüsse ums Leben gekommen. Auffallend waren besonders folgende Fälle: Abgerissene Finger, Kopfeinschüsse bis zu 5 cm Größe, Fehlen der rechtsseitigen Gesichtshälfte sowie das Fehlen der gesamten oberen Partie des Gesichts einschließlich der Ohren bis auf das Kinn.

Nach Berichten glaubwürdiger Augenzeugen wurde ein Lastkraftwagen auf die schwerverwundeten bzw. toten Soldaten gefahren. Ferner soll mit den Stahlhelmen seitens der Maquis und Frauen der anliegenden Häuser Fußball gegen die Leichen gespielt worden sein mit dem Ausruf: „Sales Boches!"

O. U., den 21. 6. 1944 — *gez. Wolfgang Radasewski*
gez. Paulette Geissler

Angestellte der deutschen Waffen- und Munitionsfabrik AB.«

Anlage zu Ob.West/Ic/AO
Nr. 4971/44 g.v.26.7.44

Abschrift.

Anlage zu Leitstelle III West für Frontaufklärung
I c - Tgb.Nr. 1840/44 offen.

236

Abschrift - Eidesstattliche Erklärung.

Hiermit erkläre ich an Eidesstatt bei den Ereignissen des 7.und
ni 1944 in Tulle/Südfrankreich Augenzeuge folgender Geschehnisse
en zu sein:

ei der Identifizierung von 29 Soldaten, die im Kampf gegen
äquis ihr Leben für Grossdeutschland liessen, habe ich folgende
nliche Feststellung gemacht:
Ausser den normalen Todeswunden waren mehr als die Hälfte auf
alische Weise durch Aufspalten des Gehirns, Ausstechen der
und unzählige (bis 30) Einschüssen ums Leben gekommen.
llend waren besonders folgende Fälle:

Abgerissene Finger, Kopfeinschüsse bis zu 5 cm Grösse.
Fehlen der rechtsseitigen Gesichtshälfte, sowie das Fehlen
der gesamten oberen Partie des Gesichts einschl. der Ohren
bis auf das Kinn.

Berichten glaubwürdiger Augenzeugen wurde ein Lastkraftwagen
ie schwerverwundeten bzw. toten Soldaten gefahren. Ferner
mit den Stahlhelmen seitens der Maquis und Frauen der anliegen-
Häuser Fussball gegen die Leichen gespielt worden sein mit dem
uf: " Sales Boches! "

gez. Wolfgang Radasewski
gez. Paulette Geissler

, den 21.6.1944.

Angestellte der deutschen Waffen-
und Munitionsfabrik AG.

Abb. 14:
Eidesstattliche Erklärung von W. Radasewski und P. Geissler vom 21. 6. 44. –
Militärarchiv RH 19/IV/141, Bl. 236.

Die eidesstattliche Erklärung der beiden deutschen Angestellten der Waffen- und Munitionsfabrik in Tulle spricht von Feststellungen, die bei der Identifizierung von 29 Leichen gemacht wurden. Das läßt den Schluß zu, daß die Leichen nicht mehr am Tatort lagen und daß nur die identifizierungsbedürftigen Leichen in Augenschein gegeben worden sind. Das muß gleichwohl am 9. 6. 44 gewesen sein. Das Datum der Erstellung der Erklärung 12 Tage später legt den Schluß nahe, daß der Bericht des Ic der Division RAS REICH, welcher mit Fotos und Aussagen vor dem Divisionsrichter belegt worden war, für die vorgesetzten Kommandobehörden Anlaß gewesen ist, eine Untersuchung durch die zuständige Wehrmachtuntersuchungsstelle zu veranlassen. Das geht auch aus der Bekanntmachung (Abb. 13) hervor, in welcher der ObWest von Kenntnissen und Beweisen des Oberkommandos der Wehrmacht spricht.

Nun ist es an sich nicht erforderlich, die ohnehin klare Beweislage in Hinsicht auf die Verbrechen an deutschen Soldaten in Tulle noch durch den zusätzlichen Beweis der Aussagen zweier deutscher Zivilpersonen zu erhärten. Dazu liegen die im Hauptwerk nachgewiesenen Aussagen von deutschen und französischen Zeugen vor. Vielmehr wurde dieser Komplex noch einmal angesprochen, um nachzuweisen, daß die Akten der Wehrmachts-Untersuchungsstelle entweder nicht vollständig offengelegt sind, wie Dr. de Zayas (a. a. O. 1, S. 15) anklingen läßt, oder sie sind tatsächlich nicht komplett im Washingtoner Bundesarchiv vorhanden. Was dann wundert, ist die Tatsache, daß ausgerechnet die Untersuchungsergebnisse von Partisanen-Verbrechen lückenlos fehlen. Dies, im Zusammenhang mit den vielfältigen Sperrungen von Archivalien, wie im Falle Oradour gesetzlich verankert, läßt weitgehende Rückschlüsse zu.

So oder so ist bei dieser Geheimhaltungs-Taktik alles unterstellbar und nichts widerlegbar. Eine Taktik, die sich aber auch gegen den Geheimhalter richten könnte. In diesem Buch allerdings sind wir nicht darauf angewiesen, der geheimhaltenden französischen Seite irgend etwas zu unterstellen, sondern können beweiskräftig untermauern, was nicht publik werden sollte.

In diesem Zusammenhang zitieren wir ein Wort, welches der französische Historiker Prof. Dr. Pierri Zind, Lyon, an den WELTBILD-Chefredakteur Schwarz schrieb (a. a. O. 30):

»... Zunächst muß man auch in der BRD wissen, daß die Widerstandsliteratur stark legendenhaft geprägt ist. Z. B. sagte am 19. Hornung 1973 der Rechtsanwalt „Le Mée" in einem Widerstandsprozeß in Bourg-en-Bresse gegen einen englischen Verfasser, Herrn Geoffrey Parker: „Si vous prenez par exemple des Ouvrages comme ceux du colonel Rémy, vous pourrez vous apercevoir facilement que la moitié des faits qui y sont rapportés sont romancés." Colonel Rémy, vor zwei Monaten gestorben, war einer der berühmten Schriftsteller des „maquis". De Gaulle selbst meinte: „La résistance est un bluff qui a réussi." Gerade die meisten Unterlagen, die sie für Ihren Beitrag benutzt haben, sind bloß Widerstandsliteratur, sogar kommunistische.

Danach muß man hinzufügen, daß alle Prozesse in der Sache „Oradour", wie der Bordeaux-Prozeß (1953) oder der Barth-Prozeß (Ost-Berlin 1983), rein politisch sind, deren Zweck nicht die Wahrheit, sondern der politische Nutz ist ...«

Die beiden französischen Passagen lauten in der Übersetzung des Verfassers:

»Wenn Sie zum Beispiel Werke wie die des Obersten Rémy nehmen, so können Sie leicht gewahr werden, daß die Hälfte der Tatsachen, die dort berichtet werden, frei erfunden sind.« (Le Mée).

»Die Résistance ist ein Bluff, der Erfolg gehabt hat.« (De Gaulle).

Dem ist nur hinzuzufügen, daß es General de Gaulle selbst war, der das Gesetz zur Geheimhaltung in sog. „Staatsschutzsachen" erlassen hat, mit dessen Hilfe der so erfolgreiche „Bluff" zementiert wird.

In Tulle jedenfalls liegt offen zutage, daß dort der Sadismus des Mobs sich an gefangenen deutschen Soldaten ausgetobt hat, was durch die Hinrichtung von einer völkerrechtlich angemessenen Zahl partisanenverdächtiger Männer verschiedener Nationalitäten eine vielleicht bedauerlich harte, aber selbst von der französischen Regierung niemals beanstandete Sühne gefunden hat.

7. *Das Zustandekommen des Hinrichtungsbefehls*

Bereits im Mai 1944 hatte der Ic beim ObWest, Oberstleutnant i. G. Meyer-Detring, ein Planspiel zur Bandenbekämpfung im Rahmen eines Ic-Lehrganges veranstaltet, dessen Verlauf und Lösungsvorschläge zusammen mit dem daraus erarbeiteten Merkblatt zur Bandenbekämpfung (s. Anhang Nr. 2) der Truppe am 13. Mai 1944 zugestellt worden ist. Aus dem diesbezüglichen Anschreiben des ObWest, gezeichnet vom Chef des Generalstabes, Blumentritt, geht hervor, daß die beiden genannten Unterlagen verteilt wurden bis zu den General-Kommandos bzw. bis zu den Divisionen. Dabei sollte laut Anschreiben das Merkblatt des OKW (OKH/Gen.St.d.H./Ausb.Abt./Ia Nr. 1140/44 geh. vom 11. 4. 44) hinsichtlich der französischen Verhältnisse ergänzt werden, und zwar aufgrund der Erfahrungen der in Frankreich eingesetzten Teile der Division „Brandenburg". Das Anschreiben verweist auch auf die Erfahrungen des Militärbefehlshabers Frankreich im Einsatz gegen Terroristen vom 24. 4. 44. Die Division „Brandenburg" war eine Sondertruppe, die sich aus fremdsprachigen Soldaten verschiedener Nationalitäten zusammensetzte und für Subversionstätigkeit im gegnerischen Hinterland ausgebildet war.

Die diesbezüglichen vorausgegangenen Befehle sind also nur ergänzt worden, so daß diese in Kraft blieben. Tatsächlich handelt es sich bei dem Merkblatt des Ic beim ObWest im wesentlichen um eine Ic-Information über Zusammensetzung, Kampfesweise und Logistik der Maquis.

Bemerkenswert ist noch, daß das Merkblatt auf Seite 6 vorsieht, daß nach erfolgter Invasion eine zum Bandenkampf eingesetzte Truppe gem. Kriegsstrafrechtsverordnung § 13 a vom 1. 11. 39 Gefangene selbst vor ein Standgericht stellen und Schuldige sofort exekutieren solle, wenn die Übergabe von ungeprüften Gefangenen an eine Dienststelle des Militärbefehlshabers, des SD oder eine Gefangenensammelstelle nicht möglich sei. Die Befugnis zur standgerichtlichen Aburteilung ist danach an die Dienststellung eines mit der Disziplinargewalt eines Regimentskommandeurs ausgestatteten Vorgesetzten geknüpft gewesen. Diese Disziplinargewalt erstreckte sich auch auf Kommandeure von selbständigen Bataillonen und Abteilungen (wie z. B. die Aufklärungsabteilung der Division „Das Reich").

Das Anschreiben des ObWest, das wir oben zitiert haben, enthält im Verteiler als einziges genanntes Generalkommando das des LXVI. Res.Korps des Generals Lucht als direkten Empfänger. Ein Zeichen, daß dieses Generalkommando bereits lange vor Invasionsbeginn eine Sonderstellung hatte und mit der Bandenbekämpfung in Verbindung gebracht wurde. Zum Beweis das Anschreiben des ObWest als Faksimile (Abb. 15).

Es bedarf keines weiteren Hinweises, daß die von dem Kommandeur der Division DAS REICH gemachte Vorlage an das LVIII. Panzer-Korps vom 5. 6. 44,

Anlage 155

291

Oberbefehlshaber West
(Oberkommando Heeresgruppe D)
Ic Nr.238/44

H.Qu., den 13.Mai 1944

Betr.: Bandenbekämpfung.

Anliegend werden übersandt:

1.) Ein Planspiel "Bandenbekämpfung" mit Lösungen als Anhalt für die Schulung von Truppenführern. (Verteiler bis Gen.Kdo.)

2.) Ein Merkblatt für die Truppe zur Bandenbekämpfung in Frankreich. (Verteiler bis Div)

Es soll das Merkblatt "Bandenbekämpfung" des OKH (siehe OKH / Gen St d H / Ausb.Abt./Ia Nr.1140/44 geh. v. 11.4.44) hinsichtlich der französischen Verhältnisse ergänzen. Es ist bearbeitet auf Grund der Erfahrungen der in Frankreich eingesetzten Teile der Division "Brandenburg".

In diesem Zusammenhang wird auf die Erfahrungen des Mil.Bef.Frankreich im Einsatz gegen Terroristen hingewiesen, verteilt bis AOK durch Mil.Bef.Frankreich Ia Nr.2403/44 geh. v.24.4.44.

Von einer Berücksichtigung belgischer und niederländischer Verhältnisse ist wegen der Verschiedenartigkeit der Grundlagen abgesehen worden.

Für den Oberbefehlshaber West
(Oberkommando Heeresgruppe D)
Der Chef des Generalstabes

Verteiler:
H.Gr. }
AOK } bis
Pz.Gr. } Div.
Gen.Kdo.LXVI.Res.Korps }
O Qu West } 1
Mil.Befs. }
Ia (ohne Planspiel)

Abb. 15:
Anschreiben des Ob West für Verteilung von Planspiel und Merkblatt zur Bandenbekämpfung. Verteiler li. unten. – Militärarchiv RH 19/133 Bl. 291.

Maßnahmen gegen Terroristen betreffend (s. a. a. O. 1, S. 193 ff im Faksimile), ohne jeden Einfluß auf die befohlenen Maßnahmen geblieben ist, die sich nach dem Invasionsbeginn, dem 6. 6. 44, ergaben. Das war zeitlich ausgeschlossen und sachlich nicht mehr möglich.

Das Kriegstagebuch des ObWest vom 7. 6. 44 sagt unter der Seite 19 (a. a. O. 31, Blatt 20) klar aus:

»Die immer deutlicher zutage tretende Bildung der Armée Secrète in Innerfrankreich und laufende Terroristenakte in diesem Raum verlangen beschleunigte und durchgreifende Maßnahmen. ObWest beauftragt daher Gen.Kdo. röm 66. Res.Korps mit 2. SS-Pz.Div. und 189. Res.Div. unter Leitung des Mil.Befh. i. Frkr. mit der Bekämpfung dieser Aufstandsbewegung ...«

Bereits am folgenden Tage, dem 8. 6. 44, hatte sich die Lage an der Invasionsfront so sehr verschärft, daß der ObWest zu einem neuen Entschluß kommen mußte. Dieser steht im KTB des ObWest (a. a. O. 31) auf Blatt 24:

»... Die Gefahr einer neuen feindlichen Landfront ist daher gegeben, sie verlangt schnellste, umfassende Maßnahmen. ObWest verhängt daher „DROHENDE GEFAHR" und erteilt H.Gru.B. den Befehl zur schnellsten Bereinigung der Lage unter Einsatz aller überhaupt nur verfügbaren Kräfte. Selbst wenn Feindunternehmen auch an anderer Stelle möglich ist, so kann darauf jetzt nur noch in beschränktem Umfang Rücksicht genommen werden. Vordringliche Aufgabe ist auf jeden Fall die Bereinigung der Lage im jetzigen Kampfraum.

ObWest befiehlt daher die sofortige Heranführung folgender Kräfte in den Kampfraum:

...

2. SS-Pz.Div. (die den Kampfraum im Landmarsch — außer Gleiskettenteilen — durch Innerfrankreich erreichen und damit im Durchmarsch Bekämpfung der Terroristen verbinden soll), ...«

Einzelheiten dazu finden sich im Hauptwerk (a. a. O. 1), Seite 53 ff.

Als die Division durch Befehl des LVIII. Panzer-Korps (siehe a. a. O. 1, S. 97 Faksimile) den Marsch in den Raum Tulle-Limoges antrat, wußte sie über die Feindlage nichts. Sie hatte Weisung, sich selbst die Feind- und Bandenlage bei den örtlichen Verbindungsstäben des Militärbefehlshabers einzuholen. Sie hatte weiter Weisung, nach Erreichen des Raumes Tulle-Limoges Verbindung mit dem General-Kommando LXVI. Res.Korps in Clermont-Ferrand aufzunehmen. Dieser Raum wurde am 8. 6. gegen Abend mit dem Eintreffen der Spitze in Brive erreicht. Auch wenn das KTB des Korps bis heute von französicher Seite geheimgehalten wird, ist kein Zweifel möglich, daß sich die Division in der Nacht vom 8. auf 9. Juni 44 um die Verbindung mit dem Korps bemüht hat und diese auch be-

---

Folgende 2 Seiten:

Abb. 16:
Divisionsbefehl für den 10. 6. 1944. Auftrag für Rgt. „DF" unter 3 b. Die unter Ziffer 1 genannte Anlage fehlt. — Militärarchiv, aus US-Beutebestand, noch ohne Bestandsnr.

583

I./D VIII

2. SS-Panzer-Division Div.Gef.St., 9. 6. 44 120
"DAS REICH" 23.15 Uhr.

Ia / 751/44 geh.

Geheim

Divisionsbefehl für den 10.6.44.

1.) Die Banden terrorisieren unter Ausschaltung der deutschen Stellen und französischen Staatsorgane das Gebiet BRIVE - CLERMONT - FERRAND - LIMOGES. Einzelheiten über die Bandenlage und die notwendige Kampfführung enthält die Anlage. Anlage fehlt!

Die Division hat im Anmarsch einzelne Widerstandsgruppen bereits zerschlagen. Dem Pz.Rgt. ist durch geschickten, überraschenden Zugriff die Aushebung einer geschlossenen Bande in Kp.Stärke gelungen.

2.) Die Division säubert den Raum rasch und nachhaltig von den Banden mit dem Ziel beschleunigt für Fortsetzung der Auffrischung oder Einsatz gegen die Invasion wieder freizuwerden. Hierzu ist beabsichtigt.

a) Freimachen der Strassen und Eisenbahnstrecken MONTAUBAN - LIMOGES, BRIVE - CLERMONT - FERRANT und LIMOGES - USSEL als Versorgungs-und Verbindungsachsen.

b) Säuberung des Zwischengeländes von Widerstandsgruppen und Versorgungslagern aller Art.

c) Vernichtung feindl. Luftlande-oder Fallschirmtruppen und Aufnahme der engl. Versorgungsabwürfe.

d) Wiedereinsetzung der deutschen Stellen und französischen Staatsorgane.

3.) Durchführung :

a) SS-Pz.Rgt.2 "Das Reich" unterstellt für die Säuberung von EGLETONS und SEILHAC je eine Kp. der Pz.A.A.2 bezw. dem Pz.Pi.Btl.2. Das Rgt. bringt sich wie vorgeschlagen unter.

b) SS-Pz.Gren.Rgt.4 "DF" kämpft am 10.6.44 mit beweglichen Teilen die Strasse EYMONTIERS - MEYMAC frei. Es sucht Verbindung mit der in den Raum USSEL, EYGURANDE, MEYMAC vorrückenden Pz.A.A.2 und dem später über TREIGNAC vorgehenden Pz.Pi.Btl. I./SS-Pz.Gren.Rgt.3 "Deutschland" wird in jeder Hinsicht unterstellt. Die Bandenlage im Raum LIMOGES ist bis 10.6.44, 13.00 Uhr der Division zu melden.

c) SS-Pz.A.A.2.-der zunächst bis zur Säuberung von EGLETONS eine Pz.Kp. unterstellt ist- rückt am 10.6.44 in den Raum USSEL - EYGURANDE - MEYMAC als U-Raum vor und hält sich mit starken Teilen bereit, je nach Lage noch am 10.6. oder am 11.6.44 nach CLERMONT - FERRAND durchzustossen.

d) SS-Pz.Artl.Rgt.2 unterstützt am 10.6.44 den Angriff des Pi.Btls. auf SEYLHAC durch Sperrung der See-Enge dicht nordwestl. SEILHAC sowie des südwestl anschliessenden Bachlaufs. Im übrigen hält das Rgt. die Strasse BRIVE - LIMOGES bis PIERRE - BUFFIERE frei. Für später ist eine Umgruppierung des Rgts. zur Freimachung von infanteristischen Aufgaben geplant.

- 2 -

- - -

e) SS-Stugesch.Abt.2 erreicht zunächst BRIVE.

f) SS-Pz.Pi.Btl.2 - dem bis zur Säuberung von SEILHAC eine Pz.Kp.unterstellt wird - beseitigt am 10.6.44 früh unter Ausnützung der Abriegelung der Seen-Enge durch das Pz.Artl.Rgt. die Bandenbesatzung SEILHAC und stösst dann in den vom Pz.Gren.Rgt.4 "DF" freigekämpften U-Raum EYMOUTIERS - LACELLE vor. Es verbleibt zunächst in diesem Raum. Spätere Herauslösung für Sonderaufgaben ist beabsichtigt.

g) SS-Flak-Abt.2 "DAS REICH" schützt aus Stellungen um TULLE den Raum des Pz.Rgts. gegen Luftangriffe sowie erneute Bandenansammlungen auf den Höhen um TULLE.

h) Kdr.D.N.Tr.2 sichern in engem Einvernehmen mit den bodenständigen Dienststellen BRIVE.

4.) Antreten zu den Unternehmungen am 10.6.44 :

Im Morgengrauen.

5.) Alle Truppen und Dienststellen der Wehrmacht in den von den kämpfenden Truppen der Division besetzten Orten sind der Division unterstellt. Die Rgts.-usw. Kdre. geben ihnen im Auftrag der Division in erster Linie Standortsicherungs-und Bewachungsaufträge.

6.) In allen belegten Orten sind Kampfkommandanten einzusetzen, die Aufklärung und Sicherung verantwortlich durchführen. Die Ausgänge aller belegten Orte sind durch Barrieren zu sperren. Geleitzugszwang : Mindestens 6 Kfz.

7.) Die Befehle für Luftabwehr gelten wie im bisherigen U-Raum. Es ist sicher, dass die Alliierten eine Verstärkung der Banden zumindest durch vermehrten Waffenabwurf wenn nicht durch Absetzen von Fallschirm-oder Luftlandetruppen versuchen werden. Aufklärung ! Jagdkommandos ! Sofortiger Angriff ! (Die Engländer hatten bei der Invasion nach abgehörter Feldmeldung über 40% Verluste !)

8.) In TULLE haben die Banditen mit Tränengas eine Kp.des Heeres ausgeschaltet. Weitere Anwendung von Tränengas ist sicher. Erbeutetes Tränengas ist gegen die Banditen einzusetzen.

9.) Meldungen :

a) Unterkünfte bis 10.6.44, 14.00 Uhr
b) Lagemeldungen täglich bis 04.00 und 14.00 Uhr bei der Division eintreffend über
   Lage,
   Absicht,
   eigene und Feindverluste,
   Gefangene,
   Schwierigkeiten,
   Standort.

10.) Verbindungen :

a) Funk wie bisher gemäss Einsatzfunkplan.
b) Feldnachrichtenkommandantur 7 LIMOGES ist durch Pz.Nachr.Abt.2 zur beschleunigten Wiederherstellung der Drahtverbindungen anzusetzen.

11.) Divisionsgefechtsstand : TULLE, Hotel Modern.

12.) H.V.P. : TULLE und LIMOGES.

kommen hat. Das ist zu schlußfolgern daraus, daß der Ia der Division, Maj. i. G. Stückler, nach Clermont-Ferrand befohlen wurde, ferner daraus, daß bereits am 9. früh durch Einzelbefehl das SPW-Bataillon III./Pz.Gren.Rgt. 4 „DF" zur Befreiung der Stadt Guéret angesetzt wurde und schließlich auch daraus, daß sich der Ia Stückler bereits im Laufe des 9. 6. 44 mit dem Bahnmarsch der Gleiskettenteile der Division befassen mußte, was er nur konnte, wenn er bereits Kenntnis von dem diesbezüglichen Befehl des ObWest (siehe a. a. O. 31 und a.o. 1, S. 55) hatte. Ein viertes Indiz liegt in dem Divisionsbefehl für den 10. 6. 44. Bisher konnte der Verfasser nur eine Rückübersetzung aus dem Französischen anbieten (siehe a. a. O. 1, S. 56). Inzwischen ist er in der Lage, diesen Befehl, der dem Bundesarchiv/Militärarchiv aus USA-Beutebestand zuging, im Faksimile wiederzugeben. Dies geschieht bereits an dieser Stelle, weil der Befehl ursprünglich schon am Morgen des 9. 6. 44 vorgelegen hatte und mithin zurückgehen muß auf erhaltene Befehle des Generalkommandos. Der Divisionsbefehl datierte ursprünglich auf den 9. 6. 44, 11.15 Uhr. Die Uhrzeit ist handschriftlich abgeändert auf den tatsächlichen Ausgang um 23.15 Uhr. Der Befehl der uns vorliegenden Ausfertigung war bestimmt für das I. Btl. des Regiments „Deutschland" (siehe handschriftliche Eintragung „I./D" auf Abb. 16).

Wenn der Divisionsbefehl seit 11.15 Uhr ausgabebereit vorlag, so muß er spätestens gegen 10.00 Uhr verfaßt gewesen sein, und noch früher müssen die Befehle des Korps vorgelegen haben. Da diese über Funk gekommen sein müssen, bedurften sie der vorangehenden Entschlüsselungszeit, d. h. der Korpsbefehl muß in den Nachtstunden eingegangen sein. Er konnte sicher nicht sofort zur Gänze entschlüsselt werden, so daß die Feindlage des Divisionsbefehls, das ist die Ziffer 1, für eine Einweisung einer in dem betreffenden Kampfraum fremden Truppe äußerst spärlich ist. Bereits bei der Absteckung des Einflußbereiches der Banden mit „Brive—Clermont—Ferrand—Limoges" wird erkennbar, daß schon diese wenigen Elemente von einer divisionsfremden Stelle gekommen sein müssen, denn das, was in Clermont-Ferrand vorging, konnte die Division selbst gar nicht wissen, da dieses ganz außerhalb ihres eigenen Marschzieles lag. Auch die Schreibweise läßt darauf schließen, daß diese Stadt noch nicht auf der Karte verifiziert worden war, sonst hätte man sie nicht als zwei Orte statt eines durch Bindestrich verbundenen Doppelnamens benannt. Die Kurzfassung der Feindlage wurde möglich, weil die Division auf eine Anlage hinweisen konnte, die Einzelheiten über die Bandenlage und die notwendige Kampfführung enthalten haben soll — die Anlage ist leider nicht mit überliefert worden. Der Ia Stückler erinnert sich an Einzelheiten daraus nicht, wie er dem Verfasser mitteilte. Das ist nicht verwunderlich, denn die Feindlage ist Sache des Ic, und wenn der Ic die Ic-Lage vom Korps erhalten hatte, so muß sie der Ia nicht voll in sich aufgenommen haben, zum wenigsten dann, wenn er bereits den Befehl des ObWest über die Aufhebung der Unterstellung seiner Division unter das LXVI. Res.Korps kannte, wie wir oben nachgewiesen haben. Stückler konnte davon ausgehen, daß über

den ausgearbeiteten Divisionsbefehl für den 10. 6. hinaus keine Einsätze der Division im Bandenkampf erforderlich sein würden; denn die Division sollte ab 11. 6. 44 bereits der Heeresgruppe B unterstellt sein.

Nun hatte der britische Militärschriftsteller Max Hastings in seinem Buch (a. a. O. 5) im Anhang einen „Appendix A" veröffentlicht, den er als den „Tagesbefehl" der Division DAS REICH für den 10. 6. 44 bezeichnet und dem er zumißt, die Ursache der Zerstörung Oradours zu sein. Der Verfasser hat Hastings sofort den Divisionsbefehl gemäß Abb. 16, der ohne irgendeinen Hinweis auf Oradour ist, übermittelt mit der Frage, wie er sich den Widerspruch erkläre. Hastings teilte daraufhin mit, er habe den Tagesbefehl als Übersetzung eines französischen Professors erhalten und könne deshalb weder über Kopf noch Tagebuchnummer noch Unterschriften Auskunft geben. Die Fundstelle in Frankreich bekanntzugeben, war Hastings nicht bereit – sie wäre identisch mit der Aufbewahrungsstelle des Kriegstagebuches des LXVI. Res.Korps, welches sich in Frankreich in Privathand befindet und nicht zur Einsicht freigegeben wird. Diesen „Tagesbefehl" bei Hastings hat der Verfasser sodann dem ehemaligen Divisions-Ia Stückler vorgelegt und darauf die in Abb. 17 wiedergegebene Antwort erhalten.

Abb. 17:
Schreiben des Oberstleutnant i.G. a.D. Albert Stückler an den Verfasser vom 4. 1. 82. – Archiv des Verfassers.

ALBERT STÜCKLER
Oberstleutnant i.G. a.D.
1944 zur Waffen-SS kdt.

8050 FREISING, 4. Januar 1982
Laubenbraugasse · Tel. 08161/7996
8000 MÜNCHEN 40
Isabellastraße 22 · Tel. 089/372152

Herrn
Herbert Taege
Postfach 17
3067 Lindhorst 2

Unsere telefonische Rücksprache vom 02.01.1982
Stellungnahme zur angeblichen Anlage zum
Divisionsbefehl für den 10.06.1944 (Ia/751/44 geh.)

Lieber Taege !

Ich kann aus der Erinnerung keine Verbindung zwischen dem Divisionsbefehl für den 10.06.1944 und dem Appendix A aus dem Buch von Herrn Hastings herstellen. Die allgemeine Formulierung läßt darauf schließen, daß diese Positionsbeschreibung nicht von der Division verfaßt worden ist. Es ist anzunehmen, daß es sich bei diesem Appendix A um ein Papier einer vorgesetzten Kommandobehörde handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Stückler

Stückler, der Verfasser des Divisionsbefehls, will von der Formulierung her ausschließen, daß es sich um ein von der Division verfaßtes Papier handelte, und schreibt diesem die Urheberschaft bei einer vorgesetzten Kommandobehörde zu. Dazu muß man wissen, daß sog. Tagesbefehle niemals taktisch-operativen Inhaltes sind, sondern der Ansprache der Truppe durch den Truppenführer, sei es lobend, tadelnd, ermutigend oder motivierend, vorbehalten sind. Das ist der Inhalt des von Hastings vorgelegten Tagesbefehls nicht, sondern dieser enthält ausschließlich Feindlage-Elemente und Anweisungen für den Bandenkampf: eine Ic-Information also für eine neu in der Bandenkampfregion eingetroffene Truppe.

Bei Hastings erscheint der Kopf des in englischer Sprache gefaßten Appendix A wie aus Abb. 18 ersichtlich.

Es ist entgegen der damals geltenden Heeresdienstvorschrift über den militärischen Schriftverkehr kein Absender ersichtlich, kein Geheimhaltungsgrad, keine Tagebuchnummer, kein Verteiler, dementsprechend endet das Schreiben auch ohne Unterschrift, ohne Dienstrang, ohne Dienststellung, ohne Angabe der Stabsabteilung. Ohne zunächst den Inhalt zu analysieren, kommt man zu dem Ergebnis, daß man in Frankreich dem Max Hastings, der weder Französisch noch Deutsch beherrscht, einen Korpsbefehl vorgelegt hat, an dem man – aus Übersetzungsgründen? – den Absender und die unabdingbar dazu gehörenden Tagebuchangaben hat fortfallen lassen. Statt dessen hat man die Anschrift „2. SS-Pz.Division DAS REICH" so plaziert, daß sie als Absender erscheinen kann. Unter Wegfall von Unterschrift und Verteiler erweckt das Papier dann den

APPENDIX A

2 SS-PZ Division
Das Reich

Order of the Day — Divisional HQ
9 June 1944

The Position with Regard to Guerilla Bands and Tactics for Combatting Them

1. The guerillas have occupied the area Figeac–Clermont-Ferrand–Limoges–Gourdon which, until now, has only been weakly held by German troops. The *maquis* who have appeared there have exclusively communistic tendencies. The small number of *Armée Secrète* are also communists and are also to be treated as gangs [*Banden*]. All instructions, orders, etc. should aim to incite the civilian population against these guerilla bands and make our action appear protective. The threat from these gangs can have the most far-reaching consequences if we are unable to instil it into the minds of the population that these men have no national feeling, and also impress upon them that they are nothing more than highway robbers. On the other hand, it is necessary that our own troops behave in such a way that the civilian population is convinced of our good intentions and also of the character of our Division as an elite formation. Looting will, if necessary, be prevented by force. In every case regimental or battalion commanders will decide what is to be done with captured material. Standing orders regarding dress, behaviour on vehicles, maximum speed, maintenance of vehicles, remain in force. To minimize casualties, personnel will remain seated in recce cars.

2. The following special instructions are laid down:
(a) Curfew from 2100 to 0600 hours. Handing in of all arms under threat of death penalty. Orders concerning the provision of supplies are to be enforced in all places.
(b) The mayor and police are to be reinstated in all areas and will be made personally responsible for carrying out orders.
(c) Houses from which shots have been fired, together with the neighbouring houses, will, in every instance, be burned to the ground.
(d) Captured documents will not be destroyed but will be handed in to the Division.

Abb. 18:
Appendix A aus Max Hastings „Das Reich" (a. a. O. 5, S. 231),
angeblicher Tagesbefehl der Division „Das Reich".– Archiv des Verfassers.

Eindruck, als sei es aus der Division selbst hervorgegangen. Diese Annahme liegt natürlich umso näher, wenn es sich um einen Funkbefehl des Korps handelte, der von der Division auf ihrem eigenen Papier aufgenommen worden ist. Letzte Aufschlüsse gibt der Befehlsinhalt. Zu diesem Zweck geben wir den Inhalt nachstehend in der Übersetzung des Verfassers wieder mit dem Hinweis, daß die ursprüngliche deutsche Fassung bereits in der Übertragung ins Französische verlorengegangen sein dürfte, spätestens aber mit deren Übertragung ins Englische, so daß die jetzige deutsche Übersetzung weit vom Urtext abweichen dürfte. Dies bessonders deshalb, weil die zwei vorangegangenen Übersetzungen sich in der Wortwahl ihrem Beweiszweck unterworfen haben dürften. Denn sonst stünde ja nichts im Wege, dieses Dokument im Original freizugeben.

Die Übersetzung des Textinhaltes lautet:

»Die Haltung gegenüber Guerilla-Banden und die Taktik zu ihrer Bekämpfung:

1. *Die Guerillas haben das Gebiet Figeac—Clermont-Ferrand—Limoges—Gourdon besetzt, welches bisher nur durch schwache deutsche Kräfte gehalten wurde. Die dort aufgetretenen Freischärler sind ausschließlich Kommunisten. Bei der geringen Anzahl Angehöriger der Armée Secrète handelt es sich ebenfalls um Kommunisten, die als Freischärler zu behandeln sind. Alle Anweisungen, Befehle usw. sollten darauf hinzielen, die Zivilbevölkerung gegen diese Guerilla-Banden aufzustacheln und unser Handeln als beschützend erscheinen zu lassen. Die von diesen Banden ausgehende Gefahr kann weitestreichende Konsequenzen haben, wenn es uns nicht gelingt, im Denken der Bevölkerung zu verankern, daß diese Leute kein Nationalempfinden haben, und wir nicht überzeugen, daß es sich dabei nur um Straßenräuber handelt. Auf der anderen Seite ist es unerläßlich, daß unsere eigenen Truppen sich in einer solchen Art aufführen, daß die Zivilbevölkerung von unseren guten Absichten überzeugt wird und auch von dem Charakter unserer Division als einer Elite-Formation. Plündern wird, wenn nötig, mit Gewalt unterbunden. In jedem Falle werden Regiments- oder Bataillons-Kommandeure darüber entscheiden, was mit erbeutetem Material zu geschehen hat. Bestehende Befehle über Anzug, Verhalten mit Fahrzeugen, Höchstgeschwindigkeit, Instandhaltung von Fahrzeugen bleiben in Kraft. Um Verluste zu minimieren, bleiben die Besatzungen in den Aufklärungsfahrzeugen sitzen.*
2. *Die folgenden Spezial-Anordnungen werden gegeben:*
   - a) *Ausgangssperre von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Ablieferung aller Waffen unter Androhung der Todesstrafe. Befehle zur Ablieferung sind an allen Orten durchzusetzen.*
   - b) *Die Bürgermeister und die Polizei sind wieder einzusetzen in allen Bezirken und sind persönlich für die Ausführung von Befehlen verantwortlich.*
   - c) *Häuser, aus denen geschossen wurde, sind zusammen mit den benachbarten Häusern in jedem Falle bis auf den Grund niederzubrennen.*
   - d) *Erbeutete Dokumente dürfen nicht zerstört werden, sondern sind der Division zu übergeben.*

e) *Personen, deren Teilnahme am Widerstand zweifelsfrei ist, sind als Kriminelle zu behandeln. Es könnte eine gute Idee sein, sie vor den Augen der Zivilbevölkerung in Ketten zu legen.*

f) *Die Einwohner der betreffenden Gemeinde werden zum Zählen versammelt und werden während dieser Prozedur als Gefangene behandelt.*

g) *In jedem Falle werden die Einheiten die folgenden Leute als Gefangene behalten:*

- *Alle Männer, die das Gebiet erst kurz vorher erreicht haben;*
- *Alle Männer, deren Identitäts- oder Arbeitspapiere offensichtlich falsch sind;*
- *Alle diejenigen, die nachweisbar zu einer Bande gehören.*

Nach der Überprüfung sollen die Leute allgemein entlassen werden. Gefangene sollen den örtlichen Heeres-Dienststellen, die mit der Überführung von Arbeitern in das Reich befaßt sind, übergeben werden für dortigen Arbeitseinsatz (über Limoges und Montauban).

h) *In jedem Fall müssen Fluchtversuche erschwert werden, so durch Wegnahme der Hosenträger usw. Ständige und ausreichende Wachen müssen aufgestellt werden. Wenn irgend möglich, sollten Räume im ersten Stock belegt werden. Fenster sind zu vernageln. Der örtliche Bürgermeister ist für die Ernährung der Gefangenen verantwortlich zu machen.*

i) *Exekutionen sind auf Befehl der Regiments- oder sonstiger Kommandeure durch Erhängen auszuführen, jedoch nur an solchen Plätzen, an denen Guerilla-Einheiten gekämpft haben, um unsere Truppen aufzuhalten, oder dort Grausamkeiten begingen (Schändung von Verwundeten oder Toten, Gebrauch von Dum-Dum-Geschossen usw.). Als Regel soll die folgende Verhältniszahl gelten:*

Für jeden verwundeten Soldaten .... 3 Guerillas
Für jeden toten Soldaten .... 10 Guerillas

j) *Exekutionen sind keinesfalls ein öffentliches Spektakel, sondern eine Strafmaßnahme. Die Truppe soll daher davon entfernt gehalten werden, bis der Exekutionsbefehl ausgeführt ist. Die Vollstreckungsbefehle sollen mit kurzer Vorankündigung gegeben werden, so daß die Leute zu den Exekutionsgruppen eingeteilt werden können; eine öffentliche Bekanntmachung sollte erfolgen. Priester dürfen der Exekution beiwohnen und ihre religiösen Funktionen wahrnehmen, vorausgesetzt, diese sind nicht demonstrativen Charakters (das ist sehr wesentlich in Frankreich).*

3. *Operationen*

Guerilla-Einheiten sind höchst beweglich und können sich schnell zurückziehen. Die einzige wirksame Taktik dagegen ist, sie einzukreisen und zu überraschen, indem man in ihre Flanken und ihren Rücken vorstößt, während man sie frontal durch Feuerkampf bindet. Ihr Ziel ist unwandelbar, einzelgehende Soldaten aufzugreifen und Waffen und Versorgungsgüter zu erbeuten. Operationen, die aufgrund von unangemessener Eigenstärke fehlschlagen müssen, sind zu vermeiden.

Es ist lebenswichtig sicherzustellen, daß deutsche Soldaten nicht aufgrund von sorglosen Sicherheitsmaßnahmen auf dem Marsch in die Hände der Guerillas fallen oder wenn Männer als Wachen oder Melder eingesetzt sind.«

Eine Analyse des Textes ergibt, daß die Division DAS REICH nichts über die Lage im Raum Clermont-Ferrand wissen konnte und daß sie nach dem Marsch des 8. am 9. früh noch nichts wissen konnte über die Kampfesweise und politische Struktur der Guerilla-Gruppen. Als Kampftruppe, die bereits aus der Unterstellung zu dem für den Bandenkampf eingeteilten Reserve-Korps herausgelöst war, konnte sie keinerlei Interesse an Zukunftsmaßnahmen haben, die zudem Sache der Militär v e r w a l t u n g geblieben waren wie die Wiedereinsetzung von Bürgermeistern und Polizeiorganen. Die Form der Exekution durch Erhängen an solchen Plätzen, die Ort von Partisanenkämpfen oder Partisanengreueln gewesen sind, soll von Regiments- oder anderen Kommandeuren befohlen werden – diese Anordnung deckt sich mit der des Merkblatts des Ic ObWest (Anhang Nr. 2). Ganz anders gehandhabt wurde hingegen die Verhältniswahl der Vergeltung; während der sogenannte Tagesbefehl ein Verhältnis von 1 : 3 für jeden deutschen Verwundeten und von 1 : 10 für jeden deutschen Gefallenen vorsieht, hat die Division in Tulle sich nicht an diese Zahlen gehalten, sondern angekündigt, für jeden deutschen Toten drei Freischärler hinzurichten, tatsächlich aber nur im Verhältnis 1 : 1 exekutiert (siehe a. a. O. 1, S. 134). Das wäre kaum möglich gewesen, wenn der Befehl mit der Verhältniszahl 1:10 von der Division selbst gestammt hätte.

Zieht man noch den Plakat-Aushang in Tulle in Betracht (s. a. a. O. 1, S. 154), so wird in vielen Formulierungen deutlich, daß zwischen beiden eine Übereinstimmung herrscht, die divisionsfremder Ursache sein muß. Die Militärbehörden, die danach nur Ruhe und Ordnung wünschten, waren eher der Hauptverbindungsstab 588 und der Kommandierende General, der dem Militärbefehlshaber Frankreich unterstellt worden war, als die Division DAS REICH und ihr Kommandeur, die bereits zur Invasionsfront befohlen worden waren. Nach alledem bleibt anzunehmen, daß der Aushang auf Weisung des Generalkommandos in Clermont-Ferrand so formuliert wurde und daß es auch die Weisung des Generalkommandos war, welche die in Abwesenheit des Divisionskommandeurs verantwortlichen Offiziere des Divisionskommados, nämlich des Ia Stückler und des Ic Kowatsch, veranlaßt haben, ihre dem Präfekten einmal gegebene Zusage, daß keine Repressalien stattfinden würden, teilweise zurückzuziehen. Dabei sollte man nicht übersehen, daß der Präfekt Trouillé und der Bürgermeister Col. Bouty, die beide später Waffen zur Selbstverteidigung anforderten, ein Interesse geltend gemacht haben könnten, zwar die Stadt zu verschonen, aber an den verhaßten kommunistischen Terroristen ein Exempel zu statuieren.

Ein weiterer Beweis liegt in der Aussage, die der ehemalige Regimentsadjutant des Rgt. DER FÜHRER, der damalige Hauptsturmführer Werner, nach seiner Entlassung aus der französischen Untersuchungshaft 1953 in einem Brief an den

Anwalt von General Lammerding, Dr. Justus Koch, gemacht hat und der zu den Akten der Staatsanwaltschaft Dortmund genommen worden ist. Da der Verfasser keinen Zugang zu diesen deutschen Akten erhielt, zitiert er aus dem Tonbandnachlaß Lammerdings die folgende Stelle des Briefes von Werner (a. a. O. 32, Spur 108,8):

»Was den Befehl betrifft, ... Maßnahmen, so erinnere ich mich mit Sicherheit, daß der Divisionsbefehl Auszüge aus dem Korpsbefehl enthielt, und zwar jene Punkte über Feindlage, Frontlage, zu erwartende Störversuche der Partisanen, Schutz des Marsches und die unbedingte Gewähr für die Flüssigkeit des Marsches, wobei mir noch jener Wortlaut in der Erinnerung ist, daß jeder Versuch der Maquis, die Marschbewegung der Einheiten zu stören, durch rücksichtsloses Zupacken zunichte zu machen ist.«

Werner spricht von dem sein Regiment in den ersten Stunden des 10. 6. 44 erreichenden Divisionsbefehl für den 10. 6. 44. Da die von Werner genannten Punkte nicht im Divisionsbefehl selbst zu finden sind, ist davon auszugehen, daß sich diese in der in Ziffer 1 des Divisionsbefehls genannten Anlage befunden haben müssen.

Nach dem bis hierher vorgelegten Dokumentenmaterial darf als gesichert gelten, daß die Repressalie in Tulle nicht von der Division verhängt wurde, sondern von dem vorgesetzten Generalkommando befohlen wurde in Übereinstimmung mit den höchsten Kommandobehörden der deutschen Wehrmacht und in Übereinstimmung mit dem Kriegsvölkerrecht. Nach dieser die Divisionsführung entlastenden Feststellung ist es erlaubt, einige weitere Feststellungen zu treffen, die im verständlichen Sicherheitsbedürfnis zurückliegender Jahrzehnte bei Einzelpersonen liegen, deren Übergehen aber nicht mit einer vorbehaltlos kritischen Wertung in Übereinstimmung zu bringen wäre.

8. *Der Fall Lammerding*

Daß aus dem General Lammerding ein „Fall Lammerding" werden konnte, hat seine Ursache nur darin, daß Lammerding im Tulle-Prozeß (Tulle II) in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden ist. Im Prozeß Tulle II lagen die von uns jetzt vorgelegten Beweismittel nicht vor, mit der Folge, daß über die Befehlsgebung des OKW, des OKH, des Ob West und des LXVI. Res.-Korps nichts bekannt war oder nichts bekannt werden sollte. Dazu gehörten die Befehle der genannten Kommandobehörden, insbesondere das aussagefähige Kriegs-Tagebuch des LXVI. Res.-Korps, das noch heute in französischen Händen ist und bis heute geheimgehalten wird.

Eine weitere Folge der unvollständigen Aufklärung des Tatbestandes im Tulle-Prozeß lag darin, daß das, was für das Todesurteil gegen Lammerding ausreichend erschien, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch ausgereicht hätte, dem Ia Stückler und dem Divisionsrichter Okrent und wohl auch dem Ic Kowatsch, hätte dieser den Krieg überlebt, den Strick zu drehen oder sie zumindest zu langjährigen Haftstrafen zu verurteilen.

Hinzu kam, daß bereits im Nürnberger Hauptprozeß die Geschichte verfälscht wurde: die Waffen-SS war als verbrecherische Organisation angeklagt worden und wurde verurteilt wegen hauptsächlich zwei dieser Truppe zur Last gelegter Kriegsverbrechen, nämlich die Fälle Malmedy und Oradour. Die deutsche Verteidigung in Nürnberg half dieses Vorhaben zu realisieren, indem sie unter weitgehender Aufgabe der Solidarität aller Angeklagten für ihre jeweiligen Mandanten und Mandantschaften das optimale Ergebnis zu erreichen versuchte. So ist die Maxime des Verteidigers des ebenfalls als verbrecherische Organisation angeklagten Generalstabes und des Oberkommandos der Wehrmacht, Rechtsanwalt Dr. Laternser, überliefert, die besagte: „Alle Schuld der SS, die ist sowieso des Todes. Der Ehrenschild der Wehrmacht muß rein bleiben" (a. a. O. 33).

Bei solcher Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob die Haltung der Bundesregierung (a. a. O. 1, S. 31 und 267 ff) richtig war, die Ursachen zum Komplex Tulle und Oradour nicht ausbreiten zu lassen und so im Einvernehmen mit der damaligen französischen Regierung durch Schuldverlagerungen „den Ehrenschild der Deutschen Wehrmacht" reinzuhalten, um die damals verhandelte „Europäische Verteidigungsgemeinschaft" nicht deutscher- und französischerseits psychologisch zu belasten.

Das kann deshalb hier außer Betracht bleiben, weil die Strafverfolgung im Falle Tulle auf falschen Sachverhalten aufbaute, deshalb Unrecht war und als Unrecht die Schutzbehauptungen der handelnden Personen auch dann bedingten, wenn die betreffenden Offiziere objektiv unschuldig waren.

Es ist menschlich verständlich, daß die von Verfahren Bedrohten zu ihrem persönlichen Schutz mit Variationen der Wahrheit aufzuwarten gezwungen waren,

zumal die Belastungen zumeist frei erfunden waren. Sie waren aber aus der von der Anklage künstlich herbeigeführten Beweisnot kaum zu widerlegen. Andererseits konnten bestimmte Abweichungen von der Wahrheit auch sachlich geboten sein, wenn damit zu Unrecht inhaftierten Kameraden – die meisten waren bis 1953 in Untersuchungshaft gewesen – gewissermaßen „frei-getauscht" werden konnten. Das war der Fall im Komplex Oradour, wie im Hauptwerk (a. a. O. 1, S. 25) beispielhaft nachgewiesen.

Der Verfasser hat deshalb hohen Respekt für den ehemaligen 1. Generalstabsoffizier der Division DAS REICH, Oberstleutnant i. G. Stückler, der sich in selbstloser Weise für die inhaftierten Divisionsangehörigen eingesetzt hat, obwohl er riskierte, ebenfalls ungerechtfertigten und willkürlichen Schuldvorwürfen ausgesetzt zu werden. Stückler, ein besonders befähigter Generalstabsoffizier, wie ihm vom damaligen Personalreferenten des Generalstabs attestiert wurde (a. a. O. 34), war zur Waffen-SS kommandiert worden. Er stand somit im Befehlsstrang des Heeres-Generalstabes fester eingebunden als ein aus der Waffen-SS stammender Generalstäbler; sicher nicht ohne die Folge, daß er Befehle z. B. des Chefs des Stabes des LXVI. Res.-Korps, mit dem er persönlich bekannt war, für so verbindlich halten mußte, daß er nicht erst die Zustimmung des Divisionskommandeurs dazu einholen zu müssen glaubte. Hier wird ein Dissens deutlich, den Stückler selbst dem Verfasser geschildert hat: als der Reichsführer-SS im Frühjahr 1944 die Division in Frankreich besichtigte, legte Stückler ihm dar, daß er vom Chef des Generalstabes bei seiner Verabschiedung auf den Weg bekommen hätte, daß er, Stückler, bei seiner Kommandierung zur Waffen-SS die bewährten Grundsätze des Generalstabes zu beachten hätte, die einen separaten Entscheidungsstrang des Generalstabs neben der Truppenführung vorsähen. Himmler habe sich dagegen verwahrt und darauf hingewiesen, daß in der Waffen-SS die letzte Entscheidung immer beim Truppenführer zu liegen habe. Das mag einen Konflikt bei Stückler ausgelöst haben, als er in Tulle die Weisungen des LXVI. Res.Korps für die Behandlung der Freischärler erhielt, und könnte auch beigetragen haben, nach dem Kriege – unterstützt von seinem Divisionskommandeur Lammerding – die Befehlsgebung des Heeres vergessen zu haben. Gleichwohl stand Stückler der Bundesregierung und ihrer Rechtsschutzstelle schon in den nicht gerade ungefährlichen Besatzungsjahren zur Verfügung, während Lammerding – für Stückler unbekannt – mit Duldung und Hilfe der Bundesregierung lange Zeit unter falschem Namen und teilweise im Ausland verborgen lebte. Denn Lammerding drohte die Vollstreckung des Todesurteils.

Das Verhalten der Bundesregierung muß von außerordentlichen Beweggründen politischer Art bestimmt gewesen sein, sonst hätte sich Lammerding kaum bereit gefunden, sich von der Bundesregierung verbergen zu lassen, solange seine Untergebenen in 8 Jahre währender Untersuchungshaft mit der Aussicht auf Todes- oder lange Haftstrafen festgehalten wurden. Daß das so ist, läßt sich schließen aus der Tatsache, daß Lammerding schließlich während des laufenden

Prozesses unter Preisgabe seines Inkognitos eine notarielle eidesstattliche Zeugenbekundung abgegeben hat.

Man kommt nicht an der Frage vorbei, welches die politischen Gründe der Bundesregierung gewesen sein mögen, Lammerding zu schützen und andere Divisionsangehörige unter dem Vorwand, deren Offiziere hätten sie im Stich gelassen, einem Schauprozeß auszusetzen, dessen Scheinurteile weder an den verurteilten Elsässern noch an den verurteilten Reichsdeutschen vollstreckt werden sollten. Und man kommt auch heute nicht an der weiteren Frage vorbei, wieso eine andere Bundesregierung ein Abkommen mit der Französischen Republik schließen konnte, welches zur Strafverfolgung in der Bundesrepublik für die sog. Abwesenheitsurteile führte – wenn diese Verfahren auch alle eingestellt worden sind –, und wieso wiederum eine andere Bundesregierung die Festschreibung des in Frankreich im Schauprozeß 1953 von der KPF „gesprachregelten" Tatbestands durch den Barth-Prozeß in der DDR zulassen konnte.

Dies alles entbindet den Historiker nicht von der Pflicht, vorurteilsfrei nach der Wahrheit zu forschen. Da nun die deutsche Staatsanwaltschaft in Dortmund dem Verfasser Akteneinsicht nicht gewährte, mußte er zurückgreifen auf den Tonbandnachlaß des Generals Lammerding. Der Verfasser hat die wichtigsten Passagen aus diesem Tonbandnachlaß übertragen, weil sie präzise angeben, welche Unterlagen von Seiten Lammerdings und seines verstorbenen Anwalts Dr. Justus Koch Eingang in die Akten der Staatsanwaltschaft Dortmund gefunden haben. So ist eine gewisse Kenntnis des dortigen Akteninhalts auf Umwegen erreicht worden. Wo Tonverstümmelungen vorlagen, sind diese durch Auslassungszeichen vermerkt worden (a. a. O. 33). Insoweit befand sich die Staatsanwaltschaft im Barth-Prozeß in Ostberlin allerdings in einer besseren Situation: sie hatte die Akten der Staatsanwaltschaft Dortmund lückenlos und lesbar zur Verfügung und konnte daraus auswählen, was ihrem Beweiszweck dienlich erschien.

Im Komplex Tulle ist der Fall Lammerding nur von Bedeutung für die Frage, ob eine Befehlsgebung des Korps vorgelegen hat oder ob die Stabsoffiziere des Divisionskommandos die Hinrichtung nebst Plakatierung selbständig vorgenommen haben oder die Billigung Lammerdings hatten. Daß die Maßnahme der Exekution von Freischärlern und deren Helfern geboten war – auch ohne formelles Standgericht –, haben wir bereits nachgewiesen und gehen darauf nicht mehr ein, denn sie war kriegsvölkerrechtlich zulässig, gleichgültig, ob sie vom Heereskorps, dem ObWest, dem Wehrmachtsführungsstab oder vom Divisionskommando, sei es mit oder ohne Lammerdings Zustimmung, befohlen worden wäre.

Für das Innenverhältnis gilt, daß Lammerding keine Einwendungen gegen die von Stückler und/oder Kowatsch, also Ia und Ic, im Zusammenwirken mit dem Divisionsrichter (Abt. III) Okrent durchgeführten Maßnahmen geltend gemacht hat. Noch vor der Staatsanwaltschaft in Dortmund hat Lammerding erklärt, er

hätte die Maßnahme gebilligt, wenn er da gewesen wäre (a. a. O. 33, Spur 181). Der Staatsanwalt in Dortmund (Oberstaatsanwalt Donn?) sagte zu Lammerding, daß die Division in Tulle milde verfahren wäre (a. a. O. 33, Spur 98). Bürgermeister und Präfekt hatten Lammerding bestätigt, daß die Terroristen Verbrechen begangen hätten und ortsfremde Kommunisten gewesen seien (Spur 105,2). Okrent hatte angegeben, die Ermäßigung der Zahl der Delinquenten von 120 auf 98 sei vor der Hinrichtung bereits erfolgt (Spur 106,6). Okrent fügte hinzu, ein Offizier der Division hätte von einem absolut zuverlässigen Franzosen, der aber nicht genannt sein wolle, Mitteilung von der vorgesehenen Repressalie erhalten (Spur 106,6). Das läßt den Schluß zu, daß Frankreichs Vichy-Regierung oder Vichy-Behörden an der Festsetzung der Quote in irgendeiner Form beteiligt gewesen sind, wie bereits im Kapitel 6 und 7 indiziert worden ist.

Der vernehmende Staatsanwalt warf Lammerding darauf vor, er wolle Stückler decken, denn Lammerding hätte Stückler nicht erwähnt. Lammerding habe geantwortet, daß der Ic Kowatsch die Exekution aus eigener Zuständigkeit hätte durchführen können (Spur 107,7). Das steht im Widerspruch zu Lammerdings Antwort auf die Frage des Interviewers, wie die Zuständigkeiten für Ia und Ic gewesen seien. Lammerding schränkt hier ein, daß beide dafür die Genehmigung des Divisionskommandeurs gebraucht hätten (Spur 181). Der Befehl für den Ic sei durch den Ia gegeben worden (Spur 191,3). Die Reduzierung der Zahl der Delinquenten durch Lammerding, wie von Stückler behauptet wird, wird von Lammerding bestritten: „Das war Herr Stückler selbst“ (Spur 193,7 und 194,8).

Auf Befragen des Interviewers zu Person und Fähigkeit von Stückler gibt Lammerding ein hervorragendes Zeugnis ab, schränkt dann lediglich zögernd ein: „Stückler hat sich hinterher von seinen eigenen Befehlen distanziert“. Stückler hätte die Befehlsgebung auf Lammerding verschoben, der angeblich tot gewesen sei (Spur 169,9).

Schließlich verlas Lammerding aus einem Urteil zum Komplex Tulle eine Übersetzung, aus der hervorgeht, daß die Division die Vorfälle von Tulle dem Oberkommando in Paris gemeldet hätte, welches seinerseits die Exekution im Verhältnis 1 : 4 befohlen hätte, d. h. 200 Zivilisten, Nicht-Einwohner von Tulle. Es bleibt offen, ob diese in der Übersetzung „Oberkommando“ genannte Kommandobehörde das Korps, der Militärbefehlshaber in Paris oder der Ob West gewesen ist. Wichtig daraus ist nur, daß die Exekution im Verhältnis 1 : 4 von einer höheren Instanz befohlen worden ist (Spur 159 ff). Das deckt sich mit der Aussage des Sturmbannführers Werner, ehemaliger Adjutant beim Standartenführer Stadler, die wir in Kapitel 7 wiedergegeben haben.

Ein weiteres wichtiges Indiz dafür, daß Lammerding den Exekutionsbefehl nicht gegeben haben kann, liegt in der Tatsache, daß neben den 98 exekutierten Partisanen und Partisanenhelfern noch weitere 141 Partisanen-Verdächtige an den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Limoges übergeben worden

sind. Deren Abtransport wurde beschrieben von Sadi Schneid (a. a. O. 15, S. 93). Diese Übergabe von Verdächtigen an den zuständigen KdS ist deshalb ein Indiz, weil diese Übergabe geregelt worden ist durch das Merkblatt des Ic beim Ob West (s. Anhang Nr. 2, S. 6). Außerdem taucht sie in dem von Hastings als angeblicher Tagesbefehl der Div. „Das Reich“ wiedergegebenen Appendix A (a. a. O. 5) ebenfalls auf; wir haben aber den Nachweis geführt, daß es sich nicht um den Tagesbefehl der Division gehandelt hat, sondern um den des befehlführenden LXVI. Res.-Korps. Zusammen mit den obengenannten 141 Verdächtigen wurde ein komplettes französisches Arbeitsdienstbataillon von 400 Mann nach Limoges verladen. Dort wurde es von Standartenführer Stadler im Einvernehmen mit dem KdS, Obersturmbannführer Meyer, entlassen. Über die Behandlung der 141 Verdächtigen ist nur soviel bekannt, daß diese zunächst als Austausch-Gefangene für den in Partisanen-Gefangenschaft geratenen Sturmbannführer Kämpfe bereitgehalten wurden. Nachdem die Partisanen solchen Austausch abgelehnt hatten, sind diese von der Sicherheitspolizei Limoges nach Weisung des Militärbefehlshabers weitergeleitet worden. Damit hatte die Kampfdivision, die längst an der Invasionsfront war, nichts zu tun. 101 von ihnen sollen nicht zurückgekommen sein, berichtet Guingouin (a. a. O. 41, Seite 184).

Es ist also falsch, was auf dem Gedenk- und Grabstein für die exekutierten und deportierten Partisanen steht, beides sei auf Befehl Lammerdings geschehen. Richtig ist, daß beides auf Befehl der vorgesetzten Kommandobehörde des Heeres ausgeführt wurde.

Der Präfekt des Départements Corrèze mit Sitz in Tulle, Pierre Trouillé, berichtet in seinem 1964 erschienenen Buch „Tagebuch eines Präfekten während der Besatzungszeit“ auf Seite 133 (a. a. O. 37), daß der „Chef des Stabes des Generals“, als welcher sich ein Major vorgestellt hatte (es war dies der Major i. G. Stückler, dessen Name Trouillé entfallen war, so daß er irrtümlich den Namen des Ic, Kowatsch, einsetzte, der aber erkennbar nur Hauptmann war), ihm am 9. Juni 1944 in der Präfektur eröffnet habe:

„une déclaration au nom du haut commandement allemand“

zu deutsch: „eine Erklärung im Namen des deutschen Oberkommandos“. Und Trouillé fügt hinzu, er werde in seinem Leben nicht die Worte des Majors vergessen.

Da sich Trouillé absolut sicher ist, diese Worte gehört zu haben – er hatte zwei Zeugen dabei –, da sich weiterhin kein deutscher Generalstabsoffizier des Wortes O b e r k o m m a n d o bedient haben würde, wenn er damit das D i v i s i o n s k o m m a n d o gemeint hätte, ist mit hinlänglicher Sicherheit auch aus französischer Quelle nachgewiesen, daß Stückler nicht auf Befehl seines Divisionskommandeurs – der um 13.00 Uhr zweifelsfrei nicht in Tulle gewesen ist –, gehandelt hat, sondern auf Befehl mindestens des LXVI. Res.Korps, dem die Division seit dem 8. 6. 44 nachmittags unterstand: denn eine Division ist nicht einmal eine hö-

here Kommandobehörde, geschweige denn ein Oberkommando, welches erst ab Armeeoberkommando bestand.

Auf Seite 140 (a. a. O. 37) gibt Trouillé noch einen sachdienlichen Hinweis:

Allaire, der Direktor der Post,

»erhielt am Vortage (des 10. Juni, d. Verf.) die befremdliche Aufgabe, gegen 13.00 Uhr den deutschen Text eines Anschlages ins Französische zu übersetzen, den die SS-Oberen anschließend plakatieren ließen, um die Exekutionen anzukündigen«.

Wenn der Plakatanschlag im Entwurf in deutscher Sprache die Unterschrift „Der Kommandierende General der deutschen Truppen" getragen hat, dann mußte bei der Übersetzung durch einen französischen Beamten in Anlehnung an den französischen Sprachgebrauch daraus ein „die deutschen Truppen befehligender General" werden, denn die französische Armee kennt einen „kommandierenden General" nicht, sondern dafür einen „Korpsgeneral".

Damit ist auch die zweifelhafte Unterzeichnung des Tuller Plakats ihrer Entstehung nach aufgeklärt: von Lammerding stammte der Befehl so wenig wie das Plakat. –

Wenn ein Befehl von einer vorgesetzten Kommandobehörde mit der Weisung gekommen wäre, die greifbaren Partisanen zu exekutieren und Stückler wäre in Vertretung des Divisionskommandeurs diesem Befehl nachgekommen, so wäre das zwar korrekt gewesen, unabhängig davon, daß Stückler den Chef des Stabes beim Kommandierenden General des LXVI. Res.-Korps persönlich gut kannte, wie er dem Verfasser versichert hat. Ein solches Vorhaben wäre aber nach frühen Nachkriegsmaßstäben strafwürdig gewesen, denn solch Befehl wäre als verbrecherischer eingestuft worden, dessen Weitergabe nach ersten alliierten Nachkriegsmaßstäben einen Deutschen den Kopf hätte kosten können. Wenn sich also Stückler darauf berief, daß Lammerding den Befehl gegeben habe, so handelte er umso weniger unehrenhaft, als die Bundesregierung die Befehlsgebung des Heereskorps nicht sichtbar werden lassen wollte und da Lammerdings Tod so gut wie feststand. Als Lammerding später auftauchte und von der Bundesregierung gedeckt wurde z. B. durch zeitweilige Verbringung ins Ausland (s. Abb. 35), so war für Stückler dennoch keine Möglichkeit der Richtigstellung gegeben: er mußte bei der vorher bekundeten Version bleiben, und zwar zu seinem eigenen Schutz und aus dem Staatsinteresse der Bundesrepublik nach Wiederaufrüstung.

Wie recht Stückler mit dieser Haltung hatte, ergibt sich daraus, daß die deutsche Staatsanwaltschaft aufgrund der oben wiedergegebenen Aussagen Lammerdings in eigener Sache ein Ermittlungsverfahren gegen Stückler einleitete, wie das Inhaltsverzeichnis der Dortmunder Akte unter Blatt 161/162 ausweist:

»Bl. 155 Einstellung des Verfahrens gegen Lammerding wegen Tulle

Bl. 167/168 Abtrennung des Verfahrens gegen Stückler und Abgabe an StA. München«.

Das war 1963 (a. a. O. 35).

Der Verfasser hat seine Übertragungen des Tonbandes von Lammerding an den Oberstleutnant i. G. a. D. Stückler abgegeben und erhielt dazu die folgenden Erklärungen zur Sache:

»Ich wurde etwa 1965 von einem Staatsanwalt hier in Freising wegen des „Verdachts des Mordes" vernommen. Am Ende der Vernehmung sagte mir der Staatsanwalt, daß dieser Verdacht sicher nicht aufrechterhalten werden kann. Ich habe weiter nichts mehr gehört, habe mich auch nicht darum bemüht.«

Stückler führt dann weiter aus, daß er Lammerding nach dem Kriege dreimal persönlich gesprochen habe. Das erste Mal in der Wohnung eines Divisionsarztes, das zweite Mal in Stücklers Wohnung in München und das dritte Mal in der Wohnung des ehemaligen Regimentskommandeurs des Regiments „Der Führer", Obersturmbannführer Otto Weidinger, in Aalen anläßlich einer Zusammenkunft mit ehemaligen französischen Widerstandskämpfern. Stückler schreibt weiter, daß einer der Ordonnanzoffiziere der Division Lammerding zeitlich vorher in seinem damaligen Versteck aufgesucht hätte und daß Lammerding seither Stücklers Ausarbeitung über den Divisionsmarsch gekannt hätte (a. a. O. 36).

Nach diesen Darlegungen erscheint es von ganz untergeordneter Bedeutung zu sein, ob Lammerding bei Exekutionsbeginn bereits in Tulle gewesen ist oder nicht, ob Lammerding oder Stückler die Reduzierung der Delinquentenzahl veranlaßt hat, ob Stückler und Lammerding bestreiten, daß der Befehl vom vorgesetzten Generalkommando gekommen ist oder nicht. Er ist vom Generalkommando gekommen, und zwar in Übereinstimmung mit der höchsten Wehrmachtführung; er war zwar brutal, aber rechtens.

Der Fall Lammerding hat dennoch einen negativen Aspekt. Der liegt im Verhalten des Generals in Hinsicht auf Funksprüche seines ersten Generalstabsoffiziers, die ihn mit völliger Sicherheit erreicht haben, eilends zum Divisionsstabsquartier nach Tulle zu kommen, um die bereits vorbereiteten Exekutionen zu genehmigen. Die Funkstelle des Artillerie-Regiments, bei dem Lammerding genächtigt hatte, stand nach der Bekundung des Regimentskommandeurs, Standartenführer Karl Kreutz, in Verbindung mit dem Divisionsstabsquartier in Tulle (a. a. O. 1, S. 385, Quelle 77). Hier hat Lammerding seine Generalspflicht sichtbar verletzt und ist seiner eigenen Verantwortung ausgewichen, sie seinen untergebenen Mitarbeitern überlassend. Hier liegt der Fluch der verantwortungslosen Tat, die denn auch nach des Dichterwortes Logik fortzeugend Unheil und Unklarheit gezeugt hat. Das wird hier klar ausgesprochen, ehe ein weiterer Schuldaspekt, nämlich die Rolle des Präfekten von Tulle, durchleuchtet wird.

9. *Der Fall Trouillé, Präfekt von Tulle*

Nachdem die Memoirenliteratur auch in Frankreich neue Einblicke gestattet, nachdem insbesondere der ehemalige Präfekt von Tulle, Pierre Trouillé, sein „Tagebuch eines Präfekten während der Besatzungszeit" (a. a. O. 37) veröffentlicht hat, ist es an der Zeit, im Fall Tulle auch die Vorgänge hinter den Kulissen der französischen Seite zu beleuchten. Trouillé ist derselbe, der als Präfekt zusammen mit dem Bürgermeister von Tulle, Colonel Bouty, aus den festgenommenen Männern der Stadt Tulle die Ortsfremden und Partisanenverdächtigen ausgelesen hat, die dann durch den Strang exekutiert oder deportiert wurden. Wirft diese Tätigkeit bereits die Frage auf, wieso sich französische Honoratioren der Vichy-Regierung dazu bereitfanden, so erstaunt geradezu, daß ein solcher Mann die „Befreiung" mit ihren mehr als hunderttausend Blutopfern überlebt hat.

Man wird deshalb seine Ausführungen aufmerksam lesen und werten müssen. Diese Wertung ermöglichen uns – wenigstens teilweise – die Tagebuchaufzeichnungen eines sehr hohen Vichy-Beamten, der nach dem Krieg seine Aufzeichnungen zur Veröffentlichung freigegeben hat. Sie sind 1947 in einer numerierten Auflage von nur 300 Stück erschienen. Dem Verfasser stand ein Exemplar von dieser explosiven und kaum zugänglichen Schrift zur Verfügung (a. a. O. 38). Einige ergänzende Hinweise entnehmen wir dem in der Haft in Frèsnes verfaßten Buch des ehemaligen deutschen Botschafters in Vichy, Otto Abetz (a. a. O. 39). Alle erforderlichen Übersetzungen sind vom Verfasser.

Wenn wir im Kapitel 4 und am Anfang des Kapitels 5 indiziell darauf hinwiesen, daß Frankreichs legale Regierung in Vichy ausweislich der erhaltenen deutschen Dokumente bei dem deutschen Oberkommando oder gar bei der deutschen Reichsregierung wegen Tulle interveniert haben muß, so erlangen wir Gewißheit durch die Tagebuch-Aufzeichnungen des Pierre Nicolle (a. a. O. 38, Bd. II, S. 434 ff). Dieser berichtet unter Samstag, den 3. Juni 1944, also drei Tage vor Invasionsbeginn, unter anderem (d. h. unter Auslassung der hier nicht interessierenden Teile):

»Im Zentralmassiv nimmt die Aktivität der Maquisards zu: Der Verkehr ist fast vollständig unterbrochen; Personenwagen, Lastwagen und Busse werden auf den Straßen angehalten und ihren Besitzern weggenommen. Es werden starke Zusammenziehungen zwischen (dem Dpt.) La Lozère und dem (Dpt.) Cantal gemeldet. Im (Dpt.) Haute-Loire sind bestimmte kleine Gemeinden vollkommen in den Händen der Aufständischen.

Aber eine viel schwerer wiegende Sache erfüllt die Regierung mit Sorge: Tulle sei Objekt einer richtigen Einschließung durch die Maquisards; dem Präfekten ist es gelungen, mit Vichy zu telefonieren; er erhält Befehl, am Platz zu bleiben und ein Versteck zu beziehen, wenn die Präfektur nicht zu verteidigen erscheine. Eine bestimmte Anzahl von Deutschen ist im Inneren der Stadt, außerdem hat der Regierungschef es für

richtig gehalten, die Aufmerksamkeit des die deutschen Truppen befehligenden Generals auf die besondere Lage der Stadt Tulle zu lenken.«

Wir unterbrechen hier das Zitat mit dem Hinweis darauf, daß die französische Fassung der deutschen Dienststelle lautet „général commandant les groupes de la Wehrmacht“. Diese Fassung kann ebensogut den Ob West meinen wie die Heeresgruppe G. aber auch „Kommandierender General“, wie es auf dem Plakatanschlag in Tulle sechs Tage später wieder auftaucht – eine Bezeichnung, die vielen Dienststellen höherer Kommandobehörden zugemessen werden kann, niemals aber Lammerding, der überdies zum Zeitpunkt der Plakatierung mit zweifelsfreier Sicherheit noch nicht in Tulle eingetroffen war. Eine Urheberschaft oder Miturheberschaft der französischen Seite ist nicht nur nicht von der Hand zu weisen, wie im Kapitel 8 ausgeführt, sondern drängt sich geradezu auf, wenn man bedenkt, daß die Vichy-Repräsentanten in Tulle – Präfekt und Bürgermeister – sich an der Auswahl der Todeskandidaten beteiligten, und wenn man liest, daß sich der Regierungschef wegen der Abwehr des bevorstehenden Partisanenangriffes auf Tulle an das deutsche Oberkommando gewandt hat.

Weiter bei Pierre Nicolle unter dem 3. Juni 1944:

»Man erwartet ein Einschreiten der Deutschen mit dem Ziel, ihre Einheit zu befreien ...«

Und unter Sonntag, dem 4. Juni 1944 notierte Nicolle bezüglich Tulle und des Zentralmassivs:

»Die Lage in Tulle ist unverändert, die Ernährung ist sichergestellt, die Bevölkerung hat im voraus von den verfügbaren Beständen der allgemeinen Vorräte Zuteilungen bekommen, diese Vorräte wurden auf Befehl der Intendanz zugeteilt.

Der Regierungschef sorgt sich mit Recht über die Abfall-Bewegung im Centre Frankreichs. Er ist nicht nur entschlossen, gegen den Kommunismus zu kämpfen, sondern auch und vor allem eine Sozialpolitik zu verwirklichen, welche allein in der Lage ist, eine massive Rekrutierung der Kommunisten unter den Arbeitermassen zu verhindern.«

Unter dem 5. Juni 1944 hielt Nicolle fest:

»Die Lage in Tulle ist unverändert, die Verstärkungen reichen noch nicht aus, den Ring der Aufständischen zu sprengen.

Der Präsident Laval (Ministerpräsident, d. Verf.) begibt sich morgen nach Paris, wo er mit den Vertretern der Besatzungsmacht Besprechungen haben wird.

Ph. Henriot (Informationsminister der Vichy-Regierung, d. Verf.) ist in Berlin ...«

Es wird bereits in diesen wenigen Passagen deutlich, daß die Vichy-Regierung entschlossen war, den Kampf mit den Kommunisten aufzunehmen, daß Tulle sich verteidigen sollte, bis es von deutschen Truppen befreit werden würde. Dazu wollten der Ministerpräsident Laval in Paris und möglicherweise der Informationsminister Henriot in Berlin verhandeln. So wird erkennbar, daß der Meldung

des Ob West an OKW/WFSt. vom 8. Juni 1944 (Abb. 9) Interventionen der französischen Regierung bei der Reichsregierung zugrunde lagen.

Unter dem 6. Juni 1944, dem Tag des Invasionsbeginns, vermerkt Nicolle sodann, daß sich Laval wegen der Invasion nicht habe nach Paris begeben können. Sowohl der Staatschef, Marschall Pétain, als auch der Regierungschef Laval hätten sich in Botschaften über den Rundfunk an die Franzosen gewandt. Die weiteren Betrachtungen über die Exilregierung de Gaulles können wir ebenso übergehen wie die verschiedenen Gerüchte über den Verlauf der Invasion. Wichtig und richtig scheint es zu sein, hier den Aufruf des Marschalls Pétain (a. a. O. 40) und im Anhang Nr. 3 den Aufruf des Arbeitsministers Marcel Deat wiederzugeben. Es geschieht dies mit den Übersetzungsmängeln, die die im Bundesarchiv erhaltenen Dokumente leider aufweisen.

»Frontführung *Paris, 20. 6. 44 Rt.*

Aufruf
des Maréchal Pétain

Franzosen,

die anglo-amerikanischen Armeen sind im Kampf auf unserem Boden. Frankreich wird ein Kampffeld. Beamte der öffentlichen Dienststellen, Zugführer, Arbeiter, bleibt fest an eurer Arbeit, um das Leben der Nation weiterzuführen und eure Pflicht zu erfüllen.

Franzosen, verschlimmert die Situation nicht mit Aktionen, die euch schlimme Folgen einbringen können.

Es wären unschuldige Franzosen, die dafür leiden müßten. Hört nicht auf diejenigen, die euer Leid ausnützen wollen und das Land in ein Unheil werfen. Frankreich kann nur gerettet werden, wenn es eine strenge Disziplin einhält. Folgt dem Befehl der Regierung. Jeder soll seine Pflicht erfüllen. Die Verhältnisse der Schlacht könnten die deutsche Wehrmacht zwingen, scharfe Maßnahmen im Kampfgebiet zu ergreifen. Nehmt diese Notwendigkeit entgegen, es ist eine Empfehlung, die ich zu eurer Sicherheit ausspreche.

Ich beschwöre euch, Franzosen, hauptsächlich daran zu denken, was aus unserem Lande wird, wenn ihr diesem feierlichen Ruf nicht folgt!

Phillippe Pétain.
6. Juni 1944.«

Der antikapitalistische Akzent und die Absicht, einen eigenen Weg zu einem Sozialismus innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft einzuschlagen, sind bei Déat (Anh. 3) unverkennbar und kennzeichnen die Unabhängigkeit des Denkens des Vichy-Regimes ebenso wie sein gewachsenes Selbstbewußtsein an der Seite des Deutschen Reiches. Ehe wir den Bericht Nicolles unterbrechen, um parallele Aufzeichnungen heranzuziehen, übernehmen wir noch Nicolles Mitteilung unter dem 7. Juni 1944, wonach Laval nach Paris abgefahren sei, die Tele-

fonverbindungen zwischen den Städten (Paris und Vichy, d. Verf.) nur noch für amtliche Zwecke offenstünden und die Reaktion auf die Aufrufe wie folgt bezeichnet wird:

»Die Wirkung, die die Aufrufe des Marschalls und des Präsidenten Laval ausgelöst haben, ist beträchtlich. Der Ton der Botschaft des Präsidenten entwaffnet seine Gegner; das Echo des Auslands ist ebenfalls günstig ...«

In diesem Klima eines fast nationalen Aufbruchs will der Präfekt des Departements Corrèze in Tulle, Pierre Trouillé, das im folgenden Beschriebene erlebt haben:

Nach Reflektionen über die Bedrohung der Stadt durch Aufständische und die Möglichkeiten der Abwehr durch die Truppen der französischen Ordnungskräfte kommt Trouillé zu dem Ergebnis, daß er sich nicht in die Kaserne der Ordnungsstreitkräfte begeben wolle, sondern auf Anraten seiner Familie sich an das Kabinett Laval wenden werde mit der Anfrage:

»Ist es nicht normaler, wenn ich mich zum Nicht-Kombattanten erkläre und mich bemühe, mit dem Maquis zu diskutieren für den Fall, daß er siegreich wäre, anstatt mich wie eine Ratte in einer Kaserne zu verstecken?«

»Darüber telefoniere ich mit Darbou, dem Kabinettsdirektor von Laval; er ruft zurück, nachdem er seinen Chef gefragt hat. Der Ministerpräsident gibt mir freie Hand. Perfekt!« (a. a. O. 37, S. 102).

Das war am 4. Juni. Die Darstellung zeigt, daß der Präfekt Trouillé, zumindest in seiner Nachkriegsbeschreibung, sich die Voraussetzungen zu sichern versuchte, um auf zwei Schultern zu tragen. Hier liegt der Schlüssel zum Verständnis des Abzuges der 600 Mann Milizen aus Tulle mit weißen Fahnen und von der Gendarmerie geleitet, sowie des Überlaufens von 600 Gendarmen zu den Partisanen. Der Präfekt suchte seine Haut zu retten, indem er den Kampf von Franzosen gegen Franzosen durch eine Art Teilkapitulation vermied und die sehr schwache deutsche Besatzung der Willkür der Partisanen aussetzte. Was den Präfekten nicht gehindert haben kann, als sich das Blatt in Tulle später wieder zu gunsten der Deutschen wendete, sich an der Selektion der Sühne-Opfer zu beteiligen. Auch eine etwa bestehende Weisung, daß im Gebiet der Freien Zone französische Ordnungskräfte und deutsche Wehrmacht nicht zusammenwirkend auftreten sollten (a. a. O. 37, S. 105), dürfte im vorliegenden Falle allenfalls als Vorwand benutzt worden sein.

Die Lage in Tulle am 5. Juni sieht der Präfekt so:

»Die Zusammenstöße häufen sich, aber vom Lager der M.O. (Anmerkung des Verf.: Maintien d'ordre = Ordnungskräfte) ist niemand betroffen. Tulle ist eingeschlossen von den Truppen der Francs-Tireurs Partisans.

Alle Straßen sind abgeschnitten, desgleichen ein Teil der Telefonverbindungen. Man kann noch telefonieren mit Limoges und Vichy. Ich erstatte keinerlei Bericht an irgend jemanden, der Stab der M.O. dagegen belastet sich mit Mengen davon. Die

Deutschen sind still und unsichtbar. Ich hüte mich wohl, Kontakt mit ihnen aufzunehmen, und kümmere mich wenig darum, wie ich zu antworten hätte auf Fragen und peinliche Vorschläge, die sicher kämen. Ein Problem beherrscht mich: Die Ernährung von Tulle. Nach einigen Rückfragen entschließe ich mich, der Bevölkerung zusätzliche Lebensmittel ausgeben zu lassen. ...«

Vom 6. Juni schreibt der Ex-Präfekt:

»Beim Morgengrauen ein Telefonanruf. Der Vermittler ist ganz begeistert: Sie landen! Ich gebe die Neuigkeit meiner Frau weiter. Unsere Freude ist groß.

Gegen 10 Uhr meldet mir der Postdirektor, daß von 26 Leitungen nach außen 23 abgeschnitten seien. Im selben Moment ruft mich Vichy an. „Sie werden mit dem Ministerpräsidenten der Regierung verbunden". Donnerwetter! Am selben Tag, an dem der ungeheure Zusammenprall der Armeen in der Normandie beginnt, befaßt sich M. Laval mit einem Kleinkrieg und dem Schicksal einer kleinen Departements-Hauptstadt im Centre? Das ist eine hohe Ehre.

„Nun, Trouillé, irgend etwas Neues seit vorgestern?" –

„Die Einschließung ist dichter geworden, Herr Präsident. Der Maquis hat begonnen, den Truppen der Ordnungskräfte Geplänkel zu liefern. Wir erwarten den Generalangriff von einem Augenblick zum anderen." –

„Ich sehe, daß die Lage ernst ist. Trouillé, ich weiß, daß Sie Mut haben. Sie haben das in Saint-Malo und in Brest gezeigt. Ich reiche Ihnen die Hand. Viel Glück, auf Wiedersehen, Trouillé." –

„Herr Präsident, ich schwöre Ihnen, daß ich meine Pflicht als Präfekt und als Franzose erfüllen werde." –

Mit diesen hochtrabenden, ironischen Worten endet das Gespräch. Für Vichy bin ich also tot und begraben.«

Genau das aber war der Inhalt des Gespräches mit Laval nicht gewesen, sondern die Motivation für den Präfekten durchzuhalten, bis die Stadt durch deutsche Truppen entsetzt werden würde. Der Bericht Trouillés über seine Gespräche mit den deutschen Sicherheitspolizei-Offizieren Becker und Walter, letzterer als Dolmetscher, läßt erkennen, daß die Stadt zu halten gewesen wäre und dies durch die Politik des Auf-zwei-Schultern-Tragens von Trouillé verhindert wurde. Da hier die Gründe für den Mord an deutschen Soldaten liegen, bringen wir auch diese Passage wörtlich und ungekürzt. Sie erlaubt einen Blick hinter die Kulissen von Tulle.

»Um elf Uhr erscheint eine deutsche Delegation in meinen Diensträumen; es sind zwei Vertreter der Gestapo: der „Eisschrank", der sie anführt (Anm. d. Verf.: Obersturmführer Becker von der Sicherheitspolizei in Tulle), und Walter, der Dolmetscher mit dem machiavellistischen Gesicht, sowie zwei Vertreter der in Tulle stationierten Wehrmachtskompanie. Diese von den Angriffsvorbereitungen des Maquis beunruhigten Herren kommen, um eine gemeinsame Aktion gegen den, wie sie sagen, gemeinsamen Feind zu fordern.

„Wir sind in Funkkontakt mit unseren Kameraden in den benachbarten Regionen. In höchstens drei Tagen", versichert Walter, „kommen die deutschen Verstärkungen und befreien uns. Es kommt darauf an, daß wir bis dahin halten. Wir schätzen, Herr Präfekt, daß Ihre und unsere Kräfte schwach sind, wenn sie geteilt werden, aber vereint werden sie lange Zeit widerstehen können."

Die Deutschen haben sich an mich gewandt, der ich die Regierung in allen ihren Funktionen repräsentiere, denn die Verbindungen nach draußen sind unterbrochen. Sie kennen den kürzlichen Runderlaß Lavals zu diesem Bezug ebenso wie ich! Walter hat langsam gesprochen mit der Gespreiztheit eines Ästheten. Der „Eisschrank" sieht mich herausfordernd an.«

Hier unterbrechen wir den Bericht Trouillés, um darauf hinzuweisen, daß Funkkontakt nach außen noch bestand, vermutlich seitens der Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD; daneben bestand Telefonverbindung von Tulle nach Vichy, Clermont-Ferrand und Limoges. Die Lage in Tulle war tatsächlich so, wie sie der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, Standartenführer Dr. Knochen, gemeldet hatte und wogegen der Ic beim ObWest protestiert hatte, wie dessen Kriegstagebuch ausweist. Meyer-Detring hatte dabei wohl übersehen, daß es zu diesem Zeitpunkt bereits keine Trennung der Militärgewalten mehr gab, sondern daß alle militärischen und polizeilichen Organe im besetzten Frankreich dem ObWest und seinen Kampftruppenkommandeuren unterstellt waren. Das wird auch indiziell sichtbar an Walters Angabe, in drei Tagen werde die deutsche Verstärkung da sein. Was präzise zutraf. Das konnte Walter nur aus dem militärischen Bereich wissen, d. h. vom Hauptverbindungsstab in Clermont-Ferrand oder von dem LXVI. Res.-Korps ebendort. Diese Feststellungen sind nötig, um zu widerlegen, es habe einen polizeilichen Befehlsstrang gegeben, der unabhängig vom oder gar gegen das Truppenkommando entscheiden durfte. Seit dem Invasionsbeginn herrschte der Ausnahmezustand, und in diesem hatte niemand zu befehlen außer der Kampftruppe und ihren Befehlshabern. Alle Kommandanturen, alle Sicherungstruppen, alle Polizeien und alle Nachrichtendienste waren den örtlichen Kommandeuren der Kampftruppen unterstellt. Das ist es, was von französischer Seite gern und geflissentlich übersehen wird. Die Doppelzüngigkeit des Präfekten Trouillé wird aus der Fortsetzung seines Berichtes über den 6. Juni 1944 erkennbar. Trouillé berichtet weiter:

»Bei Beginn der Unterhaltung habe ich die Chefs der M.O. rufen lassen (Anm. d. Verf.: M.O. = Maintien d'ordre = Ordnungskräfte, d. h. Gendarmerie, Groupe Mobile de Réserve – GMR – und Milizen). Sie bleiben schweigsam. Ich antworte Walter in präziser Form: es handelt sich um den Anfang großer Verantwortungen, und es geht nicht darum, ihnen auszuweichen. Mit einer Stimme, die trotz der Ruhe, zu der ich mich zwinge, ein wenig zu hämmernd ausfällt, erkläre ich, daß es mir unmöglich sei, dem Vorschlag nachzukommen. Ich erinnere an den Runderlaß von Bousquet (Anm. d. Verf.: Bousquet war Staatssekretär für die Polizei in der Vichy-Regierung bis zum 29. 12. 43) mit dem Gebot der zwingenden Trennung von französischen und deutschen Streitkräften bei der Bekämpfung des Maquis. Auch die letzte Weisung von Darnand,

welche die bewaffnete Bekämpfung der Fallschirmspringer regelt, hat diese nicht aufgehoben. Außerdem gebe es noch Verbindungen mit Vichy. Die Unterbrechung der Leitungen ist nicht total. Ich habe folglich nichts zu überprüfen. Es sei an ihnen, telefonische Rückfrage zu halten, wenn sie das wollten.

Die Milizchefs schweigen weiter. Der Oberst Colomb stimmt mir mit Blicken zu. Die Deutschen beraten miteinander. Man merkt, daß sie wütend sind. Sie stehen alle gleichzeitig auf. Sich verabschiedend, sagt Walter zu mir in einem bitteren Ton: „Ich hoffe, Sie werden Ihre Weigerung nicht zu bereuen haben. Wir treffen nun unsere Vorkehrungen und verschanzen uns in der Mädchen-Schule."

Gegen Abend treiben mich die Neugier und das Verlangen, meine Sorgen durch Bewegung zu zerstreuen, hinaus, um die Barrikaden, die die M.O. an den Zufahrten der Stadt errichtet hat, zu besichtigen. In Begleitung von Roche (Roche war Generalsekretär der Präfektur) und Torrès und ohne dem Obersten etwas davon zu sagen, streifte ich von einem Tor der Stadt zum anderen. Fehlen jeglicher Organisation, Mobilgarde und GMR abgestumpft oder ängstlich, das alles läßt die Auflösung ahnen, die beim ersten Sich-Räuspern der FTP eintreten wird. Das ist so in Ordnung.«

Der 7. Juni 1944 bringt in den Morgenstunden den Angriff der Partisanen auf Tulle, die die wichtigsten öffentlichen Gebäude besetzen und dem Präfekten ihre Sympathie ausdrücken, wofür sich Trouillé revanchiert, indem er den Partisanen den Inhalt seiner gestrigen Besprechung mit den Deutschen mitteilen läßt, insbesondere, daß danach innerhalb von 48 Stunden die Stadt von deutschen Truppen entsetzt werden würde. Der Oberst Colomb meldet 90 Prozent an Ausfällen bei seinen Sicherheitstruppen. Dazu bemerkt Trouillé in einer Fußnote (S. 108, a. a. O. 37), daß sich die „Vermißten" später in den Reihen des Maquis wiederfanden. Gegen neun Uhr haben die Miliz-Chefs ein Telefongespräch mit Vaugelas in Vichy. Der befiehlt der Miliz den Rückzug auf Limoges, sobald die Umstände des Gefechtes das erlauben. Der Präfekt soll sich ihnen anschließen. Vaugelas wiederholt diese Aufforderung nach der entschiedenen Weigerung Trouillés (der, so kann man erkennen, den Milizen keine Kampfkraft zutraut und sich deshalb ihrem Schutz nicht anvertrauen wollte). Die Maquis-Führer verhandeln mit den Miliz-Führern, die Verhandlungen werden im Laufe des Vormittags beim Präfekten fortgesetzt, der sich weder für Vichy noch für die Aufständischen, aber gegen die deutsche Garnison entscheidet, indem er einen Kompromiß aushandelt, der dann auch Platz greift. Wörtlich zitiert lautet dieser:

»Es ist genug französisches Blut geflossen. Beschließen Sie unverzüglich einen Waffenstillstand von einigen Stunden Dauer. Der Oberst hat Befehl, sich auf Limoges zurückzuziehen. Er soll dies tun können mit denjenigen seiner Männer, die ihm folgen wollen. Die Franc-Tireurs lassen die Kolonne passieren und nehmen bei sich die Freiwilligen auf, die bleiben wollen.«

Die Sicherheitstruppen (Maintien d'Ordre) stehen gegen 15 Uhr zum Abmarsch bereit. Der Präfekt gibt dem Oberst Colomb einen Brief an den Regional-Präfekten in Limoges mit, in welchem er seine Weigerung, mit der Kolonne zu gehen, damit begründet, daß er auf seinem Posten bleiben wolle. Das heißt nichts ande-

res, als daß der Präfekt Trouillé es mit Vichy nicht verderben will, er aber die Chance, mit den Partisanen zu „siegen“, auch nicht vertun will.

Am 8. Juni, nach dem Abzug der Milizen und dem Übergang der Masse der Gendarmerie zu den Aufständischen, eröffnen die Maquisards in unmittelbarer Nähe der Präfektur den Angriff auf die Volksschule. Dazu sagt Trouillé (S. 116, a. a. O. 37):

»Tatsächlich reicht die Feuerkraft der FTP nicht aus, um die Deutschen zur Übergabe zu zwingen. Die Armée Secrète hat, obwohl nicht selbst am Kampf beteiligt, Beobachter entsandt. Sie allein besitzt die Spreng- und Brandmittel, die sie den FTP vorenthält. Wenn sie diese den Angreifern nicht zur Verfügung stellt, wird bis zum Abend kein Ergebnis erzielt sein.«

Der Präfekt läßt die FTP-Chefs wissen, daß er befürchtet, daß die deutschen Verstärkungen bald da sein werden. Die FTP sollen sich beeilen oder das Gefecht abbrechen. Gegen 17 Uhr steigt eine schwärzliche Wolke in den Himmel: die AS hat also die FTP beliefert.

Hier muß darauf hingewiesen werden, daß der letzte Anruf, der den Verbindungsstab in Brive erreichte, nach Aussage der damaligen Wehrmachtshelferin Charlotte Braun die Forderung nach Handgranaten beinhaltete; ferner, daß zu dem oben angegebenen Zeitpunkt die ersten Teile der Marschgruppe des Standartenführers Stadler bereits Brive erreicht hatten, so daß anzunehmen ist, daß die AS-Mitglieder in Brive ihre „Beobachter“ in Tulle von dem Herannahen der Gefahr bereits unterrichtet hatten.

Was Trouillé dann beschreibt, ist die offizielle Lesart der französischen Résistance: Gegen 18.00 Uhr verstärkt sich bei der Schule der Gefechtslärm; plötzlich brechen aus der angrenzenden kleinen Straße an die fünfzig Deutsche hervor, die abwechselnd Garben aus ihren Maschinenpistolen abfeuern und Handgranaten werfen und sich damit einen Weg durch die Angreifer bahnen. Diese sind zahlreicher und haben Maschinengewehre, die teilweise auf der Straßenmitte in Stellung sind; sie eröffnen auf die Ausbrechenden ein Höllenfeuer. Die Deutschen fallen jedoch nicht, sondern erreichen das Ufer der Corrèze. Die Partisanen fangen sich wieder, und nun geht es wie beim Kegelspiel weiter: alle Deutschen fallen längs der Straße.

Natürlich hat der Präfekt keine Verstümmelungen der Leichen gesehen und natürlich auch nichts von weißen Fahnen als Zeichen des Sich-Ergebens. Das deutet Trouillé nur an, als er wiedergibt, was der Bürgermeister, Oberst Bouty, ihm an Zerstörungen schildert und was er selbst sieht, als er sich zum Krankenhaus begibt. Als er an der Volksschule vorbeikommt, eröffnet sich ihm ein grauenvoller Anblick:

»Auf dreißig Metern ein wahrhaftiges Chaos von übereinandergeklumpten Leibern in barockensten Stellungen. Ein Großteil hat keine Stiefel mehr an, die ihnen die FTP ausgezogen haben; aus den verstreuten Brieftaschen sind Geldscheine, Photogra-

phien und Briefe herausgefallen. Ein schwerer LKW ist mitten auf der Böschung zum Stehen gekommen, blockiert durch vier Leichen. Ein Veteran des ersten Weltkrieges vertraut mir an, daß er selbst in Verdun so viele Leichen auf so engem Raum nicht gesehen hätte. Ich rufe nach den Krankenträgern des Zivilschutzes und ersuche sie, die Leichen schnellstens wegzuschaffen.«

Der Präfekt als alleiniger Vertreter der Regierungsgewalt sieht also keine Veranlassung, die Spuren zu sichern und Beweise wegen des offensichtlichen Kriegsverbrechens zu erheben. Er strebt dem Krankenhaus zu. Er läßt sich zunächst die Toten zeigen: es sind viele, Zivilisten, Maquisards, Deutsche. Der Präfekt läßt sich dann zu den Verwundeten führen. Und hier vollendet er sein Doppelspiel, das ihm das Leben retten soll. Er sieht die französischen Verwundeten und in einem Saal an die dreißig verwundete Maquisards, deren Kluft auf Hockern am Fußende der Betten liegt. Der Präfekt sagt zum Chefarzt:

»Diese Männer dürfen nicht von Zivilisten zu unterscheiden sein. Man kann nie wissen ...«

Und bei den deutschen Verwundeten, etwa 25 der Zahl nach, ereignet es sich, daß ein Maquis-Offizier mit der Parabellum in der Hand sich anschickt, alle Deutschen, verwundet oder nicht, zu erschießen. Trouillé hält den Maquisard fest und sagt:

»Die Deutschen hier sind Verwundete und als solche genießen sie Schutz.«

Und nach dem Einwand des Partisanen weiter:

»Ich verstehe Ihren Zorn, aber es darf Ihnen nicht einfallen, den Feind nachzuahmen. Wir können uns nicht gegen die Barbarei empören, wenn wir nicht human sind. Sie rühmen sich doch, eine reguläre Armee zu sein, ist es nicht so? ... Also zeigen Sie es. Ich jedenfalls untersage Ihnen als Präfekt und als Offizier, das zu tun. Wer weiß denn, ob die Deutschen nicht in großer Zahl zurückkommen?«

Die verwundeten Deutschen hatten die Unterhaltung mitgehört – welch glücklicher, alibikonstruierender Zufall – und Trouillé kann verkünden:

»Ihr seid in regulärem Kampf verwundete Soldaten und werdet wie solche behandelt. Sie stehen hier unter meinem Schutz und unter dem der Französischen Nation.«

Und auf die Frage eines deutschen Verwundeten, ob sie wirklich nicht erschossen würden, sprach der Präfekt Trouillé die schillernden Worte, die jedem Verlauf gerecht werden konnten:

»Nein, nur die Kriegsverbrecher müssen die Gerechtigkeit fürchten.«

Ob die Wahrnehmungen, die Trouillé berichtet, wirklich so eingeschränkt waren, daß er weder im Hospital noch an dem Leichenknäuel vor der Schule etwas von regelrechten Verstümmelungen hat feststellen können, scheint äußerst fraglich. Und das nicht nur aufgrund der im Hauptwerk (a. a. O. 1, Seiten 138 ff) zitierten Zeugen, sondern jetzt auch aufgrund des Buches des Sohnes eines bekannten französischen Polizeibeamten namens Bonny. Der Inspektor Bonny wurde wegen Zusammenarbeit mit der deutschen Sicherheitspolizei zum Tode verurteilt,

ungeachtet der Tatsache, daß diese Zusammenarbeit auf Weisung der legalen Vichy-Regierung wahrgenommen werden mußte. Der Sohn Jacques Bonny schreibt in seinem bei Robert Laffont in Paris erschienenen Buch „Mon Père, l'inspecteur Bonny" (a. a. O. 39 a) auf Seite 238:

»Die einzige Einzelheit, die uns mein Vater von seiner Reise mitteilte, war sein Besuch im Hospital Tulle. Er erzählte uns, daß die Maquisards in das Hospital eingedrungen wären und die dort in Behandlung befindlichen deutschen Verwundeten niedergemacht hätten. Er sagte dazu, daß er persönlich die toten Körper gesehen hätte.

Der Fall ereignete sich kurze Zeit vor den Erhängungen in Tulle, die von der Besatzungsmacht als Repressalie gegen die Verstümmelungen, die deren Verwundeten vor ihrer Erschießung zugefügt worden waren, verhängt wurden. Mein Vater erklärte uns, daß er tatsächlich die Leichen verstümmelter Deutscher im Hospital in Augenschein genommen hätte, und er schien erschüttert von dem schrecklichen Anblick.«

Davon berichtet Trouillé, der Präfekt, nichts. Ihm genügt es, einige verwundete Deutsche vor der Erschießung bewahrt zu haben und damit ein Alibi gegen die Deutschen gewonnen zu haben. Seine die Maquisards belastenden Wahrnehmungen verschwieg Trouillé auch noch nach Jahrzehnten, als er nicht mehr für sein Leben fürchten mußte wie in der Zeit der sog. „Libération".

Mit diesem Vorbehalt ausgestattet, folgen wir den weiteren Tagebuch-Notizen Trouillés.

Der Präfekt berichtet dann noch von dem Besuch des FTP-Chefs des Departements Corrèze, Kleber, der dem Präfekten bestätigt, daß dieser seine Funktionen auszuüben habe, bis in einigen Tagen die Parteiorganisation der Kommunisten umfassendere Regelungen einführen werde. Kleber versichert, den Präfekten als einen der ihren einzuschätzen, und auf dessen nochmalige Warnung vor den deutschen Truppenverstärkungen antwortete der berühmte Kleber, nicht wissend, daß die Aufklärungsabteilung „Das Reich" bereits dicht vor Tulle steht:

»Seien Sie versichert, Herr Präfekt, Sie werden nie mehr einen Deutschen im (Departement) Corrèze sehen. Ganz Frankreich befindet sich im Aufstand. Brive, Toulouse, Tarbes, Lyon, Perigieux sind von den FFI eingenommen. Das ist die Auflösung, und wenn es die Fritzen verlangen sollte, uns zu sehen, werden sie in schöner Weise empfangen werden.«

Nun, während der Präfekt gegen 10.00 Uhr den Tag überdenkt und meint, er wäre der erste Präfekt der entscheidenden Befreiung, rollen die ersten drei Schützenpanzerwagen (er hält sie für Tigerpanzer) vor der Präfektur vor – von Brive kommend.

In einer Fußnote weist Trouillé bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß man verstehen müsse, daß

»die FTP als Guerilla-Truppe die Stadt Tulle bei Annäherung der Panzer verließen, gegen die sie nicht die erforderlichen Kampfmittel besaßen.«

Der Präfekt erwähnt nicht, daß in Tulle verblieben waren: mindestens 87 Partisanen unter den Hingerichteten (Abb. 12), an die 100 nicht von der Überstellung nach Limoges zurückgekehrte Partisanen-Verdächtige (s. S. 183, a. a. O. 41) und 30 verwundete Maquisards im Hospital, alles in allem also über 200 Mann, die Unerkannten nicht gezählt.

Der Präfekt schildert sodann sein Zusammentreffen mit einem Feldwebel der Aufklärungsabteilung am Morgen des 9. 6. 1944, was auch im Hauptwerk (a. a. O. 1, S. 114) mit den Worten des ehemaligen Oberscharführers und Zugführers Werner Hofmann nachlesbar ist. Das läßt erkennen, daß der Präfekt übertreibt. Immerhin hat er Grund zur Angst, denn die Männer des Oberscharführers Hofmann holen aus dem Keller der Präfektur Kisten mit Patronen, Handgranaten, Gewehren und Maschinenpistolen. Dazu äußert sich der Präfekt in seinem Buch wie folgt:

»Diese Waffen und diese Munition waren gestern in den Büros beim Abrücken der Sicherheitskräfte liegengelassen worden. Ich habe sie in einem kleinen Kellerraum zusammentragen lassen, ich hatte aber keine Zeit gefunden, sie dem Maquis zu übergeben.«

Der Präfekt redet sich mit seiner Fürsorge für die deutschen Verwundeten im Hospital heraus und erreicht damit, daß der herbeigeführte Hauptmann – es ist der Ic Kowatsch – ihm sogar glaubt, daß es keine verwundeten Partisanen im Hospital gäbe. Auf dem Wege zum Divisionsgefechtsstand sieht der Präfekt zu seinem Entsetzen, daß der totgeglaubte SD-Dolmetscher-Offizier, Walter Schmald, genannt Walter, lebt.

Der Präfekt Trouillé wird sodann dem Ersten Generalstabsoffizier der Division, Major Stückler, vorgestellt. Trouillé, der zugegeben hat (s. S. 202 u. 203, a. a. O. 1), den Namen nicht mehr zu erinnern, verwechselte ihn noch in seinem Buch mit Kovacs, der aber nicht „Major im Generalstab" war. Trouillé schreibt wörtlich:

»Ein Offizier stellt sich mir vor, korrekt und kühl: „Major Kovacs, Chef des Stabes des Generals".«

Da Trouillé den Rang mit „Major" angibt und nicht mit dem französischen „Commandant", ist die Identität Stücklers wohl trotz der Namensverwechslung sicher. Das ist wichtig, weil der dabeigewesene Generalsekretär der Präfektur, Roche, später in seinen Erinnerungen behauptete, sie wären von General Lammerding empfangen worden. Es erscheint unerläßlich zu zitieren, was der Präfekt selbst über seine Besprechung mit Stückler schreibt, wobei wir dem dort gebrauchten Namen „Kovacs" jeweils in Klammern den richtigen Namen „Stückler" zusetzen:

»„Ihre Haltung wird vom deutschen Kommando berücksichtigt werden; es wird sie der Bevölkerung von Tulle bei der unvermeidlichen Sühne des an unseren Kameraden der Garnison Tulle begangenen Verbrechens zugutehalten". Diese Strafandrohung läßt uns fürchten, daß sie blindlings ausgeführt werden wird, zumal Kowatsch

(Stückler) uns die Verhaftung aller Männer zwischen sechzehn und sechzig Jahren ankündigt. Roche übersetzt für Kowatsch (Stückler) ins Deutsche die feierlichen Versicherungen, die ich ihm bezüglich der Nichtverantwortlichkeit der Bevölkerung in dieser Sache gebe. Wir haben nur eine einzige Behauptung zu bieten, nämlich diese; wir verteidigen sie mit aller unserer Kraft. Wieviele Menschenleben hängen von ihrer Annahme ab! Und wir schmieden das Eisen: Keinerlei Verbindung besteht zwischen den Tullern und dem Maquis. Er tauchte aus den Wäldern auf, führte seinen Schlag und verschwand. Die Leute gingen bei seinem Auftauchen in Deckung. Die Verantwortlichen sind weit weg von hier. Kowatsch (Stückler) scheint das einzusehen, ich bestehe darauf und frage ihn, ob ich damit rechnen könnte, daß die Bevölkerung ausgespart werden würde, wie sie es verdient. Er antwortet mit der Zusicherung. Mehr noch, er verlangt, daß die Spuren des Kampfes schnellstens getilgt würden und daß die Stadt ihr gewohntes Gesicht wieder annehme. Insbesondere müßten die Geschäftsleute ihre Läden wieder öffnen. Ich wende ein, daß, wenn er die Massenverhaftungen aufrechterhielte, ich den Truppen kein ordentliches Quartier bieten könnte. Kowatsch (Stückler) sagt: „Ich genehmige die Freilassung aller Unabkömmlichen nach Überprüfung ihrer Haltung". Das genügt uns; wir sind imstande, die Bedeutung des Wortes „unabkömmlich" bis zum Maximum auszulegen ... „Auf Anordnung des Generals müssen Sie sich in der Präfektur aufhalten, ohne sie zu verlassen, um seine Instruktionen abzuwarten ..."«

Man bemerkt wohl, daß der Präfekt härtere Repressalien erwartete und sie nur durch kühnes Lügen abwenden wollte und konnte, denn daß er seinen eigenen Worten nicht glaubte, dafür zeugt der Text.

Nun ist es das gute Recht eines französischen Präfekten, mit allen Mitteln für seine Bürger zu sorgen. Auch wenn er dabei die ungeliebte Besatzungsmacht belügt (hätte er das nicht getan, hätte das überdies seinen eigenen Kopf gekostet; er hat also nicht nur selbstlos und für andere gelogen); nur müßte er dann auch die Fairneß aufbringen, den Historikern zuzubilligen, nach vierzig Jahren die ganze Wahrheit zu suchen und dabei festzustellen, daß seitens der deutschen Offiziere ein über die Pflicht hinausgehendes Wohlwollen mitgespielt hat: sie wollten der Stadt ein Blutbad ersparen, bei welchem nach dem Befehl des Kommandierenden Generals Lucht entsprechend dem von ihm vorgeschriebenen Sühneverhältnis von 1:10 an die 1.000 Männer der Exekution verfallen gewesen wären. Wenn Stückler und Kowatsch und schließlich auch Lammerding von diesem bindenden Korpsbefehl abgingen, so mußten sie wenigstens vorgeben, sie glaubten an die Unschuld des Präfekten und der Bevölkerung von Tulle.

Und um diesen Eindruck zu unterstreichen, waren die Honoratioren der Stadt, darunter Präfekt und Bürgermeister, bereit, bei der Auswahl der partisanenverdächtigen Nicht-Tuller mitzuhelfen.

Es ist unrichtig, daß Stückler auf Repressalien verzichtet hat. Er hat, wie der oben zitierte Text ausweist, auf Repressalien gegen Unschuldige verzichtet: die Stadt, die Bürger, soweit sie nicht beteiligt waren. Anders ergäbe die von Trouillé wörtlich berichtete Erklärung des deutschen Oberkommandos keinen Sinn. Diese

macht deutlich, daß das Oberkommando auf den Vortrag der Division hin auf die ursprünglich vom Oberkommando verfügten Repressalien verzichtete. Trouillé behauptet, die Worte Stücklers niemals in seinem Leben vergessen zu können. Sie lauteten nach Trouillé, wobei berücksichtigt werden muß, daß sie vom Deutschen ins Französische und jetzt vom Französichen ins Deutsche übertragen werden mußten:

»Herr Präfekt, in Anbetracht Ihrer menschlichen Geste gegenüber unseren Verwundeten verzichtet das deutsche Oberkommando auf Sanktionen, die vorher gegen Tulle verhängt worden waren, das sind die völlige Niederbrennung der Stadt und die Erschießung aller gesunden Männer. Aber es kann die Schmach, die der deutschen Fahne angetan wurde, nicht ungesühnt lassen. Einhundertzwanzig Tuller, Komplizen des Maquis, das heißt, die doppelte Anzahl unserer hier gestern ermordeten Kameraden, werden gehenkt und ihre Leichen in den Fluß geworfen werden.«

Der Präfekt Trouillé will sodann auf seinen Einwand, von der Vollstreckungsart „Erhängen" abzusehen, von Stückler gesagt bekommen haben:

»Ich bedaure, wir haben in Rußland die Gewohnheit entwickelt aufzuhängen, wir haben in Charkow und Kiew mehr als hunderttausend Leute gehenkt, dies hier ist für uns ein Nichts.«

Da längst erwiesen ist, daß die Division „Das Reich" weder in Charkow noch in Kiew derartige Untaten vollbracht hat, ja, daß diese Unterstellungen Auswüchse einer vom Kreml geführten Desinformationskampagne gewesen sind, schließlich, daß nicht einmal der Kreml in seinen gefälschten Beweismitteln von Zahlen von „mehr als hunderttausend" spricht, darf man alle denkbaren Zweifel an die Seriosität der Berichterstattung des Präfekten knüpfen, denn die Kreml-Desinformationen wurden erst lange nach dem Kriege über die Tschechoslowakei lanciert. Das konnte Stückler nicht voraussehen, und da derartiges tatsächlich nicht geschehen ist, kann Stückler das auch nicht zum Präfekten gesagt haben. Hier soll eine tadellose Kampftruppe diskriminiert werden, nur weil sie zum Kern einer antikommunistischen Gruppe gerechnet werden muß.

Auf derselben Linie liegen Trouillés Verleumdungen, die Exekutionen seien seitens der Truppe begleitet worden mit auf volle Lautstärke aufgedrehten Lautsprechern, Tanzmusik und entfesseltem Gegröhle von Naziliedern. Abgesehen davon, daß die Truppe über keine Lautsprecheranlagen verfügte, sondern sich für die Verlesung der Proklamation an die Bevölkerung die der Tuller Feuerwehr leihen mußte, war seitens des Oberkommandos jeder Schaueffekt untersagt worden. Demgemäß waren in Tulle während der Exekutionen sämtliche Fensterläden geschlossen und Ausgehverbot für die Bevölkerung in Kraft.

Man darf daher die weiteren Ausführungen des Präfekten über weitere Hörensagen-Berichte übergehen. Das betrifft die Motivunterstellungen für den SD-Leutnant Walter Schmald ebenso wie die Falschdarstellung der Befreiung zweier Delinquenten durch den SS-Mann Sadi Schneid (s. dazu angeführtes Opus Nr. 15) oder die Befreiung von sechzehn Gendarmerie-Beamten, die angeblich er-

schossen werden sollten. Sicher wußte der Präfekt bei Abfassung seines Buches noch nicht, daß der Generalstäbler Stückler wie auch andere höhere Offiziere des Divisionsstabes und der Aufklärungsabteilung den Krieg überlebt hatten und bezeugen können, was sich in Wirklichkeit zugetragen hat.

Bemerkenswert ist allenfalls die Rabulistik, mit der Trouillé seine Mitwirkung an der Identifizierung der Partisanenverdächtigen bemäntelt. Danach habe er protestiert, als Kowatsch die Beendigung der Entlassung der „Unabkömmlichen" angeordnet hätte. Da habe er erreicht, daß er noch zehn weitere aussuchen durfte, die als unabkömmliche Tuller nicht dem SD in Limoges überstellt werden mußten. Er hat also nicht zur Deportation ausgewählt, sondern zehn zusätzliche Personen zur Freilassung. Wo mag der Unterschied liegen, da doch die Nichtfreigelassenen als Sühnepersonal galten? Vielleicht nur im Datum, denn Trouillé berichtet diese am 9. 6. geschehene Szene unter dem 10. 6. 1944.

So begibt sich der Präfekt, die Lastwagen, die am 9. 6. bereits abgefahren waren, am 10. 6. überholend, nach Limoges zum Regional-Präfekten. Der erfährt gerade von dem Massaker an 1.200 (!) Einwohnern von Oradour – obwohl Oradour um diese Zeit noch brannte und nach Jahren nicht 1.200, sondern 642 vermißt werden.

Präfekt und Regionalpräfekt beschließen einen Protest in Vichy. Seitens des Präfekten Trouillé wird dabei zurückgegriffen auf den Bericht des Abbé Espinasse; der schrieb 1976 dazu an Sadi Schneid, der dasselbe ganz anders erlebt hatte (a. a. O. 15), sich rechtfertigend:

»Man übersieht gern, daß dieser „Bericht" derjenige Rapport ist, der vom Präfekten angefordert worden war, um an die Vichy-Behörden gesandt zu werden ... und zwar zum Zwecke des Protestes bei den Besatzungsbehörden. Aber bald, mit der Pensionierung, so ist beschlossen, wird die Schrift um das erweitert werden, was er gesehen hat ...«

Was nichts anderes bedeutet, als daß der Abbé an den Präfekten etwas berichtet hatte, was er allenfalls vom Hörensagen kannte, wenn er es nicht wissentlich verfälscht hat.

Den Fall Trouillé abschließend kann mit Sicherheit gesagt werden, was Augenzeugen berichten, daß der HSSPF, SS-Gruppenführer Oberg, im Zusammenhang mit den Ereignissen um Tulle und Oradour von zwei höheren französischen Beamten bzw. Regionalpolitikern aufgesucht worden ist. Nicht mit Sicherheit kann gesagt werden, ob es sich dabei um den Präfekten Trouillé und den Colonel Bouty, Bürgermeister von Tulle, gehandelt hat und ob sie nur über Tulle oder auch bereits über Oradour berichtet haben. Die Herren legten dem HSSPF zahlreiche Fotos vor, auf Grund derer beim General Oberg der Eindruck entstand, daß die Vorgänge einer eingehenden Untersuchung auf beiden Seiten bedürften.

Es ist auch bekannt, daß sowohl der ObWest als auch der Militärbefehlshaber vom HSSPF unterrichtet worden sind. Es müßte sich also ein Vermerk darüber im KTB des ObWest befinden.

Ein diesbezüglicher Hinweis findet sich in dem Vorschlag des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD beim Militärbefehlshaber Frankreich, Standartenführer Dr. Knochen (s. Abb. 19).

Was war inzwischen in Vichy in bezug auf Tulle und die Partisanenbekämpfung im Zentralmassiv geschehen? Wir verfolgen das kurz anhand des Tagebuches von Pierre Nicolle (a. a. O. 38).

Unter dem 7. Juni 1944 notierte Nicolle, daß Ministerpräsident Laval Vichy in Richtung Paris verlassen habe. Erst am 8. Juni kommt Nicolle wieder auf die Partisanenbewegung im Zentralmassiv zu sprechen. In den Departements Indre, Creuse und Corrèze seien die Städte eingeschlossen, einige seien sogar vom Maquis besetzt. Unter dem 9. Juni, als in Tulle die Exekutionen am Nachmittag beginnen, vermerkt Nicolle lediglich, daß in Paris, wo Laval weilt, der Ministerrat zusammengetreten sei. Die Reflektionen Nicolles zur Lage an der inneren Front kann man übergehen. Sie sind aber zutreffend. Es scheint so, als hätte sich alle Aktivität der Vichy-Regierung in diesen Tagen bei Laval in Paris abgespielt. So taucht im Tagebuch Nicolles erst am 10. Juni 1944 wieder konkretes Geschehen auf: Für die Entführung der Familie des Milizchefs Boudelan durch Maquisards werden 60 Geiseln genommen, die erschossen werden sollen, wenn die Entführten nicht binnen 48 Stunden freigelassen sein würden. Auf Guéret (Departement Creuse) ist eine Strafexpedition angesetzt, während die Städte Châteauroux und Issoudun (beide Departement Indre) entsetzt werden konnten. Besorgniserregend sei die Lage in den 19 Departements des Zentralmassivs, von denen hier nur die am Marschweg der Division „Das Reich" liegenden namentlich wiederholt werden: Haute-Vienne (mit Limoges, Oradour und St. Leonard), Corrèze (mit Tulle und Brive), Indre (mit Châteauroux) und Creuse (mit Guéret).

Am 11. Juni trifft Laval wieder in Vichy ein und erklärt seine Befriedigung über die Gespräche, die er in Paris mit den Vertretern der Besatzungsmacht geführt habe. Hier merkt der Verfasser an, daß der Schlüssel zur Repressalie für Tulle in Paris zu suchen ist, wo der Ministerpräsident Laval vom 7. bis zum 10. Juni verhandelt hat; den Inhalt dieser Verhandlungen kann Nicolle nicht kennen und daher auch nicht berichten. Ungenau auch sein Bericht über Gehörtes:

»Wir erfahren an diesem Morgen, daß die Deutschen mit beträchtlicher Truppenstärke im (Departement) Creuze operiert haben. Guéret (die Departementshauptstadt, d. Verf.) wurde befreit, hundertzwanzig Maquisards, die mit Waffen in den Händen angetroffen wurden, sind im Zentrum der Stadt aufgehängt worden.«

Da von einer solchen Repressalie in Guéret nichts bekannt ist, muß hier eine Verwechslung mit Tulle vorliegen, denn nur in Tulle haben Erhängungen in ähnli-

Rechte Seite:

Abb. 19:
Schreiben des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD beim Militärbefehlshaber Frankreich an den Militärbefehlshaber vom 21. 7. 1944, betr. Präfekt Trouillé. –
Militärarchiv, Bestand Hisard, Paris.

Der Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD
im Bereich des Militärbefehlshabers
in Frankreich

Paris, den 21. 7. 1944

B.Nr. VI B 3 Dr. Kun./Cr.

An den
Militärbefehlshaber in Frankreich
– Militärverwaltung –
z. Hd. von MVOR von Teuchert
Paris

Betr.: Präfekt des Dep. Corrèze Trouillé.

(Der Präfekt Trouillé hat nach seinem Amtsantritt im Dep. Corrèze vertrauensvoll und loyal mit den deutschen Dienststellen zusammengearbeitet. Er hat das Dep. unter schwierigsten Umständen (sehr) zufriedenstellend verwaltet und Umsicht und Tatkraft bewiesen. Als in der Zeit vom 8. – 10. 6. 1944 die Stadt Tulle von Maquisbanden angegriffen und besetzt wurde, hat er Energie, Besonnenheit und Mut in hohem Masse gezeigt. Obwohl es ihm durch den Regionalpräfekten anheim gestellt worden war, mit den abziehenden franz. Polizeikräften die besetzte Stadt Tulle zu verlassen, ist er (trotz der bestehenden Lebensgefahr) aus eigenem Entschluss in seinem Amt verblieben. Es ist unter anderem seinen Bemühungen zu verdanken, dass 30 deutsche Verwundete im Lazarett nicht von den eingedrungenen Maquisbanden getötet wurden. Der Präfekt selbst hat sich in Amtstracht ins Lazarett begeben und den ankommenden Banditen erklärt, dass er sich mit Gewalt einem Angriff auf die Verwundeten widersetzen würde. Dabei gab er den Banditen zu bedenken, dass die im gleichen Lazarett sich befindlichen verwundeten Terroristen das gleiche Schicksal erleiden würden, wenn die deutschen Truppen zum Entsatz eintrafen. Ausserdem rettete der Präfekt einen unverwundeten deutschen Sanitäter, indem er ihn nach Anlegung eines künstlichen Verbandes unter die Verwundeten mischte. (Die tapfere Haltung des Präfekten ist von allen überlebenden deutschen Soldaten restlos anerkannt worden.) Die franz. Regierung hat ihn wegen seiner Haltung zum Ritter der Ehrenlegion ernannt.

In Anbetracht dieser besonders unerschrockenen und loyalen Haltung des Präfekten Trouillé erscheint es erforderlich, ihm eine deutsche Anerkennung auszusprechen oder eine Auszeichnung zu verleihen. Am zweckmässigsten erscheint es, ihn mit einem Orden oder Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes auszuzeichnen.

SS-Standartenführer und
Oberst der Polizei

cher Zahl stattgefunden. Bemerkenswert aber ist, daß in Vichy nach der Rückkehr des Ministerpräsidenten Laval aus Paris von 120 Erhängungen gesprochen wurde. Das läßt den Schluß zu, daß Laval in Paris erfahren hat, daß 120 Partisanen erhängt werden sollten. Das bedeutet, daß die Ermäßigung auf 98 allein auf die Division „Das Reich" zurückgeht.

Vom 12. Juni vermeldet Nicolle u. a., daß die Regional-Präfekten fast übereinstimmend eine Beruhigung der inneren Lage melden, was interessant ist im Hinblick auf die von dem Präfekten Trouillé berichtete Protest-Erklärung des Regional-Präfekten in Limoges vom 11. Juni. An diesem Tage hatte laut Trouillé der Regional-Präfekt Freund-Valade mit Vichy telefoniert und über Tulle berichtet.

Erst am 19. Juni ist nach dem Tagebuch Nicolles ein Protest des Marschalls Pétain eingelegt worden: Nicolle wörtlich:

»Die brutalen Repressionen, die von bestimmten Teilen der Besatzungstruppe vorgenommen worden sind, sind Gegenstand eines Berichtes gewesen, der den Marschall in die Lage versetzte, lebhaft bei Marschall von Rundstedt zu protestieren. Die Deutschen selbst wünschen den Umfang zu wissen, welche Ausschreitungen von bestimmten ihrer Truppenteile begangen seien.«

Bereits am selben Tage meldete von Rundstedt den Fall dem OKW (a. a. O. 1, S. 336). Daß der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe G noch am 16. Juni eine Anfrage des ObWest wegen der Bandenbekämpfung im Raum Tulle—Limoges dahingehend beantwortet hatte, daß er bis dahin eine zu milde Durchführung durch Dienststellen des Militärbefehlshabers festgestellt habe, ist im Hauptwerk (a. a. O. 1, S. 335 ff) nachgewiesen worden und wird daher hier nicht wiederholt. Dieses Datum ist auch nur von Belang für die willkürliche Behauptung eines deutschen Parteigängers der Partisanen, das Kriegsgerichtsverfahren wegen Oradour, dessen Zerstörung am 10. Juni stattgefunden hatte, sei erst nach Intervention des Marschalls Pétain eingeleitet worden. Einzelheiten dazu im Rahmen des Komplexes Oradour, insbesondere des Falles Kahn.

Die Rechtslage für Partisanen und Besatzungstruppen nach maßgeblicher Haager Landkriegsordnung ist auch hinsichtlich der Repressalquoten, die nach internationaler Übung zwischen 1 : 3 und 1 : 10 und selbst darüber hinaus angewendet wurden, nachgewiesen in der Arbeit von Wolfgang Kunz „Der Fall Marzobotto — Analyse eines Kriegsverbrecherprozesses" in der Schriftenreihe des Institutes für Wehrrecht der Universität Würzburg (a. a. O. 42), sowie dem Werk eines italienischen Priesters Angelo Carboni über einen anderen im Zusammenhang mit der Partisanengruppe STELLA ROSSA umgekommenen Priesters namens ELIA COMINI, der auch dem Buch den Namen gab (a. a. O. 43). Aus diesem Werk geben wir einige bemerkenswerte Passagen in der Übersetzung des Dr. Karl Hans von Kurz wieder:

»Der Kongreß der Internationalen Gesellschaft für Straf- und Militär-(Kriegs-) Recht, Lausanne 1982 hat in seiner Studie „Bewaffnete Kämpfer, die von der Zivilbevölkerung nicht zu unterscheiden sind" festgestellt:

„Der Guerillero ist kein Kombattant. Konsequenterweise sind alle von ihm begangenen Aktionen illegal zu betrachten".

Repressalien im Kriege sind durch Völkerrecht (Haager Gerichtshof) legitimiert (S. 43), „Alle Staaten der Welt haben dieses Recht weitgehend angewandt". Die „Deutschen haben grausame, gnadenlose Kriegsartikel angewandt, aber immer eindeutig geltendes Recht" (S. 39).

Die Kampfmoral und das gesetzlose Verhalten der Partisanen wird einer kritischen Würdigung unterzogen. Die Angehörigen der Opfer klagen die Partisanen an, die Katastrophe von Marzabotto in Kenntnis der zu erwartenden Vergeltung v o r s ä t z l i c h ausgelöst zu haben.«

Die Parallele zu Marzabotto bietet sich an, weil es auch dort kommunistische Partisanen waren, die unter dem gleichen ideologischen und taktischen Konzept agierten. In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß in dem Buch des ehemaligen deutschen Botschafters in Vichy, Otto Abetz (1950 in französischer Haft verfaßt!), nachgewiesen wird, daß bei Partisanenaktionen im Süden Frankreichs, also im Gebiet der sog. Freien Zone, oft rotspanische Kommunisten teilnahmen.

»Unter den Gefangenen befanden sich unter anderem Mitglieder der Internationalen Roten Brigaden, die nicht der französischen Sprache mächtig waren ...« (a. a. O. 39, S. 282)

»Unter den Führenden der etwa 450 bis 500 Mann starken Bande befanden sich außer einigen ehemaligen Offizieren des 27. französischen Alpenjägerregiments bolschewistische Chefs der Internationalen Roten Brigade, wie sich aus den Papieren eines im Kampf erschossenen rotspanischen Bandenführers ergab.« (ebenda)

In der Begründung des Oberbefehlshabers West zur Behandlung der Partisanen als Freischärler hat dieser nochmals auf die Greuel verwiesen, die von Partisanen in Tulle verübt worden waren. Er schloß mit den Sätzen:

»Wer im Rücken der Besatzungstruppen Aufstände organisiert oder an ihnen teilnimmt, ist und bleibt ein Franc-Tireur. Wenn das alliierte Oberkommando diese barbarische Kriegsform wünscht, kann es sie haben. Möge es sich aber Rechenschaft darüber ablegen, daß in diesem Fall der Kampf auf beiden Seiten mit denselben Mitteln geführt werden wird.« (a. a. O. 39, S. 283)

Otto Abetz faßt zusammen, daß die Kriegführung Bürgerkriegsformen angenommen hatte. Er folgert sodann in Unkenntnis der Hintergründe des Falles Oradour, die er 1950 in der französischen Haft, in der er sich bei Abfassung des Buches noch befand, nicht durchschauen konnte:

»Tulle blieb nicht die schwerste Bluttat auf französischer, Oradour nicht die einzige Bluttat auf deutscher Seite.« (ebenda)

Was die jüngsten Auseinandersetzungen in Frankreich um die von der KPF verratenen und in die Vergessenheit gedrängten ausländischen Widerstandskämpfer der MOI, deren Kampfanteil bis heute bagatellisiert wird, verrieten (a. a. O. 44), war von Otto Abetz bereits vor 20 Jahren erkannt worden:

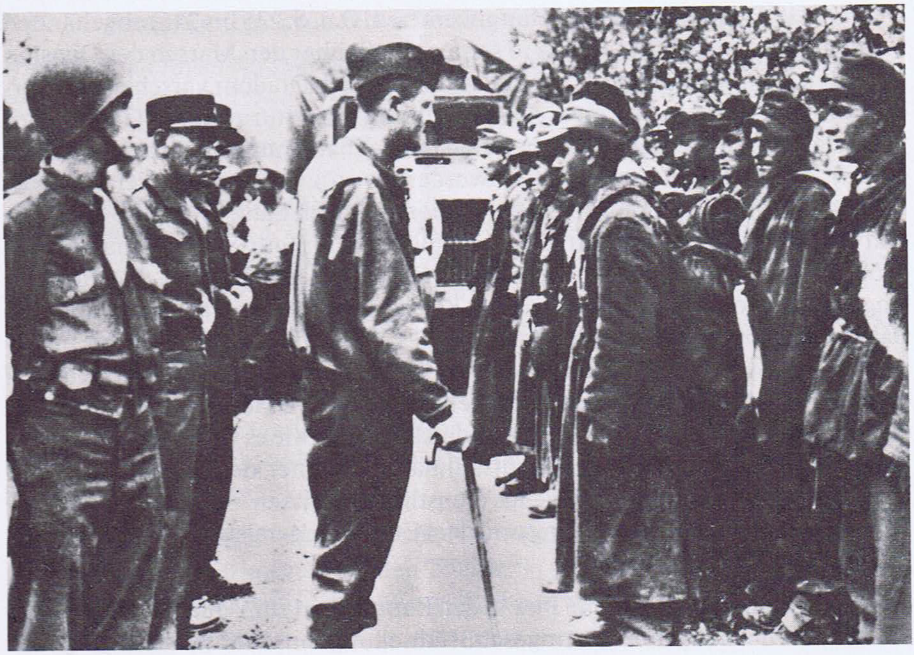
»In den Reihen der französischen Widerstandsbewegung standen Männer wie die Schill'schen Offiziere, die ihr Vaterland von der Fremdherrschaft befreien wollten; Männer wie Albert Leo Schlageter, die für ihre Nation zu jeder Tat, aber auch zu jedem Opfer bereit waren; Männer wie die deutschen Baltikumkämpfer, welche die Waffenehre ihres Landes über die Niederlage hinaus hochhielten. In die französische Widerstandsbewegung hatte sich aber auch der Terrorismus des spanischen Bürgerkrieges eingeschlichen; er sollte schließlich die Oberhand gewinnen.«

Diese der Sache gerecht werdende Wertung ist klarsichtig genug, um noch heute als Plädoyer für die Historisierung der Résistance unter der deutschen Besatzung zu wirken; zu einem Aufruf, zur ideologiefreien und dafür rechtlichen Wertung der gegenseitigen Kampfführungen. Diesem Anspruch fühlt sich der Verfasser verpflichtet.

Dann wird vielleicht auch jenen 12 Freiwilligen im Kampf gegen die Sowjetunion Gerechtigkeit widerfahren können, die in Bad Reichenhall am 8. Mai um 19.00 Uhr unter den Kugeln eines französischen Erschießungspelotons – ohne jedes Standgericht als amerikanische Kriegsgefangene unter den Augen des französischen Generals Leclerc – mit dem Ruf „Vive la France“ starben.

Rechte Seite:

Abb. 20 a und 20 b:
Im Jahre 1945 wurden bei Bad Reichenhall junge Franzosen ohne Urteil auf Veranlassung des französischen Generals Leclerc erschossen, nur weil diese jungen Franzosen freiwillig in der Waffen-SS-Division Charlemagne gegen den Bolschewismus gekämpft hatten. Auf dem Friedhof St. Zeno in Bad Reichenhall befindet sich eine Gedenkstätte mit Gedenktafel, die von der Stadt und von der Bevölkerung gepflegt wird.




PAUL BRIFFAUT
ROBERT DOFFAT
SERGE KROTOFF
JEAN ROBERT
8 UNBEKANNTE
GEFALLEN AM 8.5.1945
RAYMOND PAYRAS

10. Der Fall Gerlach

Der Fall Gerlach war bereits im Hauptwerk (a. a. O. 1, S. 235 bis 246) abgehandelt worden. Während Max Hastings in seinem Buch über den Marsch der Division „Das Reich" (a. a. O. 5, S. 163) die Aussagen des nach Oradour verschleppten Ordonnanzoffiziers der Sturmgeschützabteilung, Obersturmführer Gerlach, zu verharmlosen sucht, indem er ihm unterstellt, er hätte nur angenommen (believed), durch Oradour transportiert worden zu sein, verstieg sich der Oradour-Apologet Vinzenz Kremp gar zu der Version, Gerlach hätte seine Entführungs- und Fluchtgeschichte nur erfunden, um eine Rechtfertigung dafür zu haben, daß er befehlswidrig nicht im Konvoi gefahren sei. Das alles ist Unsinn, denn die Gefangenschaft von Gerlach ist bereits im Kriegstagebuch des Hauptverbindungsstabes Clermont-Ferrand enthalten (a. a. O. 1, S. 78) und darüber hinaus mehrfach von Partisanenseite bestätigt worden, wie wir weiter unten nachweisen werden. Zuvor jedoch ein Abriß des Geschehens, wie es Gerlach in seiner vor einem deutschen Richter gemachten Aussage darstellte und wie es von dem Regimentskommandeur Stadler, dem Regimentsadjutanten Werner, dem damaligen Major beim Stabe Otto Weidinger und – aus dienstlichem Wissen – von dem Divisionskommandeur Heinz Lammerding und dem Ersten Generalstabsoffizier Stückler bestätigt worden ist.

Gerlach war am 9. 6. 44 mit drei Pkw in den Raum Nieul zum Quartiermachen für die weit zurückhängende Sturmgeschützabteilung entsandt worden. Er geriet dort in die Gefangenschaft von französischen Partisanen, die ihn in eine Ortschaft verbrachten, die Gerlach aufgrund des Ortsschildes als Oradour-sur-Glane bestimmen konnte. Dort sahen er und sein gleichfalls gefangengenommener Fahrer – vor der Bäckerei in der Hauptstraße zur Schau gestellt – viele Partisanen in „Räuberzivil" oder reinem Zivil, aber Waffen tragend. Gerlach wurde sodann in nördlicher Richtung abtransportiert und konnte schließlich einen Kilometerstein mit der Aufschrift „Bellac 6,5 km" erkennen. Dort konnte Gerlach seinen Bewachern entkommen, während sein Fahrer unter Schüssen zusammenbrach. Gerlach orientierte sich an der ihm vom Kartenstudium bekannten Bahnlinie Bellac–Limoges und erreichte so in den frühen Morgenstunden des 10. 6. 44 Limoges, wo er dem Standartenführer Stadler Bericht erstattete.

Nach dieser Darstellung, deren Wortlaut im Hauptwerk wiedergegeben wurde (a. a. O. 1, S. 236 ff), muß jede Verwechslung der Orte ausgeschlossen werden, denn Gerlach gibt eindeutig an, Oradour-sur-Glane und Bellac gelesen und sich an der Bahnlinie Bellac–Limoges orientiert zu haben. Wir können also die Verwechslungslegende einfach übergehen.

Wer bestätigte nun seitens der französischen Seite die Gefangenschaft Gerlachs?

Da ist zunächst Jean Sénamaud, Gründer und Führer des Maquis von Blond oder vom Königswald (Bois du Roi), welcher 5 km nördlich von Oradour-sur-Glane

liegt. Sénamauds Maquis gehörte zur Armée Sécrète (AS); er ist jetzt Vorstandsmitglied des Museums der Résistance. In einem Schreiben vom 15. Mai 1985 an Prof. Dr. Pierre Zind in Lyon teilte Sénamaud u. a. mit (a. a. O. 45):

»In den ersten Tagen des Juni 1944 kam eine Gruppe der AS vom Maquis Grammont, Gemeinde St. Sylvestre, 25 km nördlich von Limoges im Kanton Ambezac mit zwei Deutschen in die Ortschaft Peyrilhac, Canton Nieul; sie übergab diese beiden in die Hände einer dort befindlichen FTP-Gruppe. Diese haben die beiden Deutschen möglicherweise über Nieul, vielleicht auch über die Außenbezirke von Oradour s/ Glane, nach Blond gebracht, wo sie der Bewachung durch eine Frau, die zum Maquis gehörte, übergeben wurden – es handelte sich um die erste Frau von Marcel Pradant, einem Verantwortlichen der FTP. Die Frau muß in der Wachsamkeit nachgelassen haben, und die beiden Deutschen sind geflohen.«

Keiner von beiden sei getötet worden. „War es Gerlach?" fragt Sénamaud. Im Zusammenhang mit dem Tod von Kämpfe kommen wir noch einmal auf Sénamaud zurück, bemerken aber hier, daß sich nach Sénamauds Angabe in Nieul FTP-Partisanen befanden, die Gerland nach Blond brachten. Der Weg dorthin führt regulär über Oradour; schließlich, daß die Sache mit der Frau als Bewacherin eine Schutzbehauptung sein könnte.

Eindeutiger ist dagegen ein Artikel von Pierre Blois im „Populaire du Centre", Limoges. Blois ist spezialisiert auf den Themenkreis „Résistance" und ist ein aufmerksamer Rechercheur. Der Exklusiv-Artikel vom 30. Mai 1983 steht unter den Überschriften:

»Dreißig Jahre danach – der Maquis spricht.«

»Die fehlgeschlagene Entführung eines SS-Mannes hat das Massaker von Oradour verursacht.«

Im Vorspann führt der Artikel aus, daß zu der im Barth-Prozeß der DDR anstehenden Frage, weshalb es gerade Oradour betroffen hätte, die Zeitung „einen der herausragenden Führer der Résistance" um sein Zeugnis gebeten habe. Der anonym bleiben wollende ehemalige Maquis-Chef bräche sein Schweigen und gäbe seine Auffassung preis.

Der Artikel (siehe Abb. 21) beschäftigt sich zunächst mit dem Fall Kämpfe, auf den wir im nächsten Kapitel eingehen werden, und kommt dann auf den Fall Gerlach zu sprechen. Wir zitieren in der Übersetzung des Verfassers:

»Die Flucht von Gerlach

Während Kämpfe in der Nähe von Sauviat entführt wurde, wurde der Obersturmführer Gerlach in den Raum Nieul entsandt, wo er die Unterbringung des Panzerartillerie-Regiments vorzubereiten hatte. Am Nachmittag des 9. Juni wurde auch er vom Maquis entführt, und zwar von der 2.403. Kompanie FTPF. Aber Gerlach hatte mehr Glück als Kämpfe, es gelang ihm, den FTPF zu entfliehen, und er konnte so in aller Ruhe vor dem Stab und seinem Chef Lammerding Zeugnis von seinem Abenteuer ablegen.

EN MARGE DU PROCÈS DE BERLIN-EST

30 Mai

EXCLUSIF

Quarante ans après, le maquis parle...

L'enlèvement manqué d'un S.S. à l'origine du massacre d'Oradour

A la veille de l'audition des cinq rescapés d'Oradour-sur-Glane au procès de l'ex-« S.S. » Heinz Barth devant le tribunal de Berlin-Est, la question reste posée : « Pourquoi Oradour-sur-Glane ? » Cette question qui ricoche depuis bientôt quarante ans de thèses en hypothèses, les témoins français sont bien décidés à en obtenir la réponse de Heinz Barth, l'ex-lieutenant de la « Das Reich ».

Jusqu'à présent, les supputations n'ont pas manqué. A la veille de cette confrontation historique, « Le Populaire du Centre » a demandé à l'un des plus éminents responsables de la Résistance de bien vouloir donner son témoignage. En exclusivité pour notre journal, cet ancien chef du maquis, Compagnon de la Libération, qui nous a demandé toutefois de rester dans l'anonymat, sort du silence, livre son opinion. Et explique, selon lui, « pourquoi Oradour ? ». Pourquoi ce massacre. Et précisément, là.

LA CAPTURE DE KAEMPFE

Pour ce témoignage, notre interlocuteur évoque dans sa correspondance des souvenirs vécus par lui mais aussi des écrits parus plus tard. Il nous apprend ainsi que c'est le policier Jacques Delarue qui le premier invoqua cette thèse selon laquelle c'est bien l'enlèvement du sturmbahnführer Kaempfe qui fut la cause de la tragédie d'Oradour-sur-Glane.

« Entré dans la police en 1941 – période où l'on pourchassait ouvertement aussi bien le gaulliste que le communiste – Jacques Delarue est devenu après sa déportation historien de la Résistance. Dans son livre « Trafics et crimes sous l'occupation », **paru aux éditions Fayard en 1968, on trouve à la page 410 cette phrase à propos de l'affaire Kaempfe :** « C'est cependant cet enlèvement qui allait déclencher à distance le terrible massacre d'Oradour... » **Deux pages plus loin, l'auteur évoque le rôle de la milice et précise au sujet de l'ex-cagoulard Filliol, chef du 2ᵉ service de cette milice :** « C'est Filliol, qui, le 9 juin au soir, avait désigné les quatre miliciens qui assisteraient les S.S. dans une « opération en cours d'organisation aux environs de Saint-Junien... »

« Un minutage précis des événements démontrent ensuite qu'alors que Filliol prenait contact avec Lammerding, grand chef de l'Etat-Major allemand, Kaempfe roulait, lui, avec son 3ᵉ bataillon blindé de Panzer Grenadier S.S. der Führer de Guéret sur Limoges. Au niveau de Sauviat, Kaempfe se détacha de son bataillon dans sa voiture de commandement et, arrivé à quatre kilomètres de Saint-Léonard, il tomba nez-à-nez avec la camionnette du sergent « Canou » qui revenait avec sa section de faire sauter le pont de Royères, sur la Vienne. Kaempfe fut immédiatement capturé. »

48 HEURES DE RETARD 6 HEURES POUR DÉTRUIRE ORADOUR...

Peu après l'enlèvement de Kaempfe, son bataillon arriva sur les lieux et trouva sa voiture abandonnée. Après quelques recherches dans le secteur où ils fusillèrent deux paysans, les Allemands arrivèrent dans la nuit à Limoges. Là, le colonel Weidinger avertit aussitôt le général Lammerding des événements. Ce dernier, malgré l'ordre de l'O.K.W. lui enjoignant de rejoindre au plus vite le front de Normandie, décida de retarder de 24 heures son départ afin de réaliser une opération dans le secteur de Saint-Junien. Il fit part de sa décision à ses supérieurs ce qui entraîna un échange de télégrammes entre son état-major et le 58ᵉ Corps blindé. Le départ fut donc fixé au 11 juin, à 10 heures du matin, mais cette décision devait être encore suspendue afin d'entreprendre des recherches pour retrouver Kaempfe. Le départ n'eut lieu que le 12 juin, à 5 h. 30 du matin, après les terribles événements que l'on sait. Ce retard de 48 heures de la Das Reich avait donc permis à celle-ci de réaliser cette « opération » dans le secteur de Saint-Junien, le massacre d'Oradour qui ne prit que six heures aux Allemands.

« **Retard global donc de 48 heures,** écrit l'ancien officier supérieur du maquis, **retard ayant permis la consolidation du pont allié en Normandie, car l'entrée en ligne, en temps utile, de cette division d'élite ayant une puissance de feu de trois fois supérieure à celle d'une division ordinaire, eut certainement permis aux Allemands de rejeter les alliés à la mer ».**

Tout cela est clair, mais n'apporte pas de réponse à la question : pourquoi Oradour-sur-Glane ? C'est peut-être de l'enlèvement d'un autre gradé S.S. par le maquis que vient la réponse, l'obersturmführer Gerlach...

L'EVASION DE GERLACH

Alors que Kaempfe était enlevé près de Sauviat, le 9 juin, l'oberstumführer Gerlach était, lui, cantonné près de Nieul, où il était chargé d'organiser l'arrivée du régiment d'artillerie sur chenilles. Dans l'après-midi de ce 9 juin, il fut, lui aussi, enlevé par le maquis, la 2.403ᵉ compagnie F.T.P.F. Mais Gerlach eut plus de chance que Kaempfe, il réussit à échapper aux F.T.P.F., et il put à loisir porter témoignage de son aventure à son état-major, et surtout à son chef, Lammerding.

Interrogé quelques années plus tard, en 1951, pour l'instruction du procès de Hambourg (où il ne comparaîtra pas), Gerlach racontera son enlèvement et déclarera : **« A l'entrée d'un village, je vis une plaque sur laquelle était écrit « Oradour-sur-Glane »...** Cette plaque Oradour-sur-Glane, il en parlera certainement au soir du 9 juin 1944 à Lammerding, et c'est peut-être à partir de là que les S.S. qui avaient, de toute façon, prévu une opération dans le secteur de Saint-Junien (on parla de Saillat ou de Chaillac), décidèrent d'exercer leurs représailles sur ce petit village, traversé par le maquis, alors qu'il détenait un prisonnier allemand.

On connaissait la thèse de l'enlèvement de Kaempfe comme prétexte pour les Allemands à détruire Oradour-sur-Glane. Quarante ans après, c'est la première fois que l'on parle de l'enlèvement « manqué » de Gerlach. Et c'est le maquis lui-même qui fait cette révélation, à la veille de l'évocation à Berlin-Est, du massacre du 10 juin 1944.

Pierre BLOIS.



NOTRE PHOTO : A l'entrée d'un village, je vis une plaque sur laquelle était écrit... « Oradour-sur-Glane » (plaque de l'époque).

Abb. 21:
Zeitungsausschnitt aus dem „Populaire du Centre" vom 30. Mai 1983. – Archiv des Verfassers

Einige Jahre später, in 1951, wurde Gerlach im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens in Hamburg (zu dem er nicht erschien) vernommen. Er schilderte seine Entführung und erklärte: „Am Dorfeingang sah ich ein Ortsschild, auf dem Oradour-sur-Glane stand ...“«

Blois fährt fort, daß daraufhin bei der SS, die ohnehin im Raum St. Junien ein Exempel zu statuieren gewillt gewesen sei, entschieden worden sei,

»... die Repressalie gegen diese kleine Ortschaft zu richten, die vom Maquis durchquert war und in der ein deutscher Gefangener festgehalten wurde.«

Überflüssig zu sagen, daß die von Blois gemutmaßten Motive zur Entschlußfassung der Deutschen aus der Luft gegriffen sind. Anders aber sind die Tatsachen zu bewerten, mit denen Blois und sein Gewährsmann aus der Partisanenführung ihre Annahmen begründen. Diese Tatsachen aber scheinen für Blois so neu zu sein, daß er schließt:

»Man kennt die These von der Entführung Kämpfes als Vorwand der Deutschen, Oradour-sur-Glane zu zerstören. Vierzig Jahre danach spricht man erstmals von der mißlungenen Entführung Gerlachs. Und es ist der Maquis selbst, der diese Enthüllungen macht, und das am Vorabend der Verhandlung in Ostberlin über das Massaker vom 10. Juni 1944.«

Mit diesem Eingeständnis räumt auch die Gegenseite ein, daß Gerlach seine Geschichte nicht erfunden hat, sondern tatsächlich als Partisanen-Gefangener in Oradour gewesen ist. Fraglich bleibt nur, ob sein Fahrer, den er im Feuer zusammenbrechen zu sehen gemeint hatte, tatsächlich umgekommen ist oder ebenfalls entkommen konnte. Denn eine Verlustmeldung der Sturmgeschütz-Abteilung liegt weder beim Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge noch bei der Wehrmacht-Auskunftsstelle vor.

Hören wir nun Gerlach selbst, der sich dem Ermittlungsverfahren in Hamburg keineswegs, wie Blois behauptet, entzogen hatte – im Gegenteil! – Der Auffindung Gerlachs durch den Verfasser ging eine intensive, fast aussichtslos erscheinende Suche voraus. Denn Gerlach hielt sich an ein Schweigeversprechen, wie er in seinem ersten Brief an den Verfasser erklärte. Im Schreiben vom 19. 6. 82 stellte Gerlach eingangs der folgend zitierten Passage fest:

»... daß Ihre Annahme zur Schweigepflicht von Rechtsanwalt Dr. Walter, Hamburg, zumindest für meine Person zu Recht besteht.«

»Meine Aussage zu Oradour habe ich im Amtsgericht Hamburg-Wandsbeck gemacht. Der von Ihnen genannte Rechtsanwalt Dr. Meyerdress muß der Amtsgerichtsrat gewesen sein; denn als Rechtsanwalt hatte mit mir ein Anwalt mit französischem Namen (Hugenotte) Verbindung aufgenommen, der auch den Termin zur Aussage in die Wege geleitet hat. Aufgrund seines Alters (offiziell) und seiner Einstellung zu Frankreich hat er sich von diesem Auftrag entbinden lassen. Der ganze Komplex wurde dann von Dr. Walter übernommen.

Dr. W. hat mich nach dem Oradour-Prozeß nur kurz über die Verurteilung meiner ehem. Kameraden unterrichtet, aber nicht über deren Entlassung ... Außerdem sollte

ich mich jeder Stellungnahme zu Oradourberichten in Presse und Rundfunk enthalten.« (a. a. O. 46)

Nachdem sich gegenüber dem Verfasser bereits der Verurteilte Pfeuffer in gleicher Weise geäußert hatte, d. h. jede Auskunft mit dem Verweisen auf Dr. Walter, Hamburg, verweigert hatte, lag es dem Verfasser natürlich daran, mehr über Art und Inhalt des gegenüber dem deutschen Anwalt Dr. Walter abgegebenen Schweigeversprechens zu erfahren. So kam es am 24. 9. 1982 zu einem Zusammentreffen Gerlachs mit dem Verfasser, bei welchem Gerlach vor Zeugen seine Aussagen machte, welche vom Verfasser schriftlich fixiert und von Gerlach mit Schreiben vom 19. 10. 1982 anerkannt worden sind (a. a. O. 47 und 48).

Gerlach war Tapferkeitsoffizier und erst kurz vor dem Geschehen als Ordonnanzoffizier zur Sturmgeschützabteilung versetzt worden, woraus sich seine lückenhafte Personenkenntnis, insbesondere hinsichtlich des Namens seines Fahrers, erklärt. Gerlach gab folgende Einzelheiten dazu an (zitiert nach a. a. O. 47):

»Die sog. „Eidesstattliche Erklärung vor dem Rechtsanwalt Meierdres" war tatsächlich eine richterliche Vernehmung vor dem AG. Hamburg. Meierdres war der Richter. Anwesend waren RA. Dr. Walter von der Verteidigung in Bordeaux, ferner ein englischer Offizier und ein Capitaine der frz. Armee. Letzterer versuchte immer hineinzureden. Der Richter wies ihn zurecht. Als Gerlach zum Schluß vom Richter gefragt wurde, ob er bereit sei, als Entlastungszeuge nach Bordeaux zu gehen, bejahte Gerlach dies. Der RA. Walter griff ein und machte Gerlach darauf aufmerksam, daß an der Grenze der deutsche Rechtsschutz aufhöre. Später auferlegte ihm der RA. Walter, über den Fall Oradour zu schweigen und vor niemandem von seinem Wissen etwas auszusagen. Daran hat sich Gerlach gehalten.«

Gerlach berichtete, daß der RA. Dr. Walter ihn darauf aufmerksam gemacht hätte, daß er damit rechnen müsse, in Frankreich verhaftet zu werden. Er fragte Gerlach, ob er gleichwohl bereit wäre, als Zeuge zum Prozeß nach Bordeaux zu gehen. Gerlach bejahte das mit dem Bemerken, „wenn ich damit den Kameraden helfen kann". Der Vernehmungsrichter hielt diese Bereitschaft im Protokoll fest und unterband weitere Warnungen durch den RA. Dr. Walter. Nach beendeter Vernehmung nahm Dr. Walter den Gerlach auf die Seite und eröffnete ihm, daß er seinen Kameraden in der gegenwärtigen Situation am besten hülfe, wenn er fortbleibe und nicht als Zeuge aussagte. Danach nahm Dr. Walter dem gutgläubigen Gerlach das Versprechen ab, nie über seine Erlebnisse in Oradour zu sprechen oder zu schreiben. Es ist derselbe Dr. Walter, der den Angeklagten im Bordeaux-Prozeß eröffnet hatte, daß diese nur angeklagt worden seien, weil ihre Offiziere sie im Stich gelassen hätten. Daraufhin haben die dann Verurteilten das Schweigeversprechen gegenüber Dr. Walter abgegeben. Das bestätigte dem Verfasser auch der Melder und Fahrer des Sturmbannführers Diekmann, der ehemalige Sturmmann Wilhelm Böhme (a. a. O. 49).

Bei der weiteren Befragung durch den Verfasser wurde anhand von Karten der Erschießungsort von Gerlachs Fahrer gesucht, der zugleich Ausgangspunkt der

Flucht Gerlachs gewesen ist. Der von Gerlach mit gewissem Vorbehalt identifizierte Ort wird bildlich in Abb. 22 wiedergegeben. Im Ergebnis führte die Ortsfeststellung zu dem Schluß, daß Gerlachs Fahrer – wenn er tatsächlich zu Tode gebracht worden wäre – nicht unter den fünf Toten des Massengrabes bei Breuilaufa sein könnte, es sei denn, er sei von einer entfernteren Gemarkung dorthin umgebettet worden. Dieses Sammelgrab spielt im nächsten Kapitel, „Der Fall Kämpfe", eine zentrale Rolle.

Im weiteren Verlauf wurde die sogenannte Eidesstattliche Erklärung Gerlachs (s. a. a. O. 1, Seite 236 ff) durchgegangen und von Gerlach Punkt für Punkt verifiziert. Gerlach besteht auf Richtigkeit seiner damaligen Aussage vor dem Amtsgericht Hamburg.

Nachdem Gerlach am 10. Juni früh wieder auf dem Gefechtsstand des Standartenführers Stadler eingetroffen war, wurde er Zeuge mehrerer für die Befehls-



Abb. 22:
Blick auf Straßenbrücke mit Schneise nahe Flucht-Stelle von Gerlach. – Privatfoto im Archiv des Verfassers.

gebung zum Komplex Oradour erheblicher Vorgänge. Wörtlich aus dem von Gerlach anerkannten Protokoll:

»Nach Rückmeldung bei Standartenführer Stadler erfuhr Gerlach vom Vermißtsein Kämpfes. Er erhielt die Aufgabe, Sturmbannführer Diekmann in seine Erlebnisse in Oradour einzuweisen. Gerlach war überzeugt, in Oradour-sur-Glane einen höheren Partisanenstab in der Bäckerei Bouchoule beobachtet zu haben, und erbot sich, Diekmann zu begleiten, was Stadler wegen des Zustandes Gerlachs ablehnte. Diekmann erhielt Auftrag, Kämpfe in Oradour zu suchen und zu befreien oder Geiseln zu nehmen.

Gerlach erlebte Diekmanns Rückkehr gegen 18.00 Uhr. Diekmann machte Meldung und wurde von Stadler sofort mit Tatbericht bedroht. Diekmann unternahm keinen Rechtfertigungsversuch. Stadler hätte Diekmann furchtbar zusammengestaucht, weil dieser von seinem Befehl abgegangen sei, der keine Kampfhandlungen vorgesehen hätte. Stadler hätte Diekmann vorgehalten, daß er nur aufklärenden und nicht Kampfauftrag gehabt hätte.

Auf meinen (des Verfassers) Vorbehalt, ob Stadler das Ausmaß des in Oradour-sur-Glane Geschehenen, also die hohe Zahl der Opfer z. B., zum Gegenstand seiner Vorwürfe gemacht hätte, erläuterte Gerlach mir, daß dieses Ausmaß nicht hinreichend bekannt gewesen sei, auch nicht von Diekmann gemeldet worden sei. Vielmehr hätte Stadler die Nichtausführung seiner Befehle beanstandet und zum Grund des angedrohten Tatberichts gemacht.

Gerlach erinnerte sich, daß in der Nacht die Nachricht gekommen wäre, daß ein Oberst im Auftrage des OKH Vernehmungen durchführen sollte. Über die Kirchenhierarchie sei der Vatikan informiert worden und hätte sofort demarchiert (Anmerkung des Verfassers: in den Akten des Vatikans, soweit freigegeben, ist kein solcher Ablauf für die Nacht vom 10. auf 11. veröffentlicht). Gerlach entsinnt sich, daß Stadler bei dieser Nachricht, wo erstmals davon die Rede war, daß die ganze Ortschaft dem Erdboden gleichgemacht worden wäre, sich geäußert hätte, er sei angesichts dieser Entwicklung froh, daß er selbst sofort Tatbericht eingeleitet hätte.«

Das von Gerlach anerkannte Protokoll seiner Aussage gegenüber dem Verfasser hat dieser dem damaligen Regimentskommandeur, dem späteren Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS Silvester Stadler zur Verifikation zugeleitet. Dieser bestätigte mit Brief vom 24. 2. 1985 dem Verfasser u. a.:

»Ich kann mich ganz genau erinnern, daß D. (Diekmann, der Verf.) nur 183 Feindtote gemeldet hat, alles andere erfuhren wir erst viel später über das OKH. Ich war tatsächlich wütend über D., weil ich möglichst viele Gefangene haben wollte, um Kämpfe (Anm. de. Verf.: den in Partisanenhand gefallenen Kommandeur des III. Bataillons und Ritterkreuzträger Helmut Kämpfe) wiederzubekommen ...

Die Angaben von Gerlach stimmen ziemlich genau. Er ist zudem immer ein uranständiger Soldat und Kamerad gewesen.«

Ein vernünftiger Zweifel an Gerlachs Gefangennahme durch Partisanen ist nicht mehr zulässig, selbst wenn Gerlach der Version des Jean Sénamaud mit Schreiben vom 16. Juni 1983 (a. a. O. 48) widerspricht, soweit es die Bewachung durch

eine Frau angeht (die natürlich eine Schutzbehauptung der Partisanen sein kann, um das blamable Entfliehen Gerlachs zu beschönigen). Gerlach dazu wörtlich:

»Mein Fahrer und ich sind nicht von den Maquis(ards) an die Ehefrau des Marcel Pradant in Obhut gegeben worden. Bei unserem kurzen Aufenthalt in Oradour sind wir von einigen Frauen beschimpft und angespuckt worden, aber die Bewachung haben die Männer nie abgegeben. Die Männer, die uns gefangen nahmen, haben uns den Umständen nach ja auch ganz ordentlich behandelt; bis sie uns an dieses Kommando im Wald westlich Bellac abgaben. Die wollten uns ja gleich erschießen.«

Im selben Brief hat sich Gerlach auch über die verschiedenen politischen Gruppierungen bei den Partisanen ausgelassen und kommt zu der Schlußfolgerung, daß „diese Organisationen sich nach ihrer ‚Befreiung' (gegenseitig) mehr Verluste beigebracht hätten als sie im Kampf gegen Deutschland erlitten hätten.“. So unterscheidet Gerlach zwischen der Gruppe, die ihn gefangennahm, und derjenigen, der er mit seinem Fahrer dann übergeben worden sei. So ist verständlich, daß Gerlach wörtlich ausdrückt:

»Ich kann nur immer wieder betonen, daß ich in meinen Berichten an Kam. Stadler oder vor dem Amtsgericht in Hamburg-Wandsbeck die Wahrheit gesagt habe. Auch habe ich keinen persönlichen Groll gegen die Partisanen, die mich gefangennahmen, denn diese kämpften auf ihre Art für ihre Ideale, wie wir für die unseren. Einen bestimmten Haß kann ich aber für die politischen Drahtzieher beiderseits der Grenze nicht loswerden.«

Gerlach fährt dann fort, daß die Behauptung, Oradour sei nicht von Partisanen besetzt gewesen, seiner Meinung nach immer nur von Gruppen aufgestellt werde, die nicht drin gewesen seien. Die anderen Gruppen würden schweigen. Das trifft nicht zu, denn die Behauptung, daß Oradour partisanenfrei gewesen sei, wird – wie wir im Komplex Oradour nachweisen werden – auch von solchen Partisanen aufgestellt, die nachweislich in Oradour gewesen sind.

Worauf es für die weitere Betrachtung ankommt, ist der dann folgende Absatz des Handschreibens Gerlachs. Es heißt da:

»Für Lammerding war Oradour am 9. Juni ein Ort wie tausend andere auch. Seine Absicht war, den Raum St. Lô ohne viele Schwierigkeiten zu erreichen. Lammerding hat ja erst durch die Weitergabe meiner Meldung (vom 10. 6. 44; d. Verf.) von Stadler und seinen Maßnahmen am 10. Juni etwas von Oradour erfahren. Leider sind ja Stadlers Befehle nicht in seinem Sinne ausgeführt worden, aber darüber ist ja schon viel geschrieben. Jeder Führer einer Einheit muß sich ja nach den örtlichen Gegebenheiten entscheiden, mit denen er konfrontiert wird.«

Diese Tatsachenfeststellungen sind insoweit von besonderem Gewicht, als Gerlach als unbeteiligter Zeuge auf dem Gefechtsstand von Stadler zugegen war und sowohl die Befehlsgebung, die begleitenden Maßnahmen, die ein- und ausgehenden Meldungen bis hin zur Rückmeldung Diekmanns bei Stadler miterlebt hat.

Nach allen diesen vorstehend zitierten Zeugnissen von Partisanenführern, deutschen Offizieren und Kriegstagebüchern kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß Gerlach nach Oradour gebracht worden ist, daß sich in Oradour am 9. 6. 44 Partisanen aufgehalten haben, daß Gerlach bei Bellac fliehen konnte und daß er dem Standartenführer (Oberst) Stadler, der den Marschblock führte, die Feindbesetzung Oradours am 10. 6. gemeldet hat, daß er weisungsgemäß dieses Wissen nebst dem Wissen um das an der Bäckerei Bouchoule Beobachtete an den Sturmbannführer Diekmann weitergegeben und diesen anhand der Karte genau eingewiesen hat, nachdem dieser bereits den Befehl von Stadler erhalten hatte, den entführten Sturmbannführer Kämpfe in Oradour zu befreien oder so viele Geiseln wie möglich zu nehmen.

Hier liegt eine kausale Verkettung von Umständen vor, die jede Variante etwa der Art, Oradour sei willkürlich zur Zerstörung bestimmt worden, ins Reich der Fabel verweist. Das gilt auch bezüglich der Ostberliner forensischen Beweisführung im Barth-Prozeß, wonach Lammerding etwas derartiges befohlen haben solle oder Diekmann auf eigene Faust Oradour zu zerstören sich vorgenommen hätte. Das alles sind Verleumdungen einer Truppe, der man gern nachsagen möchte, daß sie nur aus Willkür gehandelt hätte, obwohl sie bekanntermaßen äußerste Disziplin übte.

Einige Fragen bleiben im Fall Gerlach offen: aus welchen Motiven, wenn nicht entlastenden, ist Gerlach in Hamburg richterlich vernommen worden, und aus welchen Gründen hat der Rechtsanwalt Dr. Walter den Zeugen Gerlach davon abgehalten, als Zeuge nach Bordeaux zu gehen; schließlich, welche Behandlung hat die vor einem Richter der Bundesrepublik und in Gegenwart von einem britischen, einem französischen Hauptmann und einem deutschen Rechtsanwalt gemachte Aussage Gerlachs vor dem Militärgericht in Bordeaux gespielt? Wie konnte eine derart relevante Aussage eines Entlastungszeugen unterdrückt werden? Wie konnten die dazugehörenden Akten auch in der Bundesrepublik unter Verschluß geraten, so daß nicht einmal die Staatsanwaltschaft Dortmund diese richterliche Vernehmung in ihre Akten aufnehmen konnte?

Wer hatte über die Kommunistische Partei Frankreichs und in ihrem Bannkreis die Justiz der DDR hinaus an alledem Interesse?

11. Der Fall Kämpfe

Der Fall Kämpfe wurde im Hauptwerk (a. a. O. 1) ab Seite 215 behandelt. In Kurzfassung ist zu sagen, daß der Kommadeur des III. Bataillons des SS-Panzergrenadierregiments 4 „Der Führer", der Sturmbannführer und Ritterkreuzträger Helmut Kämpfe, am 9. Juni 1944 Befehl erhielt, mit seinem SPW-(Schützenpanzer-)Bataillon von St. Leonard de Noblat nach dem etwa 60 km entfernten Guéret, Hauptstadt des Départements Creuze, zu marschieren, um diese von Partisanenverbänden eingeschlossene oder eingenommene Stadt zu entsetzen bzw. wieder einzunehmen. Auf dem Marsch kam es zu einem Begegnungsgefecht mit aus Guéret abziehenden Partisanen. Dabei wurde der Kommandant des Spitzen-SPW's durch Kopfschuß tödlich verletzt; auf Partisanenseite kam es zu Ausfällen bei den mitgeführten, aus Guéret entführten Gefangenen, darunter eine Frau. Kämpfe ließ die mit der Waffe angetroffenen 29 Partisanen an Ort und Stelle exekutieren. Als Kämpfes Bataillon Guéret erreicht hatte, war die Stadt bereits von deutschen Heerestruppen befreit. Kämpfe beließ einen SPW-Zug in der Stadt und führte das Bataillon zurück. Er selbst fuhr kurz vor St. Leonard mit seinem Pkw der SPW-Kolonne voraus, ihm folgte der Sanitätspanzer des Truppenarztes. Der Truppenarzt Dr. Müller fand den Pkw des Kommandeurs mit noch laufendem Motor vor. Seither fehlt von Kämpfe jede Spur, wenn man von dem am Morgen des 10. 6. in Limoges aufgefundenen Soldbuch Kämpfes absieht, weil dieses Zeichen zu vieldeutig ist (a. a. O. 1, S. 233), und wenn man die bewußten Falschinformationen der Partisanen ausscheidet. Seit vier Jahrzehnten behauptet sich das Gerücht, daß Kämpfe im Backofen der Bäckerei Bouchoule in Oradour umgekommen sei. Indizien sprechen eher dafür als dagegen. Auch auf Partisanenseite wird zugegeben, daß Kämpfes Tod in einem Kausalzusammenhang mit der Zerstörung Oradours stehe. So schrieb Jean Sénamaud (a. a. O. 45):

»Aber da der 9. Juni der Vorabend des Blutbades von Oradour gewesen ist, haben die anderen Personen, die ich am Telefon zu erreichen versuchte, sich geweigert, mir das geringste Detail bekannt zu geben aus Furcht, — sehr zu Unrecht, wie ich annehme —, daß es eine ursächliche Verbindung zwischen der Gefangennahme Kämpfes und dem Massaker von Oradour gäbe.«

Das berichtet Sénamaud als ehemaliger Partisanenführer und Komitee-Mitglied des Résistance-Museums im Limousin. Sénamaud hatte 1974 selbst noch mit dem Sergeanten Canou gesprochen, der Kämpfe gefangengenommen hatte. Sénamaud lieferte dazu eine Skizze, die den Weg der Gruppe Canou angibt: von Brignac kommend nördlich an St. Leonard vorbei, sodann ein Stück auf der Route Nationale 141 Kämpfe entgegenfahrend, schließlich, nach Gefangennahme Kämpfes, weiter abseits der Straße über Moissannes hinaus. Nicht eingezeichnet ist Oradour, das nordwestlich von Brignac liegt.

Sénamauds Skizze beweist, daß die Gruppe Canou bei Tage nördlich St. Leonard operiert hatte, so daß die Frage interessierter Kreise, wie denn Canou bei Nacht

mit Kämpfe nach Oradour gekommen sein könnte, eine rein rhetorische Frage ist, da das Verbringen Kämpfes nach einem Raum nördlich von Limoges eher möglich erscheint, als der Verbleib Canous im Raum Moissannes-Cheissoux, wo es von Suchtrupps und Schützenpanzerwagen wimmelte. In einem Punkt wird man dem sonst so schweigsamen Canou glauben müssen, nämlich, daß er seinen Gefangenen seinen Vorgesetzten übergeben hat. Diese Vorgesetzten konnten sich infolge der Umfassung von Limoges von Westen, Osten und Süden durch die Marschgruppe Stadler nur noch im Norden aufhalten. Daß Canou auch vor Gericht nichts über den Tod seines Gefangenen ausgesagt hat außer, daß er ihn seinen Vorgesetzten übergeben hätte und daß aus dem von den Deutschen gewünschten Austausch „nichts geworden sei", spricht eine deutliche Sprache: Kämpfe ist nicht in oder bei Cheissoux umgekommen.

Auch der ungenannt bleiben wollende ehemalige Partisanenführer, der in einem Exklusiv-Interview mit dem „Populaire du Centre" vom 30. Mai 1984 (s. Abb. 21)

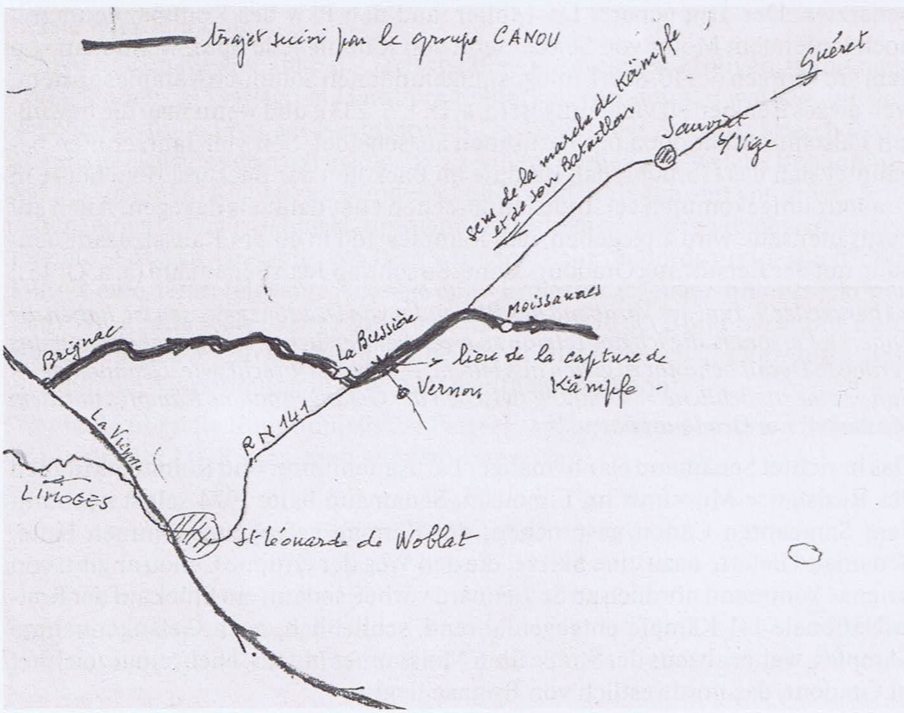


Abb. 23:
Skizze von Jean Sénamaud des Weges von Sgt. Canou. – Original im Archiv des Verfassers.

bereits die Gefangennahme und Flucht des Obersturmführers Gerlach verifiziert hatte, äußerte sich darin sinngemäß dahin, daß die Entführung des Sturmbannführers Kämpfe die Ursache der Tragödie von Oradour-sur-Glane abgegeben habe. Wörtlich:

»Die Gefangennahme Kämpfes.
Zum Beweis sucht unser Gesprächspartner in seiner Korrespondenz Erinnerungen an eigene Erlebnisse heraus, aber auch Veröffentlichungen späterer Zeit. Er zeigt uns auf, daß der Polizist Jacques Delarue als erster die Behauptung aufgestellt habe, wonach es die Entführung des Sturmbannführers Kämpfe gewesen sei, die zur Ursache der Tragödie von Oradour-sur-Glane wurde.«

Delarues Behauptung deckt sich also mit den Begründungen, die seitens der Regimentsführung seit Jahrzehnten abgegeben worden sind – man kann sich nur wundern, daß die deutschen Medien darauf nicht eingingen – und nun auch noch mit den Aufzeichnungen des von Pierre Blois interviewten Maquis-Führers.

Die weiteren Ausführungen, die der in Abb. 21 wiedergegebene Artikel in bezug auf Delarues Hypothesen macht, können übergangen werden, weil weder das Eintreffen der Division „Das Reich" an der Invasionsfront von den Partisanen verzögert wurde, noch irgendeine Verbindung zwischen Milizführern und dem General Lammerding bestanden hat. Zutreffend bleibt lediglich die Schlußfolgerung von Delarue in seinem Buch „Trafics et crimes sous l'occupation":

»Es ist indessen diese Entführung (Kämpfes; d. Verf.), die die Fern-Auslösung für das schreckliche Massaker von Oradour abgeben sollte.«

In dem Wort „Fernauslösung" steckt allerdings eine Verschleierung des Todesortes Kämpfes, der nach überwiegenden Indizien in oder bei Oradour stattgefunden haben muß. Zur Führung dieses Nachweises greifen wir zunächst zurück auf die Verlustmeldung der Truppe, die uns von der deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt.), Berlin, zur Verfügung gestellt wurde. Die textliche Meldung (Abb. 24) enthält zwei bisher unbekannte Fakten: einmal die Zeitangabe mit 23.00 Uhr nachts, zum anderen die Bezeichnung des Punktes, an dem Kämpfe die Kolonne verließ mit „8 km vor St. Leonard". Das bedeutet, daß es noch nicht dunkel gewesen ist, als Kämpfe losfuhr, da damals doppelte Sommerzeit herrschte, es also nach Ortszeit erst 21.00 Uhr war, und daß Kämpfe bereits nach vier Kilometern Fahrt in Gefangenschaft geriet. Demnach muß die Kolonne der Halbkettenfahrzeuge, welche vielleicht mit einer Marschgeschwindigkeit von 40 km/h fuhr, während Kämpfe mit etwa 80 km/h gefahren sein dürfte, höchstens 6 Minuten später am Entführungsort angekommen sein, nachdem der Sanitätspanzer bereits vorher am Tatort gewesen ist. Die Partisanen müssen demnach in unmittelbarer Nähe Unterschlupf gefunden haben, den sie aber wegen der sofort anlaufenden Suchaktionen alsbald wieder verlassen haben müssen.

Verm i ß t e n - M e l d u n g

[redacted] .)SS-Pz.Gren.Rgt.4 "Der Führer" [redacted] Feldpostnr. 05432-A

O.U., den 3. Juli 1944

lfd.Mr.d.Verm.Meldg.: St.1/44
lfd.Mr. Vordr.I: 1/44 -1-

1.) Name – Vorname – Dienstgrad: K ä m p f e, Helmut SS-Sturmbannführer (Res.)
2.) Geburtstag – Geburtsort: 31. Juli 1909 J e n a / Thür.
3.) besondere körperliche Merkmale: Narbe re. Kinnseite
4.) Erkennungsmarkenbez.: 8./SS-J.R.14 (mot.) -11-
5.) Ersatztruppenteil: SS-Fhs. Ers.Amt d.Waffen-SS, Berlin
6.) Anschrift der nächsten Angehörigen und Verwandtschaftsverhältnis: Ehefrau: Ursula Kämpfe, Arnstadt / Thür., Karlitzstr. 9
7.) Vermißt seit: 9.6.1944 Ort: 4 km no. St. Leonard
Lage des Ortes: ca. 20 km östl. Limoges, Bez. Vienne
8.) Mutmaßliches Schicksal des Vermißten: von Terroristen gefangen genommen
9.) Begründung und Anhaltspunkte zu 8.: (insbesondere genaue Bezeichnung des Auftrages, bei dessen Ausführung der Verlust eintrat:)

Am 9.6.44 abends befand sich das Btl. auf dem Rückmarsch von einem Bandenunternehmen in der Gegend von Limoges auf dem Wege nach St.Leonard. Gegen 21.00 Uhr, ca. 8 km vor St.Leonard, von einer gesprengten Brücke aus, fuhr Sturmbannführer Kämpfe allein im PKW der Truppe voraus nach St.Leonard. Nur wenige Minuten später mit Verwundeten nachkommender Sanitäts-SPW [illegible] ca. 4 km vor St.Leonard den PKW [illegible] vollkommen [illegible], die [illegible] brennendem Zündlicht am Straßenrand stehend vor. Spuren von Gewaltanwendung wies der Wagen nicht auf.

10.) Angaben über Sicherstellung und Verbleib der Eigensachen:

Eigensachen sind sichergestellt und befinden sich derzeit beim [illegible]. Nach Eintreffen werden sie den Angehörigen zugestellt.

11.) Zur Feststellung des Verbleibens des Vermißten getroffene Maßnahmen:

Kurze Zeit nach dem Vorfall wurde die als nächste anrückende Kompanie zur Absuchung des [illegible] eingesetzt, ohne jedoch irgendwelche Spuren entdecken zu können. Am 10.6. wurde die 15. Kompanie, verstärkt [illegible] einen PK [illegible] einen Fieseler Storch, zu einer größeren Suchaktion und die anderen Kompanien zum Durchkämmen der Umgebung angesetzt. Ferner wurde die Verbindung mit dem SD Limoges aufgenommen, der von sich aus ebenfalls alles Notwendige veranlaßte.
Die Suchaktion mußte [illegible] jedoch wegen des am 11.6. stattfindenden Verlegungsmarsches nach der Normandie vom Btl. ohne Erfolg aufgegeben werden.

12.) Anmerkung:

Angehörige benachrichtigt: am 14.6.44 durch Rgt.Kdr.

(Dienststempel) [illegible]

SS-Hauptsturmführer u. [illegible]

Abb. 24: Vorderseite der Vermißtenmeldung für Sturmbannführer Kämpfe. – Deutsche Dienststelle/WASt.

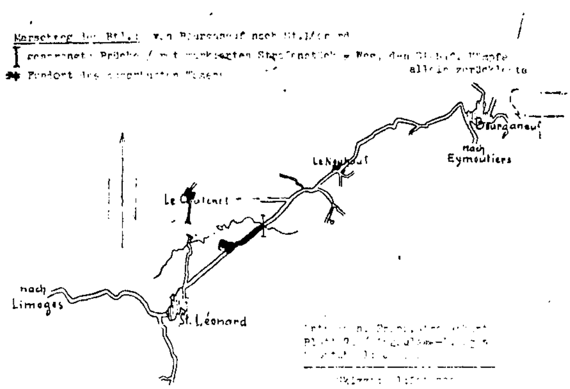


Abb. 25: Rückseite, wie oben. – Ebenda.

Die Abb. 25 zeigt die der Vermißtenmeldung beigefügte Skizze. Bei nur möglicher Schwarzweißwiedergabe ist das Straßenstück zwischen der gesprengten Brücke, wo Kämpfe die Vorausfahrt begann, und dem Fundort seines Wagens nur durch Schwarzausfüllung der Straßenlinien erkennbar.

Ob Kämpfe nun, wie eines der ausgestreuten Gerüchte behauptet, in Cheissoux in einem Schweinestall gehalten wurde oder ob er am 11. Juni zur Vergeltung für die Zerstörung Oradours erschossen worden ist, bleibt keine ernstzunehmende Frage mehr. Der Sergeant Canou hat Kämpfe seinen Vorgesetzten übergeben. Daran ist umso weniger Zweifel möglich, als sich Canou nie darauf eingelassen hat, eine Grablage Kämpfes im Raum Cheissoux zu seinen Lebzeiten anzugeben. Und zwar auch nicht gegenüber dem Militärgericht Bordeaux. Dieses schrieb am 12. Mai 1952 an den Regierungskommissar, Pastor F. C. de Beaulieu in Paris, wie aus Abb. 26 ersichtlich und in der Übersetzung lautend:

»Herr Pastor,
ich habe Ihr Schreiben vom 28. April vergangenen Jahres bezüglich des deutschen Staatsangehörigen Helmut Kämpfe, Kommandeur des 5ten Bataillons des Regiments der Führer, mit einiger Verspätung erhalten.

Es liegt mir daran, Ihnen zunächst zu präzisieren, daß wir niemals die Witwe des Verstorbenen dahingehend informiert haben, daß ihr Ehemann in St. Leonard erschossen und beerdigt worden sei. Die einzigen Einzelheiten, die wir im Augenblick über den Tod des Majors Kämpfe besitzen, sind die, daß Kämpfe am 10. Juni 1944 in CHEISSOUX (Haute-Vienne) getötet wurde. Die Einzelheiten, die wir im Zuge der Ermittlung erfahren haben, erlauben uns nicht, mit Genauigkeit die Grablage anzugeben, aber es ist anzunehmen, daß diese sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet ...«

Das Schreiben des Ständigen Militärgerichts Bordeaux datiert ein Dreivierteljahr vor dem Beginn des Oradour-Prozesses. Das Gericht hatte die Ermittlungsergebnisse bereits vorliegen. Es attestiert, daß Kämpfe nicht erschossen wurde, sondern getötet, und zwar am 10. Juni, d. h. am Tag von Oradour und nicht am 11. 6. 44 zur Vergeltung, wie es der wegen Massenmordes noch immer angegriffene Partisanenchef Guingouin gern weismachen möchte und das sogar mit so viel Erfolg gekonnt hat, daß das Militärgericht ein Dreivierteljahr später zwei beamtete Zeugen auf die Aussage vereidigte, Kämpfe wäre am 11. 10. 44 erschossen worden. Nun wird man sich gesagt haben, daß ohne Leiche kein Mord zu beweisen sei. Da die Partisanen im Verein mit dem Ermittlungsrichter Capitaine Lesieur und dem Polizeikommissar Hugonneaux Grablage und Todesdatum verheimlichten, ja falsch vor Gericht bezeugten, muß man schon die Frage stellen, die zum Titel dieses Buches wurde, nämlich „Wo ist Abel?“. Das Militärgericht, dem das Kriegsvölkerrecht so bekannt war, daß es danach Recht zu sprechen hatte, hätte wissen müssen, daß nach der Haager Landkriegsordnung sich die Signatarmächte verpflichtet hatten, Grablagen nach Beendigung der Kampfhandlungen dem ehemaligen Kriegsgegner bekanntzugeben. Somit durfte sich

Abb. 26:
Schreiben des ständigen Militärgerichts Bordeaux an den Regierungskommissar vom 12. Mai 1952, den Tod Kämpfes betreffend. – Akten Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Kopie im Archiv des Verfassers.

TRIBUNAL MILITAIRE
PERMANENT DE BORDEAUX

188, RUE DE PESSAC

Bordeaux, le 12 mai 1952

LE COMMISSAIRE DU GOUVERNEMENT

à M. le Pasteur F.C. de BEAULIEU,
5 bis, rue du Louvre,

PARIS (1er)

Monsieur le Pasteur,

J'ai reçu, avec quelque retard, votre lettre du 28 Avril dernier relative au ressortissant allemand KAEMPFE Helmut, commandant le 5ème Bataillon du Régiment Der Fuhrer.

Je tiens à vous préciser tout de suite que nous n'avons jamais informé la veuve du défunt de ce que son mari avait été fusillé et inhumé à SAINT LEONARD. Les seules précisions que nous possédons actuellement sur la mort du commandant KAEMPFE sont que l'intéressé a été tué le 10 Juin 1944 à CHEISSOUX (Haute-Vienne). Les éléments recueillis au cours de l'information ne nous permettent pas d'indiquer de façon précise le lieu de l'inhumation mais il est à présumer que celui-ci doit se trouver sur le territoire de cette commune.

Veuillez agréer, Monsieur le Pasteur, l'assurance de mes sentiments particulièrement distingués.

No 2896

das Gericht nicht damit zufrieden geben, die Grablage nicht zu kennen, sondern hätte, besonders wegen des Verdachtes auf Mord, diese ermitteln müssen. Stattdessen – und das hat mit einem ordnungsgemäßen Verfahren nichts mehr zu tun – nahm das Gericht den genannten beiden Beamten Zeugeneide ab, die für das Gericht offensichtliche Meineide sein mußten.

Nur so ist es möglich gewesen, daß der berüchtigte Guingouin in seinem Buch „Quatre ans de lutte sur le sol Limousin“ (a. a. O. 41) noch Jahrzehnte danach schreiben konnte, was man nur als zynisch bewerten kann:

»Am 11. Juni, quer durch die deutschen Truppenbewegungen hindurch, verläßt die von Robert Fourneau und „Toni“ (Texier) befehligte Gruppe Cheissoux und begibt sich in einem Raid von fast 50 Kilometern nach Nexon ...« (Nexon liegt ca. 20 Kilometer südwestlich Limoges; d. Verf.)

»Am selben Tag nehmen die SS-Truppen ihre Suche wieder auf, um Kämpfe wiederzufinden; sie durchkämmen dazu die Umgebung der Stelle, wo Kämpfe entführt worden war ...«

Man darf sich hinzudenken: „... und wo er nicht mehr war ...“. Nach einem Hinweis auf einen anderen verwundeten Gefangenen, der versorgt worden sei, fährt Guingouin sodann fort:

»Für Kämpfe durfte es keine Gnade geben. Es wird befohlen, ihn zu erschießen.« (Seiten 184 und 185 a. a. O. 41)

Es ist schon mehr als zurückhaltend, wie Guingouin verschweigt, wer den Befehl zur Erschießung Kämpfes gegeben haben soll und wo das gewesen sei. Denn Guingouin ist bei der Schilderung der Tage vom 9. bis 11. Juni mehr als sparsam mit der Angabe, wo er selbst gewesen ist und was er befohlen hat. Dieselbe Zurückhaltung übte sein Maquis auch gegenüber der Enquête des Generals de la Barre de Nanteuil über den bewaffneten Widerstand (a. a. O. 12 und 14).

Da sich Guingouin zur Führung seines ihm aufgetragenen Angriffes auf die Großstadt Limoges nur noch nördlich von Limoges hat aufhalten können; da am 9. Juni in Oradour, welches nördlich von Limoges liegt, von Gerlach Partisanen beobachtet worden sind; da schließlich Oradour eine Straßenbahnverbindung nach Limoges unterhielt, über die das Einsickern von Partisanen erfolgen konnte; da selbst der unter Erinnerungsschwund gelitten habende Chef der 3. Kompanie, Kahn, auf den sich die DDR in ihrem Prozeß so gern berief, am Ortsrand einen Lkw mit einem Dutzend Leichen ihm nicht erkennbarer Nationalität gesehen hat, wird sich die Aufmerksamkeit des Lesers mehr diesem Raum zuwenden. Denn natürlich war der Raum Oradour von Cheissoux aus erreichbar, wenn noch am 11. 6., als die Division auf Limoges aufgeschlossen hatte, ein Partisanen-Kommando am hellichten Tage von Cheissoux aus hart südlich an Limoges vorbei auf Nexon vorstoßen konnte. Das Kommando kam aus Cheissoux und befreite ein Lager bei Nexon. Sollte sich Guingouin in den Daten geirrt haben?? Oder ist sein Sarkasmus, die Deutschen hätten Kämpfe in der Gegend seines Ver-

Abb. 27:
Meldung des Bürgermeisters von Breuilaufa vom 30. März 1956 über Kriegsgräber im Bereich der Gemeinde. Vorderseite. – Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Kopie im Archiv des Verf.

MAIRIE
DE
BREUILAUFA
(HAUTE-VIENNE)

Le .... 19 ....

Recensement des tombes allemandes

(Guerre 1939-1945 Nombre de tombes : 5 , dont renseignements ci-dessous)

Cimetière de : Breuilaufa

Rangée	Nº de la tombe	Nom	Décédé le	Observations
		Inconnu	8 Juin 1944	Trouvé sans aucun papier d'identité

Guerre 1914-1918 Nombre de tombes : néant

Certifié exact

A Breuilaufa, le 30 mars 1956

Le Maire

schwindens gesucht, etwa in dem Wissen begründet, daß Kämpfe bereits am 10. 6. umgebracht worden war, wie das Militärgericht ermittelt hat? Und wenn dies zutrifft, dann eben nicht in der Umgebung von Cheissoux. Suchen wir den Erschlagenen also.

In der Umbettungsakte des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge für Helmut Kämpfe liegt eine Gräbermeldung des Bürgermeisters von Breuilaufa (Abb. 27). Sie datiert vom 30. März 1956, also drei Jahre nach dem Oradour-Prozeß von Bordeaux. Breuilaufa liegt etwa 15 km nordostwärts von Oradour.

Der Bürgermeister meldet zur Bestandsaufnahme von deutschen Gräbern des Krieges 1939–1945 insgesamt 5 Gräber mit den folgenden Merkmalen:

Lage: Friedhof von Breuilaufa; Namen: Unbekannt; Todesdatum: 8. Juni 1944; Bemerkungen: aufgefunden ohne jegliche Identitätspapiere.

Nun darf man davon ausgehen, daß das Todesdatum, das der Bürgermeister angegeben hat, zutreffend ist. Wenn es zutrifft, kann nicht Kämpfe unter den fünf Unbekannten sein. Gleichwohl ist einer der fünf Unbekannten als Helmut Kämpfe nach der Kriegsgräberstätte Berneuil umgebettet worden – allerdings mit dem Todesdatum 10. 6. 1944. Das alles ist verwirrend und nur zu verstehen, wenn man die Erklärung des Präsidiums des Volksbundes, die wir bereits eingangs berichtet haben, berücksichtigt, daß man selbst überzeugt sei, daß es sich dabei nicht um Kämpfe handelte, daß man aber die Witwe beruhigen wollte, was der Verfasser ebenfalls berücksichtigen sollte. Was dieser bisher auch getan hat.

Es sind aber der Unstimmigkeiten so viel geworden, daß hier aus geschichtswissenschaftlicher Sicht tiefer gegraben werden mußte. Auf der Rückseite des Dokuments Abbildung 27 befinden sich die Eintragungen des deutschen Gräber-Beauftragten, anscheinend eines Herrn Reimers, vom 6. 2. 1960. Sieben Jahre nach dem Oradour-Prozeß ändert er die Meldung des Bürgermeisters im Todesdatum ab auf den 11. 6. 44 mit der Angabe „von FFI erschossen“. Damit genügt der Gräberbeauftragte den Zuflüsterungen der Partisanen, denen gerade diese Toten unangenehm zur Last fallen. Bereits daß es die FFI-Kräfte gewesen sein sollen, dient der Täuschung, denn in jenem Raum waren FTP-Partisanen der verrufensten Qualität, die sich gern hinter dem neutralen „FFI“ verbargen.

Die fünf Unbekannten sollen von dem unbekannten Erschießungsort nach etwa einem Jahr auf den Gemeindefriedhof umgebettet worden sein. Die Skelettbefunde sind auch danach ... –

Trotz der vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge zugegebenen Tatsache, daß sich bei den unter dem Namen Kämpfe umgebetteten Skelettresten k e i n e Identität mit dem Vermißten feststellen ließe, sondern daß einem der unbekannt gebliebenen Skelette die Identität Kämpfes einfach zugeordnet worden sei, um die Witwe zu beruhigen, und auch aus dem Grunde, weil in Cheissoux, dem gemutmaßten Todesort, kein Grab aufgefunden werden konnte, gaben

Breulaufa (Hte,Vienne)
ar.: Bellac
d.: Nantiat

Gdefrhf R-Grab mit 5 Toten
5 Unbekannte am 11.6.44. von FFJ erschossen
nach ca. 1 Jahr zum Gdefrhf.
Gdeverw. besitzt keine Unterlagen.

Bericht Reimer v. 6.2.60

ZGK erhalten
15.6.60 Hoya

Abb. 28:
Rückseite von Abb. 27 mit Bearbeitungsvermerken der Umbetter. – Quelle wie Abb. 27.

hohe Funktionäre des Volksbundes diese Identität als „einwandfrei identifiziert“ aus. In einer Veröffentlichung des Landesverbandes Baden-Württemberg berichtigte der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge einen am 2. 10. 1977 erschienenen Leserbrief von Josef Werner, der mit Ausführungen des Herrn Vinzenz Kremp nicht einigging. Diese „Richtigstellung“ des Volksbundes geben wir im Faksimile wieder:

Abb. 29:
Leserbrief von J. Werner und Entgegnung des VDK, LV. Baden-Württemberg. – Kopie i. Archiv d. Verf.

Leserbrief den 2.10.77

Josef Werner, Beethovenstr. 7, 7031 Öschelbronn,

Zu den Ausführungen des Herrn Kremp, der sich persönlich für die "Versöhnungsaktion" in Oradur sur Glane hält und mir einige Richtigstellungen und Ergänzungen offeriert, ist folgendes zu sagen:

Eine entsprechende Nachfrage hat ergeben, daß der um Oradur vermißte und dort gefangengehaltene Major Kämpfe bis heute nicht aufgefunden wurde. Wenn Herr Kremp sich auf einen Prozeß im Jahre 1953 beruft und dabei von "rechtlich gehört" spricht, so sollte er sich einmal über die in den damaligen Schauprozeßen angewandten Methoden informieren. Von den damals ausgesprochenen Todesurteilen wurde keines vollstreckt und die "Angeklagten" wurden spater entlassen. Die französischen Behörden haben also der Stimmung in der Bevölkerung, die mit noch am meisten unter dem Partisanenterror zu leiden hatte, stattgeben müssen. Ich glaube Herrn Kremp gerne, daß es in Oradur keine "Widerstandshandlungen" gab, denn die Partisanen scheuten den offenen Kampf, aber die aufgefundenen Waffen und Munition sprechen doch für sich.

Aber etwas Neues und Seltenes bringt Herr Kremp doch. Er besitzt den anzuerkennenden Mut, von "scheußlichen Verbrechen" an deutschen Soldaten zu berichten. Hoffentlich bringt ihm dieser, heute nur noch selten gezeigte Mut, keine Unannehmlichkeiten. Aber das Kriegsrecht, und das sollte Herr Kremp auch noch hinzugefügt haben, erlaubt Gegenmaßnahmen gegen den Heckenkrieg, und im Gegensatz zu Anderen, haben deutsche Soldaten nie das Maß des Üblichen angewandt, und die Verantwortung tragen doch die, die plundernd und mordend aus dem Hinterhalt kommen.

Nun allen denen, die so gerne büßen und um Versöhnung ringen: Was hat man im heutigen Deutschland nicht alles in Bußfertigkeit und Wiedergutmachung produziert. Was hat man nicht alles gezahlt und gezahlt. Und was ist das Ergebnis? Eine Deutschenhetze geht durch die Welt, wie in den schlimmsten Zeiten der Kriegs- und Nachkriegszeit. Das ist das Ergebnis, wenn man kein Rückgrat hat und wie ein englischer Historiker sinngemäß sagt: wenn man eine Schuld auf sich nimmt, die man nie begangen hat, es sei denn durch dieses Schuldbekenntnis die wahrhaft Schuldigen deckt.

gez. Josef Werner

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Landesverband Baden-Württemberg 7750 Konstanz, Bahnhofstr.10

Berichtigung zum Leserbrief Josef Werner, Beethovenstr.7 7031 Gäufelden-Öschelbronn vom 2.10.1977, abgedruckt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gäufelden Nr.42 vom 21.10.1977:

Im zweiten Absatz seines Leserbriefs schreibt Herr Josef Werner: "Eine entsprechende Nachfrage hat ergeben, daß der um Oradur vermisste u. dort gefangengehaltene Major Kämpfe bis heute nicht aufgefunden wurde" .....

Dies entspricht nicht den Tatsachen, denn die Angehörigen von Major Helmut Kämpfe * 31.7.09 + 10./11.6.44, wissen seit 1964, daß ihr Angehöriger in Berneul, Block 1, Reihe 6, Grab 176 seine letzte Ruhestatte gefunden hat.

Uns ist bekannt, daß das Grab von Major Kämpfe seit 1950 gesucht und auch umfangreicher Schriftwechsel geführt wurde. Bei den Zusammenbettungen 1963 zum Friedhof Berneul wurde in einem Ort rund 15 km Nord-Nord-West von Limoges ein Sammelgrab mit 5 Toten gefunden und darunter war Major Kämpfe, der einwandfrei identifiziert werden konnte.

Wir meinen, daß es erforderlich ist, die unrichtigen Ausführungen durch unsere Meldung zu berichtigen.

gez. Dutty, Landesgeschäftsführer

Daraus zitieren wir hier zusätzlich:

»Bei den Zusammenbettungen 1963 zum Friedhof Berneuil wurde in einem Ort 15 km Nord-Nord-West von Limoges ein Sammelgrab mit 5 Toten gefunden und darunter war Major Kämpfe, der einwandfrei identifiziert werden konnte.«

Weder stimmt die Ortsangabe noch die Identifizierung: Der Ort Breuilaufa, wo die fünf Toten gefunden wurden, liegt nicht 15 km nordnordwestlich von Limoges, sonder ca. 30 km nordnordwestlich von Limoges oder ca. 15 km nordöstlich von Oradour; die Identität Kämpfes ist nicht festgestellt worden, sondern durch Zuordnung erfolgt, obgleich der Fundort rund 90 km nordwestlich des angeblichen Todesortes Cheissoux liegt.

Daß hier vernebelt werden sollte, ergibt sich auch daraus, daß derselbe Vinzenz Kremp dann nach Erscheinen des Hauptwerkes (a. a. O. 1) am 31. 01. 1982 von einem anderen ehemaligen Volksbundfunktionär, Walter Gruber, eine Mitteilung erhielt, wonach Kämpfes Erstgrablage ausweislich der Volksbund-Unterlagen als in Cheissoux gelegen attestiert wurde.

Abgesehen davon, daß als Auskunftsuchender ein Herr Wust vorgeschoben worden ist, hat das ganze Schreiben den Charakter einer Gefälligkeitsauskunft. Denn im Volksbund war wohlbekannt, daß Kämpfe eben nicht in Cheissoux, weder in Erst- noch in Zweitgrablage, gefunden worden ist, daß die Umbettung nicht von Cheissoux aus erfolgt ist und daß Kämpfes Identität nicht festgestellt wurde. Der Verfasser war daraufhin am 19. 4. 1982 beim Volksbund in Kassel und klärte die wirklichen Umstände der Umbettung eines Unbekannten mit der zugeordneten Identität Kämpfes auf. Dabei entschuldigte sich der Vizepräsident Barth für die an Herrn Gruber abgegebene irrtümliche Auskunft. Der Verfasser seinerseits mußte feststellen, daß der Volksbund nicht einmal von einer im Zahnbild Kämpfes charakteristischen, Spuren hinterlassen habenden Kieferverwundung wußte. Daraufhin angestellte Nachforschungen des Volksbundes bei der Deutschen Dienststelle und dem Krankenbuchlager ergaben, daß Kämpfes Lazarett-Akten nicht auffindbar wären (a. a. O. 50). Der Verfasser fühlte sich lange Zeit an sein Wort gebunden, nichts über die nichtgegebene Identität Kämpfes zu verlautbaren, wenngleich nicht recht durchschaubar schien, weshalb einmal Cheissoux als Todesort und Erstgrablage ausgegeben werden durfte, ein andermal aber der Ort Breuilaufa, der Oradour zunächst liegt, als Zweitgrablage mit sicherer Identifizierung ausgegeben wurde und weshalb das Todesdatum mit 10. und 11. Juni 1944 angegeben wurde.

Der Verfasser hätte die Sache auf sich beruhen lassen, wenn nicht der in der DDR geführte Strafprozeß gegen den ehemaligen ersten Zugführer in der 3. Kom-

---

Rechte Seite:

Abb. 30:
Schreiben Walter Gruber an Vinzenz Kremp vom 31. 1. 1982. – Kopie im Archiv des Verfassers.

Walter Gruber
Muhle
Tel (07663) 2221
7836 - Bahlingen

Bahlin en, den 31. 01. 1982

Herrn
Vinzenz K r e m p ,
Im Zinken

7801 - U m k i r c h

Betr.: Grablage von Helmut Kämpfe
Bezug: Mitteilung der BG - in Kassel vom 25. 1. 1982

Lieber Vinzenz,

Deiner Bitte entsprechend gebe ich Dir nachstehend Kenntnis vom Inhalt des Schreibens, das mich gestern erreichte:
Lieber Herr Gruber,
"Am 21. d.M. haben Sie hier angerufen und sich nach der Erstgrablage von Helmut Kämpfe erkundigt. Wie Sie mitteilen, möchte Herr Wust sowohl die Erstgrablage von Helmut Kämpfe wissen, als auch wenn möglich, eine Ablichtung der Umbettungskladde erhalten. Aus unseren Unterlagen ist ersichtlich, daß der Obengenannte von Cheissoux umgebettet worden ist.

Da die Unterlagen in unserer Bundesgeschäftsstelle bereits archiviert sind, ist es uns leider nicht möglich auch eine Ablichtung der Umbettungskladde anfertigen zu lassen.

Wir bitten Sie, Herrn Wust entsprechend zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Bellingrath

f.d.R.d.Abschrift
und mit herzlichen Grüßen,

Dein [Unterschrift]

(Walter Gruber)

panie, Obersturmführer Heinz Barth, schlicht jede mit Kämpfe zusammenhängende Ursache für die Erschießung der Männer von Oradour geleugnet und die Auffindung eines niedergemetzelten Sanitätstransportes in oder bei Oradour abgestritten hätte. So kam der Verfasser auf den Gedanken, daß sich doch vielleicht Leichen des Sanitätstransportes auffinden lassen müßten, auch wenn derartige Kriegsverbrechen der Partisanen nicht in den vom General de la Barre zusammengetragenen Aktionen der einzelnen Partisanengruppen verzeichnet worden waren.

So richtete sich das Augenmerk des Verfassers auf die fünf Unbekannten von Breuilaufa. Sie hatten dort in Zweitgrablage gelegen, so daß sie auch aus dem Raum Oradour oder aus angrenzenden Gemarkungen herbeigeschafft worden sein konnten. Das vom Bürgermeister auf seiner Meldung (Abb. 27) angegebene Todesdatum vom 8. 6. 1944 gab zu solchen Überlegungen den Grund.

Zunächst teilte der Volksbund dem Verfasser mit, daß zwei der fünf Unbekannten identifiziert worden seien (a. a. O. 51) als:

1. Wachtmeister Walter Srocke;
   Einheit unbekannt,
   Erkennungsmarke – 14-Kol./G.Bau 109
2. SS-Mann Wendelin Spiegel;
   gehörte früher zur Geheimen Feldpolizei, dann beim SD, Feldpostnummer 04 169 weist auf Kreiskommandantur 990 (Chateauroux) hin.

Mit gleichem Schreiben teilte der Volksbund mit, es ließen sich keinerlei Hinweise auf die vor Oradour aufgefundenen ausgebrannten Sanitätskraftwagen finden.

Nachdem Hintergrund-Recherchen des Verfassers erbracht hatten, daß der Wachtmeister Sroka zuletzt dem Kriegslazarett 953 angehört hatte, erhielt er von der Deutschen Dienststelle (WASt) – Gräbernachweis – die Auskunft (s. Anhang Nr. 5), daß die folgenden, vom Sonderkriegslazarett 953 Camp de Vigeant bei L'Isle Jourdain stammenden Wehrmachtsangehörigen am 8. 6. 44 bei Bellac in Terroristen-Gefangenschaft geraten seien und seither vermißt wurden:

1. Oberzahlmeister Paul Plehwe
2. Wachtmeister Walter Srocke
3. Sanitäts-Unteroffizier Franz Krawerth

Die drei Genannten sind am 8. 6. 44 bei Bellac (20 km nördlich Oradour) vermißt worden. Der Fundort Breuilaufa liegt 10 km südlich Bellac, 15 km nordöstlich von Oradour.

Da Srocke anhand einer Erkennungsmarke identifiziert werden konnte, wurden die Umbettungsunterlagen der fünf Toten von Breuilaufa von der Deutschen Dienststelle nochmals eingesehen. Daraus ergab sich, daß neben Srocke zwei Unbekannte umgebettet wurden, ein vierter konnte als der im August 1944 im Kampf mit Terroristen gefallene SD-Hauptscharführer Wendelin Spiegel identi-

fiziert werden, der nach etwa Jahresfrist in das Gemeinschaftsgrab umgebettet worden ist. Bezüglich des fünften Toten gibt die Deutsche Dienststelle an:

»U-Protokoll 7156. Erstgrablage: Breuilaufa – Gr. 3
jetzt: Berneuil, Bl. 1 – Rh. 6 Gr. 176

Für diese Grablage wurde Helmut Kämpfe, geb. 31. 07. 09, übernommen, der aber erst am 9. 6. 44 in der Nähe von St. Leonard (ca. 60 km von Breuilaufa entfernt) den Partisanen in die Hände gefallen ist und in die Nähe von Cheissoux gebracht worden sein soll. Das wären nochmals ca. 16 km weiter östlich St. Leonard. Da man außerdem Kämpfe weder anhand einer EM (Erkennungsmarke, d. Verf.) noch anderer Merkmale identifizieren konnte, erscheint es uns unwahrscheinlich, daß er in Breuilaufa bestattet wurde ...«

»Ob die unter den lfd. Nummern 1, 3, 4 und Wendelin Spiegel mit den in Breuilaufa ausgebetteten Toten identisch sind, werden wir mit dem VDK gemeinsam zu klären versuchen.«

Auf die Rückfrage des Verfassers antwortete die Deutsche Dienststelle am 20. 9. 1985 etwas ausweichend (a. a. O. 52):

»Unser Hinweis an den VDK (Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, d. Verf.) auf hier bestehende Zweifel an der Identität des unbekannten Toten in Breuilaufa mit Helmut Kämpfe, geb. 31. 7. 1909, führte leider zu keiner Klärung. Wie Ihnen bereits vom VDK mit Schreiben vom 1. 3. 1982 mitgeteilt wurde, bestehen auch dort Zweifel an der Identität Kämpfes. Eine Klärung dürfte allerdings heute nach über 40 Jahren nicht mehr möglich sein. Schließlich sollte dabei auch Rücksichtnahme auf die Angehörigen eine Rolle spielen.«

Ohne in unangebrachte Polemik zu verfallen, kann doch festgestellt werden, daß hier Rücksichtnahme auf Angehörige gegen Rücksichtnahme steht. Denn einer falsch zugeordneten Identität Kämpfes zu einem unbekannte Toten steht in diesem Falle die Nicht-Identifizierung mindestens zweier Unbekannter entgegen. Bei der Abwägung der Interessen kann die Aufklärung des Todes dreier bei Bellac vermißter deutscher Soldaten derselben Einheitszugehörigkeit, nämlich eines Sonderkriegslazaretts in dem nordwestlich angrenzenden Departement, umso weniger übergangen werden als anzunehmen ist, daß diese Personen einem Sanitäts-Transport angehört haben, der auch noch Verwundete umfaßt haben dürfte. Schließlich ist das Massaker an einem Sanitätstransport in oder bei Oradour von fünf Stellen bezeugt worden:

1. von General Lamerding durch die ihm bekannt gewordenen Aussagen von Diekmann und Kahn
2. von Oberstleutnant (Bw.) Matthes in einer eidesstattlichen Erklärung über das von Einwohnern von Oradour zu diesem Vorfall Gehörte:
3. derselbe mit dem von einem hohen Stabsoffizier der französischen Armee dazu Verifizierten (a. a. O. 1, S. 304 ff)

4. + 5. Zwei Zuschriften von ehemaligen Heeresangehörigen an die Staatsanwaltschaft Dortmund.

Diese Punkte werden weiter unten im Zusammenhang mit dem Komplex Oradour noch sorgfältig bewertet werden. Sie sollten aber bereits ausreichen, um den Verbleib von mindestens drei zu diesem Transport gehört habenden Vermißten – ein Oberzahlmeister, ein Wachtmeister und ein Sanitätsunteroffizier – zu klären. Da der Wachtmeister durch Erkennungsmarke einwandfrei unter den fünf Unbekannten identifiziert werden konnte, liegt es nahe, daß auch die beiden anderen und möglicherweise auch mindestens ein Verwundeter einer anderen Einheit, der nicht als Versetzter zum Sonderkriegslazarett gehört hat, unter den fünf Toten von Breuilaufa zu finden seien.

Ob der Oberzahlmeister, der laut Kriegstagebuch des Hauptverbindungsstabes Clermont Ferrand (a. a. O. 1, S. 78) mit Mißhandlungsspuren in Oradour gefunden wurde, mit dem aus dem angeführten Sanitätstransport identisch ist, bedarf ebenfalls einer Klärung, die auch vierzig Jahre nach Kriegsende noch möglich ist, wenn nämlich die Bundesrepublik Deutschland die Regierung der Französischen Republik formell auffordert, endlich ihrer Pflicht nachzukommen, als Signatarmacht der Haager Landkriegsordnung die Grablage deutscher Soldaten auf französischem Territorium bekanntzugeben. Das sind neben vielen, dem Verfasser unbekannten anderen Fällen mindestens die entführten 63 Gefangenen von Tulle, die Toten des Sanitätstransportes bei Oradour, des Fahrers von Gerlach und des Sturmbannführers Kämpfe. Von letzterem ist, wie nachgewiesen, nach Eingeständnis der zuständigen deutschen Behörde bzw. Organisation durchaus fraglich, ob er in Breuilaufa ausgebettet worden ist.

Schließlich bleibt auch zu klären, was im Brunnen Picat in Oradour für Leichen oder Leichenteile liegen, die am 12. 6. 1944 verwester gewesen sein sollen als die an der Oberfläche liegenden Leichen. Der Verdacht ist nicht auszuräumen, daß dort deutsche Soldaten liegen, die von Partisanen ermordet und in Eile beseitigt worden sind. Selbst wenn Kämpfe nicht darunter wäre, bleibt es doch eine moralische Pflicht der französischen Seite gegenüber ihrem heutigen Bündnispartner, allen Schein des Unrechts zu meiden. Und der Schein verstärkt sich im Fall Kämpfe. Hatten wir noch im Hauptwerk die Auffindung des Soldbuches von Kämpfe am Morgen des 10. 6. 1944 in Limoges vorsichtig als eine in die Richtung Oradour weisende Möglichkeit behandelt (a. a. O. 1, S. 240), so kommt jetzt ein weiteres Indiz hinzu. In dem Werk des britischen Historikers H. W. Koch von der University of York „Aspects of the Third Reich" (a. a. O. 53, S. 388) heißt es (Übersetzung vom Verfasser):

»Alle männlichen Einwohner wurden zusammengeholt, und alle Frauen und Kinder in der Kirche eingesperrt und festgehalten. Dann befahl Dickmann eine Haus-um-Haus-Durchsuchung nach Kämpfe sowie nach Waffen und Munition. Häuser, in denen Waffen gefunden wurden, mußten niedergebrannt werden. Als dies anlief, wurde Dickmann veranlaßt, zu einer örtlichen Bäckerei zu kommen, wo die Überreste eines Körpers noch schwelten; nach näherer Überprüfung der Reste wurde ein Ritterkreuz gefunden, das Dickmann als seinem Freund Kämpfe gehörend erkannte.«

Da nun Koch neben Taeges Hauptwerk „Wo ist Kain“ nur noch eine in Frage kommende Quelle zu diesem Komplex ausweist, Taege aber darüber nichts berichtet hat, dürfte Koch seine Information aus folgender Quelle geschöpft haben, die er auf S. 587 angibt:

»Lammerding, H., Privatpapiere in Privatbesitz, enthaltend zwei beschworene Erklärungen von Oradour-Überlebenden, sowie die kompletten Berichte des Oradour-Prozesses von 1953, abgedruckt in Le Monde.«

Ohne diese Darstellung des englischen Historikers hier bewerten zu wollen – dazu wird es im Zusammenhang mit den beiden im Quellenverzeichnis genannten Überlebenden-Aussagen später noch kommen – muß festgestellt werden, daß auch hier darauf hingewiesen wird, daß Kämpfe in Oradour verblieben ist und dort umgebracht wurde.

Der Ordnung halber vermerkt der Verfasser noch, daß es sich bei den von Prof. Koch genannten Privatakten um solche handeln muß, die zu Lebzeiten des Generals Lammerding Gegenstand eines auf Tonband gesprochenen Interviews gewesen waren. Diese Handakten waren im Doppel lückenlos der Staatsanwaltschaft Dortmund und der Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amtes – R.A. Dr. Gawlik – zugänglich gemacht worden. Der Verfasser hat die Tonaufzeichnung abgehört und übertragen und, soweit diese verständlich waren, Kopien der Tonaufzeichnung und der Übertragung dem Militärarchiv übergeben. Zwar hat Lammerding gesagt, daß möglich sei, daß seine Handakten nach seinem Tode verschwunden sein würden, aber von den Aussagen zweier Überlebender von Oradour konnte der Verfasser nichts abhören. Was nicht ausschließt, daß diese in der Akte enthalten gewesen sind. Auf die weiteren Inhalte der nachgelassenen Tonaufzeichnungen Lammerdings kommen wir im Komplex Oradour noch ausführlich zu sprechen.

Es wäre unwissenschaftlich, wenn der Verfasser Spuren außer acht ließe, nur weil sein bisheriger Wissensstand ihm gewisse Vorbehalte nahelegt. Nicht alle Spuren sind sofort verifizierbar, aber es hat sich bereits gezeigt, daß die eine oder andere inzwischen bestätigt worden ist. Bei einer Forschungssituation, in welcher die Beweise von den beteiligten Staaten, der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, geheimgehalten werden und darüber hinaus Teile davon von den Organen der DDR selektiv und irreführend veröffentlicht werden, ist es geboten, auch die Indizien zu nennen, die noch nicht Beweisqualität haben; sie ermöglichen nämlich Richtungsangaben für die weitere Forschung.

Der österreichische Historiograph Lothar Greil hat sich in einem geharnischten Protestschreiben an den WELTBILD-Chefredakteur E. G. Schwarz wegen dessen leichtfertiger Oradour-Darstellungen gewandt. Im Zusammenhang mit dem Fall Kämpfe interessiert hier zunächst nur die Todesart Kämpfes, die Greil unter Ziffer 1 angibt. Danach

»... fiel Sturmbannführer Helmut Kämpfe ... nahe der Ortschaft La Bussière ... in die Hände der Maquisards, wurde nach Cheyssous und von dort nach der von den Parti-

sanen beherrschten Ortschaft Oradour-sur-Glane gebracht, wo er nach unmenschlicher Folterung den Flammentod erlitt.«

Greil schließt seinen vierseitigen Brief, auf den wir noch zurückkommen, mit dem Hinweis:

»Hohe Offiziere der französischen Armee, die mit der Sachlage genau vertraut waren, haben hierzu nach dem Krieg klare und eindeutige Aussagen gemacht, die sich mit meiner Tatsachenschilderung decken.«

Dieser Offene Brief Greils datiert vom 28.1.1985 (a. a. O. 54), Greil hatte bereits vier Jahre vorher eine notariell beglaubigte eidesstattliche Versicherung (a. a. O. 55) abgegeben, in welcher er u.a. versichert hatte, von Zeugen erfahren zu haben:

»Nachdem ein von den Maquisards gefangengenommener SS-Major in Oradour zu Tode gefoltert worden sei – er war schließlich als Fackel angezündet worden –, habe sich der Ortschaft eine Suchtruppe der SS in Kompaniestärke genähert ...«

Greil gibt in der Urkunde drei Gewährsmänner an:

1. Aussage 1957 des ehemaligen Chefs einer Sonderabteilung der SÛRETÉ, dessen Name aus Sicherheitsgründen nicht angegeben wird;
2. Aussage 1958 Boris Baron von Lüdinghausen-Wolf, emigrierter Russe, ehem. Capitaine der frz. Armee, im Dienste der deutschen Abwehr tätig gewesen;
3. Aussage 1963 eines ehemaligen Offiziers der „Armée Secrète" 1942/44, Abwehroffizier des 2 me Bureaus im Range eines Colonels; hier hindert ein verpfändetes Ehrenwort die Namensangabe.

Diese Quellenangabe geschieht im Hinblick auf weitere Sachverhalts-Übernahmen an späterer Stelle.

In einem Begleitschreiben gibt Greil noch an, daß die Person zu Ziffer 1 „ein Mann der Vichy-Abwehr, erfolgreich im Einsatz gegen den Maquis gewesen sei" (a. a. O. 56).

Als Antwort auf ein Informationsblatt Greils vom März 1985 (a. a. O. 57) über die Wahrheit von Oradour antwortete ein katholischer Geistlicher, Pater Martin Löffler SJ aus München, u. a. (a. a. O. 58):

»Zu welchen Bestialitäten Kommunisten und gerade die spanischen fähig waren (und vermutlich noch sind), weiß ich aus eigener Erfahrung, da ich den spanischen Bürgerkrieg 1936 bis 1939 in Spanien miterlebt habe.«

Auf dieses Schreiben kommen wir an späterer Stelle im Zusammenhang mit dem Barth-Prozeß in Ostberlin noch einmal zurück.

Der Verfasser enthält sich der Bewertung der von Lothar Greil aufgeführten Quellen. Daß die weitere Forschung ihnen nachgehen wird, dafür wird eines Tages die Öffentlichkeit sorgen, die Greil heute schon mutig angesprochen hat. Selbst wenn sich vieles als unzutreffend herausstellen sollte, so tragen daran nicht die heute nach der Wahrheit Suchenden die Schuld, sondern die staatlichen

Organe dreier Staaten, die Beweismittel geheimhalten, selektieren oder (z. B. durch „Sprachregelungen“) verfälschen.

Es ist einsehbar, daß in solchem Forschungsklima Irrtümer und Legenden geradezu provoziert werden. Doch läßt sich zum Fall Kämpfe eine der Wahrheit nahekommende Frage bereits stellen: wie muß das wirkliche Skelett Kämpfes aussehen, daß es mit allen Mitteln und sogar völkerrechtswidrig verborgen wird?!

So verwirrend die Details im Fall der Person Kämpfe auch sein mögen – die Vernebelung der Fakten ist noch nicht zu Ende – so klar liegen die übrigen Fakten seines Auftrages vom 9. 6. 44 inzwischen zutage. Aus der Gräberliste der Stadt Limoges, aus der wir die Todesfälle ab 9. 6. 44 faksimiliert (Anlage 6) wiedergeben, entnehmen wir die folgenden Einzelfälle, wobei wir die falschen Schreibweisen berichtigen und fehlende Angaben ergänzen. Dabei ist zu beachten, daß in der Spalte, die auf den Dienstgrad folgt, nicht das Todesdatum, sondern das Datum der Beerdigung genannt ist, während die letzte Spalte den Todesort bezeichnet.

Der erste in dem Listenausschnitt der Anlage 6 ist der Obergefreite Buttermann; er ist in St. Junien erschossen worden. Der zweite ist Hans Berkling vom II./Pol.Rgt. 19, über den nichts Näheres zu erfahren war. Der dritte der Liste ist der SS-Rottenführer Eugen Buck von der 13. (Infanterie-Geschütz-Kp.)/ SS Pz.Gren.Rgt. 4 DF, der in Limoges gefallen zu sein scheint.

Es folgt als vierter in der Liste der SS-Unterscharführer Heinz Benschek (fälschlich Beuzschych) von der 9./Pz.Gren.Rgt. 4 DF; er war der Kommandant des Spitzenpanzers beim Marsch auf Guéret und fiel am 9. 6. 44 durch Kopfschuß beim Begegnungsgefecht mit Partisanen auf der Route Nationale Nr. 141.

Der dann folgende Fritz Dachgruber gehörte der Stabskompanie I./SS-Panzer-Regiment DR an; er wurde in Tulle verwundet und starb auf dem Hauptverbandsplatz der Division in Limoges.

Die dann folgende Marianne Bongert (fälschlich Bougert) war Stabshelferin beim Verbindungsstab 896 Guéret; sie war Gefangene der Partisanengruppe, die das Begegnungsgefecht mit der SPW-Kolonne Kämpfes hatte, und wurde im Gegenfeuer der deutschen Truppe tödlich verwundet.

Das gleiche Los traf den Unteroffizier Otto Klemme und den Oberzahlmeister Ludwig Bauer. Diese insgesamt drei von Guéret entführten Gefangenen sowie der Spitzenpanzerkommandant Benschek wurden vom Truppenarzt des III./Pz.-Gren.Rgt. 4 DF, Obersturmführer Dr. Müller, im Sanitätspanzer als Schwerverwundete geborgen und nach Limoges transportiert, wobei Dr. Müller auf den leeren Pkw des Bt.-Kdr. Kämpfe stieß.

Der schließlich aufgeführte SS-Rottenführer August Heinemann war Instandsetzungs-Truppführer des 4./Pz.Pionier-Bataillons DR; er wurde am 11. 6. 44 15 km südlich Bellac aus dem Hinterhalt erschossen, als er ein liegengebliebenes Fahrzeug seiner Kompanie nachführte. Es handelt sich hierbei mit hoher Wahr-

scheinlichkeit um die Eintragung bei General de la Barre unter dem 12. Juni 1944 (a. a. O. 14, S. 143) der FTPF-Maquisards in Haute-Vienne des Inhalts: „12. 6. 44, Hinterhalt, Fahrzeug der SS, 2 Tote, 1 Verwundeter". Da laut Todesnachricht des Kompaniechefs, Hauptsturmführers Schmelzer , an die Eltern Heinemanns der Rottenführer durch Kopfschuß gefallen sei, aber noch nach Limoges in ein Lazarett zurückgebracht worden sei, ist anzunehmen, daß er noch nicht tot war, sondern im Lazarett verstarb. Da aber Nantiat in unmittelbarer Nähe zu Breuilaufa liegt, ist nicht auszuschließen, daß ein oder zwei Tote dieses Hinterhalts in dem Fünfergrab von Breuilaufa gelegen haben.

Ein weiterer Toter der Division DAS REICH ist der SS-Rottenführer Peter Siegmund von der 12. Batterie des Panzer-Artillerie-Regiments DR, der vermutlich aus dem Unterkunftsraum Uzerche zum Hauptverbandsplatz Limoges verbracht worden ist.

Diese Aufstellung ergibt also, daß das von uns im Hauptwerk auf S. 223 (a. a. O. 1) Berichtete über die erfolgten Ausfälle voll zutrifft bis hin zu der Anzahl von Toten, deren Ränge und – im Fall der Stabshelferin – sogar der Nationalität.

Das stärkt die Authentizität der Überlieferungen, die an die Stelle der verlorengegangenen Kriegstagebücher treten mußten.

Eine letzte Anmerkung sei noch gemacht zu dem Vorwurf, der in der Partisanenliteratur gegen die Truppe erhoben wird, sie hätte in dem Weiler La Bussière bei der Suche nach dem entführten Kämpfe wahllos Familienväter vieler kleiner Kinder erschossen. Dazu zitieren wir aus Georges Guingouins Buch (a. a. O. 41, S. 183/184):

»Um ein Uhr morgens bemächtigen sich (die SS-Männer), die ihn (Kämpfe, d. Verf.) noch immer nicht gefunden haben, der beiden Landwirte von La Bussière. Diese beiden unglücklichen Familienväter – der eine, Just, hat sechs Kinder, der andere, Malaguise, hat acht – werden kaltblütig niedergemacht.

Just ist der Schwager von Paul Loueyraud von „Rieu Peyroux", die beide zusammen mit seiner Frau Marie von Anfang an die Lieferanten des Maquis gewesen sind und die mit dem Freund Delage oftmals Guingouin bei sich aufgenommen haben ...«

Dieser Guingouin war der Partisanenchef für das Departement Haute-Vienne, der gegenüber dem General de la Barre de Nanteuil die Taktik seiner Partisanengruppen wie folgt geschildert hat (a. a. O. 14, S. 148):

»Gegen dieses enorme Aufgebot an Kräften (der Vichy-Regierung, d. Verf.) organisieren sich die F.T.P.F. in kleinen Gruppen von 10 bis 20 Mann, die praktisch nicht zu fassen sind und setzen ihre Aktion fort (wobei jede Gruppe in Kontakt ist mit einem Bauernhof, der ihre Verpflegung und ihre Nachrichtenverbindungen sicherstellt.«

Auf diesem Hintergrund wird deutlich, daß Kämpfes Verschwinden und sein Verbleib nicht in Cheissoux zu suchen sind und daß Oradour bei Eintreffen der deutschen Truppe bereits weitgehend von Partisanen verlassen worden war, wenn auch nicht gänzlich.

Als sei der Name ein Omen: dem Raum Limoges geht seit 1200 Jahren ein böser Ruf voraus, der sich in neuerlicher Brutalität manifestierte. Die Grafen von Limoges hatten im 6. Jahrhundert die Gewohnheit, Straffälliggewordene oder Verdächtige mit einer langen Kette außen am Wehrturm aufzuhängen und dort dem Wind und dem Wetter auszusetzen. Auch der Knecht des Heiligen Leonard, fränkischer Abt im heutigen St. Leonard de Noblat, hatte dort unschuldig gehangen. Der Heilige Leonard wurde zum Schutzpatron aller Verfolgten und Gefolterten und in der Kunst dargestellt mit einer umgehängten Kette; sein Todesort, das Kloster Noblac, wurde als heutige Stadt St. Leonard de Noblat der Ort der Gefangennahme des Sturmbannführers Kämpfe, dessen Überreste so viel über die erlittenen Folterungen aussagen könnten, daß sie bis heute von Partisanen und Behörden Frankreichs geheimgehalten werden. Der unheilige „Oberst" Guingouin vom Maquis St. Leonard weiß davon ...

12. *Wie friedfertig war Oradour?*

Entsprechend der von Guingouin beschriebenen Taktik und Organisation der Partisanen im Departement Haute-Vienne, die unter dem Namen FFI zusammengefaßt waren und dem Kommando Guingouins unterstanden, war auch die Organisation der von Guingouin aufgebauten und geleiteten kommunistischen FTPF nicht mehr ausschließlich Stützpunkt-bezogen, sondern in Sektoren eingeteilt. Dem Karten-Anhang Haute-Vienne des Werkes des Generals de la Barre de Nanteuil (s. Anlage 7) entnehmen wir, daß die Stadt Limoges selbst einen Sektor darstellte (in der Schwarzweiß-Wiedergabe durch einen Kreis mit einer 18 erkennbar), von dem drei Subsektoren (SS) ausgingen (Trennungslinien durch gerade Striche), deren Schwerpunkte folgende sind:

Sektor A, südöstlich von Limoges, Zentrum im Kreis SS^R A, (22).
In diesem Sektor liegen Cheissoux und St. Leonard.

Sektor B, nördlich von Limoges, Zentrum im Kreis um Nantiat SS^R B (22).
In diesem Sektor liegen Oradour und Bellac.

Sektor C, südwestlich von Limoges, Zentrum nördlich Châlus SS^R C (22).
In diesem Sektor liegt St. Junien.

Natürlich konnte de la Barre nichts erfassen, was ihm nicht von Partisanenseite gemeldet worden ist. Umgekehrt mußte er berichten, was ihm gemeldet wurde. Insoweit sind Irrtümer nicht ausgeschlossen. Das bedeutet, daß die von Guingouin für alle vier Sektoren der FTPF-Organisation gemeinsam gemeldeten „Operationen" zumeist ohne Angabe von deutschen und französischen Verlusten aufgeführt wurden. Einen Ausschnitte aus den FTPF-Aktionen ab 6. 6. 44 geben wir als Abb. 31 wieder.

Darin fällt die erste Eintragung unter dem 6. 6. 44 auf: ein Sabotageakt an einem Leitungsmasten bei l'Isle-Jourdain. Dieser Ort liegt außerhalb des Departements Haute-Vienne, 35 km nordwestlich von Bellac. Aus l'Isle-Jourdain kam aber der Sanitätstransport, von dem mindestens der Wachtmeister Sroka mit völliger Sicherheit in Breuilaufa exhumiert worden ist. Ein Zeichen, daß der FTPF-Maquis vom Raum Nantiat weit nach Westen ausgriff, viel weiter, als z. B. Oradour westlich von Nantiat liegt; ein weiteres Zeichen dafür, daß der Raum Bellac, wo der Sanitätstransport aus l'Isle-Jourdain vermißt wurde und der Obersturmführer Gerlach entfliehen konnte, Partisanengebiet war. Da Gerlach vorher in Oradour gefangengehalten wurde, ist damit eine Verbindung des Maquis von Nantiat mit Oradour sicher. Ob Guingouin selbst in Oradour oder vor Bellac lag, ist zwar indiziell nachweisbar, aber für den Vorgang von untergeordneter Bedeutung. Hier ist vielmehr wichtig, was de la Barre auf S. 147 (a. a. O. 14) berichtet, nämlich daß sich der Aufbau der FTPF von St. Leonard aus vollzog, so daß bereits im Mai 1943 ein FTPF-Maquis in Blond gegründet wurde. Blond liegt ca. 15 km nördlich von Oradour auf der Nordseite der Berge von Blond. Über die Führung

1944								
6.6	L'Isle-Jourdain (86) !		S	pylone du Moureux				
	La Crouzille		S	poste relai du cable T. B^x^ Limoges-Paris				
	Le Palais		S	aiguillage				
	St-Laurent-du-Gorre - Oradour/Vayres			(voir S^r^ C)				
	Vincou (près Bellac)		Ac	sur RN 147				
	R.N. 714		CM	récupération d'armes sur RN (La Jonchère)				
7.6.	Bussière-Poitevine		L	récupération nombreuses armes				
	St-Barbant - Mézières/Issoire		L					
8	Lussac		P	mission : Major Stranton-C^ne^ Bob - Lts Claude et Goumin				
	Ambazac		CM	gendarmerie désarmée 2 sides 3 motos				
	St-Junien-Chabanais			(L) (voir S^r^ C)				
	St-Junien			(S) (voir S^r^ C)				
	"		E	1 voiture allemande - 2 officiers				
	Le Dorat		At		17/		3/	
	R.N. 147		At		11/			
9.6.	St-Anne-Lussac	2B	Co	contre division Das Reich				
	Dournazac		Co	prise d'1 A.M.				
12.6.	Pont de Gorre			Forces de police 2 sides 2 motos 3 VL 2 camions (voir S^r^ C)				
	Mas Léon		CM	tonnes matériel et habillement au Centre de l'Armée de l'Air				
	Nantiat		E	voiture S.S.	2/1			
14.	Grossereux (5^k^ N Limoges)		CM	Cie de GMR, 4 Mit. 5 FM 5 PA 60 fusils				
18.	Roumazières-Chabanais (16)			(F) récup. d'un camion (Voir S^r^C)				
	Blond-Bellac		S	VF				
22.	Magnac-Laval			réddition de la garnison		160		
23.	Chasseneuil (16)			désarmement gendarmes (voir S^r^C)				
	St-Junien			(F) 300m voies enlevées (voir S^r^C)				
	Confolens			convoi allemand	11/		1/5	
24.	?		CM	récupération d'armes				
25.	Razes		At	convoi de miliciens	5/10			
26.	Le Dorat		S	(E) 3 wagons de ravit. all^d^ détruits				

Abb. 31:
Ausschnitt aus Tabelle S. 143 des Bandes „Haute-Vienne“ (a. a. O. 14) mit Kopfleiste. – Archiv des Verfassers.

der umliegenden Maquis schrieb der Begründer des Maquis von Bellac, Jean Sénamaud, an Prof. P. Zind (a. a. O. 45):

»Es ist richtig, daß wir in der Gegend von Bellac bei MUR und bei den AS-Maquis einige Spanier hatten, die 1937 nach Frankreich gekommen waren. Einer von ihnen, Valéro, genannt „Tito“, gehörte zur Führungsspitze eines unserer Hauptmaquis („Cherbourg“), das Ende Juni einige Kilometer östlich Bellac stationiert war.«

Über diesen Tito gibt de la Barre Auskunft auf S. 33 (a. a. O. 14), wo es um die Geschichte des Bataillons Cherbourg geht:

»Waffen und Munition wurden geliefert von einer FTP-Formation aus dem (Departement) Indre, von Oberfeldwebel Lathiere, genannt „Tito“, später Major.«

Tito stand in dem Ruf, ein Bluthund zu sein. Er „operierte“ im Raum Nantiat.

Unter dem 8. Juni ist in der Tabelle (Abb. 31) verzeichnet, daß bei St. Junien bei einem Handstreich ein deutscher Wagen mit zwei Offizieren in die Hände der Partisanen gefallen ist. Wenn die Datumsangabe 8. 6. 44 stimmt, so war das vor

Eintreffen der Marschkolonne Stadler im Raum Limoges. Verlustzahlen sind nicht angegeben, was nicht stimmen kann, denn die beiden deutschen Offiziere sind, wenn sie nicht gefallen sind, zumindest verwundet worden oder in Gefangenschaft geraten. Das läßt darauf schließen, daß die Verlustangaben in den Fällen von Kriegsverbrechen der Partisanen verschleiert worden sind.

Auch findet sich nirgends eine Eintragung betreffend Gerlach oder Kämpfe, so daß die Vermutung, daß die Angabe der Tabelle „(voir S'C)“, was bedeutet, daß diese Vorfälle des Sektors C gesondert im Departement Charante aufgezählt sind, umso weniger tragen kann, als Gerlach wie Kämpfe unzweideutig im Sektor B in Partisanenhand gefallen sind. Es ist also unterlassen worden, sie aufzuzählen. Die einzigen aufgeführten Verluste auf deutscher Seite sind 17 bzw. 11 Tote bei Angriffen bei Le Dorat, welches ca. 10 km nördlich Bellac liegt. Dort operierten Heeres- und Luftwaffen-Einheiten, nicht Waffen-SS. Hingegen findet sich am 12. 6. 44 bei Nantiat der bereits erwähnte Hinterhalt auf ein Fahrzeug der Division DAS REICH, vermutlich das des Rottenführers Heinemann von der Instandsetzungsstaffel des Panzerpionierbataillons „Das Reich“.

Immerhin liefert der General de la Barre an zwei Stellen seines Bandes „Haute-Vienne“ Indizien für Geschehenes, das ihm nicht ausdrücklich berichtet worden ist. So hatte der Verfasser in seinem Hauptwerk (a. a. O. 1) auf Seiten 244 u. 252 nur erst andeuten können, daß der Unterpräfekt von Rochechouart die Partisanen seines Cantons, zu welchem auch Oradour gehört, gewarnt hatte. Bei de la Barre finden wir hierfür die Bestätigung auf Seite 152. Hier berichtet de la Barre von dem Zusammenstoß bei Sainte-Anne, welcher in der Tabelle unter dem 9. Juni 44 als „Gefecht“ aufgeführt wird, jedoch für beide Seiten ohne Verlustangaben, und setzt dann wörtlich fort:

»9. Juni. Eine zweite deutsche Kolonne ist in Rochechouart eingetroffen. Es wird Alarm ausgelöst und die Lager werden geräumt.«

Es muß sich dabei um Teile des Bataillons Diekmann gehandelt haben, die bei ihrem Marsch an der linken Flanke der Division viele Gefechte auszutragen hatten und die, z. T. ohne Limoges zu berühren, direkt auf Rochechouart und St. Junien, den im Divisionsbefehl befohlenen Unterkunftsraum, marschierten. Die Alarm-Auslösung zu dem Zweck, die Lager zu räumen, bedeutet, daß die Maquis-Lager, soweit solche bestanden, geräumt werden und die Maquisards — wo sollten sie sonst bleiben — in der Zivilbevölkerung der Ortschaften untertauchen sollten. Das schließt nicht aus, daß sich organisierte Partisanengruppen, wie die von Gerlach in Oradour beobachteten, aus dem Staube machten, als die Kolonne der 3. Kompanie auf Oradour abmarschierte. Darauf deutet auch eine Fußnote hin, die der General de la Barre dazu selbst verfaßt hat, also sicher mit präzisem Wissen:

»Massaker von Oradour am 10. Juni 1944 mit Sicherheit als Repressalie.«

Was mag den General dazu veranlaßt haben, an die oben wiedergegebene Information, daß in Rochechouart Alarm gegeben wurde, die Fußnote N-4 anzufügen, die sich nur mit Oradour befaßt, obwohl es in der Information selbst nicht genannt wird? Was anderes als das Wissen, daß die Warnung in Oradour angekommen war und daß das dort stattfindende „Massaker" eine Repressalie gewesen ist. Denn „Repressalien" setzen begrifflich Untaten voraus; und Repressal-Zweck ist es, Untaten für die Zukunft zu verhindern.

Was also gab es in Oradour zu vergelten, wenn doch Oradour angeblich ein friedliches Dorf gewesen sein soll? Das zu klären, wird vorrangig unter Heranziehung französischer Quellen geschehen.

Wenn es in oder in der unmittelbaren Nähe von Oradour einen massakrierten Sanitätstransport gegeben haben würde, wie von Oberstleutnant (Bw) Matthes versichert (a. a. O. 1, S. 304 ff) und wie von zwei Zeugen des Heeres in den Akten der Staatsanwaltschaft Dortmund bestätigt ist, so wäre der Beweis für die Anwesenheit von Partisanen in Oradour bereits ausreichend geführt. Weil das so wäre, setzte die DDR-Justiz im Barth-Prozeß alles daran, diesen Sachverhalt aufzuweichen. Die beiden DDR-Staatsanwälte Przybylski und Busse meinen das hinreichend getan zu haben, indem sie aus den Akten der Staatsanwaltschaft Dortmund die Aussagen des ehemaligen Hauptsturmführers Kahn, Chef der 3. Kompanie Panzergrenadierregiment 4 „DF", von 1962/63 zitieren (a. a. O. 3, S. 98 ff). Daß der „Weltbild"-Chefredakteur Schwarz ebenfalls auf die Aussage Kahns zurückgreift mit der polemischen Bemerkung, dies sei das Zeugnis eines Dabeigewesenen, während Taege und Weidinger nur aus dem Hörensagen schöpften und mithin widerlegt seien, ist nicht ernstzunehmen, denn Historiker schöpfen nun einmal aus Quellen, ohne dabeigewesen zu sein; ernstzunehmen aber ist, daß Herrn Schwarz keine Einsicht in die Staatsanwalts-Akten gewährt worden ist, wie der Oberstaatsanwalt Schacht mitteilte (s. Abb. 6). Da sich daneben noch viele andere Stellen und Personen auf das Zeugnis Kahns berufen – insbesondere seien dafür genannt: der Präsident der Märtyrer-Organisation Beaulieu, dessen verlängerter Arm Vinzenz Kremp sowie der Oberstaatsanwalt i. R. Sielow, der die Vernehmung Kahns geleitet hatte, wie Sielow dem Verfasser bestätigte (a. a. O. 59) – wird unumgänglich nötig, die Kahn'sche Aussage zu analysieren. Dazu dient uns u. a. die Inhaltswiedergabe, die Vinzenz Kremp aufgrund einer Einsichtnahme vom 5. 9. 85 fixiert und verteilt hat (a. a. O. 60).

Was Kahns Aussagen zum Vorgehen Diekmanns in Oradour sowie die Rolle Kahns dabei angeht, wird in einem späteren Kapitel analysiert werden. Nur soviel sei vorausgenommen: Kahn war in Bordeaux in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden. Als er 1962/63 im Verfahren gegen Lammerding als Zeuge gehört wurde, hatte man ihm zwar Straffreiheit zugesichert – das deutsch-französische Abkommen über die Wiederaufnahme von Abwesenheitsurteilen war noch nicht abgeschlossen worden –, aber Kahn traute der Versicherung offenbar

nicht. Nicht zu Unrecht, wie die DDR im Barth-Prozeß verschwieg: das Verfahren gegen Kahn wurde eingestellt (was voraussetzt, daß es anhängig war), wie Blatt 279-307 Bd. II „Einstellungsverfügung betr. Lammerding und Kahn“ ausweisen, während Blatt 379-384 Bd. II „Abtrennungsverfügung betr. neues Verfahren Kahn“ enthalten. Mit anderen Worten: Kahn stand aufgrund des in Abwesenheit ausgesprochenen Todesurteils in dringendem Verdacht, in Oradour initiativ geworden zu sein, was die Anklageschrift wie folgt präzisierte (Übersetzung des Verfassers):

»Kahn Otto, Hauptmann und Kompaniechef der 3. Kompanie des Regiments „Der Führer“. Er hat diese Einheit in Oradour befehligt und hat selbst alle Befehle zur Exekution und Inbrandsetzung gegeben, wie die anwesenden Beschuldigten übereinstimmend erklären.«

Die französische Fassung aus der Anklageschrift s. Abb. 32.

Für Kahn ging es buchstäblich um Kopf und Kragen bei seiner Aussage in Dortmung, was die Ermittlungsbehörde bei der Aussage-Würdigung bereits früher hätte berücksichtigen müssen, nicht aber erst zum Zweck der Anklageerhebung kurz vor Kahns Ableben. Immerhin läßt diese Aktenlage den Schluß zu, daß bei späteren Ermittlungen, die nicht mehr wie im Fall Lammerding von einer Weisung, den Fall Lammerding nicht zu intensiv zu bearbeiten, bestimmt waren, Kahns Selbstentlastung von der Staatsanwaltschaft Dortmund nicht mehr als zutreffend hingenommen wurde. Diese Schlußfolgerungen wurden in den Darstellungen der DDR, von WELTBILD, von Präsident Beaulieu und von Vinzenz Kremp – offensichtlich wohlüberlegt – nicht gezogen, weil sie der falschen Beweisführung entgegenstanden. Gleichwohl hatte der verständlicherweise um sich selbst besorgte Kahn ein Faktum nicht verschwiegen, das wiederum seine Interpreten verheimlichen, nämlich, daß die auf Oradour marschierende Kolonne ca. 400 Meter vor dem Ortsrand haltgemacht habe und er kurz vorher seitlich der Straße 8 bis 10 Personen tot und verkohlt umherliegen gesehen hatte. Diese seien keine Deutschen gewesen, sondern möglicherweise französische Milizangehörige.

2 - KAHN Otto
Capitaine commandant la troisième Compagnie du Régiment "der fuhrer". A commandé cette unité à Oradour-sur-Glane et a donné lui-même tous les ordres pour les exécutions et les incendies ceci après les déclarations unanimes des inculpés présents.

3 - BART ou BARTH
Sous-lieutenant à la troisième Compagnie du régiment "der fuhrer" commandant la première section a assisté son capitaine Kahn dont il était l'adjoint dans l'exécution des ordres de massacre et d'incendie. A notamment donné l'ordre à un groupe d'incendier les immeubles situés aux environs de l'église.

Abb. 32:
Ausschnitt aus Anklageschrift (a. a. O. 61) S. 10, Hauptmann Kahn und Leutnant Barth betreffend. – Archiv des Verfassers.

Kahn weiß mit Sicherheit, daß die Toten keine Deutschen gewesen seien; aber daß es Vichy-treue Milizionäre gewesen seien, vermutet er nur. Es ist überflüssig, sich darüber zu wundern, weshalb Kahn wohl die Nationalitäten verkohlter Leichen auseinandergehalten haben mag, denn die Nationalität spielt für die hier zu treffende Feststellung keine Rolle: ob deutsche Soldaten oder Vichy-treue Milizionäre, ist gleichgültig. Umgebracht und verbrannt worden sein können sie nur von Partisanen. Mithin ist der erste Beweis erbracht, daß es in Oradour Partisanen gegeben hat. Weiß man darüber hinaus, daß es damals zwischen Limoges und Oradour keine Milizen gab (a. a. O. 1, S. 14), so wird nicht nur die Schutzbehauptung Kahns, er hätte versucht, die Kolonne der 3. Kompanie vorher zu Milizeinheiten zu führen, als solche entlarvt, sondern auch die weitere: auf den Vorhalt des vernehmenden Staatsanwalts, daß der Sturmbannführer Diekmann, der Bataillonskommandeur Kahns, 1944 angegeben hätte, daß verstümmelte Leichen gefunden worden seien, verneinte Kahn dies und widersprach damit seiner eigenen Aussage. Wäre das der Fall gewesen, so Kahn danach in seiner Aussage, dann hätte er keine Einwendungen gegen Diekmanns Vorgehen gehabt.

In diesem Zusammenhang wird aber zusätzlich hingewiesen auf das Schlußprotokoll des Divisionsrichters Okrent vom 4. 1. 45 (a. a. O. 3, S. 99), wo es heißt:

»Kurz vorher war nach einer Meldung des SD. eine Sanitätskolonne der Wehrmacht in Stärke von ca. 10 Mann in diesem Dorf von Terroristen überfallen und niedergemetzelt worden.«

Diese Zahl, die Okrent vom SD berichtet, stimmt mit der Angabe Kahns, er habe 8 bis 10 verbrannte Leichen gesehen, überein. Es ist also kaum auszuschließen, daß sich die Angaben auf dieselben Toten beziehen.

Nach der Aussage Kahns blieb er ohne jeden Auftrag vor der Ortschaft in seinem Pkw sitzen. Von dort habe er Schüsse aus südlicher Richtung gehört, die er aber nicht habe identifizieren können. Während die Kolonne im Dorf gewesen sei, habe er auch MG-Feuer gehört, aber nicht unterscheiden können, ob es sich um MG-Feuer deutschen oder französischen Ursprungs gehandelt habe.

Der Staatsanwalt machte Kahn sodann noch einen Vorhalt, der immerhin deutlich erkennen läßt, daß die Staatsanwaltschaft von einem Sanitätstransport wußte. Kahn antwortete, von einer getöteten Sanitätsabteilung sei ihm nichts bekannt. Dann aber schränkte Kahn ein, daß er den Westrand und den Ortsausgang von Oradour nicht gesehen habe. So läßt Kahn sich zu dieser Frage noch eine Alibi-Möglichkeit offen, für den Fall, daß seine Aussage nicht ausreichen würde, seine Strafverfolgung abzuwenden.

Die Aussagen Kahns werden wir im Kontext mit der Befehlsgebung und der Zerstörung Oradours in den nächsten Kapiteln analysieren. Zunächst gilt es, den Ursprung der Schüsse zu klären, die Kahn gehört hat, die er aber nicht bestimmen konnte. Dazu müssen wir etwas ausholen.

Bei dem Bemühen der DDR-Ankläger, Augenzeugen aufzubieten, fällt auf, daß neben dem sich selbst belastenden Barth nur die Aussage von Kahn verlesen wurde und nur überlebende Einwohner von Oradour gehört wurden. Nicht gehört wurden die noch lebenden Verurteilten, seien es zwangsrekrutierte Elsässer oder kriegsfreiwillige Deutsche. Geschah das nur aus Respekt vor deren Schweigegelöbnis? Oder etwa aus dem Vertrauen in dieses Schweigen? Feststeht, daß keiner der Überlebenden der 3. Kompanie „DF" in Ost-Berlin als Zeuge auftrat, wiewohl einige als Zeugen geladen waren. Das ist zu bedauern, denn die Aussagen von Kahn wären widerlegt worden, und zwar in einer dem DDR-Beweiszweck sehr abträglichen Weise. Es sei denn, daß alle Aussagen der Verurteilten von Bordeaux erlogen oder erpreßt und damit falsch gewesen wären. Gerade das aber ist nicht anzunehmen. Denn wenn man unterstellt, daß auch in Bordeaux von den Angeklagten Schutzbehauptungen aufgestellt worden sind, was ein Recht jedes Angeklagten ist, solange die Beweislast der Anklage obliegt, so wäre zu erwarten gewesen, daß alle Schuld auf den gefallenen Bataillonskommandeur Diekmann gehäuft worden wäre, nicht aber auf den verwundeten, überlebenden Kompaniechef Kahn. Es war aber genau umgekehrt gekommen: Kahn wurde von allen Angeklagten als der Befehlsgeber und als der antreibende Scharfmacher bei den Ausführungen bezeichnet. Das wirft die Frage auf, ob man zwar einen lebenden Verantwortlichen gesucht hat, ihm aber zunächst Straffreiheit in Aussicht gestellt hat, wenn seine Aussage den toten Diekmann allein belastete? Diese Frage drängt sich deshalb auf, weil auch die Einstellung des Kriegsgerichtsverfahrens im Sommer 1944 erfolgt ist, nachdem Diekmann gefallen war, dem danach alle Schuld zugeschoben worden ist; von Kahn und möglicherweise auf Anraten des Divisionsrichters Okrent. Denn wo der Alleinschuldige tot ist, hatte auch ein Kriegsgericht nicht mehr zu urteilen. –

Einer der Verurteilten von Bordeaux, der seinem Lebensauf nach in Berlin hätte erscheinen und als Zeuge der Anklage auftreten können, ist der ehemalige SS-Sturmmann Albert Ochs. Sein Lebenslauf laut Anklageschrift (a. a. O. 61):

»10. OCHS, Albert (vorläufig auf freiem Fuß):

Gefreiter in der dritten Kompanie gehörte zu einer Gruppe, die sich aus Elsässern – wie er selbst – und Deutschen zusammensetzte, die Befehl erhalten hatten, die Leute zum Zwecke ihrer Versammlung zum Verlassen ihrer Häuser zu veranlassen. Im Verlauf dieser Aktion hat er durch Abpraller zwei Kugeln in die Beine bekommen, die aus der Maschinenpistole des deutschen Unteroffiziers Steger stammten, der gerade auf eine alte Frau aus nächster Nähe geschossen hatte. Seine Verwundung zwang ihn, auf einen Transporter zu steigen, um ins Lazarett gebracht zu werden.

Ochs hat seinen Dienst in der französischen Armee abgeleistet und geriet am 6. Juni 1940 in Gefangenschaft. Als Elsässer wurde er am 4. August 1940 freigelassen und am 8. Februar 1944 zwangsweise zur SS eingezogen. Nach seiner Genesung kommt er wieder zur deutschen Armee, desertiert aber bei Douai und gelangt zu den FFI, wo er einen Monat geblieben ist.«

Wäre er länger geblieben, wäre er vielleicht in Bordeaux nicht zu 5 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden. Diese Verurteilung gibt zu denken. Trotz Verwundung durch deutsche Hand, trotz Abtransport vor dem Erreichen von Oradour, trotz Fahnenflucht und anschließender FFI-Tätigkeit wurde Ochs verurteilt. Er war neben dem Oberscharführer Gnug der einzige Verwundete in Oradour – beide nach der Anklageschrift durch deutsche Waffenwirkung. Wenn auch unterstellt werden kann, daß – wäre es überhaupt so gewesen – die Verwundung des Ochs als Feindeinwirkung getarnt worden sein könnte, wollen die Stimmen nicht verstummen, daß er von französischen Kugeln in die Beine getroffen worden sei, oder daß zumindest auf die Deutschen geschossen worden ist. Man könnte annehmen, daß Ochs als Desertierter und Überläufer zu den FFI doch wohl der richtige Mann gewesen wäre, in Ost-Berlin auszusagen. Aber er tat das nicht, wie auch alle anderen ehemaligen Angehörigen der 3. Kompanie nicht, die überlebt haben, seien sie elsässischer oder deutscher Herkunft. Sicher spielt das Schweigeversprechen dabei eine entscheidende Rolle, wenngleich es unverständlich bleibt, weshalb die beteiligten Augenzeugen zum Schweigen auf Lebenszeit verpflichtet wurden, wenn es der Wahrheit entspräche, daß die Schuld nur auf deutscher Seite zu suchen sei.

Bei Ochs könnte der Grund für sein Nichterscheinen darin liegen, daß die Ursache seiner Verwundung in den Akten der Dortmunder Sonderstaatsanwaltschaft ganz anders lautet als behauptet wird. Sie findet sich in der schriftlichen Erklärung des ehemaligen Regimentsadjutanten, damals Hauptsturmführer Heinz Werner, die zusammen mit allen übrigen Akten des Rechtsanwalts Dr. Justus Koch der Staatsanwaltschaft übergeben worden ist. Werner, der als Regimentsadjutant bei allen Befehlsausgaben und eingehenden Meldungen anwesend war, weil er auch das Kriegstagebuch des Regiments zu führen hatte, berichtet über die Rückmeldung Diekmanns beim Regimentskommandeur Stadler – nach dem Tonbandinterview Lammerdings (a. a. O. 32, Spur 108 f) – wobei davon ausgegangen wird, daß die staatsanwaltliche Vernehmung Werners auf den Seiten 246-256 der Akten sich damit deckt, folgendes:

»Nach Abschluß des Unternehmens Oradour machte Diekmann meinem Regimentskommandeur, Herrn Stadler, etwa folgende Meldung. Bei dieser Meldung war ich als Regimentsadjutant Stadlers zugegen:

„Bei der Annäherung an die Ortschaft erhielt ich Feuer. Ein etwas abseits stehendes Haus wurde sofort umstellt, da einwandfrei aus diesem geschossen worden war. In diesem Haus befanden sich zwei Frauen, die im Besitz von Handfeuerwaffen waren. Da keine Bewohner des Hauses entkommen sind, stand einwandfrei fest, daß die beiden Frauen auf die anrückende Kompanie geschossen hatten ... Ich habe daraufhin die Exekution durchführen lassen.“«

Ochs wurde vom Regiment im Tagesbericht für den 10./11. 6. 44 (a. a. O. 1, S. 321) gemeldet als

»–/1/1 eigene Verwundete.«

Diese Angabe besagt, daß kein Führer, jedoch ein Unterführer und ein Mannschaftsdienstgrad verwundet worden seien. Diese Meldung trifft zu, wenn auch die Feindtotenzahl von 548 später hineinmanipuliert worden ist.

Es versteht sich von selbst, daß eine sich einer Ortschaft nähernde Truppe, auf die einzelne Schüsse abgegeben werden, nicht erkennen kann, ob es sich um Feuer vereinzelter Gegner oder um die Operation eines Verbandes handelt. Sie wird also vorgehen müssen, als handele es sich um eine organisierte Abwehr. Daß bei solcher Lage jeder Zivilist als verkappter Partisan angesehen werden muß, das gebietet die Sicherung der regulären Truppe – ein Effekt, der von roten Partisanen bewußt angestrebt wurde, um die Zivilbevölkerung zur Gefolgschaft der Partisanen zu zwingen.

Daß Oradour nicht nur aufgrund der vom Kronzeugen Kahn 400 m vor dem Ortseingang gesichteten 8-10 Leichen für feindbesetzt gehalten werden mußte, was durch die Schüsse aus einem abseits gelegenen Haus unterstrichen wurde, ist auch indiziell durch Waffenfunde in dem zerstörten Oradour nachweisbar. Der Leiter des Wehrgeschichtlichen Museums in Rastatt, Oberstleutnant Dr. Schmidt, schrieb an den letzten Regimentskommandeur des Regiments „Der Führer", Otto Weidinger (a. a. O. 62):

»Des öfteren erzählt ein ehemaliger Flaksoldat und nunmehriger Lagerverwalter im WGM von seinen Aufräumungsarbeiten als Kriegsgefangener in Oradour (1945/46), wo er Waffen der Franktireurs fand und den aggressiven überlebenden Dorfbewohnern vor die Nase hielt, um die provozierende Ursache für die Repressalie zu belegen.«

Ebenso konnte man von dem in Bordeaux zu 6 Jahren Haft verurteilten Henri W. erfahren, daß die Häuser in Oradour beim Brande „in die Luft flogen, und dies bestimmt nicht wegen der darin gelagerten Kinder-Knallerbsen" (a. a. O. 63). W. konnte auch berichten, daß eine ältere Frau, die auf die anrückenden Deutschen geschossen hätte, mit ihrer bei ihr lebenden Tochter deshalb aus dem Hause geholt und beide Frauen an die Wand gestellt und erschossen worden seien. Die Anklage in Bordeaux gegen W. lautete hingegen, er sei in der Nähe der Kirche postiert gewesen mit dem Auftrag, niemanden hinauszulassen und Flüchtlinge niederzuschießen; aber er habe nicht zu schießen brauchen. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wird der Name des Verurteilten nur abgekürzt wiedergegeben. Man könnte auch von dem jüdischen Franzosen Bruno W. (Name vom Verf. gekürzt) erfahren, daß der berüchtigte FTPF-Führer Guingouin seinen Gefechtsstand in Oradour hatte. W. und sein Bruder lebten damals in Oradour-sur-Glane. Bruno W. hat ein Bild von Guingouin aus jener Zeit einwandfrei identifiziert (a. a. O. 63).

Der britische Historiker H. W. Koch von der University of York hat in seinem Buch (a. a. O. 53, S. 388) berichtet, Diekmann hätte in der Bäckerei Bouchoule zwischen menschlichen Überresten das Ritterkreuz von Kämpfe gefunden.

Nach Drucklegung konnte geklärt werden, woher Koch diese Information hat. Träfe sie zu, wäre sie ein weiterer Beweis für die Anwesenheit von Partisanen in Oradour, denn nur durch sie konnte ein solches Fundstück – mit oder ohne Kämpfe, was dahinstehen mag – vom Ort der Gefangennahme Kämpfes in die Bäckerei in Oradour gelangen. Von den von Koch erwähnten menschlichen Überresten, zwischen denen sich das Fundstück befunden habe, könnte man freilich auch schließen, ob Kämpfe in der Bäckerei verbrannt worden ist. Das hinge ab von dem Skelettbefund eines einwandfrei identifizierten Kämpfe.

Einige weitere Indizien weisen auf ein außerordentliches Geschehen an der Bäckerei Bouchoule hin: auf der Straße vor der Bäckerei wurden von dem Aufräumungskommando unter Dr. Bapt die Leichen des Bäckers Bouchoule und des Mr. Milord gefunden: erschossen; im Garten hinter dem Haus fand man hingegen die Leiber der ebenfalls erschossenen Bäcker Thomas und einer Lothringerin, die beide mit einem Karren hantiert hatten (a. a. O. 1, S. 283).

Dieser Befund läßt folgern, daß die Erschießung dieser vier Personen, die sich nicht zum Versammlungsplatz begeben hatten, vor dem Brande der Bäckerei erfolgt sein muß, sonst wären die Betreffenden in den Häusern verborgen geblieben. Sie sind also herausgeholt worden. Die Erschießung ging nicht geräuschlos vor sich. Sie muß mithin Unruhe bei der Bevölkerung und bei den Soldaten ausgelöst haben.

Der Historiker Koch gilt als seriös. Wenn er in seinem Quellenverzeichnis auf die Handakten Lammerdings im Privatbesitz hinweist, in welchen sich auch die eidesstattlichen Erklärungen zweier Überlebender befinden, wie Koch ausdrücklich angibt, so ist ihm etwas zugänglich geworden, wonach der Verfasser seit Jahren fahndet. Obwohl Koch ein wichtiges Indiz liefert, wenn er sagt, daß zwei Frauen und ein Kind mit Hilfe zweier SS-Männer aus der Kirche entkommen konnten – was sich mit den Angaben der eidesstattlichen Erklärung des Oberstleutnants (Bw.) Matthes deckt – so läßt er dennoch erkennen, daß er das Zustandekommen der Tragödie in der Kirche nicht sicher kennt. Zwar hat auch das DDR-Gericht des Barth-Prozesses dies nicht erkannt, wie die Urteilsbegründung erkennen läßt, aber bei Koch scheint es mehr Ratlosigkeit gewesen zu sein, wenn er schreibt, daß Diekmann nach Auffindung des Ritterkreuzes von Kämpfe die Nerven verloren hätte (a. a. O. 53, S. 388). Wir kommen darauf zurück, weil weitere Erkenntnisse in den Ausführungen Kochs enthalten sind.

Hier kam es darauf an, nachzuweisen, daß auch nach Ansicht und Wertung angesehener Wissenschaftler in Oradour Partisanen gewesen sind.

Von den vielen in der französischen Presse als Zeugen genannten Überlebenden, die in Bordeaux und neuerdings in Ostberlin aufgetreten sind, wird aber das genaue Gegenteil bekundet: in Oradour habe es keine Partisanen gegeben.

Wie unzuverlässig aber derartige Aussagen vorgeblicher Zeugen sind, beweisen einige neuerdings von einer wahren Bekenntnislust befallene Partisanenzeugen

mit ihren jetzt veröffentlichten Erklärungen, wenn sie es auch vorziehen, als Anonymi aufzutreten.

Mit dieser Anonymität liefern sie zugleich eine sehr anschauliche Begründung dafür, daß man im Limousin die Wahrheit über jene Zeit nicht offen auszusprechen wagen kann. Von diesem Tabu sind in gleichem Maße ehemalige Partisanen und Gewährsleute des Verfassers betroffen. Damit ist auch die möglicherweise nur rhetorisch gemeinte Frage der DDR-Staatsanwälte (a. a. O. 3), warum der Verfasser bestimmte Personen nur mit ihren Initialen aufgeführt habe, beantwortet: diese hätten wohl dasselbe zu fürchten, wie jene anonymen Ex-Partisanen der FTPF.

Einer dieser Bekenner wurde uns bereits durch Pierre Blois im Populaire du Centre (Abb. 21) vorgeführt. Ein weiterer bekennender ehemaliger FTPF-Partisan, dem Cédric d'Arc sogar seine Schrift „Oradour-sur-Glane – ou l'autre histoire" gewidmet hat (a. a. O. 64), wird als Mr. X. L. vorgestellt.

Nach Monsieur X. L. war es usus der Partisanen, Waffen, Munition und Sprengmittel in abseits gelegenen Ortschaften zu verstecken, die möglichst friedlich erscheinen mußten. So war es auch in Oradour. Mr. X. L. verriet seinem Interviewer, daß die Kirche ein perfektes Versteck geboten habe, was die Maquisards bereits vielfach andernorts ausprobiert gehabt hätten. Natürlich wußten das die Deutschen nicht. Auf Seite 14 (a. a. O. 64) heißt es dann:

»Mr. X. L. behauptet, daß die Deutschen durch ein Mitglied der Armée secrète, der Rivalin der FTPF, informiert worden waren, daß Oradour den Kommunisten als Waffenlager diene. Diese Behauptung könnte überspannt erscheinen, aber in Wahrheit ist sie berechtigt. Die Armée secrète, deren Führung seit 1943 dem General Delestraint übertragen worden war, befürchtete einen Gewaltstreich der FTPF, welche die breite Mehrheit in der Region des Limousin besaßen ...«

Als wie konkret diese Gefahr in der obersten Führung eingeschätzt wurde, ergibt sich u. a. aus der in den Memoiren de Gaulles enthaltenen Feststellung, auf die wir bereits in Kapitel 5 hingewiesen haben, nämlich daß die kommunistische Organisation Spéciale, „OS", dazu bestimmt gewesen sei, später als Volksarmee an der Umwandlung Frankreichs in einen Sowjetstaat mitzuwirken (de Gaulle, Band I, S. 231, nach Dr. Luther, a. a. O. 11 S. 36). Auch daß Rivalitäten zwischen den Maquis-Gruppen herrschten, ist bereits im Hauptwerk ausgeführt worden, ebenso daß sich die FTPF zuweilen mit Gewalt in den Besitz der für die AS abgeworfenen Waffen gesetzt hat (a. a. O. 1, S. 64 ff). Da im Departement Haute-Vienne ausweislich der Stellenbesetzungslisten des Generals de la Barre de Nanteuil (a. a. O. 14, S. 160 f) alle Funktionen der FFI von FTPF besetzt waren, den übrigen Organisationen blieben allenfalls die Stellvertreterposten, war die Umsturzgefahr durch die Kommunisten bedeutend. Auf solchem Hintergrund wird denkbar, daß zur Verhinderung eines kommunistischen Umsturzes Oradour als Waffen- und Sprengstofflager sowie als Sitz des FTPF-Stabes von französischer

Seite verraten worden ist. Dieses vermutlich eher mit dem Ziel der Beseitigung der kommunistischen Führungsspitze als dem der Waffen- und Sprengstoffvorräte in der Kirche, die Dritten unbekannt gewesen sein könnten. Es ist nicht einmal auszuschließen, daß britische Offiziere den Verrat veranlaßt haben, denn lt. Hastings hatten sich die FTPF-Maquis dem britischen Befehl, der Angriffe auf Städte verboten hatte, entzogen. Gegen Limoges hatten sich aber die FTPF-Verbände Guingouins bereits bereitgestellt.

Die beiden Agenten, die am Morgen des 10. 6. 44 bei Diekmann auf dem Gefechtsstand erschienen und die Anwesenheit eines höheren Partisanenstabes in Oradour-sur-Glane sowie das Vorhaben, einen höheren deutschen Offizier zu foltern, meldeten (a. a. O. 1, S. 243), haben jedenfalls Diekmanns Augenmerk erst auf Oradour gerichtet, während das des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Limoges bereits darauf lag. Übereinstimmende Informationen also, so daß Oberst Stadler zum Handeln gezwungen war. Daß sich in Oradour Partisanenkräfte befanden, wird auch aus Presseberichten deutlich, die anläßlich der Zeugenvernehmungen in Ost-Berlin erschien sind. Danach waren die aus Frankreich angereisten Zeugen fast ausnahmslos Partisanen der FTPF in Oradour gewesen.

Der Verfasser möchte aber nicht den irrigen Eindruck aufkommen lassen, daß es zum Nachweis von Partisanen in Oradour darauf ankommt, daß Partisanen als Zeugen überlebt haben. Auch tote Partisanen, also in Oradour umgekommene, haben zum Entschluß Diekmanns, die Männer erschießen zu lassen, beigetragen. Sie wurden selbst Opfer. Auszugehen ist davon, daß der Partisanen-Chronist Poitevin in seinem bereits 1944 erschienenen und dann vom Markt verschwundenen Buch „Dans l'enfer d'Oradour“ (a. a. O. 1, S. 273 mit Quelle 94) ausdrücklich von ca. 100 im Dorf Verborgenen schrieb. Da von den Männern in den Scheunen und im Ort nur ca. 6 bis 10 überlebt haben, ist die Masse der in der Ortschaft verborgenen Partisanen umgekommen. Es müssen mehr als 90 Partisanen unter den in den Scheunen exekutierten Männern gewesen sein.

Die vom Verfasser im Hauptwerk (a. a. O. 1, S. 285) geäußerte Vermutung, daß der Dr. Desourteaux jun., dem Poitevin sein Buch gewidmet hatte, ein Maquisard gewesen sei, hat sich dergestalt übererfüllt, daß nicht nur der Junior, Dr. Jaques Desourteaux, sondern auch der Senior, Dr. Paul Desourteaux, Bürgermeister von Oradour-sur-Glane, von den Maquis-Veteranen geehrt wird. Wie die Abb. 33 zeigt, ist am Eingang zum Bürgermeisterhaus folgende Gedenktafel angebracht:

»Die Vereinigung der Ärzte des Maquis und der Résistance
dem Gedenken
der Doktoren
Paul Desourteaux
und
Jaques Desourteaux
von den Deutschen ermordet
am 10. Juni 1944«



Abb. 33:
Gedenktafel für Dr. Desourteaux, Vater und Sohn. – Privatfoto im Archiv des Verfassers.

In diesem Lichte gewinnt die Weigerung des Bürgermeisters von Oradour, dem Sturmbannführer Diekmann Geiseln zu stellen, einen anderen Sinn: hatten wir bisher angenommen, Dr. Paul Desourteaux sei davon überzeugt gewesen, die Deutschen würden nichts finden, was sie beanstanden könnten, so wird jetzt unterstellt werden müssen, daß er Zeit gewinnen wollte, indem er weder Schuldige, die er kannte, preisgab, noch Unschuldige gefährden wollte. Es bleibt die Frage, ob der Bürgermeister auf etwas wartete, was ihm diese Entscheidung hätte abnehmen sollen: Was? Ein Gegenangriff der Partisanen? Eine Detonation als Zeichen des Aufstandes?

Denn Vater Dr. Desourteaux wußte, daß ein weiterer seiner Söhne, Hubert Desourteaux, sich nicht zum Versammlungsplatz begeben hatte, sondern sich in der Ortschaft verborgen hielt; aus gutem Grund: Hubert Desourteaux lebte im Untergrund und war als geflohener Kriegsgefangener ein Maquisard (a. a. O. 1, S. 253).

Am 2. Mai 1983 berichtete Pierre Blois im „Populaire du Centre" von 12 der Hölle von Oradour Entkommenen, die darauf warteten, als Zeugen im Barth-Prozeß vor das Ostberliner Stadtgericht geladen zu werden. Von zweien berichtet Blois, sogar mit Bild, daß sie Partisanen gewesen seien, nämlich Maurice Beaubreuil und Mathieu Borie, wie in Abb. 34 im Ausschnitt belegt.

Rechte Seite:

Abb. 34:
Ausschnitt aus „Populaire du Centre" vom 2. Mai 1983 über Entkommene von Oradour. – Archiv des Verfassers.

Oradour-sur-Glane : Les témoins de « l'enfer » prêts à se rendre, le 25 mai, au procès de Berlin-Est

SAINT-JUNIEN. — Comme nous l'annoncions dans notre édition de samedi (page 1 et 3), l'ex-lieutenant S.S. Heinz Barth va être jugé en Allemagne de l'Est à partir du 25 mai, sous l'inculpation de crimes de guerre. Il comparaîtra devant la Chambre criminelle du tribunal de Berlin-Est, présidée par M. Hugot et douze rescapés du massacre d'Oradour-sur-Glane, auquel l'ancien nazi, matricule n° 458037, a activement participé, seront présents à l'audience du 31 mai.

Les douze rescapés qui recevront certainement leur convocation aujourd'hui, signées de M. Dumont, procureur de la République à Limoges, ont été entendus par les autorités françaises dans le cadre d'une Commission rogatoire internationale délivrée par le procureur général de R.D.A. Cette commission rogatoire a également permis de rassembler des témoignages en Tchécoslovaquie où Heinz Barth aurait participé au massacre de 1.90 hommes dans un petit village, Lidice, qui connut le même sort qu'Oradour-sur-Glane.

Cet homme, âgé aujourd'hui de 63 ans, et qui a réussi à échapper pendant trente-sept ans à la justice en vivant sous son propre nom à Gransee, son village natal (R.D.A.), n'est donc pas un simple lampiste dans cette terrible journée du 10 juin 1944 en Limousin, qui coûta la vie à 639 habitants d'Oradour.

Seul officier ayant participé à ce massacre à être arrêté et jugé, il fut reconnu pour l'un de ceux qui conduisit le massacre avec sang-froid et détermination. Il avait d'ailleurs été condamné à mort par contumace par un tribunal militaire, lors du procès de Bordeaux en février 1953, procès qui fit grand bruit à l'époque et où de nombreux rescapés d'Oradour furent déjà cités comme témoins.

A partir du 25 mai, c'est devant la Justice de son pays, l'Allemagne de l'Est, qu'il aura à répondre de ses actes. En R.D.A., où existent toujours des services spéciaux de recherche des criminels de guerre, il risque la peine de mort.

L'identification des douze rescapés convoqués au procès de Berlin le 31 mai à 13 heures n'a pas été révélée mais on pense bien sûr dans la région de Saint-Junien, à ceux qui avaient déjà témoigné à Bordeaux et notamment à Mme Rouffanche, la seule rescapée de l'église.

Agée aujourd'hui de 84 ans, Mme Rouffanche, qui vit retirée avec ses terribles souvenirs, a déclaré qu'elle ne pourrait pas se rendre à ce procès pour des raisons de santé. Par contre, nous avons rencontré à Saint-Junien deux survivants directs de cet effroyable après-midi de juin 1944, susceptibles d'être convoqués. M. Mathieu Borie, un des cinq rescapés de la grange et M. Maurice Beaubreuil, réfugié avec son frère, aujourd'hui décédé, sous le plancher d'une épicerie située en face de l'église. Presque quarante ans après, ces deux hommes meurtris dans leur chair par la folie nazie sont prêts à se rendre au procès de Berlin si convocation leur en était donnée.

M. MATHIEU BORIE A ECHAPPE AU COUP DE GRACE

Agé aujourd'hui de 73 ans, M. Mathieu Borie était ce 10 juin 1944, à Oradour-sur-Glane où il exploitait un petit atelier de maçonnerie, rue des Bordes, en face de l'église. Surpris comme tant d'autres par l'arrivée des Allemands, il ne put s'échapper et fut donc invité à coups de pied et de crosse de mitraillettes à se rendre place du Champ-de-Foire, où l'ensemble de la population fut rassemblée. Mathieu Borie qui était diffuseur clandestin de journaux du M.L.N. (Mouvement de Libération Nationale) comprit tout de suite qu'il ne s'agissait pas d'un simple contrôle d'identité. Les Allemands étaient très excités et les violences qu'ils infligeaient aux habitants, femmes et enfants compris, laissaient présager du pire.



Mathieu BORIE

Après ce rassemblement au champ de foire, des groupes furent constitués et M. Borie se retrouva avec une soixantaine de personnes dans la grange tristement célèbre. A peine furent-ils entassés dans cet endroit, que les Allemands commencèrent à tirer au fusil mitrailleur. M. Borie, qui se trouvait au fond de la grange, put compter vingt charges tirées sur son groupe; une balle le frappa d'ailleurs au côté gauche et il s'écroula.

Les nazis qui tenaient à s'assurer que tout le monde était bien mort, commencèrent alors à asséner les coups de grâce au pistolet. A côté de lui, une balle fit éclater la tête de l'un de ses camarades et le sang de celui-ci éclaboussa le visage de M. Borie, c'est à cela qu'il pense d'avoir aujourd'hui la vie sauve; les Allemands le voyant maculé de sang le crurent mort. Aussitôt après, ils mirent le feu à la grange et s'en allèrent plus loin poursuivre leur effroyable besogne.

Pourtant, cinq personnes étaient encore vivantes dans cet enfer. Tous réussirent à s'enfuir de la grange en feu et l'on ne retrouva M. Borie que deux jours plus tard, complètement hébété alors que sa famille qui habitait Saint-Junien le croyait mort.

M. Borie, qui avait témoigné au procès de Bordeaux, est prêt à se rendre à Berlin où il sait que pourtant, trente-neuf ans après, il va revoir en face de lui l'un de ses bourreaux...



Maurice BEAUBREUIL

M. MAURICE BEAUBREUIL : L'ENFER AU-DESSUS DE SA TETE

M. Maurice Beaubreuil, aujourd'hui retraité des services communaux de Saint-Junien, était âgé de 20 ans en 1944. Ce 10 juin 1944, il était à Oradour où il avait rejoint son frère, Joseph, âgé de 32 ans. Les deux frères se cachaient à Oradour-sur-Glane. Joseph s'était évadé d'un camp en Allemagne et Maurice craignait des représailles et le S.T.O., puis il avait eu, quelques semaines auparavant, de sérieux accrochages avec les Allemands à Saint-Laurent-sur-Gorre. L'air devenait malsain pour les frères Beaubreuil. Ils trouvèrent refuge chez leur oncle, M. Mercier, qui tenait une épicerie en face de l'église où il était prévu que les maquisards de Peyrillac devaient venir les chercher. Malheureusement, le contact ne put avoir lieu. L'arrivée inopinée des nazis ce 10 juin 1944, surprit tout le monde. Maurice et Joseph Beaubreuil eurent juste le temps de se glisser dans une cache qu'ils avaient creusée sous le plancher de l'épicerie et leur tante qui les avait rejoints, eut à peine refermé la trappe, que les S.S. investissaient la maison. C'est de ce trou noir que pendant des heures, ils entendirent tout ce qui se passait à l'extérieur sans néanmoins se douter de l'effroyable carnage auquel ils échappaient.

La maison étant en flammes, ils furent bientôt obligés de sortir de leur cachette et ils découvrirent l'enfer au-dessus de leurs têtes. « J'ai vu l'église qui brûlait, le clocher qui s'écroulait. A l'intérieur, les gens hurlaient, c'était insoutenable... ».

M. Beaubreuil, qui avait témoigné au procès de Bordeaux, attend sa convocation pour ce procès de Berlin. « J'irai, nous affirmait-il hier, pour que l'on n'oublie pas les 639 morts d'Oradour... ».

Pierre BLOIS

Maurice Beaubreuil und sein Bruder Joseph, damals 20 bzw. 32 Jahre alt, verbargen sich am 10. Juni 1944 in Oradour-sur-Glane.

Wörtlich weiter:

»Joseph war aus einem Lager in Deutschland geflohen, und Maurice fürchtete Repressalien und die Verschickung im STO, denn er hatte einige Wochen vorher ernste Zusammenstöße mit den Deutschen in Saint-Laurent-sur-Gorre gehabt. Die Luft wurde ungesund für die Brüder Beaubreuil. Sie fanden Zuflucht bei ihrem Onkel M. Mercier, der ein Lebensmittelgeschäft gegenüber der Kirche besaß, wo die beiden von den Maquisards von Peyrilhac abgeholt werden sollten ...«

Das sind mithin zwei weitere Maquisards, die den Brand Oradours überlebt haben.

Auch Mathieu Borie war am 10. Juni 1944 in Oradour, damals 33 Jahre alt. Er betrieb einen kleinen Maurerbetrieb gegenüber der Kirche. Borie konnte nicht mehr fliehen, als die Deutschen kamen, und wurde auf den Marktplatz getrieben; er entkam verwundet der Erschießung der Männer zusammen mit vier anderen aus einer Scheune und wird von Blois als

»... der geheime Verteiler der Zeitungen des M. L. N. (Mouvement de Libération Nationale) ...«

charakterisiert, d. h. als Verteiler der Widerstandszeitungen der Nationalen Befreiungsbewegung. Aber das ist nicht alles, was sich über Monsieur Borie, den Zeugen von Bordeaux und Ostberlin, sagen läßt. Bereits am 30. September 1944 hatte Mr. Borie im „Travailleur du Centre" seinen Bericht veröffentlicht.

Berichte von überlebenden Partisanen erschienen auch in anderen Drucksachen, so in der Broschüre der FRONT NATIONAL de LIMOGES von Mr. Dartout, sowie die Aussagen des Mr. Hebras als Grundlage für Poitevins Buch „In der Hölle von Oradour", d. h. bei dem führenden Maquis-Journalisten. Poitevin wird uns noch mehrfach beschäftigen, einmal, weil er maßgeblich die Maquisard-Legende über Oradour aufgebaut hat, zum anderen, weil er dankenswerterweise die meisten Gegenargumente selbst mitgeliefert hat, unfreiwillig, versteht sich.

Wenn man Poitevin Glauben schenken will, dann war er selbst nicht nur Partisan, sondern in Oradour zugegen. Welchen anderen Sinn könnte sonst seine Äußerung in seinem Buch (S. 15, Quelle 94, a. a. O. 1) haben, wo er über die Zerstörung Oradours und über seine eigene Rolle dabei schreibt:

»... die gleichsam miterlebt wurde von dem einzigen Journalisten, der am Ort war, und von ihm wiedergegeben wurde ...«?

Die Reihe ließe sich fortsetzen, wenn man noch die Prozeßberichte selbst heranzieht, die in Deutschland, in der Schweiz, in den Niederlanden und in Frankreich über den Ostberliner Barth-Prozeß erschienen sind. Das kann den Historikern oder den Sachverständigen überlassen bleiben, die eines Tages das vom Ver-

fasser zusammengetragene Material – und nicht nur das – werden auswerten müssen. Wir begnügen uns mit zwei weiteren Hinweisen auf die Anwesenheit von Partisanen in Oradour und deren Funktion, soweit sie aus ausländischen Quellen entnommen werden können.

Im COURRIER du CONTINENT in Lausanne erschien im Nov./Dez. 1985 ein Leserbrief zur Sache, den wir in der Übersetzung des Verfassers wiedergeben (a. a. O. 65):

»Seit einiger Zeit haben englische und amerikanische Forscher sehr diskret und mit viel Fingerspitzengefühl die Tragödie überprüft. Vierzig Jahre nach der Tragödie und durch den Tod eines alten Maquisards haben sich die Zungen plötzlich gelöst, und die in der Gegend umlaufenden Gerüchte sind den Untersuchern zu Hilfe gekommen. So hat denn dieser Maquisard in seinen letzten Lebensjahren oft Einzelheiten preisgegeben und sich selbst oft gerühmt, „den Kirchturm vor der Nase der Deutschen gesprengt" zu haben. Redereien eines senilen Alten oder eines, der über den Durst getrunken hatte?

Sehen Sie, was daraus zu machen ist!

Die Untersuchungen haben mit Sicherheit ergeben, daß der Glockenturm buchstäblich explodiert ist und – seltsamerweise – andere Gewölbeteile mit ihm.

Die Forscher schlußfolgern, daß die verzögerte Explosion (durch mechanische Zeitzündung oder mit Zeitzündschnur um etwa zwei Stunden verzögert) das Werk eines Widerständlers gewesen sein könnte, der die deutschen Kolonnen anrücken sah.

Wie man sieht, gibt es, selbst in Oradour, noch Forschungsgegenstände für Historiker. Vierzig Jahre nach dem Kriege halten wir dafür, diese Frage Spezialisten anzuvertrauen, die sie leidenschaftslos bearbeiten.«

Dem wird man leidenschaftslos zustimmen müssen und können.

Die politische Dimension, die der Fall Oradour für die Sowjetunion und die kommunistischen Parteien von der DDR bis zu den Pyrenäen hat, nämlich die Desorganisation des Krieges durch Partisanenkriegführung gegen das Völkerrecht zu zementieren, wird deutlich aus einem Artikel der französischen Zeitschrift RIVAROL vom 10. Mai 1985. Das Blatt nimmt Bezug auf die Genehmigung, die Präsident Mitterand aus Anlaß des 40. Jahrestages der Kapitulation und der deutsch-amerikanischen Veranstaltung 1985 in Bitburg dem sowjetischen Botschafter in Paris, Vorontzow, gegeben hat, am Denkmal der Märtyrer von Oradour zur selben Stunde, zu der der amerikanische Präsident sich vor den Gräbern von Bitburg verneigte, Blumen niederzulegen. RIVAROL argwöhnt, Mitterand habe damit den Sowjets seine Wertschätzung ausdrücken wollen, was angesichts des gewählten Zeitpunktes nicht gerade abseitig erscheint. Das Blatt führt aus:

»Warum hat Yuli Vorontzow, alle Gegensätze ausklammernd, für nötig befunden, sich nach Oradour zu begeben? Weil ein Offizier der Roten Armee, der unbekannt als FTP gedient hatte, zu den Opfern der Division „Das Reich" gezählt werden muß (dabei soll diese doch nur Unschuldige umgebracht haben)? Und warum am 5. Mai, während doch der Ort am 10. Juni 1944 zerstört worden war? Weil es nötig war, „das

ewige Andenken der französischen Patrioten und der sowjetischen Patrioten" zu beschwören und unserem Präsidenten zu schmeicheln; „die jüngsten Treffen Gorbatschow—Mitterand, haben sie nicht" — so der rote Diplomat — „gezeigt, daß unsere beiden Länder die Mittel haben, um für den Weltfrieden zu wirken?"«

Zu welchem Frieden, fragt man sich da: zu dem Frieden, der 1944/45 für 120.000 Franzosen den Tod durch Partisanenhand gebracht hat? Oder jenen Frieden, den die russischen Divisionen nach Afghanistan gebracht haben, wo sich die Sowjetmacht erstmals selbst mit dem von ihr propagierten Partisanenkrieg auseinandersetzen muß — mit Hunderten von Oradours?

Und Oradour-sur-Glane in Frankreich, war es wirklich das weit und breit friedlichste Dorf? Eine rhetorische Frage. Denn wo Rauch ist, ist auch Feuer. Das gab der französische Staatschef Mitterand recht unverblümt zu, wenn er einem palästinensischen Journalisten im Sommer 1984 laut Neue Züricher Zeitung vom 14. 7. 82 die folgende Antwort gab:

»Wenn militärische Interventionen auf eine Widerstandsbewegung stoßen, bringen sie Fälle wie Oradour hervor. Ich habe sie in Frankreich nicht hinnehmen können und werde sie auch in Libanon nicht hinnehmen.« (a. a. O. 66).

In diesen zwei Sätzen ist mehr gesagt als in vielen Büchern steht. Einmal ist nach Mitterand die deutsche militärische Intervention in Oradour auf die Widerstandsbewegung gestoßen, ein Faktum, das bis heute geleugnet wird; zum anderen nimmt der französische Staatschef Partei für die Partisanen, d. h. für die irreguläre Kriegführung der Kommunisten aller Länder und gegen das Völkerrecht. Mitterand verrät damit nicht nur einen völkerrechtlichen Grundsatz, sondern seine eigenen regulären Streitkräfte, die in Vietnam verlustreich gegen die völkerrechtswidrige Kriegführung der Vietkong-Truppen unterlegen sind. Diese aus der abendländischen Überlieferung ausbrechende und vom Staatschef befürwortete Desorganisation des Krieges wird die Nato-Truppen eines Tages vor kaum zu überwindende Probleme stellen: dann nämlich, wenn sich diese Umkehrung der Legalität zugunsten von Freischärlern gegen ihre eigene Legalität richten wird. Nicht Atomraketen bedrohen das westlich empfindende Mitteleuropa, sondern irreguläre, illegale und inhumane kommunistische Partisanenbewegungen, die bei Herrn Mitterand auf Unterstützung rechnen können.

13. Die Befehlslage am 10. 6. 1944

Die Befehlsgroßlage haben wir bereits im Kapitel 4 nachgewiesen. Aus dem Kriegstagebuch des Ic beim ObWest, tägl. Kurznotizen (a. a. O. 18), heben wir an dieser Stelle nochmals den Anruf des Ia im Generalstab des ObWest, Oberst Zimmermann, beim Ic, Oberstleutnant Meyer-Detring, vom 8. 6. 1944, 12.10 Uhr, hervor:

»Anruf Oberst Zimmermann: Gespräch mit Generaloberst Jodl: 1. Meldewesen bei AOK 7 auf das Schärfste verurteilt.

2. Maßnahmen im Zentralmassiv: Mit allerschärfsten und blutigsten Mitteln durchgreifen. Seit Wochen stände in den Berichten des Mil.Bef.: „1 Terrorist erschossen, 35 gefangen". Umgekehrt müßte es heißen: „35 erschossen und 1 gefangen". Oberstlt. M. D. möchte solchen Befehl schriftlich machen.«

Nochmals: „Mit allerschärfsten und blutigsten Mitteln ..." Das war die Forderung des Wehrmachtführungsstabes zur Abfassung der Befehle. Das Wort „blutigste Mittel" war kein Schreibfehler, sondern Befehlsinhalt. Daß dieses ungewöhnliche Wort von Jodl nicht grundlos ausgesprochen wurde, weiß der Leser bereits aus dem Tagebuch Nicolles (a. a. O. 38), das wir im 9. Kapitel ausgewertet haben: bereits am 7. Juni 1944 war Ministerpräsident Laval nach Paris gefahren, wo er mit den Vertretern der Besatzungsmacht „befriedigende Gespräche" geführt hat, was sich u. a. in dem Wissen Vichys ausdrückt, daß in Guéret 120 Partisanen gehenkt worden sein sollen. Bereits am 6. 6. 1944 war der Informationsminister Ph. Henriot nach Berlin gefahren. Was beide in Paris bzw. Berlin verhandelten, haben wir deutlich gemacht an den Reaktionen der deutschen höchsten Kommandobehörden: am 7. 6. 1944 fordert OKW/WFSt. durch Fernschreiben als Geheime Kommandosache den ObWest auf, das im Zentralmassiv zur Partisanenbekämpfung Veranlaßte zu melden, und bereits in der darauffolgenden Nacht meldet der ObWest, daß er beabsichtige, das LXVI. Res.Korps so einzusetzen, daß die dem Korps zu unterstellende 2. SS-Panzerdivision noch in der Nacht vom 7. auf 8. Juni mit ihrer Aufklärungsabteilung in Tulle eingreifen würde (s. Abb. 9).

Die Aufforderung des Ia ObWest an den Ic, einen Befehl zu verfassen, der die „allerschärfsten und blutigsten Mittel" im Partisanenkampf anzuwenden vorschreiben sollte, schlug sich am selben 8. 6. 1944 nieder (s. Abb. 10) im Befehl ObWest Ia/Ic mit dem Verteiler Militärbefehlshaber Frankreich, Armeegruppe G und Generalkommando röm. 66 Res.Korps. Tenor des Befehls: Rücksichtslose Härte.

Die Geschichte dieses Befehls geht also mit hoher Wahrscheinlichkeit aus vom Informationsminister Henriot, der am 6. 6. 1944 in Berlin über die Bandenlage im Zentralmassiv so berichtete, daß sich der Wehrmachtsführungsstab unter Generaloberst Jodl der Sache annahm, und vom Ministerpräsidenten Laval, der am

7. 6. 1944 in Paris die Lage dem Vertreter des ObWest erläuterte, so daß WFSt. und ObWest einvernehmlich die Niederschlagung der Banden im Zentralmassiv befahlen.

Bezüglich des Verteilers wird erläutert: Der Oberbefehlshaber der Armeegruppe G mußte informiert werden, da aus seiner Armeegruppe die 2. SS-Pz.Div. herausgelöst wurde, während der Militärbefehlshaber Frankreich davon unterrichtet wurde, weil die an sich ihm unterstehende Kampfführung gegen Partisanen direkt dem Kommandierenden General des LXVI. Res.Korps, General d. Art. Lucht, übertragen worden war.

Es ist bei dieser Lage mit absoluter Sicherheit auszuschließen, daß sich die 2. SS-Pz.Div. ohne Befehl des Korps, ihre Aufstellung unterbrechend, auf den Weg gemacht haben könnte, ihre „Blutspur durch Südfrankreich" zu ziehen. Richtig ist – und wir haben das bereits nachgewiesen – daß die Division mit ihren bereits beweglichen Teilen vom LVIII. Panzerkorps in Marsch gesetzt worden ist mit der Weisung, bei Erreichen des Raumes Tulle-Limoges Verbindung mit dem LXVI. Res.Korps aufzunehmen, von welchem weitere Befehle erteilt werden würden (s. Abb. 18, S. 97, a. a. O. 1).

Es folgt daraus zwingend, daß die Division „Das Reich" weitere Befehle vom Generalkommando röm. 66. Reserve-Korps erhalten haben muß. Das ist im Grunde auch unbestritten insofern, als der Ia der Division, Stückler, zur Entgegennahme von Befehlen des Korps für den 9. 6. 1944 nach Clermont-Ferrand befohlen worden war. Diese Befehlsausgabe erübrigte sich jedoch durch die inzwischen erfolgte Aufhebung der Unterstellung der Division unter das LXVI. Res.Korps, die am 8. 6. 1944 vom Führerhauptquartier verfügt worden war (a. a. O. 67, S. 313; ferner a. o. 1, Seiten 105, 186). Für die verbleibende Zeit bis zum 11. 6. 1944, 12.00 Uhr, sollte die Division nur noch „durchmarschierend" Bandenbekämpfung ausführen. Es ist unsinnig, auch nur anzunehmen, die Division hätte sich für diese Übergangsfunktion einen so komplizierten Befehl ausgedacht, wie ihn Max Hastings (a. a. O. 5) unterstellt. Wir sind auf diesen Befehl bereits im Rahmen des Kapitels 7 eingegangen, haben ihn analysiert und seine Herkunft aus dem Kriegstagebuch des LXVI. Res.Korps nachgewiesen, und zwar als einen Korpsbefehl. Es erübrigt sich daher, darauf nochmals einzugehen.

Auch der Divisionsbefehl für den 10. 6. 1944 (s. Abb. 16) ist im 7. Kapitel bereits in seiner Entstehung geklärt und im Inhalt analysiert worden. Es ergab sich, daß die in Ziffer 1 des Divisionsbefehls genannte Anlage die Ic-Information des Korps gewesen war, da in dieser Positionierung (unter Nr. 1 des Befehlsschemas) ohnehin stets die Feindlage steht.

Es hat den Anschein, als hätte sich der Ia Stückler am Morgen des 9. 6. in Tulle beeilt, den Divisionsbefehl abzufassen. Da er nach Clermont zum Korps befohlen worden war, hat er die Entschlüsselung der Feindlage-Einweisung des Korps nicht abwarten wollen und diese zu einer Anlage der Ziffer 1 gemacht. Dadurch

konnte Stückler den Befehl bereits um 11.15 Uhr abschließen und abzeichnen. Nachdem Lammerding die Fahrt Stücklers nach Clermont-Ferrand am Nachmittag verboten hatte – womit er seinen Ia vor dem sicheren Tod bewahrte –, weil inzwischen die Aufhebung der Unterstellung vorlag, ging der Befehl dann in der Nacht des 9. 6. 44 um 23.15 Uhr hinaus, und zwar mit der Unterschrift des im Laufe des Nachmittags in Tulle eingetroffenen Divisionskommandeurs zumindest in dieser Fassung aus US-Beutebestand zu dem Zeitpunkt 23.15 Uhr.

Der erhalten gebliebene Divisionsbefehl ist die Ausfertigung für das I. Bataillon des Regiments „Deutschland", welches als einziges des Regiments „Deutschland" bereits beweglich war und im Marschblock Stadlers mitmarschierte. Da sonst keine Einheiten des Regiments „D" zu den eingesetzten Teilen der Division gehörten, wurde diese Ausfertigung, stellvertretend für das ganze Regiment „Deutschland", diesem einzelnen Bataillon zugeschrieben. Dieses Bataillon wird erst durch Ziffer 3b des Divisions-Befehls dem Regiment „Der Führer" in jeder Hinsicht unterstellt. Demzufolge hat das Regiment „Der Führer" eine eigene Ausfertigung bekommen, nicht aber irgendeines der beiden mitmarschierenden Bataillone dieses Regiments (I. und III.). Das bedeutet, daß der Kommandeur des I. Bataillons, Sturmbannführer Diekmann, seinen Befehl nur vom Regiment bekommen haben kann, sei es mündlich persönlich, sei es schriftlich. Eine direkte Befehlsgebung der Division (Lammerding) an ein unselbständiges Bataillon (I. Bataillon „DF" unter Diekmann), wie sie von der DDR und den ihr kritiklos folgenden Journalisten unterstellt wird, ist völlig ausgeschlossen. Dafür gibt es mehrere Gründe. Einmal ist der Divisionsbefehl vom damaligen Major beim Stabe des Regiments „Der Führer", Sturmbannführer Otto Weidinger, in der Nacht vom 9. zum 10. Juni von Tulle nach Limoges körperlich überführt worden (a. a. O. 1, S. 240); zum anderen ist in dem Divisionsbefehl für den 10. 6. 44, herausgegeben am 9. 6. 44, 23.15 Uhr, für das Regiment „Der Führer" einschließlich des I. Bataillons des Regiments „Deutschland" für den 10. 6. befohlen worden:

»3. Durchführung

> *b) SS-Pz.Gren.Rgt. 4 „DF" kämpft am 10. 6. 44 mit beweglichen Teilen die Straße EYMONTIERS–MEYMAC frei. Es sucht Verbindung mit der in den Raum USSEL, EYGURANDE, MEYMAC vorrückenden Pz.A.A. 2 und dem später über TREIGNAC vorgehenden Pz.Pi.Btl.–I./SS-Pz.Gren.Rgt. 3 „Deutschland" wird in jeder Hinsicht unterstellt. Die Bandenlage im Raum LIMOGES ist bis 10. 6. 44, 13.00 Uhr, der Division zu melden.«* (Abb. 16).

Dieser Divisionsbefehl trägt der Lage Rechnung, wonach die rechte Marschsäule, die Vollketten-Fahrzeuge umfassend, weit zurückhing, so daß diese erst im Laufe der zweiten Tageshälfte des 9. 6. Tulle erreichten. Das wird deutlich aus Ziff. 3. a des Befehls, wonach das Panzerregiment angewiesen wird, sich wie vorgesehen unterzubringen und aus Ziff. 3. e, wonach die Sturmgeschützabteilung zunächst einmal Brive erreichen sollte. Demgemäß erhält das Regiment „Der

Führer“ Befehl, von Limoges aus in südöstlicher Richtung, also nicht unerheblich rückwärts gerichtet, die Straße über Eymoutiers nach Meymac freizukämpfen.

Die Tatsache, daß große Teile des Regiments, nämlich das III. (gepanzerte) Bataillon, am 10. 6. die Suche nach Kämpfe fortsetzt und dabei nur bis Chateauneuf, 11 km westlich Eymoutiers vorstößt, läßt erkennen, daß der Divisionsbefehl am Morgen des 10. 6. durch die Ereignisse überholt war. Das wundert nicht, denn die Division wußte nichts über die Feindlage im Raum Limoges, was aus der befohlenen Meldepflicht zur Bandenlage bis 13.00 Uhr des 10. 6. hervorgeht, aber bereits am 9. 6. 44 indiziert worden war, als das SPW-Bataillon unter Sturmbannführer Kämpfe, das erst in den Morgenstunden St. Leonard erreicht hatte, sofort antretend auf Guéret angesetzt worden war.

Da für das Regiment „DF“ im Divisionsbefehl vom 8. 6. 1944, 04.00 Uhr, Geheim (a. a. O. 19, Seite 6 ff), Anlage 2, Ziff. 3, für den Marsch des 8. 6. 44, als Unterkunftsraum „im Raum Limoges–St. Leonard–Ambazac–Nieul“ vorgesehen war und das als letztes verspätet eintreffende I. Btl./„DF“ in den nicht vorgesehen gewesenen Raum St. Junien verlegt wurde, ist erwiesen, daß die in Limoges angetroffene Lage eigene und andere Entschlüsse vom Regimentskommandeur Stadler forderten.

Wie dieser Entschluß, das Bataillon Diekmann nach St. Junien zu verlegen, zustandegekommen sein dürfte, schildert Max Hastings in seinem Buch (a. a. O. 5, Seite 162). Danach hatten Partisanen in St. Junien am 8. 6. einen aus Angoulême ankommenden Zug überfallen und beim Umsteigen 10 deutsche Soldaten angegriffen. Zwei von ihnen fielen, fünf rannten zurück zum Zug aus Angoulême, drei entkamen in Richtung Limoges, wo sie bei ihren Dienststellen Alarm schlugen.

»Als am nächsten Morgen um 9.00 Uhr ein Panzerzug, der eine Wehrmachtseinheit und einen Leutnant Wickers von der Gestapo mitführte, ankam, hatte sich der Maquis vorsichtigerweise bereits verkrümelt ...

Um zehn Uhr vormittags hatte Wickers von seinem Hauptquartier in Limoges die Nachricht bekommen, daß die SS, so schnell sie die Stadt erreichen könnte, die Wehrmacht unterstützen werde. Um 10.30 Uhr rückte die lange Kolonne von Diekmanns Lkw und Halbkettenfahrzeugen in St. Junien ein.«

Hastings berichtet weiter, daß Diekmann einen SD-Führer namens Joachim Kleist mitgebracht hätte, dazu vier frz. Miliz-Soldaten. Diesen Hinweis muß man mit aller Vorsicht aufnehmen, denn Kleist war kein Offizier, sondern ein Feldwebel der Sicherheitspolizei, und außer von Partisanenseite ist diese Sache von niemandem, auch nicht von dem „Kronzeugen“ Hauptsturmführer Kahn, bezeugt.

Wie aus dem Divisionsbefehl Ziff. 5 hervorgeht, waren alle Truppen und Dienststellen der Wehrmacht in den von den kämpfenden Truppen der Division besetzten Orten der Division unterstellt; die Truppenkommandeure waren angewie-

sen, ihnen im Auftrag der Division Sicherungsaufträge zu erteilen. (So unterstand z.B. der Kommandant des Verbindungsstabes Limoges, Generalmajor Gleininger, dem Kommandeur des Regiments „DF", Standartenführer Stadler.)

Es genügt aber festzuhalten, daß Diekmann zumindest über den Leutnant Wickers eine indirekte Verbindung mit der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Limoges hatte, so daß man bei aller gebotenen Vorsicht davon ausgehen muß, daß Diekmann sehr bald nach der Entführung Kämpfes von der vergeblichen Suche nach diesem seinem Freund gewußt hat, spätestens aber am Morgen des 10. 6. 44, als der Regimentsbefehl mit der Aufgabenverteilung für die Durchführung des Divisionsbefehls bei ihm eintraf. Diekmann hatte zum Regiment einen vertrauten jungen Offizier seiner 3. Kompanie, Untersturmführer Klar, als Ordonnanzoffizier abkommandiert.

Es ist deshalb unwichtig, ob Diekmann bereits am 9. 6. 44 in St. Junien eingetroffen ist, oder erst am 10. 6. 44 vormittags, wie Kahn in seiner Aussage als Zeuge vor der Staatsanwaltschaft anklingen ließ, als er aussagte, daß er sich nach dem anstrengenden Nachtmarsch gegen Mittag in St. Junien zum Schlafen legen wollte, als er von einem Melder zu Diekmann befohlen wurde, der ihn und seine Kompanie nach Oradour in Marsch gesetzt habe. Kahn ließ das im Dunkel aus Gründen, die wir im Kapitel „Der Fall Kahn" ausleuchten werden.

Sicher wußte Diekmann bereits, als er am Morgen des 10. 6. 44 nach Limoges fuhr, um dem Regiment über die Agentenmeldung zu berichten, daß Kämpfe den Partisanen in die Hände gefallen war; und er wußte, was das für Kämpfe bedeutete, wußte es von dem Zustand der geschändeten deutschen Soldatenleichen in Tulle, von denen er auf gleichem Wege erfahren haben muß.

Es gehört daher ins Reich der unfrommen Fabeln verwiesen, wenn die Partisanenliteratur die Sprachregelung erfunden hat, derzufolge Diekmann in seinem Stabsquartier in Limoges einen Bleistift auf die Karte habe fallen lassen, dessen Spitze auf Oradour-sur-Glane gezeigt habe, und daß so der Willkürakt der Auswahl eines friedlichen Dorfes als Opfer vollzogen worden sei.

Daß Diekmann seinem Freund Kämpfe helfen wollte, ist das nicht abzuleugnende Grundmotiv des Handelns von Diekmann. Um dem gefangenen Freund zu helfen, hätte Diekmann nichts Unsinnigeres, nichts Abträglicheres, nichts Falscheres tun können, als ein friedliches Dorf unter falschen Vorwänden zerstören und seine Einwohnerschaft niedermachen zu lassen. Das würde jeglicher Logik und jeder psychologischen Erfahrung widersprechen.

Otto Weidinger hat die psychische Situation, in die Diekmann gestellt war, in einem Schreiben an den Verfasser rekonstruiert (a. a. O. 68). Diekmann war durch Straßensperren und Gefechte mit Partisanen, bei denen sein Bataillon auch Verluste hatte, von seinem Auftrag einer Flankensicherung links der linken Marschsäule, die ihn von Frayssinet über Gourdon, Grojalec und Carsac wieder bei Souillac auf die Marschstraße geführt hatte (a. a. O. 5, Seite 87 f und a. a. O. 19,

Seite 14), erst in den Vormittagsstunden des 9. 6. 44 in Limoges eingetroffen, wo sein Bataillon in den Raum St. Junien abgedreht wurde. Die Truppe war erschöpft, ihr Kommandeur, der noch unter den Folgen einer früheren schweren Verwundung litt, nicht weniger. Der 10. Juni war als Ruhetag vorgesehen gewesen. Stattdessen ist Diekmann bereits früh wieder auf den Beinen. Weidinger schreibt:

»Gegen 8.00 oder 9.00 Uhr kam Diekmann wieder zum Gef.-Stand und meldete, daß zwei französische Zivilpersonen zu ihm gekommen waren, die ihm meldeten, daß in Oradour-sur-Glane ein höherer deutscher Offizier von den Maquisards gefangengehalten würde, der am Abend des gleichen Tages dort in einer Feier öffentlich verbrannt werden sollte. Da es sich nach Ansicht Diekmanns nur um seinen persönlichen Freund Kämpfe handeln konnte, da keine Meldung über einen anderen höheren deutschen Offizier vorlag, der den Maquisards in die Hände gefallen war, bat er Stadler, mit einer Kompanie nach Oradour-sur-Glane fahren zu dürfen, um Kämpfe zu befreien. Die Reaktion Stadlers ist bekannt.

Inzwischen war aber folgendes passiert:

Ereignisse, die Diekmann noch nicht kannte und worüber ihn Stadler informierte:

In den frühen Morgenstunden gegen 5.00 Uhr war ich mit dem Kradschützenzug aus Tulle zurückgekehrt und hatte Stadler von dem entsetzlichen Gemetzel an deutschen Soldaten in Tulle berichtet und von der darauffolgenden Repressalie durch die Division. Dadurch erfuhr Diekmann erstmals von der völkerrechtswidrigen grausigen Behandlung und Schändung deutscher Soldaten durch die Maquisards, nachdem jene bereits die Waffen niedergelegt und sich ergeben hatten.

Außerdem waren in den ersten Morgenstunden mitten in Limoges die Personalpapiere von Kämpfe gefunden worden, die darauf hindeuteten, daß Kämpfe während der Nacht, auf welchem Wege auch immer, durch Limoges geschleust wurde, und es war anzunehmen, daß das Ziel seiner Verschleppung Oradour-sur-Glane war. Außerdem war bei der Verbindungsaufnahme mit dem Kommandeur der Sicherheitspolizei Limoges klar geworden, daß dort Oradour-sur-Glane als ausgesprochenes Maquisard-Nest mit einem Maquis-Stab bekannt war.

Ebenfalls in den Nachtstunden war Gerlach von seiner abenteuerlichen Flucht von den Maquisards beim Rgt.-Stab eingetroffen und hatte von der gemeinen Behandlung durch die Bevölkerung von Oradour und von der Erschießung seines Fahrers berichtet. Er selbst berichtete Diekmann direkt über seine Erlebnisse und wies ihn auf der Karte genau über seinen Weg nach Oradour ein.

Alle diese Meldungen über die Maquisards drangen in geballter Form auf Diekmann ein und versetzten ihn mit Sicherheit in einen Zustand ungewöhnlicher seelischer Belastung, die sich bei ihm wohl in kalte Entschlossenheit umsetzte, als er sich mit der 3. Kompanie auf den Weg nach Oradour machte ...«

»Ich habe die seelisch belastenden Momente, die vor der Fahrt nach Oradour-sur-Glane auf Diekmann einstürmten noch einmal zusammengefaßt, um zu zeigen, in welcher psychischen Streßsituation er durch die Anhäufung dieser Meldungen versetzt war. Nur so kann man zu einer gerechten Beurteilung der Handlungsweise Diekmanns kommen.

Im übrigen wäre Diekmann ohne die Entführung von Stubaf. Kämpfe niemals auf den Gedanken gekommen, nach Oradour-sur-Glane zu fahren, da die Ortschaft abseits der Vormarschstraße der Division lag. Auch das muß immer betont werden, daß der auslösende Faktor ausschließlich den Maquisards zur Last gelegt werden muß.«

Es ist nicht auszuschließen, daß seine Kritiker diese Rekonstruktion des späteren Regimentskommandeurs Otto Weidinger als Entlastungsversuch beiseite zu schieben versuchen werden. Das darf den Verfasser nicht hindern, sein Zeugnis mit derselben Objektivität und Distanz zu bewerten, wie er dies hinsichtlich der Zeugnisse ehemaliger Partisanen zu tun sich bemüht hat. Überdies war es die französische Militärjustiz, die die maßgebenden Offiziere, nämlich den Obersturmbannführer Weidinger und den Sturmbannführer Werner, seinerzeit Major beim Stabe bzw. Regimentsadjutant, nach achtjähriger Untersuchungshaft als „nicht betroffen" freigelassen und im Prozeß von Bordeaux nicht einmal deren Zeugenaussage angeordnet hat. Das Zeugnis ehemaliger regulärer Offiziere einer Truppe darf nicht weniger als das irregulärer Partisanen gelten.

In Weidingers Rekonstruktion ist ein Faktum in einem Nebensatz untergegangen, was für Weidingers Bemühen um Distanz spricht. Mit dem Satz „Die Reaktion Stadlers ist bekannt" übergeht Weidinger die Entlastungen, die in der Befehlsgebung Stadlers und dem Versuch Diekmanns, diesen Befehl zunächst konsequent zu befolgen, enthalten sind. Und ein weiteres Moment geht damit verloren, nämlich die Rolle der vom Generalkommando ausgegebenen Feindlage, welche dem Divisions-Befehl als Anlage beigefügt war und dann vom Regiment im Rahmen der Regimentsbefehlsgebung weitergegeben werden mußte.

Der ehemalige Regimentsadjutant hat dazu gegenüber dem Rechtsanwalt Dr. Justus Koch erklärt (a. a. O. 32, II, Spur 108,8 ff):

»Was den Befehl betrifft ..., (unverständlich) ..., *so erinnere ich mich mit Sicherheit, daß der Divisionsbefehl Auszüge aus dem Korpsbefehl enthielt, und zwar jene Punkte über Feindlage, Frontlage, zu erwartende Störversuche der Partisanen, Schutz des Marsches, wobei mir noch jener Wortlaut in der Erinnerung ist, daß jeder Versuch der Maquis, die Marschbewegung der Einheiten zu stören, durch rücksichtsloses Zupacken zunichte zu machen ist.«*

Die Erklärung Werners ist vom März 1953 und liegt bei den Akten der Staatsanwaltschaft Dortmund ebenso wie die staatsanwaltschaftliche Vernehmung Werners über den „Hintergrund zu Oradour und Befehlswortlaut" (Bl. 227, Bd. I).

Die Befehle, die Diekmann von Stadler erhalten hat, sind überliefert und im Grunde unstrittig, auch dann, wenn die Medien diese bewußt totschweigen, weil gegenteilig lautende Legenden sich – als erwünscht – besser in den verfälschten Rahmen einpassen lassen. Zutreffend und bezeugt ist die Darstellung, die der Verfasser im Hauptwerk (a. a. O. 1, S. 245) niedergelegt hat. Daraus zitieren wir:

»Aber Stadler hat andere Vorstellungen: er will den Fall Kämpfe ohne Blutvergießen lösen. Das spricht ganz eindeutig für seine feste Überzeugung, daß Kämpfe in Ora-

dour sei. So erhält Diekmann den Auftrag (folgen Quellenhinweise), unter allen Umständen zu versuchen, Kämpfe im Verhandlungswege freigegeben zu bekommen, nur, sofern dies aussichtslos wäre, die Ortschaft zu besetzen und Kämpfe zu befreien. Falls Kämpfe nicht gefunden würde, sollte Diekmann zahlreiche Gefangene, möglichst Maquisard-Führer des dortigen hohen Stabes, machen, um genügend Gefangene für ein erneutes Austauschangebot zu haben.«

Die folgende Seite 246 (a. a. O. 1) schildert sodann, daß der Ordonnanzoffizier des Ic der Division, Obersturmführer Dr. Wache, aus Limoges eintrifft, der den Regimentskommandeur bei den Austauschverhandlungen unterstützen soll; daß ein Partisanenführer vom KdS Limoges freigegeben wird, daß weitere 30 gefangene Maquisards freigegeben und insgesamt 75.000 Reichsmark Lösegeld gezahlt werden sollen für die Freilassung Kämpfes.

Dies alles ist bezeugt durch Aussagen Stücklers, Stadlers, Weidingers, Werners, Dr. Waches, Gerlachs und, soweit es das Austausangebot angeht, auch durch den Partisanensergeanten Canou.

Es gibt einen einzigen Dissens in diesen Aussagen, der aber erst später im Ermittlungsverfahren gegen Lammerding auftaucht: Lammerding gab an, es habe ein Divisionsbefehl bestanden, Partisanen nicht mehr zu erschießen, sondern als Austauschobjekte gefangenzunehmen (a. a. O. 32, Spur 64,5). Das hat der Verfasser nicht verifizieren können. Weder Stückler noch Weidinger noch Gerlach noch Werner sprachen davon. Ein derartiger Befehl könnte allenfalls durch den 3. Ordonnanzoffizier Dr. Wache überbracht worden sein, der am 10. 6. vormittags eintraf. Eine Kommandeursbesprechung, die Stadler für den 10. datierte, kann es erst am 11. 6. gegeben haben, als Lammerding in Limoges eingetroffen war. Auch ist die Freigabe des Arbeitsdienstbataillons, die Lammerding genehmigt haben will, erst am 11. erfolgt. Es ist aber für die Beurteilung des Handelns Diekmanns unwichtig, ob ein solcher Befehl von der Division oder nur erst vom Regiment erlassen worden war, oder ob der Regimentsbefehl nachträglich oder fernmündlich voraus vom Divisionskommandeur gebilligt wurde. Schließlich setzte dieser den Rahmenbefehl des ObWest außer Kraft, was Stadler zwar im Vorgriff auf eigene Verantwortung hätte anordnen können, wofür er aber die nachträgliche Zustimmung des Divisionskommandeurs hätte einholen müssen. Entscheidend ist allein, welchen dieser Befehle Diekmann erhalten hat. Der Verfasser hat deshalb die weiteren Recherchen zu diesem Sachverhalt eingestellt. Denn es ist rechtlich irrelevant, ob Diekmann gegen einen Divisionsbefehl oder gegen einen Regimentsbefehl gehandelt hat; an der rechtlichen Beurteilung ändert das nichts. Da ganz außer Frage steht, daß Diekmann gegen den Befehl seines Regimentskommandeurs gehandelt hat, mußte er deswegen zur kriegsgerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

Die mühsame Recherche-Arbeit des Verfassers, der ja weder französische Prozeß- noch deutsche Ermittlungsakten einsehen konnte, erstreckte sich allerdings auf ein neuerliches Abhören der Tonbänder Lammerdings und deren zusätz-

liche Übertragung. Im nachgetragenen Teil IV dieser Übertragungen (a. a. O. 32) findet der Verfasser folgende Passage:

»Lammerding behauptet erneut, sein Divisions-Befehl, gefangene Partisanen nicht zu erschießen, hätte bereits bei Befehlsgabe durch Stadler vorgelegen. An späterer Stelle gibt Lammerding ungewollt zu, daß Diekmann vor das Kriegsgericht sollte, weil er gegen Stadlers Befehl verstoßen hatte.

Im Nürnberger Prozeß habe bereits Beweis vorgelegen, daß Lammerding Kriegsgerichts-Verfahren gegen Diekmann und Kahn eingeleitet hatte.«

Da nicht alle Zeugen alles erlebt haben und nicht immer bei jedem Geschehnis dabeigewesen sind, ist im Hinblick auf Stadlers spätere Aussage, die einen solchen Divisionsbefehl bestätigt, denkbar, daß Stadler vor seinen Austauschangeboten an die Partisanen fernmündlich die Zustimmung des Divisionskommandeurs eingeholt hatte oder daß der O 3 der Division, Obersturmführer Dr. Wache, einen solchen Befehl des Divisionärs mündlich übermittelt hat, als er am 10. vormittags in Limoges ankam. Denn in der Nacht vorher hatte Lammerding in Tulle durch Weidinger von der Entführung Kämpfes gehört und muß nach Beratung mit Offizieren seines Stabes einen Entschluß gefaßt haben. Dieser kann am Ia vorbei für den Ic ergangen sein, wofür spräche, daß der Ordonnanzoffizier des Ic, Dr. Wache, nach Oradour in Marsch gesetzt wurde. Auch aus dieser Tatsache läßt sich der Schluß ziehen, daß Lammerding entweder bereits von den Austauschabsichten Stadlers wußte oder daß er sie selbst gefaßt hatte, denn ohne solche Absicht wäre die Entsendung Dr. Waches nach Limoges zur Unterstützung der Austauschverhandlungen nicht sinnvoll gewesen. Es ist wahrscheinlich, daß Dr. Wache einen solchen Befehl Lammerdings überbracht hat. Diese Vermutung verstärkt sich überdies durch die Entsendung des Divisionsrichters, Sturmbannführer Okrent, am selben 10. 6. nach Limoges, also einen halben Tag, bevor Lammerding selbst nach Limoges kam. Als am 11. 6. 44 Lammerding in Limoges ankam, befand sich der Erste Generalstabsoffizier, Stückler, bereits mit dem Vorauspersonal auf dem Weg an die Normandiefront.

Es ist aufschlußreich zu wissen, was Okrent in Limoges am 10. 6. abends erlebte. Aus dem Tonband-Nachlaß Lammerdings (a. a. O. 32, IV):

»Der Divisionsrichter Okrent hat vor Dr. Koch ausgesagt, im Stabe Stadlers habe es erhebliche Erregung gegeben wegen Diekmanns Ungehorsam. Er, Okrent, habe dann vom Divisionskommandeur Befehl erhalten, Kriegsgerichtsverfahren gegen Diekmann ... einzuleiten, nur wegen Ungehorsams, denn das Ausmaß des in OsG Geschehenen sei noch nicht bekannt gewesen. Nach dem Tode von Diekmann sei von der 7. Armee das Ersuchen an die Division gekommen, wegen des Vorfalls Oradour eine kriegsgerichtliche Untersuchung einzuleiten. Diese sei aber von der Division bereits erfolgt gewesen.«

Die zweite Hälfte des Zitats ist der Vollständigkeit halber vorweggenommen und wird an späterer Stelle nochmals herangezogen werden.

Diekmann hatte also den eindeutigen Befehl seines Regimentskommandeurs, Standartenführer Stadler, in Oradour den Sturmbannführer Kämpfe durch Verhandlungen oder Handstreich zu befreien oder eine höchstmögliche Zahl von hochwertigen Geiseln einzubringen. Wenn Diekmann das nicht tat und wenn das Kriegsgerichtsverfahren auch gegen Kahn eingeleitet wurde, so muß es für beide Entwicklungen Gründe gegeben haben, die uns in den folgenden Kapiteln interessieren werden.

14. *Der Fall Diekmann*

Die im vorhergehenden Kapitel geschilderte Befehlslage ist eindeutig nicht darauf gerichtet gewesen, in Oradour Massenexekutionen an Männern und Massentötungen an Frauen und Kindern verüben zu lassen. Wenn beides dennoch geschehen ist, so spricht der erste Anschein allein gegen den Befehlsträger, den Kommandeur des I./SS-Pz.Gren.Rgt. 4 „DF", Sturmbannführer Diekmann. Das ist es, was diesen bewährten Offizier zum „Fall" macht, und zwar bereits 1944, als sein Fall mit gesetzmäßiger Zwangsläufigkeit in ein Kriegsgerichtsverfahren mündete, und heute, wo er der dem Anschein völlig entgegenstehenden historischen Wahrheit dienen muß.

Es war schon bedenklich, den Sturmbannführer Diekmann mit der Suche und Befreiung des vermißten Sturmbannführers Kämpfe zu beauftragen. Einmal, weil Diekmann auf die bei der Befehlsausgabe anwesenden Offiziere einen überreizten Eindruck gemacht hat, zum anderen, weil Diekmann als Freund Kämpfes in Gefahr war, bei Eintritt einer im Regimentsbefehl nicht vorgesehenen Lage überzureagieren; schließlich aber, weil für die Befreiung Kämpfes, wenn er schon in Oradour vermutet wurde, eine näher gelegene Einheit schneller in Oradour gewesen wäre als Diekmann, der erst in St. Junien eine Kompanie seines Bataillons holen mußte. Zu den näher gelegenen Einheiten hätten in erster Linie die sogenannten „Regimentseinheiten" gezählt, darüber hinaus aber auch die Kompanien des in St. Leonhard stationierten III. Bataillons, das den 10. 6. 44 ohnehin mit der Suche nach seinem verschwundenen Kommandeur verbringen mußte.

Nachdem aber Diekmann in Oradour abweichend vom Befehl vorgegangen war und deshalb ein Kriegsgerichtsverfahren beim Divisionsgericht gegen ihn eingeleitet worden war, war es kein Akt von Weisheit, das Verfahren gegen Diekmann wegen dessen Todes einzustellen. Das aber ist geschehen, wie der Tonbandnachlaß Lammerdings ausweist. Diekmann ist am 29. 6. 1944 bei Brettevilette (nordwestlich Caen) g e f a l l e n, wie die Deutsche Dienststelle am 7. 10. 1985 (a. a. O. 69) – eine Falschmeldung von Vinzenz Kremp berichtigend – mitteilte. Kremp hatte in einer vervielfältigten Notiz über die Aussage Kahns vor der Staatsanwaltschaft Dortmund, die Kremp einzusehen Gelegenheit gehabt hat, in einem Nachtrag wiedergegeben, was ihm von einem früheren Mitarbeiter des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge mitgeteilt worden sein soll: daß Diekmann am 29. 6. 1944 „tot gewesen" sei, daß aber nicht feststellbar gewesen sei, ob Diekmann am 28. oder 29. „verstorben" sei; daß aus den Originalunterlagen ersichtlich gewesen sei, daß Diekmann sich selbst erschossen habe und am 29. 6. 44 tot aufgefunden worden sein solle; daß der Tod aber bereits am 28. 6. 44 eingetreten sein könne (a. a. O. 70).

Die Deutsche Dienststelle stellt demgegenüber richtig:

»Spätestens seit 1957 muß dem VDK bekannt sein, daß D. (Diekmann) am 29. 6. 1944 gefallen ist. Es ist unerklärlich, wie Herr Heinrich zu dem Schluß kommt, es sei nicht feststellbar, ob D. (Diekmann) am 28. oder 29. 6. 1944 gestorben ist. Aus den hier vorliegenden Meldungen ist auch nicht zu entnehmen, daß D. (Diekmann) am 29. 6. 44 tot aufgefunden wurde.«

Die Legende, Diekmann habe den Freitod gesucht aus Angst vor dem anhängigen Kriegsgerichtsverfahren, ist damit widerlegt. Der Verfasser hat diese Legende immer skeptisch bewertet, da Diekmann, wie er meinte, nach dem Rahmenbefehl des Ob West gehandelt hatte und daher keine Strafverfolgung zu erwarten gehabt hätte. Diekmann selbst hatte seinem Regimentskommandeur laut Aussage des Regimentsadjutanten Werner vor dem Rechtsanwalt Dr. Justus Koch (a. a. O. 32, Teil II, Spur 108,8) gemeldet:

»Beim weiteren Durchsuchen des Ortes stellte sich heraus, daß fast in jedem Haus Waffen bzw. Munition gelagert waren. Ich habe daraufhin die Exekution durchführen lassen.«

Werners Aussage wird dann in indirekter Rede fortgesetzt:

»Diekmann hat bei seiner Meldung kein Wort davon erwähnt, daß er auch Frauen und Kinder oder sogar die ganzen Einwohner habe exekutieren lassen. Er meldete weiterhin, daß aufgrund der Waffen- und Munitionsfunde die ganze Ortschaft niedergebrannt worden sei. In kurzer Zusammenfassung vertrat er den Standpunkt, daß er seine Maßnahme als abschreckendes Beispiel für berechtigt (?, schwer zu verstehen, d. Verf.) hielt.«

Es ist wichtig wiederzugeben, was Werner sodann (a. a. O. 32, Teil II, Spur 110,5) bestätigt, nämlich, daß das Kriegsgerichtsverfahren wegen

a) Nichtausführung eines gegebenen Befehls

b) Überschreitung seiner Befehlsgewalt, indem er eigenmächtig Exekutionen ausgeführt habe,

eingeleitet worden sei.

Sofern Diekmann den Tod vor dem Feind gesucht haben sollte, bleibt dafür nur ein einziges Motiv übrig: Diekmann hatte über Feindsender gehört, Kämpfe sei als Vergeltung für die Zerstörung Oradours am 11. 6. 44 erschossen worden; Diekmann fühlte sich am Tode seines Freundes schuldig und zog daraus die Konsequenz. Er konnte nicht wissen, daß er einer Desinformation des Feindsenders aufgesessen war. Diekmann fiel aber am 29. 6. 1944 im Gefecht bei dem Angriff des II. SS-Panzerkorps aus dem Raum südostwärts Villers-Bocage.

Ein kausaler Zusammenhang des Todes Diekmannsmit der Anforderung eines Berichtes über die Vorgänge in Oradour, der um diese Zeit herum von der 7. Armee verlangt wurde, kann ausgeschlossen werden, weil Diekmann davon keine Kenntnis mehr erhalten haben kann. Wie der Divisionsrichter, Sturmbannführer Okrent, zu Protokoll der Staatsanwaltschaft Dortmund gegeben hat, habe Okrent den Gefechtsstand von Diekmann erst nach dessen Tod gefunden, so daß

er nur noch den schwer verwundeten Hauptsturmführer Kahn vernehmen konnte. Kahn aber wurde zweimal verwundet: das erste Mal am 29. 6. 44, das zweite Mal nach eigener Angabe am 1. 8. 44, tatsächlich am 1. 7. 1944, als er einen Arm verlor. Da Diekmann am 29. 6. 44 gefallen war, ohne daß der Divisionsrichter ihn erreicht gehabt hätte, der Divisionsrichter aber den verwundeten Kahn in einem Bauernhaus auffand und vernahm, ist auszuschließen, daß Diekmann von dem Auskunftsersuchen der 7. Armee noch erfahren haben kann.

Der Divisionsrichter, dessen Aussagen vor der Staatsanwaltschaft gewunden erscheinen, hat aber etwas zu Protokoll gegeben was den Schlüssel zur Wahrheit enthält: am 23. 4. 1963 hat Okrent vor dem Oberstaatsanwalt Sielow ausgesagt, er, der Divisionsrichter, sei mit dem Gerichtsherrn Lammerding einig gewesen, die Sache, d. h. das Kriegsgerichtsverfahren, wegen des Todes des allein verantwortlichen Diekmann einzustellen.

Diese Einstellung aber wäre nur dann zulässig gewesen, wenn Diekmann wirklich der einzige verantwortliche Täter gewesen wäre. Wir wissen aber, daß Lammerding das Verfahren auch gegen Kahn eingeleitet hatte. Es hat den Anschein, daß der Gerichtsherr Lammerding der Empfehlung seines Divisionsrichters gefolgt ist, die Ermittlungsergebnisse des bereits angelaufenen Kriegsgerichtsverfahrens der Division, in welchem Kahn als Motor des Ablaufs der Ereignisse in Oradour erschien – übrigens in völliger Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Oradour-Prozesses in Bordeaux 1952 – zu unterdrücken, sie als nicht geschehen oder verlustig gegangen zu erklären, um Kahn als Mittäter ausklammern zu können und den bequemen Weg der Verfahrenseinstellung wegen Todes des dadurch zum Alleinschuldigen erklärten Diekmann einschlagen zu können. Aus dieser pragmatischen Hypothese ergeben sich jedenfalls die Widersprüche in den Aussagen Kahns und Okrents vor der Staatsanwaltschaft in Dortmund.

Soweit solche Widersprüche Kahn betreffen, werden diese später im Rahmen des Kapitels „Der Fall Kahn“ analysiert werden. Hier geht es um Diekmann, und wir versuchen, uns auf die Thematik dieses Kapitels über den Fall Diekmann zu beschränken. Das fällt bei der Verzahnung nicht leicht; der Leser wird gebeten, für notwendige Abschweifungen Verständnis aufzubringen.

Da ist zunächst zu erwähnen, daß Okrents Aussage in Dortmund, er habe im Juli 1944 nur Kahn vernommen, nachweislich falsch ist. Der (ab 14. 6. 1944) Regimentskommandeur Weidinger hat dazu erklärt:

»Die Vernehmungen von Diekmann, Kahn und Werner fanden noch vor dem ersten Einsatz von Teilen der Division („DF“) statt, als die Division vom 17. bis 26. Juni 1944 im befohlenen U-Raum südlich St. Lô als Armeereserve lag.« (a. a. O. 71.)

Auch der Regimentsadjutant bei Obersturmbannführer Weidinger, Obersturmführer Seegerer, hat diesen Sachverhalt schriftlich bestätigt (a. a. O. 72).

Hinzu kommt, daß Okrent selbst anderes ausgesagt hat: ausweislich der Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft in Dortmund vom 23. 4. 1963 hat Okrent bereits

am 10. 6. 44 abends den Befehl zur kriegsgerichtlichen Untersuchung erhalten. Es ist unglaubwürdig, wenn Okrent aussagt, er hätte danach – in Ruhestellung – keine Vernehmungen durchgeführt, sondern erst nach dem Tode Diekmanns damit begonnen, als nur noch Kahn unter Gefechtsfeld-Bedingungen zur Verfügung stand. Das wird widerlegt durch die Angabe von Lammerding, daß bereits in Nürnberg der Beweis vorgelegen hätte, daß das Kriegsgerichtsverfahren gegen Diekmann und Kahn eingeleitet gewesen sei (a. a. O. 32, Teil IV). Wenn auch gegen Kahn das Verfahren eingeleitet gewesen ist, so war dies nicht ohne Vernehmung mindestens Diekmanns denkbar. Bei den Akten der Staatsanwaltschaft befinden sich aber weitere Dokumente, die die stattgefundenen Vernehmungen bezeugen, so die Aussage Okrents vor dem Rechtsanwalt Dr. Koch (a. a. O. 32, Teil IV) u. a. des Inhalts:

»Er, Okrent, habe dann vom Divisionskommandeur Befehl erhalten, Kriegsgerichtsverfahren gegen Diekmann einzuleiten, nur wegen Ungehorsams, denn das Ausmaß des in Oradour-sur-Glane Geschehenen sei noch nicht bekannt gewesen. Nach dem Tode von Diekmann sei von der 7. Armee ein Ersuchen an die Division gekommen, wegen des Vorfalls Oradour eine kriegsgerichtliche Untersuchung einzuleiten. Diese sei aber von der Division bereits erfolgt gewesen.

Das Ersuchen der 7. Armee sei unterzeichnet gewesen von dem General Hauser ... Okrent gibt an, die Veranlassung zu der Intervention sei ein Protest des Präfekten bei der Vichy-Regierung gewesen, die ihrerseits den Ob West und dieser die 7. Armee eingeschaltet hätte.

Dem Ersuchen der Armee sei beigefügt gewesen der Bericht des Präfekten und die Aussage der Mme. Rouffanche. Später sei eine weitere Rückfrage gekommen, was aus der ersuchten kriegsgerichtlichen Untersuchung geworden sei.«

Der Verfasser läßt hier den Hinweis folgen, daß die 7. Armee am 29. 6. 44 nach dem Freitod des Generalobersten Dollmann von SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Hauser übernommen worden ist. Da Hauser das Ersuchen unterschrieben hat, muß dies nach dem 29. 6. 44 gewesen sein. Auch dadurch ist erwiesen, daß Diekmanns Tod vom 29. 6. 1944 nicht im Zusammenhang mit dem Auskunftsersuchen der 7. Armee stehen kann.

Der Verfasser hat aus dem Tonband-Interview des Generals Lammerding in bezug auf Okrents Aussage vor Rechtsanwalt Koch noch folgende Einzelheiten aufgezeichnet:

»Okrent gibt weiter an, der Fahrer von Gerlach sei erschossen worden, der geflüchtete Gerlach sei in eine morgendliche Offiziersbesprechung beim Regiment „DF" hineingeplatzt. Nach Meldungen von Diekmann hätte seine Truppe Feuer bekommen.

Ergänzend gab Okrent zu Protokoll des R. A. Dr. Koch, daß Kahn ausgesagt habe, daß als Motiv für die Erschießung der Männer von OsG gewirkt hätte

1. die Erschießung des Fahrers von Gerlach,
2. die Niedermachung eines Sankras mit Inhalt in Oradour.

Im Rahmen der kriegsgerichtlichen Vernehmung hätten Diekmann und Kahn angegeben, daß die Niedermachung des Sanitätspersonals samt Verwundeten ursächlich gewesen sei.«

Wenn Okrent in Dortmund vor der Staatsanwaltschaft später anderes ausgesagt hat, nämlich daß er weder Diekmann noch Kahn vor dem Ersuchen der 7. Armee vernommen habe, so dürfte der Grund darin zu suchen sein, daß Okrent befürchtete, wegen Rechtsbeugung als allein ermittelnder Divisionsrichter belangt zu werden. Denn die Einstellung des Verfahrens wäre angesichts der zu vermutenden Tat-Teilnahme (Ungehorsam) Kahns nicht zulässig gewesen. Dieser Verdacht erhält Nahrung durch die Tatsache, daß Okrent sich in seiner Vernehmung in Dortmund ziemlich genau auf die – sich selbst exkulpierenden – Aussagen des in Bordeaux zum Tode verurteilten Hauptsturmführers Kahn eingestellt hat. Kahn's Aussagen von 1944 und 1963 sind nicht unvoreingenommen zustande gekommen. Das beweist ein Nachsatz des von Vinzenz Kremp (a. a. O. 70) angefertigten Einsichtsprotokolls, wo Kremp hinzugesetzt hat:

»Kahn hat Gelegenheit gehabt, in die Akten des Vernehmungsrichters Einblick zu nehmen. Er hat dabei festgestellt, daß Anlaß der Vernehmung bzw. Untersuchung eine Anzeige des Bischofs von Limoges war (kein Militärgerichtsverfahren!).«

Der „Untersuchungsrichter" war damals Okrent. Wie Kahn die Anzeige des Bischofs hat lesen können, bleibt unerfindlich, denn Kahn sprach kein Französisch. Okrent müßte ihm das vorgelesen haben. Was dafür spricht, daß Kahn bei seiner Aussage als Schwerverwundeter beeinflußt worden sein kann, alle Verantwortung auf Diekmann, der gefallen war, zu lenken, damit das Verfahren eingestellt werden konnte.

Die Gefahr, noch nachträglich wegen Rechtsbeugung belangt werden zu können, war für Okrent einige Monate früher noch nicht akut gewesen. Das ergibt sich aus dem Tonbandinterview des Nachlasses Lammerdings (a. a. O. 32, Teil I, Spur ante und post 72,5) vom 9. 9. 1962, also wenige Monate vor der Aussage Okrents vom 23. 4. 1963 vor der Staatsanwaltschaft in Dortmund:

Der Interviewer verliest zu Lammerdings Hinweis, Kahn habe als Motiv für die Erschießungen der Männer in Oradour die Auffindung eines massakrierten Sanitätstransports angegeben, zwei Schreiben von ehemaligen Wehrmachtsangehörigen über deren Wahrnehmungen und Wissen von einem Sanitätstransport, der in der Gemarkung Oradour als massakriert aufgefunden worden ist. Der eine Zeuge sei sogar politisch Verfolgter gewesen. Darauf Lammerding:

»Es ist also durchaus anzunehmen, daß das, was Kahn geäußert hat ... (unverständlich, d. Verf.) ... Ich hatte damals keinen Grund, an der Meldung zu zweifeln ... Ich habe ihn aber nicht wegen Oradour unter Anklage gestellt, sondern weil er gegen den Befehl gehandelt hat ... Das habe ich prompt der Staatsanwaltschaft in Dortmund geschickt.«

»Die Prozeßakten hat jetzt die Staatsanwaltschaft angefordert. Wenn ich jetzt zur Staatsanwaltschaft komme, habe ich ja hier die Aussage von Okrent. Okrent kann

ihr dasselbe bestätigen. Deswegen hat mein Anwalt, der Koch, der leider verstorben ist, alle diese Unterlagen gesammelt ...«

»Das Originalschreiben hat die Staatsanwaltschaft. Jetzt kann ich der Staatsanwaltschaft sagen, bitte, hier sind die alten Akten von Dings, und hier ist dasselbe schon ausgesagt.«

Es ist an dieser Stelle nicht wichtig, daß damit nachzuweisen ist, daß Kahn vor der Staatsanwaltschaft in Dortmund falsch Zeugnis gegeben hat – das wird in dem Kapitel, das dem Fall Kahn gewidmet ist, noch getan werden –, sondern das Vorstehende wurde zitiert, um nachzuweisen, daß sowohl Kahn wie Okrent bei ihren Vernehmungen in Dortmund eine Kehrtwendung vollzogen haben, die der vernehmende Staatsanwalt aufgrund der Aktenlage hätte bemerken können. Aber es gibt noch einen weiteren Grund, diese Passage an dieser Stelle zu zitieren. Dieser Grund liegt in der Tatsache, daß die im Hauptwerk zitierte eidesstattliche Erklärung des Bundeswehroberstleutnants Matthes (a. a. O. 1, S. 304 ff) hier eine zeitlich vorangegangene Bestätigung hatte, die erst jetzt voll zugänglich geworden ist. Und obwohl diese eidesstattliche Erklärung eines deutschen Bundeswehroffiziers heftig bezweifelt wurde, sind wir in der Lage, einen weiteren Zeugen aufzubieten, und zwar den Historiker H. W. Koch von der University of York, England. Dieser teilte dem Verfasser mit:

»Mein Wissen über Oradour beruht zum Teil auf zwei Besuchen, die ich 1980 und 1981 diesem Ort abstattete, wobei mir fast wortwörtlich das erzählt wurde, was der von Ihnen zitierte Oberstleutnant der BW ausführt – das zu einem Zeitpunkt, als ich Ihr Buch noch gar nicht kannte.« (a. a. O. 73.)

Das Buch WO IST KAIN? des Verfassers ist erst im Oktober 1981 erschienen. Da Prof. Koch noch weitere Fakten veröffentlicht bzw. mitgeteilt hat, die die Erkenntnisse des Verfassers erhärten, die aber zugleich viele Desinformationen helfen richtigzustellen, wenden wir uns dieser Quelle nunmehr zu. Damit wird zugleich der Fall Diekmann transparenter werden.

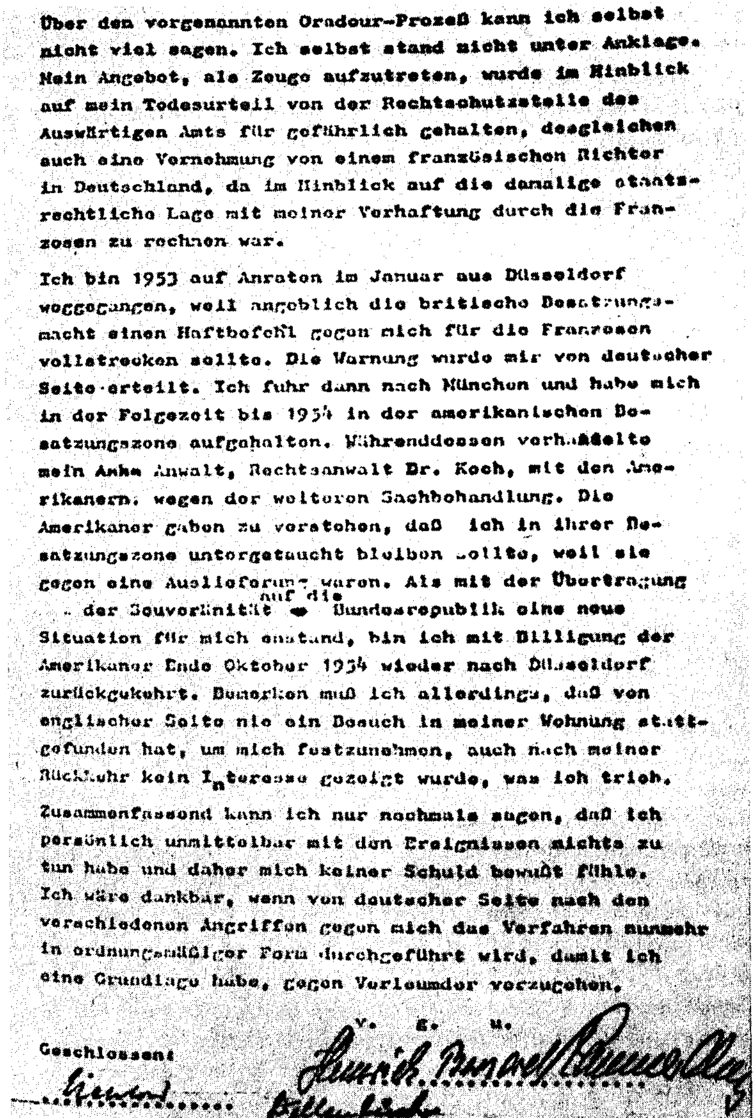
Zuvor noch der Hinweis, daß Lammerding den Leiter der Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amtes, Rechtsanwalt Dr. Gawlik, gebeten hatte, der Staatsanwaltschaft Einblick in die Akten der Rechtsschutzstelle zu geben, und daß Gawlik dies abgelehnt hatte mit der Begründung, die Rechtsschutzstelle sei keine Anklagebehörde. Dr. Gawlik bezeichnete die Sache Oradour:

»Jawoll, das ganze sind nur Störungsversuche gegen die deutsch-französische Annäherung!«

Bezüglich der Person Diekmanns fügte Dr. Gawlik hinzu, daß Diekmann einer unerklärlichen Kurzschlußhandlung erlegen sein müsse (a. a. O. 32, Spur 240 f).

Diese Äußerung Dr. Gawliks ist vieldeutig. Sie kann Gawliks echte Überzeugung wiederspiegeln, wie sie aufgrund der mangelnden Aufklärung sich dargestellt haben könnte; sie könnte aber ebenso bereits die Sprachregelung beinhalten, die die damalige Bundesregierung mit der französischen Regierung vereinbart hat,

wie wir im Hauptwerk nachgewiesen hatten. Daß unsere damalige, aus Indizien abgeleitete Erkenntnis zutreffend war, ergibt sich nicht zuletzt aus der letzten Seite der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung Lammerdings, wie sie in der DDR-Broschüre „Mörder in Uniform“ (a. a. O. 3, S. 148) abgebildet wurde (siehe Abb. 35).



Über den vorgenannten Oradour-Prozeß kann ich selbst nicht viel sagen. Ich selbst stand nicht unter Anklage. Mein Angebot, als Zeuge aufzutreten, wurde im Hinblick auf mein Todesurteil von der Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amts für gefährlich gehalten, desgleichen auch eine Vernehmung von einem französischen Richter in Deutschland, da im Hinblick auf die damalige staatsrechtliche Lage mit meiner Verhaftung durch die Franzosen zu rechnen war.

Ich bin 1953 auf Anraten im Januar aus Düsseldorf weggegangen, weil angeblich die britische Besatzungsmacht einen Haftbefehl gegen mich für die Franzosen vollstrecken sollte. Die Warnung wurde mir von deutscher Seite erteilt. Ich fuhr dann nach München und habe mich in der Folgezeit bis 1954 in der amerikanischen Besatzungszone aufgehalten. Währenddessen verhandelte mein Anha Anwalt, Rechtsanwalt Dr. Koch, mit den Amerikanern wegen der weiteren Sachbehandlung. Die Amerikaner gaben zu verstehen, daß ich in ihrer Besatzungszone untergetaucht bleiben sollte, weil sie gegen eine Auslieferung waren. Als mit der Übertragung der Souveränität auf die Bundesrepublik eine neue Situation für mich entstand, bin ich mit Billigung der Amerikaner Ende Oktober 1954 wieder nach Düsseldorf zurückgekehrt. Bemerken muß ich allerdings, daß von englischer Seite nie ein Besuch in meiner Wohnung stattgefunden hat, um mich festzunehmen, auch nach meiner Rückkehr kein Interesse gezeigt wurde, was ich trieb.

Zusammenfassend kann ich nur nochmals sagen, daß ich persönlich unmittelbar mit den Ereignissen nichts zu tun habe und daher mich keiner Schuld bewußt fühle. Ich wäre dankbar, wenn von deutscher Seite nach den verschiedenen Angriffen gegen mich das Verfahren nunmehr in ordnungsmäßiger Form durchgeführt wird, damit ich eine Grundlage habe, gegen Verleumder vorzugehen.

v. g. u.

Geschlossen:

Abb. 35:
Seite 148 – Schluß des Vernehmungsprotokolls Heinr. Lammerding – aus „Mörder von Oradour“ (a. a. O. 3). – Archiv des Verfassers.

Es mag dahingestellt bleiben, was die Akten der Rechtsschutzstelle des AA damals enthielten und was uns bis heute vorenthalten wird. Man kann aber folgern, daß Dr. Gawliks Äußerung, die Rechtsschutzstelle sei keine Anklagebehörde, nicht den Sinn gehabt haben kann, daß seine Akte Belastendes über Diekmann enthielte. Denn Diekmann war tot und konnte nicht mehr angeklagt werden. Da aber Kahn lebte und Dr. Gawlik dies wußte, konnte die Schutzfunktion der Rechtsschutzstelle sich nur gegen eine Anklage Kahns richten. Die Akte der Rechtsschutzstelle enthielt also wahrscheinlich Belastendes gegen Kahn. Wir überprüfen hier zunächst den Vorwurf gegen Diekmann, er habe in Oradour eine Kurzschlußhandlung begangen, durch Bewertung der uns zugänglichen Beweise.

Nachdem die eidesstattliche Erklärung des Oberstleutnants (Bw.) Matthes nicht mehr einfach vom Tisch gewischt werden kann, da Prof. Koch aus York/England „fast wörtlich" dasselbe in Oradour zu hören bekommen hat, ist eine Buchveröffentlichung von Prof. Koch „Aspects of the Third Reich", 1985 bei Macmillan Publishers Ltd. erschienen (a. a. O. 53), von besonderer Bedeutung. Auf Seite 387 beschreibt Koch die Vorgeschichte zu Oradour in Gestalt des Falles Kämpfe und fährt dann (a. a. O. 53, S. 387 ff, Übersetzung des Verfassers) fort:

»Die zweite Entscheidung (nach dem Austauschangebot; d. Verf.) bestand in der Annahme der Bitte Diekmanns, daß er eine Kompanie nehmen dürfe, um Kämpfe zu befreien. Er erhielt strikte Befehle, wenn er Kämpfe nicht finden könne, so viele Maquisards wie möglich gefangenzunehmen zu dem Zwecke, einen Austausch erreichen zu können. Diekmann nahm eine Kompanie des Regiments „Der Führer" mit nach Oradour, eine Kompanie, die hauptsächlich aus zwangsrekrutierten Elsässern bestand. Beim Eindringen in Oradour fand die Kompanie am Straßenrand eine noch schwelende deutsche Heeres-Ambulanz, in welcher der Fahrer und Beifahrer an das Steuerrad gefesselt waren und zusammen mit ihren verwundeten Fahrgästen lebendig verbrannt worden waren. Infolge der geographischen Lage hatte Diekmann keine Funkverbindung mit der Division und entschied daher selbst. Alle männlichen Einwohner wurden versammelt, während die Frauen und Kinder in der Kirche festgesetzt und -gehalten wurden. Danach ordnete Diekmann eine Haus-für-Haus-Durchsuchung nach Kämpfe und für jedwede Waffen und Munition an. Häuser, in denen Waffen gefunden wurden, sollten niedergebrannt werden. Als diese (Durchsuchung, d. Verf.) begann, wurde Diekmann zu einer örtlichen Bäckerei geholt, wo die Überreste eines Körpers noch schwelten; nach näherer Inaugenscheinnahme der Reste wurde ein Ritterkreuz gefunden, das Diekmann als seinem Freund Kämpfe gehörend identifizierte.

Was dann geschah, ist noch immer vom Dunkel des Geheimnisses verhüllt, aber es scheint so, als hätte Diekmann seine Nerven verloren. Alle männlichen Gefangenen wurden erschossen, mit Ausnahme einiger weniger, denen die Flucht gelang. Die Häuser, in denen Waffen gefunden wurden, wurden angesteckt, und es ereigneten sich Explosionen.

Nach einer Version legte die SS Feuer in der Kirche, und die Frauen und Kinder verbrannten zu Tode, mit Ausnahme zweier Frauen und eines Kindes, denen es mit Hilfe

zweier SS-Leute zu entkommen gelang. Allerdings brannte die Kirche nach dem Zeugnis dieser Überlebenden nieder, weil Feuer, die in der unmittelbaren Nachbarschaft tobten, eine Explosion im Turm auslösten, welcher als Waffen- und Munitionsdepot für die Maquisards gedient hatte.

So oder so, Diekmann hatte seine Befehle überschritten; er berichtete, und ein Kriegsgerichtsverfahren wurde gegen ihn eingeleitet, aber bevor es zur Verhandlung kam, fiel Diekmann in der Normandie.«

Im Quellenverzeichnis fand der Verfasser sodann den Vermerk (a. a. O. 53, S. 587, Übersetzung des Verf.):

»Lammerding, H., Privat-Papiere in privatem Besitz, welche zwei eidesstattliche Versicherungen von Oradour-Überlebenden enthalten, ferner die kompletten Gerichtsberichte des Oradour-Prozesses von 1953 aus der Zeitung „Le Monde".«

Selbst wenn man mit gebotener Skepsis die Identifizierung eines Ritterkreuzes bewertet, die Diekmann bestimmt gemeldet hätte, so bleiben doch genug Tatsachenfeststellungen, die geeignet sind, den Komplex Oradour mit allem, was Freund und Feind darüber geschrieben haben, zu überdenken:

1. Diekmann hatte den Auftrag, Kämpfe zu befreien oder Gefangene einzubringen.
2. Vor Oradour fand Diekmann den massakrierten Sanitätstransport.
3. Die männlichen Einwohner wurden gesammelt, die Frauen und Kinder in der Kirche verwahrt.
4. Danach Häuser-Durchsuchungen.
5. Diekmann findet in der Bäckerei einen noch schwelenden Leichnam. Da dieser Leichnam kaum einem Franzosen gehört haben wird, weil die Vorstellung, daß Franzosen Franzosen ermorden, noch unvorstellbar war, meint er, eine Spur von Kämpfe zu haben.
6. Dann erst wurden die männlichen Gefangenen erschossen und die Häuser in Brand gesetzt, Explosionen ereigneten sich.
7. Brandlegung in der Kirche wird durch zwei Frauen widerlegt, die mit Hilfe zweier SS-Männer entkommen konnten.
8. Feuer griff von Nachbarhäusern auf die Kirche über.
9. Der Kirchturm explodierte, da Explosiv-Depot der Partisanen.
10. Diekmann wurde wegen Befehlsüberschreitung belangt und fiel vor der Verhandlung.

Hat Diekmann wirklich die Nerven verloren? Oder ist ein Automatismus abgelaufen, den er nicht erkennen konnte, der sich aber darin ausdrückt, daß

1. ein ehemaliger Partisan einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Tod Kämpfes und der Zerstörung von Oradour bezeugen kann (siehe Abb. 34);
2. ein ehemaliger Widerständler den Verrat Oradours der Armée Secrète anlastet (a. a. O. 64) oder

3. ein gesprächiger Alt-Partisan sich rühmt, die Kirche von Oradour den Deutschen vor der Nase in die Luft gejagt zu haben (a. a. O. 65)?

Wir werden im nächsten Kapitel erfahren, daß die Kirche nicht von den Deutschen in Brand gesetzt und auch nicht von den Deutschen gesprengt worden sein kann, sondern daß dafür andere Ursachen auslösend waren.

Der Verfasser hat sofort versucht, die Angaben des Historikers Koch zu verifizieren, obwohl das hier vorliegende Buch bereits zu zwei Dritteln gesetzt war. Koch hat dem Verfasser die Privathand genannt, in der sich Lammerdings Handakten befinden, und ihm drei Dokumente aus seinem eigenen Bestand avisiert (a. a. O. 73). Obwohl diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen, besteht im Hinblick auf das volle Vertrauen des Verfassers zu Prof. Koch kein Anlaß, das Erscheinen des Buches bis zur erfolgten Einsichtnahme hinauszuschieben. Der Verfasser wird das Ergebnis der Dokumenten-Einsicht in den Verlagsmitteilungen und der infrage kommenden Presse zu gegebener Zeit bekanntgeben.

Da von dem Apolgetiker-Kreis hinter Vinzenz Kremp gegen die von Oberstleutnant Matthes übermittelte Tatsache, daß zwei Frauen aus der Kirche mit Hilfe deutscher SS-Soldaten gerettet worden sind, polemisiert wurde, ergeben sich aufgrund der Mitteilung des Prof. Koch, in Oradour habe man ihm 1980/81 fast wortwörtlich dasselbe berichtet, Zweifel auch gegen die Legende um Diekmanns Verlieren der Nerven, seine Kurzschlußhandlungen oder gar Willkürmaßnahmen. Wir können uns diese Mühe der Aufklärung umso weniger ersparen, als solche Legenden nicht nur in dem Oradour-Prozeß von Bordeaux akzeptiert worden sind, sondern seit nunmehr zwei Jahren auch noch von einem DDR-Gericht mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit für Gesamtdeutschland urteilsmäßig festgeschrieben wurden und publizistisch kolportiert werden.

Bereits im Hauptwerk hatten wir nachgewiesen, daß Diekmann, allen anders lautenden Gerüchten zum Trotz, in Oradour zunächst befehlstreu vorging: er versammelte die Männer auf dem Marktplatz und verlangte vom Bürgermeister die Gestellung von Geiseln. Wir verweisen dieserhalb auf die Quellen, die auf Seite 259 und folgende (a. a. O. 1) zu diesem Thema genannt und zitiert worden sind. Es sind ausschließlich französische Quellen, die diesen Tatbestand belegen. Mit anderen Worten: Diekmann hat sich anfangs streng an den erhaltenen Regimentsbefehl gehalten. Das ist nicht nur ein Alibi für Diekmann und ein Hinweis darauf, daß außerordentliche Ereignisse hinzugekommen sein müssen, wenn Diekmann zu abweichenden eigenen Entschlüssen kam, sondern beweist überdies zweifelsfrei, daß die im Kapitel 13 geschilderten Befehls-Erteilungen des Regiments nicht erfunden sind, sondern stattgefunden haben.

Auch der Zweck des Unternehmens war nicht die willkürliche Zerstörung einer Ortschaft, sondern die Wiederauffindung und Befreiung von Kämpfe. Es ist schwer verständlich, wenn weder die Kahn vernehmenden Staatsanwälte noch die diese Akten auswertenden Staatsanwälte und Richter der DDR bemerkten,

daß zur Stützung des Greuelmärchens Diekmannscher Willkür nicht einmal die französischen Ermittlungsrichter zweifelsfreie Belastungen konstruieren konnten. So findet sich auf Blatt 35 bis 40 der französischen Ermittlungsakten die Vernehmung des später verurteilten Louis Boehlinger vom 14. 12. 1944 (!):

»Am Vormittag des 10. 6. 1944 ging das Gerücht in der Kompanie um, daß der Kommandeur des III. Bataillons entführt worden war. Die Kompanie wurde nachmittags in Marsch gesetzt, es war wiederholt erklärt worden, daß man den Bataillons-Chef wiederfinden müsse.«

Auf Blatt 41 bis 43 der französischen Akten findet sich die Vernehmung des später ebenfalls verurteilten August Lohner vom 12. 4. 1945 (!). Lohner, der als Wache bei den Lkw's eingeteilt war, hat alles beobachten können. Danach sei alles auf Befehl von Kahn geschehen. Diekmann wird überhaupt nicht erwähnt.

Auch im Prozeß von Bordeaux haben fast alle Angeklagten ausgesagt, daß die Befreiung des Sturmbannführers Kämpfe Gegenstand und Ziel der Aktion gewesen war und daß dies auch der Truppe bekanntgegeben worden war. Einzelheiten dazu sind auf Seite 252 f (a. a. O. 1) nachzulesen.

Wir enthalten uns an dieser Stelle der sich aufdrängenden Widerlegung der Kahn'schen Aussagen, die nur zu dem Zweck gemacht wurden, sich selbst zu entlasten durch Belastung des gefallenen Kommandeurs Diekmann und damit der Truppe. Wir gehen darauf im Kapitel 17 „Der Fall Kahn" ein. Soviel aber sei vorweg gesagt: als Kronzeuge der DDR-Justiz und in deren Gefolgschaft der Märtyrer-Organisation von Oradour und deren Parteigänger Vinzenz Kremp taugt Kahns Aussage nicht viel. Zu offensichtlich und unübersehbar haben sich alle Verurteilten des Bordeaux-Prozesses über Kahns Aktivitäten in Oradour geäußert, so daß Kahns Falschaussage bereits von daher voll zu widerlegen ist. Angesichts dieser Haltung Kahns ist es erlaubt, abzuwägen zwischen den Persönlichkeiten Kahns und Diekmanns.

Während Kahn von dem ehemaligen Regimentsadjutanten, Hauptsturmführer Werner, als „zur Befehlsausführung in der härtesten und extremsten Form" neigend charakterisiert wurde (a. a. O. 32, Spur 114), hat der Divisionsrichter, Sturmbannführer Okrent – trotz seiner oben beschriebenen Kehrtwendung zwischen Diekmann und Kahn –, dem vernehmenden Staatsanwalt gesagt, was Zweifel an der Kahns Aussage bestätigenden Aussage Okrents zu erwecken geeignet und sogar vielleicht bestimmt war: er könne das behauptete Handeln Diekmanns nicht in Übereinstimmung bringen mit dessen Charakterbild; Diekmann sei ein offener Mann, ein schneidiger Offizier mit vielseitigen Begabungen gewesen, der für eine Generalstabs-Karriere vorgesehen gewesen sei.

Aus diesen kontroversen Beurteilungen der beiden Offiziere vermag der Verfasser nur den einen Rückschluß zu ziehen: Diekmanns strenge Auffassung von der Verantwortung eines Vorgesetzten für Befehle und Handlungen seiner Un-

tergebenen hatte zur Folge, daß Diekmann die Entwicklung der Dinge nicht deren Verschulden oder Mitverschulden zuschob, sondern die Verantwortung allein übernahm, selbst da, wo ein anderer eigenmächtig vorgegangen war oder wo er die Ursache der Explosion der Kirche nicht zu durchschauen vermochte.

Dieser vermutete Sachverhalt hätte allerdings die Gefahr einer Strafverfolgung wegen Rechtsbeugung gegen Okrent entscheidend vermindert, wenn sie beweisbar gewesen wäre. Das aber war sie damals noch nicht. Die Kehrtwendung Okrents bei der Staatsanwaltschaft Dortmund wäre eigentlich überflüssig gewesen. Sie ist eine Folge mangelhafter Aufklärung.

Abschließend zum Fall Diekmann ist zu erwähnen, daß die Medien, die Diekmann als Obersturmbannführer bezeichnen, diesen Fehler aus den Akten der Staatsanwaltschaft Dortmund übernommen haben müssen, wo diese falsche Angabe erstmals auftaucht.

Die weitere Angabe bestimmter Medien, Diekmann sei posthum das Ritterkreuz für seine Aktivitäten in Oradour verliehen worden, ist zu offensichtlich brunnenvergiftende Desinformation östlicher Institutionen, als daß es die Mühe lohnen würde, diese Gehässigkeit zu widerlegen. Es bedürfte dazu nur einer Rückfrage bei der Deutschen Dienststelle, frühere Wehrmachtauskunftstelle. Aber auch diese geringe Mühe war den kommunistischen Reportern zu entlarvend, denn die Ehre eines gefallenen Stabsoffiziers der Waffen-SS ist in ihren Augen kein schützenswertes Rechtsgut.

Von dem Automatismus, der ohne Wissen und Willen Diekmanns in Oradour ablief, handelt das nächste Kapitel, „Was die Steine schreien". Es wurde von einem Naturwissenschaftler in französischer Sprache verfaßt, ins Deutsche übersetzt und in der Zeitschrift „Deutsche Monatshefte" Nr. 8/1985 (a. a. O. 75) vorveröffentlicht. Die Arbeit mit einigen Ergänzungen wurde von Pierre Moreau zur Aufnahme in dieses Buch freigegeben. Die Bebilderung erfolgt durch den Verlag. Der Verlag hat bei der Wiedergabe des Beitrages von Pierre Moreau auf erklärende oder ergänzende Fußnoten verzichtet. Der Verlag setzt dabei die Kenntnis des Hauptwerkes bei dem interessierten Publikum voraus. Der Verfasser hat aber im Kapitel 16 ergänzende Angaben eingearbeitet, so daß der Lesefluß bei der Lektüre der Arbeit von Pierre Moreau nicht beeinträchtigt wird.

15. *Was die Steine schreien*

Lokaltermin in der Kirchenruine von Oradour

von Pierre Moreau

Die vorliegende Studie will keine Gesamtdarstellung zur Geschichte der Tragödie von Oradour-sur-Glane sein. Prolegomena, Begleitumstände, Gründe, die Rolle der SS-Pz.-Div. „Das Reich“ und der illegalen Verbände der Résistance – für das Gesamtverständnis der Frage überaus wichtige Elemente – wurden nicht erörtert; in einem so bescheidenen Rahmen konnten sie nicht in Betracht gezogen werden. Interessierte Leser sollten sich mit dem Werk von Herbert Taege „Wo ist Kain?“, Askania-Verlag 1981, beschäftigen, das die vollständige Darstellung des Themas bietet. Historiker mögen künftig das eine oder andere hinzufügen; das ändert nichts daran, daß die zahlreichen Gesichtspunkte, unter denen Taege den Sachverhalt erhellt, ein erstklassiger Beitrag zur Feststellung der Wahrheit, besser noch zur Wiederherstellung der Wahrheit sind. Sehr nützlich ist auch die ausgezeichnete Rezension von „Wo ist Kain?“ durch Professor Pierre Zind in „La Nouvelle Voix d'Alsace-Lorraine“ (Serie in 1983). *gez. P. M.*

Unter all den schlimmen Geschehnissen des 10. Juni 1944 in Oradour-sur-Glane ist das Drama, das sich in der Kirche abgespielt hat, besonders empörend. Eine nicht genau bestimmte, aber sicherlich beträchtliche Zahl von Menschen hat dabei den Tod gefunden, darunter eine große Anzahl Kinder, vermutlich fast 200. Die anderen Opfer waren Frauen verschiedenen Alters und vielleicht Greise. Dennoch muß festgehalten werden, daß in die genauen Umstände dieses Blutbades noch keine Klarheit gebracht worden ist.

Wer mit offenem Auge die zeitgenössischen Quellen und die Verhandlungsberichte vom Prozeß von Bordeaux (Januar/Februar 1953) zu Rate zieht, wird nachdenklich, wenn er Erklärungen liest, die nichts oder fast nichts erklären, jedoch neue Rätsel aufgeben. Besuchen Sie die gegenwärtig mehr oder minder gut erhaltenen Ruinen! Wenn Sie den märchenhaft klingenden Auslassungen des Fremdenführers oder dem Gedruckten, das man am Kiosk feilhält, nicht blind glauben, so geraten Sie von einer Ratlosigkeit in die andere.

Die Kirche ist nun ein eingegrenzter, ziemlich kleiner Raum, dessen früherer Zustand gut beschrieben ist. Nach der Katastrophe blieb das Wichtigste erhalten: Mauern, Fußboden, Öffnungen, Laibungen, Schwellen sind noch an Ort und Stelle, und die zerstörten Teile sind in der Lage, uns mehr zu erzählen, als man wahrhaben will. Glücklicherweise!

Der einzige Zeuge ist ein glücklicher Umstand für die Wahrheit und diejenigen, die sich für sie interessieren; denn was alles Übrige betrifft, so fühlt man sich amtlicher- und halbamtlicherseits einer Zeugenaussage verpflichtet, die verdächtig erscheinen muß und faktisch wertlos ist, weil sie allein von einem Zeugen herrührt. „Testis unus, testis nullus“, hier eher „testis nulla“, da es sich um eine Dame

handelt, Frau Marguerite Rouffanche, geb. Thurlaux (vgl. Pauchou, S. 51; Poitevin, S. 63, wo irrtümlicherweise „geb. Thurmaux" steht).

Sofort nach der Tragödie war ihr der Titel „einziger Zeuge" verliehen worden. Eigenartig! Woher diese Gewißheit, daß man unter Hunderten von Opfern die einzige Überlebende war? „Nur wenige Tage nach der Tragödie von Oradour", schreibt Poitevin (S. 91), „und sobald der Zustand der Verletzten es erlaubte, ließ man mich zu ihr" im Spital von Limoges. Poitevin weiß schon mit Sicherheit, daß sie „die einzige Überlebende aus der Kirche" ist, und er schreibt es an der gleichen Stelle unbesorgt hin.

Später beschließt Pauchou souverän: „Da Frau Rouffanche, so wie wir es gesagt haben, die einzige Person ist, die lebend aus der Tragödie entrinnen konnte, die sich in der Kirche abgespielt hatte, müssen wir uns peinlich genau an ihren Bericht halten. Alle Einzelheiten, die nicht aus diesem Bericht stammen, sind frei erfunden."

Poitevin ist so gut wie der gleichen Ansicht; natürlich gibt er seiner eigenen Darstellung den Vorzug: „Später (...) wird man die Zerstörung von Oradour-sur-Glane beschreiben (...). Ich habe aber gute Gründe anzunehmen, daß diese Berichte romanhafte Zweckdarstellungen und nicht die wahre Geschichte sein werden, die gleichsam miterlebt wurde von dem einzigen Journalisten, der am Ort war, und von ihm wiedergegeben wurde ..." (S. 15).

Diese zwei überheblichen Autoren, die sich gegenseitig mit dem Bannfluch belegten, arbeiteten gleichwohl für dieselben Herren. Als sie sich 1953 beim Prozeß von Bordeaux trafen, haben sie schleunigst ihren Zwist, ihre Selbstgefälligkeit und die Unstimmigkeiten in ihren Aussagen begraben, um nur noch an die „Résistance" zu denken, die nicht entlarvt werden durfte; man vermied es tunlichst, dem tugendhaften Ruf, den sie sich zusammengezimmert hatte, auch nur den geringfügigsten Schaden zuzufügen.

Bei dem gleichen Prozeß in Bordeaux hat schließlich Frau Rouffanche folgende verblüffende Aussage gemacht: „Mit Gottvater bin ich der einzige Zeuge der Kirche, der geheiligte Zeuge" („Le Soir", 1. 2. 53, Bericht über die 18. Verhandlung vom 31. Januar 1953). Dieser Erklärung – eine Beinahe-Gotteslästerung – wurde nicht widersprochen. Sollen wir sie hinnehmen, so wie sie ist?

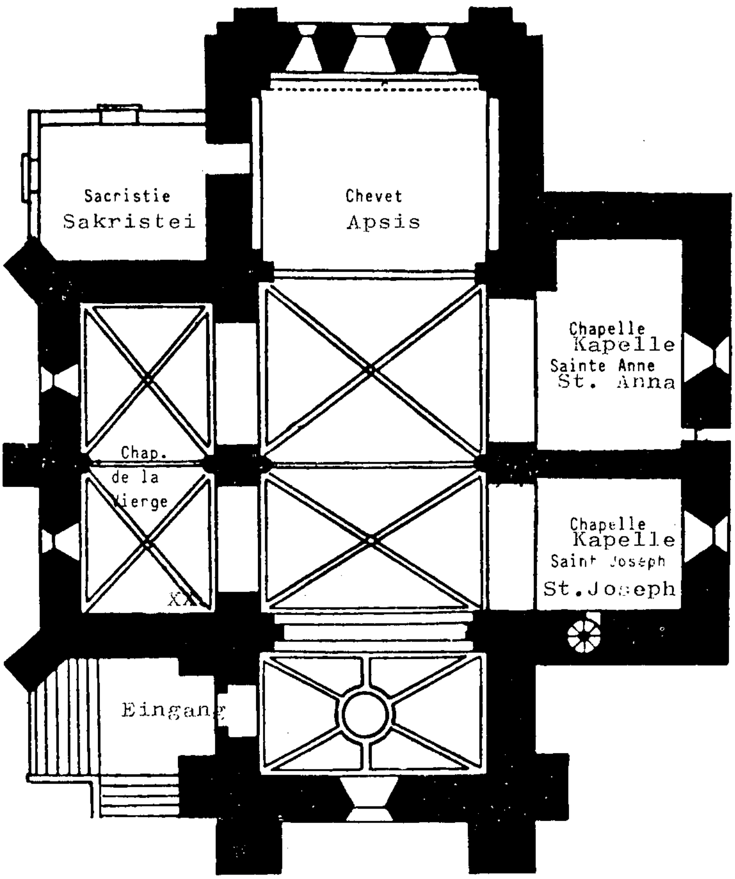
Die Erklärung ist schon eigenartig, ebenso eigenartig wie die betriebsame Anwesenheit von Pierre Poitevin auf der Szene des Dramas und seit Beginn dieses Berichtes. Seinem eigenen Eingeständnis nach ist er keineswegs unparteiisch, sondern wohl „Anhänger der Gruppierung ‚Befreiung/Libération', dann Gründungsmitglied der ‚Vereinigten Widerstandsbewegungen M.U.R. = Mouvements Unis de Résistance' – sein Pseudonym: Jean Guiton – das der Untergrundpresse ‚Papiere' zugänglich machte, über mehrere Départements politische und militärische Nachrichten lieferte, geheime Berichte über die deutschen

Verbrechen mitten in Frankreich (erstellte), die nach dem Kriege veröffentlicht werden und zur Geschichte unserer Gegend beitragen sollten“ (S. 14).
Bei dem ersten Zusammentreffen zwischen Poitevin und Marguerite Rouffanche konnte man daher nur einer in eine bestimmte Richtung zielenden Berichterstattung entgegensehen. Hat er sich übrigens damit begnügt, ihrer Erzählung nur zuzuhören? In welchem Maße hat er auf die Ausarbeitung Einfluß genommen? „Sie erzählt, was sie erlebt hat, ganz ruhig, bedächtig, ohne abzuweichen in ihren Erklärungen“ (S. 92). Ohne abzuweichen? Wiederholte sie demnach? Lernte sie eine Rolle auswendig? Allmählich legt sich der Bericht jedenfalls fest: „Wenn sie eine Einzelheit vergißt und man sie daran erinnert, antwortet sie einfach: ‚Ja, ich vergaß, es zu erwähnen‘“ (ebenda).
So nimmt unter ständigen Wiederholungen und unter der geduldigen, aber hartnäckigen Kontrolle des Souffleurs, der ganz zufällig ein Aktivist der Linken in der Résistance ist, nach und nach der Bericht Gestalt an, dem nun jedermann in aller Strenge und Genauigkeit zu folgen hat. Obwohl die Aussage wie die Zeugin „geheiligt“ genannt werden, erlauben wir uns, sie kritisch zu betrachten.

Der „Nationalfonds der historischen Denkmäler und Anlagen“ („Caisse nationale des monuments historiques et des sites“) verkauft am Eingang des Ruinenareals ein reich bebildertes amtliches Heftchen mit dem Titel „Oradour s/Glane – Erinnere Dich – Remember“; Verfasser unbekannt. Auf Seite 15 erfahren wir, daß 500 Frauen und Kinder am 10. Juni 1944 in die Kirche hineingegangen sind, und im gleichen Satz werden wir dazu aufgefordert anzunehmen, daß nur eine Person überlebte. Diese zwei Behauptungen sind unvereinbar. Nach amtlichen Listen sind unter 642 Personen, die verstorben, identifiziert oder verschollen sind, 438 Frauen und Kinder unter 16 Jahren (siehe die Listen in Pauchou, S. 134-188). Nehmen wir an, daß alle umgekommenen Frauen und Kinder in der Kirche gewesen waren – was längst nicht bewiesen ist – so sind 62 lebend aus der Katastrophe herausgekommen. Nur ein Ungeheuer könnte über diese erfreuliche Nachricht betrübt sein; dennoch sieht es so aus, als ob es diejenigen, welche die amtliche Lesart zusammengezimmert haben, verdrießt, weil sie ihr Möglichstes tun, um zu verhindern, daß wir es erfahren.
Kommen wir zum Ablauf des Dramas. Grundsätzlich steht fest: Es hat sich in der Kirche von Oradour unglücklicherweise ein furchtbares und verbrecherisches Unheil abgespielt, dabei ist eine hohe Anzahl von Menschen zu Tode gekommen, auch das Gebäude selber hat große Schäden erlitten. Die materiellen Schäden können natürlich nicht mit dem vielfachen Verlust menschlichen Lebens in Beziehung gesetzt werden, aber wir müssen uns mit ihnen wegen ihres Indizgehaltes beschäftigen, wenn nicht wegen ihrer Beweiskraft. Die Toten können nicht mehr reden, die Lebenden übrigens auch nicht; nun, so müssen die Steine schreien! Hören wir ihnen zu, das ist das Mindeste, was wir tun können, und lassen wir uns nicht ablenken durch allzu leichtfertige Entrüstung.

Wie ist es zu erklären, daß ein Kirchengebäude ganz plötzlich zerstört wird? Vor allem, wenn es sich um eine Kirche handelt, „deren Schiff mit zwei spitzbögig angelegten Kreuzgewölbejochen überwölbt ist. Diese stehen mit zwei Seitenkapellen hinter Rundbogenarkaden in Verbindung“ (Bericht der Gesellschaft für Geschichte und Archäologie des Limousin, 1924 Bd. LXXI, S. 577 / Bulletin de la soc. hist. et archéol. du Limousin). Vergessen wir auch nicht die Beschreibung eines auffälligen Teiles des Gebäudes, wo sich wichtige Ereignisse abgespielt haben: „Der Haupteingang der Kirche ist eine einfache Korbbogentür, die in den unteren Glockenturm führt. Die auf diese Weise gebildete Vorhalle ist überwölbt von sechs Spitzbogenrippen, die strahlenförmig um eine große Kreisöffnung angelegt sind“ (ebenda).

Abb. 36:
Plan der Kirche von Oradour. — Archiv des Verfassers.
Erklärungen: Links Kapelle der Hl. Jungfrau mit XX = Beichtstuhl; rechts in der Wandung der Aufgang zum Turm; an der St.-Annen-Kapelle befindet sich die südl. Seitenpforte.



Weisen wir noch darauf hin, daß dieser Aufbau aus Limousin-Granit ausgeführt war. Wir müssen uns auch fragen, mit welchen technischen Mitteln es möglich war, ihn einstürzen zu lassen. Sicher sind wir nicht die ersten, die diese Frage verwirrt. Guy Pauchou, damals Sekretär an der Unterpräfektur von Rouchechouart (11 km südöstlich Saint-Junien), führte am Tage nach dem Blutbad für den Résistance-Bereich Gallia, dem er angehörte, eine Untersuchung durch, (Aussagen von Pauchou bei der 16. Sitzung des Prozesses von Bordeaux am 29. Januar 1953, „Libre Belgique" 30. 1. 53), und Poitevin hat den Tatort unter ähnlichen Verhältnissen bereits am 15. Juni aufgesucht. Es sollte, koste es, was es wolle, den Soldaten der 2. SS-Pz.-Div. „Das Reich" die Verantwortung für das Unheil aufgebürdet werden. Das war aber nur eine Kompanie, etwa 120 Mann, und außerdem handelte es sich um Infanterie, was heißt, daß sie mit Spezialmaterial nicht ausgerüstet war.

Man mußte schleunigst eine Lösung finden. Es gab dann zwei; die eine wie die andere fußte auf der alleinigen Aussage von Marguerite Rouffanche. In beiden kommt das Eingreifen von zwei „sehr jungen" deutschen Soldaten vor, von denen es heißt, sie hätten mitten in den von Frauen und Kindern vollgestopften Altarraum eine sonderbare Vorrichtung abgesetzt; wir kommen noch darauf zurück. Es handelte sich um eine riesige Kiste, die mit langen weißen Zündschnüren versehen war, die dann von den zwei Männern sorgfältig mit einem Streichholz angezündet wurden. Von da an gehen die zwei Fassungen auseinander.

Nach Poitevin wird das Paket „mitten im Querschiff" abgesetzt. Diese genaue Angabe ist von Bedeutung, da es in der Kirche von Oradour kein Querschiff gab. Aber lassen wir diese Einzelheit: „Die Vorrichtung explodiert nicht; zunächst sieht man einen blauen Schein, dann einen phosphoreszierenden, der rußschwarze Wirbel entwickelt" (S. 47).

Das geheimnisvolle Ding soll die Opfer ersticken lassen, während die Deutschen – man weiß nicht, wieso sie keine Atemschwierigkeiten haben – aus nächster Nähe den Raum mit MG-Feuer belegen. Schließlich die dritte Stufe: „Das Feuer wird entfacht, vermutlich mit Brandplättchen. Es wird ins Dachgeschoß geschleudert, in den Glockenturm, im Innern angezündet und es breitet sich gleichzeitig im ganzen Gebäude aus (...). Und während die Flammen (wie in einem Ofen) bullern und die Gewölbe der Kirche rot färben, emporzüngeln, ausdörren und rösten, die Kleider, das Fleisch und die Knochen der Hunderte von Opfern verkohlen in einem infernalischen Schauspiel, das selbst Dante nicht hätte beschreiben können, verschlingt die Feuersbrunst den Marktflecken" (S. 53-54).

Halten wir fest, daß all das sich abgespielt haben soll, nachdem „die einzige Überlebende" hatte entkommen können. Poitevin hat erfahren, ohne daß er uns sagt auf welche Weise, daß die Soldaten während dieses Durcheinanders, bei dem Rauch und der Gasentwicklung, ohne Furcht vor den Kugeln, die in alle Richtun-

gen abprallten, in den Altarraum eingedrungen sind. In aller Ruhe suchten – und fanden sie dann auch die kleine versteckte Tür, die von der St.-Josph-Kapelle aus zur Wendeltreppe führt, die wiederum in der dicken Ostmauer eingelassen ist. Poitevin weiß, daß diese Männer, die wohlgemerkt noch nie an diesem Ort waren, in der völligen Dunkelheit auf diesem Wege zum Dachgeschoß und zum Glockenturm gelangten. Von dort aus war es dann für sie ein Kinderspiel, überall „Zündplättchen" auszustreuen, womit sie „vermutlich" ihre Taschen vollgestopft hatten. Nach getaner Arbeit brauchten sie nur noch wieder herabzusteigen – in aller Ruhe, versteht sich, während sich von den durch züngelnde Flammen rotglühend gewordenen Gewölben, nur über die Franzosen, eine dantische Höllenglut ergoß. Gefälligerweise haben die Spitzbögen, die sich einer derartigen Prozedur unterziehen mußten, mit dem Zusammenstürzen gewartet, bis sich die Brandstifter entfernt hatten. Kurz darauf folgte die geschmolzene Glockenbronze, welche die Trümmer in der Vorhalle überlagerte. Das wollte man also nachweisen.

Was hat nun Pauchou zur Erklärung des Tatbestandes beigetragen? Als Nicht-Journalist, als Beamter der Unterpräfektur bietet er uns einen weniger farbigen Bericht, einen viel vorsichtigeren, d. h. er legt sich weniger fest, außer in einem Punkt. Wir finden die Soldaten wieder, die „eine Art Kiste" abgesetzt haben, eine „ziemlich große" (Kiste), die „im Schiff, nahe dem Chor" abgesetzt wurde. Kein Fleck in diesem Gebäude mit bescheidenen Ausmaßen ist weit vom Chor entfernt; Pauchou wird sich also kaum irren! „(Aus dieser Art Kiste) ragten Schnüre heraus, welche (die Soldaten) auf dem Boden schleifen ließen. Nachdem diese Schnüre angezündet worden waren, entzündete sich die Vorrichtung, die plötzlich stark explodierte und aus der dicker, schwarzer, erstickender Rauch entwich" (S. 51-52). Das ist genau, das ist klar, es entstand eine Explosion, sogar eine starke Explosion. Rouffanche, die Poitevin ihren Bericht „ganz ruhig und bedächtig und ohne in den Erklärungen abzuweichen" wiederholt hatte, änderte schließlich ihre Meinung. Vom 13. November 1944 an war alles entschieden, in ihrer Aussage bei der Polizei von Limoges alles überlegt. Sie hält dafür, daß die Art Kiste im Grunde genommen doch wohl stark explodierte.

Dennoch bleibt bei Pauchou der Erläuterungswert der Schlußabrechnung ziemlich mager. Das Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung, zwischen dem ziemlich großen Gerät, das geräuschvoll in die Luft geht, und dem Zusammenstürzen der Bögen ist immer noch herzustellen, auch vierzig Jahre danach. Wie die anderen spricht Pauchou wiederholt von Rauchschwaden, von MP-Feuerstößen und sogar von einer Feuersbrunst, die von weiß wem entfacht wurde, die sich überall ausbreitete, man weiß nicht wie. Man weiß nicht, was den Flammen anheimfiel, und wenn überhaupt Feuer war, versteht man nicht gut, was für Zerstörungen es angerichtet haben konnte bei einem doppelten Gewölbe oder bei einem mit Rippen versehenen Kuppeldach, dessen Bögen auf den Mauern der engen Vorhalle ruhen.

Tatsache ist, daß das doppelte Gewölbe wie das Kuppeldach zusammengestürzt ist, so wuchtig es auch war. Es gibt aber keine Wirkung ohne Ursache. Und die Ursache kann im vorliegenden Fall nur ein insgesamt senkrecht von oben nach unten gerichteter ungeheurer Druck sein. Der Sturmbockeffekt muß gleichzeitig erfolgt und an verschiednen Stellen wirksam geworden sein, um den Bau auseinanderzubrechen, bevor er zusammenstürzte. Unschwer, sich vorzustellen, welche Mittel am Werke waren, wenn man nur einen Augenblick darüber nachdenken will. Deshalb war die ganze Taktik der sogenannten Historiker darauf angelegt, die Aufmerksamen abzulenken und sie daran zu hindern, sich unbequemen Einzelheiten zuzuwenden.

Wir dürfen uns nicht ablenken lassen. Kommen wir noch einmal zurück auf die „ziemlich große Kiste", die explodierte und auch wieder nicht explodierte. Da in der Aussage Rouffanche diese Kiste einen hohen Stellenwert hatte, konnte man sie hinterher nicht einfach unter den Tisch fallen lassen. Man könnte sich gut vorstellen, daß man sie in den Bericht eingebaut hat, um die wirkliche Ursache zu verschleiern, und statt dessen das deutsche Militär zu belasten. Da man nichts anderes hatte, blieb man dabei. Rouffanche hat in Bordeaux die zweite überarbeitete und korrigierte Fassung ihrer Geschichte bedenkenlos wiederholt, und das, wohlgemerkt, vor einem Militärgerichtshof. Keiner der anwesenden Offiziere hatte einen Einwand gegen diese Aussage. Keiner der anwesenden Offiziere stellte der Zeugin auch nur die geringste Frage über das Vorhandensein eines vorsintflutlichen Geräts – eines Unikats – das von zwei jungen Männern leicht gehandhabt werden konnte (Hastings, S. 260), obwohl es bei den angegebenen Ausmaßen und dem vermuteten Inhalt mindestens 200 kg hätte wiegen müssen. Dieser Mangel an Neugierde spricht Bände, und es bleibt uns überlassen, die Fachkenntnisse der französischen Offiziere oder ihre geistige Redlichkeit richtig einzuschätzen. Diese hörten sich auch, ohne zu murren, den Polizeikommissar André Petit an, der anscheinend vier Tage nach dem Gemetzel eine halbamtliche Untersuchung der Örtlichkeiten geleitet hatte. Er hatte allerdings vergessen, seine Uhr richtig zu stellen, weil er nicht wußte, daß der „geheiligte Zeuge" sich inzwischen anders besonnen hatte und nun behauptete „daß es in der Kirche keine Explosion gegeben hatte", (Sitzung vom Mittwoch, 28. Januar 1953, „Libre Belgique" vom 29. 1. 53).

Am Freitag davor war übrigens Poitevin, der angebliche Mitwisser der ersten Aussage der „einzigen Geretteten", persönlich vor Gericht erschienen. Er hatte die (inzwischen) berühmte Maschine aus Holz mit ihren (Zünd-)Schnurverzierungen erwähnt, aber nur um die vorsätzliche Handlungsweise der (versteht sich deutschen) Schuldigen zu beweisen, da „sie im voraus hergestellt worden war"! Poitevin vergaß allerdings, auf sein acht Jahre früher erschienenes Buch hinzuweisen, worin er von dieser verbindlich gewordenen These, außerhalb derer „alle Einzelheiten in den Bereich des Märchens zu verweisen sind", zweimal das Gegenteil behauptet hatte.

Jawohl, zweimal hatte er auf das entschiedenste behauptet: „Die (Höllen-)Maschine explodiert nicht", („In der Hölle von Oradour", Seite 47) und „Niemand wollte sich (der Kiste) nähern, aber sie explodiert nicht" (Seite 92).

Poitevin war wohlunterrichtet: den Donner der Explosion hatte Rouffanche an Ort und Stelle überhören können, sie war in diesem Augenblick sicher zerstreut; aber alle Zeugen, nicht nur die Geretteten, waren kilometerweit im Umkreis in Schrecken versetzt worden. Wie nun diese furchtbare Detonation verifizieren, wenn man die „Art von Kiste" nicht heranzog? Pech für die ne-varietur-Aussagen von Marguerite Rouffanche.

Beim Prozeß von Heinz Barth vor dem Volksgerichtshof in Ost-Berlin, 1983, hatte man immer noch nichts Besseres gefunden: „Die Kiste, mit Sprengstoff gefüllt, explodiert. Dem ohrenbetäubenden Knall, der die Gottesstätte erschüttert, folgt dichter, schwarzer Rauch, welcher die Menschen an die Grenze des Erstickens bringt" (Przybylski, S. 81).

Zum wiederholten Male fand niemand etwas dabei, daß 200 kg Sprengstoff, die mitten in einer Menschenmenge explodierten, keinen anderen unmittelbaren Schaden verursachten, als die Leute (vorübergehend) taub zu machen. Der „schwarze Rauch" (wie er bei unseren Altvorderen aus dem guten alten Kanonenpulver entwich) mußte schon herhalten, um sie an die Grenze des Erstickens zu bringen.

Durch eine neue Aussage bei dem gleichen Barth-Prozeß wird unser Wissen um die große Kiste von Madame Rouffanche perfekt. Maurice Beaubreuil, ein Geretteter, den die Richter von Bordeaux, wenn ich mich nicht täusche, vor 30 Jahren bei der Verhandlung nicht gehört hatten, erläuterte den Berliner Genossen, wie er mit seinem Bruder in einem Untergeschoß versteckt war und „(wie) sie Sägen und Hämmern hörten, als ob man eine Kiste zimmerte, vielleicht die Kiste mit den Rauchgranaten, die dann einige Augenblicke später in der Kirche entzündet werden sollten" (Sitzung vom 31. Mai 1983, Ost-Berlin, nach „Le Monde", 2. 6. 1983, S. 13).

Im Zweiten Weltkrieg war die Division „Das Reich" sicher die einzige Truppe, die ihre Munition im Bedarfsfall mit Säge, Brettern und einigen Nägeln zusammenbastelte. Ohne Maurice Beaubreuil wäre uns für immer unbekannt geblieben, was eine der auf allen Kriegsschauplätzen am meisten erprobten und gefürchteten Divisionen daraus gemacht hat.

Wenden wir uns wieder näher unserem Thema zu. Es hat immer noch niemand über den Einsturz der Bögen Bericht erstattet. Im Prozeß von Bordeaux (Sitzung vom Freitag, 29. Januar 1953) haben weder Guy Pauchou noch Pierre Masfrand die leiseste Andeutung einer Erklärung über diesen entscheidenden Punkt gemacht. In ihrem Buch jedoch hatten sie nicht gezögert zu schreiben: „Die Kirche war Schauplatz einer heftigen Feuersbrunst. Das ganze Dach wurde ein Raub der

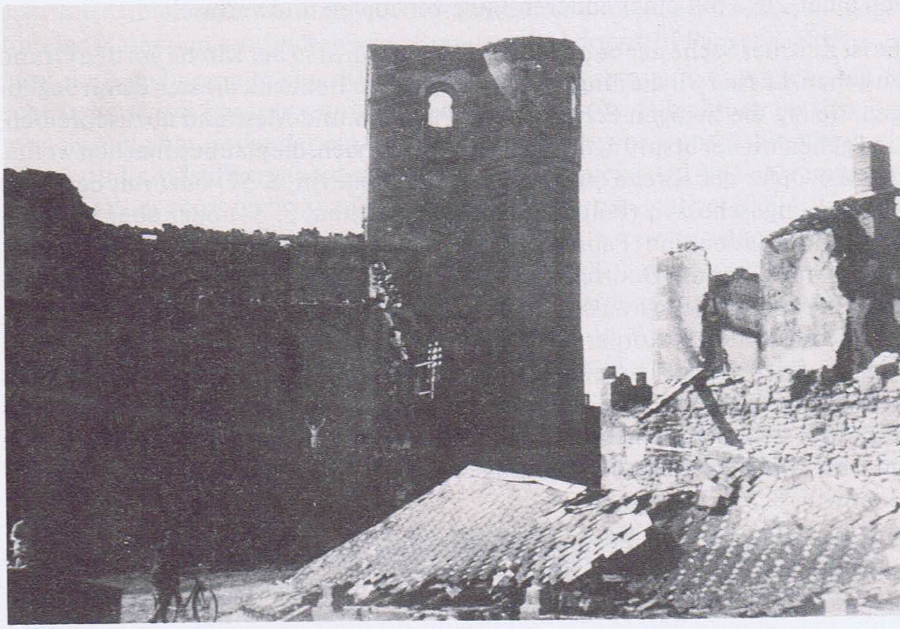


Abb. 37:
Zustand der Nordseite der Kirche mit davorliegenden Gebäuden im September 1944. – Privatfoto im Archiv des Verfassers.

Flammen. Das Gewölbe des Schiffs, das vom Feuer verschont worden war und am Tag nach dem Blutbad noch stand, ist kürzlich zusammengebrochen" (S. 54).

Der Gerichtspräsident von Bordeaux, Nussy-Saint-Saëns, hat bei der ersten Sitzung (Donnerstag, 15. Juni 1953, „Libre Belgique" vom 16. 1. 53) einem der Beschuldigten diese Frage gestellt: „Was haben Sie benützt, um die Kirche in die Luft zu jagen? Eine Sprengladung?"

Er bewies damit zwei Dinge: erstens, daß er davon überzeugt war, die Kirche sei durch eine Explosion zerstört worden, und zweitens, daß die „Art von Kiste" von Marguerite Rouffanche in seinen Augen ein Hirngespinnst war.

Aber, Herr Präsident, es war ein unersetzbares Hirngespinnst – außer man sagte die Wahrheit, nichts als die Wahrheit, die ganze Wahrheit. Wir, die wir ohne Vorurteil, mit mehr Abstand und nicht um zu verurteilen die Sachlage beurteilen,

sondern nur um der Wahrheit die Ehre zu geben, wir, die wir urteilen, ohne einem bestimmten Druck ausgesetzt zu sein, im Gegensatz zu Nussy und seinen Beisitzern, wir stellen fest, daß diese Leute so oder so die Löcher und die Armseligkeiten einer Lüge mit einer anderen Lüge verstopfen und vertuschen.

Es ist Zeit, der Sache der behaupteten Feuersbrunst in der Kirche auf den Grund zu gehen. Lassen wir die jüngeren Autoren außer Betracht, die sich damit begnügen, fleißig die heiligen Schriften von Pauchou und Masfrand abzuschreiben, und gehen wir der ursprünglichen Behauptung nach, die glauben machen wollte, daß die Opfer der Kirche entweder erstickt (Poitevin, S. 52) oder mit dem MG zusammengeschossen (Poitevin, ebenda; Pauchou, S. 54) oder aber lebendig verbrannt worden sind (Pauchou, S. 59), ohne auch die offizielle Fassung mitzuzählen, nach der die Deutschen, um ihr Verbrechen zu verschleiern, „vor dem Altar der heiligen Jungfrau den unermeßlich großen Holzstoß aufbauen. Sie werfen die noch heißen Körper der Kinder zu denen der jungen und alten Frauen hinauf, deren Glieder bereits durch den Tod versteift sind. Einige andere sind vielleicht nur ohnmächtig, nur verletzt, sie werden lebendig verbrennen, was kümmert sie das! Sie legen auch Astwerk und (Vieh-)Futter auf die in Gruppen im Chor und im Schiff auf dem blutigen Boden durcheinanderliegenden Opfer" (Poitevin, S. 53). Und so fort.

Bei den Autoren, den Zeugen, den Richtern, den Lesern, in all den Köpfen herrschte eine unglaubliche Verwirrung. Sie durften damals sagen, schreiben, glauben was sie wollten. Heute ist es nicht anders. In der Kirchenruine von Oradour hat der Verfasser dieser Zeilen dem Fremdenführer zugehört, der zur guten Jahreszeit alle Viertelstunde einen Bericht herunterleiert, der aus dem gleichen Topf stammt wie der von Pauchou, den wir eben gelesen haben. Der Verfasser hat auch die Antwort auf die ganz einfache Frage an den Fremdenführer gehört: „Wie zündet man eine Kirche an?" – „Mein Herr", sagte er, „Sie vergessen, daß die Deutschen über Phosphor verfügten."

Man darf in der Tat, wenn man sich etwas mit dieser Geschichte befaßt, den Phosphor nicht übersehen. Überall ist er, alle sprechen davon. Der Phosphor wird zu einem zauberhaften Stoff. Der Prozeß von Bordeaux war ein Jahrmarkt der Aussagen. Ein Zeuge behauptete sogar, „daß er auf der Straße leere Phosphorsäcke bemerkt habe" (Sitzung vom Dienstag, 27. Januar 1953, „Le Soir" vom 27.1. 53).

Was die Brandstiftung bei den Häusern angeht, behauptete ein anderer Zeuge: „Beim Verlassen der Ortschaft habe ich bemerkt, daß die Deutschen in jedem Haus Sprengladungen anbrachten, die sie in Pappschachteln verstauten." Auf die Frage des Präsidenten, wieso der Zeuge wissen konnte, daß es sich um Sprengkörper handelte, antwortete der Zeuge: „Ich habe lange bei den Pionieren gedient, so konnte ich mir über ihre Arbeit ein Bild machen" (Sitzung vom Samstag, 24. Januar 1953, „Le Soir", 25. 1. 53).

Ach ja, sprechen wir von den Pionieren! Worauf „die Angeklagten auf die Frage des Präsidenten behaupteten, daß ihnen der Umgang mit Brandsprengkörpern unbekannt sei" (ebenda). Die Pioniere waren nicht auf ihrer Seite und die fortschrittlichste Technik war ihnen nicht geläufig. Die Armen, wo sie doch so ausgetüftelte Methoden anwandten wie „Brandsprengkörper" in Pappschachteln.

Man muß nicht gerade eine Koryphäe in Chemie sein, um zu wissen, daß es schwierig ist, mit Phosphor umzugehen. Die Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch sind aber weder der einzige noch der wichtigste Grund dafür, daß er als Mittel zur Brandstiftung ausscheidet. Man weiß oft nicht, daß die Verbrennungshitze des Phosphors niedrig ist. Sie liegt bei 1500 °C und nicht bei 2000 °, wie man es in Oradour immer wieder hört, um die Touristen zu beeindrucken. Techniker werden verstehen, warum dieser Unterschied von 500 Grad so wichtig ist; wir geben keine langen Kommentare dazu ab. Ist Luft vorhanden, so entzündet sich Phosphor von selbst, deshalb wird er gewöhnlich in Wasser aufbewahrt, was nicht gerade bequem ist. Beim Verbrennen werden Oxyde freigesetzt, die sich auf den Flächen, die entflammt werden sollen, festsetzen und sie schützen. Darum wird Phosphor als Brandsubstanz nur verwendet bei Material, das sofort Feuer fängt, bei Gasen, oder bei leichten Kohlenwasserstoffdämpfen (vgl. Fischer, S. 38).

In Aussagen von Geretteten ist oft die Rede von phosphoreszierendem Rauch. Wir haben selbst einen Zeugen gefragt, der solche Dämpfe beobachtet haben wollte. Für ihn war es der Beweis, daß die Deutschen in Oradour diesen in seinen Augen ganz besonders zur Brandstiftung geeigneten Stoff Phosphor verwendet haben. Jedoch bei der Phosphorverbrennung ist der aufsteigende Rauch keineswegs phosphoreszierend, im Gegensatz zu dem, was dieses Wort glauben machen könnte, sondern weiß. Er entsteht, wenn die aus dem Oxyd kommende kondensierte Phosphorsäure, von der wir weiter oben sprachen, mit der Luftfeuchtigkeit in Berührung tritt. Diese Dämpfe sind stickig, d. h. sie sollten, wie beispielsweise Stickstoff oder Kohlendioxyd, nicht eingeatmet werden, und sie sind von besonders aufreizender Wirkung. Kurz gesagt, diese Dämpfe rufen anhaltende und schmerzhafte Schädigungen der Bronchien hervor. Frau Rouffanche, die angeblich eine solche Rauchwolke „ausgenutzt" hat, um hinter den Hauptaltar zu schlüpfen (Pauchou, S. 52; Kruuse, S. 70), hat sich nie beklagt. Auch das sei nur nebenbei gesagt.

Es ist zweifellos sehr schwierig, eine Stätte wie eine Kirche in Brand zu stecken; Phosphor löst die dabei auftretenden Probleme nicht. Folglich tischt man uns über den Brand der Kirche von Oradour ein Märchen auf.

Nehmen wir einmal an, daß die Deutschen der 3. Kompanie tatsächlich über geeignetes Brandstiftungsmaterial verfügten. Dann muß zunächst gesagt werden, daß Rouffanche, Poitevin und Konsorten die lächerliche Geschichte mit der „ziemlich großen Art von Kiste" nicht hätten erfinden müssen. Allein diese Geschichte widerlegt ihre Aussage zur Gänze.

Nebenbei fällt auf, daß in den Aussagen nichts beschrieben wird, was darauf schließen lassen könnte, daß einer der Betroffenen jemals in seinem Leben eine echte Brandbombe im Einsatz gesehen hat. So etwas vergißt man so schnell nicht.

Selbst wenn man über dieses Material verfügt hätte, ist nicht einzusehen, was es in diesem steinernen Schiff bewirkt hätte, das, soweit es brennbare Materialien angeht, nur bedeutungslose Mengen enthielt: einige Stühle und Betschemel (350 insgesamt, denn die Kirche faßt normalerweise höchstens diese Menge), sodann eine kleine Empore: insgesamt also etwa drei Raummeter Holz, verteilt und schlecht angeordnet. Im Falle der Benutzung von Brandmunition wäre ihnen keine einzige Kalorie mehr zu entlocken gewesen. Wie also soll man sich den behaupteten Brand des Dachgeschosses erklären? Zum soundsovielten Male: zwischen dem Kircheninneren und dem Dach hätte das Mauerwerk des Gewölbes den Flammen eine unüberwindliche Sperre entgegengesetzt.

Man könnte uns entgegenhalten: ausgenommen an einer Stelle über der Empore, in der Senkrechten des Glockenturmes. Da kreuzen sich nämlich die Rippen des Gewölbes nicht, sondern sind strahlenförmig um eine zentrale Kreisöffnung angelegt, und da hätten die Flammen vielleicht doch durchkommen können. Wäre das der Fall gewesen, hätte die Empore brennen müssen. Keine Aussage spricht davon, während man uns sonst kein wirkliches oder eingebildetes Detail erspart. Pauchou behauptet außerdem, daß „Hunderte von Patronenhülsen auf dem Boden gefunden worden wären bis zum ersten Drittel der Kirche“; damit unterstellt er, daß die Soldaten bis dahin gegangen wären. Sie hätten dann allerdings unter der in Flammen stehenden Empore hindurchgehen müssen. Schließlich: Zwar ist die Empore zerstört, aber es weist nichts darauf hin, daß sie durch Flammen zerstört wurde. Auf Photos vom Schiff finden sich nirgendwo Rußspuren.

Aber wie kann man dann die geschmolzene Glocke erklären, die man doch klar und deutlich auf dem Schutt nach ihrem Herabfallen in der Vorhalle sah? Davon soll jetzt die Rede sein.

Nehmen wir erst einmal an, daß der Glockenturm durch Feuer zerstört worden ist – wenn wir auch nicht wissen, woher das Feuer kam und wie gewaltig es war. Die Glocke ist an einem Querbalken aufgehängt. Die Entzündungstemperatur des trockenen Holzes liegt zwischen 200 und 400 ° (vgl. Fischer, S. 29) und ist bei vorsichtiger Schätzung um 850 ° niedriger als die Bronzeschmelztemperatur (1250 °); also hätte die Glocke herunterfallen müssen, ohne zu schmelzen. Zudem hing sie senkrecht über dem Rundauge, so daß sie nichts daran gehindert hätte, auf den Steinplatten der Vorhalle zu zerschellen, wo man sie dann unter dem Schutt des Gewölbes gefunden hätte. Nun hat sich gerade das Gegenteil abgespielt, die Glocke ist an ihrem Platz geschmolzen, das Gewölbe muß vor ihr zusammengefallen sein, weil die Bronze auf den Trümmern des Mauerwerks lag.



Abb. 38:
Reste der Glocke mit Bruchstücken und Schmelzgut. – „Weltbild" Nr. 24 vom 23. 11. 84.

Das ist nun wirklich ein Problem; abgesehen davon, daß uns auch da wieder niemand erklärt, woher die starke Hitze kam, die es fertigbrachte, eine so große Metallmenge zum Schmelzen zu bringen. Man sollte endlich damit aufhören, uns solches Zeug zu erzählen bei einem so schmerzlichen Thema.

Poitevin veröffentlichte in seinem Buch Lichtbilder, die inzwischen klassisch geworden sind. Eines ist allerdings dabei, das sechste der Einschaltbildfolge zwischen den Seiten 48 und 49, das wir nirgendwo anders wiedergefunden haben. Dieses Verschwinden ist eigenartig und spricht für sich selbst; deshalb sollten wir es näher untersuchen. Die Bildunterschrift bezeichnet das Bild folgendermaßen: „Ansicht der Kirche, am zweiten Tage nach der Katastrophe aufgenommen". Das Bild zeigt die Nordfassade von außen und wurde von dem kleinen freien Platz vor dem Eingang aufgenommen. Im Vordergrund rechts sieht man das schützende Vordach der ersten Hausfassade am Rande des Platzes (s. Abb. 37). Dieses Vordach ist aber zusammengestürzt, weil ein große Stück Gebälk daraufgefallen ist, das jetzt flach vor ihm liegt. Einer der Dachbinder hat eine bezeichnende Struktur und stellt daher seine Herkunft unter Beweis, er stammt von dem 60 oder 70 m entfernten Glockenturm. An dem Balken ist keine einzige Feuerspur.

Warum hat Poitevin seinen Bildausschnitt so gewählt, daß man die Spitze des Turmes nicht sieht? Wollte er seinen Lesern kritische Gedanken ersparen? Man wird ja geradezu dazu gezwungen, an die gewaltige Schubkraft zu denken, die nötig ist, um Trümmer solchen Gewichtes durch die Luft zu schleudern. Dann ist es ja nur noch ein Schritt, um daran zu denken, daß im Glockenturm und im Dachgeschoß der Kirche eine gewaltige Explosion stattgefunden haben muß. Aber diesem Gedanken, weil er der amtlichen Lesart so schädlich ist, mußte um jeden Preis vorgebeugt werden.

Was da noch alles im Dunkeln bleibt, ist erschreckend. Man denkt unweigerlich an eine bestimmte Taktik, an eine bewußte Absicht, die Wahrheit zu verbergen. Wenden wir uns beispielsweise dem Bischof von Limoges zu. In den Reaktionen, den Worten, dem Verhalten des Bischofs Rastouil ist auch nicht alles kristallklar. Auffällig sind vor allem die Unterlassungen des Prälaten. Daß er vorzüglich unterrichtet war, steht fest: die Pfarrgemeinde Oradour war keine 22 km von seinem Sitz entfernt, das Telephon war nicht zerstört, zumindest was die angrenzenden Kirchengemeinden betrifft.

Drei Geistliche waren als vermißt gemeldet, Hunderte von Frauen und Kindern an heiliger Stätte niedergemetzelt, der Altar war zerschlagen, das Tabernakel zweimal aufgebrochen worden, und das ganze Gebäude lag in Trümmern. Was für Gründe fehlten noch, um Exzellenz gleich am nächsten Tag, am Sonntag, am Tatort erscheinen zu lassen? Der Besuch fand aber erst am Dienstagnachmittag, den 13. Juni, statt. Der Bischof aus Limoges war, wie sich's gehört, von vielen zivilen Amtsträgern umringt, vom Regionalpräfekten, Herrn Freund-Valade, vom stellvertretenden Präfekten, Herrn Mécheri, vom Unterpräfekten des Kreises (Poitevin, S. 131). Oradour gehört zur Unterpräfektur von Rochechouart, deren Sekretär, wie wir wissen, Guy Pauchou ist. Demnach stand der Bischof von Limoges unter guter Führung, er verirrte sich auch nicht. Vorsichtigerweise enthielt er sich jeder Frage, insbesondere fragte er nicht nach dem spurlosen Verschwinden von Pfarrer Jean-Baptiste Chapelle, nach dessen Vertreter, Abbé Jacob Lorisch, nach dem Novizen des Ordens vom Heiligen Geist, François-Xavier Neumeyer. Soviel wir wissen, hat der Bischof dieses Geheimnis niemals mehr angesprochen und hat auch die Behörden nicht dazu aufgefordert, Licht hineinzubringen.

Der Sonderberichterstatter der Brüsseler katholischen Tageszeitung „La Libre Belgique" fragt am 30. Januar 1953: „Wo starb der alte Pfarrer von Oradour, der Abbé Chapelle, der 71 Jahre alt war und seit 33 Jahren die Gemeinde betreute? In den Gerichtsakten steht nichts. Selbst die Überlebenden von Oradour sind nicht in der Lage, Genaueres zu sagen, ebensowenig wie die Hilfskolonnen, die mit Erlaubnis der Deutschen vier Tage nach dem Blutbad aus Limoges kommen. Die zwei anderen Geistlichen waren unter den Männern auf dem Festplatz gesichtet worden. Aber niemand kann mit Gewißheit den Ort bezeichnen, wo der alte Pfarrer umgekommen ist, und keine Spur von seinem Leichnam wurde je gefunden. Man sagte, er sei mit den Frauen und den Kindern in seiner Kirche gewesen."

Der Sonderberichterstatter vertiefte die Frage nicht nach dem Abbé Lorisch und dem Novizen Neumeyer, die zusammen mit dem armen Pfarrer in der Versenkung verschwunden sind. Anscheinend gibt es einen detaillierten Bericht an einen hohen katholischen Würdenträger, dessen bekanntgewordene Abschrift aber in privaten Archiven vergraben bleibt (Bédarida, S. 222 und Fußnote 53).

Das Ergebnis des Besuches von Bischof Rastouil war: „Am Mittwoch, 14. Juni (d. h. tags darauf)", erklärt Rastouil, „habe ich an den deutschen General, den

Standortältesten von Limoges, einen entrüsteten Protest gerichtet. Darin habe ich mich vor allem auf den religiösen Standpunkt gestellt und auf das doppelte Sakrileg hingewiesen, die Schändung der Kirche durch das Blutvergießen und die Entweihung des Tabernakels" (Poitevin, S. 134). Mit Verlaub, Exzellenz, es handelt sich hier um ein dreifaches Sakrileg. Sie übersehen nämlich die Tätlichkeiten gegen Geistliche, die bei einem Gottesdienst ihres kirchlichen Amtes walteten.

So ist alles in diesem Protestschreiben zumindest eigenartig; die Abfassung bewegt sich im Ungefähren, und unausgesprochenen Vorbehalten wird Tür und Tor geöffnet. Der Ortskommandant läßt sich auch nicht zur Sache aus. Intelligenti pauca. Er spielt das Spiel des Bischofs mit und beauftragt den französischen Verbindungsoffizier, Major Delestrée, „ihm (mündlich) sein Bedauern auszudrücken und ihm zu sagen, wie sehr er mit ihm das Blutbad von Oradour verurteilt" (Poitevin, S. 135-136). Der Notenwechsel hatte sicher einen Sinn, wenn beide Seiten von der deutschen Schuld überzeugt waren; falls man vom Gegenteil überzeugt wäre, so bräuchte dennoch kein einziges Wort geändert zu werden.

Achteinhalb Jahre später fand der Prozeß in Bordeaux statt. Wie würde sich der Bischof verhalten? Genauso. Als Zeuge geladen, erklärte er sich für nicht zuständig und brachte Gründe vor, die jeder Heldenhaftigkeit entbehrten. Man möge uns gestatten, noch einen anderen Grund in Betracht zu ziehen, den er verschwieg, der aber für ihn vermutlich ausschlaggebend war. In gewissem Sinne läßt sich dieser Grund mit dem Ehrverständnis eines katholischen Würdenträgers gut vereinbaren. Exzellenz, bewandert in Moraltheologie, zog es vor, der Versuchung zu widerstehen, unter Eid falsches Zeugnis abzulegen. Es bleibt aber die Unterlassungssünde, wird man sagen. Das ist richtig, aber der ausdrückliche Meineid wäre im Verhalten eines Bischofs der Gipfel der Schändlichkeit gewesen.

Richten wir nicht; Gott möge ihm seine Gnade erweisen. Halten wir dennoch fest, daß man während des Prozesses bereitwillig gotteslästerliche Reden führte, und das mitten im Gerichtssaal. Im Namen seiner Pariser Kollegen und denen von Bordeaux ruft der Anwalt Busson Matz emphatisch aus: „Gott hatte in Oradour kein Mitleid. Möge das menschliche Mitleid heute seinen Platz unter uns finden!" („Le Soir" vom 13. 1. 53). Niemand protestierte, und der Bischof aus Limoges auch nicht. Allerdings geschah dies zur Stunde des ausschließlichen republikanischen Pathos.

In der Kirche von Oradour gilt es nun, einige wichtige Feststellungen zu treffen.

Macht man sich die Mühe, die Zeugenaussagen untereinander und mit den photographischen Dokumenten zu vergleichen, so wird man sogleich feststellen, daß die Opfer in der Kirche zumeist verstümmelt waren. Trotz der getroffenen Vorsichtsmaßnahmen der Historiker der Gruppe „Gallia", von „Libération", von „Témoignage Chrétien" und anderen, die uns glauben machen wollen, daß diese Entstellungen von MP-Garben und Gewehrkugeln stammen, erhebt die Ein-

deutigkeit ihre Stimme. Wer einmal Opfer von Bombardierungen aus Trümmern hat bergen müssen, wird unschwer zugeben, wie auffallend ähnlich deren Zustand mit demjenigen der Opfer aus der Kirche von Oradour war.

Gleiche Wirkungen, gleiche Ursachen. Bei diesem Stand der Untersuchung halten wir die Hypothese wenigstens fest. Doch lassen wir einige Einzelheiten aus der Anhörung der Beklagten und der Zeugen in Bordeaux folgen, die uns bei unseren Überlegungen helfen können.

Der Elsässer Fernand Giedenger „hat nach der Explosion Rauch aus der Kirche aufsteigen sehen“ (Sitzung vom 19. Januar, „Le Soir“, 20. 1. 53).

„Ich war 25 m vom Dorf und weniger als 40 m von der Kirche entfernt, als eine Explosion die Kirche erschütterte.“ (Zeuge Aimé Renaud in der Sitzung vom 22. Januar, „Libre Belgique“, 23. 1. 53. „La Libre“ nennt den Herrn zu Unrecht Emile mit Vornamen und Poitevin Raymond, S. 40).

„Ich weiß nicht, ob man (Sprengladungen) benützt hat, um die Kirche von Oradour in die Luft zu jagen. Daß man in Oradour welche benützt hat, habe ich nicht gesehen“ (Angeklagter Graff, ebd.).

„Ich habe meinen kleinen Neffen wiedergefunden mit abgerissenen Gliedern und eingedrücktem Schädel“ (René Hyverrand, der sich nach seiner Aussage am Tag nach dem Massaker in die Kirche begeben hat. Sitzung vom 28. Januar, „Le Soir“, 29. 1. 53).

Dem kann man folgende Mitteilung des Sonderberichterstatters der „Libre Belgique“ hinzufügen, die, mit „Oradour sur Glane, Januar“ datiert, in der Nummer des 30. erschienen ist: „Die amtlichen Berichte sprechen von 500 Frauen und Kindern, die allein in der Kirche starben; sie wurden durch die Explosion getötet, von der SS niedergestreckt, die durch die Fenster schoß oder Handgranaten warf, oder verkohlten und wurden von dem Glockenturm und dem eingestürzten Dach zermalmt.“

Die behördlichen Berichte haben den Feststellungen vorgegriffen, welche die amtlichen Listen der Opfer bestätigen sollten. Die Berichte haben die Zahl der Opfer übertrieben und grobe Anschuldigungen gegen die Soldaten der Division „Das Reich“ erhoben – worauf wir noch zurückkommen –, aber sie erkennen in aller Form an, daß die Gewölbe in der Tat eingestürzt waren, und das infolge einer Explosion und nicht eines Brandes. Diese amtlichen Berichte, deren Bedeutung jedem klar ist, wurden während 26 Gerichtsverhandlungen im Prozeß von Bordeaux unterschlagen; seither schlafen sie einen hundertjährigen Schlaf, der durch das Gesetz garantiert wird (Nr.: 79-18 vom 3. Januar 1978), im Zentralarchiv der Militärjustiz in Blanc, Dpt. Indre.

Nach dem Berichterstatter von „La Libre Belgique“ stellten wir unwahrscheinliche Bezichtigungen den Soldaten gegenüber fest. Insbesondere hätten sie durch die Kirchenfenster geschossen. Man mußte schon einen von Vorurteilen gespick-

ten Kopf haben, um eine derartige Torheit einfach abzuschreiben, ohne sich die Mühe zu machen, die Sache nachzuprüfen. Der Sonderberichterstatter war doch am Ort. Ein einziger Blick hätte ihm erlaubt festzustellen, daß die einzigen beiden halbwegs erreichbaren Fenster auf der Südseite liegen; ihre innere Laibung befindet sich immerhin mehr als zwei Meter über dem Erdboden. Es war ohne Leiter unmöglich hinaufzukommen. Die Fenster gehen übrigens nicht direkt auf das Schiff hin, sondern in die Seitenkapellen. Man sieht nicht ein, warum sich ein absoluter Bösewicht das Leben schwer machte, indem er auf so hoch gelegene Fensterbrüstungen hinaufkletterte – die Fenster waren zudem stark vergittert – wenn in allernächster Nähe die Möglichkeit bestand, die zwischen den beiden Fenstern gelegene Tür zu öffnen.

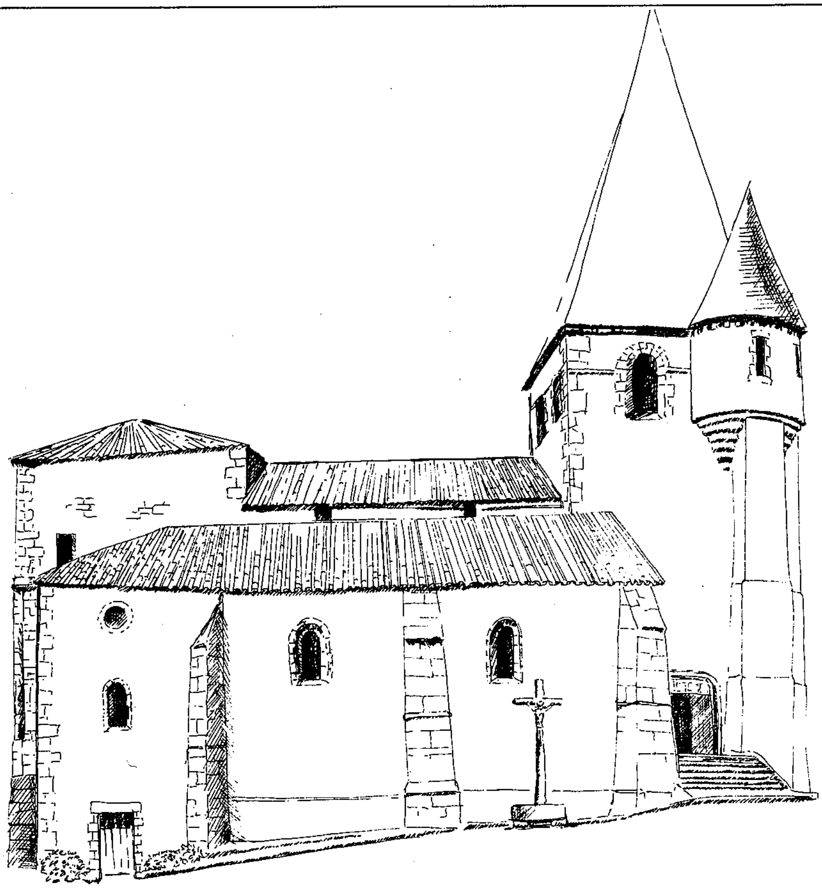


Abb. 39 a:
Skizze der Ansicht der Kirche (Nordseite). Rechts am Turm der Eingang gibt das Niveau des Fußbodens des Schiffes ab; es endet oberhalb der Tür des Abstellraumes unter der Apsis. – Zeichnung von Pierre Moreau.

Pauchou versichert uns, daß man „tief schießen" wollte: „Offenbar haben die Folterknechte tief geschossen, schon um die armen Kleinen von Oradour zu treffen" (Pauchou, S. 58). Weil es nach Pauchou „offenbar" ist, daß die Tür, von der wir sprechen, „verschlossen, sogar fest verschlossen war" (S. 55), ist klar, daß die Soldaten sie nicht benützt haben. Also ist es unmöglich, daß die Soldaten hoch oder tief geschossen haben, weder vom südlichen Seiteneingang noch von den danebenliegenden Fenstern aus. Außerdem hat auch niemand vom Haupteingang her geschossen.
Die Spuren, die man uns für Aufschlagstellen von Kugeln verkaufen will, können nur durch Geschosse hervorgerufen worden sein, die ebenso hart oder härter als Granit waren, beispielsweise durch Trümmer aus demselben Granit, die mit



Abb. 39 b:
Heutige Ansicht der Kirchen-Nordseite. –
Privatfoto im Archiv des Verfassers.

Gewalt durch die Luft geschleudert worden sind. Gewöhnliche Infanterie-Munition war nicht in der Lage, hartes Gestein zu beschädigen. All das ist ganz offensichtlich, und es ist einem peinlich, derartige Elementarkenntnisse in Erinnerung rufen zu müssen.

Ein sonderbares Beweisstück wird uns noch durch den Beichtstuhl geliefert. Dieses Möbelstück, ohne künstlerischen Wert, ist aus leichten Platten gebaut, also sehr bruchempfindlich und besonders leicht brennbar. Noch heute kann man ihn völlig unversehrt sehen; er ist, wie ursprünglich, an die Westwand der nördlichen Seitenkapelle angelehnt. Wie kommt es, daß eine Feuersbrunst, die angeblich das Gewölbe zur Rotglut gebracht und die Glockenbronze geschmolzen hat, so ein Sperrholzhäuschen nicht in Brand setzen konnte?

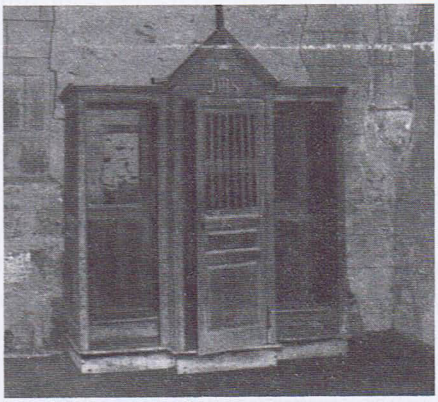


Abb. 40:
Beichtstuhl im heutigen Zustand. –
Zur Dokumentierung übernommen aus
„Weltbild" Nr. 24 com 23. 11. 84.

Übrigens ist das nicht die einzige Ungereimtheit um diesen Beichtstuhl. Eine kurze Musterkollektion:

Am Tage danach wurden „in einem Beichtstuhl zwei ganz kleine sitzende Kinder (entdeckt), die sich an den Händen hielten; sie waren vom Feuer verschont geblieben, aber durch Erstickung umgekommen" (Jean Bernard-Derosne in „Le Soir" vom 8. 1. 1953, S. 3).

„... der Beichtstuhl, worin zwei kleine Buben, die sich bei der Hand hielten, getötet wurden" (Delage, Unterschrift zum Einschaltbild, Tafel VIII).

„Im Beichtstuhl zwei Kinder, ein kleines Mädchen und ein Junge, liegen tot am Boden; sie haben die Hände gefaltet, wie wenn sie die göttliche Gerechtigkeit erbitten wollten" (Geheime Schrift des M.U.R., S. 206, bei Poitevin zitiert).

„Der Beichtstuhl hat nicht gebrannt. Ein Vater erblickt darin zwei kleine Buben. Sie haben sich am Hals umschlungen und drücken sich aneinander. Sie wurden von mehreren MP-Garben getötet" (Kruuse, S. 96-97).

„Zwei Buben von 10 und 12 Jahren wurden aus allernächster Nähe per Genickschuß niedergestreckt, während sie zum Beichtstuhl rannten“ (Hastings, S. 261).

„Graff, ein elsässischer Angeklagter, sieht einen Deutschen, wie er mit Fußtritten den Beichtstuhl zerstört“ („Le Soir“ vom 23. 1. 1953).

Der Zeuge Hubert Desourteaux, Sohn des Bürgermeisters: „In der Nähe des Beichtstuhls habe ich zwei Kinder von 8 und 9 Jahren wiedergefunden, die niedergestreckt worden waren“ (Zehnte Sitzung im Prozeß von Bordeaux, nach „Le Soir“ vom 23. 1. 1953).

Derselbe Desourteaux: „In einer Ecke des Beichtstuhls habe ich zwei zusammengekrümmte Leichen gesehen, es waren zwei Kinderleichen“ (Gleiche Sitzung nach „La Libre Belgique“ vom 23. 1. 1953).

„Im vom Feuer verschonten Beichtstuhl, dessen Tür offengeblieben war, stehen zwei kleine Vettern, Sadry, 12 Jahre, und Rouby, 14 Jahre; sie halten sich bei der Hand und drehen sich mit dem Rücken um, wie wenn sie den Schüssen ihrer Mörder ausweichen wollten“ (Poitevin, S. 61). Auf der Liste der identifizierten Opfer gibt es keinen Rouby. Sollte Poitevin sich vorschnell geäußert und für sein Drehbuch den Namen eines Kindes benützt haben, das zunächst als verschollen galt und später wiedergefunden wurde?

„Links ist der Beichtstuhl unversehrt. Man bemerkt an den Pfosten getrocknete Blutspritzer sowie Spuren von Kugeln“ (Poitevin, S. 77-78). Was den Autor so sympathisch macht, ist die völlig lässige Ungezwungenheit, mit der er sich widerspricht. Der Beichtstuhl ist einerseits unversehrt, aber andererseits weist er Spuren von Kugeln und Blut auf. Da soll man keine Wahl treffen, nein, man soll beides gleichzeitig schlucken.

„Die im Beichtstuhl getöteten zwei kleinen Jungen, die am Vorabend (Sonntag) hätten weggetragen werden können, werden ebenfalls in der Anonymität versinken“ (immer noch Poitevin, S. 67). Die zwei Jungen sind ab Sonntag tatsächlich in der Namenlosigkeit versunken, aber Poitevin, der am Donnerstag an Ort und Stelle ist, kennt deren Namen und Alter. Man war wirklich begabt bei den Kämpfern im Schatten.

„Im Beichtstuhl zwei Kinderleichen von 10 bis 12 Jahren, die von den Deutschen am Montag, 12., weggeschafft worden waren“ (Bericht von Dr. Bapt, bei Poitevin auf S. 154 zitiert). Bapt ist am 14. an Ort und Stelle gewesen, er fügt also in seinem Bericht ein Gerücht ohne jede Nachprüfung ein.

„Ein absolut sicherer Zeuge hat gesehen ... nahe am Beichtstuhl (die Leichen) von zwei Kindern, die sich umschlungen hielten.“ (Bridoux Seite 3, zitiert in TMI, T.XXXVII, p. 339).

Der „absolut sichere Zeuge“ des Generals Bridoux kann niemand anderes sein als die Person, die er auf derselben Seite seines Berichts mit folgenden Worten bezeichnet: „Nur der Unterpräfekt von Rochechouart konnte sich nach Oradour

begeben und seinem Chef am folgenden Tage berichten ..." (Bridoux TMI, ibid, p. 340). Die Handlungen und der Ausdruck des Unterpräfekten waren unter Kontrolle seines Unter-Sekretärs Pauchou, eines Funktionsträgers des (Widerstands-)Netzes GALLIA, wie wir wissen. Allerdings dürfte Pauchou in seinem Buch sich nicht mehr so „absolut sicher" mit seinem eigenen Zeugnis gefühlt haben, denn er enthält sich darin jeden Hinweises auf den Beichtstuhl. Und der Verfasser des Berichts des Bistums besaß die Klugheit, dasselbe zu tun. Mindestens diese beiden Herren hatten kapiert, daß man sich bei erdichteten Geschichten vor genauen Angaben hüten muß wie vor der Pest.

Folgen wir Poitevin noch einen Augenblick und hören wir, was er uns von seinem zweiten Besuch in der Kirche zu erzählen weiß. Wann hatte der erste Besuch stattgefunden? Ein Geheimnis. Warum gibt er uns statt der ersten eher die zweiten Eindrücke zur Kenntnis? Ebenfalls ein Geheimnis. Den Hilfsorganisationen und ihren Gruppenleitern „bin ich zuvorgekommen. Es war mir schon recht, allein in die Kirche zurückzukehren ... Es stehen im großen Schiff keine Bänke und Stühle mehr; auf dem gestampften Boden liegen jedoch Trümmer aller Art" (S. 77).

Nach zwei Besichtigungen hat der Berichterstatter der Bewegung „Libération" immer noch nicht bemerkt, daß der Fußboden aus Schieferfliesen besteht, so sehr war er von allen möglichen Trümmern bedeckt. Diese Trümmer konnten nur vom Zusammenbruch des Gewölbes herrühren. Hingegen beobachtet Poitevin, daß im „großen Schiff" (ein anderes gibt es nicht) keine Bänke und keine Stühle mehr stehen; er sagt nicht, wer sie weggetragen und wie dieser Umzug stattgefunden hat. All das ist für ihn völlig natürlich. „Gegenüber (dem Beichtstuhl, in der nördlichen Kapelle, also an der Ostmauer) haben die Jungfrau-Kapelle, der Altar, die Vasen, die Stoffdekorationen, die Ornamente und die Statuen wenig gelitten" (S. 78). Das war eine eigenartige Feuersbrunst!

Vermutlich haben die wirklich Schuldigen an diesem Unheil versucht, ihre Missetat zu verschleiern, indem sie einen oder mehrere Brandherde übereinander im Wechsel mit Trümmern und verschütteten Opfern angefacht haben; diese Brandherde haben sich jedoch nicht ausgebreitet und konnten eine allgemeine Feuersbrunst nicht vortäuschen, die mit Sicherheit Stoff und Ornamente nicht verschont hätte.

„Die Statue des guten Pfarrers von Ars ist geköpft, die von Jeanne d'Arc gegenüber ist verschwunden, zu Pulver in der Asche geworden. Der Hauptaltar zerbröckelt. Seine Steine lösen sich in Staub auf" (ebenda). Wirklich? Der Hauptaltar bröckelt ab, und seine Steine werden zu Staub? Der gleiche Poitevin erzählte uns doch auf S. 61 seines Buches, daß am selben Hauptaltar „das Flachrelief der Jünger von Emmaus unversehrt" war. Wo hört nun die Wahrheit auf und wo beginnt die Erfindung?

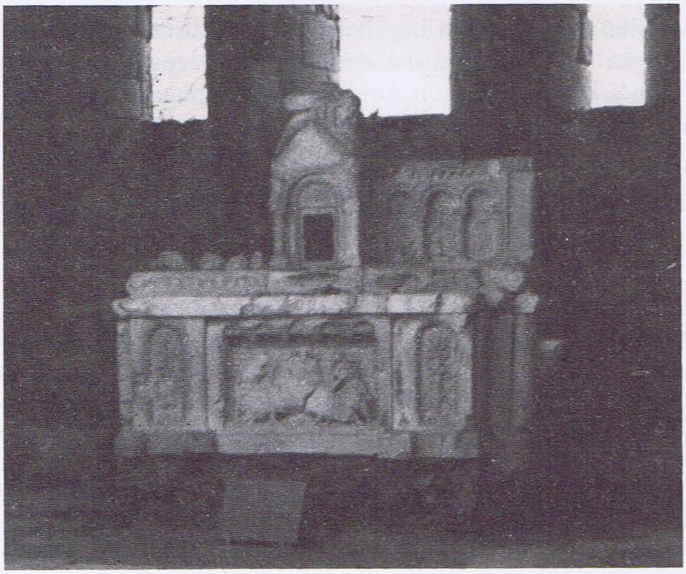


Abb. 41: Hauptaltar in der Kirche von Oradour im heutigen Zustand. – Privatfoto im Archiv d. Verf.

Die Statue des heiligen Pfarrers von Ars ist in der Tat enthauptet, das stimmt; es wäre aber hinzuzufügen auf welche Art. Das Standbild steht auf einer Konsole von 2,50 m über dem Boden gerade vor dem Chor; auf dieser Seite ist es durch eine eingelassene Säule geschützt, es konnte daher den verstümmelnden Schlag nur von der dem Chor gegenüberliegenden Seite erhalten. Der Bruch geht von oben nach unten; verlängert man die Linie in Richtung Ursprung, so gelangt man an die Kreisöffnung, in die die zusammenlaufenden Gewölberippen unmittelbar unter dem Glockenturm münden. Von da muß das Geschoß gekommen sein. Der Schlag muß von besonderer Härte gewesen sein, wenn er das nur unten verankerte Standbild durchschnitt, ohne es umzuwerfen. Damit ist zum wiederholten Male gesagt, daß die Kirche von Oradour durch eine Explosion verwüstet wurde, deren Epizenter im Glockenturm war, also da, wo kein deutscher Soldat jemals gewesen ist.

Wenn man die Tatsache anerkennt, daß es sich um eine Explosion handelte, muß man sich fragen, woher die Sprengkörper kamen, die zwischen dem Glockenturm und dem Dachgeschoß der Kirche von Oradour gestapelt waren. Interessante Einzelheiten zur Beantwortung dieser Frage könnten uns durch die Flugpläne der alliierten Flugzeuge geliefert werden, die den Auftrag hatten, kurz vor der Landung Waffen und Munition für die Résistance im Limousin mit dem Fallschirm abzusetzen. Diese Dokumente dürften noch vorhanden sein. Jenseits des Ärmelkanals herrscht Ordnung, und man verehrt dort die Wahrheit ganz besonders, obwohl es nicht selten vorkommt, daß dieser Kult des Wahren selektive Riten hat.

Wenn man im Glockenturm von Oradour ein Arsenal untergebracht hatte, mußte man, aus leicht einsehbaren Gründen, die Sprengladungen in einer bestimmten Weise lagern: in einer Art Kaminform, denn für die Glocke mußte ein Hohlraum ausgespart bleiben. Diese Anordnung hat eine Wirkung zur Folge, die pyrotechnisch wohlbekannt ist und mit dem Prinzip der Hohlladung zu tun hat. Wir können uns darüber nicht auslassen; doch man muß wissen, daß sich in der Zentralachse einer solchen Vorrichtung im Augenblick der Detonation eine ganz außergewöhnliche Temperatur- und Druckerhöhung ereignet.

Grosso modo: die Hälfte der Hitzemenge, die durch die Gesamtheit der explodierenden Sprengkörper freigesetzt wird, bringt es im Mittelpunkt, im Hohlraum des „Kamins" auf eine Temperatur von 2000 bis 6000 °K. (K bedeutet Kelvin, das sind 1727 bis 5727 Grad Celsius.) So könnte das Schmelzen der Glocke erklärt werden, das ja (wegen der kurzen Dauer des Vorgangs) ein Teilschmelzen blieb (einige Mikrosekunden, vgl. Cook, S. 37). Aber eine andere Begleiterscheinung ist dem Sturz der Glocke oder genauer ihrer Trümmer vorausgegangen. Die Druckerhöhung hat gleichzeitig nach außen dafür gesorgt, daß der Glockenturm barst und seine Bestandteile durch die Luft geschleudert wurden; im Inneren aber hat sie längs der Zentralachse nach oben und nach unten einen gewaltigen Schub ausgelöst.

Im Mittelpunkt einer derartigen Explosion ist die Ausgangsgeschwindigkeit der Wellenfront, die übrigens sehr rasch fällt, 10.000 m/sek, während der Druck etwa 250.000 atm. beträgt (vgl. Cook, ebd.). Eine gewaltige Menge Gas wurde wie in einem Rohr heftig hindurchgejagt. Der furchtbare Gebläseknall war mehr als stark genug, um die strahlenförmig angelegten Rippen des Vorhallengewölbes einzudrücken und zu zerstören. Die Trümmer wurden zu Geschossen mit ungeheurer Bewegungsenergie, die unschwer die festgestellten Zerstörungen und auch die zahlreichen und tödlichen Verstümmelungen der Opfer verursachten.

Wenn man die Ruinen sieht und die Beschaffenheit der Örtlichkeiten in Betracht zieht, ist es offenkundig, daß Sprengkörper auch im Dachgeschoß des Schiffs gelagert worden waren, und zwar oberhalb der Kreuzgewölbe, und wahrscheinlich waren sie asymmetrisch verteilt. In dem Augenblick, als sie von der Stoßwelle vom unmittelbar benachbarten Glockenturm her erreicht wurden, explodierten sie sofort und verlängerten die Detonationszeit ohne merkliche Unterbrechung.

Eine andere entscheidende Frage erhebt sich sodann: Wer hat dieses Arsenal in Brand gesetzt? Die Richter von Bordeaux konnten und sollten darauf antworten. Sie hatten Zugang zu Beweismitteln, die uns völlig abgehen. Aus ihrer Untätigkeit können wir nur schließen, daß sie unsere eigenen, sehr bruchstückhaften Feststellungen bestätigen: Die Schuldigen sind nicht in den Reihen der Division „Das Reich" zu suchen. Der vorsitzende Richter, Nussy-Saint-Saëns, und seine Kollegen waren davon überzeugt, „daß man die Kirche in die Luft gesprengt hatte". Wenn sie die Verantwortung dafür den Deutschen hätten aufladen können,

so besteht kein Zweifel darüber, daß sie das Gewicht der Verhandlungen auf diese verabscheuungswürdige Handlung gelegt hätten. Statt dessen haben sie so getan, als ob sie sich für die wunderlichen Geschichten eines Zeugen interessierten, eines einzigen Zeugen noch dazu. Das Geschehen um die Kirche – statt aufgeklärt zu werden – wurde mit einem Geheimnis umgeben, worin sich die wirklichen Schuldigen haben verstecken können.

Was uns betrifft, so haben wir einen vorurteilsfreien Blick auf die Beschreibung der Örtlichkeiten vor und nach dem Drama geworfen, und wir sind zu der Überzeugung gekommen, daß eine gewöhnliche Feuersbrunst nicht in der Lage gewesen wäre, ein Gebäude dieser Bauart in den Zustand zu bringen, wie er am Tage nach dem 10. Juni 1944 vorgefunden wurde.

Die Illegalen, die beschlossen hatten, die Katastrophe mit Zeitzündung auszulösen, hatten nur einen Fluchtweg: durch die Sakristei, deren Tür sich zum Chor öffnet. War diese Tür nun verriegelt, wie immer noch behauptet wird, oder hatten sich Leute, die sie offen fanden, in die Sakristei abgesetzt, um die übervolle Kirche zu entlasten? Ob die Flüchtenden nun die Tür aufbrechen mußten oder nicht, lange konnten sie sich nicht aufhalten. Der Tod war ihnen auf den Fersen. Rücksichten konnten sie keine nehmen. Ihre hastige Eile, sich vielleicht mit der Waffe in der Hand einen Weg zu bahnen, war sicher kein gutes Vorzeichen für die Unglücklichen, deren Kinder man zur Seite stieß.

Der Tumult, der sich anscheinend in der Sakristei und bei den Stufen, die zu einem ebenerdigen Abstellraum führen, abspielte, könnte darin seine Ursache gehabt haben. Wo sollten die Leute auf ihrer Flucht hin? Konnten sie hoffen, daß die Tür des Raumes unter der Sakristei, die nach außen führte, nur wenig oder überhaupt nicht bewacht war? Oder wollten sie in die unterirdischen Gewölbe, von denen Poitevin auf S. 50 spricht und deren Zugang sich in dem Abstellraum unter der Sakristei befand?

Die Ereignisse in der Sakristei sind am wenigsten glaubwürdig, denn diese Berichte sind noch unwahrscheinlicher und nebelhafter als die übrigen.

„In diesen dunklen Raum (Sakristei) versuchen noch Frauen zu fliehen" (Poitevin, S. 50). Die Sakristei ein dunkler Raum? Sie hat zwei Fenster und ist nicht größer als 20 Quadratmeter; es war noch nicht 17 Uhr und der 10. Juni ein heller Tag.

„... als deutsche Soldaten, die, wie man sagt, außerhalb postiert waren, feststellten, daß es nicht unmöglich war, aus der Sakristei zu fliehen, machten sie von ihren Waffen Gebrauch. Andere zogen sich an den Fenstern des Gebäudes hoch und schossen durch die Kirchenfenster auf die Menge" (Delage, S. 27). Delage war habilitiert an einer Universität und Präsident der Historischen und Archäologischen Gesellschaft des Limousin. Er veröffentlichte Lichtbilder und den Grundriß der Kirche. Wie erklärte er, daß es möglich war, von außen in einen Raum zu schießen, wenn man auf einer Seite mindestens drei Meter, auf einer an-

deren mindestens vier Meter tiefer stand? Sich an den Fenstern hochzuziehen, war bei solchen Brüstungshöhen völlig ausgeschlossen.

„Als die Deutschen merkten, daß in diesen Raum (die Sakristei) eingedrungen worden war, streckten sie diejenigen barbarisch nieder, die dort Zuflucht gesucht hatten. Meine Tochter ist neben mir durch einen Schuß von außen getötet worden. Ich verdanke das Leben dem Gedanken, die Augen zu schließen und mich tot zu stellen" (Pauchou, S. 52). Von Poitevin wird die Zeugin Rouffanche in dieser Weise in Anführungszeichen zitiert.
Sie behauptet, daß ihre Tochter sich in der Sakristei befand und durch eine Kugel von außen getötet wurde, und zwar aus nächster Nähe, denn sie „verdankte ihr Leben nur dem Gedanken, die Augen zu schließen und sich tot zu stellen".
Diese Szene ist ausgeschlossen und unbestreitbar von A bis Z erfunden. Wozu soll es gut sein, die Augen zu schließen und sich tot zu stellen, wenn der Angreifer ein Stockwerk tiefer steht und sein Ziel weder erreichen noch sehen kann? Es ist durchaus denkbar, daß die Tochter dieser eigenartigen Zeugin durch eine Feuerwaffe zu Tode kam, aber dann könnte es nicht von deutscher Hand gewesen sein.
Dreißig Jahre nach dem Prozeß von Bordeaux war Marguerite Rouffanche um neue Erinnerungen nicht verlegen. Sie hat dem Ost-Berliner Stadtgericht anläßlich des Prozesses Barth ihre schriftlich niedergelegte Zeugenaussage zugeschickt. (Märchenhaft alles: Heinz Barth, damals Zugführer in der 3. Kompanie, die in Oradour eingesetzt war, hatte sich nach dem Krieg auf originelle Art „versteckt": er lebte unter seinem richtigen Namen, in seinem Geburtsort bei Potsdam.)
Und was erklärt die einzige Zeugin Rouffanche? „Die Frauen und Kinder sind damals in die Kirche des Dorfes geschoben worden, welche die Deutschen in die Luft jagten" (dem Stadtgericht von Ost-Berlin in der Sitzung vom 1. Juni 1983 vorgelesene Zeugenaussage, nach „La Dernière Heure" vom 2. 6. 83). Na, sieh mal einer an! Madame Rouffanche erinnert sich ganz gewiß, daß die Deutschen die Kirche in Oradour in die Luft gejagt haben, auch wenn ihr dieses Detail entfallen war oder wenn sie davon zu sprechen vergessen hatte in ihrer Aussage vom 13. November 1944 und damals beim Gericht in Bordeaux. Man kann eben nicht alles auf einmal sagen.

„Dennoch hat Marguerite Rouffanche auch zur Wahrheitsfindung im Barth-Prozeß beigetragen (Przybylski, S. 86).

Aus dieser sehr unvollständigen Überprüfung der amtlichen Darstellungen, das Drama der Kirche von Oradour betreffend, ergeben sich einige wichtige und unwiderlegbare Schlußfolgerungen:

1. Die Ursache des Desasters in der Kirche war kein Brand; was später angezündet wurde, ist ohne Bedeutung. Da die Feuerstellen unter freiem Himmel brannten, haben sie auf den Wänden keinen Ruß abgesetzt; ein einfacher Blick auf die Bilder von damals kann das nachprüfen. Eine aufmerksame Untersuchung der

Örtlichkeiten bestätigt das auch heute noch. Es bleibt aufzuklären, wer daran Interesse hatte, eine Feuersbrunst vorzutäuschen.

2. Das Massaker ist auf eine gewaltige Explosion zurückzuführen, die allein die Zerstörung des Gewölbes zu erklären vermag, die Verflüchtigung des Glockenturms und des Daches, die Verstümmelungen, welche die Opfer in der Kirche erlitten haben, was auch in den Feststellungsprotokollen festgehalten ist, und das teilweise Schmelzen der Glocke (Bilder der sterblichen Überreste beweisen das ebenfalls).

3. Es hat zweifellos – wahrscheinlich mehrere Dutzend – Überlebende gegeben, insbesondere unter denen, die sich in der linken Seitenkapelle befanden, wo der Beichtstuhl war. Man sieht, daß die ganze rechte Seite der Kirche mehr gelitten hat als die linke: beispielsweise ist das Standbild des heiligen Pfarrers von Ars zerbrochen, während gegenüber das Jeanne-d'Arc-Standbild pulverisiert wurde; die Kommunionsbank ist rechts fortgerissen, während die linke Seite davon an Ort und Stelle ist, usw.

4. Zahllos sind die Berichte und Aussagen, die man jedem, der Licht in das Drama von Oradour bringen will, als Knüppel zwischen die Beine wirft: es wimmelt allerdings darin von Widersprüchen. Es bleibt aber nicht aus, daß alle unter der Fülle von Anhaltspunkten, die es auszulegen gilt, früher oder später in sich zusammenfallen. Niemand verfälscht die Wahrheit ungestraft. Das Wahre vereinfacht die Sicht desjenigen, der es aufrichtig sucht, und verleiht demjenigen, der es wiedergibt, eine feste Stimme. Lügengeschichten verwirren den Geist, und wer sie erzählt, bekommt eine schwere Zunge. Festigkeit und Unverrückbarkeit zeichnen das Wahre aus; Erfundenem haftet Verletzlichkeit und Unbeständigkeit an. An diesen Merkmalen läßt sich der Wahrhafte und der Simulant erkennen.

Den Verfechtern der gegenteiligen Behauptung wäre es ein leichtes, diese Schlußfolgerungen da oder dort zu entkräften; sie brauchten nur die Prozeßakten vorzuweisen. Das lassen sie aber bewußt bleiben. Sie drücken sich. Daraus können wir schließen, daß diejenigen, die geheimhalten, daran Interesse haben und die Wahrheit fürchten. Sie ziehen hieb- und stichfesten Einzelheiten, die man vergleichen und kontrollieren kann, zusammenhanglose und verworrene Beschreibungen vor, welche die Tatsachen verschleiern. Um sich ihre Arbeit zu erleichtern, haben sich die Verfasser der Mitarbeit des „alleinigen Zeugen" versichert. In Wirklichkeit war er aber ein Mehrfach-Zeuge, ein für seine eigenen sagenhaften Geschichten gefährlicher Vielfach-Zeuge. Er hat Gedächtnisschwächen, und seine Erinnerungen entwickeln sich bemerkenswert im Laufe der Zeit.

Am Schluß dieser Abhandlung, die sich lediglich auf das Drama in der Kirche von Oradour beziehen wollte und auf die Tatsachen, die unmittelbar damit zusammenhängen, sei es uns gestattet, zwei allgemeine Bemerkungen zu machen.

Die erste ist eine Frage, deren Beantwortung wir dem Gegner überlassen. Welche Geisteshaltung stand Pate bei den Nachforschungen über die Vorgänge in Oradour-sur-Glane, der Gerechtigkeitssinn oder die Rachsucht? Erteilen wir dazu Jean Bernard-Derosne das Wort. Er schrieb zum Auftakt des Prozesses von Bordeaux am 8. Januar 1953 in der Brüsseler Zeitung „Le Soir“: „Da es an genauen Zeugenaussagen über die Schuldhaftigkeit eines jeden (was hat der getan? was hat jener getan?) fehlte, wurde am 15. September 1944 ein besonderes Gesetz geschaffen. Das Gesetz der sogenannten ‚Kollektivschuld‘. Fassen wir es zusammen: Jeder deutsche Soldat, der irgendeiner Einheit angehörte, die für irgendein Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich gemacht wird, ist für schuldig zu halten. Dieses Gesetz gilt rückwirkend, und die Beschuldigten müssen den Beweis ihrer persönlichen Unschuld erbringen ... Schließlich gilt dieses Ausnahmegesetz nur für Nicht-Franzosen. Es wird also auf die 19 Beschuldigten angewendet, auf 8 Deutsche; die 11 anderen sind Elsässer.“

Dieses Gesetz faßt die wichtigsten sittlichen und rechtlichen „Errungenschaften“ des republikanischen Frankreich zusammen:

1. die Kollektivschuld,
2. die rückwirkende Gültigkeit der Gesetze,
3. die Umkehrung der Beweislast zu Ungunsten des Angeschuldigten,
4. die Unterscheidung nach Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zum gesetzgebenden Volk, das Richter in eigener Sache ist. –

   Vielen Dank für die gute Antwort.

Zur anderen Bemerkung wurden wir angeregt durch den von uns oft zitierten Widerstandsjournalisten Pierre Poitevin. Er schrieb sein Buch während des Vichy-Regimes und beeilte sich fieberhaft, es bei seinen späteren Herren zu veröffentlichen. Dieses Fieber wurde ihm oft zum schlechten Berater.

Schlagen wir S. 69 auf: „In der Öffentlichkeit jedoch geht ein Gerücht um, daß eine neutrale Kommission aus Vertretern oder Botschaftern aus der Schweiz, Spanien, Portugal und Schweden sich mit dem Internationalen Roten Kreuz nach Oradour begibt. Man erinnert sich an die Inszenierung der deutschen Propaganda um die Entdeckung der Leichengruben von Katyn, wo angeblich mehrere hundert polnische Offiziere in einem Wald umgekommen sind, und man hofft wieder darauf, daß die Vichy-Regierung die bei ihr akkreditierten Diplomaten auf den Plan ruft.“

In der Tat war der Gedanke nicht schlecht, aber warum hat ihn Herr Charles de Gaulle und seine Regierung nicht ausgenutzt? Hätte das Licht, das Leute, die in der Lage gewesen wären, die Wirkungen einer Feuersbrunst von denen einer Explosion zu unterscheiden, in die Angelegenheit hätten bringen können, die glaubwürdigen Geretteten und den Alleinzeugen in Verlegenheit gebracht?

Kein Neutraler kam jemals nach Oradour, um eine Untersuchung anzustellen. Sie haben, wie die anderen, das Recht hinzugehen, um sich dort dienstlich zu verneigen, nicht vor den Opfern, nein, vor einer Heldenlegende, die sich diejenigen zusammengedichtet haben, die zu feig waren, mit offenem Visier zu kämpfen, und sich im Verborgenen ihrer Verantwortlichkeit entzogen.

Bibliographie

Pierre Poitevin, *Dans l'enfer d'Oradour,* Sociéte des Journaux et Publications du Centre, Limoges 1945

Guy Pauchou et Pierre Masfrand, *Oradour-sur-Glane vision d'épouvante,* Charles-Lavauzelle, Limoges, éd. 1970

Georges Beau et Léopold Gaubusseau, *R. 5 Les S. S. en Limousin, Périgord, Quercy, Presses de la Cité,* Paris 1969

Max Hastings, *La division Das Reich et la Résistance,* Watelet, Paris 1983

Jens Kruuse, *Oradour sur Glane,* Fayard, Paris 1969

Peter Przybylski u. Horst Busse, *Mörder von Oradour,* Militärverlag der DDR, Berlin 1984

Oradour s Glane Souviens-toi Remember, brochure illustrée sans nom d'auteur, sans date, vendue à l'entrée du site des ruines

Franck Delage, *Oradour ville martyre,* Mellotée, Paris, 1945

TMI, *Actes du Tribunal Militaire International de Nuremberg*

George J. G. Fisher, *Incendiary Warfare,* McGraw – Hill Book, New York & London 1946

Melvin A. Cook, *The Science of High Explosives,* Reinhold, New York 1959

Le Monde, quotidien, Paris

Le Soir, quotidien, Bruxelles

La Libre Belguque, quotidien, Bruxelles

La dernière heure, quotidien, Bruxelles

Renée Bédarida, *Les armes de l'esprit, Témoignage chrétien (1941–1944),* Les Editions ouvrières, Paris 1977

16. Ergänzende Feststellungen

Wie bereits dargelegt, haben wir auf Fußnoten verzichtet und bringen die wissenswerten Hinweise und Ergänzungen in einer in diesem Kapitel zusammengefaßten Form. In diesen Zusammenhang gehört auch eine Ergänzung von Pierre Moreau selbst, der zu dem Problem „Phosphor" wissenschaftlich fundierte Hinweise gibt.

Zunächst zu der „einzigen, der heiligen Zeugin", Madame Rouffanche. Sie behauptet, die einzige dem Massentod entkommene Person zu sein. Das ist unrichtig. Wie bereits von Oberstleutnant Matthes bekundet, sind weitere, mindestens zwei Frauen aus der Kirche gerettet worden (a. a. O. 1, S. 305) und zwar von SS-Soldaten unter Gefährdung des eigenen Lebens. Faktisch dasselbe berichtet der Historiker Prof. Koch von der University of York, nur daß dieser präzisierte, es habe sich um zwei von SS-Soldaten gerettete Frauen und ein Kind gehandelt.

Madame Rouffanche hat im Laufe der Jahre in ihren Bekundungen viele sich widersprechende Versionen geliefert. Zu den nachweisbar falschen gehört die Behauptung, sie habe sich nach dem Sprung aus dem Fenster des Chores in einem Gemüsebeet verborgen, woraus sie am folgenden Vormittag verwundet geflohen sein will. Hatte man bereits Zweifel, daß dies überhaupt möglich gewesen sein könne, wären die Kirche selbst und die benachbarten Häuser, darunter das angrenzende Pfarrhaus, niedergebrannt worden, was ausweislich der Abb. 37, der man entnehmen kann, daß das Schieferdach über einer kleinen Markthalle zwar eingestürzt, aber nicht verbrannt ist, nicht stimmen kann, so läßt sich anhand eines französischen Berichtes vom 15. Juni 1944, also nur fünf Tage nach dem Brande Oradours fertiggestellt, einiges verifizieren.

Der Bericht stammt aus dem Archiv des französischen Historiographen Gérard Hisard, Paris, der diesen Bericht beim Militärarchiv in Freiburg hinterlegt hat (siehe Anlage Nr. 8). Des Verfassers Bemühungen, von Hisard Auskunft über den Ursprung dieses nicht unterschriebenen Dokumentes zu bekommen, blieben jedoch unbeantwortet. Der Verfasser hat aber Anhaltspunkte dafür, daß der im Kapitel 15 von Pierre Moreau genannte Sekretär des Unterpräfekten von Rochechouart, Guy Pauchou, der Verfasser dieses Berichtes ist; er scheint als Grundlage des Protestes des Regionalpräfekten von Limoges verwendet worden zu sein, wie einzelne fast wortgleiche Passagen beweisen. Pauchou war, wie wir wissen, bereits am 11. 6. 44 in Oradour gewesen als „Sondergesandter der FFI", wie er selbst schrieb. Prof. Dr. Zind von der Universität Lyon benennt als weiteren Besucher ab 11. 6. 44 Gaston Hyllaire, genannt „Léonie" (a. a. O. 77).

In diesem Bericht der Unterpräfektur, wie wir ihn nachfolgend bezeichnen werden (a. a. O. 76), steht über das Entkommen der Madame Rouffanche etwas anderes, als die „heilige" Zeugin später selbst ausgesagt hat. Dort heißt es:

»Ein SS-Mann schoß zweimal auf sie und traf sie einmal an der Schulter. Die Frau fiel nach draußen und wurde ohnmächtig, was ihr das Leben rettete; es gelang ihr, in der Nacht vom Samstag auf Sonntag (Anm. d. Verf.: vom 10. auf 11. Juni 1944) ein benachbartes Dorf zu erreichen. Sie ist augenblicklich im Hospital in Limoges in Behandlung.«

Der Berichterstatter muß diese Information von Frau Rouffanche selbst haben, denn wer könnte ihm sonst gesagt haben, daß auf die Frau zweimal geschossen worden sein solle, aber nur eine Kugel getroffen habe. Allerdings paßt auch diese Version nicht in den Rahmen des Berichteten, denn im folgenden Abschnitt heißt es widersprüchlich:

»Während die Kirche anfing zu brennen, drangen Soldaten in das Innere ein und schichteten Stühle und Bänke auf die Unglücklichen, von denen viele bereits am Boden lagen — tot oder verwundet.

Im Laufe des Nachmittags stürzte das Kirchendach in einer gewaltigen Flammengarbe zusammen. Die Schreie verstummten dann.«

Man kann sich nur fragen, wie Madame Rouffanche diesen Brand der Kirche (in der es von Soldaten gewimmelt haben müßte, träfe die unsinnige Behauptung, sie hätten Holzmöbel auf die unglücklichen, schreienden Menschen gehäuft, zu) und insbesondere den Einsturz des Kirchendaches überlebt haben mag, ehe sie in der Nacht aus der Ortschaft entweichen konnte. Es sei denn, die Kirche hat nicht gebrannt, sondern ist, wie Pierre Moreau nachweist, durch eine Explosion zerstört worden.

Nach dem Bericht der Unterpräfektur sollen erst die Männer in den Scheunen erschossen worden sein, während die Frauen auf dem Marktplatz versammelt blieben. Diese Version ist von französischen Überlebenden eindeutig widerlegt worden: erst wurden Frauen und Kinder vom Marktplatz in die Kirche geführt, dann verlangte Diekmann Geiseln, danach wurden die Männer in Scheunen gesperrt, während die Truppe die Häuser durchsuchte.

Aber der Bericht enthält einen anderen Hinweis, der seriös zu sein scheint. Wir zitieren:

»... die Frauen und Kinder wurden in die Kirche hineingeleitet. In dieser befand sich bereits eine gewisse Anzahl von Jungen und Mädchen, die sich zu einer Vorbereitungsandacht für ihre am folgenden Tag stattfindende Erstkommunion versammelt hatten.«

Wenn eine Andacht, wahrscheinlich verbunden mit der Beichte, abgehalten worden ist, dann müssen Erwachsene dabei gewesen sein. Mindestens der Priester und wahrscheinlich der Küster oder eine andere Aufsichtsperson müssen bereits in der Kirche gewesen sein. Nicht auszuschließen ist, daß auch andere, an der Andacht nicht beteiligte Erwachsene dort waren, sei es, um die Andacht zu teilen, sei es, um dort als Partisanen Zuflucht vor den Deutschen zu suchen (a. a. O. 1, S. 250). Träfe diese Annahme zu, fände sich hier eine Spur des verschollenen Paters Lorisch.

Hinsichtlich des von der Zeugin Rouffanche geschilderten „Erstickungsgerätes" gibt der Bericht der Unterpräfektur eine andere Funktion an. Während nach Mme. Rouffanches Aussage vor Poitevin einmal weißer, nach einer anderen Version schwarzer Rauch hervorquoll, soll der der Bundeslade nachempfundene ominöse Apparat nach dem Bericht der Unterpräfektur eine Stunde lang mitten unter den unglücklichen Menschen gestanden haben, ohne daß jemand die angeblich glimmenden Zündschnüre herausgerissen hätte.

»... eine Stunde nach seiner Aufstellung explodiert der Kasten; er entzündet die Kirche, die zu brennen anfängt.«

Das steht im Widerspruch zu der Tatsache, daß der hölzerne Beichtstuhl, der – wie die Abb. 40 zeigt – noch heute erhalten geblieben ist, und zwar unverbrannt, obwohl behauptet wird, er habe zum damaligen Zeitpunkt nur aus kaum mehr zu erkennenden Resten bestanden.

»In dem, was einmal die Kirche war, kann man verkohlte menschliche Reste und die Leichen von sich aufrecht aneinander klammernden Kindern bei den Trümmern sehen, die einmal der Beichtstuhl gewesen sein müssen.«

Der Beichtstuhl war weder zertrümmert noch verbrannt. Obwohl er das größte Holzmöbel war, das die Kirche enthielt, ist er also nicht als Brennmaterial für den angeblich über den Leichen geschichteten Holzstoß verwendet worden, wie es von den Stühlen und Bänken behauptet wurde.

Natürlich wird den deutschen Soldaten die vorgebliche Schändung des Tabernakels und der Hostien unterstellt ungeachtet der Tatsache, daß sich schon zwischen dem 10. 6. und dem 15. 6. bereits eine Anzahl von Franzosen, hauptsächlich Maquisards, dort Zugang verschafft hatten. Hiergegen kann man mit der Argumentation antworten, die der Ordenspriester und Professor Pierre Zind von der Universität Lyon in seiner Veröffentlichung im „Nouvelle Voix d'Alsace" (a. a. O. 77, Folge 8) in die Frageform gekleidet hat:

»Wer waren die Erfinder (dieser Unterstellung, d. Verf.)? Wer konnte Interesse daran haben, eine solche Entweihung zu verüben? Die jungen Soldaten, die auf dem Wege waren, in der Normandie zu sterben? Oder die Maquisards, die jedes Mittel zur Provokation benutzten, um die Bevölkerung gegen die Besatzungsmacht aufzubringen?«

Die von Prof. Zind erfragten Erfinder jener provozierenden Lüge wußten nicht, daß die Mehrzahl der Soldaten der 3. Kompanie unfreiwillig gezogene Elsässer katholischen Bekenntnisses waren.

Wichtiger aber als derartige bewußte Lügen, die zum Völkerhaß aufreizen sollen, zu widerlegen, erscheint dem Verfasser die Beantwortung der Frage nach der Anzahl der Opfer zu sein. In dem Bericht des Unterpräfekten finden sich dazu erste interessante Hinweise.

Der Bericht beziffert die Einwohnerzahl im Jahre 1944 einschließlich der lothringischen Flüchtlinge auf ca. 700 (demgegenüber beziffern Pouchou/Masfrand in ihrem Buch – Quelle Nr. 20, a. a. O. 1 – die Einwohnerzahl auf exakt 1574); diese

Anzahl sei am Vortag der Erstkommunion durch Besucher verstärkt gewesen. Der Verfasser kann nicht beurteilen, ob Oradour so wenig Anteil am Invasionsgeschehen genommen hat, daß es als grüne Insel in einem Meer von roten Partisanen-Aufständen gelegen haben kann. Der Verfasser gewinnt den Eindruck, daß es dem Berichterstatter der Unterpräfektur darauf ankam, mit seinen Hinweisen auf die friedliche Zusammenkunft von Kindern und Erwachsenen zur Feier der Erstkommunion in Oradour über den Charakter des Ortes als Sammelbecken kommunistischer Maquisards hinwegzutäuschen, von denen der grausame Anschlag gegen Kämpfe ausging und in dem er wahrscheinlich auch ausgeführt wurde. So oder so wird in dem Bericht die Zahl der Opfer zu hoch geschätzt. Es heißt darin:

»Die Zahl der Opfer wird auf 750 bis 800 geschätzt, die Zahl der Entkommenen auf 7 oder 8. Einige konnten sich retten, indem sie in die Brunnen sprangen.«

Also auch hiernach sind mehrere Menschen entkommen. Daß diese Anzahl aber höher als die angegebene sein muß, ergibt sich allein schon aus der Differenz zwischen 642 „amtlich“ erfaßten Opfern und der Zahl von 750 bis 800 vom Unterpräfekten geschätzten. Besonders fällt dem sachkundigen Leser jedoch die Angabe auf, die Brunnen hätten als Zuflucht gedient. Träfe diese Angabe zu, mutet es im Hinblick auf den Brunnen Picat merkwürdig an, daß dieser, ohne daß die darin festgestellten Leichen geborgen worden wären, zugeschüttet wurde. Heute verkündet eine Tafel, bei den Toten handele es sich um von deutschen Soldaten hingemordete Franzosen (a. a. O. 1, S. 279 f). Dabei ist es seit Jahren schon fraglich, ob die Toten ausschließlich Opfer deutscher Waffeneinwirkung sind. Auch französische Quellen verschweigen dies nicht, wie z. B. die französische Zeitschrift HISTORIA aus dem Jahre 1974 in dem Sonderheft 36 (a. a. O. 78) unter dem Titel „Franzosen gegen Franzosen“, dem wir den folgenden Abschnitt entnehmen (Übersetzung des Verfassers):

»Im Limousin, wo der FTP-Oberst Guingouin über sein Gebiet herrscht wie einst die Feudalherren ihr Lehen regierten, erklären die sozialen Spannungen der dreißiger Jahre teilweise die furchtbaren Abrechnungen, die dort vorgenommen wurden. Dem örtlichen Unternehmertum, besonders des Porzellanbereichs, widersetzt sich eine aktive Arbeitergewerkschaft. Eintausend mörderische Exekutionen Ende des Jahres (1944, d. Verf.) sind die Folge dieses Klassenkonflikts, der zehn Jahre früher entstanden war.«

Guingouin ist später wegen Massenmordes an französischen Mitbürgern verhaftet worden. Er landete in einer Irrenanstalt, aus der er bald entlassen wurde. Denn die im Zusammenhang mit der „Befreiung“ begangenen Morde, mehr als 100.000 in ganz Frankreich, wurden amnestiert ...

Von den 1000 im Limousin ermordeten Franzosen sind nur rund 750 ordentlich bestattet worden. Etwa 250 liegen noch unerkannt verscharrt ...

Der Verfasser hatte in dem Hauptwerk (a. a. O. 1, S. 327) bereits seine Zweifel an der offiziell genannten Zahl der Toten von Oradour, die auf das Konto einer deut-

schen Repressalie an den Männern und einer vorgeworfenen Untat an Frauen und Kindern in der Kirche gehen sollen, geäußert. Wir geben den entsprechenden Abschnitt hier wieder, weil er analytisch voraussah, was jetzt manifest geworden ist:

»Rund 120.000 Franzosen wurden im Zuge der Befreiung von Franzosen anderer politischer Überzeugung getötet. Auch im Dpt. Haute-Vienne mit der Hauptstadt Limoges hat es solcherart ermordete Franzosen gegeben. Wieviele davon auf das Konto Guingouins persönlich, wieviele auf das seiner kommunistischen Terroristen gehen, ist unbekannt. So unbekannt, wie der Anteil der Frauen und Kinder in Oradour, die Opfer von Partisanenhandlungen in der Kirche geworden sind. Sie wurden alle dem Schuldkonto der Deutschen zugerechnet.

Dabei ist nicht einmal mit Sicherheit festzustellen, wieviele Leichen in der Kirche gelegen haben, da deren Verbrennungszustand an einigen Stellen derart war, daß eine zementhart gebundene Masse übriggeblieben war, die keine Zählung, geschweige denn eine Identifizierung erlaubte. Sie wurde im Bericht des Dr. Bapt nach Lkw-Ladungen gezählt.

Das ist als Faktum unmenschlich, macht aber verständlich, daß die französischen Zahlenangaben lange Zeit erheblichen Schwankungen unterlagen. Die Zahl von 52 identifizierten Toten und 583 nicht identifizierten und deshalb als „vermißt" geführten Toten, insgesamt etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung zu jener Zeit ausmachend, legt zwingend den Schluß nahe, daß in der letztgenannten Zahl ein Unsicherheitsfaktor steckt, welcher aus der Nichtzählbarkeit vieler Leichenreste einerseits und dem Vermißtsein andererseits resultiert. So ist jedenfalls nicht auszu schließen, daß von den Hunderten von Toten, die auf das Konto Guingouins und seiner Leute gehen, diejenigen, die dabei unidentifiziert umkamen oder vermißt blieben, in die Zahl der in Oradour unidentifizierbar Vermißten aufgegangen sind.«

In der Zeitschrift MINUTE vom 13.7.1985 (a. a. O. 79) findet sich hierfür eine Bestätigung aus der Feder von Fréderik Bremont. Bremont greift in einer Folge den Fall des kommunistischen Chefs aller Partisanenbewegungen im Departement Haute-Vienne mit der Hauptstadt Limoges auf. Guingouin war in der französischen Presse wegen rund tausend willkürlichen politischen Morden zwischen 1944 und 1945 angegriffen worden. Wir gehen hier nicht auf die innerfranzösische Auseinandersetzung ein, sondern beschränken uns auf den Bezug dieser Sache zu Oradour. Nach der oben genannten Quelle hat Guingouin zu seiner Verteidigung oder Rechtfertigung der Zahl von 1000 ihm vorgeworfenen Morden an Franzosen erklärt:

»Unglaublich. Die Wahrheit ist, daß aufgrund einer Erhebung, die die Gendarmerie im März 1946 über die summarischen Exekutionen in der Region von 1942 bis 1945 angestellt hat, man den zu Recht bestraften Kollaborateuren die 642 Opfer, Männer, Frauen und Kinder, des Massakers von Oradour-sur-Glane hinzugerechnet hat.«

Es ist natürlich Sache der Franzosen, sich mit dem übermütigen Zynismus auseinanderzusetzen, der aus dem Satzteil von den „zu Recht bestraften Kollaborateuren" spricht. Das ist in der Zeitschrift auch geschehen. Uns interessiert hier

die Angabe, die französische Gendarmerie habe 1946 die Toten von Oradour zu den Opfern der summarischen Exekutionen zugerechnet.

Es wäre zu einfach zu unterstellen, die französische Gendarmerie habe einen Grund gehabt, diese beiden Positionen zusammenzurechnen und damit den kommunistischen Partisanen um Guingouin die Schuld am Tode aller Opfer zuzuschreiben. Denn sicher ist, daß in Oradour etwa 180 Männer von der deutschen Truppe erschossen worden sind. Diese Anzahl kann also den summarischen Exekutionen der Partisanen nicht zugerechnet werden, selbst wenn die Gendarmerie bereits 1946 Anhaltspunkt dafür gehabt haben sollte, daß die Kirchen-Sprengung in die Verantwortung der Partisanen fiel.

Der Differenzpunkt ist nämlich, daß der Tod der Frauen und Kinder in der Kirche von Oradour in eine Zeit fiel, als noch Krieg war, während sich der Begriff der „summarischen Exekutionen" zeitlich mehr an der Phase der sogenannten „Liberation" und die Zeit danach orientiert, als es weder noch deutsche Besatzer gab noch überhaupt noch Krieg war. Die Deutschen waren nicht mehr da, so daß weder jemand mit ihnen kollaborieren konnte noch jemand sie in Frankreich als Partisan bekämpfen mußte. Es handelt sich also bei den „summerischen Exekutionen" um reinen politischen Mord ohne Existenz eines äußeren Feindes. Die von de Gaulle berichtete Weisung des Kreml, im Zentralmassiv eine kommunistische Republik zu errichten, hat zu diesem, der sog. Befreiung folgenden Bürgerkrieg erheblich beigetragen, ohne dem Geschehenen auch nur das Geringste von der Illegalität des Mordes zu nehmen: im Gegenteil verstärkt dieser Hintergrund den Mord-Tatbestand durch die Merkmale volle Absicht und Überlegung.

Der Massenmörder Guingouin beschwert sich selbst über die Tatsache, daß die französische Gendarmerie ihm die Toten von Oradour angelastet habe. Wie ist diese Tatsache erklärbar?

Möglich ist, daß die Gendarmerie angesichts nur 52 identifizierter Toter gegenüber 590 nicht Identifizierter nicht hat feststellen können, ob die nicht identifizierten 590 Opfer tatsächlich in Oradour umgekommen sind oder nicht auch Opfer von Gewalthandlungen waren, die entweder andernorts begangen oder, selbst wenn sie in Oradour gefunden wurden, nicht durch Deutsche umgebracht worden sind. Da wir in die Untersuchungsakten der Gendarmerie wegen Geheimhaltung nicht Einblick nehmen können, bleibt dem Verfasser nur festzustellen, daß erhebliche Bedenken gegen die genannte Zahl von 642 Toten angebracht sind. Die endgültige Klärung muß der zukünftigen Geschichtsschreibung überlassen bleiben.

Auf welch unsicheren Füßen die Zahlenangaben über die Opfer insgesamt stehen, bringt z. B. der Historiograph Robert Aron zum Ausdruck, dessen Feststellung in der Zeitschrift MINUTE vom 20. 7. 1985 hier auszugsweise zitiert wird:

»Im Laufe unserer Nachforschungen nach Personen im LIMOUSIN und besonders in Limoges mußten wir feststellen, daß die Standesamtsregister jenes Zeitabschnitts sehr unbestimmt abgefaßt sind; einige Todeserklärungen enthalten keine genauen Angaben zur Person der Vermißten, und viele Vermißte, die noch immer in anonymen und oft vergessenen Gräbern darauf warten, für tot erklärt zu werden. ...«

Robert Aron weist sodann darauf hin, daß in den verschiedenen Gegenden die Anzahl der summarischen Exekutionen verdoppelt, verdreifacht oder gar vervierfacht werden müßte um der Wirklichkeit nahe zu kommen. Wörtlich dann:

»Im (Departement) Haute-Vienne nahezu 1000 anstatt 260.«

Diese Feststellung läßt erkennen, mit welcher Vorsicht Partisanen-Angaben zu behandeln sind. So steht für Oradour nur die Anzahl der exekutierten Männer fest; hinsichtlich der in der Kirche umgekommenen Frauen und Kinder aber ist die Anzahl weder festgestellt worden, noch ist sie feststellbar. Das nimmt, unabhängig davon, wer die Schuld trägt, ob Deutsche oder Franzosen oder Rotspanier, unabhängig von der Ursache, ob Feuer oder Sprengung, nichts von dem grausamen Schicksal der davon betroffenen Menschen, sondern kann nur Herausforderung sein, das Schicksal dieser Menschen nach Ursache und Anzahl aufzuklären und auch in diesem Zusammenhang die Frage zu stellen: „Wo ist Abel?"

Die angeblich einzige Zeugin des Geschehens in Oradour ist auch von der DDR-Gerichtsbarkeit im Barth-Prozeß nicht ganz ernstgenommen worden. Das DDR-Urteil (a. a. O. 80) sagt, bevor es die Aussage der Madame Rouffanche mit der Kiste anführt, dazu bewertend:

»Im Ergebnis aller in der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen über die Geschehnisse in der Kirche ließen sich die genauen Abläufe nicht mehr mit Gewißheit rekonstruieren.«

Gleichwohl übernimmt das Urteil dann als erwiesen, daß eine Kiste mit Sprengstoffen und Zündschnüren am Hauptaltar der Kirche deponiert und gezündet worden sei, daß durch die Detonation beißender Qualm entwich, der den Menschen in der Kirche die Luft zum Atmen genommen habe. Dann seien SS-Männer in die Kirche eingedrungen und hätten Frauen und Kinder getötet.

Halten wir die sich ausschließenden Versionen fest:

1. Nach Madame Rouffanche brachten zwei SS-Männer die ominöse Kiste in die Kirche; nach Oberstleutnant Matthes und nach Prof. Koch drangen zwei SS-Männer in die Kirche ein und retteten unter eigener Lebensgefahr zwei Frauen und ein Kind.
2. Nach Madame Rouffanche explodierte der Kasten im Kirchenschiff; nach Matthes und Koch explodierten in Turm und Dach der Kirche Sprengstoffe der Partisanen.
3. Nach DDR-Urteil wurde die Kirche vom Fußboden des Kirchenschiffes her durch SS-Leute gesprengt; nach Anklage und Urteil der Französischen Repu-

blik hat es deutscherseits nur einen Sprengungsversuch gegeben, der an der Eingangstür im Turm-Erdgeschoß vergeblich versucht wurde (a. a. O. 74).

4. Nach DDR-Urteil ist die Kirche mit Bänken und Stühlen ausgebrannt; nach Pierre Moreau und Fotodokumenten ist aber der Befund der meisten Leichen, des Beichtstuhls und der Anhäufung von unverbrannten Holzteilen über den Leichen in Altarnähe derart, daß Brand als Todesursache der Kirchen-Insassen auszuschließen ist.
5. Nach Madame Rouffanche sollen die Kirchen-Insassen erstickt und dabei niedergemacht worden sein; nach Pierre Moreau ist die Luftdruckwirkung einer „Hohlladung" im Turm ursächlich gewesen, und die Verstümmelung der unverbrannten Leichen rührt von Steinsplittern her.
6. Der Bischof von Limoges moniert ebenso wie der päpstliche Nuntius ein vielfaches Sakrileg in der Kirche von Oradour; der Vatikan hingegen hat keine Demarche bei der damaligen Reichsregierung unternommen; das päpstliche Geheimarchiv hält die diesbezüglichen Akten verschlossen (a. a. O. 1, S. 291).

Genug der Aufzählung. Sie könnte seitenlang fortgesetzt werden. Der aufmerksame Leser hat derartige Widersprüche selbst festgestellt. So auch ein sachkundiger Leser der Vorveröffentlichung der in Kapitel 15 wiedergegebenen Arbeit von Pierre Moreau. Dieser, wir nennen ihn hier M. B., hat Herrn Moreau vorgehalten, es hätte dennoch Phosphor benutzt sein können. Phosphor ist nämlich der deus ex machina der Partisanen-Literatur. Dazu hat Pierre Moreau ausführlich Stellung genommen (a. a. O. 81 in der Übersetzung des Verfassers):

»Noch einmal zum Phosphor: Ohne es zu wollen, bestätigt M. B. genau die falschen Vorstellungen, die in der Öffentlichkeit über diesen chemischen Stoff und seine Benutzung umlaufen. Sie verstehen, daß ich ihnen nicht die geringste Bedeutung beimesse (ich bin beruflich gut informiert und weiß daher, daß die Leute sich allgemein seltsame Vorstellungen von Chemie machen, und ich habe seit langem resigniert!), aber hier geht es um mehr. Unserer Kritiker stützen sich, je nach Fall bewußt oder unbewußt, auf diese öffentliche Unwissenheit, um uns praktisch ohne Risiko eine Version falscher und unmöglicher Tatsachen vorzusetzen. Und folgern dann ein bißchen voreilig: „Aber wer oder was hat die Explosion im Kirchturm (und vielleicht an sonstigen Stellen im Kirchengebäude) ausgelöst? Ich weiß es nicht, Sie wissen es nicht, Moreau weiß es nicht ..."

Tatsächlich, wir wissen es nicht, und ich persönlich habe niemals vorgegeben, es zu wissen: aber umgekehrt habe ich — ohne widerlegt zu werden — feststellen können, wer den Sprengstoff im Turm und dem Dachstuhl nicht gezündet hat und was nicht hat zünden können. Das sind ganz sicher nicht die Soldaten der 3. Kompanie gewesen, und das ist ganz sicher nicht der Phosphor oder gar eine Phosphorbombe gewesen. Denn es ist wahr, daß Phosphor reichlich verwendet wurde, um deutsche Städte in Brand zu setzen, das wird von niemandem angezweifelt. Aber der sprichwörtliche Ausdruck „Bombardierung mit Phosphor" ist dennoch irreführend, weil der Phosphor nur eine sekundäre Rolle gespielt hat — technisch ein „Sekundäreffekt". M. B. spricht mit vollem Recht von „Phosphorkanistern", denn es ist der

Behälter, die Ummantelung, der die Rolle des Primäreffektes spielt (der Primäreffekt ist dasjenige, welches das brennbare Zielobjekt direkt in Brand setzt; der Sekundäreffekt entzündet die Primärkraft und dient nur dazu). Die Ummantelung hatte eine charakteristische Form (sechseckiger Parallel-Flächner), die nicht dem Zufall oder der Phantasie eines Dessinateurs entsprungen war. Diese Form ist für uns wichtig, denn wenn solche (Brandbomben) in Oradour benutzt worden wären, wären sie unschwer an einigen Trümmerstücken erkennbar gewesen. Denn wenn der Mantel der genannten Form sich bei sehr hohen Temperaturen verzehrt (er ist in Thermit ausgeführt – deutsches Patent! Thermit = Mischung von Eisenoxyd und Aluminium), bleibt der Boden aus Stahl, der die Zündvorrichtung enthält, übrig; der Boden selbst verzehrt sich nicht. Wenn man uns also weismachen will, daß man andere Behälterformen als die zum Luftbombardement bestimmten verwandt habe, müßte man mir nachweisen, daß die 3. Kompanie damit ausgestattet worden ist und daß die Angehörigen dieser Einheit eine Spezialausbildung erhalten haben, die allein erlaubt hätte, sich zweckdienlich und ohne Lebensgefahr dieser äußerst schwer zu handhabenden Mittel zu bedienen. Nein, der mir Widersprechende würde sich im eigenen Netz verheddern.

Fassen wir zusammen: Der Gebrauch von Phosphor in Oradour ist eine Erfindung, die nachträglich für eine sehr, sehr schlechte Anklage herhalten muß. Es ist diese Anklage, die ich bekämpfe, weil sie benutzt wird, um die wahren Schuldigen zu decken und Unschuldige anzuklagen. Das ist der Grund, weshalb ich die Frage nicht übergehe oder sie mir erspare – trotz meines lebhaften Wunsches, die Debatte zu beenden. Auf die Gefahr hin, als Pedant zu gelten, oder den Verdacht, meine Kenntnisse hervorheben zu wollen, möchte ich nicht den Eindruck aufkommen lassen, als würde ich anerkennen, auch nur im geringsten unsicher zu sein in diesem scheinbar geringfügigen Punkt, der aber tatsächlich von höchster Bedeutung ist.

M. B. schreibt noch:

„Ich dachte immer, die Dinger brauchen bloß aufzuplatzen, und schon brennt das Zeug. Vielleicht muß noch ein Brandsatz dabei sein, der erstmal die nötigen 50 Grad erzeugt. Ich weiß es nicht. Ich bin in der Tat kein Feuerwerker. Aber sprechen die vom Brockhaus geschilderten physikalischen Tatsachen so ganz und gar dagegen, daß in Oradour – durch welches Ereignis auch immer – Phosphor freigesetzt und zur Entzündung gelangt sein könnte? Das müßte wohl doch noch genauer untersucht werden."

Analysieren wir die wenigen Sätze. Sie sind eine exzellente Mustersammlung von Irrtümern, die ich berichtigen will, weil bisher davon die Legende profitiert:

– „Ich dachte immer, die Dinger brauchten bloß aufzuplatzen und schon brennt das Zeug". Na eben, die Dinger platzen überhaupt nicht auf. Eine Ummantelung kann absolut nicht aufplatzen, denn es ist seine Wandung, die sich verzehrt. Sie darf daher gar nicht in Teile zerfallen. Aber unsere Gegner profitieren von dieser weit verbreiteten Volksmeinung. Unbewußt überträgt M. B. die Erfahrungen, die er in Hamburg unter Umständen (Flächen-Bombardement, d. Übersetzer) gemacht hat, die nicht anwendbar sind.

– „Vielleicht muß noch ein Brandsatz dabei sein, der erstmal die nötigen 50 Grad erzeugt". Bitte sehr, das zeigt genau das totale Mißverständnis der Rolle des Phos-

phors. Man nimmt Phosphor als Zünder, weil es bei Zusammentreffen mit Sauerstoff sofort Feuer fängt. Gut, es steht im Brockhaus, daß das nur bei 50 Grad stattfindet. Der Brockhaus hat offensichtlich recht, aber M. B. hat seine Enzyklopädie schlecht verstanden (welche ihm nicht alles über alles sagen kann, das liegt an seiner Art). Selbst bei minus 60 Grad Außentemperatur wird Phosphor schließlich in einem Behälter entflammen, weil seine langsame Verbrennung — unterhalb der Flammschwelle — Wärme entwickelt, die sich auf die Masse überträgt. Die Temperatur derselben erhöht sich also (mehr oder weniger schnell entsprechend den Bedingungen), aber einmal bei 50 Grad angekommen, wird die bis dahin langsame Verbrennung in eine schnelle und heftige umschlagen. Dieses Phänomen nennt man Entzündung (l'inflammation). Zusätzlicher Hinweis: es ist im Stadium der langsamen Verbrennung, daß Phosphor auf seiner Oberfläche das berühmte Phosphoreszieren zeigt, das nur im Dunkeln auf seiner entblößten Oberfläche sichtbar wird. Aber nicht am hellichten Tag durch die undurchsichtigen Wandungen eines Behälters. Die Zeugen von Oradour müssen deshalb selbst dann Visionen gehabt haben, wenn dort tatsächlich Phosphor gewesen wäre.

— „Ich weiß es nicht. Ich bin in der Tat kein Feuerwerker". Was man nicht weiß, kann man immer noch lernen, und es wäre ein Fehler, zu glauben, daß man dazu Experte werden muß.

— „Aber sprechen die vom Brockhaus geschilderten physikalischen Tatsachen so ganz und gar dagegen, daß in Oradour — durch welches Ereignis auch immer — Phosphor freigesetzt und zur Entzündung gelangt sein könnte? Das mußte wohl doch noch genauer untersucht werden". Da haben wir es: Sind zwei und zwei wirklich vier? Ich habe das in einem mathematischen Werk gelesen, aber sollte man nicht einen Professor der höheren Mathematik dazu hören?

— Mit anderen Worten: wenn es darum geht, den ersten Quatsch zu schlucken, den ein Zeuge von sich gegeben hat, ist alles gut, und man glaubt ihm aufs Wort; aber bei ordnungsgemäß belegten Tatsachen kann man nicht vorsichtig genug sein.

Ich bin noch nicht am Ende des Themas. Wie jeder konstruierte Apparat ist auch eine „Brandbombe" an eine Benutzungstechnik gekoppelt, die nicht das geringste dem Zufall überläßt. Im Gegensatz zu dem, was der Mann von der Straße denkt, ist Brandlegung keine einfache Aufgabe, weder das Verminen noch das systematische Zerstören eines Gebäudes. Um zugestehen zu können, daß die Soldaten von DAS REICH zu solcher improvisierten Operation befähigt gewesen wären, müßte ich glauben, daß sie Übermenschen gewesen seien, was mir von meinem Rechtsstaat verboten ist. Man muß wissen, mit welcher Sorgfalt und welchem Forschungsaufwand sich die englischen und amerikanischen Berufs- Pyromanen auf ihre Arbeit vorbereiteten. Alles war minutiös erforscht, und besonders berechneten sie die Chancen ihrer Apparate für den Fall, daß sie auf nicht brennbares Material trafen.

Das führt uns direkt zur Kirche von Oradour-sur-Glane. In meiner Studie (s. Kapitel 15, d. Verf.) habe ich dieses Thema nur angedeutet, aber wenn ich dazu herausgefordert werde, will ich dabei ein wenig verweilen. Man muß in Betracht ziehen, daß ein Behälter sich umsonst verzehrt, wenn sich nicht ein brennbares Objekt (meistens Holz) in einem Umkreis von einem Meter befindet. Um ihre Chancen zu vergrößern, warfen die Alliierten zunächst Sprengbomben in das Areal, das sie zum Brennen bringen wollten — gewissermaßen als Holzhacker — erst dann kippten sie ihre Kani-

ster aus. Das Thermit-Material zündet seine Ziele durch Verstrahlen an, weniger durch Kontakt. Wer hat das in bezug auf Oradour berücksichtigt? Dennoch spritzt es heftig in dichter, gerade noch wahrnehmbarer Frequenz. Ich versichere, so etwas geschieht nicht unbemerkt in einer Umschließung wie die Kirche! Es gibt keine Möglichkeit, es nicht zu sehen. Aber – ich wiederhole das – wenn auch die Lichtstrahlung weit trägt, nimmt doch die Wärmestrahlung im Quadrat der Entfernung ab. Man wird daher niemandem weismachen können, daß die 8 bis 10 Meter über dem Fußboden befindlichen Gewölbe „rotglühend" geworden wären von einem zur Erde gefallenen Brandsatz.«

Soweit Pierre Moreaus Privatissimum über den Phosphor. Man kann nur wünschen, daß eine wissenschaftliche Kommission die Thematik aufnehmen wird, um die hier begonnene Analyse dessen, was möglich war und was unmöglich gewesen ist, zu verifizieren. Der Verfasser ist ganz sicher, daß seine Arbeit Bestand haben wird. So wird also die Einsetzung einer wissenschaftlichen Untersuchungskommission nicht an ihm scheitern, sondern an derjenigen Seite, die ihre eigene These gefährdet sieht.

In dieser Gewißheit wenden wir uns dem von der Gegenseite weidlich ausgeschlachteten Lügengebilde zu, das ist die Aussage des ehemaligen Chefs der 3. Kompanie „DF", die in Oradour unter seinem Kommando eingesetzt war. Diese Aussage des Hauptsturmführers Kahn war dem Verfasser erst durch den Barth-Prozeß in der DDR zugänglich geworden und ist insofern etwas, was im Hauptwerk keine Berücksichtigung finden konnte: die Dortmunder Staatsanwaltschaft gab und gibt dem Verfasser bis heute keinen Einblick in die Akten. Da sie das aber nur gegenüber dem Verfasser so konsequent gehandhabt hat, fanden sich Möglichkeiten, den Inhalt aus anderen Quellen zu schöpfen, zumal die DDR in Broschüren, Gutachten, Urteilen und Aufsätzen sehr freizügig mit diesem Material umgehen durfte – nicht ohne dafür die Anklagebehörden der Bundesrepublik ausgiebig zu diskriminieren. Zu Unrecht, denn diese hatten den mangelnden Wahrheitsgehalt der Aussage Kahns frühzeitig genug entdeckt, um das Ermittlungsverfahren wieder aufzunehmen; allerdings: Kahn verstarb darüber.

17. Der Fall Kahn

Der ehemalige Hauptsturmführer Kahn hat in Dortmund vor der Staatsanwaltschaft falsch ausgesagt und die Truppe schwer belastet. Das wäre nicht weiter schlimm, denn die Falschaussagen sind so offensichtlich und nachweisbar falsch, daß der unvoreingenommene Benutzer, der auch die übrigen Ermittlungsakten kennt, sie unschwer als Falschaussagen erkennen kann. Wäre die Aussage Kahns weiterhin von der Staatsanwaltschaft geheimgehalten worden, hätte sie niemand beachtet, zumal diese Akten ausweisen, daß dieser Aussage Kahns, des Chefs der in Oradour eingesetzten 3. Kompanie des SS-Pz.Gren.Rgt. 4 „DF", auch dort kein Glauben geschenkt worden ist: das vorübergehend eingestellte Verfahren gegen Kahn ist von der Staatsanwaltschaft alsbald wiedereröffnet worden. Daß Kahn vor einer Anklageerhebung verstarb, ändert an der rechtlichen Beurteilung nichts.

Wäre die Akte konsequent geheimgehalten worden, brauchte dieses Kapitel nicht geschrieben zu werden. Aber nachdem im Barth-Prozeß der DDR Kahns Dortmunder Aussage verlesen wurde und diese in der Broschüre zweier Staatsanwälte (a. a. O. 3) publizistisch breit ausgewalzt worden ist, nachdem WELT-BILD-Chefredakteur Schwarz daraus zitierte und sich darauf berief, nachdem auch Vinzenz Kremp Auszüge aus dieser Aussage versendet hat und Teile davon in der niederländischen und französischen Presse erschienen sind, ist eine Situation eingetreten, die zum Zweck einer berechtigten Schelte des Ost-Berliner Urteils wie um der geschichtlichen Wahrheit willen gebietet, sie zu analysieren, mit anderen Beweisen zu vergleichen und sie außergerichtlich einer neuen Beweiswürdigung zuzuführen.

Der Leser ist an mehreren Stellen der vorangegangenen Kapitel bereits mit einigen Aspekten der Aussage Kahns vertraut gemacht worden. Ihm stellt sich die Frage nach den Persönlichkeitsmerkmalen dieses ehemaligen SS-Hauptsturmführers und Kompanie-Chefs der Division „Das Reich". Hier die relevanten Stationen des Lebenslaufes Kahns:

Otto Erich Kahn wurde am 4. März 1908 geboren. Kahn hatte in der Reichswehr als sog. „Zwölfender" gedient und wurde danach Gendarmerie-Beamter. Bei Kriegsausbruch wurde er zur Feldgendarmerie des Heeres eingezogen, und zwar mit dem Dienstrang „Stabsfeldwebel". Dieser Dienstrang stand allen länger Dienenden nach Ableistung der zwölfjährigen Dienstverpflichtung zu und zwar unabhängig von der Qualifikation. Von der Feldgendarmerie des Heeres wurde er ranggleich, d. h. als „Sturmscharführer", zur Feldgendarmerie der SS-Verfügungstruppe überstellt, wo er 1941 zum Untersturmführer (Leutnant) befördert wurde. Als Berufs-Polizist blieb Kahn bis 1944 in der Feldgendarmerie-Kompanie der Division „Das Reich", deren Chef er schließlich wurde. Als SS-Hauptsturmführer wurde Kahn schließlich zur Frontbewährung zur Truppe versetzt,

wo er die Führung der 3./SS-Pz.Gren.Rgt. 4 übernahm. Wie bereits gesagt, beurteilte der ehemalige Regimentsadjutant Werner den Kompaniechef Kahn als zur Befehlsausführung in der härtesten und extremsten Form neigend. Diese Beurteilung deckt sich mit der, die die von ihm geführten Männer über ihn abgegeben haben, insbesondere gilt – da außergerichtlich gegenüber dem Verfasser abgegeben – die Charakterisierung durch den ehemaligen Unterscharführer Gary (Quelle 93, a. a. O. 1). Kahn galt als Scharfmacher, hart und stur und war wenig beliebt bei den Männern seiner Kompanie. Am 1. 7. 44 wurde er an der Invasionsfront schwer verwundet – er verlor einen Arm – und verbrachte den Rest des Krieges im Lazarett.

Es mag sein, daß Kahn von seiner Frontbewährung eigene Vorstellungen entwikkelt hat, die erstmals in Oradour zur Wirkung zu gelangen suchten.

Kahn war im Sinne des Nürnberger Urteils gegen die SS als „Verbrecherische Organisation" nicht SS-Mann, da er unfreiwillig zur Waffen-SS versetzt worden war, sofern er persönlich im Rahmen seines Truppendienstes keine Verbrechen begangen hatte, was zu beweisen ihm selbst oblag. Es ist verständlich, daß sich Kahn, als er bei der Staatsanwaltschaft Dortmund angezeigt worden war, wie ihm eröffnet wurde, aller Mittel bediente, seine Unschuld zu beweisen; denn die nicht bewiesene Unschuld hätte nicht nur strafrechtliche, sondern auch beamten- und versorgungsrechtliche Folgen gehabt. Das Interesse Kahns, sich im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in Oradour zu entlasten, liegt also auf der Hand.

Das hat Kahn so gründlich zu tun versucht, daß seine Aussage nicht nur unglaubwürdig wirkte, sondern mit anderen Ermittlungsergebnissen zu widerlegen ist.

Hinzu kommt, daß Kahn im Oradour-Prozeß von 1953 in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden war, was ihn im Sinne des Nürnberger Urteils über die SS dem Verdikt, einer verbrecherischen Organisation angehört zu haben, unterwarf. Erst das deutsch-französische Abkommen über die Wiederaufnahme von Abwesenheitsurteilen vom 15. 4. 1975 (a. a. O. 82) hätte für Kahn die Möglichkeit gebracht, sich für sein Handeln in Oradour zu rechtfertigen, wenn ihm das möglich gewesen wäre. Aber Kahn war bereits verstorben. So ist Kahns letzte Äußerung in eigener Sache als Zeuge im Verfahren gegen Lammerding (45 Js. 2/62) geschehen. Die Analyse seiner Aussagen erweist, daß Kahn bewußt alle Schuld auf den gefallenen Diekmann geschoben hat, selbst solche, die nicht einmal die französische Anklage ihm vorgeworfen hat, ja, sogar die Schuld für angebliche Handlungen, die nie geschehen sind. Sieht man den Tenor von Anklage und Urteil im Bordeaux-Prozeß an, so wird erkennbar, daß das Kriegsgerichtsverfahren gegen Kahn wegen Ungehorsams nicht aus der Luft gegriffen war. Es hätte nicht eingestellt werden dürfen, so wenig wie das erste Ermittlungsverfahren in Dortmund. Womit nichts zugunsten des DDR-Urteils gegen Barth gesagt ist, sondern nur dagegen: Die DDR-Justiz hat die Kahnsche Lügen-Aussage übernommen, ob-

wohl sie sie aufgrund der französischen Unterlagen – so spärlich sie gewesen sein mögen, aber Anklage und Urteil lagen der DDR genauso vor, wie sie jetzt dem Verfasser vorliegen – als längst widerlegt hätte zurückweisen müssen. Damit hat die DDR dasselbe getan, was sie dem Divisionsrichter Okrent vorwirft, nämlich eine falsche Aussage hingenommen, nur weil das dem jeweiligen Beweiszweck entgegenkam: Okrent, um das Verfahren einstellen zu können; die DDR aber, um ihren Schauprozeß durchführen zu können mit allen beabsichtigten Nebenwirkungen an Diskriminierung der Waffen-SS und zur Exkulpierung der Partisanen.

Denn das fällt an der Aussage Kahns besonders auf: daß er selbst da, wo das Kriegsvölkerrecht für ihn oder die Truppe sprach, keinen Gebrauch davon machte, sondern die Truppe und ihre Führung ins Unrecht setzte, um sich selbst zu entschuldigen. Die Anklage gegen Kahn lautet (in der Übersetzung des Verfassers):

»2- KAHN, Otto

Hauptmann, der die dritte Kompanie des Regiments „Der Führer" führte. Er hat diese Kompanie in Oradour befehligt und hat selbst alle Befehle für die Exekutionen und Brandlegungen gegeben; dies ergibt sich aus den einmütigen Bekundungen aller anwesenden Beschuldigten.« (a. a. O. 74, S. 10).

Diese Bekundungen werden wir weiter unten den Aussagen Kahns gegenüberstellen. Denn nach Kahns Aussage saß er unbeteiligt außerhalb der Ortschaft in seinem Pkw, des Befehls praktisch enthoben und nur spazierengehenderweise in Oradour Augenzeuge werdend.

Das Urteil von Bordeaux gegen Kahn lautete:

»I. – Namentlich KAHN, Otto (Kriegsverbrecher)
zur Tatzeit Hauptmann der deutschen Armee im I. Bataillon,
3. Kompanie des Regiments „Der Führer" zur Todesstrafe
wegen: Brandlegung – Mord – Plünderung – Zugehörigkeit
zu einer verbrecherischen Organisation.« (a. a. O. 83, S. 1).

Von diesem Urteil wollte Kahn unbedingt freikommen, wenigstens im Geltungsbereich des Deutschen Rechtes. Ob er nach deutschem Recht noch zu belangen gewesen wäre, diese Frage ist nicht beantwortet worden. Das Abkommen von 1975, das zugrunde zu legen gewesen wäre, sieht vor, daß Abwesenheitsurteile wiederaufgenommen werden können, wenn die vor Inkrafttreten des Gesetzes begangenen Handlungen nach deutschem Recht noch verfolgbar seien (a. a. O. 84, Art. 1). Verfolgbar nach deutschem Recht ist aber nur noch Mord, während alle anderen Straftaten einschließlich der Beihilfe zum Mord, der ein Sondertatbestand ist, verjährt sind.

Kahns Aussage ist nicht zuletzt deshalb so „frisiert" gemacht worden, damit er danach des Mordes nicht mehr beschuldigt werden konnte. Es sei denn, andere Zeugen hätten dagegen gestanden, und die Tatbestandsmerkmale für Mord wä-

ren erfüllt gewesen. Wie hat Kahn seine Aussage gestaltet, und was steht an Aussagen dagegen?

Kahn gibt zunächst an, das Bataillon Diekmann sei beim Marsch auf Limoges von der Vormarschstraße nach Osten abgekommen, so daß es Tulle berührt habe, und zwar sei das am selben Tage wie das Eintreffen in Limoges gewesen.

Es steht mit Kahns Orientierungssinn und Erinnerungsvermögen schlecht: das Bataillon Diekmann erhielt vor dem Dordogne-Übergang den Befehl, bei Frayssinet nach Westen abzubiegen und die Flankensicherung westlich der Vormarschstraße zu übernehmen. Dabei geriet das Bataillon in Kämpfe mit Widerstandsgruppen (a. a. O. 5, S. 87 ff). Tulle wurde vom Bataillon Diekmann nie berührt, wie dem Verfasser vom ehemaligen Ersten Generalstabsoffizier, Oberstleutnant i. G. Stückler, bestätigt wurde.

Kahn läßt sodann im Dunkel, wann das Bataillon in Limoges eingetroffen ist und wann es den Unterkunftsraum St. Junien erreicht hat, ob am 9. oder 10. Juni 1944. Kahn:

»Das gesamte Bataillon traf etwa gegen Mittag des Tages dort ein. Ich befahl für meine Einheit zunächst Ruhe. ... Ich selbst begab mich mit meinem Kompanietrupp in ein Hotel ... Ich wollte gerade mich zum Schlafen hinlegen, als ein Melder mich zum Bataillonskommandeur Diekmann befahl.«

Das sieht so aus, als sei das Bataillon Diekmanns erst am 10. 6. in St. Junien eingetroffen. Das ist falsch, wie wir bereits nachgewiesen haben. Die Kolonne erreichte St. Junien am Mittag des 9. 6. 1944, ging zur Ruhe über und sicherte den Unterkunftsraum. Kahns Erinnerungsvermögen ist unzuverlässig.

Was dann kommt, ist dem 10. 6. zuzurechnen:

»Diekmann eröffnete mir, daß als Befehl die Niederbrennung und Vernichtung des Dorfes Oradour eingegangen sei, was ich auszuführen hätte. Auf meine erstaunte Frage nach dem Grunde wiederholte Diekmann den Befehl ohne jede weitere Erklärung ...«

Daß es einen solchen Befehl nicht gegeben hat, haben wir nachgewiesen. Ebenso, daß Diekmannn sich nach seinem Eintreffen in Oradour genau an den wirklich erteilten Regimentsbefehl hielt und Geiseln forderte. Auch der Auftrag, den Diekmann mit der 3. Kompanie durchzuführen hatte, nämlich die Befreiung Kämpfes, ist der Kompanie bekanntgegeben worden (a. a. O. 1, S. 252), was der Unterscharführer Gary der Dortmunder Staatsanwaltschaft bestätigt hat – abgesehen von den übereinstimmenden Aussagen der Angeklagten von Bordeaux. Hier beginnt bereits die Schuldverlagerung Kahns auf Diekmann. Dabei ist nicht auszuschließen, daß Kahn den von Diekmann erhaltenen Befehl rigoroser auszuführen gedacht hat als er lautete; das entsprach dem Charakterbild Kahns. Kahn war gute sieben Jahre älter als Diekmann und hielt seine Kompetenz in Kriegsrechtsfragen als Feldgendarmerie-Offizier ebenso wenig zurück wie die Härte, mit der er Verstöße zu ahnden gewohnt zu sein vorgab.

Da nicht vorstellbar ist, daß Diekmann sich vor die Männer der 3. Kompanie gestellt hat und den Auftrag erläutert hat – was auch keiner der Überlebenden dieser Kompanie jemals bezeugt hat –, so bleibt nur übrig, davon auszugehen, daß dies Kahn selbst getan hat. Kahn gibt dies zwar zu, unterlegt seiner Befehlsausgabe aber einen ganz anderen Sinn. Auch dieser Sinn steht gegen alle Zeugnisse der in Bordeaux angeklagt gewesenen Unterführer und Männer und auch gegen die Aussagen, die prozeßabwesende Angehörige der 3. Kompanie im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Karweger und andere gegenüber den Staatsanwälten von Dortmund und im Elsaß gegenüber französischen Ermittlungsrichtern gemacht haben.

Fazit: Kahns Lügengebäude wird bereits in den ersten Passagen seiner Dortmunder Aussagen sichtbar.

Die bereits oben zitierte Aussage des Panzergrenadiers Boehlinger vom 14. 12. 1944 (a. a. O. 61, Blatt 35 ff), wonach bereits am Morgen in der Kompanie das Gerücht umgelaufen sei, daß ein Bataillonskommandeur entführt worden wäre, läßt die Vermutung zu, daß sich um diese Entführung Erörterungen um die Möglichkeiten der Befreiung gerankt haben, die den Ereignissen vorauseilten. So wird vor allem der rigorose Kahn seine Vorstellungen entwickelt und der Kompanie mit den bezeugten Worten, daß heute Blut fließen werde, mitgeteilt haben; daß Kahn dann seine eigenen Vorstellungen trotz gegenteiligen Regimentsbefehls nicht hat verdrängen können, ist nicht auszuschließen angesichts seiner ausgesagten Verdrehungen der Wahrheit.

Nach einem angeblichen Wortwechsel mit Diekmann, in dem es um eine Rückfrage beim Regiment gegangen sein soll, habe Kahn die Kompanie antreten lassen und habe den Auftrag bekanntgegeben. Kahn in seiner Aussage:

»Mit den Worten, wir müßten eine „Schweinerei" jetzt erledigen, gab ich den mir erteilten Befehl meinen Männern bekannt.«

Dagegen der Elsässer O. im Bordeaux-Prozeß (a. a. O. 1, S. 252):

»Man hatte uns gesagt, daß ein Major gefangengenommen worden sei und daß es hier Repressalien geben würde ...«

Da niemand anderes als Kahn selbst der Kompanie den Auftrag bekanntgegeben hat, muß sich Kahn bezüglich des Inhaltes der Bekanntgabe, wie er sie in Dortmund gemacht hat, geirrt haben. Er hat nicht von dem Auftrag, eine „Schweinerei" erledigen zu müssen, gesprochen, sondern von der Gefangennahme Kämpfes und dem Bevorstehen von Repressalien. Letztere waren aber nicht vom Regiment befohlen worden. Da sich Diekmann aber, wie nachgewiesen und unstrittig ist, zunächst an seinen Auftrag der Geiselnahme gehalten hat, drängt sich die Folgerung auf, daß Kahn aus eigener Initiative Repressalien beschlossen haben könnte. Diese befehlswidrige Einstellung Kahns hat dann seine weiteren Aktivitäten bestimmt. Denn ein Kompaniechef, der Repressalien angedroht hat, kann vor seinen Männern vor Ort nicht den Friedensengel spielen. Als solcher

aber stellt sich Kahn in seiner Dortmunder Aussage fast tränenreich dar: Kahn schien nach seiner Vernehmung so „erleichtert“, als sei eine jahrelange Last von ihm genommen worden – so der vernehmende Staatsanwalt.

Auch der Unterscharführer Gary hat vor dem Verfasser und vor der Staatsanwaltschaft bekundet, daß ihm wie der ganzen Kompanie bekanntgegeben worden sei, der Auftrag lautete, Kämpfe zu befreien (a. a. O. 1, S. 252).

Darüber hinaus haben fast alle in Bordeaux angeklagten Angehörigen der 3. Kompanie angegeben, gewußt zu haben, daß die Befreiung eines SS-Majors Gegenstand der Aktion gewesen sei. Ein sicheres Indiz dafür, daß dieser Umstand nicht später als Schutzbehauptung erfunden sein kann.

Kahn behauptet sodann, noch während er bei der Befehlsausgabe gewesen sei, sei ein Melder gekommen, der gemeldet habe, daß Diekmann selbst die Führung übernehmen werde. Dieser Sachverhalt ist von keinem Zeugen beobachtet worden. Unterstellt man ihn als richtig, so trägt er nur dem Regimentsbefehl Rechnung, der Diekmann den Auftrag erteilt hatte, mit einer Kompanie seines Bataillons nach Oradour zu fahren, um Kämpfe zu befreien oder Austauschgefangene einzubringen. Für Kahn bedeutete das nicht, daß er den Auftrag nicht allein zu lösen hatte, sondern nur, daß er – wie stets – an den Befehl seines Bataillonskommandeurs gebunden blieb.

Das, was Kahn über die Gliederung seiner Kompanie sodann aussagt, ist nicht stichfest. Es ist aber müßig, ihm zu widerlegen, daß seine Kompanie bei drei Zügen einen schweren Zug dabei hatte, denn das tut Kahn im Laufe seiner Aussage selbst. Erheblich ist nur die Angabe, daß der Bataillonskommandeur mit zwei Schützenpanzerwagen und seiner Meldestaffel an der Spitze gefahren sei, während er, Kahn, am Ende der Kolonne gefahren sei.

Auch hierzu gibt es andere Beobachtungen von Zeugen. Diese muß Kahn gekannt haben, denn er gab in seiner Vernehmung an:

»Hierzu muß ich noch bemerken, daß mir die Tatsache des französischen Kriegsgerichtsverfahrens aus der Presse gut bekannt ist und ich damals auch die Namen der in dem Prozeß verwickelten Angehörigen der Einheit gelesen habe.«

Kahn kannte also die Vorwürfe und Anklagen, denen seine Männer in Bordeaux ausgesetzt gewesen waren; er kannte auch das, was als Beweisergebnis in die Urteile von Bordeaux eingegangen ist. Kahn benutzte in Dortmund dieses Wissen, um die Schuld für das, was in Bordeaux als erwiesen angesehen wurde und in die Urteile eingegangen war, allein auf Diekmann zu schieben. Kahn stellte nichts aus seinem besseren Wissen richtig, brachte nichts zur Entlastung der Truppe vor und beschränkte sich darauf, sich selbst zu entlasten. Vermutlich tat Kahn das in der Furcht, daß eine Widerlegung von Beweisergebnissen des Militärtribunals von Bordeaux die Gefahr einer Wiederaufnahme der Verfahren nach sich ziehen könnte, bei welcher er sich der französischen Justiz nur schwer

hätte entziehen können. Dieses Bemühen wird deutlich in Kahns weiterer Aussage, deren Absurdität keiner Kommentierung bedarf:

»Während sich die Kampfgruppe zum Abmarsch fertig machte, habe ich nochmals versucht, den Grund zum Einsatz zu erfahren, auch versucht, die Ausführung des Befehls zu verhindern. Wie vorher habe ich auch ihm vorgeschlagen, wegen der Angelegenheit den Regimentskommandeur, Standartenführer Stadler, anzusprechen. Auch dieses Mal wehrte Diekmann unwirsch meinen Einwand ab und erklärte, die Kolonne werde jetzt unter seiner Führung abrücken. Als Platz in der Kolonne wies er mich an, am Ende der Kampfgruppe zu fahren. Wir fuhren in Richtung Limoges los. Dabei entschloß ich mich schon, irgendwie eine Gelegenheit zu suchen, um unter Umgehung von Diekmann Verbindung mit Stadler aufzunehmen.«

Das ist abenteuerlich! Kahn fährt fort, er habe gewußt, daß auf halbem Wege nach Limoges ein bis zwei Kompanien französischer Miliz stationiert gewesen wären; bei dieser Truppe wollte er versuchen, sich in Richtung Regimentsstab zu entfernen. Später hat Kahn diese Passage berichtigt wie folgt:

»Bei dieser Truppe wollte ich versuchen, die von mir geführte Kolonne in Richtung auf Limoges zu führen ...«,

also keine unerlaubte Entfernung von der Truppe zu riskieren.

Der Verfasser übergeht diesen Unsinn nicht, denn er gibt einen Hinweis darauf, daß Kahn während der Abwesenheit Diekmanns in Kontakt zu dem Sicherheitspolizei-Feldwebel Kleist und dessen Miliz-Eskorte gestanden haben dürfte, die von Limoges kommend von der Entführung Kämpfes wußten und von sich aus einen Plan entwickelt haben könnten, der mit dem vom Regiment an Diekmann gegebenen Befehl nichts zu tun hatte. Mehr als ein Erklärungsversuch des Verfassers für Kahns befehlsüberschreitende Eigenmächtigkeit, die nachfolgend offengelegt werden wird, kann diese Hypothese aber derzeit noch nicht sein. Angeblich habe Kahn dann den Befehl von Diekmann erhalten, die Spitze der Kolonne zu übernehmen und sie von einer Abzweigung ab in Richtung Oradour zu führen. Diese Gelegenheit wollte Kahn benutzen, um den angeblichen Befehl seines Bataillons-Kommandeurs zu durchkreuzen. Wörtlich:

»Da ich nun gut die Möglichkeit sah, entschloß ich mich, diesen Befehl Diekmanns zu durchkreuzen, um auf Limoges zum Regiment zu fahren. Diekmann merkte aber nach Überfahren der Kreuzung, daß ich einen anderen Weg nach Oradour einzuschlagen beabsichtigte, griff ein und schnauzte mich an, wobei er die Führung der Kolonne wieder selbst übernahm. Daraufhin fuhren wir auf einer Nebenstraße durch bewaldetes Gelände auf Oradour zu. Als wir auf einer Höhe dieses Waldgebiet verließen und unter uns Oradour liegen sahen, wurde kurz gehalten. Ich versuchte es nochmals mit der Bemerkung „Wollen Sie dieses Dorf niederbrennen?", wobei ich mit dem Kopf in Richtung auf das Dorf nickte. Auch dieses Mal überging Diekmann meine Einwendung und erteilte sofort die Einsatzbefehle.«

Ob es zwischen St. Junien und Limoges überhaupt Milizeinheiten in der von Kahn angegebenen Stärke von ein bis zwei Kompanien gegeben hat, ist sehr fraglich.

1. Die Milizführung hat sich nach dem Kriege darauf berufen, daß, wenn französische Miliz in der Nähe gewesen wäre, es in Oradour nicht zu diesem Ende gekommen wäre (a. a. O. 1, S. 14). Und näher an Oradour konnte man kaum liegen als halbwegs zwischen Limoges und St. Junien.
2. Es entbehrt jeden erkennbaren Zusammenhangs, weshalb Kahn die Anwesenheit von französischer Miliz brauchte, um sich von der Truppe zu entfernen (zumal er ja zum Regimentskommandeur wollte), oder – seiner Korrektur folgend – die Kolonne auf Limoges zu führen.

Diese Aussagen beruhen auf erfundenen Schutzbehauptungen Kahns, die geeignet sein sollten, die Staatsanwälte für sich einzunehmen. Abgesehen davon, daß Kahn an Selbstüberschätzung leidet, wenn er annimmt, der Regimentskommandeur würde für einen Kompaniechef, der einen Befehl seines Bataillonskommandeurs sabotiert, ohne kriegsgerichtliche Untersuchung entscheiden, ist erkennbar, daß Kahn hier mit Nachkriegsargumenten operiert, die die Hinterfragung eines verbrecherischen Befehls zulassen. Indessen übersah Kahn dabei, daß der Nachkriegs-Kodex dem Befehlsempfänger auferlegt, einen erkennbar verbrecherischen Befehl unter Inkaufnahme aller Risiken zu verweigern. Dieser Weg hätte Kahn auch damals offengestanden. Kahn hatte dazu entweder nicht das erforderliche Format, oder er hatte k e i n e n kriminellen Befehl erhalten. Da liegt der Grund für das irreführende Geschwätz in Kahns Aussage. Kahn versucht dann, das Vorliegen eines verbrecherischen Befehls vorzutäuschen, indem er aussagt, daß Diekmann sofort bei Erreichen der Ortschaft Oradour-sur-Glane die Einsatzbefehle gegeben habe. Der Leser weiß bereits, daß das, was Kahn dazu aussagt, nicht stimmt und sogar von französischer Seite widerlegt ist. Daß Kahn diese Falschaussage zu Protokoll gibt, ist für den aufmerksamen Leser der sicherste Beweis dafür, daß Kahn keinen Befehl erhalten hatte, das Dorf zu zerstören, sonst hätte er nicht das Risiko in Kauf genommen, durch die Beweisergebnisse des französischen Vorverfahrens wie durch die bei der Rechtsschutzstelle hinterlegten Beweise widerlegt zu werden. Kahns Aussagen sprechen in diesem Sinn für sich:

»Während zwei Züge die Bevölkerung im Dorf zusammentreiben sollten, mußte ein dritter Zug sofort mit dem Anzünden der Häuser beginnen. Der vierte Zug mit den schweren Maschinengewehren sollte außerhalb der Ortschaft die Sicherung durch Feuerschutz übernehmen.«

Kahns Phantasie kennt keine Grenzen: hatte er eingangs der Vernehmung erklärt, seine Kompanie hätte aus drei Zügen bestanden, so sind es jetzt vier. Während der 3. Zug sofort alle Häuser in Brand setzen m u ß t e (das Wort m u ß t e bedeutet, daß dies nicht nur befohlen war, sondern daß die Ausführung vollzogen wurde), sollte der vierte Zug Feuerschutz außerhalb der Ortschaft geben. Die Kompanie hatte aber nur drei Züge ... Vermutlich hat Kahn denjenigen Zug erfunden, der die Häuser sofort in Brand stecken mußte: denn das ist nicht ge-

schehen. Das ist nicht einmal von der französischen Anklage behauptet worden, obwohl diese Behörde allerlei Nichtgeschehenes behauptet hat, insbesondere die Sache mit der Vergasungskiste der Madame Rouffanche.

In dem Bericht des Regionalpräfekten von Limoges vom 15. Juni 1944 (a. a. O. 85), der sich auf den Bericht des Unterpräfekten von Rochechouart (a. a. O. 85, S. 1) sowie auf eigene Wahrnehmungen stützt, wurde nach Vichy gemeldet (a. a. O. 85, S. 2):

»Am frühen Nachmittag des 10. Juni drang eine Einheit der Division „Das Reich“, welche in der Gegend operierte, in Oradour ein, nachdem sie den Ort gänzlich eingeschlossen hatte, und befahl die Versammlung der gesamten Bevölkerung auf dem zentralen Platz indem sie erklärte, daß einer Denunziation zufolge im Dorf Sprengstoffe verborgen wären, und daß man daher Häuser durchsuchen und Personalpapiere überprüfen werde.

Zu diesem Zweck wurden die Männer aufgefordert, sich in vier oder sechs Gruppen zu teilen, die jede in einer Scheune eingesperrt wurde.

Die Frauen und Kinder wurden zur Kirche gebracht, wo sie im Inneren der Kirche eingesperrt wurden.«

Dieser Bericht ist in diesem Punkt deutscherseits unbestritten, und die Angeklagten des Bordeaux-Prozesses haben übereinstimmend diese Reihenfolge bestätigt. Diese Reihenfolge wäre nicht einhaltbar gewesen, wenn die Ortschaft, wie Kahn aussagte, sofort in Brand gesteckt worden wäre. In einer brennenden Ortschaft kann man die Bevölkerung nicht versammeln, nicht ansprechen, einteilen, in Häuser verbringen usw.

Dieser Sachverhalt widerlegt nicht nur die Aussage Kahns in diesem Punkt, er widerlegt auch wiederholt, daß ein Befehl zur Vernichtung der Ortschaft vorgelegen haben kann: wenn es darum gegangen wäre, die Ortschaft zu vernichten, hätte man weder die Bevölkerung versammeln müssen, hätte man nicht nach Frauen und Kindern trennen müssen noch die verschiedenen Gruppen in unterschiedliche Gebäude verbringen müssen, sondern dann hätte man die Ortschaft mit schweren Waffen (Pak-Geschütze, Infanterie-Geschütze, Granatwerfer) zusammengeschossen oder überhaupt mit Panzerartillerie eingeäschert. Die Vorgehensweise Diekmanns beweist eindeutig, daß er dafür keinen Befehl hatte und auch selbst einen solchen nicht gegeben hat. Aber auch zur Erschießung der partisanenverdächtigen Männer lag ein Befehl nicht vor. Daß diese Erschießungen dennoch stattfanden, ist unbestritten und daher Gegenstand der kriegsgerichtlichen Ermittlungen wegen Ungehorsams gegen Diekmann u n d Kahn geworden: der Ungehorsam konnte von beiden ausgegangen sein, deshalb das Verfahren gegen beide.

Es bedurfte erst der Fragestellung des Staatsanwaltes, ehe sich Kahn an etwas „erinnerte“, was kaum zu vergessen gewesen sein dürfte. Nachdem Kahn geradezu eine Idylle an Frieden geschildert hat, wie er sie bis ca. 400 Meter vor der Ortschaft erlebt haben will, setzt Kahn seine Aussage fort wie folgt:

»Mir fällt ein, daß wir kurz vor unserem Halt seitlich der Straße im Graben liegend einen umgestürzten Lkw gesehen hatten, der auch durch Schüsse erheblich beschädigt war. Um das Fahrzeug lagen Leichen, etwa 8 bis 10 Personen, die teilweise angebrannt waren. Soweit ich mich entsinne, handelte es sich bei den Personen um Franzosen, möglicherweise Angehörige der französischen Miliz. Jedenfalls habe ich keine Erinnerung daran, daß es sich um Angehörige der deutschen Wehrmacht handelte.

Ich meine, daß unsere Kolonne von der südlichen Einfahrt das Dorf erreicht hat. Außer den von mir beschriebenen Leichen habe ich Spuren von Kämpfen, insbesondere von deutschen Wehrmachtsfahrzeugen oder Leichen deutscher Soldaten nicht gesehen. Mir wird vorgehalten, daß im Jahre 1944 Diekmann erzählt hat, er habe am Dorfeingang furchtbar zugerichtete Leichen in deutscher Uniform, darunter auch deutsche tote Wehrmachtshelferinnen in Uniform, sämtliche Leichen geschändet, vorgefunden. Hiervon weiß ich nichts.«

Daß diese beiden Wahrnehmungen identisch sein können, schließt Kahn kühn aus. Da ihm vom Vernehmenden vorgehalten wird, Diekmann habe 1944 davon etwas „erzählt", darf angenommen werden, daß es sich bei Diekmanns Erzählung um eine schriftliche Aufzeichnung handelt, sonst hätte sie der Vernehmende nicht kennen können, denn Diekmann war am 29. 6. 1944 gefallen.

Freilich hätte dem Kahn auch vorgehalten werden können und deshalb müssen, daß er vor und nach 1944 dasselbe „erzählt" hat. Wäre Kahn seine eigene frühere „Erzählung" vorgehalten worden, so wären die Umstände der „Erzählung" zu erörtern gewesen; dann hätte sich gezeigt, daß Kahn und Diekmann vor dem Tode Diekmanns vom Divisionsrichter vernommen worden waren und daß beider Aussagen übereingestimmt haben. Wir behandeln dieses Thema nochmals weiter unten und begnügen uns deshalb hier mit der Feststellung, daß Kahn Grund hatte, die damaligen tatsächlichen Wahrnehmungen nicht wahrheitsgemäß zu wiederholen. Das scheint aus Kahns Aussage heraus, so daß man sich nur wundern kann, daß weder die DDR-Justiz noch die DDR-Publizistik noch die westdeutsche Publizistik noch Vinzenz Kremp das bemerkt haben wollen. Kahn sagte über das, was Diekmann beschrieben habe, aus:

»Wäre das, was Diekmann beschreibt, wahr gewesen, hätte ich sicherlich keinerlei Einwände mehr vor dem Dorf gegen den Einsatz erhoben. Meine Reaktion war ja gerade die, daß gegen einen friedlichen Ort eine Aktion durchgeführt werden sollte, die überhaupt nicht durch die allgemeine Lage geboten war.«

Wer etwas über die Psyche des Unterbewußten weiß, wird bemerken, daß Kahns obige Aussage erkennen läßt, daß er sehr wohl mit dem kriminellen Einsatz, den befohlen zu haben er dem Diekmann unterstellt, einverstanden gewesen wäre und ihn ausgeführt haben würde, wenn die Bedingung dafür vorgelegen hätte. Indem Kahn diese Bedingung aber weglügt, braucht er die Konsequenz nicht zu ziehen und ist frei für die Verurteilung der Handlungsweise eines anderen. Dabei bleibt zu fragen, ob bei dieser Denkweise nicht Kahn der eigentliche Spiritus rector gewesen ist, der von Diekmann nur aus Verantwortungsgefühl gedeckt

wurde. Denn das Zitat der Aussage Kahns beweist, daß Kahn für den Fall des Auffindens eines massakrierten Sanitätstransportes sogar mit der Zerstörung des Dorfes einverstanden gewesen wäre, während Diekmann trotzdem am Regimentsbefehl festhielt, Geiseln zu nehmen versuchte, die Männer festsetzen ließ und die Suche nach Kämpfe – wenn auch unter dem Vorwand, Waffen und Munition suchen zu lassen – befahl.

Eine objektive Bewertung der Aussagen Kahns kann umso weniger an diesem Verdacht vorbeigehen, als Kahn selbst bis zu seiner Dortmunder Vernehmung das Motiv des massakrierten Sanitätstransports zur Rechtfertigung angeführt hatte, wie aus dem Tonbandnachlaß Lammerdings (a. a. O. 32), den Akten des Dr. Justus Koch bei den Akten der Staatsanwaltschaft Dortmund und den Aussagen des Divisionsrichters hervorgeht.

Was dann in dem Vernehmungsprotokoll Kahns folgt, sind erkennbar Märchen: Kahn saß in seinem offenen Volkswagen 400 Meter außerhalb der Ortschaft und besah den Brand Oradours wie Nero den Roms:

»Nachdem Diekmann die Einteilung für den Einsatz vorgenommen hatte, erteilte er mir den Befehl, mit meinem Fahrzeug und Fahrer an dem Haltepunkt stehenzubleiben, den Vormarsch zu beobachten und abzuwarten, was geschehen würde. Er selbst setzte sich daraufhin mit der Kolonne in Richtung auf das Dorf in Marsch.«

Später ging Kahn im Dorf spazieren – wie das möglich gewesen sein soll, wenn doch der dritte Zug Weisung hatte, sofort mit dem Niederbrennen der Häuser zu beginnen, stellt niemand in Frage. Dabei lieferte Kahn mit dieser Version selbst den Beweis für die Unrichtigkeit seiner Aussage. Denn da Kahn die französischen Prozeßberichte von 1953 kannte, wußte er auch, daß die damaligen Angeklagten bezeugt hatten, daß Kahn recht aktiv im Dorf gewesen war. Kahn mußte deshalb 1963 in Dortmund zugeben, im Ort gewesen zu sein, aber seine Anwesenheit so darstellen, als habe er unausgesetzt versucht, Diekmann von Verbrechen abzuhalten und dessen Blutrausch zu mäßigen.

Natürlich sollen alle diese Gespräche unter vier Augen stattgefunden haben oder in Gegenwart längst Toter oder Verschollener. Auch daran nahm niemand Anstoß bei der Beweiswürdigung seiner Aussage. Niemals ist Kahn ernsthaft seinen eigenen früheren Auslassungen gegenübergestellt worden, niemals ist von ihm im Rahmen seiner Vernehmung ein Wahrheitsbeweis gefordert worden: Kahn glaubte man aufs Wort selbst da, wo er sich selbst widersprach, bis der Staatsanwalt Nitardy über diese Widersprüche stolperte, sie durch Zeugenvernehmungen im Rahme der Sache „gegen Karweger und andere" aufklärte und das Verfahren gegen Kahn wieder eröffnete.

Es beruhigt und ist aller Ehren wert, daß ein Staatsanwalt der Bundesrepublik diese Chance nicht der DDR-Justiz überlassen hat.

18. *Gegenüberstellungen im Fall Kahn*

Wir geben hier die weiteren Aussagen Kahns in zusammengefaßter Form wieder und stellen dann jedem Sachkomplex die Gegenbeweise gegenüber. Ohne Nebensächlichkeiten zu behandeln, fassen wir Aussagen und Gegenbeweise in folgenden Gruppen zusammen: 1. Erschießung der Männer, 2. Sprengung der Kirche, 3. Rückfahrt und Meldung.

1. Komplex: Die Erschießung der Männer

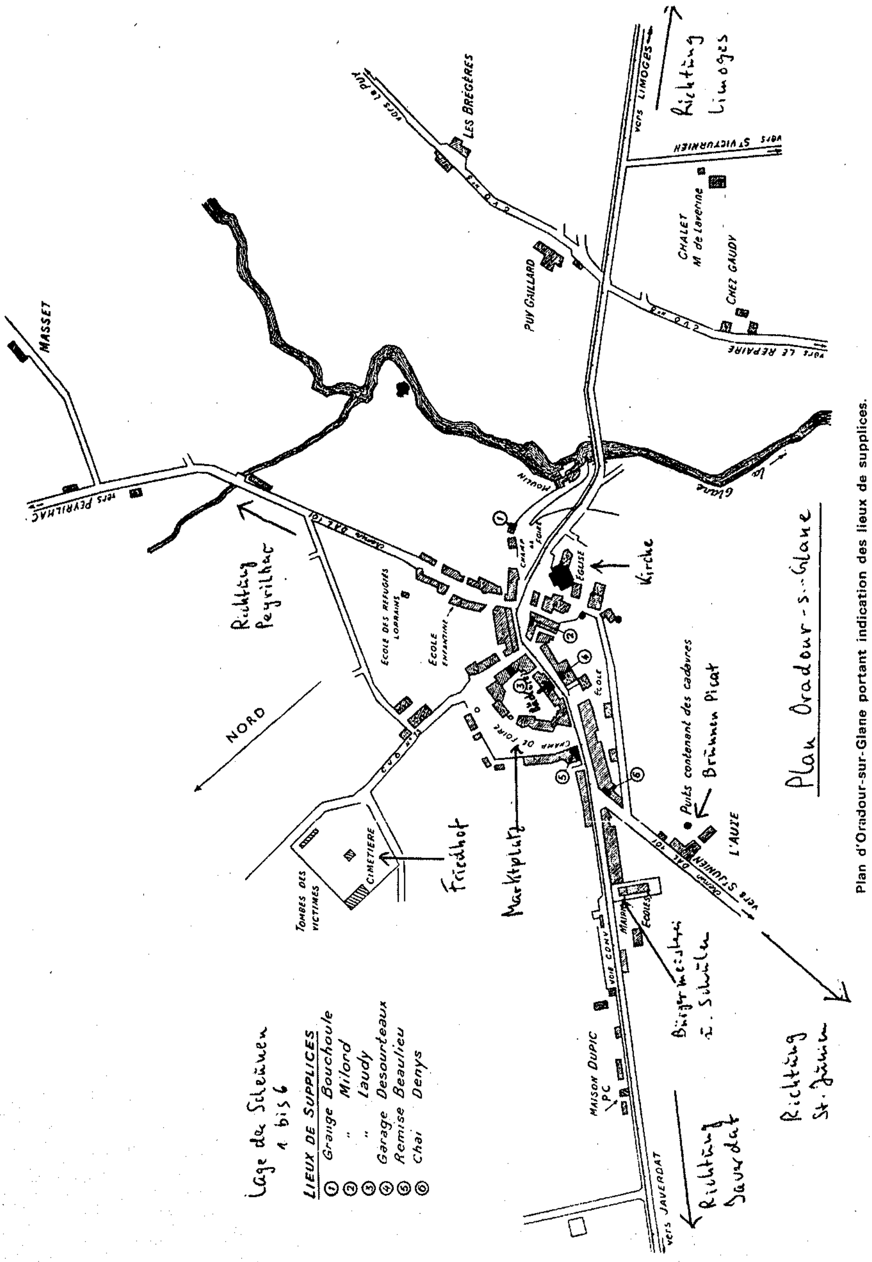
Kahn gibt an, er sei befehlsgemäß in seinem Pkw vor Oradour geblieben. Sein französisch sprechender Fahrer sei dabei gewesen. Nur unterbrochen von einer jungen Französin, die in das Dorf hineinwollte, was Kahn aber nicht zuließ, habe Kahn etwa eineinhalb Stunden dort gewartet, bis er von einem Melder zum Bataillonskommandeur Diekmann befohlen worden sei. Kahn fand den Kommandeur in der Ortsmitte. Auf der einen Seite des Platzes hätten die Männer gestanden, auf der anderen Seite die Frauen und Kinder. Die Frauen und Kinder seien zur Kirche geführt worden, die Männer, etwa 180 an der Zahl, seien in Gruppen aufgeteilt und abgeführt worden. Daraufhin habe sich Kahn, der dem Anblick der Erschießungen zu entgehen wünschte, entfernt und sich zu dem östlichen Ortsausgang gewandt, wo die Straßenbahn von Limoges hindurchführt. Kahn hörte das Schießen in der Ortschaft und sah einen Straßenbahnzug kommen, der anhielt. Die Insassen wollten in den Ort. Kahn befahl die Rückfahrt und zwang eine 28jährige Frau mit der Pistole, wieder einzusteigen. Einige Häuser der Ortschaft standen bereits in Flammen.

Nach dieser Aussage Kahns hat er bis etwa 15.30 Uhr außerhalb der Ortschaft gewartet; seinen Angaben nach muß dies an der Ortseinfahrt der Straße von St. Junien gewesen sein, denn er ging später zu dem Ortseingang der Straße von Limoges.

Wenn sich Kahn nach seinem „Spaziergang" zum östlichen Ortseingang gewandt hat, durch welchen die Straßenbahn führte, so mußte er an der Kirche vorbei.

Kahn sagt nichts darüber, was Diekmann eigentlich von ihm gewollt haben könnte. Kahn wendet sich ab und geht, wie er aussagte, um die Erschießungen nicht mit ansehen zu müssen. Eine ganz ungereimte Geschichte! Immerhin: es stimmt demnach nicht, daß Diekmann befohlen hatte, daß ein Zug sofort mit dem Anzünden der Häuser zu beginnen hatte, denn nach anderthalb Stunden stand die Bevölkerung noch auf dem Marktplatz versammelt, getrennt nach Geschlechtern; die Abführung der Gruppen begann erst. Nach Kahns Zeitfolge hörte er das Schießen in der Ortschaft, bevor der Straßenbahnzug ankam, und er sah während der Rücksendung der Straßenbahn nach Limoges bereits einige Häuser in der Ortschaft brennen. Da Kahn später abermals zu Diekmann befohlen wird, und zwar vor dem von Kahn geschilderten Sprengungsversuch an der Kirche, muß es

Abb. 42:
Ortspan von Oradour. – (a. a. O. 1, S. 262)



sich um diejenige Straßenbahn handeln, die am Nachmittag ankam (zum Unterschied von der abendlichen, deren Insassen durch die Intervention des Unterscharführers Boos von Kahn freigelassen wurden – a. a. O. 1, S. 316). Über die Behandlung der Insassen der nachmittags eintreffenden Straßenbahn aber ist bekannt, daß deren einer erschossen und sein Leichnam in die Glane geworfen worden ist. Die Richtigkeit des Zeugnisses unterstellt, handelte es sich bei der ersten ankommenden Bahn um einen Versuchszug. Wörtlich bei Pauchou/Masfrand (a. a. O. 1, Quelle 20):

»Lediglich einige Angestellte der Verkehrsgesellschaft saßen darin. Einer von Ihnen, M. Chalard, stieg aus. Er wurde niedergeschossen, als er über die Brücke ging. Die Deutschen entledigten sich seines Leichnams, indem sie ihn in die Glane warfen, wo er aufgefunden wurde. Die Straßenbahn wurde sodann nach Limoges zurückgeschickt.«

Zwar kann man aus dieser Darstellung herauslesen, daß der ausgestiegene M. Chalard verbotswidrig über die Brücke auf den Ort zugegangen ist, so daß der Posten geschossen hat, aber das, was Kahn erzählt, kann sich nicht zu dem Zeitpunkt vor der Explosion der Kirche abgespielt haben sondern danach, in den Abendstunden. Vermutlich hat Kahn gar nicht die Ortschaft verlassen, sondern hat die Geschichte von der 2. Tram vorverlegt und in eine Schutzbehauptung umgewandelt.

Kurz vor Drucklegung erreichte den Verfasser noch ein Brief eines ehemaligen Verteidigers, der von der deutschen Rechtsschutzstelle für den Oradour-Prozeß beauftragt worden war. Rechtsanwalt Dr. Breymeier, Hamburg, teilte dem Verfasser darin u. a. mit:

»Vor Gericht standen 7 deutsche und 14 elsässische Angeklagte. 5 der Deutschen waren Rekruten. ... Es waren also keine Freiwilligen. ... Drei der Rekruten, Frenzel, Pfeuffer und Daab, hatten auf Befehl und im Beisein des Kompaniechefs an sogenannten standrechtlichen Erschießungen durch MG-Feuer teilgenommen ...« (a. a. O. 86).

Danach kann Kahn nicht vor Beginn der Erschießungen der Männer aus dem Dorf hinausgegangen sein. Die Zeugen und Angeklagten von Bordeaux haben denn auch entsprechend anderes ausgesagt als Kahn in Dortmund.

Auf den Seiten 255 bis 285 des Hauptwerkes (a. a. O. 1) ist im Detail geschildert, was zur Zeit der Abfassung des damaligen Werkes bereits bekannt war. Wir weisen hier auf eine Auswahl hin:

Der französische Historiker Dr. Gaubusseau hat in seinem Brief an Weidinger (a. a. O. 1, Quelle 71) mitgeteilt:

»Wir wissen genau, daß Diekmann mit dem Bürgermeister von Oradour eine lange Unterhaltung hatte ... Kahn war dabei.«

In einem 1946 in Rastatt erschienenen amtlichen Büchlein ... (a. a. O. 1, Quelle 95) ... heißt es, die Verbringung der Männer in Scheunen sei geschehen,

»um die Durchsuchung des Dorfes zu ermöglichen«.

Der überlebende Paul Doutre gab an (a. a. O. 1, S. 272, Quelle 99):

»In meinem Versteck habe ich eine Explosion gehört; das war der Anfangszeitpunkt des Gewehrfeuers. Später gab es eine zweite Explosion, das war in der Kirche gegen 7.00^{h}*.«* (19.00 ^{h}).

Poitevin hingegen schreibt (a. a. O. 1, S. 272, Quelle 94, S. 33):

»Während im unteren Teil der Ortschaft, in Chéne, nahe der Glane, ein ... Lautsprecher Anweisungen an die deutschen Truppen gibt, hört man plötzlich die Detonation einer Bombe.«

»Das wurde auf einen genauen Befehl der Führung der deutschen SS-Einheit das allgemeine Signal zum Massaker ...«

(Die Aussage, es seien über Lautsprecher Befehle an die Truppe erteilt worden, läßt sich aus heutiger Sicht so erklären, daß die beiden Schützenpanzerwagen Sprechfunkgeräte hatten, deren Verkehr über Lautsprecher – hörbar für die mitfahrende Besatzung – übertragen wurde.)

Ganz anders schildert der Elsässer J. den Schießbefehl (a. a. O. 1, S. 273, Quelle 45):

»Vor der Remise Beaulieu ist ein leichtes Maschinengewehr in Stellung. Im Inneren an die fünfzehn Zivilisten jeden Alters, die von der SS abgeriegelt sind.

„Sie versuchen alle herauszukommen", erzählt J. „Man sieht sie ihre Personalausweise schwenken. Aber Kahn stößt sie mit der Hand zurück und befiehlt zu feuern ..."«

Im Hauptwerk hat der Verfasser Hinweise dafür gegeben, daß Kahn das Herausdrängen der Männer als Fluchtversuch aufgefaßt hatte und dementsprechend beantworten ließ. Denn da eine Detonation voraufgegangen war, dürfte diese von den in den Scheunen festgesetzten Männern als Signal zur Befreiung gewertet worden sein. An dem Zitierten ist wichtig, daß Kahn dabei war und den Feuerbefehl gegeben hat. Ob er das zu Recht oder zu Unrecht getan hat, das zu klären wäre Aufgabe des Kriegsgerichtsverfahrens wegen Ungehorsams gewesen.

Aber ob diese auf Indizien beruhende Auffassung zutrifft, ist angesichts anderer Tatumstände nicht sicher. Dazu einige Hinweise in Kurzform: Roby (a. a. O. 1, S. 274) gab an, daß die MG-Schützen vor der Remise Laudy unerwartet eine starke Detonation als Signal zur Feuereröffnung bewertet hätten.

Bei Allainmat/Truck besteht das Signal darin, daß Kahn eine Garbe mit seiner Maschinenpistole abfeuert (a. a. O. 1, S. 274, Quelle 45).

Der oben benannte Angeklagte Pfeuffer sagte aus (ebenda):

»Der Hauptmann Kahn ist uns entgegengekommen und hat uns zur Garage Pontaraud geführt ... Er sagte, daß es sich um Terroristen handelte, daß man sie erschießen werde und daß er das Signal geben werde durch Schießen mit seiner Maschinenpistole.«

Der Elsässer O. (ebenda) sagte aus:

»Auf ein Signal von Kahn eröffneten alle Exekutionspelotons das Feuer.«

Der Unterscharführer Boos (ebenda) sagte aus, daß Kahn bei der Unteroffiziersbesprechung (die demnach von Kahn und nicht von Diekmann abgehalten wurde), die voranging, den Auftrag erläutert hätte:

»Ich wußte von der Entführung Kämpfes durch die Maquisards. Mir ist gesagt worden, daß seine Rückgewinnung mit hartnäckigen Kämpfen bezahlt werden müßte. Kahn hat uns beauftragt, nach Waffen zu suchen ...

Ich habe nur die Explosion gehört, und das Gewehrfeuer hat gleich darauf angefangen. In diesem Moment hat Kahn mich gerufen ...«

Das Vernehmungsergebnis faßten Allainmat/Truck (ebenda) dahingehend zusammen,

»daß der Hauptmann Kahn bei einer Unteroffiziersbesprechung befahl, daß auf sein Signal hin jedes Peloton die in den Scheunen eingeschlossenen Männer erschießen sollte.«

Ähnlich in „Le Monde" vom 22. 1. 1953 (a. a. O. 1, S. 276):

»Boos erklärt, wie der Hauptmann Kahn seinen zusammengerufenen Unteroffizieren befiehlt, daß auf sein Signal hin jedes Peloton die in den Scheunen eingeschlossenen Männer zu erschießen hatte.«

Weshalb diese Unterführerbesprechung nach dem Verbringen der Männer in die Scheunen und nach der Durchsuchung stattgefunden haben muß, ist im Hauptwerk (a. a. O. 1, S. 276 f) ausgeführt. Es gibt keine Aussage, die nicht die Befehlsgebung durch Kahn bestätigte! Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Unterscharführer Gary dem Verfasser berichtet hat, er habe von anderen Unterführern, die in der Ortschaft selbst eingesetzt waren, erfahren, daß die an den Scheunen eingesetzten Mannschaften teilweise gezwungen worden seien, das Feuer zu eröffnen, daß die Mannschaften von diesem Vorgehen der Führung abgestoßen gewesen wären und daß am Ende dieses Tages die seelische Depression bei der in Nieul nächtigenden Kompanie so schwer gewesen wäre, daß viele Männer die Verpflegungsaufnahme verweigert hätten (a. a. O. 1, S. 278).

Diese Aussage Garys spricht gegen eine unkontrollierte Feuereröffnung, etwa durch Affekt oder Schreck. Sie war also befohlen worden, und der Befehl war durchgesetzt worden. Die Frage, von wem dieser Befehl kam, ist keine Frage mehr, denn alle Zeugen weisen auf Kahn hin. Eine Frage ist nur, ob Kahn, der laut Boos bereits Repressalien vor der Abfahrt angekündigt hatte, den Befehl aus eigenem Antrieb gegeben hat, oder ob Diekmann tatsächlich den Rahmenbefehl an Kahn gegeben hat, wie dieser später behauptete. Es ist nämlich bei der geschilderten Sachlage ebenfalls möglich, daß Diekmann eine Eigenmächtigkeit Kahns zu decken versucht hat, weil er sich für Kahns Handeln als der befehlführende Kommandeur verantwortlich hielt. Und es ist sogar denkbar, daß Kahn vorübergehend wirklich des Befehls enthoben worden ist und die Ortschaft verlassen mußte.

Das wären die Fragen gewesen, die das Kriegsgericht hätte klären sollen: ob der Ungehorsam von Diekmann allein ausging und aus welcher Lagebeurteilung, oder ob die Eigenmächtigkeit von Kahn ausgegangen war. Was keiner kriegsrichterlichen Beurteilung unterworfen werden mußte und auch heute nicht in Zweifel steht, ist die Tatsache, daß Kahn seine aus der Kausalkette nicht wegzudenkenden Handlungen in einer Weise abzuleugnen versucht hat, die ihn mit dem schwersten Verdacht, den Ungehorsam selbst begangen zu haben, belastet. An-



Abb. 43 a:
Ruinen im Zentrum von Oradour, Hauptstraße an der ersten Kurve der Straßenbahnlinie von Limoges. Zustand im September 1944 zeigt links Trümmerberg von Explosion, rechts aufstehende Fassade von ausgebranntem Haus. – Privatfoto im Archiv des Verfassers.

dererseits ist auch nicht auszuschließen, daß die Signalwirkung, die von der zuerst gehörten Explosion ausging, auf einem Zufall beruhte dergestalt, daß bei der Durchsuchung der Häuser ein Haus wegen darin lagernder Sprengmittel buchstäblich „hochging". Wie die aus dem September 1944 stammende Aufnahme (Abb. 43 a) erkennen läßt, ist das rechte Haus mit der aufstehenden Fassade ausgebrannt, während das links davon liegende Gebäude durch Explosion zerstört wurde. Die Abb. 43 b gibt den Gebäudebestand an dieser Stelle vor der Zerstörung wieder.



Abb. 43 b:
Dieselbe Gebäudegruppe vor dem Brande. Sie liegt, nur durch die Straße nach Peyrilhac getrennt, neben der Bäckerei Bouchoule. – Entnommen aus Broschüre von Masfrand/Pauchou „Oradour-sur-Glane – Vision d'Epouvante", S. 34.

2. Komplex: Sprengung der Kirche

Wir übernehmen hier wörtlich Kahns Aussagen aus der Aktennotiz des Vinzenz Kremp (a. a. O. 70, Seite 3 f):

»Nach einer Weile wurde ich wieder durch einen Melder zum Kdr. in das Dorf gerufen und traf ihn etwa 30 Meter von der Kirche an. Ich habe ihm die Frage vorgelegt, was er jetzt machen wolle. Es sei doch genug geschehen. Das Dorf brannte zu diesem Zeitpunkt. Ich entsinne mich, daß das in der Nähe stehende Pfarrhaus, es kann an die Kirche angebaut sein, auch schon brannte. Ich habe dem Kdr. gesagt, er solle die Frauen doch endlich in den Wald jagen. Die einzige Bemerkung von Diekmann war: „Kommt gar nicht in Frage." Darauf stellte er selbst die Frage: „Haben Sie Sprengstoff mit?" Ich antwortete: „Nein!" Darauf antwortete ein Unterscharführer hinter mir, der Geräteverwalter für Waffen und Munition war: „Doch, Sturmbannführer, ich habe noch was auf dem Wagen." Er sprach davon, daß er eine Ladung von 2 oder 4 Kilo Sprengstoff bei sich hatte. Ich drehte mich um und habe zu dem Unterführer nur gesagt: „Idiot!" Diekmann aber befahl, den Sprengstoff zu holen und fragte mich, ob ich eine Ahnung vom Sprengen hätte. Obwohl ich als alter Infanterist eine Pionierausbildung hatte, erklärte ich: „Nein." Auf die Frage Diekmanns meldete sich ein Unterscharführer, der einen Sprengschein haben wollte. Dieser erhielt den Befehl, die Sprengmasse an der Kirche anzubringen und zu zünden.

Ich habe nun nicht gesehen, wo diese Ladung angebracht wurde, da ich nicht mitgegangen bin. Dagegen begleitete Diekmann den Unterführer. Ich nehme an, daß die Ladung innerhalb des Gebäudes gelegt wurde. Bei der dann durchgeführten Sprengung wurde der Unterführer schwerst verletzt. Ich sah ihn durch die Kirchentür ins Freie stürzend fallen, wobei er blutüberströmt war.«

(Kahn meint, daß er daran verstarb.)

»Nach der Explosion wankte der ganze Boden, und es war ein ohrenbetäubender Lärm aus der Kirche heraus zu hören. Die Mauern selbst bleiben stehen. Ich nahm noch wahr, daß Diekmann inzwischen einige Mannschaften mit Maschinengewehren sammelte und zur Kirchentür eilte. Mir selbst war diese Angelegenheit so erschütternd, daß ich mich abwandte und in nördlicher Richtung mich entfernte.«

(Begleitet von einem Melder des Kp-Trupps war Kahn dann in einem Haus am Ortsrand, das noch nicht brannte, etwa eine Stunde lang.)

Dem ist entgegenzuhalten, daß Kahn ein zweites Mal durch einen Melder zum Kommandeur befohlen worden sein will und daß Kahn abermals keinen Auftrag bekommt, sondern seinerseits dem Kommandeur die Frage vorgelegt haben will, was dieser jetzt machen wolle; er habe den Rat hinzugefügt, die Frauen in den Wald zu jagen. Dann erst soll von Diekmann die Frage gestellt worden sein, ob Kahn Sprengstoff dabei hätte.

Diese Frage wäre Unsinn gewesen. Der Kommandeur eines Panzergrenadier-Bataillons weiß aus der Kriegsausrüstungsnachweisung, ob und welche Sprengmittel eine Panzergrenadier-Kompanie mitführt. Außer Tretminen und Handgranaten hatte die Kompanie keine Sprengmittel.

Kahns Behauptung, der Waffen- und Geräte-Unteroffizier – er hieß Picha und war ausweislich des Prozesses von Bordeaux nicht in Oradour anwesend gewesen – habe gemeldet, er hätte noch einige Kiloladungen auf seinem Wagen, richtet sich selbst: der Waffen- und Gerätewagen war nicht in Oradour, der WuG.-Unteroffizier mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht, wie bereits die Anklageschrift erkennen läßt (a. a. O. 61, Seite 12), und mit einigen Kiloladungen, zumal ohne Verdämmung, kann man eine aus Granit gebaute mittelalterliche Kirche nicht sprengen.

Kahn sagt wörtlich, der Unteroffizier habe Befehl erhalten, die Sprengmasse an der Kirche anzubringen und zu zünden. Wo sie angebracht wurde, habe er nicht gesehen, lediglich, daß der Unteroffizier durch die Kirchentür blutüberströmt herausgefallen kam.

Dieser Aussageteil bedeutet, daß im Bereich der Tür eine Sprengung versucht worden ist, die mit der Tür in Zusammenhang steht. Ohne das „An-der-Kirche" in Kahns Aussage überzubewerten, bezeichnet das als Objekt der Sprengung fraglos weder das Kircheninnere noch die Kirche selbst. Tatsächlich spricht selbst die Anklageschrift nur von einem Sprengversuch (a. a. O. 61, Seiten 8 und 10):

»19. LOHNER, Soldat ... hat bei dem Versuch geholfen, die Kirche mit Dynamit zu sprengen (Werk des Deutschen Gnug).

7. GNUG, Feldwebel im Kompanietrupp ... hat den Versuch unternommen, die Kirche mittels eines Sprengkörpers zu zerstören und wurde dabei verwundet.«

Wenn selbst die Anklage nur von einem Versuch spricht, dann ist weder die von Kahn beschriebenen Wirkung auf diesen Versuch zurückzuführen – dann wäre es nämlich kein Versuch gewesen – noch ist der Versuch im Innenraum der Kirche erfolgt, denn dann wäre die juristische Subsummierung nicht als Sprengversuch bezeichnet worden, sondern als Mord mittels Sprengladung.

Aus alledem ist zu folgern, daß der Oberscharführer Gnug einen Sprengkörper, z. B. in Form einer geballten Ladung aus Handgranaten oder einer Tretmine, deren Zündung von Hand sehr problematisch ist, außerhalb des Kircheninneren im Bereich des Haupteingangs unverdämmt gezündet hat, so daß er selbst dabei vom Explosionsdruck erfaßt und verwundet wurde. Da außer dem Soldaten Ochs nur Gnug verwundet wurde, ist zu bemerken, daß Kahns Aussage auch in diesem Punkt nicht zutrifft: nicht irgendein Unterscharführer machte den Sprengversuch, sondern Kahns engster Mitarbeiter, der Kompanietruppführer (eine Art Adjutant auf Kompanieebene), Oberscharführer Gnug. Es ist nicht vorstellbar, daß Kahn diese Funktion Gnugs nicht erinnert hätte.

Bei der zweiten Vernehmung Kahns wurde ihm auch vorgehalten, daß Boos ausgesagt habe, er habe den Befehl, den Feldwebel Gnug nach Limoges zu bringen, von Kahn erhalten. Kahn sei auch derjenige, der an der Kirche gesprengt hätte. Kahn selbst wäre der Sprenger gewesen. – Dieser Vorhalt war also aktenkundig.

Warum hat Gnug die Sprengung versucht oder auf Befehl Kahns versuchen müssen? In der Kirche waren, bevor Frauen und Kinder hineingebracht wurden, bereits Menschen anwesend: Erwachsene und Erstkommunizierende. Das bedeutet, daß die Kirche offen war und daß sich der Schlüssel im Kircheninneren bei einer kirchlichen Amtsperson befand. Sei es auf Druck von gleichfalls in der Kirche befindlichen Partisanen, sei es aus eigenem Sicherheitsstreben der Menschen in der Kirche, ist die Kirche von innen abgeschlossen worden. Das ist indiziell nachweisbar an der verschlossenen Seitentür auf der Südseite (siehe Kap. 15 von Pierre Moreau). Wir kennen nicht den Grund, weshalb gegen 17.00 Uhr von außen Einlaß in die Kirche gesucht worden ist. Eine Verdacht erweckende Wahrnehmung ist nicht nur nicht auszuschließen, sondern sogar wahrscheinlich: die Kirche war vor Belegung mit Frauen und Kindern nicht durchsucht worden. Im Ergebnis der Prüfung aller Indizien darf angenommen werden, daß der Sprengversuch die Kirchentür betraf, um sie zu öffnen. Dieser Sprengversuch ist nicht identisch mit der Explosion im Turm und Kirchendach, die unstreitig später erfolgt ist.

Welche Rolle hat Kahn nun an der Kirche gespielt?

Der Unterscharführer Boos hat in Bordeaux ausgesagt (a. a. O. 1, Seite 276):

»Ich habe nichts gesehen. Ich habe nur die Explosion gehört. In diesem Moment hat Kahn mich gerufen, um mir Befehl zu geben, den Feldwebel Gnug zum Verbandsplatz nach Limoges zu bringen.«

In anderem Zusammenhang hat Boos ausgesagt (a. a. O. 1, Seite 308), daß er, mit seiner Gruppe von einem Sicherungsauftrag außerhalb der Ortschaft kommend, von Kahn eingeteilt worden war, in einer Garage 10 bis 15 Männer als Terroristen zu erschießen. Boos' Aussage (LE MONDE vom 11. 1. 1953) berichtet dann weiter, daß er von dem Feldwebel Toepfer den Befehl erhielt, mit seiner Gruppe in Deckung zu gehen, daß er dann die Explosion hörte, bei der der Feldwebel Gnug verletzt wurde.

Allaimat/Truck berichten (a. a. O. 1, Seite 310):

»Man holte Dynamit. Die Kirche explodiert n i c h t. Der Oberscharführer Gnug bekommt einen Stein auf den Kopf ...«

Dieselben Autoren berichten von der Beweiserhebung des Militärgerichts in Bordeaux, daß Kahn einen vergeblichen Sprengungsversuch unternommen hätte (a. a. O. 1, Seite 310, Quelle 45, S. 318).

Warum der Sprengungsversuch?

Poitevin hat in der ersten, inzwischen aus dem Verkehr gezogenen Auflage seines 1944 gedruckten Buches die Erklärung geliefert (a. a. O. 1, Seite 303). Nachdem die Frauen in der Kirche in die Sakristei geflohen waren, geschah laut Poitevin folgendes:

»Von diesem verborgenen Raum versuchen die Frauen erneut zu fliehen. Sie strengen sich an, eine wackelige Treppe hinunterzugehen, um sich in einen Abstellraum zu flüchten und von dort dann zu versuchen, ins Freie oder in die unterirdischen Gänge zu gelangen.«

Ins Freie führte nur die Kellertür unter der Sakristei (siehe Abb. 39). Die unterirdischen Gänge, die von dort aus weggeführt haben sollen, wären nicht nur als Fluchtweg, sondern auch als Zugang zur Kirche nutzbar gewesen. So oder so hat sich in der Sakristei und im Raum darunter etwas zugetragen, was die Aufmerksamkeit des Postens oder Kahns selbst auf sich gezogen hat.

Nach dem Bericht von Allainmat/Truck wurde Kahn gesehen, als er durch den Haupteingang in das Kircheninnere eindrang, es wird eine Garbe aus einer Maschinenpistole gehört und eine Detonation, nach der Kahn fluchtartig aus der Kirche gelaufen kommt (a. a. O. 1, Seite 316, Quelle 45, S. 327). Dasselbe hat der Unterscharführer Gary gesehen und dem Verfasser beschrieben (a. a. O. 1, Quelle 93). Der Verfasser hat im Hauptwerk gefolgert, was er hier nach erweitertem Erkenntnisstand wiederholt (a. a. O. 1, Seite 316):

»Kahn hatte im Bereich der Sakristei Terroristen erkannt, an die er nicht herankommen konnte, es sei denn durch das Hauptschiff. So dringt er ... ein, wird mit Maschinenpistolenfeuer empfangen und erwidert es vielleicht, eine oder beide Seiten werfen Handgranaten — Kahn verläßt fluchtartig das Kirchenschiff.«

Für diese Deutung spricht inzwischen der Bericht eines der drei verurteilten deutschen Rekruten (der Name wird aus Persönlichkeitsschutzgründen nicht veröffentlicht, aber beim Militärarchiv zusammen mit den Forschungsmaterialien hinterlegt). Dieser Augenzeuge hat gesehen, daß Kahn ein Maschinengewehr auf den Kellereingang unterhalb der Sakristei hat feuern lassen. Diese Maßnahme wäre ganz sinnlos gewesen, wenn die Frauen und Kinder in dem darüberliegenden Sakristeiraum und Kirchenschiff verblieben und hinter der Tür nicht kampfkräftige Partisanen beobachtet worden wären.

Kahn ist also von drei Kompanie-Angehörigen, die noch leben, aktiv handelnd an der Kirche gesehen worden. Dafür könnte auch sprechen die Tatsache, daß im Kirchenschiff Patronenhülsen gefunden worden sind, die, wie der Regional-Präfekt (a. a. O. 83) berichtet, den Fabrikationsvermerk ST KAM trugen. Nach offiziellem Waffenkatalog bedeutet das Fabrikationszeichen, daß es sich um 9-mm-Parabellum-Maschinenpistolen-Munition der polnischen Munitionsfabrik STARZYSKO-KAMIENNA handelt. Wurde sie von Partisanen in der Kirche verschossen?

An der Kirche muß sich in der Tat etwas Unerwartetes abgespielt haben. Denn nur zum Aufsprengen einer Tür brauchte man nicht alle frei werdenden Mannschaften zur Kirche zu beordern; und wenn die Kirche, wie Kahn in seiner Aussage behauptet, ohne Grund hätte gesprengt werden sollen, hätte man eher die Truppe von der Kirche ferngehalten. Die Aussage Kahns wirft bewußt zwei Vor-

gänge zusammen: den Sprengungsversuch an der Tür und die Detonation des im Turm und im Dachstuhl gelagerten Sprengstoffes.

Hierzu verweist der Verfasser auf die im Hauptwerk (a. a. O. 1, Seite 304 ff) enthaltene eidesstattliche Erklärung des Oberstleutnants (Bw) Matthes, welche durch den britischen Professor H. W. Koch (a. a. O. 73) erhärtet worden ist.

Daß sich an der Kirche die Situation unerwartet verändert hatte, geht unter anderem aus zwei Aussagen von Angeklagten in Bordeaux hervor: der Elsässer J., der gerade an der Erschießung in einer Feldscheune teilgenommen hat, verläßt das Gebäude. Er hört den Befehl: „Im Laufschritt zur Kirche" und eilt dorthin (a. a. O. 1, Seite 312, Quelle 45, S. 327).

Dieselbe Quelle berichtet auf Seite 324 (ebenda) von dem Elsässer X, der, von einem Kontrollgang zurückkommend, von seinem Gruppenführer den Befehl erhalten hatte: „Es ist noch nicht so weit, zu den Lkw's zu gehen. Du kommst mit uns." So kam X zur Kirche.

Die Kirche war vorher nur von zwei Posten bewacht worden, die niemanden entweichen lassen sollten. So berichtet Allainmat/Truck auf Seite 261 (ebenda):

»E. umrundet die Kirche und überwacht die Fensterscheiben, damit niemand entweichen kann.«

Von dem Elsässer Henri Weber berichtet die Anklageschrift (a. a. O. 61, Seite 8), er habe bei der Kirche auf Posten gestanden mit dem Auftrag, niemanden herauszulassen und auf Flüchtlinge zu schießen; aber er habe nicht schießen müssen.

Zusammengefaßt läßt sich sagen, daß Kahns Aussage weder im einzelnen noch in ihrer Gesamtheit zutrifft. Es fällt aber auf, daß Kahn Elemente des tatsächlichen Geschehens benutzt und nur das Vorzeichen umkehrt, um sich zu exkulpieren, denn er hatte auch seine Pension als 131er Gendarm (a. a. O. 3, S. 160) zu verlieren.

3. Komplex: Rückfahrt und Meldung

Kahns Aussage im 2. Komplex endete damit, daß er sich angewidert nach Norden abgesetzt hätte. Da nach Kahns weiteren Angaben sich die Kompanie am nördlichen Dorfrand gesammelt haben soll, von wo aus auch der Abmarsch stattfand, ist es schon wichtig, festzustellen, daß auch diese Angabe nicht zutreffen kann. Ein Blick auf die Abbildung 41 macht deutlich, daß im Norden Oradours der Friedhof lag und daß von dort aus die Glanebrücken nur unter Durchquerung der brennenden Ortschaft zu erreichen gewesen wären. Lediglich der Ostausgang in Richtung Peyrilhac wäre als Sammelplatz für den Abmarsch nach Nieul in Frage gekommen. Kahn hielt sich in einem Haus „Thomas" auf, das in diesem Ortsteil gelegen haben dürfte.

Vinzenz Kremp unterschlägt in seiner Aktennotiz über seine Einsicht in Kahns Aussage (a. a. O. 60), daß Kahn selbst von der Ankunft einer zweiten Straßenbahn berichtet hat. Die Bahn habe eine größere Anzahl von Franzosen beiderlei Geschlechts gebracht, die Kahn aber habe laufen lassen.

Bemerkenswert ist, daß Kahn sich mit Federn schmückt, die nicht die seinen sind. Boos hat dazu vor Gericht ausgesagt (a. a. O. 1, S. 316):

»Ich bin erst gegen 19.00 Uhr nach Oradour zurückgekommen. In diesem Moment führte man die Fahrgäste der Straßenbahn von Limoges, die hatten aussteigen müssen, heran. Kahn wollte sie nicht zurückfahren lassen. Ich war es, der ihm sagte: „Ich selbst werde ihre Papiere kontrollieren, ob sie in Oradour wohnen". Sie wohnten hier, aber ich erklärte dem Hauptmann, daß alle in einem anderen Dorf wohnen: so ist es gekommen, daß sie freigelassen wurden.«

Boos' Aussage wurde im Prozeß von Bordeaux bestätigt durch ein Fräulein Gauthier (siehe a. a. O. 1, S. 316 ff). Diese berichtete, daß die Fahrgäste über einen Steg über die Glane geführt wurden bis in die Nähe des Weilers Des Bordes, wo sie vor dem Befehlsstand, der sich im Haus Thomas befand, unter starker Bewachung warten mußten. Mlle. Gauthiers Bericht endete:

»Plötzlich treten die SS-Leute vor, klappern mit ihren Waffen, bilden einen Kreis um uns. Wir begreifen alle, ohne daran zu zweifeln, daß es sich um die Vorbereitung der Exekution handelt. Das sind die unendlichen Minuten der Angst und des Schrekkens. Endlich, nach einer etwas lebhaften Aussprache zwischen dem Offizier und dem Unteroffizier verkündet man uns, daß wir frei seien ...« (ebenda).

Der Unteroffizier war der Elsässer Boos, der Offizier der Hauptmann Kahn. Kahn wollte also die Fahrgäste erschießen lassen. Er hat sich nur durch die drängenden Einwendungen und die List des elsässischen Unterscharführers Boos davon abbringen lassen. Zu diesem Zeitpunkt aber war Kahn der höchste Dienstgrad in Oradour. Denn Diekmann war bereits zur Vollzugsmeldung beim Regiment. Kahn war also keineswegs seines Kommandos enthoben, sondern in dessen Vollbesitz. Jetzt hätte Kahn Gelegenheit gehabt, seine vorgebliche Menschlichkeit walten zu lassen. Stattdessen steigerte er in Abwesenheit seines Bataillonskommandeurs seine bekannte Härte. Dieser bezeugte Zwischenfall ist nach Auffassung des Verfassers geeignet, den Hauptmann Kahn noch heute durch Indizien als die in Oradour zum Ungehorsam treibende Kraft zu überführen.

Unter diesem Blickwinkel sind auch die folgenden Passagen der Kahn'schen Aussage, wie sie Vinzenz Kremp offengelegt hat, zu betrachten (a. a. O. 60):

»Diekmann erteilte mir den Befehl, die Kp. sammeln zu lassen. Während dieser Stunde herrschte eine Feuersbrunst in Oradour, wobei von Zeit zu Zeit Explosionen zu hören waren, die mit einem Knatterton wie bei einem Feuerwerk verbunden waren. Ich nehme an, daß Munition in den Häusern gelagert gewesen ist, die hochging.«

(Während des Sammelns:)

»Diekmann hat mir dann gesagt, ich solle am Nordrand warten, er wolle zwischenzeitlich zum Rgt. fahren und Vollzugsmeldung erstatten. Während des Zeitraumes, in

dem ich bis zum Sammelpunkt am Nordrand mich im Dorf aufgehalten habe, habe ich keinerlei feindliches Feuer oder sonstige Widerstandshandlungen wahrgenommen. Nachdem Diekmann sich mit dem Fahrzeug entfernte, habe ich zunächst den Befehl erteilt, daß überhaupt nicht mehr geschossen werden dürfte. Es soll sich keiner unterstehen, noch auf Franzosen zu schießen, sonst würde ich ihn selbst niederschießen. Nach etwa einer halben Stunde erschien Diekmann wieder.«

(Kahn fuhr dann mit Diekmann ins Quartier.)

»Während der Fahrt und im Quartier, wo bereits die anderen Teile des Btl. lagen, wurde kaum gesprochen. ... während der Fahrt erklärte Diekmann, ich brauche die Einsatzmeldung, die schriftlich zu machen war, nicht zu erstatten, er wolle sie selbst erledigen. Das ganze Unternehmen Oradour hat etwa 4 Stunden gedauert. ...«

Kahn hat demnach von seinem Standort am Ortsrand aus gehört, daß im brennenden Oradour Explosionen stattfanden, die er versteckter Munition zuschreibt. Das ist festzuhalten.

Diekmann verließ Oradour, um beim Regiment seine Meldung abzustatten. Das muß erhebliche Zeit vor 19.00 Uhr gewesen sein, denn als die Straßenbahn um 19.00 Uhr ankam, war Kahn bereits auf seinem Befehlsstand. Ob der Sprengversuch an der Kirche bereits erfolgt war, bevor Diekmann fortfuhr, ist durchaus fraglich. Was Kahn in der Abwesenheit Diekmanns veranlaßt hat, ist schwer zu rekonstruieren. Das wäre Aufgabe des Kriegsgerichtsverfahrens gewesen, das nach dem Tode Diekmanns aber eingestellt worden ist. Kahn will angeblich absolutes Schießverbot nach der Wegfahrt von Diekmann erteilt haben. Das widerlegt sich bereits durch das Verhalten der Begleitmannschaften der Straßenbahninsassen und nach den vorliegenden Aussagen durch Kahns Verhalten bei dieser Gelegenheit.

Daß Diekmann die 25 Kilometer Fahrt nach Limoges hin und zurück einschließlich des Rapports beim Regimentskommandeur in einer halben Stunde bewältigt haben könnte, ist ausgeschlossen, zumal Diekmann einen Schützenpanzerwagen für die Fahrt benutzt hat. Kahn versucht also, den Zeitraum seiner Alleinverantwortlichkeit in Oradour stark zu kürzen. Der Kradmelder Boehme hat ausgesagt, er habe Diekmann erst bei Dunkelheit nach Oradour zurückbegleitet (a. a. O. 1, S. 318).

Es bleibt Kahns Geheimnis, woran er unterschieden haben will, ob es sich bei dem Explosionslärm, den er hörte, um verbrennende Munition gehandelt habe, so daß er mit Sicherheit ausschließt, daß es sich möglicherweise um feindliches Feuer oder Widerstandshandlungen gehandelt haben kann.

Auf der Fahrt ins Quartier fährt Kahn auf Diekmanns SPW mit. Diekmann schweigt zunächst, dann teilt er Kahn mit, daß dieser keine schriftliche Einsatzmeldung zu erstatten brauche, das wolle Diekmann allein übernehmen. Diese Angabe ist ambivalent zu bewerten: sie kann ebenso bedeuten, daß Diekmann Kahns Handlungen mißbilligte und er darum den Bericht selbst verfassen wollte,

wie sie auch besagen könnte, daß Diekmann einen Bericht von Kahn befürchtet habe.

Daß die letztgenannte Hypothese zutreffend gewesen sein könnte, erscheint dem mit dem Militärstrafgesetzbuch Vertrauten unwahrscheinlich, denn ein Kriegsgericht hätte auf ein Zeugnis Kahns nicht verzichten dürfen. Daher ist eher anzunehmen, daß Diekmann entschlossen war, alle Verantwortung auf sich allein zu nehmen. Jedenfalls bestätigt sich durch Kahns Aussage, daß der Regimentskommandeur den Sturmbannführer Diekmann im Hinblick auf das gegen Diekmann einzuleitende Kriegsgerichtsverfahren um die Abfassung eines schriftlichen Einsatzberichtes ersucht hat. Dieser muß auch erstellt worden sein, wahrscheinlich ergänzt durch Vernehmungen Diekmanns, Kahns, Werners, Gerlachs und einiger Zugführer, wie der Regimentsadjutant Seegerer eidesstattlich erklärt hat (a. a. O. 72).

Hier muß zur Unterstreichung erwähnt werden, daß in der zweiten Vernehmung Kahns vom 2. 1. 1964 dem ehemaligen Kompaniechef widersprechende Aussagen von Stadler, Werner, Diekmann und Gerlach entgegengehalten wurden. Kahn hat nur klargestellt, daß er nicht mit Diekmann zur Berichterstattung in Limoges gewesen wäre. Aber die Entgegenhaltung einer Aussage Diekmanns enthält einen äußerst wichtigen Hinweis darauf, daß Diekmann vor seinem Tode eben doch vernommen worden sein muß und daß der vernehmende Staatsanwalt dies durch den gemachten Vorhalt bestätigt hat.

Kahns erste Aussage endet mit dem Hinweis, daß am folgenden Tage, d. h. am Sonntag, dem 11. 6. 1944, ein Kommando seiner Kompanie nach Oradour entsandt wurde, welches Beerdigungen vornehmen sollte. Dieser Hinweis ist sehr wichtig. Er bestätigt, was französische Quellen ebenso wie der Unterscharführer Gary bekundet haben (a. a. O. 1, Seite 323 f). Hier könnte der Schlüssel liegen für die von französischer Seite behauptete Verbrennung von Leichen im Schiff der Kirche. Sie dürfte – ebenso wie die notdürftige Bestattung auf der Nordseite – aus hygienischen Gründen versucht worden sein, denn es war heißer Juni, und es bestand Seuchengefahr. Da deren Ausschaltung aber nicht mit den der Infanterie zur Verfügung stehenden Mitteln möglich war, kann man vermuten, diese Aktion sei abgebrochen worden. Das ist auch aus dem Zustand der Leichen in der Kirche zu folgern, die teils verkohlt und teils unversehrt waren. Aber auch dieser Erklärungsversuch läßt die Vermutung aufkommen, daß Diekmann das Ausmaß der in der Kirche eingetretenen Katastrophe nicht gekannt hat, sondern dieses erst durch die Notwendigkeit, einen schriftlichen Bericht einzureichen, bei nochmaligem Aufsuchen der Ortschaft kennengelernt hat.

Kahn sagt dann aus, er sei am 29. 6. 1944 erstmals verwundet worden, was zutrifft, sei aber mit einer Gesäßwunde bei der Truppe geblieben. Damals habe ihn der Divisionsrichter, Sturmbannführer Okrent, aufgesucht. Okrent habe Akten dabei gehabt, aus denen Kahn ersehen habe, daß diese Akte dem Divisionsrich-

ter vom Gerichtsherrn Lammerding zugeschrieben gewesen sei; in der Akte habe er eine Anzeige des Bischofs von Limoges gesehen. Diekmann habe den Divisionskommandeur Lammerding nicht als Befehlsgeber genannt.

Dieser Aussageteil klärt auf, daß Kahn erfahren hat, was an ihn belastenden Momenten in der Akte enthalten gewesen ist. Kahn konnte daher seine Aussage nach dem Tode Diekmanns darauf einstellen. Ob ihm der Divisionsrichter diese Akteneinsicht ermöglicht hat, um Kahns Aussage so zu präformieren, daß eine Einstellung des Verfahrens möglich wurde, läßt sich nur vermuten. Denn Okrent hat später bestritten, Diekmann und Kahn schon vor dem Tode Diekmanns und vor der Verwundung Kahns vernommen zu haben. Das aber war doch der Fall, was sich über unsere bisherige Beweisführung hinaus erhärtet durch Kahns Hinweis, Diekmann habe Lammerding nicht als Befehlsgeber genannt – ein Detail, welches Kahn nur aus der Akte Okrents wissen konnte.

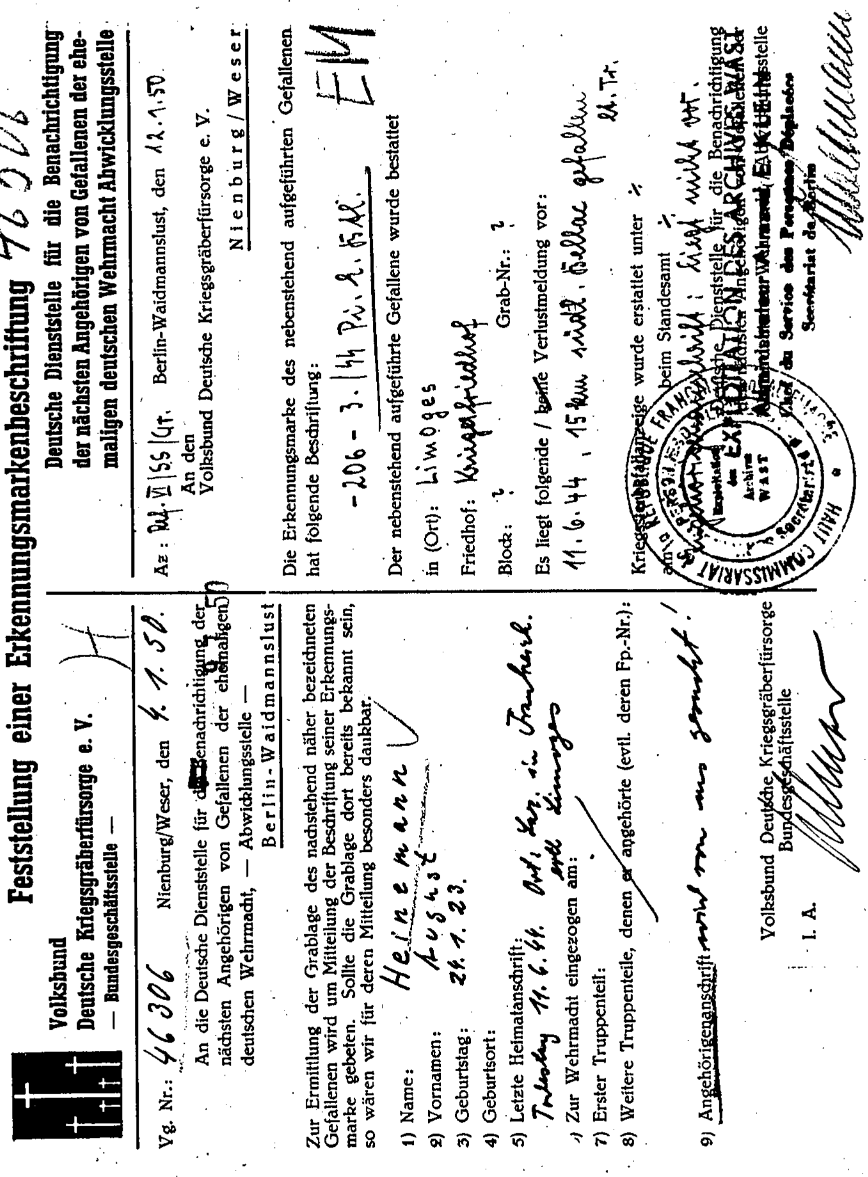
Es wird immer offenbarer, daß Okrent als Richter pflichtwidrig gehandelt hat, indem er das Verfahren gegen Kahn niederschlug und Lammerding zum Einstellungsbeschluß riet. Das mag pragmatisch gesehen das einfachste gewesen sein zumal die Kämpfe an der Invasionsfront mit hohen Verlusten dies nahelegten; juristisch war es Rechtsbeugung. Wir werden uns im nächsten Kapitel noch mit dem Fall Okrent befassen müssen.

Die Vorhalte bei der zweiten staatsanwaltlichen Vernehmung in Dortmund, soweit sie etwas Neues enthielten, haben wir bereits erwähnt. Es besteht kein Grund, die Bestätigungen der vorherigen Vernehmung Kahns zu wiederholen.

Den Fall Kahn abschließend muß gesagt werden, daß die hier erfolgten Belastungen Kahns als Mittäter oder als Täter zunächst nur den Tatbestand des Ungehorsams betreffen. Die Frage, ob Diekmann oder Kahn die Erschießung der Männer im Exzeß befohlen haben oder mit rechtlich tragender Begründung, ist davon nicht berührt. Was den Tod der Frauen und Kinder in der Kirche betrifft, so wußten weder Diekmann noch Kahn, daß dieser auf der Zündung von erheblichen Sprengstoffmengen durch dritte, nichtdeutsche Hand beruhte, so daß beide eine, allerdings untaugliche Erklärung dafür suchten, wie das Übergreifen von Bränden; oder – wie Kahn – einfach Schutzbehauptungen zur eigenen Exkulpation aufstellten.

Wie partisanenverseucht das Gebiet um Oradour war, beweist die Tatsache, daß am 11. 6. 44, also am Tage nach der Zerstörung Oradours und am selben Tage, als das Beerdigungskommando in Oradour tätig wurde, das Panzer-Pionierbataillon der Division im Raum Bellac eingesetzt wurde. Dabei ist der SS-Rottenführer Heinemann vom Instandsetzungstrupp der Pionierkompanie des Hauptsturmführers Schmelzer 15 km südlich Bellac gefallen.

Da der Todesort 15 km südl. Bellac in der Höhe von Nantiat, etwas ostwärts Oradour-sur-Glane, liegt, hat der Verfasser recherchiert und von den Angehörigen des Gefallenen den Brief mit der Gefallen-Mitteilung des Kompaniechefs erhal-


Volksbund
Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
— Bundesgeschäftsstelle —

Feststellung einer Erkennungsmarkenbeschriftung

Vg. Nr.: 46306 Nienburg/Weser, den 4. 1. 50.

An die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht, — Abwicklungsstelle — Berlin-Waidmannslust

Zur Ermittlung der Grablage des nachstehend näher bezeichneten Gefallenen wird um Mitteilung der Beschriftung seiner Erkennungsmarke gebeten. Sollte die Grablage dort bereits bekannt sein, so wären wir für deren Mitteilung besonders dankbar.

1) Name: Heinemann
2) Vornamen: August
3) Geburtstag: 24. 1. 23.
4) Geburtsort:
5) Letzte Heimatanschrift: Todestag 11. 6. 44.
6) Zur Wehrmacht eingezogen am:
7) Erster Truppenteil:
8) Weitere Truppenteile, denen er angehörte (evtl. deren Fp.-Nr.):
9) Angehörigenanschrift:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge
Bundesgeschäftsstelle
I. A.

Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht Abwicklungsstelle

Az: Berlin-Waidmannslust, den 12.1.50

An den
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Nienburg/Weser

Die Erkennungsmarke des nebenstehend aufgeführten Gefallenen hat folgende Beschriftung:

-206-

Der nebenstehend aufgeführte Gefallene wurde bestattet
in (Ort): Limoges
Friedhof: Kriegsfriedhof
Block: – Grab-Nr.: –

Es liegt folgende / keine Verlustmeldung vor:
11. 6. 44, 15 km südl. Bellac gefallen

Kriegssterbefallanzeige wurde erstattet unter – am – beim Standesamt –

Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht

Abb. 44:
Identifizierungskarte des VDK und der WASt., den gefallenen Rottenführer Heinemann betreffend. Er fiel am 11. 6. 44 15 km südl. Bellac. – Kopie im Archiv des Verfassers.

ten. Danach ist Heinemann am 11. 6. 44 mit seiner Instandsetzungsstaffel und einem liegengebliebenen Fahrzeug der Kolonne gefolgt und dabei von Heckenschützen getötet worden (a. a. O. 87).

Es scheint nicht der einzige Tote gewesen zu sein, der bei diesem Überfall ums Leben gekommen ist. Denn General de la Barre weist im Band Haute-Vienne (a. a. O. 14, S. 143) aus:

»12. 6. Nantiat, E (Überfall) auf ein SS-Fahrzeug, 2 Tote, 1 Verwundeter.«

Und am selben Tage fand das Vorauspersonal der Division unter dem Ersten Generalstabsoffizier, Stückler, neben der Vormarschstraße auf der Höhe von Natiat einen Pkw der Feldgendarmerie des Heeres, in dem am Steuer angebunden ein toter Feldgendarm saß; im Straßengraben lag noch ein Toter. Der Pkw war angezündet worden, die Leiche im Kfz war angekohlt (a. a. O. 1, S. 324). Der Verfasser hat damals gefolgert, daß dies dieselbe Handschrift gewesen sei wie bei dem massakrierten Sanitätskonvoi bei Oradour.

19. *Der Barth-Prozeß der DDR*

Unter dem Oberbegriff „Barth-Prozeß" fassen wir alle Erkenntnisse zusammen, die erst durch den 1983 in der DDR geführten Barth-Prozeß bekannt wurden und die bis dahin dem Chronisten und der Öffentlichkeit verborgen geblieben waren. Erst die große Publizität des in der DDR abgehaltenen Prozesses sowie die dazu von staatlichen Organen herausgegebenen Druckschriften eröffneten neue Perspektiven auch für den Verfasser.

So war der Verfasser im Fall des Divisionsrichters Detlef Okrent zwar auf der richtigen Spur, aber er konnte zu keinen Erkenntnissen gelangen, sondern ist buchstäblich „abgewimmelt" worden. Als er nach jahrelangen Nachforschungen endlich Okrents Anschrift festgestellt hatte, teilte die Ehefrau des ehemaligen Divisionsrichters mit, ihr Mann habe das Gedächtnis verloren und vegetiere nur noch dahin. Okrent verstarb bald darauf, und die Witwe gab die wenigen Handakten des Verstorbenen aus der Hand. Davon erfuhr der Verfasser erst, als diese Akte, die nichts Wesentliches enthalten haben soll, bereits vernichtet worden war.

Das ist höchst bedauerlich und läßt die Vermutung aufkommen, daß etwas verschleiert oder zumindest dem Verfasser etwas vorenthalten werden sollte.

Was das gewesen sein könnte, vermochte der Verfasser, der bis dahin fast ausschließlich auf den Tonbandnachlaß des Generals Lammerding angewiesen war, zu erahnen, als er nach dem Barth-Prozeß in der Propagandaschrift zweier DDR-Staatsanwälte folgende Passage las (a. a. O. 3, S. 101):

»Was bleibt, ist die Frage, ob Okrent die Greuelmärchen selbst erfand oder ob ihm dabei andere die Feder führten. Auf jeden Fall glaubte er, mit seinem Untersuchungsbericht das Fell seiner Vorgesetzten und Komplizen retten zu müssen. Erwartungsgemäß hat er dann Divisionskommandeur Lammerding vorgeschlagen, die Ermittlungen einzustellen, da Bataillonskommandeur Diekmann gefallen sei. „Diese Sachbehandlung", so Okrents scheinheilige Formulierung, „fand die Billigung von Lammerding als Gerichtsherr". Man habe dann auch nicht weiter erörtert, „ob gegen die Teilnehmer noch etwas zu veranlassen sei".«

Da dem Verfasser klar war, daß die Einstellung des Kriegsgerichtsverfahrens aufgrund des Todes Diekmanns nur zulässig gewesen wäre, wenn festgestellt worden wäre, daß allein Diekmann sich des Ungehorsams schuldig gemacht hätte, witterte er in dieser Einstellung den Schlüssel zum Verständnis der wahrheitswidrigen Aussagen eines Kahn, wie sie in der DDR-Broschüre auszugsweise zu lesen sind.

Beim Nachspüren stieß der Verfasser sodann auf einen sogenannten Geheimbericht, den Okrent laut DDR-Broschüre (a. a. O. 3, S. 99 f) am 4. Januar 1945 abgegeben haben soll. Wir übernehmen hier das Zitat aus der genannten Quelle:

»Oradour-sur-Glane:

In diesem Fall war eine gerichtliche Untersuchung angeordnet worden. Die Unterlagen sind jedoch bei den Absetzbewegungen in der Normandie durch Feindeinwirkung verloren gegangen. Aus dem Gedächtnis kann ich hierzu nachfolgendes angeben: In Oradour war ein SS-Untersturmführer der Division und sein Kraftfahrer, die von den Terroristen gefangen genommen und gefesselt in das Dorf gebracht worden waren, unter Anteilnahme der Bevölkerung – insbesondere auch von Frauen – viehisch mißhandelt worden.

Während es dem SS-Untersturmführer gelang, sich durch eine List zu befreien, wurde der Kraftfahrer auf unmenschliche Art – wie später festgestellt wurde – zu Tode gefoltert. Kurz vorher war nach einer Meldung des SD eine Sanitätskolonne der Wehrmacht in Stärke von ca. 10 Mann in diesem Dorf von Terroristen überfallen und niedergemetzelt worden. Zur Vergeltung wurde daraufhin vom Kdr. I./SS-Pz. Gren.Rgt. 4 „Der Führer", SS-Sturmbannführer Diekmann, die 3. Kompanie dieses Bataillons gegen dieses Dorf eingesetzt. SS-Sturmbannführer Diekmann leitete die Aktion selbst. Schon bei Annäherung erhielt die Kompanie Gewehr- und MG-Feuer. Nach Brechung des Widerstandes wurde bei der Durchsuchung der Häuser eine erhebliche Anzahl von Waffen sichergestellt. Das Dorf wurde daraufhin angezündet. Hierbei ereigneten sich in fast allen Häusern Detonationen, die von versteckt gehaltener Munition herrührten.

Die Detonationen waren so stark, daß der leitende Führer seine eigenen Männer zu deren Sicherheit zurückziehen mußte. Bei diesem Sachverhalt erscheint die geübte Vergeltung aus militärischen Gründen durchaus gerechtfertigt. Der verantwortliche Führer, SS-Sturmbannführer Diekmann, ist im übrigen bei den Kämpfen in der Normandie gefallen.«

Die Quelle, aus der die DDR-Staatsanwaltschaft hier zitiert, ist nicht angegeben. In der Akte der Staatsanwaltschaft Dortmund scheint der Bericht nicht enthalten zu sein. Es ist daher nicht möglich zu verifizieren, ob die DDR richtig und vollständig zitiert hat. Zweifel bestehen auf jeden Fall hinsichtlich der Befehlsgebung; sie lautet hier auf „Vergeltung", was mit der Befehlsausgabe, der Befehlsausführung und den Zeugenaussagen, wonach keine Vergeltung, sondern die Befreiung des Sturmbannführers Kämpfe vom Regiment befohlen war, nicht übereinstimmt, was Okrent aber 1945 noch geläufig gewesen sein muß, da er später diese Fakten zu Protokoll des Rechtsanwaltes Dr. Koch gegeben hat, von wo sie Eingang in die Akten der Staatsanwaltschaft Dortmund fanden.

Okrent selbst hat über das Zustandekommen des oben zitierten Berichts nur wenig zu Protokoll der Staatsanwaltschaft gegeben: daß die 7. Armee einen Bericht angefordert hatte, den er, Okrent, zu erstellen gehabt habe, der aber durch Feindeinwirkung verlorengegangen sei. Deshalb habe er Ende des Jahres 1944 noch einmal ein Gedächtnis-Protokoll angefertigt. Mit Lammerding als Gerichtsherrn sei er einig gewesen, daß die Sache wegen des Todes Diekmanns einzustellen gewesen sei.

Daß die Einstellung des Verfahrens nur unter Unterdrückung der Kahn belastenden Ermittlungsergebnisse möglich gewesen ist, haben wir in früheren Kapiteln

bereits nachgewiesen. Mit dem von der DDR-Justiz neu eingeführten „Geheimbericht“ Okrents vom 4. Januar 1945, ein angebliches Gedächtnis-Protokoll, stellt sich die Frage nach der inneren Logik des Berichteten. Da Okrent in Dortmund zugab, daß die Einstellung des Verfahrens auf seinen Rat hin erfolgt ist, darf man unterstellen, daß der Ratgeber in seinem Gedächtnis-Protokoll alles zu sagen unterlassen hätte, was geeignet schien, das vorgeworfene Vorgehen Diekmanns und Kahns zu begründen und zu rechtfertigen. Das aber ist geschehen: der Schlußbericht des Divisionsrichters Okrent über den Fall Diekmann enthält nämlich Rechtfertigungsmomente für Diekmann, und er frisiert lediglich die Befehlsmotivation als „Vergeltung“, die von Diekmann persönlich beschlossen worden sei.

Okrent hielt sich damit im Rahmen der Sprachregelung, die durch die Einstellung des Verfahrens gegen Diekmann u n d Kahn bedingt war. Diese Sprachregelung war für Okrent unausweichlich, wenn er nicht bereits während des noch andauernden Krieges wegen Rechtsbeugung belangt werden wollte, aber auch notwendig, wenn er nicht nach dem Kriege des gleichen Deliktes angeklagt werden wollte.

Denn Okrent sah ja auch Gefahr auf sich zukommen wegen des rechtlich korrekten Rates, den er als Divisionsrichter in Tulle gegeben hatte, nämlich die Exekution der partisanenverdächtigen Männer ohne Standgerichtsverfahren als mit der Haager Landkriegsordnung übereinstimmend zuzulassen. Die DDR macht Okrent daraus einen unverblümten Vorwurf (a. a. O. 3, s. 162), ohne Rücksicht darauf, daß das Internationale Militär-Tribunal der Rechtsmeinung Okrents beipflichtete, wie bereits nachgewiesen (a. a. O. 1, S. 150).

Es braucht nicht betont zu werden, daß der Verfasser die Einstellung des Verfahrens gegen Diekmann und Kahn wegen Ungehorsams nicht billigt. Sie war und ist bis heute verhängnisvoll. Der Verfasser versteht aber die aus der Rechtsunsicherheit nach dem Kriege entstandenen Schutzbehauptungen. Ohne diese anzuerkennen, folgt er seiner Linie, Wahrheit und Legende, ja Lüge, voneinander zu trennen und erkennbar zu machen. Durch den politischen Akzent, den der Komplex Oradour beim Barth-Prozeß in der DDR erhalten hat, ist dieses Ziel zu erreichen sehr erschwert worden. Es wird dem Leser nicht schwerfallen, nach der Lektüre des vorangegangenen Kapitels „Der Fall Kahn“ zu erkennen, daß genau das Umgekehrte von dem zutrifft, was die DDR-Broschüre (a. a. O. 3, S. 100) polemisierend behauptet:

»Im Barth-Prozeß vor dem Berliner Stadtgericht zeigte sich, daß Okrents Bericht von A bis Z erlogen ist. Tatsächlich hatte der SS-Richter nur einen einzigen der für Oradour Verantwortlichen vernommen, nämlich Kompaniechef Otto Kahn. Und dessen Aussage hatte er schlicht ins Gegenteil verkehrt.«

Richtig ist, daß Kahns Aussage von 1963/64 die ihn betreffenden Tatbestandsfeststellungen des Bordeaux-Prozesses von 1953 in ihr genaues Gegenteil verkehrt hat. Und die Aussagen Diekmanns vor dem Divisionsrichter ebenfalls.

Unzutreffend ist, daß Okrent nur einen einzigen Verantwortlichen vernommen habe, nämlich Otto Kahn. Richtig ist, daß Okrent umfangreiche Ermittlungen angestellt hatte, in deren Verlauf er auch Diekmann und Kahn vernommen hat. Erst nach dem Tode Diekmanns, als das Auskunftsersuchen der 7. Armee eingetroffen war, kam es zu einer erneuten Vernehmung Kahns, bei welcher Okrent die Aussage Kahns in die Richtung gesteuert zu haben scheint, die die Einstellung des Verfahrens ermöglichte: die Alleinschuld Diekmanns. Man wird Okrent kaum vorwerfen können, daß er 1963 Kahns Aussage für „etwa gleichlautend" hält, wenn ihm diese Aussage Kahns mit allen Widersprüchen und Unmöglichkeiten vom vernehmenden Staatsanwalt als glaubhaft vorgehalten wird. Okrent war nicht verpflichtet, klüger zu sein als der Vernehmer.

Es mag sein, daß Okrent einen solchen pragmatischen Schritt vom Gerichtsherrn Lammerding nahegelegt bekommen hat; es mag auch sein, daß Okrent den schwer verwundeten Chef der 3. Kompanie nicht mehr vor das Kriegsgericht laden wollte, zumal auch die Frontlage dafür nicht geeignet erschien, abgesehen davon, daß die 3. Kompanie mit ihren Tatzeugen bereits ausgeblutet war, als er Kahn nochmals vernahm; mag sein, daß Okrent bei Abwägung der Rechtsgüter eine nachteilige Wirkung auf die Kampfkraft der Truppe befürchtete; mag sein, daß er dem Vorgefallenen nicht die richtige Bedeutung beimaß; auch mag sein, daß falsche Kameraderie den Richter bestimmt hat. Es besteht kein Zweifel, daß ohne die Entscheidung Okrents, das Verfahren einzustellen, die geschichtliche Wahrheit offener zutage läge.

Folgen wir zunächst noch der DDR-Broschüre (a. a. O. 3, S. 100):

»Erst am 6. oder 7. Juli 1944 suchte Okrent Hauptsturmführer Kahn persönlich auf. Tage zuvor war Kahn verwundet worden, und deshalb hatte er im Keller eines Bauernhauses vor dem Artilleriefeuer Zuflucht genommen. Während Kahn hier das Bett hütete, konfrontierte ihn Okrent mit den Vorwürfen der Franzosen und stellte dem Kompaniechef einige Fragen. Aber Kahn erwies sich an jenem Tage nicht gerade als gesprächig. Und das mag nicht nur an seiner Verwundung und am drohenden Geschützdonner gelegen haben, der vom Obergeschoß des Hauses an sein Ohr drang. Okrent mußte Kahn erst energisch auf dessen Zeugenpflicht und eine mögliche Vereidigung hinweisen, bevor sich die Zunge des SS-Hauptsturmführers löste.«

Nach unseren früher gemachten Feststellungen war die Vernehmung Kahns zwischen dessen erster Verwundung am 29. 6. 1944 und der zweiten Verwundung vom 1. 7. 1944. Das ist wichtig insoweit, als der Divisionsrichter Okrent, als er von der zweiten Verwundung Kahns (Armverlust) hörte, der Meinung gewesen sein könnte, Kahn würde diese Verwundung nicht überleben, so daß Okrent nach dem Verlust der Vernehmungsunterlagen bei Abfassung seines Schlußberichtes gemeint haben könnte, nicht akribisch genau sein zu müssen und sich deshalb mehr auf seine eigene Absicherung wegen der Einstellung des Verfahrens einstellen konnte.

Die weiter berichtete mangelnde Aussagebereitschaft Kahns deutet darauf hin, daß Kahn sich als Beschuldigter gefühlt hat, der – das wußte der ehemalig Feldgendarm natürlich – nicht zur Aussage, die ihn selbst belastet hätte, gezwungen werden konnte. Erst als der vernehmende Divisionsrichter diese Barriere fortgeräumt und dem Kahn eröffnet hatte, daß er nur noch als Zeuge gehört werden sollte, sagte Kahn aus. In der Qualifizierung Kahns als Zeuge liegt bereits die Rücknahme aller Beschuldigungen gegen Kahn beschlossen. Das ist der Beweis, daß Kahn von Okrent ermuntert wurde, alle Schuld auf den gefallenen Diekmann zu verlagern. Und das tat Kahn in einem Ausmaß, wie im vorangegangenen Kapitel nachgewiesen, daß er sich selbst und auch allen Augenzeugenberichten widersprach.

Folgen wir weiter der DDR-Broschüre (a. a. O. 3, S. 100):

»Fast zwanzig Jahre später, im Jahre 1963, wurde Okrent hierüber selbst als Zeuge vernommen. Vor der Staatsanwaltschaft in Dortmund gestand er ein, daß „beiden klar (war), daß von einem Widerstand bei dem Vorrücken auf die Siedlung keine Rede gewesen sein kann". Kahn soll dann weiter ausgesagt haben: „Bei der Durchsuchung der Häuser habe man Munition und Sprengstoff gefunden, worauf Diekmann den Befehl zum Niederbrennen erteilt habe. Dann sei die Erschießung der Männer befohlen worden ... Frauen und Kinder seien in die Kirche getrieben worden. Dann habe Diekmann befohlen, Tellerminen und sonstigen Sprengstoff heranzuholen, um das Gebäude in die Luft zu sprengen, was auch geschehen sei."«

Hier muß erkannt werden, daß das, was Okrent 1963 ausgesagt hat, bereits von der Furcht überlagert war, wegen Rechtsbeugung als Einzelrichter noch belangt werden zu können. Okrent blieb daher aus Selbsterhaltungstrieb nichts anderes übrig, als sich der Aussage Kahns anzuschließen, daß „Diekmann die Alleinschuld trug", daß „Diekmann selbständig Vergeltung geübt habe" und daß „Diekmann die Kirche gesprengt habe", das alles ohne Rücksicht darauf, daß nichts davon geschehen war.

Der einzige innere Vorbehalt, den Okrent zu Protokoll gab, liegt einige Tage später, als ihm die Aussagen Kahns vorgehalten wurden. Damals schränkte Okrent seine Übereinstimmung ein mit dem Wort „etwa", nämlich:

»Die heutige Schilderung Kahns entspricht etwa der an der Invasionsfront gemachten.«

Damit geht Okrents Übereinstimmung allerdings zu weit, denn die Ereignis-Abfolge in Kahns Aussage ist in sich widersprüchlich, wie wir im Kapitel 17 und 18 nachgewiesen haben: einmal sofortiges Anzünden der Ortschaft, das andere Mal erst Festnahme der Männer, Durchsuchen der Häuser usw. Okrent selbst hatte sich in seiner Vernehmung darauf festgelegt, daß Kahn ihm an der Invasionsfront die Ereignisabfolge geschildert habe:

Festnahme der Männer und Verbringung der Frauen und Kinder in die Kirche

Durchsuchung der Häuser

Erschießung der Männer

Sprengung der Kirche durch Tellerminen auf Befehl Diekmanns.

Es stellt sich die Frage, ob weder der vernehmende Staatsanwalt noch Okrent selbst bemerkt haben, daß die von Kahn zuerst ausgesagte Ereignisabfolge zu der im weiteren Verlauf der Vernehmung entwickelten im Widerspruch steht. Welche der beiden Kahnschen Versionen „etwa" bereits in der Normandie 1944 ausgesagt worden ist, bleibt damit unbezeugt.

Kahn stand unter Druck und frisierte seine Aussagen nach Gutdünken. Okrent stand bei seiner Aussage ebenfalls unter Druck und richtete sich in seinen Bekundungen entsprechend ein. Ohne das beweiswürdigende Korrektiv des Vernehmungsbeamten, sofern er nicht auf höhere Weisung arbeitete, sind beide Vernehmungen für die Findung der geschichtlichen Wahrheit wertlos.

So war die DDR-Staatsanwaltschaft schlecht beraten, sich auf Kahn als Kronzeugen zu berufen:

»Kahn wurde, wie schon erwähnt, in der BRD selbst als Zeuge gehört. Seine Aussage entblößte die Mär vom Widerstand in Oradour als plumpe Lüge der SS-Propaganda. Weder bei Annäherung an Oradour noch im Ort selbst sei man auf Widerstand gestoßen. Kahn bestritt auch, gegenüber Okrent damals erklärt zu haben, daß der Anlaß für das Niederbrennen des Ortes dort aufgefundene Munition und Sprengstoff gewesen sei. Das deckt sich präzise mit den Aussagen, die Barth vor dem Stadtgericht Berlin hierzu gemacht hat.« (a. a. O. 3, S. 100).

Wie bereits eingangs dieses Buches nachgewiesen, hat Barth diese Aussagen vor dem Stadtgericht erst gemacht, als ihm die Dortmunder Aussage Kahns vorgehalten worden war. Vorher hat er nur das bekundet, was ihm an Beschuldigungen gegen seine Person im Bordeaux-Prozeß aus der Presse bekannt geworden war ... –

Wer war Barth, der dem Ostberliner Prozeß den Namen gab?

Folgt man der Anklageschrift (a. a. O. 61 und Abb. 32), dann war „Bart oder Barth"

»Unterleutnant in der 3. Kompanie des Regiments „Der Führer", der den ersten Zug führte. Er hat seinem Hauptmann Kahn, dessen Stellvertreter er war, geholfen, die Befehle zum Mord und zur Brandstiftung auszuführen. Er hat insbesondere einer Gruppe Befehl gegeben, die Gebäude um die Kirche herum anzuzünden.«

Letzteres ist erfunden, denn wie die Abbildung 37 ausweist, sind die Gebäude um die Kirche herum nicht verbrannt, zumindest nicht die nördlich und westlich der Kirche.

Heinz Barth, geb. am 15. 10. 1920 in Gransee, wurde als Leutnant der Schutzpolizei zur Waffen-SS überstellt. Er führte im Juni 1944 den ersten Zug in der 3. Kompanie des SS-Panzer-Grenadier-Regiments 4 „DF" mit dem angeglichenen Dienstrang eines Untersturmführers. Barth verlor an der Invasionsfront am 28. Juni 1944 ein Bein und wurde im SS-Lazarett Hohenlychen am 9. November

1944 zum Obersturmführer befördert. Bei Kriegsende tauchte er mit Polizei-Papieren unter, zog dann in seinen Heimatort Gransee, wo er unter seinem richtigen Namen jahrzehntelang lebte und Karriere im staatlichen Handel machte. Er war 1953 in Bordeaux in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden. Nach Enttarnung wurde er in der DDR verhaftet und 1983 zu lebenslänglichem Freiheitsentzug verurteilt.

Bei seiner ersten Vernehmung in der DDR gab Barth sofort zu, an den Vorgängen in Oradour beteiligt gewesen zu sein. Die Abbildung 46 zeigt eine Seite des Vernehmungsprotokolls im Faksimile, wie es die DDR-Broschüre (a. a. O. 3, S. 18) veröffentlicht hat.



Abb. 45:
Gruppenbild: links Barth als Untersturmführer, Mitte Kahn als Hauptsturmführer, rechts ein Fahrer. – Bild aus „Mörder von Oradour" (a. a. O. 3, S. 96).

Frage: Ihnen wurde mitgeteilt, daß gegen Sie entsprechend des § 98 der StPO ein Ermittlungsverfahren wegen des dringenden Verdachtes Ihrer Teilnahme an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingeleitet worden ist. Nehmen Sie zu der gegen Sie vorliegenden Beschuldigung Stellung!

Antwort: Die gegen mich vorliegende Beschuldigung besteht zu Recht, es stimmt, daß ich an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit teilgenommen habe.

Frage: Präzisieren Sie bitte Ihre Aussage!

Antwort: Ich habe als Angehöriger der Waffen-SS im Jahre 1944 im Südwesten von Frankreich an einer Aktion gegen ein Dorf teilgenommen, bei der anwesende Personen zusammengetrieben und erschossen und Häuser in Brand gesetzt worden sind. Der Name des Dorfes begann mit "O". Ich glaube, Oradour war der Name des Dorfes.

Frage: Schildern Sie den näheren Verlauf der von Ihnen erwähnten Aktion gegen das Dorf Oradour!

Antwort: Soweit ich mich noch erinnern kann, wurde die Aktion im Frühsommer, etwa im Mai 1944 durchgeführt. Gut erinnere ich mich noch daran, daß es damals sehr warm gewesen war, d. h. am Tage der Aktion gegen Oradour.
Diese Aktion wurde von der 3. Kompanie eines mir momentan nicht konkret erinnerlichen Bataillons der Waffen-SS durchgeführt. Ich war damals mit dem Dienstgrad eines SS-Untersturmführers als Zugführer in dieser 3. Kompanie eingesetzt. Das erwähnte Bataillon, dem ich zu dieser Zeit angehörte, unterstand dem SS-Regi-

Heinz Barth

Abb. 46: Letzte Seite des Protokolls der ersten Vernehmung Barths in der DDR. – Aus „Mörder von Oradour“ (a. a. O. 3, S. 18).

Erst viel später schwenkte Barth dann in die Aussage Kahns ein. Sie hatte anfangs der Staatsanwaltschaft der DDR noch nicht zur Verfügung gestanden.

Das Ende des 10. Juni 1944 wird von der DDR-Broschüre wie folgt geschildert (a. a. O. 3, S. 96):

»Wieder wurden Kahn und die Zugführer zum Bataillonskommandeur befohlen. Und schon hier, noch in unmittelbarer Nähe des Tatortes, wurde eine Legende in die

Welt gesetzt, die faschistische und neofaschistische Geschichtsklitterer bis in unsere Tage kolportieren. Barth sagte am 30. Mai 1983 in der Hauptverhandlung aus: „Diekmann befahl uns, über das Geschehen der letzten Stunden Stillschweigen zu bewahren. Falls es doch zur Sprache käme, sollten wir sagen, es habe Widerstand gegeben, im Zuge der Abwehr sei alles in Flammen aufgegangen und die Menschen getötet worden. Warum uns Diekmann das so darstellte, sagte er nicht. Unsere Leute nahmen das zur Kenntnis, keiner opponierte dagegen. Ich unterrichtete so die Gruppenführer und diese die Mannschaften, und fortan wurde in der Weise über Oradour gesprochen".«

Unterstellt man, daß diese Aussage der Wahrheit entspricht und nicht von dritter Seite suggeriert ist, was man angesichts der daraus gezogenen Schlußfolgerungen der DDR-Staatsanwälte argwöhnen könnte, so ergibt die Analyse des Textes:

1. Kahn hat von dieser „Sprachregelung" in seiner Aussage nichts erwähnt. Die Befehlsausgabe könnte ihren Ursprung bei Kahn und nicht bei Diekmann gehabt haben.
2. Diekmann hat sich an die von ihm erlassene Sprachregelung selbst nicht gehalten, denn er meldete als Ursachen seines Handelns: massakrierter Sanitätstransport; Leichen deutscher Soldaten; Feuer aus einem Gehöft; Auffindung von Munition, Waffen und Sprengmitteln, nicht jedoch Kämpfes; daraufhin Erschießung der Männer und Übergreifen der Brände auf die Kirche mit Detonation im Turm.
3. Kahn hat in den ersten Vernehmungen vor dem Divisionsrichter ebenso ausgesagt und dies nach dem Krieg gegenüber Lammerding Rechtsanwalt Dr. Justus Koch erhärtet, bevor er in Dortmund widerrief.
4. Das Stillschweigen, das Diekmann befohlen haben soll, und die von Diekmann angeblich erlassene Sprachregelung lassen auch die Mutmaßung zu, daß Diekmann sich über folgenschwere Eigenmächtigkeiten Kahns klar geworden war und diese verfolgen wollte, ohne die Mannschaft zu beunruhigen.
5. Die Folgenschwere scheint von Diekmann überschätzt worden zu sein, indem er – wie auch Kahn – annahm, daß die Explosion der Kirche ursächlich mit der Versuchssprengung oder dem Funkenflug in Verbindung gestanden hätte, was, wie wir erst heute wissen, ausgeschlossen ist. Diese Unkenntnis hat Schutzbehauptungen und Erklärungsversuche nach sich gezogen, die die Partisanenseite bis heute gegen die Truppe politisch ausschlachtet.

Die DDR-Broschüre ist kein Prozeßbericht, sondern ein klassenkämpferisches kommunistisches Pamphlet, das mit allen Mitteln versucht, die völkerrechtswidrige Kriegführung von Partisanen zu rechtfertigen und die von deutscher Seite dagegengesetzte Abwehr unter Berufung auf Völkerrechtsnormen zu verurteilen, die weder von Partisanenseite anerkannt noch praktiziert worden waren, am wenigsten von der Schutzmacht der heutigen DDR, der Sowjet-Union, die den Partisanenkrieg eingeführt und gefördert hat und als Teil des Kampfes gegen

den „Imperialismus" generalstabsmäßig vorbereitet und gefördert hat. Dieser bereits 1928 auf dem VI. Kongreß der Kommunistischen Internationale gefaßte Beschluß gilt auch heute noch.

Damit kann man die Person des Heinz Barth verlassen und sich noch kurz mit dem politischen Prozeß gegen ihn befassen.

Die politische Funktion des Barth-Prozesses der DDR geht deutlich aus dem Gutachten hervor, welches im Barth-Urteil eine zentrale Bedeutung erhalten hat. Das Gutachten wurde erstattet von Dr. Klaus Geßner vom Militärgeschichtlichen Institut der DDR. Bereits der erste Gutachtensteil erhellt die Tendenz des ganzen Gutachtens; er ist überschrieben

»Zur Funktion der Waffen-SS im Rahmen des faschistischen Terrorsystems« (a. a. O. 88, S. 143 f).

Im Sinne des Beweiszweckes subsummiert der Gutachter den Kommissarbefehl, die Konzentrationslager, die Zerstörung Lidices und selbst die Vernichtungslager im Generalgouvernement unter den Begriff Waffen-SS und beruft sich auf das Nürnberger Urteil im Organisationen-Prozeß. Er übergeht dabei, daß die Einbeziehung der Waffen-SS in das Verdikt der SS als „Verbrecherische Organisation" gerade durch die Fälle Tulle und Oradour sowie Malmedy ermöglicht wurde, von denen Tulle längst widerlegt ist, Oradour hier zur Widerlegung ansteht, was die DDR gern verhindern möchte, und der Fall Malmedy ebenfalls längst historisch geklärt ist dergestalt, daß es nicht länger als deutsches „Kriegsverbrechen" gelten kann. Dieser Tendenz entsprechend, geht dann der Gutachter auf einen angeblichen Befehl des Generals Lammerding über die weltanschauliche Erziehung ein. Wir zitieren den ganzen Absatz (S. 145 ebenda), weil er nichts enthält, was als Aufforderung zur Begehung von Verbrechen aufgefaßt werden könnte, etwa der Art, wie die Aufrufe Ilja Ehrenburgs zur Massenvergewaltigung und -tötung deutscher Frauen durch sowjetische Soldaten. Der Absatz lautet:

»Im Zentralen Staatsarchiv Potsdam befinden sich detaillierte Unterlagen über die ideologische Manipulation der Angehörigen der 2. SS-Panzerdivision "Das Reich" aus dem Zeitraum Anfang März bis Ende Mai 1944. In seinem grundsätzlichen „Befehl über die weltanschauliche Erziehung im Rahmen der Neuaufstellung der Division" vom 9. März 1944 gibt der Kommandeur der 2. SS-Panzerdivision folgende Zielstellungen: „Jedem Einheitsführer ist es als Ziel gesetzt, aus seinen Männern eine schlagkräftige Truppe zu machen. Wir wissen, daß hierfür das geeignetste Mittel die harte soldatische Ausbildung ist. Neben dieser bewährten Schule bedarf es aber einer ideenmäßigen und erzieherischen Durchdringung jedes einzelnen Mannes, damit dieser darin Sinn und Zweck seines soldatischen und damit völkischen Lebens erblickt. Wenn der Soldat neben seiner soldatischen Ausbildung eine ebensolche intensive weltanschauliche Erziehung erfährt, dann werden ihm in Kämpfen, welche neben starken materiellen Belastungen auch seelische Belastungen mit sich bringen, diese durch seine Überzeugung von der Notwendigkeit des Kampfes, den Sinn des Krieges und letzten Endes durch seinen Fanatismus und Idealismus überwunden ...

Es gilt zu erzielen, daß die Männer nicht nur hervorragende Waffenträger, sondern ebenso begeisterte und fanatische Nationalsozialisten und SS-Männer werden, die getragen sind vom Stolz, Angehörige unserer ruhmreichen Division zu sein." Ausbildungsthemen waren in der 2. SS-Panzerdivision unter anderem: „Die Persönlichkeit des Führers", „Haltung und Moral des SS-Mannes", „Der Orden der SS und seine Ordensgesetze", „Der Vernichtungswille unserer Gegner" sowie „Judentum, Bolschewismus und anglo-amerikanischer Kapitalismus". Den Unterricht erteilte der Kompanieführer. Gleichlaufend hierzu fand einmal wöchentlich „Unterricht über politische Tagesfragen" statt.«

Daß Soldaten motiviert werden müssen, wenn sie Kampfwert haben sollen, ist seit Clausewitz nicht nur in den deutschen Armeen zum Gegenstand der Ausbildung geworden, sondern vor allem in den Armeen der Sowjet-Union, aber auch der westlichen Alliierten, der Bundeswehr wie nicht gerade zuletzt der Nationalen Volksarmee der DDR. Auch unterscheidet sich der zitierte Lammerding-Befehl nicht von entsprechenden Befehlen der Heeresgeneralität jener Zeit oder der bald darauf bestellten Nationalsozialistischen Führungsoffiziere (NSFO) der Wehrmacht. Der Nationalsozialismus war Staatsideologie wie heute der sog. Sozialismus in der DDR. Gerade wegen ihrer Unvereinbarkeit sind beide Beispiele so vergleichbar: beide Ideologien sind zu faschistischer Totalität entartet; der DDR-Sozialismus bereits im Frieden, der Nationalsozialismus aber erst im Kriege – ein nicht zu übersehender Unterschied.

Nicht übersehen sollte man aber die höchsten Anweisungen, die vom SS-Hauptamt für die Behandlung von fremdvölkischen Freiwilligen erlassen worden sind und „Zu den Richtlinien für die weltanschauliche Erziehung von Elsässern", erschienen im Politischen Dienst für SS und Polizei, herausgegeben vom Reichsführer-SS, Zweite Folge, vom Februar 1944, also genau zu dem Zeitpunkt, als junge Elsässer zwangsrekrutiert wurden und vornehmlich bei der Neuaufstellung der 2. SS-Panzer-Division „Das Reich" eingegliedert wurden.

Nicht ohne Grund haben wir diese lesenswerten Richtlinien im Faksimile als Anlage 1 abgedruckt. Nichts Verbrecherisches ist darin zu finden, nichts, was als Terror-Aufforderung aufgefaßt werden könnte, mithin nichts, was die Haltung auch der Elsässer französischer Staatsangehörigkeit im Rock der deutschen Streitkräfte in Oradour in dem Sinne interpretieren lassen könnte, wie es der Gutachter Dr. Geßner tat.

Über die Elsässer in seiner Division gab der Divisionskommandeur Lammerding folgendes Urteil ab:

»Ich hatte im Anfang viel Fahnenflüchtige. Aber das hat sich dann vollkommen gelegt und die Elsässer haben sehr anständig gekämpft ... Sie haben sich mit der polnischen Division phantastisch geschlagen.« (a. a. O. 32, III, Spur 235).

Dieses Urteil soll wohl besagen, daß das elsässische Kontingent in der Division „Das Reich" zum Kämpfen nicht etwa der Ausübung von Zwang bedurfte.

Der Ostberliner Prozeß hat Materialien vorgelegt, deren Herkommen nicht überprüfbar ist. Es handelt sich um folgende drei ins Auge springende Fälle:

1. Der oben zitierte Lammerding-Befehl zur weltanschaulichen Erziehung. Er soll im Zentralen Staatsarchiv Potsdam liegen. Das läßt vermuten, daß in Potsdam das Kriegstagebuch der Division „Das Reich", zumindest in Kopie, vorliegt.
2. Der ebenfalls zitierte Bericht des Divisionsrichters Okrent vom 4. 1. 1945 (a. a. O. 3, S. 99 f), der ohne Quellenangabe blieb. Auch dieser Bericht Okrents legt die Vermutung nahe, daß das KTB der Division der DDR zugänglich war, dem Bundesarchiv/Militärarchiv aber nicht.
3. Der Tagesbericht des Regiments „Der Führer" vom 11. Juni 1944. Hier geben Busse und Przybylski als Quelle an „R. Schnabel, Macht ohne Moral, Frankfurt a. M. 1957, S. 495" (a. a. O. 3, S. 96). Der Bericht war aber in der DDR 1954 vorveröffentlicht worden, wie der Verfasser in der Faksimile-Wiedergabe im Hauptwerk (a. a. O. 1, S. 321) nachgewiesen hat. Gleichzeitig hatte der Verfasser den Bericht hinsichtlich der Angabe „548 Feindtote" als partielle Fälschung entlarvt. Auch hier muß vermutet werden, daß der ungefälschte Bericht in der Verfügungsmacht der DDR liegt, und zwar als Teil des KTB der Division.

Es ist nicht Sache des Verfassers, die DDR aufzufordern, mit dem Militärarchiv der Bundesrepublik in Austausch zu treten; er darf sich damit begnügen, die obigen quellenkritischen Anmerkungen zu machen: solange nicht alle Materialien einschließlich der französischen Akten auf dem Tisch liegen und der Forschung zugänglich sind, so lange ist jede Vermutung erlaubt. Der Verfasser jedenfalls hat aufgrund eines Vertrages mit dem Militärarchiv in Freiburg das Material des Hauptwerkes lückenlos übergeben und wird aufgrund der vertraglichen Voraus-Bindung dasselbe mit dem Recherche-Material dieses Bandes tun, und zwar unabhängig davon, ob seine Arbeit Wissenschaftsrang zuerkannt erhält oder ob er wegen seiner Arbeit erneut diskriminiert werden wird.

Was für die Akten gilt, gilt in besonderem Maße für die Toten: solange die Französische Republik nicht die Grablagen der vermißten deutschen Soldaten bekannt- und zur Exhumierung freigibt, so lange bleibt das Odium der Verbrechensverschleierung auf Frankreich lasten. Deshalb der in Frageform gekleidete Aufruf des Verfassers: „Wo ist Abel?".

20. *Schlußplädoyer*

Was „NATION EUROPA, Monatsschrift im Dienst der europäischen Erneuerung", im Februar 1954, also ein Jahr nach dem Urteil des Militärgerichts von Bordeaux, in der Sache Oradour schrieb, wirft ein Licht auf die damaligen Verhältnisse:

»Herr Dr. Erich Mende, Parteigenosse des von 1949 bis 1953 für die Rechtsschutzstelle verantwortlichen Ministers, entschuldigt sein Kurztreten nach einigen verheißungsvollen Anläufen damit, daß der Petersberg immer wieder auf die 100.000 von Deutschen getöteten Widerstandskämpfer verweise und daß ein allzu lautes Fordern in dieser Frage die kommunistischen „Humanité" auf den Plan rufe. Bonn respektiert die Hemmungen der französischen Regierung gegenüber der kommunistischen Opposition ... Während Anwälte der Gewahrsamsländer eine mannhafte Verteidigung führen, während diese Anwälte vergeblich auf kräftige Unterstützung durch die Bundesrepublik warten, versuchen die Organe unseres Staates jene, die von der Wahrheit reden und Recht und Freiheit fordern, mundtot zu machen.« (a. a. O. 89, S. 66).

Hier also liegt der Grund für Bonns der Rechtsschutzstelle verordnete Leisetreterei: Angst vor der kommunistischen Opposition in Frankreich. Das ist umso peinlicher, als Dr. Mende bereits damals gewußt haben muß, daß die angeblich von Deutschen getöteten 100.000 Widerständler eine Erfindung sind, die die Humanité längst nicht mehr publiziert; was aber die Rechtsschutzstelle nicht hindert, ihre Aktenbestände gleichwohl geheimzuhalten – nicht anders als die französiche Regierung es durch Gesetz für ihre Akten verordnet hat.

In Bezug auf die Toten des Widerstandes in Frankreich sind folgende Zahlen wissenschaftlich ermittelt worden (Saint Paulien, a. a. O. 93):

Hingerichtete Geiseln (Militärbefehlshaber bis 1. 6. 42)				471
Hingerichtete verurteilte Sühnepersonen (Höherer SS- und Pol.-Führer bis 18. 8. 44)				254
Deportiert wurden	26.485	Widerständler,	davon	9.783 tot
	22.650	Politische,	davon	9.235 tot
Interniert wurden	15.670	Widerständler,	davon	5.759 tot
	12.247	Politische,	davon	2.130 tot

In der Gefangenschaft umgekommene und nach Festnahme hingerichtete Franzosen einschl. Juden („Juifs ou non") total 27.632

Das ist ein Viertel der Zahl, die nach derselben Quelle von Sondergerichten der Résistance ab Herbst 1944 verurteilt und hingerichtet wurden,

nämlich	7.040
zuzüglich ohne Urteil ermordet	105.000
insgesamt also in wenigen Monaten nach dem Abzug der Deutschen	112.040,

das sind viermal so viele wie in deutscher Hand umgekommen. Die französische Revolution von 1789 hat hingegen 30- bis 40.000 Tote gefordert.

Es muß erlaubt sein, in diesem Zusammenhang daraufhinzuweisen, daß mit dieser geschilderten Geheimhaltung ein kommunistischer Gesinnungsterror unterstützt wird, der heute bereits wieder als Gewaltterror aufgelebt ist. Eine „Rote-Armee-Fraktion" zum Beispiel zu bekämpfen kann nicht Sache des Bundesanwalts allein sein, sondern muß flankiert werden durch Bürgeraufklärung über Terrorismus gestern und heute. Die DDR jedenfalls hat, auf der anderen Seite stehend, begriffen, daß es von höchster Wichtigkeit ist, beim Bürger – insbesondere in der Bundesrepublik – gegen Terrorismus-Bekämpfung durch reguläre Streit- und Ordnungskräfte Abscheu zu wecken. Sie tat das mit der Inszenierung des Barth-Prozesses, dessen Tatbestandsfeststellungen für die Bundesrepublik verbindlich sind, solange kein westdeutsches Oberlandesgericht die Prozeßführung in der DDR als nicht rechtsstaatlich verwirft. Welches Oberlandesgericht aber könnte das überzeugend tun, da doch z. B. die westdeutsche Presse am Ostberliner Schauprozeß nichts zu beanstanden fand?!

So ergibt sich folgendes Bild von den vielen gerichtlichen Aktionen in drei Ländern:

1. Das Kriegsgerichtsverfahren gegen Diekmann und Kahn wegen Ungehorsams ist ohne Verhandlung eingestellt worden, die Ermittlungsakten sind an der Invasionsfront verbrannt. Von Seiten der Truppenführung wurde die Aufklärung fahrlässig unterlassen, so daß weder das Ausmaß des Ungehorsams noch die Ursache der Explosion der Kirche aufgeklärt wurde.

2. Da in und bei Oradour Leichen und Leichenteile von deutschen Soldaten aufgefunden wurden und nach der Meldung des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD Limoges auch eine Sanitätsstaffel, sei es der französischen Miliz, sei es des deutschen Heeres, auf dem Areal der Gemeinde Oradour massakriert worden sein soll, ist mit Sicherheit die Wehrmachtuntersuchungsstelle zur Aufklärung alliierter Kriegsverbrechen eingeschaltet worden. Deren Ermittlungsergebnisse sind verschwunden (wie auch im Fall Tulle). Das dürfte bedeuten, daß aus den in Washington lagernden Akten der Wehrmachtuntersuchungsstelle alle den Partisanen-Terror betreffenden Akten eliminiert worden sind (a. a. O. 1, S. 15). Hier ist die Wahrheitsfindung behindert – bis heute.

3. Im Oradour-Prozeß vor dem Ständigen Höheren Militärgericht in Bordeaux 1953 wurden vor Beginn alle in der Haft befindlichen Offiziere, zumeist Stabsoffiziere, die mit dem Fall zu tun gehabt hatten, entlassen und diese auch nicht als Zeugen geladen. Selbst der Obersturmführer Gerlach (siehe Kapitel 10) wurde nicht zugelassen, und auch General Lammerding stand nicht unter Anklage. In Bordeaux wurde ein Prozeß geführt mit der Aufgabe, die durch die Medien hochgepeitschten Emotionen zu besänftigen, die Ursachen der Tragödie zu verschleiern, um der französischen Partisanenbewegung das Gesicht wahren zu helfen, und dennoch einen deutschen Verteidigungsbeitrag

zu ermöglichen. Zur Wahrheitsfindung hat dieser Prozeß so wenig beigetragen, daß seine Akten als Staatschutzsache bis weit über das Jahr 2000 hinaus geheimgehalten werden.

4. Das Ermittlungsverfahren gegen Lammerding vor der Sonderstaatsanwaltschaft Dortmund wurde ebenso eingestellt wie das Verfahren gegen Karweger u. a. Die in diesem Zusammenhang gemachten Aussagen Kahns und Okrents enthalten Verfälschungen der Wahrheit, die bei den Verfahrenseinstellungen zwar ohne Einfluß geblieben sein dürften, aber dazu beitrugen, die Wahrheit weiter zu vernebeln: nach Auffassung des Verfassers als Folge der Geheimhaltung der französischen Prozeßakten. Als Kahns Falschaussagen endlich manifest geworden waren und das Verfahren gegen Kahn wieder aufgenommen wurde, verstarb Kahn. So blieb auch in dieser Zuständigkeit eine Aufklärung versagt.
5. Der Barth-Prozeß in der DDR hatte ausweislich des Urteilstenors, des Gutachtens und der Druckschrift „Mörder von Oradour", von zwei DDR-Staatsanwälten verfaßt, erkennbar die Aufgabe, die Legalitätsumkehrung zu verfestigen, indem alle Partisanenhandlungen für rechtmäßig, die Partisanenbekämpfung für unrechtmäßig erklärt wurde. Es war ein politischer Prozeß mit hoch gesteckten Zielen, denn es ging um die Legalisierung der ideologisch vorgegebenen, aber noch im 2. Weltkrieg völkerrechtswidrigen Kriegführungsdoktrin. Die Wahrheit blieb dabei auf der Strecke.

Ein kurzer geschichtlicher Rückblick auf die Partisanenkrieg-Vorbereitungen kann diesen schwerwiegenden Vorwurf untermauern.

Daß der Partisanenkrieg ein Mittel zur Erringung der kommunistischen Weltrevolution ist, ist ein nicht weiter zu erklärender Erkenntnisstand. Lenins Bedeutung, so urteilt der Historiker Werner Hahlweg, liege darin, daß er Clausewitz aus dem Stadium der bürgerlichen Revolution von 1789 in die proletarische Revolution von 1917 weitergeführt habe. Der Partisan, Träger der absoluten Feindschaft zwischen dem Leninismus/Marxismus und dem Klassenfeind, dem Bourgeois mit seiner Gesellschaftsordnung, sei der Vollstrecker der „absoluten Feindschaft" (a. a. O. 90).

Der völkerrechtswidrige Partisanenkrieg war bereits 1928 auf dem VI. Weltkongreß der kommunistischen Internationale beschlossen worden für den Fall eines Krieges der Roten Armee gegen den Westen. Wie folgerichtig man auf dieses Ziel hinsteuerte, geht nicht zuletzt aus den bis ins Jahr 1933 zurückgehenden vorbereitenden Arbeiten zum Aufbau eines über ganz Westeuropa ausgebreiteten militärischen und politischen Nachrichtendienstes hervor (a. a. O. 91). So sieht das auch der Bundeswehrgeneral a. D. Pilster als Ergebnis seiner Forschung über den deutsch-russischen Krieg (a. a. O. 92):

»Der Begriff „Überfall", der sich eingebürgert hat, ist objektiv gesehen falsch ... Die Vorbereitung in der UdSSR seit 1934, lange bevor die Aufrüstung der Wehrmacht

wirksam wurde, konnte nach Umfang und Art nur auf den Zusammenstoß in Europa, auf den Krieg mit dem ideologisch feindlichen Deutschland, ausgerichtet sein.«

Zahlreich sind die Belege für die sowjetische Kriegsabsicht, zahlreich selbst aus sowjetischem Munde. Wir übergehen sie hier aus Platzmangel.

Bei David Irving ist in „Hitlers War" (S. 238 ff) nachzulesen, was Stalin zur Vorbereitung des europäischen Partisanenkrieges gesagt hat:

»Eine Partisanenbewegung sei seit Kriegsanfang in ganz Europa mit größter Sorgfalt aufgebaut worden und werde einen ungeahnten Umfang annehmen.«

Das war nicht übertrieben, denn selbst Charles de Gaulle mußte in Band I (S. 231) seiner Memoiren bestätigen, daß die „Organisation Spéciale" (OS) dazu bestimmt gewesen sei,

»später als „Rote Volksmiliz" an der Umwandlung Frankreichs in einen Sowjetstaat mitzuwirken.«

Mit den FTP sollte sie eine „Armee der Guerillakämpfer" bilden, die die „Schaffung einer zweiten Front gleichzeitig beschleunigen und erleichtern sollte (a. a. O. 11, S. 37).

Die Bekämpfung der kommunistischen Partisanen – die KPF war von der Vichy-Regierung ohnehin verboten – war eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung der deutschen Besatzungsmacht, welche die international anerkannte Vichy-Regierung nicht nur zu schützen, sondern deren Regierungshandlungen notfalls durchzusetzen hatte.

Der Generalsekretär der KPF, Jacques Duclos, bestätigte am Vorabend des Einzugs de Gaulles in Paris:

»Wir werden General de Gaulle die Champs Elysées herunterreiten lassen und dann die Macht ergreifen.« (a. a. O. 39, S. 303).

Es ist heute leicht, Kritik an der deutschen Besatzungsmacht in Frankreich zu üben, die dort zu fungieren gezwungen war, weil 1939 Frankreich dem Deutschen Reich den Krieg erklärt hatte, weil der nach Frankreichs Niederlage abgeschlossene Waffenstillstand jeden gegen das Deutsche Reich kämpfenden Franzosen zum Freischärler erklärte und dafür dem Deutschen Reich die Rechtspflicht aufgrund der Haager Landkriegsordnung aufbürdete, der Regierung der besetzten Französischen Republik und ihrer unbesetzten überseeischen Besitzungen Amts- und Machthilfe zukommen zu lassen.

Mit der von Jean Moulin 1943 verkündeten Umkehrung der Legalität – Partisanenkampf = legal, Regierung = illegal – richtete sich der Terror vorrangig gegen die französische Zivilbevölkerung. Die Terrorbekämpfung war mithin nicht nur für die Franzosen, sondern auch für die deutsche Besatzungsmacht „legal" oder „illegal", je nach dem, wer den Krieg gewinnen würde, was keiner der Beteiligten voraussehen konnte, und was ihn, selbst wenn er es gekonnt hätte, nicht aus dem damals gültigen Rechtsrahmen entlassen konnte.

Eine gerichtliche oder historische Bewertung jenes Zeitabschnitts der deutschen Besatzung Frankreichs wird deshalb, sofern sie Wert auf eine gerechte Beurteilung legt, nicht umhin können, den Sieger-Standpunkt aufzugeben und stattdessen allein die zur Tatzeit geltenden völkerrechtlichen Gegebenheiten zugrunde zu legen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß Geheimhaltung von Fakten, Dokumenten und Beweisen nur von den Seiten geübt wird, die die Wahrheit fürchten. Das trifft nicht zu für den Verfasser und seinen Verlag. So wiederholen Verfasser und Verlag den bereits in der Presse („Le Figaro" vom 5./6. Januar 1985 und „Weltbild" vom 18. 1. 1985) erörterten Vorschlag, eine unabhängige Gutachter-Kommission zu bestellen, deren internationale Besetzung Gewähr für objektive Ergebnisse bietet. Dies scheint der einzige Weg zu sein, die gerichtlichen Vernebelungen verschiedener Gremien aufzulösen und zur Wahrheit vorzustoßen. Dazu müßten die beteiligten Regierungen Frankreichs, der USA, der DDR und der BRD alle bisher zurückgehaltenen Beweismittel diesem Gutachter-Gremium offenlegen, besonders aber müßte die Regierung Frankreichs Grablagen von bisher vermißten deutschen Soldaten bekannt- und zur Exhumierung freigeben.

„Le Figaro" schrieb zu dem Buch des Verfassers „Wo ist Kain?":

»Das Buch von Taege hat Zweifel geweckt — bis hin zu den Historikern.«

und schließt:

»Das Bedauerliche ist, daß viele Schuldige und Zeugen tot sind ... Deshalb ist es notwendig, das Dunkel restlos aufzuklären.«

Genau das ist das Anliegen des Verfassers mit seinen Büchern WO IST KAIN? und WO IST ABEL?

Der Verfasser steht mit seinen Forderungen nicht allein. Der Heimkehrerverband erhebt in seinem Verbandsorgan HEIMKEHRER Nr. 2/86 die Forderung, die Dokumentation „Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges" endlich durch die Kriegsverbrecher-Prozesse der westlichen Gewahrsamsmächte zu vervollständigen. Das Blatt weist darauf hin, daß für diese Arbeit die Zentrale Rechtsschutzstelle des Auswärtigen Amtes zuständig sei und daß dafür seit 1973 vom Bundestag bereits Millionen DM bewilligt worden seien.

»Wohin sind diese Mittel gewandert? Gearbeitet wurde nicht auf diesem Gebiet und keine Fraktion des Deutschen Bundestages hat sich auch je darum gekümmert.«

In einem Schreiben vom August 1977 an das Auswärtige Amt führte der Heimkehrerverband u. a. aus (a. a. O. 94):

»Dies muß sich nunmehr politisch zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland auswirken, da das Kriegsverurteiltenproblem durch unrichtige Tatsachendarstel-

lung immer wieder zu unberechtigten ausländischen Angriffen genutzt wird, die oft von östlicher Seite gesteuert werden.

Es muß bedauert werden, daß derartige Angriffe nicht mit Material aus einer amtlichen Dokumentation abgewehrt werden können, zumal hierfür Bundesmittel bewilligt worden waren.«

Diese Forderung des Heimkehrerverbandes wird nicht mehr verstummen, so wenig wie die Desinformationsversuche der östlichen Medien und ihrer westlichen Handlanger.

ANHANG

1. Richtlinien für die weltanschauliche Erziehung von Elsässern
2. Merkblatt für die Truppe zur Bandenbekämpfung in Frankreich
3. Rede des frz. Arbeitsministers Marcel Deat
4. Liste der in Tulle bestatteten deutschen Soldaten
5. Schreiben der Deutschen Dienststelle – Gräbernachweis
6. Belegungsliste des Kriegsfriedhofs in Limoges
7. Lagekarte der Widerstandsgruppen im Dpt. Haute-Vienne
8. Bericht der Unterpräfektur Rochechouart vom 15. 6. 44
9. Verzeichnis der wichtigsten vorkommenden Abkürzungen
10. Verzeichnis der Kriegsgliederung des deutschen Heeres 1944
11. Verzeichnis der Dienstränge Waffen-SS/Heer
12. Quellen- und Literaturverzeichnis

Danksagung

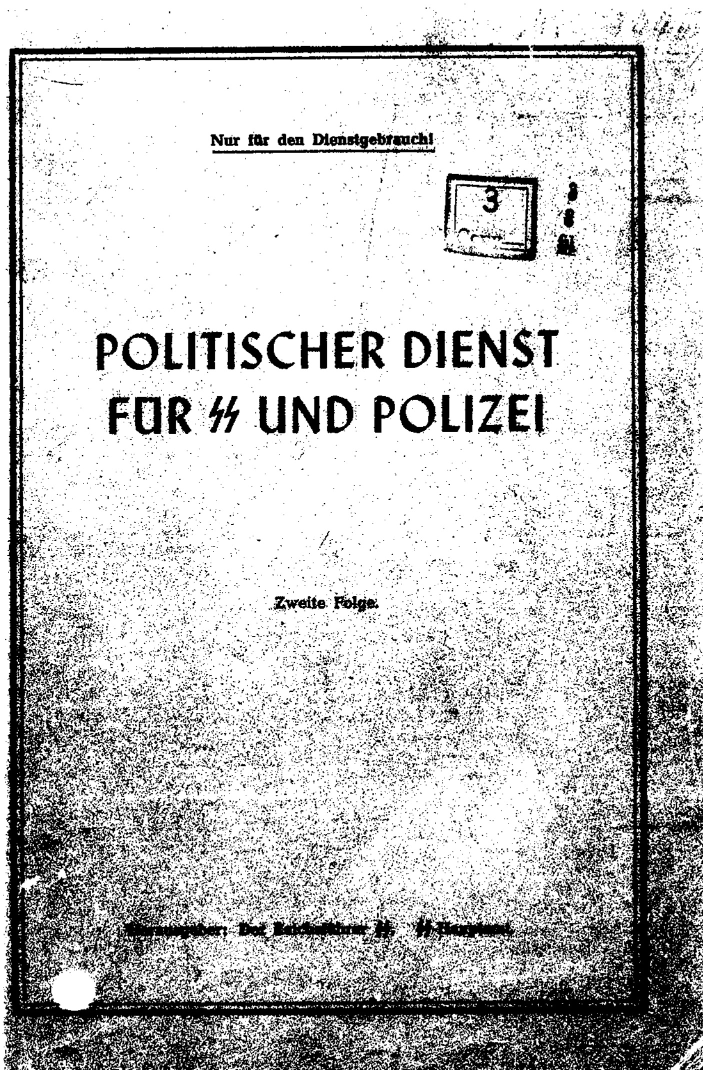
Der Verfasser dankt allen Institutionen und Personen, die ihm in fairer Weise Dokumente, Literatur, Bildmaterial und Informationen zur Verfügung gestellt und die Wahrheitsfindung ermöglicht haben. Herauszuheben sind das Militärarchiv Freiburg, die Deutsche Dienststelle (WASt.), Berlin, und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Kassel, sowie die Herren Otto Weidinger, Pierre Moreau, Prof. Dr. Pierre Zind und die Herren G. D., H. W. K. und H. H. Der Dank des Verfassers gilt auch dem dargebrachten Vertrauen, das aus zahllosen Zuschriften spricht.

Anhang Nr. 1:

POLITISCHER DIENST FÜR SS UND POLIZEI,
Herausgeber: Der Reichsführer SS, SS-Hauptamt,
Zweite Folge – Nur für den Dienstgebrauch.

Daraus Titelblatt und Seiten 40 bis 46: Zu den Richtlinien für die weltanschauliche Erziehung von Elsässern.

Lagerort: Dokumentenkabinett Vlotho/W.
Studiensammlung für europäische Geschichte und Gegenwart.



Nur für den Dienstgebrauch!

3

POLITISCHER DIENST
FÜR SS UND POLIZEI

Zweite Folge.

Herausgeber: Der Reichsführer SS, SS-Hauptamt

Allgemeine Fragen

Zu den Richtlinien für die weltanschauliche Erziehung von Elsässern.

Die Geschichte des Elsaß im Rahmen der Geschichte des Reiches und Europas.

a) Die Landschaft des Elsaß, dieses gesegneten Gartens zwischen Rhein und Wasgenwald, entspricht in jeder Hinsicht der badischen Landschaft. Rechts und links des Oberrheins sind von der Natur selbst zwei sich völlig entsprechende Gaue geschaffen. Die Prägung dieser Landschaft durch Strom und Berge, durch das Kulturschaffen des Menschen in Aeckern und Rebenhügeln, Dörfern und Städten ist in beiden Ländern die gleiche.

Wohl erscheint das Elsaß in seinen Städten noch stärker in die Geschichte versponnen, dem Mittelalter und seiner Kaiserherrlichkeit noch näher, als das verkehrsmäßig und industriell aufgeschlossenere Baden. Doch bleibt die Einheit des Raumes gewahrt. Das jahrhundertelange französische Bestreben, den landschaftlich und „geopolitisch" abgeschlossenen Raum immer wieder zu trennen, war deshalb offensichtlich naturwidrig. An denkwürdigen Zeugnissen des Reiches und seiner Kultur stehen sich im südlichen Baden das herrliche Freiburger Münster, im nördlichen Elsaß das einzigartige Werk Erwins von Steinbach, das Straßburger Münster, fast gleichwertig gegenüber.

Hohe Schöpfungen deutscher Kunst (Matthias Grünewald, Martin Schongauer, Baldung Grien) sind im Elsaß geboren.

b) Die Menschen sind im Elsaß wie in Baden vom gleichen alemannischen Stamm. Die Elsässer sprechen eine der ältesten deutschen Mundarten, das „Elsässer Ditsch". Dagegen darf nicht verkannt werden, daß der Charakter des Elsässers von der Geschichte, von den jahrhundertelangen Stürmen eines wahrhaft europäischen Schicksals anders geformt wurde, als der des Badensers. Diesem war das Schicksal günstiger, er ist ruhiger, selbstzufriedener als der eigenbrötlerische, oft mit sich unzufriedene, aber stark lokalpatriotische Elsässer, der seit Jahrhunderten seine Eigenart zu bewahren wußte, aber auch ein oft widerspruchsvolles Wesen entwickelte, das zur Opposition aus Grundsatz neigt. So sind auch die heute noch stark erkennbaren Gegensätze gerade zum nächstverwandten Badenser wenigstens teilweise zu verstehen. Es ist selbstverständlich, daß der Elsässer mit Stolz und Liebe an seiner schönen Heimat und ihren reichen Kulturüberlieferungen hängt. Seit 2000 Jahren liegt das Elsaß im germanischen Lebensraum. Schon 58 vor der Zeit-

wende wird das fruchtbare Land von den Sueven beansprucht, deren bedeutender Heerkönig Ariovist bei Mühlhausen von dem militärischen Genie Cäsars besiegt wird. Später ist das Elsaß Teil der römischen Provinz Germania superior. In der Zeit der Völkerwanderung wird die Besiedlung vorwiegend alemannisch.

Nach Chlodwigs Sieg über die Alemannen bei Zülpich 496 wird das Elsaß zu einem Kernland des fränkischen Reiches. Nach dem Verfall des europäischen Großreiches Karls des Großen kommt das Land zunächst durch die Teilung von Virten (Verdun) 843 zum Zwischenreich Lotharingien, 870 im Vertrag zu Mersen zum ostfränkisch-deutschen Reich.

Seit Heinrich I., dem eigentlichen Begründer des Deutschen Reiches und seinem gewaltigen Sohn Otto I., dem Großen, der das Reich zur Führungsmacht Europas erhebt, wird Frankreich auf die Grenze der vier Ströme: Schelde, Maas, Saône und Rhône beschränkt. Schon vor 900 begann die kulturelle und religiöse Blüte des elsässischen Landes. Nach den Sachsenkaisern führt der erneute Zusammenschluß der Alemannen zum Stammesherzogtum Schwaben und Elsaß, mit dem Aufstieg der schwäbischen Hohenstaufen zur Herzogs- und Kaiserwürde zieht eine glänzende Epoche für das Land herauf. In seiner Pfalz zu Hagenau residiert Friedrich Barbarossa; seinem genialen Enkel, Friedrich II. ist das Elsaß „seiner deutschen Erblande geliebtestes".

Jetzt, fast in der Mitte des Reiches gelegen, stellt das Elsaß gleichsam die Achse des im Reich geeinten Europas dar. Große Geschichtsschreiber und Sänger (Gottfried v. Straßburg, Dichter von „Tristan und Isolde", Reimar von Hagenau) werden hier dem Reiche geboren.

Nach dem Untergang der Staufen geht 1268 der Sundgau in den Besitz der Grafen von Habsburg, des nun kommenden Kaisergeschlechtes, über. Bald danach aber beginnt auch der im Laufe der nächsten Jahrhunderte immer stärker werdende Druck Frankreichs auf die Westgrenzen des Reiches. Je mehr im Laufe dieser Jahrhunderte die Reichseinheit verfällt, umso mehr wird auch das Elsaß, dem eine eigene Stammes-Dynastie fehlt, in ein Mosaik von kleinen und kleinsten Herrschaften zerspalten. Das bunte Gewirr der Freien Reichsstädte, Herrschaften, Stifte und Klöster bildet im Kleinen ein Gleichnis für den Raumverfall des Reiches selbst.

Noch im 15. Jahrhundert wird ein erster französischer Einfall tapfer abgewehrt. Ein Jahrhundert später, 1552, beschwört der Verrat des Kurfürsten Moritz von Sachsen, der dem französischen König das Reichsvikariat von Metz, Toul und Virten (Verdun) ausliefert, die schwersten Gefahren für das Land herauf. Seit dem 15. Jahrhundert aber entfaltet sich auch das gesamte Geistesleben des Elsaß zur höchsten Blüte. (1439 Vollendung des Straßburger Münsters, 1440 Erfindung des Buchdruckes mit beweglichen Lettern durch den Mainzer Gutenberg in Straßburg).

Die Reformation erlebt das Land noch unter deutscher Herrschaft, womit gleichzeitig eine gewaltige Revolution in der Wissenschaft (Oberrheinischer Humanismus) und Literatur einsetzt. (Butzer und Jakob Sturm als Reformatoren Straßburgs, deren katholischer Gegenspieler der große Satyriker Thomas Murner). Auch die reichsreformerischen und sozial-

revolutionären Bestrebungen der Bauernbewegung, im Elsaß mit stark antijüdischer Tendenz beginnend, bringen das Land in Bewegung; auch im Elsaß siegt über reichstreue Ritter, Bauern und Städte der Partikularismus geistlicher und weltlicher Fürsten. Die Lage wird reif für Frankreich, und wieder steht das Elsaß im Brennpunkt der großen europäischen Politik.

Das 17. Jahrhundert sieht das tiefste Elend des Reiches und des deutschen Volkes. Der 30jährige Krieg besiegelt den Triumph des Partikularismus, der religions- und stammesmäßigen Zerrissenheit. Die katholische, dem Reich mehr und mehr entfremdete Habsburger-Dynastie wird zum Zweifrontenkrieg im Westen und Osten (Türken, Ungarn, Böhmen) gezwungen und durch Spanien in eine unglückliche überstaatliche Politik verwickelt. Frankreich aber, dessen Königtum partikularistische Spannungen überwindet und den modernen Beamtenstaat des Absolutismus begründet, vermag den politisch-religiösen Gegensatz im Reich — und im 18. Jahrhundert den Dualismus Preußen-Oesterreich — für sein Ziel: die Hegemonie in Europa auszunutzen. Das Elsaß steht im Mittelpunkt, wird geradezu zur Schlüsselstellung dieser Bestrebungen.

1629 verfaßt der große Kardinal Richelieu sein berühmtes politisches Programm, das bis 1940 unter wechselnden Formen des politischen Regimes Fundament der französischen Außenpolitik bleibt. Mit scharfem Blick umreißt Richelieu die entscheidende Position des Elsaß „. . . . mit Straßburg ein Einfallstor nach Deutschland zu erobern, mit viel Zeit, großer Diskretion und behutsamer Führung".

Schon im 30jährigen Kriege gelingt es Frankreich, im Elsaß Fuß zu fassen. Der Westfälische Friede von 1648, noch für die großen französischen Historiker des 20. Jahrhunderts die Magna Charta der französischen Außenpolitik, überträgt die habsburgischen Besitztümer und Rechte (in juristisch sehr vieldeutiger Formulierung) an Frankreich.

Ludwig XIV., der „Sonnenkönig", bringt durch seine beruchtigten „Reunionskammern" unter frecher Vorspiegelung eines Rechtsverfahrens Stück für Stück des deutschen Landes im Elsaß an sich.

Wohl gelingt es dem Reich, gegen die Raubsucht Ludwigs XIV. mit Hilfe des Großen Kurfürsten von Brandenburg auf dem linken Rheinufer ein Heer zu sammeln. Die überlegene französische Diplomatie aber spielt gegen Habsburg-Oesterreich und Brandenburg gleichzeitig ihre Karten aus, in Polen und Schweden (wenig später hetzt Frankreich die Türken gegen Wien zum Schutz seiner Raubpolitik). Der Große Kurfürst verläßt zum Jahresende 1674 das Elsaß; 1675 wird bei Fehrbellin der glänzende Sieg über die Schweden erfochten — doch ist Frankreichs Ziel erreicht: 1681, mitten im Frieden raubt ein starkes französisches Heer die freie Reichsstadt Straßburg. Damit wird endgültig für 189 Jahre der Verlust des Elsaß für das Reich besiegelt. Es nutzt nichts, daß ein Sturm der Empörung über diese Schandtat das ganze deutsche Volk ergreift, daß der Große Kurfürst und andere deutschbewußte Männer, wie der Reichs-Feldherr Markgraf Ludwig von Baden, mannhaft gegen die Schmach des Reiches auftreten. Schon 1684 muß das Reich zu Regensburg den 20jährigen Waffenstillstand mit Ludwig XIV. abschließen,

wonach dieser alle bis zum 1. August 1681 besetzten Gebiete, dazu auch Straßburg (am 30. September geraubt) behält.

Uebrigens hat bei der Besetzung von Straßburg der dortige Bischof Franz Egon von Fürstenberg die erbärmliche Rolle des Verräters gespielt. Im Einvernehmen mit ihm wird der Gewaltstreich vorbereitet und ausgeführt und als Ludwig XIV. seinen feierlichen Einzug in die alte Freie Reichsstadt hält, begrüßt ihn der Kirchenfürst aus deutschem Geschlecht mit einer widerlichen Gotteslästerung, indem er seine Ansprache mit dem Bibelwort beginnt: „Herr, nun lassest du deinen Diener in Frieden fahren, denn meine Augen haben deinen Gesalbten gesehen"

Auch Preußen hat gegen Ende des Jahrhunderts im Frieden von Basel (1795) aus Egoismus die höheren Reichsinteressen verraten und das Elsaß weiterhin an Frankreich preisgegeben. Allein unter der Bourbonen-Monarchie bis zur großen Revolution erfolgt keine Verwelschung des Landes. Wohl gehört es politisch zu Frankreich, wird aber wie eine fremde Provinz behandelt. Kulturell bleibt die Verbindung mit dem Deutschtum in jeder Weise gewahrt. Als Goethe in Straßburg studiert, ist es noch eine kerndeutsche Stadt.

Die französische Revolution aber zeigt, wie im übrigen Europa, gerade im Elsaß ihre übervölkisch-zentralisierende Kraft im Sinne der totalen Französisierung. Die Wogen der bisher größten Erschütterung der europäischen Geschichte fluten auch über das Elsaß, und mit großem Nachdruck setzt die revolutionäre Propaganda nicht nur im politisch-sozialen, sondern auch im kulturellen Bereich ein. Seit jener Zeit hat die französische Kulturwerbung im Elsaß beispielsweise immer darauf verwiesen, daß die Nationalhymne des neuen Frankreichs, die Marseillaise, von ihrem vaterländisch begeisterten Dichter zum ersten Mal im Salon des deutschen Bürgermeisters von Straßburg, Dietrich, gesungen wurde. (Daß Dietrich bereits ein Jahr später in Paris das Schafott besteigen mußte, tat dieser Erinnerung keinen Abbruch.) Auch die Tatsache, daß in den Revolutionskriegen und den Feldzügen Napoleons Deutsche aus dem Elsaß zu höchstem Range emporstiegen, hat zur Verwelschung beigetragen.

Politisch erfolgte in der Revolutionszeit und der napoleonischen Aera die völlige Einschmelzung in das neue, zentralistische System Frankreichs. Kulturell und wirtschaftlich hat das elsässische Großbürgertum mehr und mehr seinen Weg nach Paris gefunden und diese Entwicklung wird bis 1870 zu einem Dauerzustand. So wird die Führungsschicht weitgehend verwelscht, während das bäuerlich-mittelständische Volk unter tapferen Vorkämpfern noch treu an der angestammten Sprache und Art festhält.

Nach 1870, als Bismarck die alte Sehnsucht der meisten Deutschen erfüllt und Elsaß-Lothringen als „Reichsland" in das neugegründete Reich eingefügt hat, geht jene Oberschicht entweder als Emigranten nach Frankreich oder beschreitet den fragwürdigen Weg der „Protestler".

Die Zeit von 1870 bis 1918 weist neben glänzenden Leistungen in der deutschen Verwaltung und Wirtschaftsführung leider eine Reihe politischer Fehler auf. Schon der Einbau als Reichsland, noch dazu verbunden

mit Lothringen, erweist sich als verkehrte Lösung, da sie von den Elsässern als eine Art Kolonialstatus betrachtet wird. Auch beweisen leitende preußische Beamte nicht immer die nötige psychologische Geschicklichkeit, was z. T. auch für die Erziehung der Elsässer im Heere gilt. Eine großzügige deutsche Kulturpropaganda und -politik fehlt gänzlich, die Reichsuniversitätsstadt Straßburg bringt zwar hervorragende wissenschaftliche Leistungen hervor, hat aber wenig Tiefenwirkung. Eine der größten Gefahren liegt darin, daß sich die deutsche Verwaltung vorwiegend auf jene frankophile Oberschicht der Notabeln stützt, statt in den großenteils deutschbewußten breiten Schichten des bäuerlich-mittelständischen Volkes Wurzeln zu schlagen.

Gegenüber offensichtlichen Reichsfeinden und -Verrätern ist man bisweilen zu schwach, während die Behandlung des einfachen Mannes mit seinen eigenbrötlerischen, lokalpatriotischen Neigungen oft das nötige Fingerspitzengefühl vermissen läßt. Aus diesen an sich oft unscheinbaren Irrtümern und Fehlschlüssen erhält die gewaltige Leistung des Reiches auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet, die einen ungeahnten Aufstieg des Landes herbeiführt, im Bewußtsein der Bevölkerung leider nicht ihr volles Gewicht.

Als das deutsche Heer, schlachtenmüde, doch unbesiegt, 1918 das Land räumen muß, werden die Franzosen zunächst vielfach als „Befreier" mit Jubel begrüßt. Doch diese Haltung bleibt nicht überall lange bestehen, bald erheben Heimattreue und Deutschbewußtsein gerade im bäuerlichen Volk wieder ihre Stimme. Das Unbehagen über die Mißwirtschaft der 3. Republik in der Verwaltung und Wirtschaftsführung breitet sich aus. Die „Autonomisten" streben zumindest — auch ein Beweis für mangelnde politische Schulung — eine Art selbständigen Status in Verwaltung, Rechtsprechung und Kulturpolitik an. Manchem Elsäßer wäre wohl eine volle staatliche Selbständigkeit wie die der Schweiz das Liebste gewesen.

Vereinzelte Freiheitskämpfer werden in großen politischen Prozessen (im Winter 1939 erleidet der tapfere Karl Roos in Nanzig [Nancy] den Märtyrertod für seine Treue zum deutschen Blut) abgeurteilt.

Daß die französische Kulturidee trotzdem in einem großen Teil der geistig und wissenschaftlich führenden Schichten stark wirkte, darf nicht verkannt werden. Dennoch war im Jahre 1940 nach dem totalen Zusammenbruch der verjudeten Dritten Republik für einen großen Teil des elsässischen Stammes die Stunde der Besinnung gekommen. Inzwischen ist die deutsche Verwaltung und Führung im Lande eingezogen und hat Ordnung geschaffen. Es ist nur allzu verständlich, daß sich der „Kantönli-Geist" des Elsässers auch jetzt, in den Härten des Krieges, wieder bemerkbar macht. Auch ist es bei der Eigenart seines Charakters erklärlich, daß sich jetzt, gerade wie 1870, auch wieder französische Sympathien melden. Die Opposition aus Grundsatz: Immer gegen die herrschende Macht! — Vereinzelt mögen auch wieder psychologische Fehler in der Menschenbehandlung vorgekommen sein und noch vorkommen. — Das Elsaß aber gehört wieder — und diesmal endgültig — zum Reich. Es soll aber auch ein bewußtes Glied in der deutschen Volksgemeinschaft und im Organismus des Neuen Europa werden.

44

Das Elsaß und das Reich.

Schon in den oben skizzierten Linien der geschichtlichen Entwicklung finden sich genügend Ansatzpunkte, um zugleich mit dem Reichsgedanken auch das europäische Bewußtsein im Elsässer wachzurufen und zu stärken. Der Appell an den Heimatstolz wird am Anfang einer solchen Hinführung zum Neuen Europa stehen.

Mehr als einmal hat das Elsaß im Brennpunkt der großen europäischen Politik gestanden, und in der ersten Hoch-Zeit des Reiches bildete das Land mit seinen Pfalzen, Städten und Ritterburgen, seiner kaisertreuen Gesinnung und wahrhaft abendländischer Geisteshaltung die Mitte der europäischen Einheit im heiligen Reich. Aus seiner weiteren Geschichte in den Jahrhunderten des Reichszerfalls ist der Gedanke des Organismus von Haupt und Gliedern besonders augenfällig nachzuweisen. Die Zeit der französischen Fremdherrschaft erweist die Unmöglichkeit einer Hegemonie vom Rande des Kontinents her. Die Epoche seit der französischen Revolution führt mit dem großbürgerlichen Liberalismus der Weltanschauung, dem übersteigerten National-Staatsgedanken in der Politik auch die größte Zersplitterung der ideellen, wirtschaftlichen und politischen Einheit herauf. Es muß gezeigt werden, daß die französische „Zivilisation" trotz eines äußeren Firnisses auf der „europäischen Gesellschaft" keine wirklich verbindende Idee war und als Fundament eines neuen europäischen Zusammenschlusses nicht zureichen konnte.

Das Bismarckreich als neue Machtbildung in der Mitte des Kontinents muß auch als erster Schritt zu einer neuen Ordnung verstanden werden, was aus der Bismarck'schen Friedens- und Bündnispolitik nach 1870 nachzuweisen ist. England wird als Feind einer dauerhaften europäischen Gemeinschaft, Frankreich als ein Festlandsdegen gegen das Reich und dessen europäische Sendung aufgezeigt. (Material in dem sonstigen Schulungs-Schrifttum.)

Der erste und zweite Weltkrieg sind als Einheit aufzufassen, als die endgültige Auseinandersetzung um die Freiheit- und Eigenständigkeit Europas vor der Drohung übervölkischer Mächte. Das Neue Europa wird in den Stürmen des zweiten Weltkrieges endgültig geboren. In der Frontkameradschaft der Waffen-ᛋᛋ findet es seine erste Verwirklichung.

Gerade im Elsässer muß der Stolz auf die Waffenbrüderschaft mit der besten Jugend Europas lebendig werden und Gestalt gewinnen. Die Waffen-ᛋᛋ als der Vorkämpfer der freien Völker gegen den Bolschewismus (vergl. dazu die Schrift „Europa und der Bolschewismus") kämpft für das starke Zentrum des Kontinents — das Reich — damit aber auch für das Leben aller europäischen Völker. Das neue Europa wird die reiche Kultur seiner Völker und Stämme, ihre tausendjährige Tradition, ihre Vielfalt und Eigenart, soweit sie lebenskräftig und stark sind, für eine schönere Zukunft bewahren und fortentwickeln. **Auch der Elsässer soll in seiner Heimatliebe, seinem Stammesbewußtsein, seinem Stolz auf eigenes Lebensgefühl nicht verletzt, er soll nicht „gleichgeschaltet" werden. Es muß ihm aber zum Bewußtsein kommen, daß dieser Weltkampf nicht für die Erhaltung gewisser Traditionen, für die Wiedergewinnung materiellen und kulturellen Wohlstandes an sich geführt wird, sondern für die**

45

Existenz Europas überhaupt. Diese aber kann nur in einer neuen und besseren Lebensordnung, einer echten, starken Völkergemeinschaft unter Führung des Reiches gewahrt bleiben. Eigenbrötelei und kleinstaatliches Denken um jeden Preis werden vor der furchtbaren Wirklichkeit der feindlichen Weltmächte, des Bolschewismus und Amerikanismus, vor der drohenden Versklavung der Menschheit in dem Zwangsstaat der jüdischen Weltherrschaft lächerlich.

Das Zusammenleben der Menschen und Völker muß auf eine neue Grundlage gestellt werden. So wird das neue Europa unter der Fahne des revolutionären Sozialismus erkämpft. Die Bedeutung des deutschen Sozialismus in seiner europäischen Ausweitung ist nach dem vorhandenen Schrifttum eingehend zu erarbeiten. Unsere Stellung zum Privateigentum muß besonders vertieft werden. Aus den großen sozialistischen Leistungen des Nationalsozialismus in der Zeit von 1933 bis 1939 sind bereits die Grundlinien für die künftige Neugestaltung des Kontinents auf sozialpolitischem Gebiete erkennbar.

Es ist des weiteren zu betonen, wie das Bündnis zwischen Bolschewismus und Plutokratie gerade aus der Furcht jener Systeme und des dahinter stehenden Weltjudentums vor dem wahren Sozialismus Adolf Hitlers, aus Angst vor dem revolutionären Willen des Neuen Europa zu schöpferischer Neuordnung entstanden ist. (Vergl. dazu auch die 1. Folge des „Politischen Dienstes für ᛋᛋ-Führer" S. 13 f, S. 21 und die Schrift „Europa und der Bolschewismus".)

Auch der Gedanke von Blut und Boden, die hohe Wertung der bäuerlichen Lebenshaltung wie des Bauerntums als des biologisch sittlichen Lebensquells der Völker durch den Nationalsozialismus, muß dem Elsässer besonders eindringlich vor Augen geführt werden.

Reichsgedanke und europäisches Bewußtsein sind von Anfang bis Ende der Schulung sowohl wissensmäßig wie als Erlebnisgehalt und Willensrichtung zu behandeln.

Anhang Nr. 2:

Merkblatt für die Truppe zur Bandenbekämpfung in Frankreich vom Mai 1944.
Lagerort: Militärarchiv RH 19/IV/132 Blatt 292 bis 299.

Mai 1944

Nur für den Dienstgebrauch!

Merkblatt für die Truppe
zur Bandenbekämpfung in Frankreich.

Vorbemerkung: Die wesentlichsten Unterschiede in den Grundlagen der Bandenbekämpfung vor und nach erfolgter Invasion sind:

Vorher: 1.) Hauptschwierigkeit liegt in der Aufstöberung der Banden.

2.) Steuerung durch feindliche Führung erfolgt von aussen durch allgemeine Richtlinien; die praktische Befehlsführung im einzelnen geht meist vom kleinen Lagerchef aus.

3.) Für Bekämpfung verantwortlich sind ausserhalb der Kampfzone die Dienststellen der Mil.Bef., mit denen die Truppe zusammen zu arbeiten hat.

Nachher: 1.) Banden werden sich frecher hervorwagen mit wahrscheinlich offener Begünstigung durch die Bevölkerung.

2.) Die feindliche Führung wird durch Ansetzen geschulter Kräfte die Befehlsführung auch im einzelnen straffer in die Hände nehmen und mit den militärischen Operationen in Einklang zu bringen suchen.

3.) Jede Truppe ist für Kampf gegen Banden verantwortlich. Wo es die Lage erlaubt, wendet sie sich hierbei um Unterstützung an die Dienststellen der Mil.Bef.

I. Zusammensetzung der Banden.

a) Terrorist ist, wer sich unerlaubt bewaffnet, Raubzüge, Sabotagen und Überfälle ausführt, oder solche unterstützt.

Meist leben sie in Lagern in abgelegenen, unwegsamen Gebieten, manchmal unerkannt mitten unter der Bevölkerung. Ein Teil ergänzt sich aus Arbeitsflüchtigen.
Zu den Banden gehören auch die ausserhalb der Lager wohnenden Chefs, die Geld und Waffen liefern, sowie die Unternehmer, welche für Verpflegung und Ausrüstungsgegenstände der Lager sorgen. Jedes Lager hat einen Namen nach einem Ort der Umgebung. Oft dient der Name zur Tarnung, z.B. das Lager "Contadour" liegt 4 Stunden von Contadour und nur 1 Stunde von Rochegiron entfernt. Verpflegung wird über Contadour zugeführt. Den Lagerinsassen ist das Betreten des Orts Rochegiron und des Tales dorthin verboten.

Die Lager sind in 6er-Gruppen eingeteilt. Es gibt Lager zu 12, 18, im Einzelfall auch 24 Mann und darüber. Die Bewaffnung erfolgt aus Waffenlagern, die durch englische Flugzeuge gefüllt werden. In seltenen Fällen sind Waffen aus französ. oder ital. Heeresbeständen vorhanden.
Die Terroristen dürfen im allgemeinen ihre Lager nicht verlassen (Todesstrafe). Zu heimlichen Tanzveranstaltungen werden sie von Zeit zu Zeit in ein Dorf geführt.

b) Arbeitsflüchtige (teilweise auch refractaire genannt) versuchen, sich dem geregelten Arbeitseinsatz durch Flucht in unwegsame Gegenden (maquis) zu entziehen.
Leben teils in Lagern, teils bei Bauern, Holzfällern usw.
Nicht jeder Arbeitsflüchtige ist Terrorist. Die Schwierigkeit, Arbeitsflüchtige infolge vieler Ausnahmebestimmungen richtig zu erkennen, wird am besten dadurch behoben, dass die Truppe den nächsten Arbeitseinsatzstab des Mil.Bef. heranzieht.

294

- 3 -

Zu erkennen ist der Arbeitsflüchtige vielfach:

1.) an fehlender oder gefälschter Ausweiskarte (Carte d'Identité). Eine falsche Ausweiskarte ist zu erkennen an den Korrekturen (Name und Geburtsdatum sind gefälscht). Der Besitzer hat oft die Daten seiner falschen Karte nicht richtig auswendig gelernt und kann auf Befragen die in seinem gefälschten Ausweis stehenden Angaben nicht richtig wiederholen.

2.) an dem Fehlen der Arbeitspapiere oder Lebensmittelkarten. Seine Carte de Travail wird der Refraktär nicht vorzeigen können. Die Lebensmittelkarten müssen in dem Ort abgestempelt sein, in dem er arbeitet. Gefälschte oder gestohlene Lebensmittelkarten tragen entweder keinen oder einen falschen Ortsstempel.

3.) an dem Fehlen seiner Textil- und Raucherkarte.

c) Man unterscheidet:

1.) gaullistische Banden

2.) kommunistische Banden.

Die Auswirkung der Raubzüge beider Bandengruppen auf die Wehrmacht und der Bevölkerung gegenüber ist gleichbedeutend.

II. Wie werden Terrorakte angelegt und ausgeführt?

Die Erkundung erfolgt stets durch ortsansässige Terroristen. Bei Raub wird oft eine Bescheinigung ausgestellt mit dem Versprechen, dass die Bezahlung nach dem Siege durch das Komité erfolgen wird. Bei Sabotageakten ist eine Erkundung durch Bandenangehörige meist nicht notwendig, da in den Banden orts- und sachkundige Terroristen vorhanden sind. Es ist z.B. festgestellt worden, dass Eisenbahnsabotage von Bandenangehörigen ausgeführt wurde, die 300 oder mehr Kilometer vom Lager bis zum Sabotageort zu fahren hatten.

- 4 -

295

-4-

III. Meldewesen der Widerstandsbewegungen.

Der Gegner hat Mittelsmänner in allen Orten. Es muss angenommen werden, dass von den französ. Telefonzentralen sämtliche Gespräche abgehört werden und dass bei einem Truppenanmarsch durch Telefon gewarnt wird. Jedes J Ko muss vor dem Unternehmen die Telefonzentrale seines Gebietes kennen (Rücksprache mit Nafü). Das Lahmlegen der Leitungen durch Besetzung der Zentralen muss gewährleistet sein. Dabei muss jedoch das Durchgeben eigener Fernsprüche an die Truppen, welche zur Unterstützung vorgesehen sind, sichergestellt bleiben.

IV. Französische Polizei.

Die Haltung der französ. Polizei ist vielfach undurchsichtig. Zusammenarbeit mit Arbeitsflüchtigen und dadurch auch indirekte Unterstützung der Terroristen in jedem Falle annehmen. Entsprechende Vorsichtsmassnahmen mit zuständiger Führer der Sipo treffen.
Sind im Kampf Terroristen erschossen, so muss die nächste französ. Polizeibehörde zur Veranlassung der Beerdigung benachrichtig werden.

V. Französ. Kräfte, die zur Mitarbeit auf deutscher Seite bereit sind.

a) Miliz, Chef: Darnand, z.Zt. Generalsekretär für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

b) PPF, Führer: Doriot.

c) Francisme, Führer: Bucard.

Sie sind - so lange es die Verhältnisse gestatten - durch Vermittlung der Dienststellen der Mil.Bef. zur Bandenbekämpfung, insbesondere zur Aufklärung und als Wegeführer, heranzuziehen.
Angesetzt werden sie nach Befehl ihrer Chefs, der Sicherheitspolizei oder militärischer Spezialtruppen wie z.B. Abwehrtrupps. Trifft eine deutsche Streife auf einen Ange-

296

- 5 -

hörigen der unter a- c genannten G..ppen, so ist er wie jeder andere Zivilist zu behandeln, also bei Aushebung eines Lokals M tverhaftung bis zur Klärung. W.nn der deutsche Ausweis - falls er einen solchen bei sich trägt - nicht genügt, ist die D.enststelle anzurufen, von der er angesetzt ist. Auf jeden F.ll ist er der B.völkerung gegenüber zu seinem eigenen Schutz als zur G.genpartei gehörig zu behandeln.

VI. Verhalten bei Festnahmen und Hausuchungen.

Truppe darf Festnahmen und H ussuchungen nur in G. enwart der F ldgendarmerie oder deutscher Polizeiorgane vornehmen, es sei denn, dass ein N tstand vorliegt oder die G fahr der V rdunklung gegeben ist.

Soll ein H us durchsucht werden, so ist es vorher unauffällig zu umstellen, sodass jede ankommende und jede herausgehende P.rson festgenommen werden kann, ohne gewarnt und vertrieben zu werden.

Bis zur .rkennung des wirklich S.huldigen ist in jedem Falle Korrektheit am Platze. B i H ussuchungen rührt man selbst nichts an, sondern lässt eine erwachsene P rson des H ushalts die nötigen F.cher öffnen und entleeren.

Verhaftete sind gut zu be achen. Papiere und G.ld der Verhafteten werden vor diesen und einem Z.ugen gezählt, vom dem höchsten anwesenden Dienstgrad sichergestellt und bei erster Gelegenheit der F ldgendarmerie oder der S.cherheitspolizei gegen Quittung übergeben. Unkorrektes V rhalten oder gar Plünderung treibt die neutrale B.völkerung mit G.walt auf die G genseite. B.i allen M ssnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass französisch sprechende Soldaten als Dolmetscher zur S. lle sind.

Wichtige verhaftete P .sönlichkeiten sind von denen, die weniger belastet sind, zu trennen und in Einzelhaft zu nehmen. B.i Untersuchungen in K llerräumen oder Höhlen sind die darin befindlichen P rsonen aufzufordern, herauszukommen. B.i G fahr ist vor dem B treten Tränengas oder N.bel zu werfen.

297

- 6 -

Ist nach erfolgter I.vasion eine zum B .denkampf eingesetzte Trupp.e nicht in der Lage, ihre G fangenen an eine Dienststelle des Mil.B.f., des SD oder eine G fangenensammelstelle zu übergeben, so ist die A.urteilung der Schuldigen durch ein Standgericht vorzunehmen. (Befugt dazu sind gem. LStVO vom 1.11.39 § 13a Vorgesetzte mit der diszipl. S.rafgewalt eines R.ts.-K .s.) Anschliessend sofortige V.llstreckung.

VII. Verhalten bei Strassenkontrollen.

B.i allgemeinen Strassenkontrollen muss jeder Soldat, der diese ausüben soll, im B.sitze eines von seinem Einheitsführer unterschriebenen und abgestempelten A.sweises sein.

Beim Anhalten von Fahrzeugen - insbesondere bei N cht - muss der kontrollierende Soldat mit S.ahlhelm, G ehr im Arm auf der Strasse stehen, neben ihm am Strassenrand in Deckung - aber doch sichtbar - ein M nn mit Schusswaffe im Anschlag. 50 m nach vor- und rückwärts ist ein Posten vorgeschoben, der nicht anhaltende Fahrzeuge unter F uer nehmen kann. B i U ternehmungen werden die Zufahrtsstrassen in das G biet grundsätzlich gesperrt. Die P sten haben dann die A.fgabe, nicht nur die Fahrzeuge, sondern auch die P rsonen zu untersuchen. Es genügt nicht eine B fragung nach P.pieren, sondern es findet stets eine U tersuchung auf W ffen statt.

Die Zivilfahrzeuge, die mit B nzin fahren, sind immer verdächtig. Die französ. F hrterlaubnis wird vom U terrichtenden gezeigt und erklärt.

VIII. V rhalten bei V rnehmungen.

Die V rnehmung gefangener B ndenmitglieder schafft die U terlagen für den weiteren Einsatz. Sie beginnt sofort nach der Einlieferung. Vor einer Invasion ist die Vernehmung stets, nach dieser nach Möglichkeit geschulten K äften zu überlassen (Sicherheitspolizei, Abwehrtrupps, GFP).

Nach der V rnehmung muss das E gebnis sofort ausgewertet und, wenn möglich, der neue Einsatz gestartet werden. D.r G fangene bleibt bis zum E de der neuen U ternehmung zur V.rfügung in Haft.

298

- 7 -

D.r V.rnehmende muss voll die fremde Sprache beherrschen. Grundsätzlich lässt er den G.fangenen zuerst in Ruhe seine Angelegenheit erzählen. Hat er ihn bei einer Lüge ertappt, so ist er in der Lage, die ganze Aussage neu aufzurollen.

V.rnehmungsschema: siehe Anlage.

IX. V.rbereitung und Durchführung des Einsatzes gegen B.nden:

a) Befehlsführung: Am besten führt das Unternehmen derjenige, der die Erkundungen geleitet hat. Mindestens aber muss der L.iter der Erkundungen vom Führer der Unternehmung eingehend - ohne Rücksicht auf D.enststellung - gehört werden.

Einsatzbefehle müssen genau - unter Auswertung aller Erkundungen - ausgearbeitet werden (Beispiele siehe Planspiel für B.ndenbekämpfung).

Die Ausrüstung muss dem Zweck angepasst werden. Überflüssiges weglassen. Keine auffallenden Wehrmachtfahrzeuge verwenden. K.nnworte ausgeben, am besten in Anruf und Antwort verschieden.

Genaueste Erkundung, die Z.it braucht, ist die Grundlage für den Erfolg. Sie erfolgt vorwiegend durch V-Leute, Spezialtruppen und V.rnehmung gefangener T.rroristen.

b) Z.itpunkt für Unternehmung wechseln.
Aushebung eines Lagers bei T.gesanbruch hat infolge nächtlicher Annäherung gewisse Vorteile, jedoch auch schwere Nachteile. G.fahr des Hinterhalts ist grösser, nächtliche Versammlungen fallen auf und werden von der B.völkerung leicht verraten. Aus erbeuteten T.rroristenbefehlen geht ausserdem hervor, dass die Sicherung bei Tagesanbruch am schärfsten gehandhabt wird, weil die D.utschen bei Unternehmen diese Z.it bevorzugen. Tageseinsätze sind daher bei geschickter Vorbereitung für eine ungeschulte Truppe oft sicherer im Erfolg.

299

- 8 -

c) Annäherung: Anmarsch aus der Richtung, die der G.gner nicht vermutet. Abseits vom Feinde Strasse verlassen und auf Feldwegen und durchs Gelände unter V.rmeidung von Orten und Führung durch besondere W.geführer (siehe Abs. V). Letztere sind mit einem Soldaten zu koppeln. Vorher zu erkundende feindl. Spähposten lautlos niedermachen.

Anlage:

Vernehmungsschema:

1.) Personalien,
2.) Lebenslauf vom 14. L.bensjahr ab,
3.) Letzter Arbeitsplatz und Kontrolle der entsprechenden Dokumente,
4.) Was wissen Sie von T.rroristen?
5.) Grund zum Aufenthalt in dem betr. Gebiet,
6.) Wenn Schuld festgestellt:

a) W.r ist I.r Chef, wen kennen Sie sonst aus der O.ganisation?
b) In welchen T.rroristenlagern waren Sie, oder bei welchen A.beitgebern haben Sie schwarz gearbeitet?
c) Wo liegen die T.rroristenlager, in denen Sie waren?
d) Anmarschweg, W.ffen, B.waffnung, Stärke der L.ger,
e) Sind die Leute zur V.rteidigung eingerichtet, ist vermint, welchen Fluchtweg sollen sie bei Angriff einschlagen, welches ist der günstigste Fluchtweg nach I.rer Ansicht?
f) W.lches Auffanglager sollte Sie nach Angriff aufnehmen?
g) W.r brachte die V.rpflegung, welches Fahrzeug diente zum Transport?
h) Beschreiben Sie den genauen W.g vom V.rlassen Ihres Arbeitsplatzes bis zum ersten T.rroristenlager. W.r forderte Sie auf zu fliehen, wie kamen Sie mit den T.rroristen in Verbindung? K.nnwort usw.
i) Kennen Sie W.ffenlager?
j) Kennen Sie Abwurfplätze?
k) Kennen Sie Fälle von Eisenbahnsabotage?
l) Sind Sie bereit, zur Wiedergutmachung die Truppe zu führen und anschliessend dafür als einfacher Arbeiter im R.ich anständig zu arbeiten?

Anhang Nr. 3:

Rede des französischen Arbeitsministers Marcel Deat am 12. Juni 1944. Abschrift von Übersetzung v. 20. 6. 44 Rt. (ohne Korrekturen des Verlages).

Fundort: Bundesarchiv — Zentralnachweisstelle Kornelimünster — ohne Bestandsnummer, Seiten 45 bis 48. — Kopie im Archiv des Verfassers.

Frontführung — — — *Paris den 20. Juni 1944 Rt.*

Abschrift!

Rede des franz. Arbeitsministers
Marcel Deat
am 12. Juni 1944, 22.15 Uhr über Radio Paris.

- -

„In diesen tragischen Stunden, in welchen Frankreich blutet, bei welchen sich Franzosen Mühe geben dem Feind zu helfen, alles zu vernichten in Europa, in dieser selben Stunde wende ich mich an die Arbeiter.

Ich tue es als Minister, aber hauptsächlich als Anhänger des Sozialismus und als Revolutionär für Frankreich und Europa.

Bevor der Bürgerkrieg ausbricht, bevor ein wahnsinniger Sprung gegen die Nation gemacht wird, bevor unerbittliche Massnahmen gegen die Andersgesinnten und Aufwiegler vorgenommen werden, muss sich jeder über seine Pflicht klar sein, besonders diejenigen, die am meisten gelitten haben und wohl noch viel in dieser Unordnung zu leiden haben.

Die Situation war nie einfacher als jetzt bezüglich der Interessen des Franzosen wie denjenigen des Revolutionärs.

Was wollen die Engländer und Amerikaner? Uns "befreien" wie sie es behaupten? — In Wirklichkeit wollen sie Frankreich zertreten, uns als Opfer für ihr Kaiserreich nehmen, die Landschaft vernichten, die Gelegenheit des Wiederaufbaues unterbinden, für immer eine minderwertige Nation aus uns machen die einen Vormund braucht, wobei wir wie chinesische Lastträger oder afrikanische Eingeborene behandelt würden.

Alle Pläne des Wiederaufbauens, die von den Herren jenseits des Ärmelkanals gemacht werden, sind Sklavenpläne unter dem Zeichen des Geldes zum Vorteil des Kapitalismus.

Man kann dies als demokratische Form verkleiden, aber man macht nur den Egoismus zur Habsucht und die Lüge zur Gewalttätigkeit. Kann denn diese Arbeiterschaft, die den Sozialismus im Blut hat, die gross geworden ist in Syndikaten, die den revolu-

tionären Hoffnungen Beifall gespendet hat, die Instinkt nach Unabhängigkeit hat und die Leidenschaft nach Freiheit besitzt, kann diese Arbeiterschaft sein Emporkommen von den Geldhändlern und Juden der City und Walstreet erwarten? Wenn sie sich von dieser Propaganda einfangen lässt, die so wütend verfälscht wird, dann wäre es ein Zeichen dass sie sich für immer dem wirklichen Verderben verfallen lässt, dass sie schandhaft ihr Ideal verleugnet. Die alten Herren des Sozialismus würden sich in ihren Gräbern aus Ekel schütteln.

Man wird mir zur Antwort geben, dass die Arbeiterschaft sich nicht betrügen lässt durch die kapitalistischen Paraden, dass sie lieber nach Stalins Art die Hetzjagd der Anglo-Amerikaner anwendet und die Stunde des Bolschewismus erwartet. Es ist aber leichter, alles zu verleugnen und weiter in Illusionen zu versinken.

Das Bolschewisieren ist nicht die Freiheit, es ist die allgemeine Bolschewisierung und die Unterwerfung einer Sippschaft von Gewinnlern, viel schlechter als die Kapitalisten von gestern, viel unbarmherziger und viel gemeiner der Gewalt verschrieben. Es wäre das Ende jeder Kritik, jedes öffentlichen Lebens, jeder Gedankenfreiheit, jeder Persönlichkeit. Es wäre noch nicht mal die Hoffnung eines besseren Daseins des Arbeiters, das er im 19. Jahrhundert erreicht hat. Durch ein Blutbad gibt es nichts anderes zu erwarten als ein trauriges Leben in Verdummung, mechanisiert und greuelhaft, wo der Proletarier eine Herde von verfolgten Hunden darstellt.

Wird man mir antworten, dass die Arbeiter dies vorziehen, dass dies für sie eine wilde Vergeltung in der Welt bedeutet, ein Zusammenbrechen der Zivilisation für das, was er jetzt aushalten muss? Ich weiss, das Leben des Arbeiters ist hart; die ausposaunte nationale Revolution hat nichts eingebracht. Er hat ein Recht, sich nicht zufrieden zu geben und noch geduldsam zu sein. Aber sind sie nicht alle sicher, dass sie Widerstand geleistet haben wie sie es sollten, und den Verlockungen des Feindes nicht gefolgt zu haben? Haben sie das Jahr 1939 verstanden? Haben sie sich nicht betrügen lassen von dem neuen, patriotischen Kommunismus? Wäre es nicht endlich Zeit, dass diese Erblindung ein Ende nimmt?

Durch den Krieg haben sie sehr harte Folgen gehabt, wie übrigens das ganze Land, dieses Frankreich, dieses Vaterland, in dessen Namen man sie von ihrer Pflicht abzulenken versucht. Ein Mittel der Rettung gibt es, ein einziges Mittel das noch wertvoll ist in dieser entscheidenden Stunde; dieses wäre: wenn es sich frei auf die Seite Europas stellen würde, nachdem man es verstanden hat, dass dieser Krieg einen anderen Zweck hat und dass der Zweikampf zwischen dem Sozialismus und seinen zwei Feinden — dem Bolschewismus und dem Kapitalismus — zum Scheitern bringt.

Man spricht ihnen von ihrem Vaterland, man verlangt von ihnen, dass sie an dem Morden teilnehmen, indes sie die Produktion aufhalten, den Terroristen helfen oder sich zu ihnen gesellen sollen. Als wenn es nicht eine andere Aufgabe gäbe um durch diese furchtbare Krise zu kommen: Indem sie auf alle Fälle das Zusammenhalten beweisen und ihren Willen durchsetzen als Franzosen. Übrigens befürchte ich nur das Gegenteil für eine kleinere Anzahl. Die Masse ist viel zu gesund, dass sie zaudert. Es ist unter ihnen nicht einer, der den schlechten Verführungen Folge geleistet hätte und nicht mit ganzem Herzen mit dem Marschall wäre, wenn er ihn stolz und mit erhobenem Haupt gesehen hätte wie er durch die beflaggten Ruinen wie ein lebendes Symbol des Vaterlandes ging und durch die, wie durch ein Wunder getröstete Bevölkerung schritt.

Ich spreche Ihnen von der Revolution, von der wirklichen, von derjenigen, die wir zusammen machen müssen für das Wohl Frankreichs, für die Zukunft Europas.

Hättet ihr den Instinkt der ersten Anhänger – geführt von ihren Chefs – befolgt, würdet ihr fühlen, dass selbst im Unglück alles möglich wird, auch das, was ihr im stillen geträumt habt.

Der Sozialismus ist wie ein notwendiges Heilmittel, unentbehrlicher Befehl im Rahmen der Netion, im Schatten eines neugeborenen Staates, Sozialismus, das heisst, eine Gemeinschaft, wo jeder seinen Platz hat, wo die Arbeit Herrscher ist. Im Elend, in der Not, ist Disziplin Bedingung der fanatischen Gleichheit. Im Leiden, in einem unendlichen Kummer, ist die Aufopferung, die Ergebenheit, die Begeisterung ohne Einschränkung, die wiedergefundene Bruderschaft die Einleitung für den Wiederaufbau des Staates, alles nur der Nation.

Aber auf dass die Zukunft auftaucht, muss gesiegt werden, damit die Invasion des jüdischen Kapitals verhindert werde sowie der Aufstand der Agenten Stalins.

Es muss einen Sieg der Grenzen geben und einen des inneren Landes, wie zur Zeit der ersten Revolution. Wir brauchen ein freies Land und einen freien Staat. Wir bekommen dies alles, wenn Frankreich sich nicht selbst in dieser Entscheidung betrügt. Dann aber bringt es Europa als verjüngte und genesene Nation ein unersetzliches Teil seines Genies.

Ich sage es ohne Furcht im Heulen der Sirenen und trotz der wütenden Welle feindlicher Propaganda: die französischen Möglichkeiten sind gross, selbst wenn Frankreich als "bedauernswert" dargestellt wird, das Bedauern, über das Johanna geweint hat!

Aber das arbeitende Frankreich muss anwesend sein, wirkend, um seinem Körper die Muskulatur wieder zu geben und die volle Gesundheit seiner Seele.

Französische Arbeiter!, die ihr sooft verwundet und ebensooft verraten wurdet, wenn ihr so stark die Stimme des Vaterlandes und der Nation hören würdet wie ich, dann wäre alles gerettet.

F.d.R.d.Absch.

XXX (nicht leserlich)

Angestellte

Anhang Nr. 4:

Liste der deutschen Soldaten, die im Laufe der Kämpfe in Frankreich als Nicht-Kriegsgefangene getötet worden und im Raum Tulle erfaßt worden sind. Anschreiben des frz. Kriegsministeriums vom 15. September 1947 und 2 Blatt Listen.

Fundort: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Kassel.

F/R

~~MINISTÈRE DES ARMÉES~~

MINISTERE DE LA GUERRE

Direction Générale des P.G. de l'Axe

51, bis, Bd. de la Tour Maubourg - PARIS 7°

INV: 85-00 . Poste 151

N° 34 920 DGPG/2/F

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

BORDEREAU D'ENVOI

à Monsieur le Chef des Délégations du C.I.C.R.

en FRANCE

128, rue du Faubourg Saint-Honoré - PARIS 8°

Paris, le 15 SEPT 1947

~~10, Rue Saint-Dominique, PARIS 7°~~

DÉSIGNATION DES PIÈCES	NOMBRE	OBSERVATIONS
Liste de soldats allemands tués au cours des combats en FRANCE et non P.G., recensés dans la Région de TULLE........	1	POUR INFORMATION Un exemplaire a également été envoyé à l'E.C.M..

LE GENERAL DE CORPS D'ARMEE BUISSON
Directeur Général des P.G. de l'Axe
P.O. Le Lieutenant-Colonel BORDAT
Chef d'Etat-Major:

Bordat

Rec. rég. 25 SEPT 1947

LISTE DE SOLDATS ALLEMANDS TUES AU COURS DES COMBATS EN FRANCE ET NON P.G., RECENSES DANS LA REGION DE TULLE.

NOM et prénoms	Date de naissance	Date de décès	N° de la tombe	Lieu d'inhumation	Observations
		RANGEE 4			
MARQUARDT	-	7-6-44	12	exhumés du cimetière	
FELLEKEN Paul	-	7-6-44	15	de TULLE.	
ROTHENFUNKER I.	-	7-6-44	17		
DIEMEIER Johannès	-	7-6-44	19	inhumés du cimetière	
MEIER Karl	-	7-6-44	22	de LA TREMOUILLE.	
		RANGEE 5			
HAAS Friedrich	24-12-19	31-7-44	7		
WAGENBACH E.	-	7-6-44	9		
LEMANN Hermann	-	7-6-44	11	Gliemann	
AUN Fritz	-	7-6-44	15	Braun	
OERMANN Robert	-	7-6-44	16	Stoermann	
OLLNY Gerhard	-	7-6-44	17	Wollny	
GROBE Wilhelm	-	7-6-44	18	Grobe	
ENDERS Josef	-	7-6-44	19		
SCHEFFLER Alfred	-	7-6-44	20		
WUNDERLICH Fritz	-	7-6-44	21		
HEBST Johannes	-	7-6-44	22		
		RANGEE 6			
EBEL Franz	-	7-6-44	1		
EFERS Hans	-	7-6-44	3		
ARSEL Peter	-	7-6-44	5		
VOGT Albert	-	7-6-44	6		
KLEIN rdinand	-	7-6-44	10		
WINGGE Anton	-	7-6-44	11		
AMPHAUSEN Willi	-	7-6-44	18	Kamphausen	
SANG Gustav	-	7-6-44	19	Vogelsang	
		RANGEE 7			
MATHEIS	-	7-6-44	1		
HEERMANN Erwin	2-9-92	7-6-44	4		
ADAMI Eugen	2-9-92	6-8-44	5		
KUNKEL Erwin	-	7-6-44	11		
LANGE Albert	23-3-99	6-8-44	15		
WEBERLING Karl	14-8-02	7-6-44	16		
MARTIN Helmut	-	7-6-44	17		
KUNKEL Jakob	-	7-6-44	22		

........./.

(2)

NOM et Prénoms	Date de naissance	Date de décès	N° de la tombe	Lieu d'inhumation	Observations
		RANGEE 8			
RETZBACH Hermann	-	7-6-44	1		
SCHILLER Nikolaus	-	7-6-44	2		
[illegible]ITZ	-	7-6-44	3		
FRANK Josef	-	7-6-44	6		
FRIEDRICH Wilhelm	-	7-6-44	8		
WINTER Helmut	-	7-6-44	10		
SKUBRAND Heinrich	-	7-6-44	11		
[illegible]HAEFER Stefan	-	7-6-44	18		
SWOBODA Richard	-	7-6-44	22		
		RANGEE 9			
[illegible]GNER Franz	-	7-6-44	5	Wagner	
[illegible]RPEN Jakob	-	7-6-44	7	Kerpen	
[illegible]SZCZYNSKI Bernhard	15-11-10	1-8-44	8	Beszczynski	
[illegible]EHRING Anton	17-1-17	31-7-44	9	Wehring	
[illegible]ERWAS Josef	-	7-6-44	10	Zerwas	
FISCHER Fritz	"	7-6-44	12		
FLADUNG Eugen	-	7-6-44	13		
KLEINBIETEN O.	-	7-6-44	[illegible]		
RIGGERS Heinrich	-	7-6-44	19		
HOTTGENROTH E.	-	7-6-44	20		
FROMMENBIER R.	-	7-6-44	21		
MUELLER Hubert	"	7-6-44	22		
		RANGEE 10			
[illegible]GEL Friedrich	2-4-05	7-6-44	3		
[illegible] Kurt	-	7-6-44	6		
ROTZINGER Eduard	-	7-6-44	8		
[illegible] Georg	-	7-6-44	11		
		RANGEE 11			
STEINBACH Friedrich	16-4-25	9-6-44	1		
ECHELER Josef	-	7-6-44	2		
GRUNWALD M.	23-4-26	9-6-44	3		
MAURER Hubert	18-6-24	9-6-44	4		
STROHSCHNEIDER F.	22-4-26	9-6-44	5		
MOST Marzellus	28-6-26	8-6-44	6		
MAIK Gerhard	6-12-25	9-6-44	7		
HOECKENDORF Erwin	8-12-25	9-6-44	8		
BAUER Günter	26-8-26	9-6-44	9		

Anhang Nr. 5:

Schreiben der Deutschen Dienststelle, Berlin, an den Verf. vom 19. 12. 1985. – Archiv des Verfassers.

Deutsche Dienststelle **BERLIN**
für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen
von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht

Deutsche Dienststelle (WASt), Eichborndamm 167, D-1000 Berlin 51

Herrn
Herbert Taege
Askania-Verlagsgesellschaft
Postfach 17

3067 Lindhorst

Geschäftszeichen:	Fernruf: (030) 41 10 71 Intern: (95) 4293 App. Telex: 183798 Sen d	Ihr Schreiben vom / Aktenzeichen:	Datum
Ref.IV/RL/BV		10.12.1984 Az.: Tg/s.	19.12.1984

Sehr geehrter Herr Taege!

In Beantwortung Ihrer o.a. Anfrage teile ich Ihnen nachstehend die hier vorliegenden Verlustmeldungen des Kriegslazarettes 953 bzw. des Sonderkriegslazarettes 953 Camp du Vigeant für Juni 1944 mit.

Standorte dieser Lazarette waren im Juni 1944 Lyon und Camp du Vigeant, 3 km südwestl. I'Isle-Jourdain/Dep.Vienne.

Die Verlustmeldungen wurden von der Dienststelle Feldpostnummer 15 565 = Kriegslazarett und Sonderkriegslazarett 953 abgegeben.

Lfd.Nr. 1 — Plehwe, Paul Oberzahlmstr.
geb. 22.12.1904 in Wuppertal-Elberf.
Tr.Teil: Einheit Fp.Nr. 15 565
Am 8.06.44 bei Bellac in Terroristen-Gefangenschaft und seither vermißt.

Lfd.Nr. 2 — Srocke, Walter Wachtmstr.
geb. 3.07.1898 in Breslau
Tr.T.: wie lfd.Nr. 1
Am 8.06.44 bei Bellac/Südfrkr. in Terroristen-Gefangenschaft und seither vermißt.

-2-

-2-

Lfd.Nr. 3 — Krawerth, Franz San.Uffz.
geb. 6.11.1897 in Düsseldorf
Tr.Teil: wie lfd.Nr. 1
Am 8.06.44 bei Bellac/Südfrkr. in Terroristen-Gefangenschaft und seither vermißt.

lfd.Nr. 4 — Pfuhl, Paul San.Uffz.
geb. 11.03.1897 in Freystadt
Tr.Teil: wie lfd.Nr. 1
Am 1.06.44 bei Isle-Jourdain in Terroristen-Gefangenschaft und seither vermißt.

lfd.Nr. 5 — Herden, Wilhelm San.Uffz.
geb. 2.06.1899 in Breslau
Tr.Teil: wie lfd.Nr. 1
Am 6.08.44 bei Paris in Terroristen-Gefangenschaft und seither vermißt.

Zu den vorstehenden Verlustmeldungen, die von der Einheit Fp.Nr. 15 565 für die lfd.Nr. 1-4 den Angehörigen am 12.06.44 und für die lfd.Nr. 5 am 18.06.44 mitgeteilt wurden, können wir noch folgende Ergänzungen geben.

Zu lfd.Nr.1 — Lt. eidesstattlicher Erklärung der Ehefrau vom 20.05.47 ist P. nach einer Mitteilung der Einheit Fp.Nr. 15565 von Juli 1944 am 5.06.44 bei Limoges während eines Überfalles durch Partisanen erschossen worden. Die Unterlagen wurden der Ehefrau von Russen entwendet.

Zu lfd.Nr.2 — Das Geburtsdatum muß richtig: 2.07.1898 lauten. Lt. Mitteilung des VDK wurden in der Gemeinde Breuilaufa/Hte.Vienne, 5 Tote ausgebettet, von denen einer anhand der aufgefundenen EM als Walter Srocke identifiziert werden konnte. Aufgrund dieser Tatsache wurde der Sterbefall des S. standesamtlich beurkundet und als Todeszeitraum die Tage vom 8.-11.06.44 festgestellt.

Breuilaufa liegt ca. 10 km südlich von Bellac an der Route Nationale Nr. 147.

-3-

-3-

Zu lfd.Nr.3 Krawerth gilt nach wie vor als vermißt und wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Düsseldorf für tot erklärt.

Zu lfd.Nr.4 Pfuhl gilt ebenfalls noch als vermißt. Isle-Jourdain liegt etwa 30 km von Bellac und 40 km von Breuilaufa entfernt.

Zu lfd.Nr.5 Für Herden liegt nur die Vermißtmeldung vor. Er hat das Kriegsende aber überlebt und war 1956 in Köln wohnhaft.

Weil die Leiche von Walter Srocke, die man seinerzeit mit vier unbekannten Toten in Breuilaufa gefunden hatte, durch die EM identifiziert werden konnte, haben wir die Umbettungsunterlagen dieser fünf Toten nochmals eingesehen.

Diese Toten wurden von Breuilaufa nach Berneuil/Dep.Carente-Maritime umgebettet.

U-Protokoll 7154 Erstgrablage: Breuilaufa-Gdfhf. Gr.1
jetzt: Berneuil-Bl.1 - Rh.6 Gr.178
Walter Srocke, 2.07.98

" 7155 Erstgrl.: Breuilaufa - Gr.2
jetzt: Berneuil - Bl.1 - Rh.6 Gr.177
1 Unbekannter

" 7156 Erstgrl.: Breuilaufa - Gr.3
jetzt: Berneuil - Bl.1 - Rh.6 Gr.176
Für diese Grablage wurde Helmut K ä m p f e, geb. 21.07.09 übernommen, der aber erst am 9.6.44 in der Nähe von St.Leonard (ca. 60 km von Breuilaufa entfernt den Partisanen in die Hände gefallen ist und in die Nähe von Cheissoux gebracht worden sein soll. Das wären nochmals ca. 16 km weiter östlich St. Leonard.) Da man außerdem Kämpfe weder anhand einer EM noch anderer Merkmale identifizieren konnte, erscheint es unwahrscheinlich, daß er in Breuilaufa bestattet wurde.

-4-

-4-

U-Protokoll 7157 Erstgrl.: Breuilaufa, Gdfhf. Gr.4
jetzt: Berneuil - Bl.1 - Rh.6 Gr.175
Für dieses Grab wurde lt. VDK ein Wendelin S p i e g e l, geb. 1.07.98 übernommen, der nach Angaben des VDK mit den anderen vier Toten in Breuilaufa von FFI am 5.08.44 erschossen und nach ca. einem Jahr auf dem dortigen Gdfhf. bestattet wurde.
Nach einer hier vorliegenden Ablichtung der Todesnachricht durch die Dienststelle Fp.Nr. 04 169 = Kreiskdtr.990 ist Sp. am 5.8.44 um 19.00 Uhr im Kampf mit Terroristen durch Kopfschuß gefallen.
Nach Angaben im Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD ist ein Wendelin Spiegel - ohne weitere Personaldaten - als Staffel-Hauptscharführer im August 1944 im Einsatz der Sipo und des SD gefallen.

U-Protokoll 7158 Erstgrl.: Breuilaufa, Gdfdf. Gr.5
jetzt: Berneuil - Bl.1 - Rh.6 Gr.174
1 Unbekannter

Ob die unter den lfd.Nummern 1,3,4 und Wendelin Spiegel mit den in Breuilaufa ausgebetteten Toten identisch sind, werden wir mit dem VDK gemeinsam zu klären versuchen.

Da uns weitere Verlustmeldungen des K-Lazaretts 953 für Juni 44 nicht vorliegen, hoffen wir, Ihnen mit unserer Auskunft gedient zu haben.

Zu weiteren Auskünften sind wir gerne bereit und wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns nach Abschluß Ihrer militärwissenschaftlichen Forschungsarbeit das Ergebnis derselben in einem Exemplar zukommen ließen.

Mit freundlichen Grüßen

[illegible]

Leiter des Gräbernachweises

Anhang Nr. 6:

Ausschnitt aus der Belegungsliste des Kriegsfriedhofs Limoges vor Umbettung, Gefallene vom 9. 6. 44 bis 12. 6. 44.

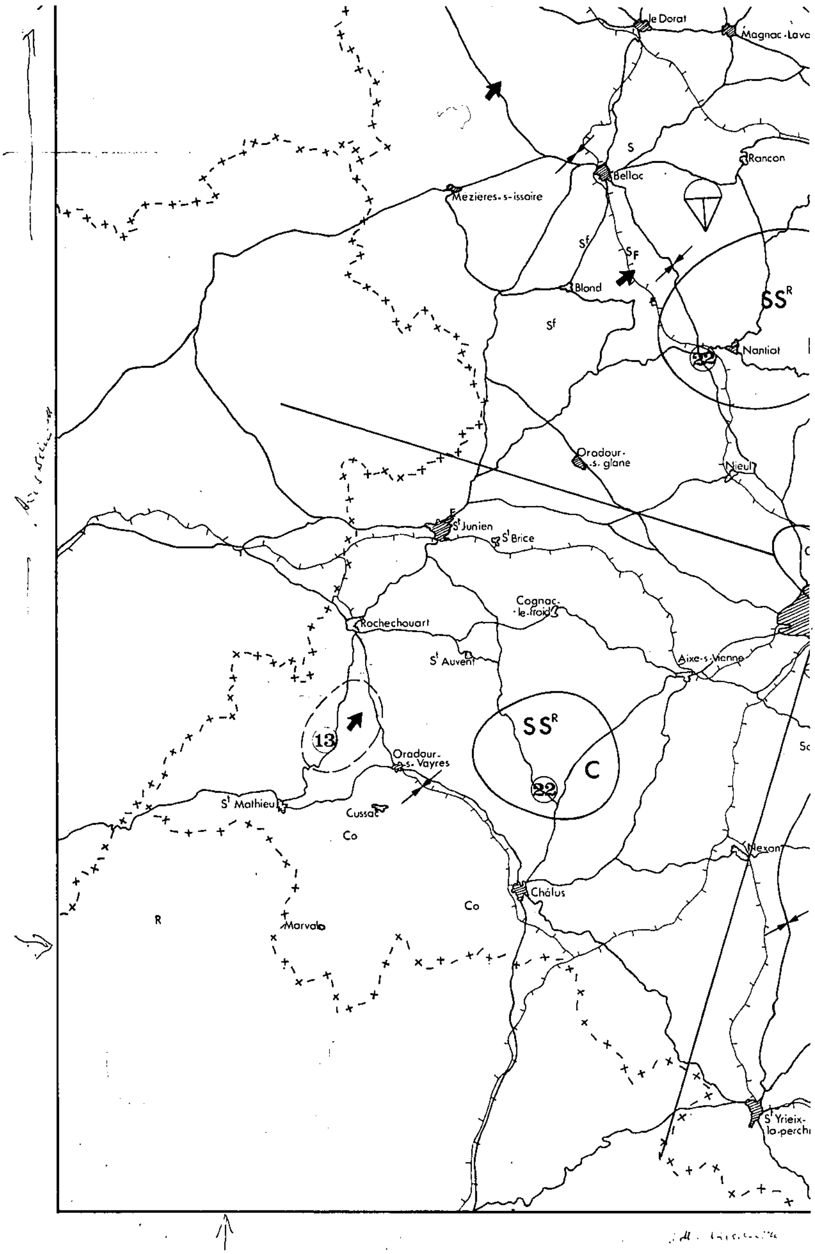
Fundort: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Kassel.

58	I rg I8-I8m	I08de I944	BUTTERMANN	Obergefreiter
58	I rg I9 I9m	I375 de 1944	BERKLING Hans	dom.à Dessan
58	I rg 26 26m	I376 de 1944	BUCK Eugen *23.11.19 ll. VI a	S.S. Rottf. dom.à Kuittlingen
58	I rg 22	I377 de 1944	BEUZSEHYCH Heinz	S.S. US; Cha
58	Irg 2I 2Im	90de I944	DACHGRUBER Fritz	
58	I rg 27-27m	86de I944	BOUGERT Marianne	S.S. Abshelferin
58	I rg 25-25m	87de I944	KLEMME Otto	Uffz
58	I rg 23-23m	88 de I944	BAUER Ludwig	Ober-Zahlmeister
58	I rg 20-20m	89de I944	HEINEMANN Auguste Wilhem	S.S. Rottf.
58	I rg 24-24m	I378 I944	SEIGMUND Peter	S.S. Rottenfüher

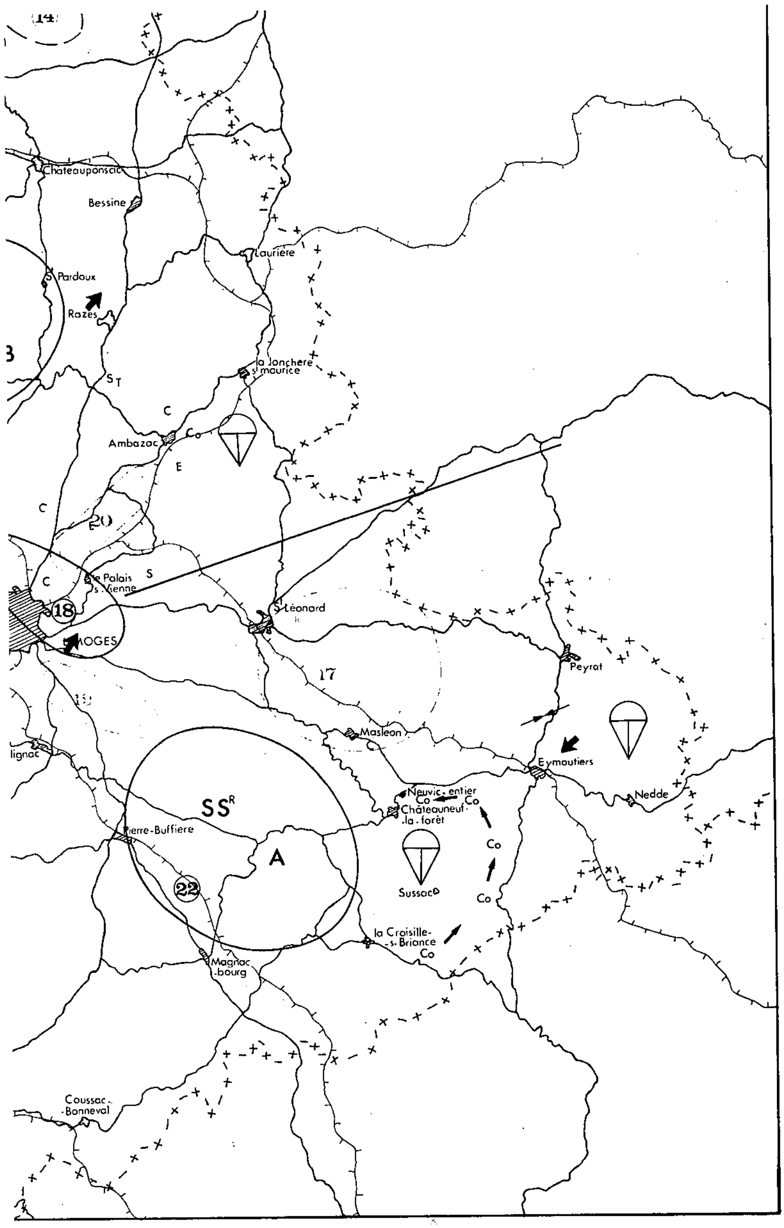
9 juin I944		St-Junien réception
11 juin 1944	né à Helmstedt le 10 novembre 190I	Caserne pl Marceau
11 juin 1944	né à Stuttgard le 23 novembre 19I9	Limoges
11 juin 1944	né à ?	Limoges
11 juin I944	né à Strumbach le Ier mars 1923	Tulle-Corrèze Réception
I2juin 1944	né à	Creuse réception
I2juin I944	né à Bielefeld le 27 avril 19I4	près Guéret Creuse, récep.
I2juin 1944	né à Offenberg le 15 mai 190I	près Guéret Creuse, récept
I2juin	né à Vordof-Giffhorn le 24 janvier 1944	Creuse réception
12juin	né à Sanat-Banat.Yougoslavie, le 2I sept.I923	Limoges

Anhang Nr. 7:

Karte des Departements Haute-Vienne, Lage der Widerstandsgruppen vom 6. 6. bis 31. 7. 44. – Ausschnitt aus Kartenanlage zu General de la Barre de Nanteuil (a. a. O. 14). Stark verkleinert ohne Farbwiedergabe.



Anschluß:


Chateauponsac
Bessine
Laurière
Pardoux
Razès
la Jonchère
st maurice
Ambazac
20
Palais
s. Vienne
18
MOGES
St Léonard
17
Peyrat
Masléon
Eymoutiers
Nedde
SS
A
Pierre-Buffière
22
Neuvic-entier
Châteauneuf-la-forêt
Sussac
la Croisille-s-Briance
Magnac-bourg
Coussac-Bonneval

Anhang Nr. 8:

Bericht der Unterpräfektur von Rochechouart an den Regional-Präfekten in Limoges, vom 15. Juni 1944.

Fundort: Militärarchiv, Bestand Hisard.

COMPTE RENDU DES EVENEMENTS QUI SE SONT DEROULES LE IO JUIN 19
A ORADOUR SUR GLANE (Haute-Vienne)

Le samedi IO Juin I944, à I3 Heures 30 plusieurs camions allemands
transportant un certain nombre de S.S. appartenant à la division/der/
Führer/ firent irruption dans le gros bourg d'Oradour-sur Glane à 2I
Kms de Limoges, un officier se présenta à la mairie et intima l'ordre
de rassembler toute la population sur le champ de foire. L'ordre fut
aussitôt transmis aux habitants par le ta mbour de ville.

Hommes, femmes enfants surpris au milieu de leur occupations quo-
tidiennes s'amassèrent, au lieu du rassemblement préssés avec brutali
té par les soldats qui patrouillaient dans les rues, mitraillette à l
hanche, pénétraient dans les maisons et contraignaient les viellards
les malades et les enfants ainsi que les infirmes à sortir. L'attitud
des S.S. très violente, répandait la terreur parmi les habitants. Les
enfants pleuraient, les femmes criaient, d'autres s'évanouissaient.

Le rassemblement achevé, les Allemands firent sortir les hommes
de la masse des habitants et les conduisirent devant une grange vois
par groupe de 20 environ, tous les hommes furent poussés à l'intérieu
de la grange et abattus séance tenante, à la mitraillette.

Sur le champ de foire les hurlements de détresse des femmes et d
enfants se mêlaient au bruit de la fusillade.

Le massacre des hommes achevé, les femmes et les enfants furent
conduits à l'intérieur de l'église; dans celle-ci se trouvaient déja
un certain nombre de garçons et de filles qui suivaient les exercices
d'une retraite, car la Ière Communion devait avoir lieu le lendemain.

Cependant les S.S. parcouraient les maisons, recherchaient ceux
qui auraient pu y demeurer. Les enfants des écoles qui venaient d'entr
en classe au moment de l'arrivée des Allemands avaient entendu, effra
le bruit de la fusillade. Les maîtres d'école furent eux aussi enferm
dans l'église, quelques habitants qui s'étaient cachés dans leur deme
re y furent également trainés avec brutalité et abattus sur place s'i
tentaient de fuir; une jeune femme accouchée de 8 jours fut elle-même
tirée de son lit et conduite à l'église où un soldat allemand transpo
ta derrière elle le berceau où reposait son nouveau-né.

Les S.S. se livraient à toutes sortes de brutalités sur les mal-
heureux assemblés dans l'église; ils profanèrent les portes du taber-
nacle et s'emparèrent des saintes espèces; un peu plus tard un groupe
de soldats déposa au centre de l'église une grande caisse; puis les
soldats se retirèrent fermant les portes derrière eux. D'autres S.S.
parcourant pendant ce temps le village arrosèrent les maisons, les
granges de produits incendiaires, probablement du phosphore et y pour
chassèrent ceux qui avaient tenté d'échapper au massacre en se dissi-
mulant.

On a retrouvé dans les jardins et autour du village plusieurs ca
davres de femmes et d'enfants abattus pendant la fuite, et notament à
proximité d'une cabane où sans doute la malheureuse avait cherché refu
le cadavre d'une femme sur lequel on a relevé la trace de I8 balles d
mitrailleuse.

Sur ces entrefaites le tramway départemental de Limoges à St-Ju-
nien arrivant à Oradour fut arrêté à l'entrée du village et les Alle-
mands contraignirent les voyageurs à descandre. Sel n une première ver
sion ils auraient obligé tout le monde à se rendre à l'église, selon
une autre version ils auraient fait un tri parmi les voyageurs condui
sant dans l'église ceux qui s'étaient déclarés habitants de la ville
d'Oradour et enjoignant aux autres de s'en retourner.

Peu après les S.S. commencèrent à mettre le feu au village; une h
re après son dépot la caisse déposée fit explosion, incendiant l'égli
qui se mit à brûler. On ne sait pas exactement comment s'écoula cette
heure atroce et les moments qui suivirent pour les malheureux enfermé
dans l'égliee mais des habitants des hameaux voisins nous ont déclaré

_2_

que pendant très longtemps l'air avait retenti d'horribles clameurs.

Le village entier ne fut bientot qu'un immense brasier; au crépi-
tement des flammes, le fracas des maisons s'écroulant dans des torrent
de fumée se mêlait au crix lugubres des bestiaux demeurés dans leur ét
bles et le hurlement hallucinant des malheureux que le feu commencait
à ronger ajoutait une dernière note atroce à de concert infernal.

Les Allemands avaient établi un cordon de soldats tout autour du
village. Des villageois isolés qui se trouvaient dans les champs alentou
et qui avaient été aperçus, furent fusillés. Les malheureux qui essayai
ent par la fuite d'échapper aux flammes, étaient de même impitoyablemen
abatuus; une femme, alors que l'église n'était plus qu'un brasier, réussi
à se hisser jusqu'à une fenêtre et brisant un vitrail tenta de se lais
ser glisser au dehors. UN S.S. tira sur elle deux balles dont ine l'at-

eignit à l'épaule. La femme tomba à l'extérieur, s'évanouit ce qui lui sauva la vie, elle réussit à gagner un village voisin dans la nuit du samedi au dimanche. Elle est actuellement en traitement à l'hopital de Limoges. Alors que l'église commencait àbrûler, les soldats pénétrèrent à l'intérieur et entassèrent des chaises et des bancs sur les malheureux dont beaucoup gisaient déja à terre évanouis où blessés.

Dans le courant de l'après-midi le toit de l'église s'effondre dans une immense gerbe de flammes. Les cris cessèrent alors. La plupart des maisons du village n'était déja plus que ruines.

La nouvelle de l'horrible tragédie ne commença guère à se répandre à Limoges que dimanche. Lundi, la ville entière accablée de stupeur et soulevée d'horreur en parlait.

Les allemands demeurèrent à Oradour jusqu'au mardi I3 interdisant toute approche du village. ILs évacuèrent celui-ci dans la matinée de mardi après avoir dimanche et lundi achevé la destruction et jeté pêle même un certain nombre de cadavres principalement d'enfants dans une fosse creusée par eux.

Dès mardi le prefet régional et l'évêque de Limoges se sont rendus à Oradour. Quelques habitants de Limoges et des villages environnants y pénétrèrent également; nous avons vu l'un d'eux qui s'y était rendu à bicyclette mardi soir et qui nous a fait le récit de ce qu'il avait vu: quand il arriva aux abords de ce qui avait été le coquet petit bourg, il trouva celui-ci gardé seulement par quelques G.M.R. Il n' pénétrer à l'intérieur mais le spectacle qu'il put contempler de l'ent était hallucinant.

Rien n'a été épargné, pas une maison, pas une grange ne reste. Le village n'est plus qu'un amoncellement de ruines calcinées dont émergent quelques pans de murs rougis par le feu. Dans les ruines on aperçoit des cadavres tordus et noircis. Dans ce qui fut l'église on peut voir des restes humains calcinés et des cadavres d'enfants agrippés debout à des débrits de ce qui avait du être le confessional. La moitié inférieure du corps etait seule rongée par le feu, le haut paraissait presque intact. Nous avons pu voir hier matin une jeune fille d'Oradour qui ne doit son salut qu'au fait que ce jour là elle était venue faire des commissions à Limoges. Elle est retournée avant hier matin à Oradou et n'a rien retrouvé de sa maison ni de ses parents. Dès mercredi des équipes de Croix-Rouge furent envoyées sur place par les soins de la Croix-Rouge et du Secours National pour commencer le déblaiement et la recherche des cadavres. Nous nous sommes entretenus avec des jeunes gen des jeunesses de secours qui furent envoyés aux travaux. Ils nous ont affirmé qu'à part des pans de mur il ne reste plus rien du village. Les cloches de l'église ont fondu dans l'incendie; quelques rares cadavres seulement ont pu être identifiés, un crtain nombre d'autres sont non identifiables, ils ont été néanmoins reconstitués à peu près intégralemen mais leur nombre est infini. Des centaines de victimes qui ont péri il

_3_

ne reste des cadavres et par ci par là quelques ossements à demi calcinés, le cadavre d'une vache ou d'un boeuf n'est repérable que par la chaîne qui attachait l'animal et qui gît au milieu d'un tas de sang et de quelques débris noircis. Les jeunes gens ont passé leur journées à amasser avec une pelle les cendres et les os dans des seaux qu'ils déversaient ensuite dans une fosse commune immense. De place en place on retrouve des débris humains tantôt calcinés à demi, tantôt préservés on ne sait comment du feu.

Oradour sur Glane, coquet petit bourg, résidence de nombreux Limougeaux compte environ avec les réfugiés lorrains qui s'y trouvaient depuis I940 700 habitants. Le samedi du drame, plusieurs habitants de Limoges s'y étaient rendus pour le week-end pour y chercher du ravitaillement. Des parents des amis étaient venus pour la communion du landemain. On estime le nombre des victimes De 750 à 800, le nombre des rescapés à 7 ou 8. Certains ont pu de sauver en sautant dans les puits. Un jeune homme ayant la jambe cassée était demeuré dans sa chambre au lieu de se rendre au lieu de rassemblement sur le cham de foire; devinant ce qui se passait aux cris de la fusillade sauta du premier étage dans le jardin situé derrière la maison et put se dissimuler dan une haie où il ne fut pas découvert. De toute la population du village il ne reste que, en dehors de ces quelques rescapés, quelques rares personnes qui comme la jeune fille que nous avons vue étaient absentes ce jour là.

Sur le motif de cette hallucinante tragédie des bruits contradictoires circulent. Certains prétendent qu'un dépot d'armes avaut été découvert dans le village; d'autres que des allemands y auraient été tués On a même dit que c'est Oradour-surVayres que les allemands avaient décidé de brûler au lieu d'Oradour-surGlane. Oradour-sur-Vayres est plus au sud vers Rochechourt dans une région où plusieurs engagements entre allemands et maquisards ont eut lieu. Nous n'avons eu aucune confirmation ou infirmation de ces differents bruits.

Ce que nous savons par contre c'est que deux divisions de S?S. (les divisions der Führer et Germania) ont opéré pendant plusieurs jours de la semaine dernière dans la régéon de Limoges commettant un peu partout des atrocités. Il semble bien que ce soit des hommes de la division "der Führer" qui ait commis l'incroyable massacre D'Oradour-sur-Glane.

Le I5 Juin I944.

Anhang Nr. 9:

Verzeichnis der wichtigsten vorkommenden Abkürzungen

AA	Aufklärungs-Abteilung
AS	Armée Secrète (Geheim-Armee)
AOK	Armee-Oberkommando (Führung einer Armee)
BdO	Befehlshaber der Ordnungspolizei (beim HSSPF)
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei (beim HSSPF)
Btl.	Bataillon
CFLN	Comité Français de Liberation Nationale (Frz. Komitee zur nationalen Befreiung)
CNF	Comité Nationa Français (Frz. National-Komitee)
CNR	Conseil National de la Résistance (Nationalrat des Widerstands)
COMAC	Comité d'action militaire (militärisches Aktionskomitee d. CNR)
„D“	SS-Panzergrenadier-Regiment 3 „Deutschland“
„DF“	SS-Panzergrenadier-Regiment 4 „Der Führer“
„DR“	2. SS-Panzerdivision „Das Reich“
FFI	Forces Françaises de l'Interieur (Französische Streitkräfte im Inneren = Dachorganisation der unterschiedlichen politischen Richtungen)
FFL	Forces Françaises Libres (außerhalb Frankreichs aufgestellte Truppen de Gaulles)
FK	Feldkommandantur
FTP	Francs-Tireurs-Partisans (Partisanen-Freischärler = kommunistische Partisanen
g	geheim
Gen.Kdo.	Generalkommando (Führung eines Korps)
GFP	Geheime Feldpolizei
gKdos	Geheime Kommandosache
GMR	Garde Mobile Republicaine (Gendarmerie)
HG	Heeresgruppe (Sonderfall im Süden Frankreichs: HG Süd = Heeresgebiet Süd)
HLKO	Haager Landkriegsordnung
HSSPF	Höherer SS- und Polizeiführer (hier beim Militärbefehlshaber)
HVSt.	Hauptverbindungsstab (Oberfeldkommandantur im Bereich der bis 1942 Freien Zone)
ID	Infanterie-Division
IG	Infanterie-Geschütz
IMT	Internationaler Militär-Gerichtshof (auch IMG)
KdO	Kommandeur der Ordnungspolizei (in Regional-Hauptstädten)
KdS	Kommandeur der Sicherheitspolizei (in Regional-Hauptstädten)
Kdr.	Kommandeur
Kdt.	Kommandant
KHS	Kommandant des Heeresgebietes Südfrankreich
Kp.	Kompanie

KPF	Kommunistische Partei Frankreichs (frz.: PCF)
KSStVo.	Kriegs-Sonderstrafrechts-Verordnung
KTB	Kriegstagebuch
LKW (Lkw)	Lastkraftwagen
MB	Militärbefehlshaber
MBB	Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich
MBF	Militärbefehlshaber in Frankreich
MG	Maschinengewehr (lMG = leichtes MG; sMG = schweres MG)
MPi.	Maschinenpistole
MStGB	Militärstrafgesetzbuch
MV	Militärverwaltung (Besatzungsbehörde)
MUR	Mouvements Unis de Résistance (Vereinigte Wiederstands-bewegungen)
ND	Nachrichtendienst (Spionage und Spionage-Abwehr)
OB	Oberbefehlshaber
ObWest	Oberbefehlshaber West (d. h. des westlichen Kriegsschauplatzes)
OFK	Oberfeldkommandantur
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OS	Organisation Spéciale (kommunistische Kampforganisation mit dem Ziel der Umwandlung Frankreichs in einen Sowjetstaat)
PD.	Panzer-Division
PKW (Pkw)	Personenkraftwagen
Pol.Rgt.	Polizei-Regiment
RFSS	Reichsführer-SS
Rgt.	Regiment
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
SD	Sicherheitsdienst (lt. Dr. Luther a. a. O. 24: in Frankreich Namensteil ohne materielle Bedeutung der deutschen Besatzungspolizei seit 1. 6. 1942)
Sipo (SD)	Sicherheitspolizei (SD); Besatzungspolizei ab 1. 6. 1942
SPW	Schützenpanzerwagen (gepanzertes Halbkettenfahrzeug)
STO	Service de Travail Obligatoire (von der Vichy-Regierung angebotene und rekrutierte Arbeitsdienstpflicht, z.T. außerhalb Frankreichs)
Wako	Waffenstillstandskommission
WFSt.	Wehrmachtsführungsstab
WSt.V.	Waffenstillstandsvertrag

Anhang Nr. 10:

Verzeichnis der Kriegsgliederung des deutschen Heeres 1944

Kompanie (Batterie)	Unterste Einheit, die sich aus Gruppen (Geschützen, Gewehren, Panzern) und Zügen zusammensetzt. Erste siegelführende Einheit unter einem Kompaniechef (Batteriechef).
Bataillon (Abteilung)	Aus meist vier Kompanien (Batterien) zusammengesetzter unterster Verband mit gemischter Bewaffnung unter einem Bataillonskommandeur (Abteilungskommandeur) mit Stab.
Regiment	Gemischter Verband aus meist drei Bataillonen und bis zu vier Regimentseinheiten spezieller Ausbildung und Bewaffnung unter einem Regimentskommandeur mit Stab.
Division	Groß-Verband gemischter Waffengattungen, bestehend aus mehreren Regimentern und Bataillonen (Abteilungen) der einzelnen Waffengattungen. Geführt von einem Divisionskommandeur mit einem Ersten Generalstabsoffizier = Kommandobehörde mit Gerichtsbarkeit.
Korps	Höhere Kommandobehörde ohne ständig unterstellte Divisionen, aber häufig mit zusätzlichen sog. Korps-Truppen (schwere Panzer oder schwere Artillerie, Nachrichtenverbänden u. dgl.). Geführt von einem Kommandierenden General mit einem Chef des Generalstabes und mehreren Generalstabsoffizieren, genannt „Generalkommando".
Armee	Höhere Kommandobehörde mit wechselnd zugeteilten Korps unter Führung eines Armeeoberbefehlshabers mit Generalstab (Armeeoberkommando = AOK).
Heeresgruppe	Höhere Kommandobehörde für einen ganzen Frontabschnitt unter einem Oberbefehlshaber mit Generalstab.
Oberbefehlshaber (West)	Verantwortlicher Führer einer Front (hier Westfront) mit mehreren Heeresgruppen.

Neben diesen organisationsbedingten Verbänden und Kommandobehörden gab es noch taktische Formationen auf Zeit, die sich zwischen den Organisationsstufen einordnen lassen:

Kampfgruppen (Alarm-Brigaden), Kommando-Stäbe, Korpsabteilungen, Korpsgruppen, Armeeabteilungen und Armeegruppen. Letztere, bestehend aus mindestens zwei Armeen, erscheint im Buch mehrmals mit der „Armeegruppe G" unter Generaloberst Blaskowitz. Sie war funktionell eine Heeresgruppe.

Anhang Nr. 11:

Verzeichnis der Dienstränge Waffen-SS/Heer

SS-Schütze (Grenadier, Kanonier usw.)	Schütze (usw.)
SS-Sturmmann	Gefreiter
SS-Rottenführer	Obergefreiter
SS-Unterscharführer	Unteroffizier
SS-Scharführer	Unterfeldwebel
SS-Oberscharführer	Feldwebel
SS-Hauptscharführer	Oberfeldwebel
SS-Sturmscharführer	Stabsfeldwebel
SS-Stabsscharführer (Dienststellung)	Hauptfeldwebel (Spieß)
SS-Standarten-Oberjunker	Oberfähnrich
SS-Untersturmführer	Leutnant
SS-Obersturmführer	Oberleutnant
SS-Hauptsturmführer	Hauptmann
SS-Sturmbannführer	Major
SS-Obersturmbannführer	Oberstleutnant
SS-Standartenführer	Oberst
SS-Oberführer	Oberst (ohne Entsprechung)
SS-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS	Generalmajor
SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS	Generalleutnant
SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS	General d. (Inf., Art. usw.)
SS-Oberstgruppenführer und Generaloberst der Waffen-SS	Generaloberst

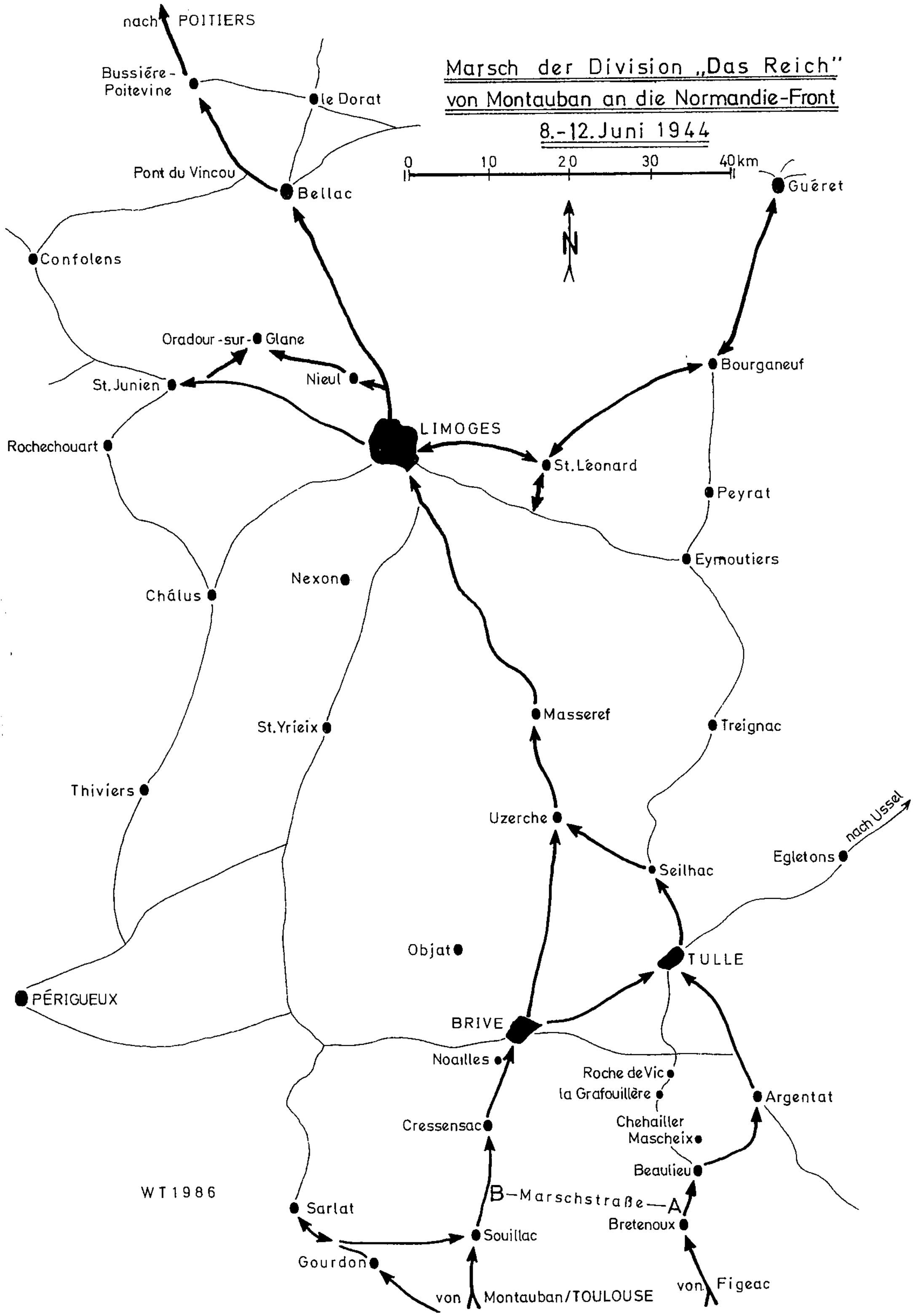
Die Offizierspatente der SS-Junkerschulen galten ranggleich im Heer. Austausch und Kommandierungen von SS-Führern fanden statt. An den Waffenschulen des Heeres wurden SS-Führer aus- und weitergebildet. Die Generalstabsausbildung von SS-Führern erfolgte im Rahmen der Generalstabsausbildung des Heeres und auf normalen Lehrgängen der Kriegsakademie. Die Generäle der Waffen-SS waren Teil der Generalität des Heeres.

Anhang Nr. 12:

Quellen- und Literaturverzeichnis

1) Herbert Taege, „Wo ist Kain? – Enthüllungen und Dokumente zum Komplex Tulle und Oradour", ASKANIA Verlag, Lindhorst, 1981/1984.
2) Bundesgesetzblatt, Teil II, Nr. 23/1975 v. 15. 4. 1975.
3) Przybylski – Busse, „Mörder von Oradour", Militärverlag der DDR, 1984.
4) Gerhard Leo in „Neues Deutschland" vom 25. 5. 84: „Le Lonzac – Stadt der Märtyrer in der Corrèze".
5) Max Hastings, „DAS REICH – Resistance and the march of the 2nd SS-Panzer-Division through France, June 1944", Michael Joseph Ltd, London, 1981.
6) NCR-Handelsblad v. 19. 9. 83, „Duitse herwaardering van remarque".
7) WELTBILD – Das christliche Magazin, v. 23. 11. 84.
8) ebenso, vom 18. 1. 85.
9) WELT am SONNTAG, Leserbrief Dr. Salcia Landmann, St. Gallen, v. 19. 5. 85.
10.) „blick nach rechts" Nr. 3, v. 1. 10. 84, im Verlag Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH., Bonn, verantwortlich Kurt Hirsch.
11) Dr. Hans Luther „Der französische Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht und seine Bekämpfung", Institut für Besatzungsfragen, Tübingen, 1957.
12) General de la Barre de Nanteuil: Historique des Unités Combattantes de la Résistance en 4e Région Militaire (1940-1944), Herausgegeben vom Armee-Ministerium, Stab der Luftstreitkräfte, Historischer Dienst, Chateau de Vincennes, 1974.
13) ebenso, Band Corrèze und Creuse, mit Kartentasche.
14) ebenso, Band Haute-Vienne, mit Kartentasche.
15) Sadi Schneid, „SS-Beutedeutscher – Weg und Wandlung eines Elsässers", ASKANIA, Lindhorst 1979.
16) Notiz über Telefon-Mitteilung Hubert Meyer, Leverkusen, v. 12. 1. 85.
17) Bundesarchiv-Militärarchiv RH 19 IV/132, ObWest Ic, Blatt 26 ff.
18) Bundesarchiv-Militärarchiv RH 19 IV/134 KTB ObWest, tägl. Kurznotizen.
19) Otto Weidinger: „Tulle und Oradour – Eine deutsch-französische Tragödie", Ohne Jahr, Privatdruck.
20) Jean Espinasse, „Prêtre en Corrèze", Robert Laffaont, Opera Mundi, Paris, 1979.
21) Populaire du Centre vom 31. 12. 84: „Michael Dubreuil: Résistance – Questions autour de la mort de J. J. Chapou".
22) Brief G. D. an den Verf., vom 7. 7. 85.
23) Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge an den Verf. vom 4. 10. 82.
24) NEUES DEUTSCHLAND v. 25. 5. 84, Seite 12.
25) RDA-France, Réalités, Nr. 8 vom August 1984.
26) Roland Gaucher, „Histoire Secrète de la Parti Communiste Francais 1920-1974", bei Albin Michel, Paris 1974.
27) Colonel Passy: „Missions Secrètes en France – Souvenir de B.C.R.A.", Plon, Paris 1951.
28) Schreiben des Ob.West an OKW/WFSt. vom 26. 7. 44, Bundesarchiv-Militärarchiv RH 19 IV 141, Blatt 232 und 233.
29) Eidesstattliche Erklärung Radasewski und Geißler v. 21. 6. 44, Bundesarchiv-Militärarchiv RH 19 IV 141, Blatt 236.
30) Brief Prof. Pierre Zind, Lyon, an WELTBILD-Chefredakteur Schwarz, vom 1. 12. 1984.
31) Militärarchiv RH 19 IV 43.
32) Tonbandinterview Lammerding vom 9. 9. 62.
33) abz (aktuelle bilder-zeitung) „Widerschein aus Korea", Leitartikel vom 1. 4. 51.
34) Brief Wolfgang Keiling, Brig. Gen. (Bw), 1943-1945 Personalabteilung des Generalstabes, vom 20. 2. 84 an Albert Stückler.
35) Staatsanwaltschaft Dortmund, Inhaltsverzeichnis 45 Js. 118/75.
36) Brief Albert Stückler an den Verf. vom 28. 3. 85.
37) Pierre Trouillé „Journal d'un Préfet pendant l'occupation", Gallimard, Paris 1964.
38) Pierre Nicolle, „Cinquante Mois d'Armistice – Vichy 2. Juillet 1940 – 26. Août 1944 – Journal d'un Témoin", Band 2, Editions André Bonne, Paris 1947.
39) Otto Abetz „Das offene Problem – Ein Rückblick auf zwei Jahrzehnte deutscher Frankreich-Politik", Greven Verlag, Köln 1951.
39a) Jacques Bouny, „Mon Père, l'inspecteur Bouny", Robert Laffont, Paris.
40) Aufruf des Marschall Pétain vom 6. 6. 44, Übersetzung, aus Bundesarchiv, Zentralnachweisstelle Kornelienmünster, ohne Bestandsnummer, S. 45-48.
41) Georges Guingouin, „Quatre ans de lutte sur le sol limousin", Hachette, Paris, 1974.
42) Wolfgang Kunz, „Der Fall Marzabotto – Analyse eines Kriegsverbrecher-Prozesses", Würzburger wehrwissenschaftliche Abhandlungen, Schriftenreihe des Instituts für Wehrrecht der Universität Würzburg, Band 2, Holzner Verlag, Würzburg, 1967.
43) Angelo Carboni „Elia Comini", Bologna 1985. Übersetzung des Vorworts Hamlet Cominis von Dr. Karl Hans Kurz, Nördlingen.
44) a) FAZ vom 3. 6. 85 – Thankmar v. Münchhausen: „Wer war der geheimnisvolle Roger?"
    b) Die WELT vom 4. 6. 85 – August Graf v. Kageneck „Leichen im Keller"
    c) FAZ vom 19. 6. 85 – J. Altwegg: „Verraten und verkauft"
    d) Neue Züricher Zeitung vom 1. 6. 85 – Ch. M. Kommunistische Zensur in Frankreich
    e) FAZ vom 4. 7. 85 – Th. v. Münchhausen: „Die Ehre der Résistance ..."
45) Brief Jean Sénamaud an Prof. Dr. P. Zind, Lyon, handschriftlich vom 15. 5. 1983.

46) Brief von Karl Gerlach, Hamburg an den Verfasser, v. 19. 6. 82.
47) Brief von Silvester Stadler an den Verfasser vom 24. 2. 85.
48) Brief von Karl Gerlach an den Verfasser vom 16. 6. 83.
49) Schreiben von Wilhelm Böhme, Bad Harzburg, an den Verfasser vom 7. 2. 85.
50) Schreiben des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge an den Verfasser vom 4. 10. 1982.
51) desgleichen vom 17. 2. 1984.
52) Schreiben der Deutschen Dienststelle (WASt.) an den Verfasser vom 20. 9. 85.
53) H. W. Koch, „Aspekts of the Third Reich", Mac Millan Publishers Ltd., London, 1985.
54) Brief Lothar Greil an WELTBILD-Chefredakteur E. G. Schwarz vom 28. 1. 85.
55) Notarielle eidesstattliche Erklärung des Lothar Greil vom Februar 1981, Urkunden-Rollen-Nr. auf Kopie unleserlich.
56) Brief von Lothar Greil an Otto Weidinger vom 22. 2. 81.
57) HAFK-Information zu Oradour, März 85, von Lothar Greil.
58) Brief der Katholischen Glaubensinformation, München, durch Pater Martin Löffler, S. J. an Lothar Greil, ohne Datum, Poststempel unleserlich, Antwort auf a. a. O. 57.
59) Schreiben Oberstaatsanwalt i. R. Siehlow an den Verfasser vom 21. 3. 85.
60) Schreiben v. Vinzenz Kremp o. Unterschr. u. Datum, über die Einsichtnahme in die beiden Protokolle der Vernehmungen des Otto Erich Kahn, bei d. Staatsanwaltschaft Dortmund, vom 5. 9. 85.
61) Anklageschrift vom 16. 2. 1950 gegen Kahn, Otto, Lange u. alle anderen.
62) Schreiben des Wehrgeschichtlichen Museums Rastatt, Oberstleutnant Dr. Schmidt, an Otto Weidinger vom 16./22. 8. 85.
63) Kopie eines Berichtes von Elimar Schneider, Strasbourg, an das Militärarchiv vom 19. 10. 1985.
64) Cédric d'Arc: „Oradour-sur-Glane ou L'autre Histoire", Selbstverlag ohne Namens- und Ortsangabe.
65) Leserbrief im Courrier du Continent Nr. 270, Nov./Dez. 85, Amadoux, Lausanne (Auszug), nach Pierre Moreau vom 15. 11. 85.
66) Neue Züricher Zeitung vom 14. 7. 84 „Polemik zwischen Jerusalem und Paris".
67) Percy E. Schramm, „Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht", Band 7, S. 294, 310, 313.
68) Schreiben Otto Weidingers an den Verfasser vom 1. 11. 85.
69) Schreiben der Deutschen Dienststelle (WASt.) vom 7. 10. 85.
70) wie Nr. 60.
71) Brief Otto Weidingers an den Verfasser vom 11. 3. 85.
72) Brief Georg Seegerer an den Verfasser mit notariell beglaubigter Eidesstattlicher Erklärung, beides vom 27. 1. 86.
73) H. W. Koch, University of York, Brief ohne Datum, jedoch von Ende 1985, an den Verfasser.
74) wie Nr. 61.
75) Pierre Moreau im Selbstverlag 1985 „En Écoutant Crier les Pierres", deutsche Fassung in „Deutsche Monatshefte" Nr. 8/85.
76) Rapport vom 15. 6. 1944 (vom Verfasser der Unterpräfektur von Rochechouart zugeordnet), Militärarchiv aus Unterlagen Gérard Hisard, Paris.
77) Nouvelle Voix d'Alsace/Neue Stimme, Nr. 64/83 ff.
78) HISTORIA, Paris, Sonderheft Nr. 36 aus 1974.
79) MINUTE vom 13. 7. 1985 „Guingouin veut recompter les morts".
80) DDR-Urteil in Sache Heinz Bart, „Neue Justiz" Nr. 10/83, Ost-Berlin.
81) Pierre Moreau, Brief an den Verfasser vom 28. 10. 1985.
82) Bundesgesetzblatt Nr. 28 aus 1975, S. 644, Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen vom 18. April 1975.
83) Urteil Nr. 2982 A der Republik Frankreich, bzw. des Tribunal Militaire Permanent de Bordeaux Nr. 4809.
84) Bundesgesetzblatt Nr. 23/1975, S. 432 f., Abkommen (wie oben) Abkommenstext.
85) „Rapport du Préfet Regional de Limoges" vom 15. 6. 1944, Militärarchiv, Akte G. Hisard, Paris.
86) Schreiben Rechtsanwalt Dr. Breymeier, Hamburg, an den Verfasser vom 1. 2. 1986.
87) Brief des Hauptsturmführers und Kompaniechefs Schmelzer an die Hinterbliebenen des SS-Rottenführers August Heinemann vom 16. 6. 1944.
88) „Dokumente zum Massaker von Oradour-sur-Glane. Materialien des Kriegsverbrecher-Prozesses gegen Heinz Barth vor dem Stadtgericht Berlin" in „Militärgeschichte" Nr. 2/1984, Ostberlin.
89) Nation Europa, Heft 2 Februar 1954, Coburg.
90) Rudolf Aschenauer, „Krieg ohne Grenzen", Druffel, Leoni 1982, S. 36.
91) Hans Mayer, „Außenseiter", Suhrkamp TB 1981, S. 303 f.
92) Hans-Christian Pilster „Rußland – Sowjetunion", Mittler, Herford 1981.
93) Saint Paulien, „Histoire de la Collaboration", L'esprit Nouveau, paris 1964.
94) „Der Heimkehrer" vom 15. 2. 1986 „Deutsche Kriegsgefangenen-Dokumentation kopflastig".


Marsch der Division „Das Reich"
von Montauban an die Normandie-Front
8.-12. Juni 1944
0
10
20
30
40km
N
nach POITIERS
Bussiére-Poitevine
le Dorat
Pont du Vincou
Bellac
Guéret
Confolens
Oradour-sur-Glane
Bourganeuf
Nieul
St. Junien
LIMOGES
Rochechouart
St. Léonard
Peyrat
Eymoutiers
Nexon
Châlus
Masseref
St. Yrieix
Treignac
Thiviers
Uzerche
nach Ussel
Egletons
Seilhac
Objat
TULLE
PÉRIGUEUX
BRIVE
Noailles
Roche de Vic
la Grafouillère
Argentat
Cressensac
Chehailler
Mascheix
Beaulieu
WT 1986
B—Marschstraße—A
Bretenoux
Sarlat
Souillac
Gourdon
von Montauban/TOULOUSE
von Figeac



DER AUTOR

1921 in Magdeburg geboren.
Abitur, Jugendführer, Kriegsoffizier.
Schwerversehrter Spätheimkehrer.
Studium in Braunschweig u. Aachen.
Examen an der Ersten Deutschen Journalistenschule Aachen.
Politischer Journalist.
Zwanzig Jahre leitend in der Büroindustrie.
Seit 1975 Publizist und Verleger.

WEITERE ENTHÜLLUNGEN UND DOKUMENTE ZUM KOMPLEX TULLE UND ORADOUR

Hatte der erste Band WO IST KAIN? immerhin „Zweifel geweckt – bis hin zu den Historikern" („Le Figaro"), daß das Prozeßergebnis des Oradour-Prozesses 1953 in Bordeaux die historische Wahrheit erbracht habe, so beeilte sich die DDR-Justiz 1983 mit dem sog. Barth-Prozeß in Ostberlin die seit Jahrzehnten aufgebaute Legende, die von Taeges Buch infrage gestellt wurde, festzuschreiben. Denn Tatbestandsfeststellungen von DDR-Strafurteilen sind für die Bundesrepublik verbindlich.

Der Autor sah sich in der Folgezeit einer Flut diskriminierender Medien-Äußerungen ausgesetzt, die seine Arbeit abzuwerten versuchten. In ebensolchem Maße aber flossen dem Verfasser auch Dokumente und Hintergrund-Informationen zu, die ihn dazu bestimmten, der für ihn offensichtlichen Desinformations-Kampagne mit einem Zusatzband WO IST ABEL? zu begegnen. Das Vorhaben gedieh unter Verwendung von Archivmaterial des Militärarchivs Freiburg und der Auskünfte der Deutschen Dienststelle, frühere Wehrmachtauskunftstelle (WASt), Berlin, sowie Beiträgen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Kassel. Wesentliche Literatur-Beiträge kamen aus dem Ausland hinzu, so daß der Verfasser in seinem Schlußplädoyer nicht nur die Öffnung aller in Frage kommenden Archive fordern, sondern darüber hinaus die Republik Frankreich auffordern konnte, ihrer aus der Haager Landkriegsordnung resultierenden Rechtspflicht endlich nachzukommen und die Grablage der von Partisanen gemeuchelten deutschen Soldaten offenzulegen.

Der Verfasser führt zusammen mit Pierre Moreau den Nachweis, daß bereits jetzt feststeht, daß der Tod von Frauen und Kindern in der Kirche nicht auf das Konto der in Oradour eingesetzten Kompanie der Waffen-SS gehen kann. Die Frage, wer das gewesen sei, wird zwar ventiliert, aber nicht entschieden.

Im Ergebnis befürwortet der Verfasser des mit einem halben Hundert Abbildungen im laufenden Text und vielen wichtigen Faksimile-Anlagen ausgestatteten Buches die Einsetzung einer internationalen Wissenschaftler-Kommission zur Aufklärung der geschichtlichen Wahrheit im Komplex Oradour.

ISBN: 3-921 730-16-3

Herbert Taege **WO IST ABEL?** **Weitere Enthüllungen und Dokumente zum Komplex Tulle und Oradour**